



Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter

Eine Zwischenbilanz
in sechs Handlungsfeldern



Arbeitsstelle Kinder- und
Jugendkriminalitätsprävention

Band 11

Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter

Eine Zwischenbilanz
in sechs Handlungsfeldern



**Arbeitsstelle Kinder- und
Jugendkriminalitätsprävention**

Band 11

Zitervorschlag:

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.):
Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter.
Eine Zwischenbilanz in sechs Handlungsfeldern. München 2007.

© 2007 Deutsches Jugendinstitut, München

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention

Nockherstraße 2, 81541 München

Telefax: (089) 623 06 – 162

Internet: www.dji.de/jugendkriminalitaet

Email: jugendkriminalitaet@dji.de

ISBN: 978 – 3 – 935701 – 31 – 0

Layout und Umschlagentwurf: Erasmî + Stein, München

Titelfoto: Annette Kern

Druck: Grafik + Druck GmbH, München

Printed in Germany

Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	9
1	Einleitung	13
1.1	Eine Standortbestimmung	13
1.2	Konzeptioneller Rahmen des Berichts	16
1.2.1	Das Präventionsverständnis in Bezug auf Gewalt	16
1.2.2	Zum Verständnis von Gewalt – eine Definition	20
1.2.3	Das Strategieverständnis im Zusammenhang mit Gewaltprävention	22
1.3	Ziele und Aufbau des Berichts sowie Lesehinweise Literatur	24 27
2	Strategien der Gewaltprävention in sechs Handlungsfeldern	29
2.1	Strategien der Prävention von Gewalt im Kontext Familie	29
2.1.1	Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung (Beate Galm/Sabine Herzig/Susanna Lillig/Manuela Stötzel)	31
2.1.1.1	Vernachlässigung, psychische, physische Kindesmisshandlung und sexueller Missbrauch	31
2.1.1.2	Gesetzliche Rahmenbedingungen	39
2.1.1.3	Fachpraktische Strategien zur Prävention von Kindeswohlgefährdung	42
2.1.1.4	Übergreifende politische Strategien	45
2.1.1.5	Bedarf an Weiterentwicklung und Ausbau im Kinderschutz – Schlussfolgerungen	47
2.1.1.6	Resümee Literatur	52 53
2.1.2	Strategien zur Prävention von Kindeswohlgefährdung bei Partnergewalt (Susanne Heynen)	60
2.1.2.1	Ausmaß und Formen von Partnergewalt	60
2.1.2.2	Besonderheiten des Feldes und gesetzliche Rahmenbedingungen	62
2.1.2.3	Präventionsstrategien	63
2.1.2.4	Ausblick und Herausforderungen Literatur	68 71

2.2	Strategien der Gewaltprävention im Bereich der Kindertageseinrichtungen (Verena Sommerfeld)	74
2.2.1	Das Handlungsfeld Tageseinrichtungen für Kinder und Formen von »Gewalt«	74
2.2.1.1	Abgrenzung und Spezifika des Feldes	74
2.2.1.2	Auftreten von Aggression, Konflikten, »Gewalt« in Tageseinrichtungen	77
2.2.2	Strategien der Fachpraxis zur Gewaltprävention	82
2.2.2.1	Kindbezogene Präventionsstrategien	84
2.2.2.2	Fachkräfteorientierte Präventionsstrategien	92
2.2.2.3	Familien- und elternbezogene Präventionsstrategien	95
2.2.2.4	Einrichtungsorientierte Präventionsstrategien	96
2.2.2.5	Risikogruppenorientierte Präventionsstrategien	97
2.2.3	Zusammenfassung: Bedarfe und weitere Perspektiven	100
	Literatur	101
2.3	Strategien der Gewaltprävention an Schulen (Ottmar Hanke)	104
2.3.1	Einleitung	104
2.3.2	Gewaltverständnis im Kontext von Schule	105
2.3.3	Strukturelemente	106
2.3.4	Strategien der Gewaltprävention	111
2.3.4.1	Auf Schulverwaltung bezogene Strategien	112
2.3.4.2	Auf Schule als Ganzes abzielende Strategien	114
2.3.4.3	Schülerinnen- und schülerorientierte Strategien	116
2.3.4.4	Elternorientierte Strategien	120
2.3.4.5	Öffentlichkeitsbezogene Strategien	122
2.3.4.6	Außerschulische Akteure einbindende Strategien	122
2.3.4.7	Aus- und Fortbildung von Lehrkräften	123
2.3.5	Herausforderungen und Perspektiven	125
	Literatur	129
2.4	Strategien der Gewaltprävention in der Kinder- und Jugendhilfe im Jugendalter (Bernd Holthusen/Heiner Schäfer)	131
2.4.1	Das Handlungsfeld Kinder- und Jugendhilfe	132
2.4.1.1	Rechtliche Rahmenbedingungen und strukturelle Voraussetzungen für Gewaltprävention in der Kinder- und Jugendhilfe	132
2.4.1.2	Grundlegende Prinzipien und Perspektiven der Kinder- und Jugendhilfe	134
2.4.2	Die Strategien der Gewaltprävention in der Jugendhilfe	137
2.4.2.1	Unspezifische Strategien mit gewaltpräventivem Anteil	139

2.4.2.2	Strategien der Jugendhilfe für Zielgruppen mit unmittelbarem Gewaltbezug	143
2.4.2.3	Strategien des Opferschutzes	155
2.4.2.4	Gewaltprävention durch Information, Qualifikation, Beratung, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Koordination und Forschung	157
2.4.3	Exkurs: Gewaltprävention im Kontext von »Rechtsextremismus und Jugend«	158
2.4.4	Fazit und Herausforderungen	163
	Literatur	166
2.5	Strategien polizeilicher Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter (Wiebke Steffen/Reinhold Hepp)	169
2.5.1	Kriminalprävention als Aufgabe der Polizei	171
2.5.1.1	Voraussetzungen polizeilicher Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter	171
2.5.1.2	Art, Ausmaß und Entwicklung der Gewalt von und an Kindern und Jugendlichen: Aussagemöglichkeiten und -grenzen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)	174
2.5.2	Strategien polizeilicher Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter in einzelnen Bereichen	177
2.5.2.1	Verhinderung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im sozialen Nahraum	177
2.5.2.2	Strategien zur Verhinderung von Gewalt an und von Kindern und Jugendlichen in der Schule	182
2.5.2.3	Strategien zur Gewaltprävention bei Mehrfach- und Intensivtätern	187
2.5.2.4	Verhinderung von Gewalt an und von Kindern und Jugendlichen im öffentlichen Raum	189
2.5.2.5	Verhinderung von Gewalt durch Kommunale Kriminalprävention	191
2.5.3	Interne Gelingensbedingungen polizeilicher Gewaltprävention	192
2.5.4	Schlussfolgerungen, Weiterentwicklung, Empfehlungen	194
	Literatur	195
2.6	Strategien der Gewaltprävention im Bereich der Justiz	196
2.6.1	Familiengerichtliche Strategien der Gewaltprävention in Bezug auf Kinder und Jugendliche (Thomas Meysen)	197
2.6.1.1	Gewaltbezogene Anlässe für zivilrechtlichen Kinderschutz	197
2.6.1.2	Rechtsentwicklung seit 1990	198
2.6.1.3	Handlungsstrategien	199

2.6.1.4	Empfehlungen an Politik und Praxis	204
	Literatur	205
2.6.2	Strategien der Gewaltprävention im Rahmen des Jugendkriminalrechts (Horst Viehmann)	206
2.6.2.1	Aufgabe und Ziel der Jugendgerichtsbarkeit	206
2.6.2.2	Die Bedeutung von Gewalt als Bestandteil jugendlicher Kriminalität	207
2.6.2.3	Die Rolle der Medien	209
2.6.2.4	Der gesetzliche Rahmen – Das Jugendgerichtsgesetz	210
2.6.2.5	Die Praxis der Jugendgerichtsbarkeit	218
2.6.2.6	Beteiligte am Verfahren der Jugendgerichtsbarkeit	222
2.6.2.7	Die aktuellen Reformforderungen für das Jugendkriminalrecht	225
2.6.2.8	Schlussbemerkungen	226
	Literatur	228
2.6.3	Strategien der Gewaltprävention im Jugendstrafvollzug (Philipp Walkenhorst)	230
2.6.3.1	Der rechtliche und institutionelle Kontext	230
2.6.3.2	Aggressionsrelevante Ausgangssituationen junger Inhaftierter	231
2.6.3.3	Formen von Aggression und Gewalt im (Jugend-)Strafvollzug	234
2.6.3.4	Strategien der Gewaltprävention und der Förderung prosozialen Verhaltens	236
2.6.3.5	Zielsetzungen und -gruppen vollzoglicher Aggressionsprävention und -intervention	238
2.6.3.6	Ausblick und Perspektiven gewaltpräventiven Handelns im Jugendstrafvollzug	241
	Literatur	246
3	Unterstützende Rahmenbedingungen gewaltpräventiver Strategien	248
3.1	Familien- und kinderpolitische Maßnahmen und Programme	251
3.1.1	Elterliche Erziehungskompetenz, Familienbildung und Familienhilfe	251
3.1.2	Kindertagesbetreuung	255
3.2	Schulentwicklung und soziales Lernen in der Schule	257
3.3	Außerschulische Angebote im Jugendalter	262
3.4	Arbeitsmarktpolitik und Städteplanung	269
3.5	Sicherheitspolitische Programme und Maßnahmen	273

3.6	Aktionspläne und öffentliche Kampagnen	276
	Literatur	277
4	Bilanz, Herausforderungen und Anregungen	279
4.1	Eine Zwischenbilanz nach zwei Jahrzehnten Gewaltdebatte	279
4.2	Gewalthandeln von Kindern und Jugendlichen als Aufgabe für Erziehung	287
4.3	Herausforderungen und Anregungen für die Weiterentwicklung der gewaltpräventiven Fachpraxis	290
4.3.1	Gewaltprävention als integraler Bestandteil von Organisationsentwicklung in Einrichtungen	291
4.3.2	Weiterentwicklung der Kooperationsstrukturen in der Gewaltprävention	293
4.3.3	Verstärkte Zielgruppenorientierung in der Gewaltprävention	296
4.3.4	Gewaltprävention als erweiterte Koproduktion – gemeinsam mit Kindern, Jugendlichen, Peers und ihren Eltern	299
4.3.5	Stärkung der Opferperspektive und Täter-Opfer-Statuswechsel	302
4.3.6	Aus-, Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten	305
4.3.7	Qualitätssicherung, Evaluation und Forschung	308
4.4	Notwendige und unterstützende gesellschaftliche Rahmenbedingungen	311
4.5	Exkurs aus aktuellem Anlass: Medienpolitik und Medienerziehung	312
4.6	Gewaltprävention mit Augenmaß weiterentwickeln – Aufgaben für die Zukunft	315
	Literatur	318
5	Anhang	319
5.1	Kurzbericht an die Ministerpräsidentenkonferenz u.a. mit politischen Handlungserfordernissen	319
5.2	Jungenspezifische Ansätze in der Gewaltprävention	335
5.3	Autorinnen und Autoren	351
5.4	Gutachterinnen und Gutachter	353
5.5	Abkürzungsverzeichnis	354
5.6	Ausgewählte Literatur zu Ansätzen der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter	356

Vorwort

Der traditionell sorgenvolle Blick der Erwachsenen auf die nachwachsende Generation ist in der Bundesrepublik Deutschland in den letzten beiden Jahrzehnten – neben vielen anderen Aspekten – immer wieder durch drei scheinbar kaum mehr erschütterbare Gewissheiten geprägt: Kinder und Jugendliche würden immer gewalttätiger, die Brutalität unter Kindern und Jugendlichen nähme immer mehr zu und die Täterinnen und Täter würden immer jünger. Behauptet wird also eine fast schon schicksalhafte Dynamik, und unweigerlich stellt man sich die Frage, wo dies enden möge. Jeder Einzelfall, sei es der Amoklauf in Erfurt oder im Herbst 2006 in Emsdetten, sowie der in allen Fällen mittlerweile einsetzende Kreislauf von Anteilnahme, öffentlichem Entsetzen, politischen Debatten und Forderungen nach Abhilfe, fachlichen und weniger fachlichen Kommentaren und mehr oder weniger hilfreichen Vorschlägen, nicht selten mit symbolischem Aktionismus und medial geschürter Erregung gepaart, liefern beständige Belege und suggerieren fortschreitenden Verfall ohne Ausweg.

In diesen Zeiten der Aufregung und des scheinbaren Niedergangs ist es immer wieder notwendig, auf die Fakten zu verweisen. Dabei wird deutlich, dass die Zahlen und die an ihnen sichtbar werdenden Trends keineswegs so eindeutig sind, wie der populistische Verdacht der vermeintlich ungebrochen fortschreitenden Brutalisierung der Jugendlichen es nahe legt. Zuletzt können u. a. der Zweite Periodische Sicherheitsbericht der Bundesregierung (vgl. BMI/BMJ 2006) und in diesem Bericht die Daten der Polizei im Kapitel 2.5 dies erneut belegen. Doch zugleich kann nicht geleugnet werden, dass Gewalt im Jugendalter ein Ausmaß und eine Intensität aufweist, die niemanden ruhig lassen kann.

Auf die Fakten zu verweisen bedeutet dabei auch, die andere Seite, nämlich die vielfältigen Bemühungen, Gewalthandeln im Jugendalter zu vermeiden, wahrzunehmen. Allzu leicht gerät dieser Aspekt aus dem Blick. Angesichts der medialen Aufbereitung von Gewalttaten, der Annäherung an die Täter und ihre Hintergründe, den Versuchen, den Opfern und ihrem Leiden eine Stimme zu geben, wirken der Alltag der Gewaltprävention in den Familien, Kindergärten, den Schulen, den Angeboten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, der Polizei und der Justiz (wenn es nicht gerade Fernsehhelden wie Toto und Harry oder die Super-Nanny sind, die aktiv werden) wenig aufregend und prickelnd. Vergessen wird dabei, dass mittlerweile eine Vielzahl von vorrangig pädagogisch-präventiv angelegten Initiativen, Aktivitäten und Maßnahmen entwickelt

und ergriffen worden sind, um Gewalthandeln im Jugendalter wirksam zu begegnen.

Der vorliegende Bericht konzentriert sich auf diesen letzten Aspekt. Ein wenig eigensinnig stellt er sich dem scheinbar unvermeidlichen Verfall entgegen, verweist durchaus selbstbewusst auf das mittlerweile breite Spektrum an Gegenmaßnahmen, die in den letzten Jahren entwickelt worden sind, und appelliert an die Verantwortlichen, in den jeweiligen Praxisfeldern den begonnenen Weg konsequent weiterzugehen. Im Mittelpunkt des vorliegenden Berichts stehen Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter. Knapp 20 Jahre nach der Einsetzung der »Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt« unter Leitung von Prof. Dr. H.-D. Schwind unternimmt der Bericht den Versuch, den aktuellen Stand der Fachpraxis in diesem Bereich zu sichten, zu bilanzieren und politische und fachliche Herausforderungen zu benennen. Der Bericht konzentriert sich auf die wichtigsten Orte des Aufwachsens sowie die im Falle von Gewalt im Kindes- und Jugendalter zuständigen Institutionen: die Familie, die vorschulischen Angebote der Kindertagesbetreuung, die Schule, die Kinder- und Jugendhilfe, die Polizei sowie die Justiz.

Seine Entstehung verdankt der Bericht einem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz der Länder vom 26. Juli 2003. Betont wurde damals, dass die gesamtgesellschaftliche Allianz zur Ächtung von Gewalt und Gewaltverherrlichung auf hoher politischer Ebene unterstützt werden muss. Gefordert wurde eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung aller mit dieser Thematik und ihren zahlreichen Facetten befassten Einrichtungen und Institutionen; insbesondere seien das Deutsche Jugendinstitut (DJI) und die Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes umfassend zu beteiligen. Das Deutsche Forum für Kriminalprävention (DFK) wurde gebeten, die notwendigen Absprachen zu treffen, Vernetzungen und Bündelungen zu initiieren und zu koordinieren.

Der vorliegende Bericht ist ein Ergebnis dieser Initiative. Im Sommer 2006 hat das DFK die Ministerpräsidenten über die bisher erfolgten Maßnahmen unterrichtet und dabei angekündigt, dass das DJI einen umfangreichen Bericht zum Stand der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter vorlegen wird (► Anhang 5.1). Die Ministerpräsidenten haben diese Unterrichtung auf ihrer Herbstsitzung im Oktober 2006 in Bad Pyrmont zur Kenntnis genommen.

Der folgende Bericht wurde in der Zeit von Januar – Dezember 2006 unter Federführung der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention am Deutschen Jugendinstitut in München in Kooperation mit dem Deutschen Forum für Kriminalprävention (DFK) und der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder (ProPK) konzipiert und erstellt.

Den Kern des Berichtes stellen sechs Überblicksbeiträge über den Stand der Gewaltprävention in den sechs Handlungsfeldern Familie, Kindertagesbetreuung, Schule, Kinder- und Jugendhilfe, Polizei und Justiz dar, die zusammen das Kapitel 2 dieses Berichtes ergeben. Ein Teil der Berichte wurde am DJI erarbeitet; für den weitaus größeren Teil konnten ausgewiesene Fachleute (Liste der Autorinnen und Autoren ► Kap. 5.2) gewonnen werden, die dankenswerterweise alle bereit waren, sich auf unsere Vorgaben, vor allem in Bezug auf den thematischen Zuschnitt und die Seitenzahl, trotz knappen Zeitbudgets einzulassen.

In einer zweiten Runde wurden alle Überblicksdarstellungen noch einmal von externen kundigen Kolleginnen und Kollegen gelesen und kommentiert (Liste der Gutachterinnen und Gutachter ► Kap. 5.3). Dass dieses aufwändige Verfahren der Qualitätssicherung möglich war, ist vor allem den Autorinnen und Autoren zu verdanken, die sich ohne Ausnahme mit diesem Verfahren einverstanden erklärt haben, sowie den Kolleginnen und Kollegen, die die Texte kommentierten. So manche Anregung verdanken wir diesen Kommentaren. Es ist uns ein Anliegen, alle denen, die durch ihre Beiträge – sei es in Textform, sei in Form ihrer fachlichen Kommentare – bei der Erstellung des Berichtes mitgewirkt haben, herzlich für ihre Unterstützung und Geduld mit uns zu danken.

Die anderen Kapitel dieses Berichtes sind Ergebnisse der Arbeit im Rahmen der DJI-Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention. Frühere Fassungen der Papiere sowie die Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse des Berichtes für die Sitzung der Konferenz der Ministerpräsidenten der Länder im Herbst 2006 wurden ausführlich im Rahmen einer Arbeitsgruppe mit den Kolleginnen und Kollegen des DFK und der ProPK diskutiert; namentlich zu danken haben wir Frau Annette Schlipp-hak, Frau Wiebke Steffen, Herrn Joachim Eschemann, Herrn Andreas Feß, Herrn Manfred Günther, Herr Reinhold Hepp sowie Herrn Norbert Seitz für viele anregende Diskussionen, für ihre Ermunterungen auch in schwierigen Phasen und die vielfältige Unterstützung, die wir erfahren durften.

Unser Dank gilt schließlich dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Nur durch dessen Unterstützung war es möglich, die Arbeitsstelle vorübergehend zu erweitern und den Druck dieser Publikation zu finanzieren. Das BMFSFJ ermöglicht auch neben der Publikation, die in diesem Bericht aufgezeigten fachlichen Herausforderungen im Rahmen einer handlungsfeldübergreifenden Tagung im Herbst 2007 in Berlin vorzustellen und zu diskutieren.

Der folgende Bericht versteht sich als Zwischenbilanz. Wir verbinden mit ihm die Hoffnung, dass die positiven Ansätze aus den letzten Jahren weiterhin Früchte tragen mögen. Wer den Bericht als Einladung versteht, über die eigenen Zuständigkeiten im Bereich der Gewaltprävention hinaus auch einen Blick zu den Nachbarn zu werfen und sich dann auch noch ermuntert fühlt, die eigenen Kooperationen in diesem Bereich zu verbessern, darf mit unserer Zustimmung rechnen: Möge er einen Beitrag zur gegenseitigen Information der Handlungsfelder sowie zur Verbesserung der Zusammenarbeit und damit letztlich auch zur Weiterentwicklung der gewaltpräventiven Strategien im Kindes- und Jugendalter in Deutschland leisten.

München, im Januar 2007

Martina Heitkötter
Bernd Holthusen
Viola Laux
Christian Lüders
Heiner Schäfer

1 Einleitung

1.1 Eine Standortbestimmung

1990, also vor etwas mehr als 16 Jahren, erschienen in vier dicken roten Bänden die Ergebnisse der »Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt«, der so genannten Gewaltkommission oder – nach ihrem Vorsitzenden benannt – der »Schwind-Kommission«. Die Kommission wurde im Rahmen eines Kabinettsbeschlusses im Dezember 1987 eingesetzt und beauftragt; ihre Arbeit nahm sie im Februar 1988 auf. Mit Vertreterinnen und Vertretern aus allen zuständigen Handlungsfeldern hochrangig und interdisziplinär besetzt dokumentierte der Bericht damals umfassend den Stand der Fachdiskussion und Forschung, lieferte vielfältige Analysen zu den Erscheinungsformen, zum Ausmaß und Ursachen von Gewalt und formulierte handlungsfeldbezogenen Leitlinien zur Prävention und zur strafrechtlichen Intervention. Ergänzt wurde dies durch eine lange Liste von Gutachten aus den Unterkommissionen und Arbeitsgruppen, Anhörungen, Analysen und Expertisen. Mit gutem Recht können diese vier Bände als maßstabsetzend bewertet werden (vgl. Schwind/Baumann 1990).

Man muss an dieses Gutachten und seine Ergebnisse erinnern, wenn nach dem Amoklauf von Erfurt und den jüngeren Ereignissen in Berlin, Karlsruhe, Emsdetten und anderen Orten der Bundesrepublik Deutschland erneut das Thema jugendliche Gewalt und der angemessene Umgang damit nicht nur die Schlagzeilen beherrscht, sondern auch immer wieder die politischen Debatten ebenso wie weite Teile der Fachpraxis auf Seiten der Polizei, der Justiz, der Schule und der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt.¹ Die Erinnerung an die Ergebnisse der Gewaltkommission und die Bezugnahme darauf für die Einschätzung der heutigen Situation erweisen sich dabei aus mehreren Gründen als hilfreich:

Erstens wird sichtbar, dass zwar viele der damals gültigen Erklärungsansätze nach wie vor relevant sind; hinzugekommen sind jedoch deutlich anders akzentuierte Aufmerksamkeiten. So nehmen heute Fragen der sozialen Desintegration vor allem im Zusammenhang mit Migrationserfahrungen und sozialer Benachteiligung sowie die Übernahme proble-

1 Im vorliegenden Bericht werden die Begriffe Fachpraxis, Fachkräfte bzw. Fachlichkeit und ihre semantischen Verwandten zur Kennzeichnung aller Formen professionellen bzw. verberuflichten und ehrenamtlichen kompetenten Handelns bei der Polizei, der Justiz, der Schule und in der Kinder- und Jugendhilfe verwendet.

matischer Männlichkeitsbilder (der Kriminologe Chr. Pfeiffer hat wiederholt von Macho-Kulturen gesprochen²) einen erkennbar höheren Stellenwert ein.

Zweitens belegt schon ein oberflächlicher Blick auf die zahlreichen Bemühungen der mit dem Problem jugendlicher Gewalt befassten und verantwortlichen Akteure auf kommunaler, Länder- und Bundesebene, dass sich die Praxis in vielfältiger Hinsicht spürbar weiterentwickelt hat. So ist z. B. die Einsicht, dass jugendliche Gewalt eine Herausforderung für alle gesellschaftlichen Gruppen darstellt und dementsprechend vor allem Kooperationen vonnöten sind, deutlich gewachsen; vielerorts sind mit Erfolg neue Konzepte und Strategien zur Verhinderung von Gewalt und zur Bewältigung von Gewalterfahrungen entwickelt, erprobt und implementiert worden; zahlreiche Untersuchungen haben das Wissen über Ursachen, Hintergründe und Zusammenhänge jugendlicher Gewalt vertieft. Nicht zuletzt wächst langsam, aber stetig die Zahl der Studien, die die Reichweite und Nachhaltigkeit der präventiven Gegenstrategien überprüfen. Wichtige Impulse für das Feld haben schließlich die Vorlage des Ersten Periodischen Sicherheitsberichtes, die Gründung des Deutschen Forums für Kriminalprävention (DFK) im Zusammenspiel mit den inzwischen schon Tradition gewordenen Deutschen Präventionstagen sowie eine ganze Reihe von politischen Entscheidungen und Beschlüssen auf Bundes-, Länder- und länderübergreifender Ebene geliefert.

M.a.W.: 17 Jahre nach Erscheinen der vier Bände der Schwind-Kommission ist die Zeit reif, erneut eine Zwischenbilanz zu wagen. In diesem Sinne versteht sich der vorliegende Bericht als ein Versuch, die Weiterentwicklungen im Feld der Prävention gegen Gewalt im Kindes- und Jugendalter zu dokumentieren und derzeit erkennbare fachpolitische Herausforderungen zu benennen. Damit werden allerdings deutlich andere Akzente gesetzt als das breit und grundlegend angelegte Gutachten der Schwind-Kommission mit seinen zahlreichen Anhängen.

Der folgende Bericht konzentriert sich vorrangig auf die Beschreibung der Strategien zur Verhinderung von Gewalt im Kindes- und Jugendalter in den sechs Handlungsfeldern Familie, Kindertagesbetreuung, Schule, außerschulische Angebote der Jugendhilfe im Jugendalter, Polizei und

2 Christian Pfeiffer: Der Macho als Vorbild. In: Die ZEIT, Nr. 46 vom 20.11.2005 www.zeit.de/2005/46/Jugendstudie.

Justiz.³ Bei den Handlungsfeldern Kindertagesbetreuung, Jugendhilfe, Schule, Polizei und Justiz liegt die Zuständigkeit gleichsam auf der Hand: Es handelt sich um jene öffentlich verantworteten Instanzen, die vorrangig für die Gewaltprävention im Jugendalter zuständig sind. Familie als privater Lebensraum nimmt demgegenüber eine Sonderstellung ein. Weil jedoch in den letzten Jahren eine Vielzahl von Bemühungen auf die Unterstützung der familialen Erziehung auch mit dem Ziel der Ächtung von Gewalt⁴ unternommen worden sind und zudem eine ganze Reihe von Hilfs- und Unterstützungsangeboten darauf abzielen, den Teufelskreis innerfamiliärer Gewalt mit seinen bekannten negativen Folgeproblemen zu durchbrechen, wurde Familie hier als ein – in einem weiteren Sinne – wichtiges Handlungsfeld aufgenommen.

Neben den genannten Handlungsfeldern spielen in der aktuellen Diskussion um Gewaltprävention einerseits die Medien und darauf bezogen der weite Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes und andererseits nahezu alle größeren sozialpolitischen Herausforderungen der Gegenwart eine zentrale Rolle. In Bezug auf die Medien wird der zum Teil extensive Medienkonsum immer wieder für die Gewaltbereitschaft von Jugendlichen verantwortlich gemacht wird – vielerorts wird mittlerweile in diesem Zusammenhang von »Medienverwahrlosung« gesprochen. Weil aber das Thema Medien in fast allen genannten Handlungsfeldern in je besonderer Weise eine Rolle spielt, wird dieser Aspekt hier als Querschnittsthema behandelt.

Nicht ausführlich dargestellt werden in diesem Bericht die verschiedenen sozialpolitischen Maßnahmenbündel. Zwar werden in dem Kapitel 3 auf einer sehr allgemeinen Ebene jene zentralen Entwicklungen während der letzten Jahre in den angrenzenden Praxisfeldern kurz skizziert, die zwar nicht unmittelbar und im engen Sinne des Wortes auf Gewaltprävention abzielen, im Erfolgsfall aber durchaus Gewaltpotenziale abbauen helfen (► Kap. 3); doch darf dieser kursorische Durchgang nicht als angemessene Überblicksdarstellung missverstanden werden. Im Wesentlichen dient dieses Kapitel der Erinnerung daran, dass gewaltpräventive Strategien

3 Verzichtet wird hier vor allem auf die Darstellung der verschiedenen Erscheinungsformen und des Ausmaßes von Gewalt sowie der unterschiedlichen Entstehungszusammenhänge und Erklärungsansätze, weil dazu mittlerweile eine Reihe weiterführender Veröffentlichungen vorliegen (vgl. z. B. Heitmeyer/Hagan 2002; Heitmeyer/Soeffner 2004; Sutterlüty 2002).

4 Vgl. hierzu z. B. den Beschluss der Jugendministerkonferenz der Länder »Ächtung von Gewalt und Stärkung der Erziehungskraft von Schule und Familie« vom 22./23. Mai 2003.

nur dann erfolgreich sein können, wenn sie eingebettet sind in entsprechende, sie unterstützende institutionelle und sozialpolitische Programme und Maßnahmen.

Wie die Medienthematik wurden im vorliegenden Bericht auch die Themenkomplexe jugendliche Gewalt und Männlichkeit einerseits und jugendliche Gewalt und Migrationserfahrungen andererseits berücksichtigt: Auch sie werden als Querschnittsthemen in den jeweiligen Handlungsfeldern aufgegriffen. Allen Querschnittsthemen werden im vierten Kapitel, in dem es um die zukünftigen Herausforderungen geht, eigene Abschnitte gewidmet.

Zuvor ist es jedoch notwendig, die zentralen konzeptionellen Prämissen dieses Berichtes kurz zu umreißen. In den folgenden Abschnitten werden deshalb das hier zugrunde liegende Verständnis von Gewaltprävention, des Gewaltbegriffs sowie die für diesen Bericht zentrale Darstellungsebene gewaltpräventiver *Strategien* vorgestellt. Ein Abschnitt zur Struktur des Berichtes samt Lesehinweisen schließt dieses Kapitel ab.

1.2 Konzeptioneller Rahmen des Berichts

1.2.1 Das Präventionsverständnis in Bezug auf Gewalt

In den letzten 15 Jahren hat der Begriff der Gewaltprävention, ähnlich wie der Begriff der Kriminalprävention im deutschsprachigen Raum, analog den Entwicklungen in anderen europäischen Ländern, erheblich an Bedeutung gewonnen. Allerdings wurde die weitgehende Akzeptanz präventiver Strategien, die vor allem seit Ende der achtziger, Anfang der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts zu verzeichnen ist, teuer erkaufte: Damit verbundene Begriffe und Konzepte selbst drohen zunehmend unscharf zu werden. Vor allem die in der Sache zutreffende Einsicht, dass Kriminal- und Gewaltprävention als gesamtgesellschaftliche Aufgaben zu verstehen sind, hat zu einer geradezu inflationären Erweiterung des Verständnisses von Kriminal- und Gewaltprävention geführt. Im Lichte dieser Ausweitung ist dann ein Leichtes, beispielsweise jede Sport- und Freizeitveranstaltung als Kriminal- und Gewaltprävention auszuweisen. Vor diesem Hintergrund wird im Ersten Periodischen Sicherheitsbericht zu Recht festgestellt, dass die aktuelle Diskussion häufig durch »sehr allgemeine Überlegungen und z. T. bekenntnishaft vorgetragene Überzeugungen« geprägt sei (siehe BMI/BMJ 2001: 456). »Statt eines präzise definierten Begriffes, der einen klar umgrenzten Gegenstand

voraussetzt«, so wurde vor diesem Hintergrund im Bericht vorgeschlagen, »kann man sich vorerst einer Umschreibung bedienen, welche die große Spannweite des »Feldes der Prävention« von der gesellschaftlichen Prophylaxe gegenüber allgemeinen Gefährdungen am Anfang bis zur Repression gegenüber strukturell etablierter Kriminalität (nach Art grenzüberschreitender organisierter Kriminalität) am Schluss in den Blick nimmt« (a.a.O.).

Was dies für das Verständnis von Kriminalprävention bedeutet, wird wie folgt beschrieben: »Wählt man den Zugang über das Verständnis von Kriminalitätsprävention, ergibt sich folgendes Bild: Kriminalprävention lässt sich umschreiben als die Gesamtheit der Vorkehrungen und Maßnahmen, die bezwecken, das Ausmaß und die Schwere der Kriminalität durch direkte Veränderung der Umwelt und/oder die direkte oder indirekte Beeinflussung von Personen bzw. deren Verhalten zu vermindern. Dazu gehört

- die Einwirkung auf die Allgemeinheit und (potenzielle) Rechtsbrecher mit dem Ziel, rechtskonformes Verhalten zu fördern und den Schutz vor Viktimisierung der eigenen Person bzw. des Vermögens zu stärken;
- die Einschränkung von verbrechensfördernden Gelegenheiten, speziell durch Präsenz eines wachsam und fähigen Beschützers (»capable guardian«) oder durch verschiedene Formen der Nachbarschaftskontrolle;
- schließlich die »Prävention durch Repression« im Falle bereits begangener Straftaten, um weitere Rechtsbrüche möglichst zu verhindern (a.a.O.).

Bemerkenswert an diesem Verständnis von Kriminalprävention ist, dass die als solche bezeichneten »Vorkehrungen und Maßnahmen« eng an das Ziel geknüpft werden, »das Ausmaß und die Schwere der Kriminalität durch direkte Veränderung der Umwelt und/oder die direkte oder indirekte Beeinflussung von Personen bzw. deren Verhalten zu vermindern«. ⁵ Übertragen auf den Bereich der Gewaltprävention bedeutet dies: Als gewaltpräventiv können jene Programme, Strategien, Maßnahmen bzw. Projekte bezeichnet werden, die direkt oder indirekt die Verhinderung bzw. die Reduktion von Gewalt zum Ziel haben. Gewaltprävention in der in diesem Bericht verwendeten Wortbedeutung zielt also auf die

5 In ganz ähnlicher Weise wird in der Polizeidienstvorschrift 100 Prävention wie folgt definiert: »Prävention umfasst die Gesamtheit aller staatlichen und privaten Bemühungen, Programme und Maßnahmen, welche die Kriminalität und die Verkehrsunfälle als gesellschaftliche Phänomene oder individuelle Ereignisse verhüten, mindern oder in ihren Folgen gering halten.«

Verhinderung bzw. Reduzierung gewalttätigen Handelns durch Kinder und Jugendliche. Strategien der Gewaltprävention sind dabei insofern in besonderer Weise gleichsam begründungspflichtig, als von ihnen erwartet werden darf, dass sie in einem begründbaren und nachvollziehbaren Zusammenhang *vorrangig* darauf abzielen, Gewalt im Kindes- und Jugendalter zu verhindern bzw. zu reduzieren – entweder auf der Basis überzeugender empirischer Belege bzw. Erfahrungen oder an Hand von plausiblen theoretischen Annahmen. Belegt werden muss also, inwiefern ausgehend von den jeweiligen Gefährdungslagen und den jeweiligen Rahmenbedingungen die einzelnen geplanten Arbeitsschritte und Maßnahmen plausiblerweise geeignet sein könnten, *vorrangig* Gewalt zu reduzieren bzw. zu verhindern.

Vor diesem Hintergrund ist es gerade auch im Hinblick auf die aktuelle Diskussion zum Thema Gewalt im Kindes- und Jugendalter ein Anliegen des vorliegenden Berichts, an dieser Stelle eine genauere Unterscheidung zu treffen, als dies üblicherweise geschieht: Zu unterscheiden ist *einerseits* zwischen jenen Strategien, die *vorrangig* auf die Verhinderung bzw. Verminderung von Gewalt von bzw. unter Kinder und Jugendlichen abzielen. Diese stehen im Zentrum des vorliegenden Berichts (► Kap. 2). Davon sind *andererseits* jene Programme, Maßnahmen und Strukturen zu unterscheiden, die – wie auch immer jeweils motiviert, also z. B. familien-, bildungs-, sozial-, arbeitsmarktpolitisch, pädagogisch oder integrativ – im günstigen Fall auch gewaltpräventiv wirken (► Kap. 3). Zwei Beispiele mögen diese Unterscheidung, die für den vorliegenden Bericht strukturgebend ist, verdeutlichen:

Die Durchführung von Sprachkursen im Kindergarten für Kinder und ihre Eltern mit Migrationshintergrund ist *vorrangig* ein Angebot zur gesellschaftlichen Integration dieser Familien und zur Eröffnung von Kommunikationsmöglichkeiten und Teilhabechancen in Deutschland. Zwar mögen diese Kurse unter bestimmten Bedingungen auch gewaltpräventiv wirken, wenn z. B. die Kinder gelernt haben, sich in Konflikten in der Gruppe sprachlich zu verständigen und deshalb auf den Einsatz von Fäusten verzichten. Dem Anspruch und der Bedeutung von Sprachkursen würde man jedoch nicht gerecht werden, würde man sie *vorrangig* auf diesen gewaltpräventiven Aspekt reduzieren.

Analoges gilt für die aktuelle Diskussion zur Stärkung der Erziehungskompetenz von Eltern. Auch diese zielt zunächst nicht auf Gewaltprävention, sondern auf allgemeine Unterstützung von Eltern bei der Bewältigung ihrer Erziehungsaufgaben. Zweifelsohne würde niemand

bestreiten, dass gelingende familiäre Erziehung im Zusammenspiel mit Schule und außerschulischen Akteuren auch gewaltpräventive Wirkungen entfalten kann. Daraus aber den Schluss zu ziehen, dass familiäre Erziehung bzw. die Unterstützung derselben als solche als Gewaltprävention zu begreifen sei, würde der Sache nicht gerecht werden.

Derartige Programme und Maßnahmen, wie die Beispiele Sprachförderung und Stärkung elterlicher Erziehungskompetenz, sind *in Bezug auf Gewaltprävention* eher unspezifischer und allgemeiner Art. Ihnen geht es z. B. um die Stärkung der Zivilgesellschaft, die Entwicklung sozialer Kompetenzen, die Förderung individueller Schutzfaktoren, die Eröffnung von Lebenschancen und den Abbau von allgemeinen Belastungs- und Risikofaktoren und -strukturen. Kennzeichnend für diese Programme und Maßnahmen ist, dass ihnen im Erfolgsfall, u.U. über vielfältige Vermittlungsprozesse hinweg, gewaltpräventive Bedeutung zukommt. Gewaltprävention steht aber keineswegs im Zentrum – was leicht u.a. daran zu erkennen ist, dass die gleichen Programme, Maßnahmen und Projekte jeweils auch für ganz andere Ziele, also z. B. Gesundheitsförderung und Suchtprävention, in Anspruch genommen werden (können).⁶

Um Missverständnissen vorzubeugen, sei betont, dass diese Überlegungen keine Argumente gegen Sozialpolitik, pädagogische Förderprogramme, helfende Strategien und Unterstützungsprojekte darstellen. Im Gegenteil: Diese bleiben im Rahmen des Sozialstaatsprinzips als eigenständige Aufgaben öffentliche Verpflichtung. Argumentiert wird hier nur gegen die Instrumentalisierung und programmatische Engführung dieser Programme, Maßnahmen und Projekte zum Zwecke der Gewaltprävention bzw. anderer gerade aktueller oder medial induzierter Zwecksetzungen.

6 Nur erwähnt, aber nicht weiter ausgeführt werden soll an dieser Stelle, dass – unabhängig von den hier vorgetragenen Überlegungen – die Etikettierung derartiger allgemeiner sozialpolitischer bzw. pädagogischer Programme, Strategien und Projekte eine Reihe von problematischen Implikationen zeitigt, die weitere Gründe dafür liefern, genauer als bislang häufig üblich zu unterscheiden. Dazu gehören der unvermeidliche Generalverdacht, dass die anvisierten oder tatsächlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Nutzerinnen und Nutzer dieser Maßnahmen als potentielle oder tatsächliche Gewalttäterinnen bzw. -täter verstanden werden müssten, die Entgrenzung des Präventionsbegriffs und die daraus folgende Unmöglichkeit, die Effekte von Prävention in irgendeiner Weise zu beobachten. Vgl. hierzu auch: Lüders 2000; 2001; Freund/Lindner 2001.

1.2.2 Zum Verständnis von Gewalt – eine Definition

Der zentrale Bezugspunkt der hier vorgestellten Strategien ist die *Verhinderung bzw. Reduzierung von Gewalt im Kindes- und Jugendalter*. Im Vordergrund stehen Ansätze, die sich unmittelbar auf tatsächliches Gewalthandeln, Erfahrungen damit bzw. wahrscheinliches Gewalthandeln beziehen. Darüber hinaus sind auch Strategien zu berücksichtigen, die den Versuch unternehmen, im Rahmen einer *kritischen Auseinandersetzung mit Gewalt* die verschiedenen Bedeutungen gewalttätigen Handelns im Kindes- und Jugendalter für die Beteiligten und Betroffenen nachzuvollziehen und bei der Lösung der Konflikte zu berücksichtigen.

Da der Gewaltbegriff selbst ein durchaus vielschichtiger und kategorial nur schwer fassbarer und vor allem normativ besetzter Begriff ist, nimmt der vorliegende Bericht, wenn von Gewalt die Rede ist, einen Vorschlag von P. Imbusch (2002: 34ff.) ergänzend auf und konzentriert sich vor allem auf folgende Aspekte:

- Kinder und Jugendliche als einzelne oder kollektive Gewalt ausübende oder potenziell gewalttätige *Täter*,
- Kinder und Jugendliche als einzelne oder kollektive *Opfer* tatsächlicher oder potenzieller Gewaltausübung bzw. als mittelbar Beteiligte in Gewalt situationen beispielsweise bei Partnerschaftsgewalt oder in Peer-Gruppen sowie
- die unterschiedlichen Formen der Gewalt, also die *Art und Weise* der Gewaltausübung im Kindes- und Jugendalter.

Sofern die jeweiligen Strategien auch die *Ursachen, Gründe, Dynamiken und Gelegenheitsstrukturen* von gewalttätigem Handeln im Kindes- und Jugendalter sowie die damit verfolgten *Motive und Ziele* und *Rechtfertigungsmuster* berücksichtigen, werden auch diese miteinbezogen.

Zu bedenken ist dabei, dass es sich bei diesen Aspekten um zunächst sehr abstrakte Unterscheidungen handelt. In der Realität, das belegen zahlreiche Studien, sind die Aspekte nicht so klar auseinanderzuhalten. So weiß man z. B., dass gerade im Kindes- und Jugendalter Täter häufig auch Opfer sind und Opfer schnell zu Tätern werden. Die Unterscheidung zwischen Opfer und Täter hat daher oft nur den Charakter einer Momentaufnahme im Verlauf eines verwickelten Prozesses.

Gewalt wird hier also vorrangig im Sinne eines auf Personen zielgerichteten physisch, psychisch, sozial bzw. materiell schädigenden Handelns von Kindern und Jugendlichen bzw. Kinder und Jugendliche betreffend ver-

standen. Die vier genannten Dimensionen (physisch, psychisch, sozial, materiell) können sowohl unabhängig und jede für sich als auch in unterschiedlichen Verbindungen auftreten.

Zugleich gilt aber auch, dass Gewalt in unterschiedlichen sozialen Zusammenhängen objektiv wie subjektiv sehr Unterschiedliches bedeuten kann. Was aus der Sicht der Erwachsenen als nicht hinnehmbare Gewalttat aussieht, mag aus der Perspektive der beteiligten Kinder oder Jugendlichen eine normale bzw. akzeptable Form des körperbetonten Ausraufens von Statuspositionen und des Austestens von Grenzen der Fairness oder schlicht als Ausagieren von Lebendigkeit erlebt werden. Derartige Unterschiede der Bedeutungszuschreibung von Gewalt sind nicht nur eine Frage des Alters, sondern – wie zahlreiche Studien belegen – in besonderem Maße Ausdruck heterogener kultureller Milieus. Vor allem unter Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund wird man häufig auf differente Bedeutungen von Körperlichkeit und Gewalt treffen.

Deshalb gilt insbesondere im Kindes- und Jugendalter, dass es zwar gesellschaftlich anerkannte legitime und illegitime Formen der Gewalt gibt. Diese Grenzen sind jedoch nicht nur fließend, sondern müssen gerade im Kindes- und Jugendalter auch erst erfahren und gelernt werden. Vor diesem Hintergrund benennt die Formel »Ächtung von Gewalt« zwar einen zentralen Aspekt, greift aber in der Sache zu kurz. Die bewusste Auseinandersetzung mit Gewalt und Gewalterfahrungen – z. B. in den Medien oder im Alltag – stellt einen unverzichtbaren Bestandteil der pädagogischen Praxis mit Kindern und Jugendlichen dar.

Wer von Gewalt spricht, kommt nicht umhin, allen Formen politisch, ideologisch, weltanschaulich und fremdenfeindlich motivierter Gewalt besondere Aufmerksamkeit zu widmen. In der Bundesrepublik Deutschland nehmen dabei in den letzten 15 Jahren vor allem rechtsextrem, antisemitisch und fremdenfeindlich motivierte Gewalttaten Jugendlicher eine besondere Rolle ein (vgl. Heitmeyer/Müller 1995; BMI 2006). Neben einer Reihe von kommunalen Aktionen und Landesprogrammen hat die Bundespolitik vor allem mit dem Aktionsprogramm »Jugend für Toleranz und Demokratie – gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus« und seinem Nachfolgeprogramm »Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie – gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus« reagiert.⁷ Von dort – wie auch von den Vorläuferprogrammen – gingen zahlreiche Impulse an die Fachpraxis aus. Die

7 Vgl.: www.bmfsfj.de/Politikbereiche/Kinder-und-Jugend/toleranz-und-demokratie.html.

dabei und anderenorts gewonnenen Erfahrungen in der praktischen Auseinandersetzung mit gewalttätigen rechtsextrem, antisemitisch bzw. fremdenfeindlich orientierten Jugendlichen werden im folgenden Bericht unter dem Blickwinkel der dabei jeweils eingesetzten Strategien aufgenommen. Zu berücksichtigen ist aber, dass die Auseinandersetzung mit und die Bekämpfung von Rechtsextremismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit nicht auf den Aspekt der Gewalt Jugendlicher reduziert werden können. Der vorliegende Bericht kann auf dieses Thema nur am Rande in Form eines Exkurses (► Kap. 2.4.3) eingehen.

Verzichtet wird in diesem Bericht schließlich auch auf die Darstellung des aktuellen Ausmaßes an Gewalt im Kindes- und Jugendalter, da die verfügbaren Daten im Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht enthalten sind (vgl. BMI/BMJ 2006).

1.2.3 Das Strategieverständnis im Zusammenhang mit Gewaltprävention

Kernstück des vorliegenden Berichtes ist – wie wiederholt schon formuliert – der Überblick über den Stand der praktischen Strategien der Gewaltprävention in den sechs Handlungsfeldern Familie, Vorschule/ Kindertageseinrichtungen, Schule, Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, Polizei und Justiz (► Kap. 2). Der Begriff *Strategie* in dem hier verwendeten Sinne bezeichnet das fachlich-konzeptionell begründete Zusammenwirken von jeweils zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen, erstrebenswerten Zielen und den jeweiligen, darauf hin ausgerichteten Arbeitsschritten. Strategien der Gewaltprävention werden eingesetzt von Seiten der Verantwortlichen, seien es Lehrerinnen und Lehrer, hauptamtliche wie ehrenamtliche Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, Angehörige der Polizei oder Justiz sowie von Eltern. Unter bestimmten Bedingungen, z. B. im Rahmen von Streitschlichterprojekten, werden auch Kinder und Jugendliche selbst beteiligt. Die Strategien sind gleichsam die Grundlagen der praktischen Gewaltprävention und strukturieren diese konzeptionell.

Mit der Betonung der Strategien wird eine spezifische Darstellungsebene gewählt. In diesem Sinne lassen sich Strategien kennzeichnen als

- alle auf einer mittleren Abstraktionsebene angesiedelten,
- in einem zielorientierten Gesamtkonzept gebündelten,
- vorausschauend geplanten Handlungsschritte und
- organisatorischen Maßnahmen,

die unter Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenbedingungen und Gefährdungslagen geeignet sind bzw. sein könnten, das Auftreten von gewalttätigem Handeln im Kindes- und Jugendalter zu reduzieren bzw. zu verhindern.

Abgegrenzt werden Strategien hier einerseits gegenüber politischen Programmen z. B. des Bundes, der Länder und ggf. der Kommunen und andererseits gegenüber konkreten Projekten vor Ort⁸. Mit der Konzentration auf die Darstellung von Strategien der Gewaltprävention wird eine Ebene in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit gerückt, für die es im deutschsprachigen Raum bislang kaum Vorbilder gibt. Im Gegensatz zu den weithin üblichen Projektdarstellungen, die die real existierenden Projekte vor Ort als Darstellungseinheit nehmen, bzw. der wachsenden Zahl von standardisierten Verfahren und Methoden der Gewaltprävention (vgl. z. B. Cierpka 2005) wird hier eine mittlere Ebene der Darstellung gewählt. Die Gründe dafür sind einfach:

- Angesichts der Kurzlebigkeit und der meist starken lokalen Verwobenheit von Praxisprojekten macht es wenig Sinn, diese als solche darzustellen. Interessant sind vielmehr die ihnen zugrunde liegenden Arbeitssätze bzw. Strategien – zumal nur diese übertragbar sind.
- Die Beschreibung der jeweiligen institutionellen und personellen Rahmenbedingungen vor Ort würde den Rahmen dieses Berichtes sprengen. Für die Darstellung empfiehlt sich daher die Wahl einer etwas generelleren Ebene.
- Ein weiterer Vorteil ist, dass das Feld der in der Praxis zur Verfügung stehenden Strategien überschaubarer ist als die große Zahl der Einzelprojekte vor Ort, die zudem oftmals mehrere Strategien kombinieren.

Zugleich gehen wir davon aus, dass fachliche Herausforderungen, auf die Politik und Fachpraxis zu reagieren haben, in besonderer Weise auf der Ebene der Strategien erkennbar werden. Nur, wer das im Prinzip verfügbare »Instrumentarium« zur Gewaltprävention überblickt, kann begründet Auskunft über notwendige Ergänzungen, absehbare Herausforderungen und fachlich erstrebenswerte Weiterentwicklungen geben.

8 Der vor allem bei der Polizei gebräuchliche Begriff der Taktik beschreibt demgegenüber, »mit welchen Mitteln und Verfahrensweisen eine Zielsetzung im Einzelfall erreicht werden soll« (vgl. PDV 100 Kap. Strategie, Taktik, Leitlinien, Einschreitschwelle, 24. Erg.-Lfg. Januar 2001, 1.2_19).

Im Zentrum der Darstellung stehen die pädagogischen und sozialpädagogischen sowie polizeilichen und juristischen Strategien der Schule, der Kinder- und Jugendhilfe, der Polizei und der Justiz, die auf Gewaltprävention gerichtet sind. Soweit dabei auch Fort- und Weiterbildungen als auf Fachkräfte bezogene Strategien der Gewaltprävention zu erwähnen sind, wird der Frage nachgegangen, welche spezifischen Kompetenzen auf Seiten der Fachkräfte dazu vonnöten sind.

1.3 Ziele und Aufbau des Berichts sowie Lesehinweise

Der Bericht ist sowohl an die Politik als auch an die Fachpraxis adressiert. Er verfolgt das Ziel, in gebündelter Form einen Überblick über die Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter in den genannten Handlungsfeldern einschließlich der Querschnittsthemen zu liefern; zugleich versteht sich der Bericht als eine Einladung an die beteiligten Akteure, auch einen Blick in die benachbarten Praxisfelder der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter zu wagen. Ihm liegt die Hoffnung zugrunde, dass das wechselseitige Wissen über die Zugänge, Grenzen und Möglichkeiten der in diesem Feld handelnden Akteure ihre Praxis und ihre Zusammenarbeit verbessern helfen könnte.

Mit dem Fokus auf dem Aspekt der *Gewaltprävention* im Jugendalter wird ein etwas engerer Rahmen gesetzt als es die Formulierung »*Ächtung von Gewalt*«, wie sie z. B. für die Beschlüsse der Jugendministerkonferenz am 22./23. Mai 2003 in Ludwigsburg oder auch die Formulierung des entsprechenden *Gesetzes zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung* vom November 2000⁹ nahe legen. *Ächtung von Gewalt* öffnet den Horizont über die konkreten Strategien der Gewaltprävention hinaus auf die grundsätzlichen Fragen des Verhältnisses dieser Gesellschaft zur Gewalt im Kindes- und Jugendalter. Die Formulierung weist auf einen prinzipiellen Verständigungsbedarf hinsichtlich der – zumindest in bestimmten Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen – real bestehenden Normalität von Gewalt hin. Damit sind unweigerlich Wertfragen bzw. Wertentscheidungen verbunden.

Der vorliegende Bericht bewegt sich im Horizont dieser Problematik, kann aber als Bericht selbst diese Diskussion nicht führen (vgl. z. B. Mil-

9 Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kinderunterhaltsrechts vom 02.11.2000. In: Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 48 vom 7. Nov. 2000, S. 1479-1480.

24 Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter. Eine Zwischenbilanz in sechs Handlungsfeldern. München 2007.

ler/Soeffner 1996; Trotha 1997; Heitmeyer/Hagan 2002; Imbusch 2005). Er beschränkt sich deshalb auf Gewaltprävention, in der Hoffnung, einen praktischen Beitrag gegen die gelegentliche Ohnmacht angesichts der vermeintlichen Normalität von Gewalt im Alltagsleben von Kindern und Jugendlichen leisten zu können. Fokussiert auf das Kinder- und Jugendalter ergänzt bzw. vertieft er für diese Altersgruppe den jüngst bei der Bundeszentrale für politische Bildung zum Thema Gewalt erschienenen Sammelband von W. Heitmeyer und M. Schröttle (2006).

Bei der Lektüre des Berichts sind neben den zuvor genannten Prämissen allerdings zwei Einschränkungen zu berücksichtigen:

- Die überblicksartige Darstellung der derzeit verfügbaren Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter in den genannten Handlungsfeldern impliziert keine Aussagen über deren Qualität bzw. praktische Bewährung. Angesichts des wiederholt festgestellten dürftigen Standes der Evaluationsforschung in diesem Bereich (siehe BMI/BMJ 2001: 470ff.) kann auch der vorliegende Bericht nicht systematisch zwischen bewährter, guter und bester Praxis unterscheiden. Eine der zentralen Herausforderungen in der Zukunft wird deshalb die Überprüfung der praktischen Bewährung sowie der Nachhaltigkeit der hier dargestellten Strategien sein.
- Die Tatsache, dass in diesem Bericht unterschiedliche Strategien der Verhinderung bzw. Reduzierung von Gewalt in den jeweiligen Handlungsfeldern vorgestellt werden, bedeutet nicht, dass diese auch überall in der Republik verfügbar sind bzw. genutzt werden. Im Extremfall werden hier bislang nur modellhaft und an einem Ort erprobte Strategien vorgestellt. In diesem Sinne umreißt der Bericht – wenn man so will – den derzeitigen strategischen Möglichkeitsraum, etwas technokratischer gesprochen: die derzeit zur Verfügung stehenden Instrumente im Bereich der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter. Dass dieser »Instrumentenkasten« nicht überall in vollem Umfang zur Verfügung steht, hat etwas mit den jeweiligen Konstellationen vor Ort zu tun und steht deshalb auf einem anderen Blatt. Sollte der Bericht allerdings anregend in dem Sinne wirken, dass über die Implementation neuer Strategien vor Ort und damit über eine Erweiterung des bisherigen Handlungsspielraums nachgedacht wird, wäre dies durchaus im Sinne des Selbstverständnisses des vorliegenden Berichtes.

Im zentralen Kapitel 2 erfolgt die Darstellung der Strategien entlang der sechs bereits genannten Handlungsfelder. Andere wichtige Themen wie z. B. Migration, Gender, Medien, Kooperation oder Partizipation, gerade im Jugendalter eine wichtige Herausforderung, liegen quer zu den Hand-

lungsfeldern und werden in den einzelnen Unterkapiteln aufgegriffen. Die Darstellungen der einzelnen Handlungsfelder in den Unterkapiteln können jeweils für sich gelesen werden.¹⁰ Die Aufsätze zu den jeweiligen Handlungsfeldern sind so angelegt, dass eine kurze Darstellung der Strukturen des Feldes erfolgt, bevor die wesentlichen Strategien der Gewaltprävention dargestellt werden. Damit möchten wir es auch »feldfremden« Fachkräften aus anderen Handlungsfeldern ermöglichen, die jeweiligen Handlungslogiken und die Voraussetzungen der Strategien nachvollziehbar zu machen. Wer kooperieren möchte, muss wissen, was nebenan geschieht. Wir hoffen, auf diese Weise auch das Wissen über die benachbarten Felder zu verbreitern.

Im Kapitel 3 werden die im Kontext Gewaltprävention unterstützenden Rahmenbedingungen und Entwicklungen während der letzten Jahre in ausgewählten Praxisfeldern skizziert. Diese bilden eine zentrale Voraussetzung, wenn die in Kapitel 2 genannten Strategien nachhaltig wirken sollen.

Im Kapitel 4 wird auf dieser Basis eine Gesamtbilanz gezogen. Daraus abgeleitet werden *erstens*, in sieben zentralen Themenblöcken gebündelt, handlungsfeldübergreifende Herausforderungen und Anregungen für die Fachpraxis formuliert (► Kap. 4.3.1 - Kap. 4.3.7); *zweitens* notwendige und unterstützende gesellschaftliche Rahmenbedingungen für die Politik beschrieben (► Kap. 4.4) und *drittens* zusammengefasst die zentralen Aufgaben vorgestellt, wie künftig die Gewaltprävention mit Ausmaß weiterentwickelt werden kann (► Kap. 4.6).

Im Anhang finden sich neben dem dokumentierten Originaltext des Unterrichtsrichtungs-papiers an die Ministerpräsidentenkonferenz ein zusammenfassendes Thesenpapier zu jungenspezifischen Ansätzen in der Gewaltprävention, das im Rahmen der Arbeitsgruppe zum MPK-Beschluss von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention erarbeitet worden ist. Es folgt eine Liste der Autorinnen und Autoren sowie der Gutachterinnen und Gutachter und das Abkürzungsverzeichnis. Eine Literaturübersicht über einschlägige Ansätze zum Thema Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter schließt diesen Bericht ab.

10 Aus diesem Grund – und um die Listen übersichtlich zu halten – wurden die Literaturhinweise jeweils direkt an die Handlungsfeld Darstellungen bzw. an das Ende der Kapitel angehängt.

Literatur

- Bundesministerium des Inneren (BMI) (2006):** Verfassungsschutzbericht 2005. Verfügbar über: www.verfassungsschutz.de/.
- Bundesministerium des Inneren/Bundesministerium der Justiz (BMI/BMJ) (2001):** Erster Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin.
- Bundesministerium des Inneren/Bundesministerium der Justiz (BMI/BMJ) (2006):** Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin. Verfügbar über: www.bmj.bund.de/enid/Kriminologie/Zweiter_Periodischer_Sicherheitsbericht_131.html.
- Cierpka, Manfred (Hrsg.) (2005):** Möglichkeiten der Gewaltprävention. Göttingen.
- Freund, Thomas/Lindner, Werner (Hrsg.) (2001):** Prävention – Zur kritischen Bewertung von Präventionsansätzen in der Jugendarbeit. Opladen.
- Heitmeyer, Wilhelm/Hagan, John (Hrsg.) (2002):** Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Opladen.
- Heitmeyer, Wilhelm/Müller, Joachim (1995):** Fremdenfeindliche Gewalt junger Menschen. Biographische Hintergründe, soziale Situationskontexte und die Bedeutung strafrechtlicher Sanktionen. Bonn.
- Heitmeyer, Wilhelm/Schröttle, Monika (Hrsg.) (2006):** Gewalt. Beschreibungen, Analysen, Prävention (Bundeszentrale für politische Bildung, Bd. 563). Bonn.
- Heitmeyer, Wilhelm/Soeffner, Hans Georg (Hrsg.) (2004):** Gewalt. Entwicklungen, Strukturen Analyseprobleme. Frankfurt/Main.
- Imbusch, Peter (2002):** Der Gewaltbegriff. In: Wilhelm Heitmeyer/John Hagan (Hrsg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden, S. 26-58.
- Imbusch, Peter (2005):** Moderne und Gewalt. Zivilisationstheoretische Perspektiven auf das 20. Jahrhundert. Wiesbaden.
- Lüders, Christian (2000):** Ist Prävention gegen Jugendkriminalität möglich? Ansätze und Perspektiven der Jugendhilfe. In: Zentralblatt für Jugendrecht, Jg.87, S. 1-9.
- Lüders, Christian (2001):** Kriminalprävention – ein heikles Programm. Oder: der Versuch einer Gratwanderung. In: ajs-Information, Jg.37/H.1, S. 4-10.
- Miller, Max/Soeffner, Hans Georg (Hrsg.) (1996):** Modernität und Barbarei. Soziologische Zeitdiagnose am Ende des 20. Jahrhunderts. Frankfurt/Main.

Schwind, Hans-Dieter/Baumann, Jürgen u.a. (Hrsg.) (1990): Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt. Analysen und Vorschläge der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt. Berlin. 4 Bde.

Sutterlüty, Ferdinand (2002): Gewaltkarrieren. Jugendliche im Kreislauf von Gewalt und Missachtung. Frankfurt/Main.

Trotha, Trutz, v. (Hrsg.) (1997): Soziologie der Gewalt (Sonderheft 27 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie). Opladen.

Das Label »Gewaltprävention« wird sehr vielgestaltig verwandt und ist weit verbreitet, so dass es angesichts der bestehenden Unübersichtlichkeit kaum Sinn macht, von *der* Gewaltprävention zu sprechen. Im Folgenden werden die Strategien der Gewaltprävention entlang der sechs, bereits genannten, Handlungsfelder (Familie ▶ Kap. 2.1, Kindertagesbetreuung ▶ Kap. 2.2, Schule ▶ Kap. 2.3, Kinder- und Jugendhilfe ▶ Kap. 2.4, Polizei ▶ Kap. 2.5. und Justiz ▶ Kap. 2.6) dargestellt, da der Bericht vorrangig an die verschiedenen Fachpraxen gerichtet ist. Die Reihenfolge der Handlungsfelder orientiert sich im Wesentlichen am Alter der Kinder und Jugendlichen als Zielgruppe. Wie ausdifferenziert, aber gleichzeitig auch von einander getrennt, die Felder und Diskurse der Gewaltprävention sind, zeigt, dass zwei Handlungsfelder, Familie und Justiz, sich zusätzlich in zwei bzw. drei eigenständige Abschnitte unterteilen. Die insgesamt neun Beiträge verschiedener Autorinnen und Autoren sind jeweils als in sich abgeschlossene Darstellungen konzipiert. Entsprechend findet sich auch immer am Ende einer Darstellung die Literatur. Gemeinsam ist allen Beiträgen, dass zunächst Rahmenbedingungen und Grundprinzipien des Handlungsfeldes erläutert und darauf aufbauend die Strategien der Gewaltprävention dargelegt werden. Zwar ist es so unvermeidbar, dass manche Fachkraft und manche Expertin bei den Ausführungen über ihr eigenes Handlungsfeld bereits Bekanntes und ggf. Selbstverständliches wieder erkennen wird. Da die Aufsätze aber gerade auch an Fachkräfte anderer Handlungsfelder adressiert sind, ist es notwendig die Bedingungen und Prinzipien verständlich zu machen, um die unterschiedlichen Handlungslogiken der Felder zu verdeutlichen. Insgesamt möchte dieser Bericht damit auch einen Beitrag zur stärkeren Bezugnahme auf- und Kooperation miteinander der bislang noch untereinander wenig verbundenen Handlungsfelder leisten.

2.1

Strategien der Prävention von Gewalt im Kontext Familie

Gewalt im Kindes- und Jugendalter tritt im Kontext von Familie in unterschiedlichen Formen auf. Zum einen können Kinder und Jugendliche Opfer von Vernachlässigung, psychischen und/oder physischen Misshandlungen oder von sexuellem Missbrauch werden. Zum anderen können Kinder und Jugendliche den Gewalthandlungen zwischen den Eltern bzw. den Sorgeberechtigten ausgesetzt sein und sind somit mittelbar oder unmittelbar davon betroffen. Dieses Kapitel zu den Strategien der Gewaltprävention im Kontext von Familie gliedert sich entlang dieser Unterscheidung in zwei Teile. Der Abschnitt 2.1.1 beschäftigt sich mit

Strategien zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdung, bei denen Kinder und Jugendliche direkt Opfer der Gewalt Erwachsener werden. Der nachfolgende Abschnitt 2.1.2 konzentriert sich darauf, wie die Auswirkungen von Partnergewalt auf Kinder und Jugendliche reduziert werden können. Dieser Form der Bearbeitung des Handlungsfelds trägt der immer noch relativ getrennt verlaufenden Fachdiskussion in diesem Feld Rechnung. Perspektivisch ist es zu wünschen, dass unter der Perspektive der Gewaltprävention diese Stränge systematischer verschränkt werden. Die Beschäftigung mit den Einzelphänomenen lassen die Überschneidungen verschiedener Formen der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche unthematisiert und können damit der Realität nicht immer angemessen gerecht werden.

2.1.1

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Alle Menschen – und damit auch Kinder und Jugendliche – haben ein Recht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit sowie Leben und körperliche Unversehrtheit, dies formuliert unsere Verfassung (siehe Art. 2 Grundgesetz). Auch im Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) von 1989 sind zahlreiche Bedürfnisse und Rechte von Kindern beschrieben, zu deren Sicherstellung sich die Bundesrepublik Deutschland durch die Ratifizierung im April 1992 völkerrechtlich verpflichtet hat. Artikel 19 des internationalen Übereinkommens legt fest, dass »das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen« ist.

Inwieweit Bedürfnisse und Rechte von Kindern beachtet und umgesetzt werden, unterscheidet sich weltweit von Land zu Land entsprechend der je spezifischen kulturellen, sozialen und politischen Kontexte. Im Folgenden werden zunächst die unterschiedlichen Formen der Gewalt gegen Kinder innerhalb der Familie beschrieben und deren Folgen für die kindliche Entwicklung skizziert. Danach werden mit Blick auf Deutschland die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Kinderschutzes benannt. Im Hauptteil werden Strategien der Gewaltprävention vorgestellt und der Bedarf an Weiterentwicklung und Ausbau des Kinderschutzes erörtert.

2.1.1.1

Vernachlässigung, psychische, physische Kindesmisshandlung und sexueller Missbrauch

Die nachfolgend dargestellten *Formen der Gewalt* gegen Kinder umreißen in erster Linie inhaltlich die verschiedenen Gefährdungslagen und sind weniger als allgemeingültige Definitionen zu verstehen.

Vernachlässigung ist »die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst) aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt

seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen« (siehe Schone et al. 1997: 21). Unterschieden wird zwischen der emotionalen, kognitiven, körperlichen und medizinischen Vernachlässigung sowie der unzureichenden Beaufsichtigung (vgl. Deegener/Körner 2005b).

Psychische (emotionale, seelische) Kindesmisshandlung liegt vor, wenn sorgeverantwortliche Personen ein Kind andauernd oder wiederholt

- terrorisieren (Drohungen, Einschüchterungen, Überforderungen etc.),
- ablehnen (ständige Kritik, Herabsetzungen, Erniedrigungen etc.),
- isolieren (einsperren, vielfache Kontaktverbote etc.),
- vorsätzlich inkonsistent und widersprüchlich erziehen,
- korrumpieren (antisoziales Verhalten fördern etc.)
- und somit eine gesunde psychische und/oder physische Entwicklung des Kindes gefährden (vgl. Amelang/Krüger 1995, Engfer 1986).

Unter physischer (körperlicher) *Kindesmisshandlung* können alle Handlungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen verstanden werden, die durch Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen (vgl. Kindler 2006a).¹¹

Um zu einer Begriffsbestimmung von *sexuellem Missbrauch* zu kommen, ist eine Annäherung von verschiedenen Seiten notwendig. Dies ist zum einen die der gesellschaftlichen Normierung der Rechte von Kindern¹², zum anderen die Seite der schädigenden Auswirkungen sexueller Handlungen an oder vor Kindern und Jugendlichen. In den verschiedenen Berufs- und Handlungsfeldern werden diese Aspekte in unterschiedlicher Form für die Begriffsbestimmung berücksichtigt.

11 Die Debatte um die Definition von Kindesmisshandlung bezieht sich insbesondere auf folgende Fragen: Inwieweit wird nur bei eingetretenen oder bereits bei drohenden Schädigungen von körperlicher Misshandlung gesprochen? Finden nur körperliche oder auch psychische Verletzungen Berücksichtigung? Muss eine absichtliche Handlung vorliegen oder wird auch fahrlässige Gewaltanwendung als Kindesmisshandlung gewertet? Inwieweit bilden religiöse oder kulturelle Praktiken (z. B. männliche Beschneidung) eine Ausnahme? Zur Debatte siehe Kindler 2006a.

12 Hier sei z. B. auf § 34 der UN-Kinderrechtskonvention sowie auf den Abschnitt 2.1.1.2 in diesem Beitrag hingewiesen.

Dabei lassen sich »enge« und »weite« Definitionen sexuellen Missbrauchs differenzieren. *Enge Definitionen* beziehen ausschließlich Handlungen mit direktem und eindeutig als sexuell identifizierbaren Körperkontakt zwischen Opfer und Tätern bzw. Täterinnen ein (d.h. unmittelbarer, der sexuellen Bedürfnisbefriedigung des Erwachsenen dienender Hautkontakt mit der Brust oder den Genitalien des Kindes bis hin zur vaginalen, analen oder oralen Vergewaltigung) (vgl. Wipplinger/Amann 1998). *Weite Definitionen* von sexuellem Missbrauch umfassen zudem sexuelle Handlungen mit indirektem Körperkontakt (z. B. durch Kleidungsstücke) und ohne Körperkontakt wie z. B. Exhibitionismus. Somit werden auch deren schädigende Auswirkungen berücksichtigt. Mit den vielfältigen Definitionen werden Grenzziehungen versucht, um die Einschätzung im Einzelfall zu erleichtern. Diese Grenzziehung ist häufig sehr schwierig, da keine der vorhandenen Definitionen allen Grenzfällen gerecht wird (vgl. Unterstaller 2006a).

Das heißt, dass die Klassifikation einer Handlung als sexueller Missbrauch schwierig sein kann. Verschiedene Kriterien helfen, eine Einschätzung zu ermöglichen, ob eine Handlung als sexueller Missbrauch anzusehen ist oder nicht. Hier ist beispielsweise das Machtgefälle zwischen Täter und Täterinnen und Opfern zu nennen. Zwischen Erwachsenen und Kindern trägt dieses Kriterium nicht zu einer weiteren Differenzierung bei, aber bei sexuellen Handlungen zwischen Minderjährigen, beispielsweise unter Geschwistern, hilft es in der Beurteilung weiter. Als weiteres Kriterium wird die Intention der Täter und Täterinnen genannt. Gerade dieser Aspekt ist aber oft für Dritte schwer zu erschließen, die die berichtete Situation beurteilen sollen.

Darüber hinaus sind folgende Kriterien in der Fachliteratur zu finden: »(...) die Altersdifferenz zwischen Opfer und Tätern bzw. Täterinnen, das Gefühl des Opfers, missbraucht worden zu sein, die Folgen des Missbrauchs, der Einsatz von Zwang und Gewalt durch den Täter bzw. die Täterin, der Aufbau eines Geheimhaltungsdrucks, das mangelnde Einfühlungsvermögen des Täters bzw. der Täterin sowie kulturelle Hintergründe« (siehe Unterstaller 2006a: 6-3).

Bange und Deegener (1996: 105) formulieren eine weitere Definition, die diese genannten Kriterien beinhaltet: »Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autori-

tätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.«

Ausmaß

Seriöse Aussagen zum Ausmaß der Kindesvernachlässigung sowie der psychischen Kindesmisshandlung in Deutschland können bislang nicht getroffen werden. Repräsentative Studienergebnisse fehlen, wären jedoch im Hinblick auf die Prävention und Hilfeplanung dringend notwendig. Die derzeitige Befundlage, die sich nur auf Schätzungen und wenige nicht-repräsentative Daten stützt (vgl. Münder u. a. 2000¹³, Überblick in Deegener 2005), legt jedoch die Vermutung nahe, dass Kindesvernachlässigung die mit Abstand häufigste Gefährdungsform der im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe bekannt werdenden Fälle von Kindeswohlgefährdung darstellt. Diese Aussage wird in ihrer Tendenz auch dadurch untermauert, dass sich die Situation in anderen westlichen Industrienationen ähnlich gestaltet.

Besser erfasst ist das Ausmaß an *körperlicher Erziehungsgewalt*, obgleich auch diesbezüglich umfassende repräsentative Ergebnisse fehlen. Die vorliegenden Untersuchungen (vgl. Überblick in Deegener 2005) sprechen für die Aussage, dass die Mehrheit der Eltern zumindest minder-schwere Formen physischer Erziehungsgewalt, etwa leichte Ohrfeigen oder einen Klaps, anwendet. Pfeiffer und Wetzels (1997) gehen unter Einbezug seltener und leichterer körperlicher Gewalt davon aus, dass etwa 70% bis 80% aller Kinder physische Erziehungsgewalt erfahren. Das entspricht auch dem Resultat der jüngsten vorliegenden Studie von Busmann (2002, 2003, 2005).¹⁴ Gleichwohl stellt für über 90% der im Jahr 2005 befragten Eltern eine gewaltfreie Erziehung ihr Ideal dar (vgl. Busmann 2005). In einer Zusammenfassung von Studienergebnissen

13 In einer Untersuchung von Münder u. a. (2000) nennen Fachkräfte der Jugendämter bei der Anrufung des Gerichts in fast zwei Drittel (65,1%) aller Fälle Kindesvernachlässigung als Gefährdungsmerkmal. In jedem zweiten Fall (50%) wird sie als zentrale Gefährdungskategorie angesehen. Über ein Drittel (35,2%) der betroffenen Kinder ist weniger als drei Jahre alt. In folgender Häufigkeit werden weitere Gefährdungslagen als zentrales Gefährdungsmerkmal angegeben: seelische Misshandlung 12,6%, körperliche Misshandlung 6,6%, sexueller Missbrauch 7,9%, Autonomiekonflikte 5,7%, Eltern-Konflikte 4,1%, Sonstiges 7,9%, keine Angaben 5,3%.

14 Busmann führte in den Jahren 2001/2002 und 2005 eine Untersuchung zu den Auswirkungen der Gesetzesänderung (§ 1631 Absatz 2 BGB) durch und verglich die Ergebnisse mit Studienergebnissen aus den Jahren 1992 bis 1996. Im Jahr 2002 berichteten beinahe 70% der Jugendlichen von leichten Ohrfeigen (im Jahr 1992 über 81%).

zieht Engfer (2005) den Schluss, dass 10% bis 15% der Eltern schwerwiegendere und häufigere körperliche Bestrafungen anwenden.

Zum Ausmaß *sexuellen Missbrauchs* lassen sich einige Aussagen treffen, nur liegen in diesem Bereich für Deutschland ebenfalls kaum repräsentative Ergebnisse vor.¹⁵ Beispielsweise besagen die Ergebnisse von Wetzels (1997),¹⁶ dass ca. 7% der Männer und ca. 18% der Frauen in Deutschland von sexueller Gewalt in der Kindheit betroffen waren. Je nachdem, welche Definitionen zugrunde gelegt wurden, schwanken die Zahlen zum Ausmaß sexuellen Missbrauchs bei weiteren Studien in westlichen Industrienationen zwischen 7% und 36% bei betroffenen Frauen und zwischen 3% und 19% bei betroffenen Männern (vgl. Finkelhor 1998).

Aufgrund des Vergleichs von nationalen und internationalen repräsentativen und nicht-repräsentativen Befragungen gehen Bange und Deegener (1996) davon aus, dass jedes vierte bis fünfte Mädchen und jeder zwölfte Junge in Deutschland von sexueller Gewalt betroffen ist. Das Verhältnis von weiblichen zu männlichen Opfern bei internationalen Studien zeigt im Durchschnitt 1,5- bis 3-mal höhere Raten für Frauen als für Männer (vgl. Finkelhor 1998).

Untersuchungsergebnisse deuten darauf hin, dass die Mehrzahl gefährdeter Kinder nicht ausschließlich einer Gewaltform ausgesetzt ist (vgl. Deegener 2005 u. a.). Zudem weisen Kinder, die bereits Opfer von Gewalt waren, ein hohes Risiko auf, erneut viktimisiert zu werden (vgl. Jonson-Reid et al. 2003). Im Hinblick auf den Beginn des Vernachlässigungs- bzw. Misshandlungsgeschehens ereigneten sich in einer groß angelegten Längsschnittstudie von Wu u. a. (2004) über 50% aller Gefährdungsergebnisse, die in den ersten drei Lebensjahren bekannt wurden, in Familien mit drei oder mehr Risikofaktoren.

Risikokonstellationen

Risikofaktoren erhöhen weniger für sich genommen als vielmehr in ihrer Kumulation und in ihrem Zusammenspiel die Wahrscheinlichkeit für

15 Wetzels 1997, nicht-repräsentative Studien von Richter-Appelt 1995, Raupp 1993, Bange/Deegener 1996 u. a.

16 Wetzels (1997) legte in seiner retrospektiven Befragung verschiedene (enge und weite) Definitionen zugrunde. Die genannten Zahlen schlossen alle Formen sexueller Gewalt gegen Kindern mit ein.

Vernachlässigung und Misshandlung.¹⁷ In einer Längsschnittstudie von Brown et al. (1998) steigt das Risiko für Misshandlung und Vernachlässigung bei einem Schwellenwert von drei und mehr Risikofaktoren von unter 10% auf knapp 25%.

Zu den gewichtigen Risikofaktoren speziell für Misshandlung zählen Partnerschaftsgewalt (► Kap. 2.1.2 »Kindeswohlgefährdung/Partnergewalt«), frühere Misshandlungen des Kindes, die Bejahung harscher Strafen und die Ablehnung des Kindes (vgl. Kindler 2006b). Weitere Risiken für Gewalt gegen Kinder liegen in eigenen Misshandlungs- bzw. Vernachlässigungserfahrungen eines Elternteils, hoher Impulsivität, ausgeprägten Gefühlen der Belastung und in kindbezogenen Defiziten, z. B. einem Mangel an Einfühlungsvermögen in die Bedürfnisse des Kindes, einer negativ verzerrten Wahrnehmung und unrealistischen Erwartungen an das Kind bezüglich seiner Eigenständigkeit und seines Verhaltens. Im Kontext psychischer Probleme gelten depressive Störungen und eine Reihe seltenerer Störungen¹⁸ sowie Suchterkrankungen der Eltern als Risiken. Merkmale der familialen Lebenswelt wie Armut¹⁹, Alleinerziehendenstatus, kinderreiche Familie oder jugendliche Mutter sind für sich genommen schwach vorhergesagte Risikofaktoren, die jedoch im Zusammenspiel und insbesondere in der kumulierenden Wirkung mit vorhersagekräftigeren Risikofaktoren von Bedeutung sind (vgl. Forschungsübersichten zu Risikofaktoren für Misshandlung und Vernachlässigung in Connell-Carrick 2003, Righthand u. a. 2003, Black u. a. 2001a, Schumacher u. a. 2001).

Bezüglich sexuellen Missbrauchs lassen sich kaum gesonderte Risikofaktoren benennen. In zwei Längsschnittstudien kristallisierten sich vor allem eine geringere Fürsorge für das Kind (vgl. Fergusson u. a. 1996) sowie wenig emotionale Unterstützung durch die Mutter (vgl. Pianta u. a. 1989) heraus (vgl. Kindler 2003).

17 Im Rahmen einer Einschätzung, ob ein Kind einem erhöhten Gefährdungsrisiko ausgesetzt ist oder bereits gefährdet ist, sind mehrere prozess- und kriterienorientierte Dimensionen zu beachten. Zu klären sind etwa die folgenden Fragen: Welchen Risiken ist ein Kind ausgesetzt, aber auch, welche Ressourcen stehen zur Verfügung? Inwieweit werden die kindlichen Bedürfnisse erfüllt? Inwieweit nehmen Eltern oder Dritte ihre Erziehungsaufgabe wahr? Welche Symptome und Fehlentwicklungen liegen aufgrund der Vernachlässigung oder Misshandlung vor?

18 Belegt ist etwa der Zusammenhang zwischen einer dissozialen Persönlichkeitsstörung und dem Misshandlungsrisiko (Walsh et al. 2002 u. a.).

19 Zwar wachsen Kinder, deren Gefährdung bekannt wird, mehrheitlich in Einkommensarmut auf (Münder u. a. 2000) und der überwiegende Teil vernachlässigter Kleinkinder entstammt Familien mit niedrigem sozioökonomischen Status (von Hofacker 2000). Der Umkehr-

Wurde ein Kind bereits Opfer sexuellen Missbrauchs, muss die Wahrscheinlichkeit einer Reviktimisierung, aber auch einer Gefährdung von Geschwisterkindern eingeschätzt werden (vgl. Forschungsüberblick von Wilson 2004a): Im Einzelfall lassen sich nach einem belegten oder sehr wahrscheinlichen sexuellen Missbrauch verschiedene Merkmale für ein erhöhtes oder niedriges Risiko der Reviktimisierung von Opfern bzw. einer wiederholten Täterschaft prüfen. Die Forschung zur Rückfälligkeit von Sexualstraftätern, die zumeist eine erneute Verurteilung als Rückfall wertet, benennt beispielsweise Alkoholprobleme oder Pädosexualität als Risiko erhöhende Faktoren. Faktoren wie eine belastete Mutter-Kind-Beziehung, Vorhandensein von Misshandlung in der Familie oder die Abwesenheit des (sozialen) Vaters in der frühen Kindheit steigern ebenfalls das Risiko eines erneuten Missbrauchs betroffener Minderjähriger. Als Reviktimisierungsrisiko verringernd kann sich auswirken, wenn der Missbraucher eine Therapie absolviert, die dem aktuellen Stand der Forschung und Praxis entspricht.²⁰

Folgeprobleme

Die Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern kann die emotionale und kognitive Entwicklung erheblich beeinträchtigen und körperliche Schädigungen bis hin zum Tod nach sich ziehen. Das Ausmaß der Folgeprobleme hängt weniger von der Form der Gewalt gegen Kinder ab als vielmehr von der Dauer und Schwere des Vernachlässigungs- bzw. Misshandlungsgeschehens,²¹ von den Überlappungen verschiedener Gefährdungsformen²² sowie von weiteren Belastungen. Ursächliche Schädigungs-

schluss ist jedoch nicht zu ziehen. Die Zahl der von relativer Armut betroffenen Familien ist sehr groß, und die meisten betroffenen Familien vernachlässigen oder misshandeln ihre Kinder selbstverständlich nicht. Ausgeprägte ökonomische Deprivation erhöht jedoch das Vernachlässigungsrisiko. Unbestritten ist, dass sich nicht nur absolute, sondern auch relative Armut negativ auf die kindliche Entwicklung auswirkt. Erwähnt sei auch, dass eine Gefährdung von Kindern aus wohlhabenden Verhältnissen, etwa eine emotionale Vernachlässigung, kaum im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe bekannt wird.

²⁰ Vgl. Kindler 2006b, Überblick über den Forschungsstand in Wilson 2004b und Coulburne Fuller 1993.

²¹ Eine Reihe von Untersuchungen zu allen Gewaltformen zeigen Dosiseffekte auf. Bezüglich Vernachlässigung siehe etwa Kinard 2004, zu physischer Misshandlung Thornberry u. a. 2001, zu psychischer Misshandlung Bifulco u. a. 2002, Edwards u. a. 2003 u. a., zu sexuellem Missbrauch Forschungsübersicht von Kendall-Tackett u. a. 1998.

²² Ausgeprägte negative Effekte finden sich beim Zusammenwirken verschiedener Gefährdungsformen bzw. multipler Gefährdungslagen z. B. bei Bifulco/Moran 1998, Bagley/Mallick 2000, Dance u. a. 2002, Edwards u. a. 2003.

wirkungen von Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch können sich in Kumulation zusätzlicher Belastungen erheblich verstärken.²³

Die Folgen gestalten sich je nach Art und Ausprägung der Kindeswohlgefährdung im Kontext mit der weiteren Lebensrealität vielfältig. Zusammenhänge sind belegt zwischen Vernachlässigung bzw. Misshandlung und problematischen Bindungsbeziehungen, einer Beeinträchtigung der Interessens- sowie kognitiven Entwicklung (Schulleistungsprobleme), geringem Selbstwertgefühl, psychischen Störungen (aggressive, dissoziale Verhaltensauffälligkeiten, Depressionen, posttraumatische Belastungsstörungen, Sucht etc.) und gesundheitlichen Beeinträchtigungen (z. B. Behinderungen insbesondere nach Schütteltraumata).²⁴

Unter welchen Langzeitfolgen die Betroffenen im Einzelfall leiden, hängt vom Zusammenspiel der individuellen Belastungen und Ressourcen²⁵ ab, die in ihrem Zusammenwirken manche Problemlagen abfedern und eine positive Entwicklung begünstigen können.²⁶

23 Belege hierfür finden sich für verschiedene Belastungen. Folgende Zusammenhänge seien exemplarisch beschrieben: Kinder, die hinsichtlich ihrer körperlichen Entwicklung besonders verletzlich schienen, z. B. Frühgeborene, zeigten besonders negative Effekte von Vernachlässigung (Mackner u. a. 1997, Strathearn et al. 2001 u. a.). Nach sexueller Misshandlung entwickeln Kinder im Mittel schwerwiegendere Symptome bei geringem emotionalen Rückhalt in der Familie, etwa Eltern, die verleugnend, ablehnend oder gar bestrafend reagieren (Unterstaller 2006b).

24 Übersichten zum Forschungsstand über die Folgen physischer Kindesmisshandlung finden sich u. a. bei Kolko 2002, Kaplan u. a. 1999. Im Verhältnis zur physischen Misshandlung deutlich weniger, jedoch zur psychischen Misshandlung wesentlich mehr Ergebnisse liegen zu den Auswirkungen von Kindesvernachlässigung vor. Einen Forschungsüberblick bieten u. a. Hildyard/Wolfe 2002.

25 Die Resilienzforschung belegt, dass verschiedene Ressourcen in ihrem Zusammenwirken die psychische Widerstandsfähigkeit des Kindes gegenüber biologischen, psychologischen und psychosozialen Entwicklungsrisiken, etwa Misshandlung und Vernachlässigung, steigern können. Zu den personalen Ressourcen zählen u. a.: mindestens eine stabile Bezugsperson, die Vertrauen und Autonomie fördert, Problemlösefertigkeiten, hohe Sozialkompetenz, Selbstwirksamkeitsüberzeugung, positive Interessen. Soziale Ressourcen im familialen und außerfamilialen Umfeld umfassen z. B. ein angemessenes Erziehungsverhalten, Stabilität und konstruktive Kommunikation in der Familie, ein unterstützendes soziales Netzwerk sowie Ressourcen auf kommunaler Ebene (Angebote der Betreuung und Förderung von Kindern etc.).

26 Ressourcen können Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung belastender Entwicklungsbedingungen unterstützen, wenngleich schädigende Wirkungen schwerwiegender Gewalterfahrungen in der Regel nicht aufgefangen werden können (Lillig 2006).

2.1.1.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Auch der Gesetzgeber hat die Bedeutung früher Prävention von Gewalt gegen Kinder erkannt und dieser mit dem »Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts« vom 2. November 2000²⁷ Rechnung getragen. Der dadurch neu gefasste § 1631 Absatz 2 des *Bürgerlichen Gesetzbuches* (BGB) formuliert eindeutig, dass Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung haben und körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen unzulässig sind.

Das in § 1631 Abs. 2 BGB nun zum Ausdruck gebrachte Gebot zur gewaltfreien Erziehung appelliert an die Verständigkeit und Verantwortung derjenigen, die mit der Betreuung des Kindes befasst sind. Als Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuches zieht ein Vergehen gegen dieses Gebot allerdings keine unmittelbaren – etwa strafrechtlichen – Konsequenzen nach sich. Ein Missachten des Gebots ist jedoch als Ausdruck mangelnder Erziehungskompetenz²⁸ zu verstehen und sollte im Rahmen familiengerichtlicher Verfahren, die die elterliche Sorge betreffen²⁹, entsprechende Berücksichtigung finden (► Kap. 2.6.1 »Familiengerichte«).

Die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebene Begleitforschung zu den Auswirkungen des Gewaltächtungsgesetzes basiert unter anderem auf einer in den Jahren 2001 und 2002 sowie 2005 durchgeführten Befragung von Jugendlichen und Eltern und stellt im Gesamtergebnis eine Entwicklung hin zu einer gewaltfreieren Erziehung fest (vgl. Bussmann 2002, 2003, 2005). In gewaltbelasteten Familien sei jedoch der Gebrauch körperlicher Gewalt nicht weiter abgesunken, sondern auf relativ hohem Niveau geblieben, und auch die Zahl gewaltbelasteter Familien habe sich kaum verändert (vgl. Bussmann 2005).

Strafrechtliche Grundlage für Gewalt gegen Kinder ist die in § 225 des Strafgesetzbuches formulierte Vorschrift zur »Misshandlung von Schutzbefohlenen«, die Misshandlung und auch Vernachlässigung als Straftat-

27 BGBl. I S. 1479, so genanntes »Gewaltächtungsgesetz«.

28 Zur genaueren Bestimmung siehe Dettenborn/Walter 2002.

29 Zu denken ist hier beispielsweise an die Regelung der elterliche Sorge nach Trennung der Eltern gem. §§ 1671f. BGB oder gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls gem. §§ 1666, 1666a BGB.

bestand benennt, jedoch als strafrechtliche Regelung nicht der Prävention zuzuordnen ist. Allerdings beschreibt die polizeiliche Kriminalstatistik (vgl. Bundeskriminalamt 2006) für die vergangenen Jahre einen zunehmenden Anstieg angezeigter Fälle von Kindesmisshandlung. Eine Erklärung hierfür könnte eine erhöhte Sensibilisierung für Gewalt gegen Kinder in der Gesellschaft sein, der langfristig eher eine primärpräventive Bedeutung zukommen könnte. Die §§ 176, 176a und 176b StGB regeln die strafrechtlichen Vorschriften zu »Sexuellem Missbrauch von Kindern«. Seit 2003 ist die Zahl der angezeigten Fälle rückläufig und stellt im Jahr 2005 den niedrigsten Wert seit 1993 dar (vgl. Bundeskriminalamt 2006).

Sowohl im Vorfeld als auch bei einer drohenden oder bereits eingetretenen Gefahr für das Kindeswohl ist das Hilfeprogramm des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG/SGB VIII) ein Angebot zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (vgl. 2.1.1.3).

Die öffentliche Jugendhilfe bietet Eltern, sofern sich diese bei der Wahrnehmung ihrer Elternverantwortung am Kindeswohl orientieren, zur Förderung der Entwicklung des Kindes auf deren Wunsch Regelangebote zur Förderung der Erziehung gemäß §§ 11 bis 26 SGB VIII an. Damit soll das Kind vor Gefahren für sein Wohl geschützt werden (vgl. Schmid/Meysen 2006).

Wenn »eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet« (siehe § 27 Abs. 1 SGB VIII), die Grenze für eine Gefährdung des Kindeswohls aber noch nicht überschritten ist, haben die Personensorgeberechtigten einen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 bis 35 SGB VIII. Erzieherische Hilfen sollen also die Verfestigung von nicht kindeswohlförderlichen Erziehungsbedingungen aufhalten.

Die am 1. Oktober 2005 durch das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz in Kraft getretene Neuregelung des § 8a SGB VIII (»Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung«) befasst sich hingegen mit der Ausgestaltung des Verfahrens zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Kindeswohlgefährdung, für die bereits »gewichtige Anhaltspunkte« (siehe § 8a Abs. 1 SGB VIII) bestehen, und bezieht sich damit nicht mehr auf die frühzeitige Erkennung von Risikofaktoren und Gefährdungen. Im Vordergrund steht nun ein Zusammenwirken der Fachkräfte, insbesondere freier Träger und des Jugendamtes, für ein besseres Handeln zum Schutz von Kindern. Ziel muss es sein, einheitliche Qualitätsanforderungen für eine Ausgestaltung des Schutzauftrages zu formulieren.³⁰

40 Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter. Eine Zwischenbilanz in sechs Handlungsfeldern. München 2007.

Ebenso ist nun in dieser Vorschrift auch die Anrufung des Gerichts formuliert, wenn das Jugendamt dies für erforderlich hält oder »wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken« (siehe § 8a Abs. 3 SGB VIII). Grundlage und Maßstab für das familiengerichtliche Handeln ist die Vorschrift des § 1666 BGB, die bei Vorliegen einer Gefährdung des Kindeswohls – »durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten« – bestimmt, dass »das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen« hat (siehe § 1666 Abs. 1 BGB) (► Kap. 2.6.1 »Familiengerichte«). Diese Maßnahmen haben jedoch einen deutlich intervenierenden Charakter.

In den Zusammenhang primärer Prävention ist hingegen das Präventionsgesetz einzuordnen, dessen Entwurf³¹ nun wieder vom Gesetzgeber in die Diskussion gebracht worden ist und auch in der Koalitionsvereinbarung als von den Regierungsparteien anzustrebendes Ziel formuliert wird. Der Entwurf bezieht sich in erster Linie auf die Gesundheitsförderung, welcher auch im Hinblick auf die Prävention von Gewalt gegen Kinder eine Bedeutung zukommt. Der so wichtigen Verzahnung der verschiedenen Präventionsbereiche wird auch mit dem aktuellen familienpolitischen Schwerpunkt »frühe Hilfen für gefährdete Kinder« Rechnung getragen (vgl. 2.1.1.4).

Gesetzliche Rahmenbedingungen wie die Anwendung des Polizeigesetzes der Bundesländer zur Wegweisung beziehungsweise zum Platzverweis der gewalttätigen Person (PolG), das Gewaltschutzgesetz (GewSchG), das Recht auf gewaltfreie Erziehung (siehe § 1631 BGB), das Kinderrechteverbesserungsgesetz (siehe § 1666 BGB) und der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (siehe § 8a SGB VIII) erweitern die Schutzmöglichkeiten und setzen Signale bezüglich sich verändernder gesellschaftlicher Normen. Dies ist auch von gesetzlichen Änderungen zur Bekämpfung von ‚Stalking‘ und Zwangsheirat zu erwarten.

30 Siehe beispielsweise die »Empfehlungen des Deutschen Kinderschutzbundes zur fachgerechten Handhabung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach den Vorschriften des SGB VIII, insbesondere nach § 8a SGB VIII (Arbeitshilfen)«.

31 Deutscher Bundestag (2005). Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der gesundheitlichen Prävention vom 15.2.2005, BT-Drucksache 15/4833.

2.1.1.3 Fachpraktische Strategien zur Prävention von Kindeswohlgefährdung

Regelangebote der Kinder- und Jugendhilfe

Gewaltpräventive Maßnahmen innerhalb der Familie – insbesondere durch die Konkretisierung des Kinderschutzes in § 8a Abs. 1 SGB VIII, der eine Gewährung von Hilfen zur Abwendung der Gefährdung vorsieht – umfassen in erster Linie Hilfeleistungen für Eltern und Kinder. Diese basieren auf der freiwilligen Hilfeakzeptanz betroffener Eltern und besitzen insofern einen Angebotscharakter. *Hilfe zur Erziehung* zielt generell darauf ab, Eltern in geeigneter Weise anzuleiten und zu unterstützen, die Erziehungsaufgaben für ihre Kinder in positiver Weise zu bewältigen. Dies kann beispielsweise im Rahmen von Erziehungs- und Familienberatung oder Sozialpädagogischer Familienhilfe geschehen. Im Kontext von Erziehungs- und Familienberatung werden mit den Eltern oder der gesamten Familie konflikthafte Situationen besprochen und gemeinsam konstruktive Lösungswege erarbeitet. Sozialpädagogische Familienhilfe wird aufsuchend im häuslichen Umfeld der Familie geleistet. Dabei wird die Familie zusätzlich zu erzieherischen Fragen auch bei der Bewältigung von alltagspraktischen Problemen unterstützt.

Kindbezogene Hilfen, wie beispielsweise einzel-, gruppen- oder heilpädagogische Hilfen sowie therapeutische Angebote, orientieren sich an dem individuellen Förder- und/oder Behandlungsbedarf eines Kindes oder Jugendlichen und sollen Entwicklungsbeeinträchtigungen ausgleichen sowie psycho-soziale und kognitive Kompetenzen stärken. Die Auswahl und Durchführung der Hilfen ist möglichst gemeinsam mit Eltern und Minderjährigem zu gestalten und sollte an deren Ressourcen und Lebenswelt anknüpfen.

Wenn Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken, Gefahren für das Wohl ihres Kindes abzuwenden, angebotene Hilfen zu akzeptieren oder ihr Er- und Beziehungsverhalten zu verändern, können Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe familiengerichtliche Schritte einleiten, damit Maßnahmen getroffen werden können, die die Sicherheit und das Wohl des Kindes gewährleisten (siehe § 8a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).

Die Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz werden sowohl durch öffentliche wie auch freie Träger der Jugendhilfe – wie z. B. Vereine oder Initiativen – in Städten und Landkreisen erbracht. Vom Gesetzgeber gewünscht ist eine Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen sowie eine Pluralität von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen (siehe § 3 Abs. 1 und 2 SGB VIII).

Kritisch ist jedoch anzumerken, dass die Wirksamkeit der eingesetzten Hilfen bei Verdacht auf oder Bestehen von innerfamiliärer Gewalt gegen Kinder im deutschen Jugendhilfesystem bislang nicht systematisch evaluiert ist. Die Evaluation der Wirksamkeit des vorhandenen Hilfeinstrumentariums wäre jedoch für eine spezifische und ressourcensensible Hilfestellung sowohl für die betroffenen Kinder und ihre Familien als auch für die Fachkräfte und nicht zuletzt für die wirtschaftliche Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe von größter Bedeutung (vgl. 2.1.1.5).

Spezifische Strategien zu Früherkennung und zu präventiven Hilfen

In zahlreichen Kommunen wie auch auf Landesebene sind deutliche Aktivitäten für ein verstärkt frühes und präventives Anbieten von Hilfe zu erkennen.

Die meisten dieser *Ansätze sind selektiv* angelegt, das heißt, der Unterbreitung von Hilfen geht ein Prozess voraus, der Familien mit erhöhten Misshandlungs- und Vernachlässigungsrisiken als Zielgruppe zu erkennen versucht. Vorhaben und Konzepte, die sich nicht auf eine bestimmte Zielgruppe ausrichten, sondern beispielsweise Unterstützung für sämtliche Familien mit Neugeborenen anbieten, sind im Gegensatz dazu *universell* ausgerichtet.

Die Zielbereiche der Projekte sind vielfältig (► Übersicht 1). Sie sind mit einer Förderung der kognitiven Entwicklung oder körperlichen Versorgung des Kindes oft eher heterogen und multidimensional, wenn sich auch einzelne Programme auf bestimmte Aspekte wie beispielsweise verbesserte Erziehungskompetenz, positive Eltern-Kind-Interaktion oder eine spezifische Prävention von Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung konzentrieren. Dennoch nehmen auch diese Programme in der Regel weitere Ziele in den Blick (vgl. Sweet/Appelbaum 2004).

Übersicht 1: Zielbereiche

- Körperliche Versorgung des Kindes
- Kognitive Förderung des Kindes
- Positive Eltern-Kind-Interaktion
(Aufbau von Schutzmechanismen, z. B. Bindungsförderung)
- Erziehungskompetenz
- Spezifische Prävention (insbesondere im Bereich der sexuellen Misshandlung)
- Multidimensionale Zielbereiche

Frühwarnsysteme, die eine Zielgruppe mit bestimmten Risiken fokussieren, setzen ein systematisches Erkennen relevanter Risikofaktoren auf der Grundlage eines möglichst umfassenden Zugangs zur Population voraus. Ziel ist es, Anzeichen einer Gefährdung möglichst früh zu erkennen und ihr Potenzial einzuschätzen, um adäquate Hilfen anbieten zu können. Um die Annahme und Eignung der eingerichteten Hilfen überprüfen zu können, sind zwei Strategien zu unterscheiden: eine institutionell sicher gestellte Kontrolle einerseits und andererseits eine personengebundene Begleitung. Ein institutionelles Risikomonitoring setzt dabei eher auf eine kontinuierliche Begleitung der Familien von einer dafür eingerichteten Stelle, während es bei einem personenbezogenen Ansatz die Aufgabe bestimmter Helfer, die einer Familie fest zugeordnet werden, ist, die Familien zu begleiten und die Wahrnehmung der Hilfen sicherzustellen. Bezüglich der Hilfe ist auch zu unterscheiden, ob Programme mit Laien, (semi-) professionellen Helfern oder Professionellen arbeiten.

Frühwarnsysteme im eigentlichen Sinne zeichnen sich also durch mehrere aufeinander abgestimmte Komponenten aus und sind daher auf einer strukturellen Ebene von den eigentlichen *Hilfen und Maßnahmen* zu unterscheiden, die den Kern bilden, auf den sich das System ausrichtet.

Frühe Hilfen an sich umfassen ein sehr breites Spektrum von unterstützenden Maßnahmen – von ausschließlich auf Eltern und die Stärkung ihrer Erziehungskompetenz ausgerichteten Programmen (reine Elternschulen/Elterntrainings) bis hin zu interaktions- oder kindorientierten Ansätzen, die aktiv die Kinder beteiligen.

Weitere Dimensionen der Ansätze (► Übersicht 2) werden im Folgenden beschrieben. Programme mit einer so genannten »*Komm-Struktur*« erfordern von der Familie in der Regel das Aufsuchen eines bestimmten Ortes (»center-based«), um an der Hilfe teilnehmen zu können. Andere

Angebote sind auch in einer aufsuchenden Form (»home-visiting«) umsetzbar und verfügen damit über eine so genannte »Geh-Struktur«. Dennoch ist die Inanspruchnahme auch dieser Programme in der Regel abhängig von der Bekanntmachung des Angebots. Ein systematischer Zugang zur möglichen Zielgruppe kann im Kontext eines Frühwarnsystems beispielsweise über die Geburts- und Kinderkliniken einer Region geschehen.

Hinsichtlich ihrer *methodischen Ausrichtung* ist zu differenzieren in Programme, die hauptsächlich elternzentriert Informationen vermitteln und Eltern edukativ anleiten. Demgegenüber möchten Konzepte, die auf einer Interaktionsbeobachtung basieren, elterliches Verhalten durch direktes Feedback verändern. Hier liegen meist bindungstheoretisch fundierte Ansätze zugrunde, die die elterliche Feinfühligkeit verbessern möchten. Schließlich sind kindzentrierte Ansätze zu nennen, die in der Praxis aber selten isoliert, sondern meist als Ergänzung zu eltern- oder interaktionszentrierten Ansätzen zu finden sind. Übersicht 2 gibt einen Überblick über die verschiedenen Strukturierungsdimensionen von Präventionsstrategien.

Übersicht 2: Dimensionen von Präventionsansätzen

- Primär / sekundär präventiv
- Universell / selektiv / hochselektiv
- Komm- / Gehstruktur
- Elternzentriert / kindzentriert / interaktionszentriert
- Sozialraumorientierung, Lebensweltorientierung
- Geschlechtsreflektierter Ansatz
- Modal / multimodal
- Eindimensionaler / mehrdimensionaler methodischer Zuschnitt etc.

2.1.1.4 Übergreifende politische Strategien

Mit Blick auf aktuelle politische Programme und Kampagnen erfolgt auf Bundesebene zur Zeit die Umsetzung des *Nationalen Aktionsplans »Für ein kindergerechtes Deutschland 2005–2010«*, der von der Bundesregierung im Jahr 2005 im Rahmen der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonventionen verabschiedet wurde. Das Thema »Aufwachsen ohne Gewalt« nimmt einen Schwerpunkt des Aktionsplans ein. Viele der beschriebenen Maßnahmen verfolgen präventive Ziele, etwa die flächendeckende Einführung von Familienbildungsprogrammen zur Förderung einer gewalt-

freien Erziehung, die Förderung und Evaluation frühpräventiver Hilfen, die Entwicklung zielgruppenspezifischer Hilfen (z. B. für mehrfachbelastete Familien und Migrantinnen und Migranten, die Qualifizierung von Professionellen zu den Themen Früherkennung und -prävention, die Entwicklung von Unterrichtsmodulen für Schülerinnen und Schüler zu den Themen Fürsorge und Erziehung von Säuglingen und Kleinkindern sowie die Entwicklung von Schulungsprogrammen für werdende Eltern. Erfreulich ist die explizite Verankerung des Themas Kindesvernachlässigung z. B. hinsichtlich der Formulierung von Forschungsbedarf. Damit geht der Aktionsplan einen wichtigen Schritt in die Richtung, der vernachlässigten Vernachlässigung (vgl. Deegener/Körner 2005b) zu der Beachtung zu verhelfen, die dem Ausmaß und den oftmals gravierenden Folgen von Vernachlässigung gerechter wird. Wenn auch die formulierten Maßnahmen sehr positiv zu bewerten sind, darf der Aktionsplan nicht darüber hinwegtäuschen, dass viele Bereiche des Kinderschutzes derzeit mit einschneidenden finanziellen Einbußen leben müssen.

Auch im *Koalitionsvertrag* von November 2005 haben die Koalitionsfraktionen die frühe Förderung gefährdeter Kinder thematisiert. Im Rahmen des Schwerpunkts »Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme« sollen durch die Verzahnung von gesundheitsbezogenen Leistungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie zivilgesellschaftlichem Engagement soziale Frühwarnsysteme und frühe Hilfen entwickelt werden. Mittels so genannter »Geh-Strukturen« soll der Zugang zu besonders belasteten Familien und ihren Kindern aktiv gesucht werden. Dabei wird insbesondere die Zeit der Schwangerschaft und die Phase rund um die Geburt in den Blick genommen, da junge Frauen in dieser Lebensphase in der Regel medizinische Versorgung in Anspruch nehmen und gegenüber sozialen Beratungsangeboten besonders zugänglich sind. Ziel ist es, so den Schutzauftrag der staatlichen Gemeinschaft und die Erziehungsverantwortung der Eltern zu verstärken. Für die Umsetzung dieses Programms stellt der Bund bis zum Jahr 2010 zehn Millionen Euro bereit. Er wird bundesweit verschiedene Modellprogramme initiieren, fördern, begleiten und evaluieren und ein Servicebüro zur Begleitung der Aktivitäten in den Ländern und Kommunen sowie Sicherstellung des Erfahrungstransfers einrichten.³²

32 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11.11.2005, Abschnitt VI: Familienfreundliche Gesellschaft, 1: Bessere Infrastruktur für Familien, Zeile 4789 bis 4817 sowie Pressemitteilung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 26.4.2006: Besserer Schutz von Kindern durch Früherkennung und frühe Hilfen.

2.1.1.5 Bedarf an Weiterentwicklung und Ausbau im Kinderschutz – Schlussfolgerungen

Vor dem Hintergrund des Beschriebenen können zunächst generelle Bedarfslagen für die deutsche Kinderschutzpraxis formuliert werden, um Gewalt gegen Kinder in allen Bevölkerungsgruppen effektiver bekämpfen zu können. Um bestimmte Zielgruppen nachhaltig zu erreichen, sind zusätzlich spezifische Voraussetzungen nötig, die im Anschluss daran thematisiert werden. Abschließend wird auf die Notwendigkeit einer Forschungskultur im deutschen Kinderschutz hingewiesen und konkrete Forschungsaufgaben werden benannt.

Praxis – generelle Bedarfslagen

Die Handlungsfelder, die der Koalitionsvertrag von November 2005 und der Nationale Aktionsplan »Für ein kindergerechtes Deutschland 2005 – 2010«, Schwerpunkt »Aufwachsen ohne Gewalt«, hinsichtlich des Schutzes und der Förderung gefährdeter Kinder beschreiben, zielen auf wichtige Bedarfe ab: Früherkennung von Risiko- und Gefährdungslagen, Entwicklung und Ausbau Früher Hilfen, systematische Verzahnung des Gesundheitswesens und der Kinder- und Jugendhilfe, Qualifizierung der Professionellen etc. (vgl. 2.1.1.4).

Verantwortungsvolles und fundiertes Handeln von Professionellen hängt von ihrer fachlichen und persönlichen Qualifikation ab. Eine Grundlage hierfür bildet entsprechendes Fachwissen zu den verschiedenen Formen der Kindeswohlgefährdung, für eine fundierte Risiko- und Gefährdungseinschätzung sowie zur Wirksamkeit von Hilfen. Vor dem Hintergrund der Gesetzesnovellierung des SGB VIII, insbesondere der Konkretisierung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung (siehe § 8a), steigt derzeit das Bewusstsein für die Notwendigkeit entsprechenden Fachwissens und somit das Angebot im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung. Das darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Wissensstand in manchen Einrichtungen noch prekär ist, nicht jede Wissensvermittlung fachgerecht verläuft und sich mancherorts »Halbwissen« ausbreitet, das im Einzelfall schaden kann. Beispielsweise kann das unqualifizierte Vorgehen bei einer frühzeitigen Gefährdungseinschätzung den Zugang zur Familie verbauen und das Implementieren geeigneter Hilfen eher verhindern als unterstützen. Bedarf besteht daher in einer regelhaften, angemessenen Qualifizierung der Professionellen aller entsprechenden Berufsgruppen im (sozial-)pädagogischen, psychologischen, therapeutischen, medizinischen,

polizeilichen und juristischen Bereich (vgl. Ulmer Aufruf zum Kinderschutz 2006³³).

Die fachliche wie persönliche Qualifizierung und der Einsatz *zuverlässiger, praktikabler*³⁴ *Einschätzverfahren* gehen Hand in Hand. Deegener und Körner (2005b) et al. weisen auf die Notwendigkeit standardisierter Instrumente zur Gefährdungsabschätzung hin. Erforderlich ist die (Weiter-)Entwicklung und Verbreitung valider Einschätzverfahren, die den jeweiligen Berufsgruppen und Arbeitsfeldern angemessen sind.

Das Einschätzen von Gefährdungslagen oder die Früherkennung von Risikokonstellationen für Vernachlässigung und Misshandlung, um Gewalt gegen Kinder bereits im Vorfeld abzuwenden, ist nur hilfreich, wenn im Anschluss zahlreiche weitere Aspekte beachtet werden: qualifizierte Fachleute, die einen vertrauensvollen Zugang zu den betroffenen Familien finden und sie für den Wert fachlicher Unterstützung sensibilisieren; adäquate Hilfeformen; interdisziplinäre Kooperationen und Vereinbarungen zwischen Einrichtungen bzw. Institutionen etc.

In Deutschland entstehen vermehrt Frühwarnsysteme, um risikobelastete Familien zu identifizieren und zu unterstützen. Diese sollten *eine systematische Verzahnung von Modulen* in folgenden Bereichen umfassen: Früherkennung, Hilfsmaßnahmen, kontinuierliche Begleitung und Prozesskontrolle.

Eine systematische Verzahnung von Modulen sollte die Grundlage für alle Hilfeverläufe bilden und setzt verbindliche *mono- und multiprofessionelle Richtlinien zur Kooperation* (vgl. Fürniss 2005), *eindeutig geregelte Informationswege und Zuständigkeiten* (vgl. Ulmer Aufruf zum Kinderschutz 2006) sowie systematische Vernetzungsstrukturen in Praxis und Politik zwischen der Kinder- und Jugendhilfe, dem Gesundheits- und dem Bildungswesen voraus.

Hinsichtlich der Frage, welche Hilfeformen zum Einsatz kommen, bedarf es seitens der Fachkräfte, die im Zusammenwirken mit den Familien Entscheidungen bezüglich der Art der Unterstützung treffen, nicht nur entsprechenden *Wissens um die Wirksamkeit von Hilfen*, sondern auch *adäquater Angebote*, die zur Verfügung stehen. Fehlen diese oder wer-

33 Verfügbar über www.uni-ulm.de/klinik/kjp/UlmerAufrufzumKinderschutz.pdf.

34 Zu langwierige Verfahren, die viele Stunden in Anspruch nehmen, sind den zeitlichen Ressourcen vieler Professioneller nicht angemessen.

den aus Kostengründen und mangelnder Kenntnis ungeeignete Maßnahmen eingesetzt, reiht sich in Folge möglicherweise eine ineffektive Hilfe an die andere (siehe unten). Die negativen Auswirkungen belasten die Familien und in der Summe die finanziellen Ressourcen der Kommunen. Insbesondere massive finanzielle Einschnitte im Bereich der Regelhilfen nach SGB VIII könnten sich auf Dauer als kostspielig erweisen und sind nicht mit der Unterstützung einiger (Modell-)Projekte auszugleichen.

Praxis – besondere Bedarfslagen in der Zusammenarbeit mit psychosozial hochbelasteten Familien mit Vernachlässigungs- bzw. Gewaltproblematik
Besondere Anforderungen an die Prävention werden gestellt, wenn Kinder in psychosozial hochbelasteten Familien³⁵ aufwachsen (vgl. Forschungsübersicht Snell-Johns u. a. 2004) und sich Strukturen der Gewalt und Vernachlässigung schon seit mehreren Generationen durch die Familie ziehen. Konfliktträchtige Interaktionsmuster, instabile Beziehungen und häufige Beziehungsabbrüche wiederholen sich (vgl. Fonagy u. a. 1991, 1995, 2003). Diese Erfahrungen können sich auch im Kontext des Hilfesystems reinszenieren und verfestigen, wenn es an geeigneten Interventionsformen mangelt, inadäquate Hilfsformen scheitern und Fachkräfte unzureichend qualifiziert sind. Das Implementieren von Hilfen gestaltet sich diffizil, wenn Eltern kein adäquates Wahrnehmungs- und Reflexionsvermögen bezüglich der prekären Situation ihres Kindes zeigen, keinen Hilfebedarf erkennen oder diesen verleugnen (vgl. Zenz 2002). Zudem können deren ambivalente Gefühle gegenüber sozialen Institutionen den Zugang zur Familie erschweren, wenn diese einerseits immer wieder oder dauerhaft auf soziale Unterstützung angewiesen ist und Abhängigkeiten bestehen, andererseits jeder diesbezügliche Kontakt auch Misstrauen und Angst vor Kontrolle weckt (vgl. Schone 2002). Seitens des Hilfesystems können zudem Überlastungen staatlicher und verbandlicher Institutionen, ungeklärte Verantwortlichkeiten sowie mangelnde Kommunikation und Kooperation eine nachhaltige Erreichbarkeit verhindern (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2000). Auch werden die Auswirkungen weniger offensichtlicher Formen der Gewalt gegen Kinder, etwa der emotionalen und kognitiven Vernachlässigung, oftmals unterschätzt. Interveniert wird erst, wenn Kinder aufgrund von Folgeproblemen auffällig werden.

35 Familien, die zahlreichen Belastungen ausgesetzt sind, darunter zählen chronische Partnerschaftsprobleme, psychiatrisch auffällige Familienmitglieder, ablehnende inkonsistente Beziehungsmuster, ausgeprägte Gefühle der Belastung, finanzielle Probleme, ungünstige Wohnverhältnisse etc.

Voraussetzung für eine nachhaltige Erreichbarkeit

Die Kinderschutz-Zentren (2006) kritisieren zu Recht, dass in der öffentlichen Debatte nicht genügend berücksichtigt wird, wie sehr Familien belastet sind, in denen das Wohl des Kindes gefährdet ist.³⁶ Kurzfristige, punktuelle Hilfen reichen nicht aus. Psychosozial hochbelastete Familien benötigen *längerfristige, kontinuierliche Begleitung*, die unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Bedarfs- und Ressourcenlage positive Entwicklungsprozesse fördert und stabilisiert (vgl. Crittenden 2004, 2005). Dabei erscheint eine reine Krisenorientierung bei der Begleitung nicht ausreichend aufgrund der eingeschränkten Fähigkeit der Eltern, Krisen sowie das Ausmaß von Krisen entsprechend einzuschätzen. Insbesondere für Säuglinge und Kleinkinder können eventuell lebensbedrohliche Situationen entstehen, die von den Eltern nicht rechtzeitig als solche erkannt werden, und langfristige Effekte der Hilfen bleiben aus (vgl. Crittenden 2004, 2005). Da Kinder oftmals von Geburt an vernachlässigt bzw. misshandelt werden, gilt es, sowohl den Bereich der Früherkennung als auch der *Frühen Hilfen auszubauen*, die sich an den speziellen Bedürfnissen der Zielgruppe orientieren. Für die Zusammenarbeit mit psychosozial hochbelasteten Familien eignen sich *aufsuchende, sozialraumorientierte Hilfeformen* (vgl. Schefold 2004), vor allem wenn diese Bestandteil eines *mehrdimensionalen, passgenauen, flexiblen und gut koordinierten Hilfearrangements* sind (Förderung einer positiven Eltern-Kind-Interaktion und der elterlichen Fürsorge- und Erziehungsfähigkeit als zentrale Bestandteile [Forschungsübersicht in Spangler 2003], alltagspraktische Unterstützung etc. [vgl. Henggeler u. a. 1996; zur Forschungsübersicht vgl. Snell-Johns u. a. 2004]).

Erste konzeptionelle Entwürfe im Bereich der Frühwarnsysteme verbinden systematisch Module der Früherkennung von Risiken und Gefährdungen, der Hilfen und der kontinuierlichen, längerfristigen Begleitung. Damit berücksichtigen sie auch den Bedarf psychosozial hochbelasteter Familien. Ein Blick auf die Gesamtsituation in Deutschland zeigt jedoch, dass bislang kaum spezifische, umfassendere Ansätze vorliegen, die den Bedürfnissen der Zielgruppe gerecht werden.

Zudem wird in der Praxis – aufgrund mangelnder Kenntnis und des Mangels an entsprechenden Angeboten sowie an finanziellen Ressourcen – des Öfteren nicht beachtet, dass die nachhaltige Erreichbarkeit von Fami-

36 Stellungnahme der Kinderschutz-Zentren »Fachleute melden sich zu Wort« infolge des Fachkongresses »Hilfeprozess im Konflikt / Handlungskompetenz der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung«, Pressemitteilung vom 22.02.2006.

lien mit Risikokonstellationen *hohe Fachlichkeit* voraussetzt (vgl. Daro u. a. 2005, Geeraert u. a. 2004, Layzer u. a. 2001). Die Professionellen müssen nicht nur methodisch fundiert und persönlich qualifiziert sein, sie sollten zudem mit der speziellen Lebenswelt und den Beziehungsdynamiken der Familie vertraut sein (vgl. Zenz 2002). Eine längerfristige Zusammenarbeit mit den Eltern hängt davon ab, ob es gelingt, trotz aller Rückschläge und Brüche eine tragfähige, vertrauensvolle Beziehungsebene zur Familie aufzubauen (vgl. Henseler 2002).

Des Weiteren ist zu bedenken, dass für eine langfristige intensive Begleitung der Familie entsprechende *personelle, zeitliche und somit finanzielle Ressourcen* vonnöten sind.

Praxis – besondere Bedarfslagen in der Zusammenarbeit mit Familien mit Migrationshintergrund

Verschiedene Ansätze zielen auf Gewaltprävention in Familien mit Migrationshintergrund ab. Bedarf besteht im *Ausbau und in der (Fort-) Entwicklung von Programmen*, etwa kulturspezifischen Elternkursen oder Angeboten der frühen Förderung. Im Bereich der *Aus-, Weiter- und Fortbildung* (sozial-)pädagogischer, psychologischer, therapeutischer, medizinischer und juristischer Berufsgruppen sollten das Thema Migration und die damit zusammenhängenden Anforderungen an die Zusammenarbeit mit Migrantinnen und Migranten zunehmend in den Curricula verankert werden. Neben Sprachkenntnissen benötigen Professionelle eine spezifische Wissens- und Verständnisbasis bezüglich kultureller und religiöser Unterschiede, Kenntnis der Merkmale fachlich qualifizierter Zusammenarbeit mit den Familien sowie spezielle Handlungskompetenzen (vgl. Wendler 2005). Wünschenswert ist zudem ein verstärkter Einsatz von Professionellen mit entsprechendem Migrationshintergrund.

Forschung

Der Ulmer Aufruf zum Kinderschutz (2006) bemängelt das *Fehlen einer Forschungskultur jenseits einzelner Initiativen und Modellprojekte im deutschen Kinderschutz*. Dementsprechend ist der Bedarf breit und wird im Folgenden exemplarisch und stichpunktartig formuliert:

- (Grundlagen-)Forschung, insbesondere längsschnittlich und interdisziplinär angelegte Studien, zu allen Formen der Gewalt gegen Kinder, insbesondere zur Kindesvernachlässigung (Nationaler Aktionsplan »Für ein kindergerechtes Deutschland 2005–2010«) und psychischen Kindesmiss-handlung.

- Entwicklung und Evaluierung standardisierter Instrumente zur Gefährdungseinschätzung für unterschiedliche Arbeitskontexte.
- Untersuchungen, mit welcher Zuverlässigkeit Gefährdungsfälle bekannt werden, weitere Vernachlässigungen und Misshandlungen verhindert werden und eine positive Entwicklung betroffener Kinder gefördert werden kann.
- Vergleichbare Statistiken über Kinderschutzfälle sowie systematische fallbezogene Analysen von institutionellen Fehlern im Kinderschutz.
- Forschung zur Güte des staatlich organisierten Kinderschutzes sowie zur Wirksamkeit von Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe.
- Untersuchungen zur Erreichbarkeit psychosozial hochbelasteter Familien.

2.1.1.6 Resümees

Vorangestellt sei, dass eine vielfältige Praxislandschaft im konkreten Fall oftmals hochqualifizierte und wertvolle Arbeit leistet. Bedarf an Weiterentwicklung und Ausbau im Kinderschutz liegt jedoch in der Regelmäßigkeit einer angemessenen Qualifizierung Professioneller sowie in einer Standardisierung von Handlungsabläufen, etwa der Verzahnung verschiedener Module der Gefährdungseinschätzung, Hilfemaßnahmen, der kontinuierlichen Begleitung und Prozesskontrolle. Zugrunde liegen sollten mono- und multiprofessionelle Richtlinien zur Kooperation. In der Zusammenarbeit mit psychosozial hochbelasteten Familien mit Vernachlässigungs- bzw. Gewaltproblematik mangelt es oftmals nicht nur an systematisierter kontinuierlicher Begleitung; im Rahmen des Begleitungsprozesses stehen auch kaum adäquate (Frühe) Hilfen zur Verfügung. Scheitern ungeeignete Hilfen, belasten die negativen Auswirkungen die Familien und in der Summe die finanziellen Mittel der Kommunen. Schon im Hinblick darauf ist der Aufbau einer Forschungskultur dringend notwendig, um knappe Ressourcen wirkungsorientiert einsetzen zu können, insbesondere aber, um Familien effektiv zu unterstützen.

Literatur

- Amelang, Manfred/Krüger, Claudia (1995):** Misshandlung von Kindern. Gewalt in einem sensiblen Bereich. Darmstadt.
- Bagley, Christopher/Mallick, Kanka (2000):** Prediction of sexual, emotional, and physical maltreatment and mental health outcomes in a longitudinal cohort of 290 adolescent women. In: *Child Maltreatment*, Jg.5, S. 218-226.
- Bange, Dirk/Deegener, Günther (1996):** Sexueller Mißbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Weinheim.
- Bifulco, Antonia/Moran, Patricia M. (1998):** Wednesday's child. Research into women's experience of neglect and abuse in childhood and adult depression. London.
- Bifulco, Antonia/Moran, Patricia M./Baines, Rebecca/Bunn, Amanda/Stanford, Katherine (2002):** Exploring psychological abuse in childhood: II. Association with other abuse and adult clinical depression. In: *Bulletin of the Menninger Clinic*, Jg.66, S. 241-258.
- Black, Danielle A./Heyman, Richard E./Smith Slep, Amy M. (2001a):** Risk factors for child physical abuse. In: *Aggression and Violent Behavior*, Jg.6, S. 121-188.
- Brown, Jocelyn/Cohen, Patricia/Johnson, Jeffrey G./Salzinger, Suzanne (1998):** A longitudinal analysis of risk factors for child maltreatment. Findings of a 17-year prospective study of officially recorded and self-reported child abuse and neglect. In: *Child Abuse & Neglect*, Jg.22, S. 1065-1078.
- Bundeskriminalamt (2006):** Polizeiliche Kriminalstatistik 2005. In: www.bka.de/pks.
- Bussmann, Kai-D. (2002):** Das Recht auf gewaltfreie Erziehung aus juristischer und empirischer Sicht. In: *Familie – Partnerschaft – Recht*, Jg.7, S. 289-293.
- Bussmann, Kai-D. (2003):** Erste Auswirkungen des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung. In: *IKK-Nachrichten* H.1-2, S. 1-4.
- Bussmann, Kai-D. (2005):** Report über die Auswirkungen des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung. Vergleich der Studien von 2001/2002 und 2005 – Eltern-, Jugend- und Expertenbefragung. Bundesministerium der Justiz. Berlin. www.bmj.de/files/-/1375/Bussmann-Report.pdf.
- Connell-Carrick, Kelli (2003):** A critical review of the empirical literature. Identifying correlates of child neglect. In: *Child and Adolescent Social Work Journal*, Jg.20, S. 389-425.
- Coulburne Fuller, Kathleen (1993):** Sexual child abuse. Intervention and treatment issues. Washington: National Center on Child Abuse and Neglect.

Crittenden, Patricia M. (2004): Frühe Förderung von Hochrisiko-Kindern. Der Beitrag von Bindungstheorie und Bindungsforschung. In: Verein für Kommunalwissenschaften (Hrsg.): It takes two to tango. Frühe Kindheit an der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Entwicklungspsychologie. Dokumentation der Fachtagung in Kooperation mit dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V. und dem Universitätsklinikum Ulm, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie vom 14. bis 16. Mai 2003 in Berlin, S. 36-57.

Crittenden, Patricia M. (2005): Präventive und therapeutische Intervention bei risikoreichen Mutter-Kind-Dyaden. Der Beitrag von Bindungstheorie und Bindungsforschung. In: IKK-Nachrichten H.1-2, S. 20-27.

Dance, Cheryl/Rushton, Alan/Quinton, David (2002): Emotional abuse in early childhood. Relationships with progress in subsequent family placement. In: Journal of Child Psychology and Psychiatry, Jg.43, S. 395-407.

Daro, Deborah/McCurdy, Karen/Nelson, Carnot (2005): Engagement and retention in voluntary new parent support programs. Final report. Chicago: Chapin Hall Center for Children at the University of Chicago.

Deegener, Günther (2005): Formen und Häufigkeiten der Kindesmisshandlung. In: Deegener, G./Körner, Wilhelm (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch, Göttingen, S. 37-58.

Deegener, Günther/Körner, Wilhelm (Hrsg.) (2005a): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Göttingen.

Deegener, Günther/Körner, Wilhelm (2005b): Vernachlässigte Vernachlässigung. In: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, Jg.8/H.2, S. 82-111.

Dettenborn, Harry/Walter, Eginhard (2002): Familienrechtspsychologie. München.

Edwards, Valerie J./Holden, George W./Felitti, Vincent J./Anda, Robert F. (2003): Relationship between multiple forms of childhood maltreatment and adult mental health in community respondents. Results from the Adverse Childhood Experiences Study. In: American Journal of Psychiatry, Jg.160, S. 1453-1460.

Engfer, Anette (1986): Kindesmißhandlung. Ursachen, Auswirkungen, Hilfen. Stuttgart.

Engfer, Anette (2005): Formen der Misshandlung von Kindern – Definitionen, Häufigkeiten, Erklärungsansätze. In: Egle, Ulrich T./Hoffmann, Sven O./Joraschky, Peter (Hrsg.): Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung. Erkennung, Therapie und Prävention der Folgen früher Stresserfahrungen. Stuttgart, S. 3-19.

- Fergusson, David M./Lynskey, Michael T./Horwood, John L. (1996):** Childhood sexual abuse and psychiatric disorder in young adulthood: I. Prevalence of sexual abuse and factors associated with sexual abuse. In: Journal of the American Academy of Child & Adolescent Psychiatry, Jg.35, S. 1355-1364.
- Finkelhor, David (1998²):** Zur internationalen Epidemiologie von sexuellem Mißbrauch an Kindern. In: Amann, Gabriele/Wipplinger, Rudolf (Hrsg.): Sexueller Mißbrauch. Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch. Tübingen, S. 72-85.
- Fonagy, P./Steele, Howard/Steele, Miriam (1991):** Maternal representations of attachment during pregnancy predict the organization of infant-mother attachment at one year of age. In: Child Development, Jg.62, S. 891-905.
- Fonagy, Peter/Steele, Miriam/Steele, Howard (1995):** Attachment, the reflective self and borderline states. The predictive specificity of the adult attachment interview and pathological emotional development. In: Goldberg, Susan/Muir, Roy/Kerry, John (Eds.): Attachment theory. Social, developmental and clinical perspectives. Hillsdale, S. 233-278.
- Fonagy, Peter/Target, Miriam (2003):** Frühe Bindung und psychische Entwicklung. Gießen.
- Fürniss, Tilman (2005):** Geschichtlicher Abriss zur Kindesmisshandlung und Kinderschutzarbeit von C. H. Kempe bis heute. In: Deegener, Günther/Körner, Wilhelm (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Göttingen, S. 19-33.
- Geeraert, Liesl/van den Noortgate, Wim/Grietens, Hans/Onghena, Patrick (2004):** The effects of early prevention programs for families with young children at risk for physical child abuse and neglect. A meta-analysis. In: Child Maltreatment, Jg.9, S. 277-291.
- Henggeler, Scott W./Cunningham, Phillippe B./Pickrel Susan G./Schoenwald Sonja K./Brondino, Michael J. (1996):** Multisystemic therapy. An effective violence prevention approach for serious juvenile offenders. In: Journal of Adolescence, Jg.19, S. 47-61.
- Henseler, Joachim (2002):** Familienhilfen. In: Schröer, Wolfgang/Struck, Norbert/Wolff, Mechthild (Hrsg.): Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim, S. 667-679.
- Hildyard, Kathryn L./Wolfe, David A. (2002):** Child neglect. Developmental issues and outcomes. In: Child Abuse & Neglect, Jg.26, S. 679-695.
- Jonson-Reid, Melissa/Drake, Brett/Chung, Sulki/Way, Ineke (2003):** Cross-type recidivism among child maltreatment victims and perpetrators. In: Child Abuse & Neglect, Jg.27, S. 899-917.

Kaplan, Sandra J./Pelcovitz, David/Labruna, Victor (1999): Child and adolescent abuse and neglect research. A review of the past 10 years.

Part I: Physical and emotional abuse and neglect. In: Journal of the American Academy of Child and Adolescent Psychiatry, Jg.38, S. 1217-1222.

Kendall-Tackett, Kathleen/Meyer Williams, Linda/Finkelhor, David (1998²): Die Folgen von sexuellem Mißbrauch bei Kindern. Review und Synthese neuerer empirischer Studien. In: Amann, Gabriele/Wipplinger, Rudolf (Hrsg.): Sexueller Mißbrauch. Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch. Tübingen, S. 151-186.

Kinard, E. Milling (2004): Methodological issues in assessing the effects of maltreatment characteristics on behavioral adjustment in maltreated children. In: Journal of Family Violence, Jg.19, S. 303-318.

Kinderschutz-Zentrum Berlin (Hrsg.) (2000²): Kindesmisshandlung. Erkennen und Helfen. Berlin.

Kindler, Heinz (2003): Evaluation der Wirksamkeit präventiver Arbeit gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen. München.

Kindler, Heinz (2006): Frühe Prävention von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung. Ein internationaler Forschungsüberblick. In: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, Jg.9/H.1, S. 23-47.

Kindler, Heinz (2006a): Was ist unter physischer Misshandlung zu verstehen? In: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/Meysen, Thomas/Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst. München.

Kindler, Heinz (2006b): Wie können Misshandlungs- und Vernachlässigungsrisiken eingeschätzt werden? In: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/Meysen, Thomas/Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst. München.

Kindler, Heinz/Spangler, Gottfried (2005). Wirksamkeit ambulanter Interventionen nach Kindesmisshandlung und -vernachlässigung – Ein Forschungsüberblick. In: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, Jg.8/H.1, S. 101-116.

Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/Meysen, Thomas/Werner, Annegret (Hrsg.) (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst. München.

Kolko, David (2002²): Child physical abuse. In: Myers, John B./Berliner, Lucy/Briere, John/Hendrix, C. Terry/Jenny, Carole/Reid, Theresa A. (Hrsg.): The APSAC Handbook on Child Maltreatment. Thousand Oaks, S. 21-54.

Layzer, Jean I./Goodson, Barbara D./Bernstein, Lawrence./Price, Christofer (2001): National evaluation of family support programs. Final report Vol. A. The meta-analysis. Washington.

Lillig, Susanna (2006): Welche Aspekte können insgesamt bei der Einschätzung von Gefährdungsfällen bedeutsam sein? In: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/Meysen, Thomas/Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst. München.

Mackner, Laura M./Starr, Raymond H./Black, Maureen M. (1997): The cumulative effect of neglect and failure to thrive on cognitive functioning. In: Child Abuse & Neglect, Jg.7, S. 691-700.

Münder, Johannes/Mutke, Barbara/Schone, Reinhold (2000): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren. Münster.

Pfeiffer, Christian/Wetzels, Peter (1997): Kinder als Täter und Opfer. Eine Analyse auf der Basis der PKS und einer repräsentativen Opferbefragung. (Forschungsbericht Nr. 68). Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.

Pianta, Robert/Egeland, Byron/Erickson, Martha F. (1989): The antecedents of maltreatment. Results of the Mother-Child Interaction Research Project. In: Cicchetti, D., Carlson, V. (Eds.): Child maltreatment. Theory and research on the causes and consequences of child abuse and neglect. New York, S. 203-253.

Raupp, Ulrich/Eggers, Christian H. (1993): Sexueller Mißbrauch von Kindern. Eine regionale Studie über Prävalenz und Charakteristik. In: Monatsschrift Kinderheilkunde, Jg.141, S. 316-322.

Richter-Appelt, Hertha (1995): Sexuelle Traumatisierungen und körperliche Misshandlungen in der Kindheit. Geschlechtsspezifische Aspekte. In: Düring, Sonja/Hauch, Margret (Hrsg.): Heterosexuelle Verhältnisse. Stuttgart, S. 6-76.

Righthand, Sue/Kerr, Bruce/Drach, Kerry (2003): Child maltreatment risk assessments. An evaluation guide. New York.

Schefold, Werner (2004): Erziehungshilfen im gesellschaftlichen Kontext. Zur Entgrenzung der Kinder- und Jugendhilfe. In: Lenz, Karl/Schefold, Werner/Schröer, Wolfgang (Hrsg.): Entgrenzte Lebensbewältigung. Weinheim, S. 159-237.

Schmid, Heike, Meysen, Thomas (2006): Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen? In: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/Meysen, Thomas/Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst. München.

Schone, Reinhold/Gintzel, Ulrich/Jordan, Erwin/Kalscheuer, Mareile/Münder, Johannes (1997): Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit. Münster.

Schone, Reinhold (2002): Hilfe und Kontrolle. In: Schröer, Wolfgang/Struck, Norbert/Wolff, Mechthild (Hrsg.): Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim, S. 945-958.

Schumacher, James A./Smith Slep, Amy. M./Heyman, Richard E. (2001): Risk factors for child neglect. In: Aggression and Violent Behavior, Jg.6, S. 231-254.

Snell-Johns, Jessica/Mendez, Julia L./Smith, Bradley H. (2004): Evidence-based solutions for overcoming access barriers, decreasing attrition, and promoting change with underserved families. In: Journal of Family Psychology, Jg.18, S. 19-35.

Spangler, Gottfried (2003): Wirksamkeit ambulanter Jugendhilfemaßnahmen bei Misshandlung bzw. Vernachlässigung. Eine internationale Literaturübersicht. München.

Strathearn, Lane/Gray, Peter H./O'Callaghan, Michael J./Wood, David O. (2001): Childhood neglect and cognitive development in extremely low birth weight infants. A prospective study. In: Pediatrics, Jg.108, S. 142-151.

Sweet, Monica A./Appelbaum, Mark I. (2004): Is home visiting an effective strategy? A meta-analytic review of home visiting programs for families with young children. In: Child Development, Jg.75, S. 1435-1456.

Thornberry, Terence P./Ireland, Timothy O./Smith, Carolyn A. (2001): The importance of timing. The varying impact of childhood and adolescent maltreatment on multiple problem outcomes. In: Development and Psychopathology, Jg.13, S. 957-979.

Ulmer Aufruf zum Kinderschutz (2006): Verfügbar über www.uni-ulm.de/klinik/kjp/UlmerAufrufzumKinderschutz.pdf.

Unterstaller, Adelheid (2006a): Was ist unter sexuellem Missbrauch zu verstehen? In: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna./Blüml, Herbert/Meysen, Thomas/Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst. S. 6-1–6-5. München.

Unterstaller, Adelheid (2006b): Wie wirkt sich sexueller Missbrauch auf Kinder aus? In: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/Meysen, Thomas/Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst. S. 27-1–27-5. München.

Von Hofacker, Nikolaus (2000): Das vernachlässigte Kleinkind und seine Familie. Vortrag bei den 3. Münchner Kinderschutztagen, gehalten am 24.03.2000.

Walsh, Cindy/MacMillan, Harriet/Jamieson, Ellen (2002): The relationship between parental psychiatric disorder and child physical and sexual abuse. Findings from the Ontario Health Supplement. In: Child Abuse & Neglect, Jg.26, S. 11-22.

- Wendler, Ece (2005):** Kindesmisshandlung und Vernachlässigung in Migrantenfamilien. In Deegener, Günther/Körner, Wilhelm (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Göttingen, S. 186-197.
- Wetzels, Peter (1997):** Gewalterfahrungen in der Kindheit. Sexueller Mißbrauch, körperliche Mißhandlung und deren langfristige Konsequenzen. Baden-Baden.
- Wilson, Robin F. (2004a):** Recognizing the threat posed by an incestuous parent to the victim's siblings. Part I: Appraising the risk. In Journal of Child and Family Studies, Jg.13, S. 143-162.
- Wilson, Robin F. (2004b):** Recognizing the Threat Posed by an Incestuous Parent to the Victim's Siblings. Part II: Improving Legal Responses. In: Journal of Child and Family Studies, Jg.13, S. 263-276.
- Wipplinger, Rudolf/Amann, Gabriele (1998²):** Zur Bedeutung der Bezeichnungen und Definitionen von sexuellem Mißbrauch. In: Amann, Gabriele/Wipplinger, Rudolf (Hrsg.): Sexueller Mißbrauch. Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch. Tübingen, S. 13-38.
- Wu, Samuel S./Ma, Chang-Xing/Carter, Randy L./Ariet, Mario/Feaver, Edward A./Resnick, Michael B./Roth, Jeffrey (2004):** Risk factors for infant maltreatment. A population-based study. In: Child Abuse & Neglect, Jg. 28, S. 1253-1264.
- Wustmann, Corinna (2005):** »So früh wie möglich!« – Ergebnisse der Resilienzforschung. In IKK-Nachrichten H.1-2, S. 14-19.
- Zenz, Winfried M./Bächer, Korinna/Blum-Maurice, Renate (Hrsg.) (2002):** Die vergessenen Kinder. Köln.
- Zenz, Winfried M. (2002):** Zwischen Macht und Ohnmacht. In: Zenz, Winfried M./ Bächer, Korinna/Blum-Maurice, Renate (Hrsg.): Die vergessenen Kinder. Köln, S. 130-152.

Susanne Heynen

2.1.2 Strategien zur Prävention von Kindeswohlgefährdung bei Partnergewalt

Viele Mädchen und Jungen erfahren Gewalt in der Familie. Dabei spielt nicht nur physische und sexualisierte Gewalt, die sich gegen sie selbst richtet, eine Rolle, sondern auch häusliche Gewalt, in der Regel des Vaters gegenüber der Mutter. Erst seit einigen Jahren werden die vielfältigen Belastungen von Kindern und Jugendlichen wahrgenommen, die mit häuslicher Gewalt bzw. Partnergewalt verbunden sind.

Nach wie vor müssen einige dieser Kinder und Jugendlichen – trotz der Möglichkeiten von Gesetzen wie beispielsweise Platzverweis und Gewaltschutzgesetz – mit ihrer Mutter zu Verwandten oder ins Frauenhaus fliehen und Kindergarten oder Schule wechseln. Andere können der familiären Situation erst entkommen, wenn sie selbst die Familie verlassen. Auch wenn sich die familiäre Situation äußerlich entspannt hat, werden einige Kinder – zum Beispiel aufgrund anhaltender Auseinandersetzungen um das Umgangs- und Sorgerecht – beim Umgang mit dem Vater, in Alpträumen und durch plötzliche Erinnerungen mit der Gewalt konfrontiert. Sie leiden unter Angst, Schlaf- und Konzentrationsstörungen oder haben gelernt, dass Gewalt ein Mittel ist, um sich durchzusetzen.

Vermeidung von häuslicher Gewalt ist in zweifacher Hinsicht von großer Bedeutung: Erstens, um Belastungen und Entwicklungsbeeinträchtigungen von Mädchen und Jungen zu verhindern und zweitens, um die Reproduktion der erlittenen Gewalt durch Gewalttätigkeiten, etwa gegen sich selbst, gegen Gleichaltrige oder in der späteren Partnerschaft, abzuwenden.

2.1.2.1 Ausmaß und Formen von Partnergewalt

Nach einer aktuellen Prävalenzstudie erleidet jede vierte Frau körperliche und/oder sexuelle Gewalt durch den Partner (vgl. BMFSFJ 2004). 31% der befragten Frauen erlebten eine Gewalthandlung, 36% nannten zwei bis zehn Situationen und 33% zehn bis zu 40 Gewaltsituationen. Bei 64% der Betroffenen hatten die Gewalthandlungen Verletzungen zur Folge. Auch die polizeilichen Kriminalstatistiken und Daten, die im Zusammenhang mit dem so genannten Platzverweis erhoben werden, zeigen die Belastung von Frauen durch Gewalt des Ehe-/Partners während des

Bestehens der Beziehung, aber auch im Verlauf und nach einer Trennung (vgl. Steffen 2005). Männer geben laut verschiedener Studien auch zu etwa 25% an, dass ihre Partnerin ihnen gegenüber gewalttätig war. Allerdings handelt es sich weitaus häufiger um leichte Gewalthandlungen, die selten Verletzungen mit sich bringen. Auch berichten die Männer kaum, dass sie Angst vor ihrer Partnerin hatten.

Johnson (2005; vgl. auch Johnson/Leone 2005) unterscheidet, ausgehend von nordamerikanischen Prävalenzstudien, zwischen »situational couple violence« (situationsbezogene Paargewalt), einem häufigen und weitgehend geschlechtsunabhängigen, an Konflikte gebundenen Gewaltmuster, welches in der Regel mit geringen Belastungen für die Betroffenen einhergeht, und »intimate terrorism« (intimer Terrorismus). Dieses durch Kontrolle und Frauenfeindlichkeit geprägte Gewaltmuster ist häufig, aber nicht immer Teil einer eskalierenden Gewaltspirale, führt meist zu erheblichen Beeinträchtigungen in verschiedenen Lebensbereichen und wird überwiegend von Männern verübt (vgl. Johnson 1995; Piispa u. a., 2002). Die Bedeutung von »intimate terrorism« deckt sich weitgehend mit der des Begriffs »domestic violence« oder häusliche Gewalt. Für Deutschland zeigen Helfferich und Kavemann (2004) aus der Perspektive der Frauen, wie unterschiedlich Gewalt erlebt wird, wie verschieden die Reaktionen der Frauen sind und wie entsprechend differenziert der Unterstützungsbedarf ist.

Kinder, die im Haushalt des Paares leben, sind vor allem im Sinne von Johnsons »intimate terrorism« von Gewalt als systematischem Kontrollverhalten im Rahmen einer Misshandlungsbeziehung betroffen. Häusliche Gewalt wirkt sowohl direkt als auch indirekt auf die Söhne und Töchter des Paares und geht häufig mit direkten, gegen das Kind gerichteten Gewalthandlungen einher. In einer Untersuchung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen gaben 21,3% der Befragten zwischen 16 und 29 Jahren (N=1067) an, mit elterlicher Partnergewalt konfrontiert zu sein (vgl. Wetzels 1997). 3,7% waren anwesend, als ein Elternteil den anderen mit einer Waffe verletzte (vgl. Pfeiffer/Wetzels 1997). Diejenigen, die wiederholt Gewalt zwischen den Eltern erlebten, wurden achtmal häufiger von ihren Vätern und Müttern misshandelt, als diejenigen, die ohne elterliche Partnergewalt aufwuchsen. Darüber hinaus wächst das Risiko, sexuell missbraucht zu werden (vgl. Hammer 1989; Farmer/Owen 1995; zit. in Kavemann 2000 sowie Kindler 2003).

Zu den unmittelbaren Auswirkungen der häuslichen Gewalt auf Kinder gehören ihre Zeugung durch eine Vergewaltigung (vgl. Heynen 2003),

Schwangerschaftskomplikationen und Fehlgeburten aufgrund von Misshandlungen während der Schwangerschaft (vgl. Campbell, Garcia-Moreno/Sharps 2004) und Verletzungen als Folge von Schlägen gegen die Mutter, wenn sie sich in deren Nähe befinden. Eine besondere Gefahr für Kinder liegt in einer möglichen Gewalteskalation bis hin zu Tötungsdelikten bei Trennungsabsicht oder vollzogener Trennung. Die Kinder können selbst verletzt oder getötet werden, ihre Mutter oder auch beide Eltern verlieren (vgl. Heynen 2005). Indirekte Folgen ergeben sich aus dem Aufwachsen in einer Atmosphäre der Gewalt und Demütigung, die geprägt sein kann durch Vernachlässigung, Überforderung und soziale Benachteiligung (vgl. Heynen 2001).

Die wiederholten und schweren Gewalterlebnisse führen – besonders zusammen mit selbst erlittener Gewalt – bei den betroffenen Kindern zu erheblichen altersabhängigen Beeinträchtigungen ihrer körperlichen, emotionalen, kognitiven und sozialen Entwicklung. Belastungsfaktoren, wie Alkoholabhängigkeit und psychische Erkrankung eines Elternteils und Risikofaktoren, wie Armut und beengte Wohnverhältnisse, erhöhen die Wahrscheinlichkeit weiterer Störungen (vgl. Laucht u. a. 2000; Meyer-Probst/Reis 1999). Diese wiederum können Konflikte in Kindertageseinrichtungen und Schulen bedingen (vgl. u.a. Kavemann 2000; Kindler 2002). Studien, etwa des Kriminologischen Forschungsinstituts sowie die Hallenser Gewaltstudie, zeigen, dass häusliche Gewalt vor allem bei Jungen den Hintergrund für Gewalt und Straffälligkeit bilden kann (vgl. Bannenberg/Rössner, o.A.). Ein erheblicher Zusammenhang besteht zwischen dem Miterleben von Gewalt zwischen den Eltern und späterer eigener Gewalttätigkeit in Partnerschaften, wenn die Gewalt Teil eines systematischen Kontrollverhaltens ist.

2.1.2.2 Besonderheiten des Feldes und gesetzliche Rahmenbedingungen

Gewalt in der Familie stellt nicht nur das soziale Umfeld, sondern auch Institutionen wie Beratungsstellen, Jugendämter und Polizei vor besondere Herausforderungen, da sich die Gewalt nicht öffentlich, sondern innerhalb der Privatsphäre ereignet. Das gilt ganz besonders für Interventionen bei Partnergewalt; hier geht es nicht nur um die Gestaltung der Beziehungen zwischen Eltern und Kindern, sondern auch um die Beziehung der Eltern untereinander.

Für Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, spielen gesetzliche Veränderungen eine wichtige Rolle. Der Gesetzgeber hat die Schutzmög-

lichkeiten für Kinder und Jugendliche erweitert und reagiert damit auf veränderte gesellschaftliche Normen. Zu den relevanten Gesetzen gehört die Anwendung des Polizeigesetzes der Bundesländer zur Wegweisung beziehungsweise zum Platzverweis der gewalttätigen Person (PolG), das Gewaltschutzgesetz (GewSchG), welches etwa die Zuweisung der Wohnung ermöglicht und das Kinderrechteverbesserungsgesetz (siehe KinderdVerbG; § 1666a BGB): »(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll.« Weitere Verbesserungen sind von Gesetzen zur Bekämpfung von ‚Stalking‘ und Zwangsheirat zu erwarten.

2.1.2.3 Präventionsstrategien

In den letzten Jahren haben sich in Bezug auf die Bekämpfung von Gefährdungen des Kindeswohls im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, neben den oben erwähnten gesetzlichen Strategien, erhebliche Verbesserungen ergeben. Kommunale Kooperationsmodelle und spezifische Angebote haben zu differenzierten Formen der Prävention und Intervention geführt. Die dazu parallel gewachsene Sensibilisierung von Öffentlichkeit, Medien und Politik hat dazu beigetragen, dass Gewalt im sozialen Nahraum ernst genommen wird.

In der Regel sind im Rahmen kommunaler Interventionsansätze vor allem folgende Akteurinnen und Akteure mit ihren spezifischen Arbeitsschwerpunkten vernetzt:

- Polizei und Ordnungsamt (Gewaltschutz, Platzverweis und Information des Jugendamtes, Aufenthaltsrecht),
- Justiz (Strafverfolgung),
- Frauenbeauftragte (Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit),
- Interventionsstellen, Frauenhäuser und -beratungsstellen (Schutz und Unterstützung der Frauen und ihrer Kinder),
- Männerberatung (Soziale Trainingskurse, Einzelberatung),
- Jugendhilfe (Hilfen zur Erziehung, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII).

So ist es zum Beispiel – beispielsweise nach einem Platzverweis und der Information per Fax durch die Polizei – Aufgabe des Jugendamtes, einer möglichen Kindeswohlgefährdung aufgrund der miterlebten Gewalt

nachzugehen, weiterführende Hilfen zu vermitteln und familiengerichtliche Verfahren zu initiieren, wenn Eltern trotz erheblichem Bedarf keine Hilfen annehmen. Psychologische Beratungsstellen und freie Träger bieten vereinzelt Beratung und Unterstützung im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt an. Träger der Jugendhilfe gehen etwa im Rahmen ihrer Leistungen nach dem SGB VIII (z. B. Sozialpädagogische Familienhilfe, Soziale Gruppenarbeit oder Stationäre Jugendhilfe) auf kindliche Belastungen durch häusliche Gewalt ein (► Kap. 2.4 »Jugendhilfe«).

Im Folgenden werden Ansätze dargestellt, die im Rahmen der Intervention präventiv wirken und die zumindest in einigen Kommunen realisiert werden.³⁷ Ergänzend dazu werden bestehende Lücken aufgezeigt, um als entscheidende Strategie die Verbindung verschiedener Elemente und die konsequente Umsetzung aller Bausteine hervorzuheben.

Unspezifische Strategien zur Prävention von Partnergewalt

Zentrale strategische Ansatzpunkte, um Kinder und Jugendliche vor der Erfahrung häuslicher Gewalt zu schützen, sind gesellschaftliche Rahmenbedingungen, das soziale Umfeld und die öffentliche Wahrnehmung. Diese haben Einfluss auf das Verhalten der Eltern, ihre Bereitschaft, Unterstützung zu suchen und das eigene Verhalten zu verändern.

Während häusliche Gewalt lange als Privatangelegenheit angesehen und behandelt wurde, ist das Thema inzwischen in der Mitte der Gesellschaft angekommen. Die Bedeutung gesellschaftlicher Bedingungen für das Verhalten von Männern und Frauen, wie sie zum Beispiel von Medien, Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Kultur und Wissenschaft gesetzt werden, wird in der Regel nicht mehr geleugnet. Eine gute ökonomische Situation, Chancen auf dem Arbeitsmarkt und ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote vor Ort können zum Beispiel die Entscheidung erleichtern, sich von einem gewalttätigen Partner zu trennen. Abgesehen von der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung ist von großer Bedeutung, dass Institutionen, die auf den ersten Blick wenig mit häuslicher Gewalt zu tun haben, informiert sind, damit praktische Hilfen, wie etwa der Platz in einem Schülerhort, relativ zeitnah zur Verfügung stehen.

Ob Frauen die sich ihnen bietenden Möglichkeiten in Anspruch nehmen können, hängt in der Regel von Unterstützungsangeboten, beispielsweise

37 Für eine ausführliche Darstellung verschiedener Ansätze sei auf das von Barbara Kave-
mann und Ulrike Kreyszig herausgegebene »Handbuch Kinder und häusliche Gewalt« (2005)
sowie Kindler/Unterstadler (2005) verwiesen.

seitens des sozialen Umfeldes und der Frauenberatungsstellen, ab. Demzufolge gehört zur strukturellen Prävention eine Infrastruktur, die von Gewalt Betroffenen mit ihren individuellen Bedürfnissen entsprechende Hilfen bietet und ihre Bezugspersonen stärkt.

Weitere wichtige Bausteine sind die Aufklärung der Bevölkerung über häusliche Gewalt, beispielsweise mittels Öffentlichkeitsarbeit der beteiligten Institutionen, und die Berichterstattung in den Medien. Pressekonferenzen, Veranstaltungen, Plakate, Broschüren und Faltblätter über Gesetzesänderungen, Belastungen, Hilfsangebote und Interventionsmöglichkeiten tragen dazu bei, dass Normen gesetzt werden, Unterstützungsangebote bekannt werden und das soziale Umfeld dazu ermutigt wird, Stellung gegen Gewalt zu beziehen. Wichtiger Bestandteil ist die Thematisierung der Frauenfeindlichkeit und der Legitimierung von Gewalt als aufrechterhaltende Bedingungen für häusliche Gewalt.

Eine Herausforderung ergibt sich daraus, dass in Medien stereotype Beziehungsbilder, verzerrte Darstellungen über Hilfsmöglichkeiten, wie über die Arbeit der Jugendämter, verbreitet oder in Gewaltfilmen und Computerspielen Gewalt bagatellisiert und gerechtfertigt werden. Eine Verharmlosung von Gewalt findet auch bei Tötungsdelikten an Frauen und Kindern im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt statt. Diese werden in der Öffentlichkeit als Familiendramen, nicht als Mord wahrgenommen, selbst wenn die Tat angekündigt und geplant wurde (vgl. Heynen 2005). Über die Konsequenzen für die Täter wird nicht berichtet.

Wenig ist bisher bekannt, welchen Einfluss anderssprachige Medien haben, die von Migrantinnen und Migranten als Informationsquelle genutzt werden.

Zielgruppenspezifische Präventionsstrategien

Verbesserungen wurden erreicht durch Angebote, die sich direkt an von Gewalt Betroffene richten, auch wenn sie nicht flächendeckend umgesetzt und häufig finanziell nicht abgesichert sind.

Die direkten Opfer von häuslicher Gewalt, das heißt in der Regel *Frauen* beziehungsweise Mütter, finden in vielen Kommunen Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen bis hin zu Interventionsstellen vor, die ihnen individuelle Hilfe anbieten. Dabei gibt es inzwischen Ansätze, den unterschiedlichen Beratungsbedarf der Frauen zu berücksichtigen (vgl. Helfferich/Kavemann 2004) und sie in ihrer Rolle als Mütter anzusprechen (vgl. z. B. Heynen 2006). So muss zum Beispiel auch für Kinder jener Mütter,

die in einer Trennung vom Gewalttäter keine Perspektive sehen, der Anspruch auf qualifizierte Hilfen eingelöst werden.

Bezüglich der Veränderung der Gewalttätigkeit von *Männern* liegen Erfahrungen mit der Wirksamkeit sozialer Trainingskurse und individueller Beratung vor. Relativ offen ist, wie das Thema Vaterschaft in die Arbeit sinnvoll integriert (vgl. auch Liel 2005; Hafner 2005) und der Zugang zu den bestehenden Angeboten, etwa über gerichtliche Auflagen, verbessert werden kann. Vor dem Hintergrund der Gefahr, dass in der Trennungsphase die Gewalt bis hin zu Tötungsdelikten eskalieren kann, wird zunehmend, etwa in Unna und in Baden-Württemberg, die so genannte Gefährderansprache als Strategie umgesetzt (vgl. Stürmer 2005a, 2005b).

Während die Situation der Kinder lange wenig Beachtung gefunden hat, wird häusliche Gewalt mittlerweile als ein ernst zu nehmendes Kriterium für Kindeswohlgefährdung angesehen. In Handlungsempfehlungen des Allgemeinen Sozialen Dienstes und in standardisierten Vorgehensweisen wurde das Thema aufgenommen (vgl. z. B. Stadt Karlsruhe 2006, Reich/Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart 2006, vgl. auch BIG e.V. 2005). Allerdings besteht bisher noch nicht in allen Kommunen bei häuslicher Gewalt eine gute Zusammenarbeit zwischen Polizei, Jugendamt, Frauenberatungsstellen und Frauenhäusern sowie Jugendhilfeeinrichtungen. Zudem muss das Erreichte weiter ausdifferenziert werden, um Kindern und Jugendlichen auch unabhängig von einem Platzverweis oder der gemeinsamen Flucht mit der Mutter in ein Frauenhaus, den Zugang zu Hilfsangeboten zu erleichtern.

Im Hinblick auf die längerfristige Unterstützung und Prävention von Partnergewalt haben sich bei Kindern neben Einzelberatungen Gruppenangebote, die auch geschlechtsbezogene Perspektiven berücksichtigen, als sinnvoll erwiesen. Diese werden sowohl innerhalb (vgl. Dürmeyer/Maier 2006), als auch außerhalb der Frauenhäuser angeboten (vgl. Gauly/Traub 2006). Darüber hinaus werden Erfahrungen häuslicher Gewalt im Rahmen von Gruppen für gewalttätige Jugendliche berücksichtigt (vgl. Liel 2005). In der direkten Arbeit mit Kindern können Arbeitsmaterialien zum Einsatz kommen, die für Kinder entwickelt wurden (etwa das Kinderbüchlein »Zu Hause bei Schulzes«, AK »Kinder und häusliche Gewalt« 2005 oder das Video »Kennst du das auch?«, Leeds Animation Workshop 1999).

Als bedeutsam erweist sich die Strategie, Kinder unabhängig von ihren

Eltern darüber zu informieren, wie sie Unterstützung erhalten können. Beispiel dafür ist eine Homepage für Kinder und Jugendliche (www.kidsinfo-gewalt.de) sowie ein Informationsblatt für Kinder, welches die Erläuterung des Platzverweises entweder bei einem Polizeieinsatz oder danach unterstützen kann (vgl. Kinderbüro der Stadt Karlsruhe 2005).

Strategien der Kooperation und Vernetzung

Häusliche Gewalt berührt auf vielfältige Art und Weise die Arbeit verschiedener Institutionen, die im Engagement gegen Gewalt ganz unterschiedliche Perspektiven ein- und Aufgaben übernehmen. Damit die Tätigkeiten abgestimmt und effektiv verlaufen können und keine Überforderungen in den einzelnen Feldern entstehen, sind Kooperation und Vernetzung von großer Bedeutung. Voraussetzungen dafür umfassen unter anderem die Kenntnis der jeweiligen Arbeitsfelder und Zuständigkeiten, gegenseitige Wertschätzung und Offenheit sowie Entscheidungskompetenz der jeweils beteiligten Personen (vgl. Kavemann 2004).

Nachhaltige Kooperationen lassen sich an ihren Ergebnissen ablesen, die sich von Kommune zu Kommune unterscheiden. In der Regel gibt es positive Entwicklungen in der Zusammenarbeit von Polizei, Frauenschutz und -beratung, Männerberatung und Jugendhilfe, die im engen Zusammenhang mit einem Platzverweis beziehungsweise einer Wegweisung stehen. Gemeinsame Broschüren zum Platzverweis und zum Gewaltschutzgesetz informieren über Rechtsgrundlagen und das Vorgehen der beteiligten Institutionen. Handreichungen zum Thema Kindeswohlgefährdung erläutern die Aufgaben und Arbeitsschritte des jeweiligen Jugendamtes beziehungsweise des Allgemeinen Sozialen Dienstes und die Abstimmung mit anderen Institutionen. Informationssysteme erleichtern den unmittelbaren Zugang zu Opfern und Tätern und tragen dazu bei, dass aus institutionenbezogenem Handeln eine Interventionskette wird. So informiert etwa die Polizei nach einem Einsatz zu häuslicher Gewalt per Fax das Jugendamt, wenn Kinder im Haushalt leben. Darüber hinaus entstehen im Rahmen der Zusammenarbeit Tagungen und andere Formen der Qualifizierung, die dazu beitragen, dass auch über die unmittelbar beteiligten Institutionen hinaus Unterstützungsansätze entwickelt werden.

Institutionalisierte und strukturell verankerte Formen der Zusammenarbeit, die der Reflexion des professionellen Handelns und der Weiterentwicklung der Handlungsschritte und ihrer Vernetzung dienen, tragen zu einer kontinuierlichen Verbesserung der Interventionen bei.

Wichtig ist, dass bestehende Kooperationen kontinuierlich vertieft werden und für neue Kolleginnen und Kollegen immer wieder Transparenz hergestellt wird. Weitere Akteure und Akteurinnen, wie das Gesundheitswesen und hier vor allem Kliniken mit Notaufnahmen sowie die Bereiche Gynäkologie, Allgemeinmedizin, Pädiatrie und Psychiatrie, müssen gewonnen werden. Auch werden Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen (vgl. Borris 2005) und Schulen gesucht. Gerade Schulen sind von großer Bedeutung im Hinblick auf Gewaltprävention und das Erreichen von besonders gewaltbelasteten Mädchen und Jungen. Ausgehend von einer Ausstellung mit von Kindern gezeichneten Bildern zum Thema häusliche Gewalt, die beispielsweise 2005 in Karlsruhe im Polizeipräsidium gezeigt wurde, entsteht Material, welches die Bearbeitung des Themas in der Schule erleichtern soll. In Berlin startet ein neues Projekt der Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt zur Prävention von häuslicher Gewalt an Schulen in Kooperation mit der Jugendhilfe (verfügbar über www.big-interventionszentrale.de/mitteilungen/archiv.htm).

2.1.2.4 Ausblick und Herausforderungen

Häusliche Gewalt ist ein Arbeitsfeld, welches in den letzten Jahren, auch zum Schutz und zur Unterstützung von betroffenen Kindern, eine starke Dynamik entwickelt hat. Trotz positiver Entwicklungen bleibt vieles offen.

Wichtig erscheint eine weitere *Differenzierung* des Feldes. Gewalt in der Partnerschaft hat vielfältige Formen und geht mit unterschiedlichen Gefährdungen und Reaktionen der Betroffenen einher. Das Unterstützungssystem muss in der Lage sein, die Bedürfnisse der Frauen, Männer und Kinder beziehungsweise Jugendlichen angemessen mittels neuer Zugangswege und aufsuchender Angebote zu beantworten.

Gestärkt werden muss eine solche Entwicklung durch eine Intensivierung der Forschung in Deutschland mit Blick auf die verschiedenen Formen der Gewalt in Beziehungen und ihre Auswirkungen auf die beteiligten Kinder. Nur so können spezifische Besonderheiten herausgearbeitet, Maßnahmen in ihrer Wirksamkeit überprüft und Fachleuten entsprechende *Qualifizierungen* angeboten werden.

Ein wichtiges Ziel bleibt die weitestgehend *barrierefreie Inanspruchnahme* des Unterstützungssystems. Sprachprobleme, Unkenntnis über die Infrastruktur und Mobilitätseinschränkungen – dies gilt vor allem für

besonders gewaltbelastete Bevölkerungsgruppen und Menschen mit Migrationserfahrung – müssen überwunden werden. So genannte aufsuchende und pro-aktive Ansätze sollten weiterentwickelt werden, um alle betroffenen Kinder, Jugendlichen, Mütter und Väter zu erreichen.

Neue Herausforderungen ergeben sich aufgrund einer veränderten Vorgehensweise bei *Trennung und Scheidung*, angeregt durch das so genannte Cochemer Modell und den Referentenentwurf »Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz)«. Nach dem FGG-Reformgesetz § 165 (Beschleunigungsgebot, Hinwirken auf Einvernehmen) sollen Eltern zu einer einvernehmlichen Lösung und gegebenenfalls zur Inanspruchnahme von Beratungsangeboten motiviert werden. Daraus ergibt sich die große Herausforderung, Familien zu erkennen, bei denen es im Kontext einer Misshandlungsgeschichte im Verlauf der Trennung zu einer Gewalteskalation und zu einer anhaltenden Gefährdung der Gewaltopfer kommen kann.

Ist die Beziehung der Eltern von Kontrolle und Gewalt geprägt, muss zunächst der sofortige *Schutz der Gewaltopfer* im Vordergrund stehen (vgl. hierzu auch die Handlungsleitlinien Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt, BIG 2002). Eine differenzierte Gefahrenprognose, die Einschätzung der Erziehungskompetenz (vgl. Hafner 2005) und zugehende Angebote, auch gegenüber der gewalttätigen Person, sind wichtige Strategien. Nur so können die Voraussetzungen für einen, die kindliche Entwicklung fördernden Kontakt des (ehemaligen) Gewalttäters zu seinem Sohn oder seiner Tochter (Kindeswohlgefährdung, insb. nach § 8a, SGB VIII vs. Kindschaftsrecht) geklärt werden. Können Schutz vor Gewalt und Stabilisierung der von Gewalt Betroffenen nicht gewährleistet werden, sollte der Umgang zwischen einem gewalttätigen Vater und seinen Kindern an die Inanspruchnahme von Beratung und die Entwicklung von Erziehungskompetenz geknüpft werden (vgl. Hafner 2005).

Von großer Bedeutung ist die Verbesserung der *Zusammenarbeit* der verschiedenen Institutionen, insbesondere der Jugendämter, mit der Justiz und vor allem den Familiengerichten. Dies gilt auch im Hinblick auf die Einbeziehung des Jugendamtes bei Entscheidungen nach dem Gewaltschutzgesetz, wenn Kinder im Haushalt leben, oder die verstärkte Nutzung von Auflagen durch Staatsanwaltschaft und Gericht (vgl. Hafner 2005).

Häusliche Gewalt ist, wie Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, ein Problem, welches alle angeht und dem nur durch gemeinsames Handeln aller beteiligten Akteurinnen und Akteure begegnet werden kann. Nicht nur Professionelle, sondern auch Familienmitglieder, Nachbarinnen und Nachbarn, Kolleginnen und Kollegen, Bekannte und Freundinnen bzw. Freunde sind in der Verantwortung, ihren Teil zum Schutz der Kinder und der jugendlichen Gewaltopfer zu übernehmen. Aus diesem Grunde sollte langfristig die Kooperation über die genannten Institutionen hinaus erweitert und mit anderen Formen der Gewaltprävention verbunden werden. Von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang zum Beispiel Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Kirchengemeinden, Migrantenorganisationen, Nachbarschaftszentren und Vereine.

Große Anstrengungen gelten der Sicherung des Erreichten. Dort, wo Initiativen über Projektgelder finanziert werden, werden für Antragstellung und Dokumentation Personalstunden gebunden, die zielgenauer in Prävention und Intervention gesteckt werden könnten. Aufgrund der inzwischen vielfältigen Nachweise über den Zusammenhang zwischen häuslicher Gewalt und Entwicklungsproblemen der Kinder und der über Generationen reichenden Gewalt mit allen damit verbunden sekundären Kosten, ist von einer weiteren Finanzierung bewährter Strategien über Projektgelder abzusehen. Stattdessen muss eine *nachhaltige Finanzierung* der Angebote für Kinder, aber auch für Gewaltopfer und -täterinnen bzw. -täter, gesichert werden.

Prävention, auch im Hinblick auf die Gewalttätigkeit von Kindern und Jugendlichen, verlangt, dass Maßnahmen miteinander abgestimmt werden und alle Betroffenen durch eine für sie angemessenen Unterstützung angesprochen werden. Nachhaltig wirkungsvoll sind nicht einzelne Maßnahmen, sondern abgestimmte Bündel verschiedener Strategien mit der gemeinsamen Zielsetzung, Gewalt im Geschlechterverhältnis zu minimieren. Häusliche Gewalt stellt die Gesellschaft vor große Herausforderungen. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt aber deutlich, dass sich das Engagement lohnt und viele positiven Veränderungen zu mehr Gewaltfreiheit führen können.

Literatur

- AK »Kinder und häusliche Gewalt« (2005):** Zuhause bei Schulzes. Karlsruhe. (www.karlsruhe.de/jugend/kinderbuero).
- Bannenberg, Britta/Rössner, Dieter (o.J.):** Familiäre Sozialisation und Gewalt – Ein Beitrag zur Biographieforschung in der Kriminologie. (www.jura.uni-marburg.de/strafr/roessner/dokumente/ss02/familiale_Sozialisati-on.doc).
- BIG – Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt e. V. (Hrsg.) (2002):** Handlungsleitlinien Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt. Berlin.
- BIG – Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt e. V. (Hrsg.) (2005):** Empfehlungen für Jugendämter in Fällen häuslicher Gewalt. Berlin.
- BMFSFJ (Hrsg.) (2004):** Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland: Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Berlin.
- Borris, Susanne (2005):** »PräGT« – Das Projekt der Arbeiterwohlfahrt zur Prävention von häuslicher Gewalt durch kooperative Arbeitsansätze in Tageseinrichtungen für Kinder. In: Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ursula (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden. S. 321-328.
- Campbell, Jacquelyn/Garcia-Moreno, Claudia/Sharps, Phyllis W. (2004):** Abuse in pregnancy-industrialized & developing countries, Violence Against Women, Jg.10, S. 770-789.
- Dürmeyer, Waltraud/Maier, Franziska (2006):** Gruppenarbeit mit Mädchen und Jungen im Frauenhaus. In: Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ursula (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden. S. 302-313.
- Gauly, Luitgard/Traub, Angelika (2006):** Nangilima – Ein ambulantes Gruppenangebot für Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. In: Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ursula (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden. S. 293-302.
- Hafner, Gerhard (2005):** Bilanz und Perspektiven der Täterarbeit in Berlin aus Sicht der Beratung für Männer – gegen Gewalt. In: Senatverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen (Hrsg.): Täterarbeit und institutionelle Vernetzung: Zur Aktuellen Debatte über Möglichkeiten und Grenzen der Arbeit mit Tätern, die häusliche Gewalt ausüben. Dokumentation. Berlin. S. 85-103.
- Helfferich, Cornelia/Kavemann, Barbara (2004):** Forschungsprojekt Platzverweis – Hilfen und Beratung. Freiburg.
- Heynen, Susanne (2001):** Partnergewalt in Lebensgemeinschaften:

direkte und indirekte Auswirkungen auf die Kinder. In: beiträge zur feministischen theorie und praxis, Jg.24/H. 56/57, S. 83-99.

Heynen, Susanne (2003): Erzwungene Schwangerschaft und Mutterschaft durch eine Vergewaltigung. In: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, Jg.6/H.1/2, S. 98-125.

Heynen, Susanne (2005): Tötungsdelikte im Kontext häuslicher Gewalt und ihre Auswirkungen auf Kinder. In: jugendhilfe, Jg.43/H.6, S. 312-319.

Heynen, Susanne (2006): Die Arbeit der Psychologischen Beratungsstelle bei häuslicher Gewalt. In: Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ursula (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden. S. 371-382.

Johnson, Michael P. (1995): Patriarchal Terrorism and Common Couple Violence: Two Forms of Violence Against Women. In: Journal of Marriage and the Family, Jg.57/H.2, S. 283-294.

Johnson, Michael P. (2005): Domestic Violence: It's Not About Gender – Or Is It? In: Journal of Marriage and the Family, Jg.67/H.5, S. 1126-1130.

Johnson, Michael P./Leone, Janel M. (2005): The Differential Effects of Intimate Terrorism and Situational Couple Violence: Findings From the National Violence Against Women Survey. In: Journal of family issues, Jg.26/H.3, S. 322-349.

Kavemann, Barbara (2000): Kinder und häusliche Gewalt – Kinder misshandelter Mütter. In: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, Jg.3/H.2, S. 106-120.

Kavemann, Barbara (2004): Kooperation zum Schutz vor Gewalt in Ehe und Beziehungen. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, H. B52-53, S. 3-9.

Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ursula (Hrsg.) (2006): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden.

Kinderbüro der Stadt Karlsruhe (Hrsg.) (2005): Zoff daheim – die Polizei kommt: Eine Information für Kinder nach häuslicher Gewalt. Karlsruhe. (www1.karlsruhe.de/Jugend/Kinderbuero/Juschutz/flyer.htm).

Kindler, Heinz (2002): Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Eine meta-analytisch orientierte Zusammenschau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern: Folgerungen für die Praxis. Arbeitspapier. München.

Kindler, Heinz (2003): Evaluation der Wirksamkeit präventiver Arbeit gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen. Expertise. München.

Kindler, Heinz/Unterstaller, Adelheid (2005): Primäre Prävention von Partnergewalt: Ein entwicklungsökologisches Modell. In: Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ursula (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden. S. 419-443.

Laucht, Manfred/Esser, Günter/Schmidt, Martin H. (2000): Risiko- und Schutzfaktoren in der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. In: Frühförderung interdisziplinär, Jg.19/H.3, S. 97-108.

Leeds Animation Workshop (1999): Kennst du das auch? Wahre Geschichten von zu Hause. Leeds.

Liel, Christoph (2005): Rahmenbedingungen und Einbindung der Täterprogramme gegen Partnerschaftsgewalt im Münchener Informationszentrum für Männer. In: Senatverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen (Hrsg.): Täterarbeit und institutionelle Vernetzung: Zur Aktuelle Debatte über Möglichkeiten und Grenzen der Arbeit mit Tätern, die häusliche Gewalt ausüben. Dokumentation. Berlin. S. 33-42.

Meyer-Probst, Bernhard/Reis, Olaf (1999): Von der Geburt bis 25 Jahre – Rostocker Längsschnittstudie. In: Kindheit und Entwicklung, Jg.8/H.1, S. 59-68.

Pfeiffer, Christian/Wetzels, Peter (1997): Kinder als Täter und Opfer. Eine Analyse auf der Basis der PKS und einer repräsentativen Opferbefragung. Forschungsbericht. Hannover. Piispa, Minna (2002): Complexity of patterns of violence against women in heterosexual relationships. In: Violence Against Women, Jg.7, S. 873-900.

Reich, Wulfhild (2006): Der Kinderschutzbogen: Ein Diagnoseinstrument der Jugendämter Stuttgart und Düsseldorf bei Kindeswohlgefährdung. Stuttgart.

Stadt Karlsruhe, Sozial- und Jugendbehörde, Sozialer Dienst (Hrsg.) (2006): Kindeswohlgefährdung: Handlungsempfehlungen für den Sozialen Dienst. Karlsruhe.

Steffen, Wiebke (2005): Gesetze bestimmen die Taktik: Von der Reaktion auf Familienstreitigkeiten zur Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes. Veränderungen im polizeilichen Umgang mit häuslicher Gewalt – zugleich ein Beispiel für die Praxisrelevanz kriminologischer Forschung. In: Kury, Helmut/ Obergfell-Fuchs, Joachim (Hrsg.): Gewalt in der Familie: Für und Wider des Platzverweis. Freiburg. S. 17-36.

Stürmer, Uwe (2005a): Sind Partnertötungen präventabel? Ansätze und Chancen der Polizei zur Verhinderung von Gewalteskalationen in Partnerschaften. In: Kerner, Hans- Jürgen / Marks, Erich (Hrsg.): Internetdokumentation Deutscher Präventionstag. Hannover.(www.praeventionstag.de/content/10_praev/doku/stuermer /stuermer.pdf).

Stürmer, Uwe (2005b): Das Platzverweisverfahren als Paradigmenwechsel im Umgang mit Gewalt im sozialen Nahraum: Erfahrungen und Perspektiven zur Fortentwicklung der Intervention in Baden-Württemberg. In: Kury, Helmut/ Obergfell-Fuchs, Joachim (Hrsg.): Gewalt in der Familie: Für und Wider des Platzverweis. Freiburg. S. 169-191.

Wetzels, Peter (1997): Gewalterfahrungen in der Kindheit: Sexueller Missbrauch, körperliche Misshandlung und deren langfristige Konsequenzen. Baden-Baden.

Verena Sommerfeld

2.2 Strategien der Gewaltprävention im Bereich der Kindertageseinrichtungen

2.2.1 Das Handlungsfeld Tageseinrichtungen für Kinder und Formen von »Gewalt«

Das Feld der Kindertagesbetreuung ist in den vergangenen Jahren »in Bewegung geraten« (siehe DJI 2005: 9). Dies bezieht sich sowohl auf den quantitativen Ausbau wie auf Anstrengungen zur Verbesserung der Qualität. Die gewachsene öffentliche Aufmerksamkeit für die präventive und kompensatorische Bedeutung einer frühen Förderung und Bildung von Kindern kommt in Schlagworten wie »Auf den Anfang kommt es an« und »Früh investieren statt später reparieren« zum Ausdruck.

2.2.1.1 Abgrenzung und Spezifika des Feldes

Altersgruppe in Tageseinrichtungen

In Deutschland werden ca. 55% aller Kinder von 0 bis 6 Jahren in einer öffentlich finanzierten Einrichtung außerhalb der Familie betreut (siehe Bien 2005: 3). Das Platzangebot weist erhebliche regionale und länderspezifische Unterschiede sowie ein deutliches Ost-West-Gefälle auf, jedoch erreichen Tageseinrichtungen in der Altersgruppe der 4- bis 6-Jährigen Kinder insgesamt über 90% der Familien. Eltern mit Migrationshintergrund sowie mit niedrigem Einkommen nutzen das Angebot weniger (siehe Deutscher Bundestag 2005: 195).

Die in Tageseinrichtungen betreute Altersgruppe verändert sich und wird insgesamt jünger: Die aufgrund des Geburtenrückgangs freiwerdenden Plätze werden zunehmend für 1- und 2-jährige Kinder bereitgehalten, die Einschulung von Kindern erfolgt früher und Ganztagsangebote an Schulen führen zum Abbau von Hortplätzen. Auf mittlere Sicht könnten sich Tageseinrichtungen daher zu einem Angebot für die Ein- bis Fünfjährigen entwickeln. Die krasse Unterversorgung der westlichen Bundesländer mit Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren soll in den nächsten Jahren gemildert werden, indem die Betreuungsquote von derzeit 8,6% (siehe DJI 2005: 48) auf durchschnittlich 20% im Jahre 2010 wächst (siehe Deutscher Bundestag 2005: 198).

Entgegen der überkommenen konzeptionellen wie administrativ-institutionellen Trennung der Bildungsorte gibt es aktuell starke Tendenzen, die Entwicklungen in den Arbeitsfeldern Kindertageseinrichtung und Grund-

schule stärker aufeinander zu beziehen. Dies zeigt sich in Bildungsplänen der Bundesländer, curricularen und kooperativen Ansätzen sowie Bestrebungen zur Akademisierung der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern. Im Hinblick auf konsistente Bildungs- und Entwicklungsverläufe von Kindern erscheint es daher perspektivisch wenig sinnvoll, Strategien der Gewaltprävention getrennt nach Bildungsinstitutionen zu diskutieren, zumal die Entwicklungsphasen der frühen und mittleren Kindheit viele gemeinsame Fragestellungen aufweisen.

Institutionelle Formen der Tagesbetreuung

Die heterogene Trägerstruktur von Tageseinrichtungen spiegelt sich in einer Vielfalt institutioneller Formen und pädagogischer Konzepte wider. Aufgrund dieser Heterogenität hält die Tagesbetreuung für ein Kind sehr unterschiedliche Erfahrungen bereit, je nachdem, ob es sich beispielsweise nur an einigen Vormittagen oder bis zu zehn Stunden täglich in der Einrichtung aufhält, ob es eine eingruppige Elterninitiative oder eine Kombi-Einrichtung mit 250 anderen Kindern besucht, ob es bereits als Kleinkind oder erst mit fünf Jahren außerfamilial betreut wird u.a.m. Die pädagogische Qualität eines Kindergartens hat nachweislich einen differenziellen Einfluss auf kindliche Entwicklung, insbesondere auf die Bewältigung von Lebenssituationen, die Sprachentwicklung und soziale Kompetenz (vgl. Tietze 1998). Gleichwohl erfüllt nur ein knappes Drittel der Einrichtungen die Anforderungen an eine gute Prozessqualität (siehe Tietze 1998: 351). Einer besonderen Aufmerksamkeit bedarf in den nächsten Jahren die Struktur- und Prozessqualität der institutionellen Betreuung, Bildung und Erziehung unter dreijähriger Kinder. Das Ziel einer schnellen Steigerung der Platzzahlen steht derzeit noch in einem Missverhältnis zu den notwendigen Investitionen zur Qualifizierung des Fachpersonals, der Ausstattung sowie konzeptioneller Veränderungen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse dieser Altersgruppe.

Für die Betreuung der unter dreijährigen Kinder gewinnt die Tagespflege zukünftig an Bedeutung. Aufgrund der besonderen Merkmale als familienähnliche Betreuungsform sowie der noch überwiegend informellen Angebotsstruktur im privaten Umfeld unterscheidet sich die Tagespflege von Kindertageseinrichtungen und verdient im Hinblick auf Gewaltprävention eine eigenständige Betrachtung. Die gegenwärtige Unübersichtlichkeit sowie der Mangel an empirischen Untersuchungen erschweren Aussagen über die Tagespflege. Es ist anzunehmen, dass die derzeitigen Mängel dieser Betreuungsform – wie die vielerorts noch fehlende Eignungsüberprüfung der Tagespflegepersonen, unzureichende Aus- und Fortbildung, die Instabilität von Betreuungsverhältnissen (siehe Deutscher

Bundestag 2005: 185) – Risikofaktoren für die Entwicklung der betreuten Kinder darstellen können. Maßnahmen und Projekte zur Orientierung der Tagespflege an spezifischen Qualitätsmerkmalen, Zusammenschlüsse von Tagesmüttern, Qualifizierung und Vernetzung insbesondere auch mit Kindertageseinrichtungen sind wichtige Schritte zur Verbesserung und Sicherung der pädagogischen Qualität dieser Betreuungsform (vgl. Tietze 2005; www.bertelsmann-stiftung.de; www.paedquis.de).

Gruppenformen und informelle Gruppenbildungen von Kindern

Institutionelle Tagesbetreuung ist Gruppenbetreuung. Vor dem Hintergrund vielfältiger Konzeptionen haben sich neben der traditionellen Kindergartengruppe, die von einer Gruppenerzieherin geleitet wird (mit unterschiedlichen Erzieher-Kind-Schlüsseln und Regelungen über Zusatzkräfte in den Bundesländern), verschiedenste Formen etabliert: von der Gruppen übergreifenden bis zur völlig »offenen« Arbeit und Projektarbeit, in der die Kinder täglich Angebote, Räume und Bezugspersonen wählen können.

Innerhalb der institutionell festgelegten Gruppenformen und Altersmischungen gestaltet sich der Alltag in einer Vielzahl informeller und überwiegend von den Kindern selbst initiierten Spielgruppen. Kinder dieses Alters spielen meist zu zweit oder dritt und bevorzugen Spielpartnerinnen und Spielpartner gleichen Alters, mit zunehmendem Alter auch gleichen Geschlechts.

Die Rolle der Betreuungspersonen und Bedeutung der Peers

Kindergartenpädagogik bewegt sich im Spannungsfeld zwischen Bindungs- und Autonomiebedürfnissen der Kinder. Diese sind in den ersten Lebensjahren auf die zuverlässige Versorgung und eine enge emotionale Beziehung zu erwachsenen Bezugspersonen angewiesen. Erwachsene haben für das kleine Kind die Funktion einer »sicheren Basis« für die eigenaktive Erkundung seiner Umwelt. Sichere Bindungen stehen in positivem Zusammenhang mit der Entwicklung des Selbstwertgefühls und sozial-emotionaler Kompetenzen, frühe hochunsichere Bindungen haben einen Voraussagewert für aggressives Verhalten im Vorschulalter (vgl. Ziegenhain 2003). Kinder, insbesondere die unter Dreijährigen, brauchen für ihr Wohlbefinden eine sichere Bindung an eine Betreuungsperson in der Tageseinrichtung. Deshalb kommt bereits diesem Übergang eine präventive Bedeutung zu. Krippenkinder, deren Mütter bzw. Väter und Erzieher bzw. Erzieherinnen eine negative Beziehung haben, zeigen häufiger unsicheres und aggressives Verhalten. Weitere Risikofaktoren sind Diskontinuitäten im Betreuungssetting und häufiger Wechsel von

Betreuungspersonen. Aus Sicht des Kindeswohls besteht hier ein Spannungsverhältnis zwischen kindlichen Bedürfnissen nach Bindung und Verlässlichkeit und der zunehmenden Flexibilisierung von Arbeitszeiten der Eltern. Deshalb kann es nicht einseitig um die Anpassung der Öffnungs- und Betreuungszeiten von Tageseinrichtungen an die Erfordernisse der Arbeitswelt gehen; im Gegenzug sind in Unternehmen weitreichende Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, wie beispielsweise familienfreundliche Arbeitszeiten, notwendig.

In Tageseinrichtungen sind die meisten Kinder erstmals für längere Zeit ohne ihre Eltern mit anderen Kindern zusammen. Die Kindergruppe ist somit ein wichtiges soziales Erprobungs- und Experimentierfeld: Hier erfährt das Kind Zugehörigkeit, Anerkennung oder Ablehnung durch »Peers«, macht Erfahrungen mit Dominanz und Unterordnung. Körperliche Konfliktlösungen sind im Vorschulalter alters- und entwicklungsangemessen. Bei Konflikten wenden sich die Kinder häufig an die Erzieherin oder den Erzieher, denn deren Autorität wird in der Regel nicht in Frage gestellt. Professionalität des pädagogischen Fachpersonals zeigt sich darin, inwieweit die Erzieherinnen und die Erzieher Kontakt zu jedem einzelnen Kind halten als auch Gruppenprozesse differenziert wahrnehmen, situations- und entwicklungsangemessen intervenieren und dabei die Bindungs- wie Autonomiebestrebungen der Kinder berücksichtigen.

2.2.1.2 Auftreten von Aggression, Konflikten, »Gewalt« in Tageseinrichtungen

Zur Verwendung des Gewaltbegriffs und Erscheinungsformen von »Gewalt«

Wenn die Zunahme an Veröffentlichungen, Fortbildungen und fachpolitischen Äußerungen ein Indikator ist, dann wird »Gewalt« in den neunziger Jahren ein Thema der Fachpraxis (vgl. Dittrich u. a. 1996). Auch Medien verwenden seit dieser Zeit Etikettierungen wie »Kindergarten-Rambo« (vgl. Sommerfeld 1996) in Berichten über eine angebliche Zunahme von Aggressionen im Kindergarten.

Davor stand seit den 70er Jahren das Thema Konflikterziehung im Vordergrund des Handlungsfeldes. Erziehung zur Konfliktfähigkeit wurde ursprünglich nicht als Beitrag zur Gewaltprävention, sondern zur gesellschaftlichen Demokratisierung und Teilhabe von Kindern verstanden (siehe Dittrich u. a. 1996: 8). Soziales Lernen ist seit dieser Zeit ein primäres Ziel von Kindergartenpädagogik. Seit den neunziger Jahren führen Publikationen zur sozialen und emotionalen Erziehung häufig den Unter-

titel »ein Beitrag zur Gewaltprävention«. Umgekehrt enthalten Titel wie »Erziehung gegen Gewalt« Praxisvorschläge, die in früheren Jahren in Veröffentlichungen zur Sozialerziehung gestanden hätten.

In der fachlichen Diskussion geht es nicht um massive oder von den Fachkräften nicht beherrschbare Gewaltanwendung. Vielmehr ist »Gewalt« ein Containerbegriff für eine breite Palette von sozial unerwünschten, aber dennoch alterstypischen Verhaltensweisen bis zu destruktiven Verhaltensmustern, mit denen in Regel-Einrichtungen kaum angemessen umgegangen werden kann. Diskutiert werden in diesem Zusammenhang die mutmaßliche Zunahme von »Problemkindern« durch Veränderungen im Aufwachsen von Kindern und gesellschaftlicher Problemlagen (»Kinder als Armutsrisiko«) sowie so genannte »neue Kinderkrankheiten« (z. B. Wahrnehmungsstörungen, ADHS-Syndrom). Zu den Erscheinungsformen von »Gewalt« gehören auch auto-aggressive Verhaltensweisen. Diese werden zwar selten von Erzieherinnen und Erziehern benannt, möglicherweise aber auch weniger beachtet als destruktives Verhalten in Interaktionen.

Nach Angaben der gesetzlichen Unfallkassen ereigneten sich in Tageseinrichtungen im Jahr 2004 je 1000 Kinder 3,4 so genannte »Raufunfälle« (diese sind wegen einer ärztlichen Behandlung meldepflichtig), davon zwei Drittel bei Kindern ab fünf Jahre (zum Vergleich: Grundschulen 4,9 Unfälle). Die Zahlen stagnieren seit der Erfassung ab 1990. 70% der Betroffenen waren Jungen (unveröffentlichtes Zahlenmaterial der Unfallkassen). Auch Erzieherinnen und Erzieher geben in Befragungen an, »gewalttätiges« Verhalten käme am häufigsten bei fünf- und sechsjährigen Kindern und bei Jungen vor. Die Meinung der Fachkräfte ist geteilt: 59% der Befragten sehen im Vorkommen von »Gewalttätigkeiten« in der Tageseinrichtung kein oder kaum ein Problem, 41% empfinden es als starkes Problem (zitiert bei Dittrich/Schneider 1996: 190).

Die öffentliche wie fachpolitische Gewaltdebatte thematisiert fast ausschließlich kindliche Verhaltensweisen. Bezüge oder Wechselwirkungen zu institutionellen Bedingungen – als Formen struktureller Gewalt – werden selten hergestellt. Ebenso wird personale Gewalt in Form von Zwang, Bestrafung, Beschämung oder anderen entwürdigenden Praktiken von Erziehungspersonen nur in Extremfällen wahrgenommen. Die Auseinandersetzung mit der »sanften Gewalt«, mit der Erwachsene als Mächtigere das Wohlverhalten kleiner Kinder erzwingen können, erfordert von Pädagoginnen und Pädagogen die Bereitschaft zur Selbst-

reflexivität, von Arbeitgebern das Zur-Verfügung-Stellen und Einfordern regelmäßiger Reflexionszeiten (für Supervision, Beratung). Beides ist derzeit kein Standard in diesem Feld.

Interaktionistische oder normative Sicht auf Gewalt und Aggression

In kaum einer Veröffentlichung fehlt der Hinweis, dass Aggressionen zur Grundausstattung des Menschen gehören und konstruktiv wie destruktiv wirken können. Die von Geburt an aktive Auseinandersetzung des Kindes mit der Welt enthält aggressive Komponenten. Für Eltern wie Erzieherinnen und Erzieher sind Selbstbehauptung und Durchsetzungsfähigkeit wichtige Erziehungsziele. Dennoch wird im Feld der Tageseinrichtungen der Begriff »aggressiv« überwiegend in seiner negativen Konnotation als gezielte Schädigung gebraucht.

Normative Ansätze klassifizieren Verhaltensweisen wie »treten, schlagen, beißen, boxen« kontextunabhängig als destruktiv. Fragt man Erzieherinnen und auch Kinder vor diesem Hintergrund, ob und wie oft dieses Verhalten unter Kindern vorkommt, so erhält man eine hohe Evidenz für Gewaltanwendung (vgl. Rohrmann/Thoma 1997). »Misst man nur die Häufigkeit direkter aggressiver Akte wie Beißen, Stehlen, Schlagen, sind Vierjährige die aggressivste Bevölkerungsgruppe!« (siehe www.sturzbecher.de-download-vortag-081105-koeln.ppt).

In individualisierenden Erklärungsmodellen werden diese Verhaltensweisen als Defizite eines »Täterkindes« in Bezug auf gesellschaftlich vereinbarte Normen betrachtet (vgl. zum Beispiel das im Auftrag der Polizei für Kindergärten herausgegebene Bilderbuch »Bobby, hör auf!« 1999). Der professionelle Auftrag des pädagogischen Fachpersonals besteht darin, gesellschaftliche Normen wie beispielsweise verbale Auseinandersetzungen anstelle körperlicher Konfliktlösungen zu vermitteln und durchzusetzen.

Eine interaktionistische Sichtweise betrachtet Verhalten dagegen als Teil eines kommunikativen Prozesses. Erst aus dem Kontext und Verlauf der Interaktion lassen sich die Absichten und Ziele der Beteiligten verstehen (vgl. Dittrich u. a. 2001; Sommerfeld 1996). Wenngleich in allen Theorien die Ausübung von Macht und die Schädigung anderer als Merkmale von Gewalt gelten, stellt die interaktionistische Sichtweise die Frage nach Motiv und Ziel. Körperliche Angriffe etwa kommen unter Kleinkindern häufig vor (vgl. Wüstenberg 1992). Entwicklungspsychologen sprechen von »unschuldiger Aggression« (vgl. Hacker 1985), mit der das kleine Kind die Grenzen zwischen Selbst und Umwelt erforscht. In Interaktions-

prozessen unter Kindern steht Gewaltanwendung häufig für »misslingende Aushandlungen« (vgl. Krappmann 1994) zwischen konstruktiver Absicht und schädigenden Handlungen. Interaktionistische Modelle differenzieren außerdem zwischen Selbst- und Fremdwahrnehmung in Konflikten. Kinder bewerten ihre handgreiflichen Auseinandersetzungen häufig anders als Erwachsene (vgl. van Dieken 2004).

Die interaktionistische Perspektive korrespondiert mit der Weiterentwicklung der Kindheitsforschung. Kinder gelten heute nicht mehr als Objekte von »Sozialisationsbotschaften« Erwachsener, sondern als Subjekte, die in Interaktionen ihre eigene Wirklichkeit konstruieren (siehe Dittrich u. a. 2001: 26). Die Interaktion von Kindern wird als Verständigungsprozess mit vielfältigen Zeichen und symbolischen Handlungen gesehen, der sich Erwachsenen nicht immer unmittelbar erschließt. Auch bei körperlichen oder verbalen Attacken kann es in den Augen der Kinder ein gegenseitiges Einverständnis, eine »aggressive Balance« (vgl. Rohrman/Thoma 1997) geben. Sieht man Kindheit dagegen primär als Vorstufe des Erwachsenseins, dann gelten körperliche Konfliktlösungsmuster lediglich als unreife und defizitäre Verhaltensweisen.

Die zunehmende Institutionalisierung und Pädagogisierung von Kindheit reduziert die Möglichkeiten zu einem eigenständigen Kinderleben. Kinder brauchen aber ein Experimentierfeld für Kommunikation unter Gleichrangigen, in dem sie Macht- und Interessendifferenzen erfahren und unterschiedliche Handlungsstrategien erproben können. »Gewalt« in Kind-Kind-Interaktionen ist somit nicht an festgelegten Verhaltensweisen festzumachen, sondern an der Asymmetrie einer Situation, die für einen Beteiligten keine Handlungsspielräume und Erfahrungsmöglichkeiten bereithält (vgl. Dittrich u. a. 2001). Die Anerkennung der eigenständigen sozialen Welt der Kinder ist im Alltag der Tageseinrichtung für Erzieher und Erzieherinnen immer wieder eine Gratwanderung, bei der sie die Bedürfnisse und Perspektiven der Kinder mit den Anforderungen der Institution und den Erwartungen von Eltern abgleichen müssen.

Auf dem Hintergrund einer Theorie der Kindheit ist die Verwendung des Begriffs »Gewalt« für das Verhalten von Kindern im Vorschulalter problematisch. Weder wird er dem unter diesem Etikett zusammengefassten breiten Verhaltensspektrum gerecht, noch eignet er sich als Ausgangspunkt für präventive Strategien. Diese benötigen eine differenzierende Betrachtungsweise und als Voraussetzung empirische Forschung, die eine breitere Datenbasis zur Verfügung stellt und Zusammenhänge erklärt.

Ursachen von Aggression und Gewalt

Die unter Fachkräften verbreitete Zuschreibung, die Ursachen kindlicher Verhaltensauffälligkeiten seien primär im familialen Umfeld zu suchen, kann sich auf zahlreiche Studien zum Einfluss von Familienatmosphäre, Erziehungsstil, häuslichem Medienkonsum etc. auf die Persönlichkeitsentwicklung stützen. Eine multifaktorielle Betrachtungsweise geht allerdings weiter und berücksichtigt institutionelle Gegebenheiten wie schwierige Übergangs- und Trennungssituationen, Gruppengrößen und -konstellationen, ungeeignete Räume und Angebote sowie das Verhalten von Erziehern und Erzieherinnen. Die einseitige Ursachenzuschreibung an die Familie orientiert sich am Ideal der »intakten Normalfamilie« und vernachlässigt die Frage, wie sich Tageseinrichtungen verändern müssen, um den Bedürfnissen von Kindern und Familien in unterschiedlichsten Lebenslagen gerecht zu werden.

Ebenso problematisch ist die Orientierung pädagogischen Handelns an der Vorstellung von einem »normalen« Kind. Diese hat – oft unreflektiert und unausgesprochen im Sinne eines »hidden curriculum« – erheblichen Einfluss auf den Tagesablauf, die Ausstattung, auf pädagogische Angebote sowie die gesamte Arbeit der Institution. Alltagstheorien und Diskussionen der Fachkräfte über Verhaltensauffälligkeiten orientieren sich nicht selten an vermeintlichen Defiziten eines Kindes hinsichtlich nicht hinterfragter Normen. So schätzten Erzieherinnen in einer lokalen Befragung mehr als die Hälfte der Kinder, die die deutsche Sprache nicht beherrschen, als verhaltensauffällig ein (vgl. Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie Nordrhein-Westfalen o.J.). Fachkräfte sehen sich eher als Leidtragende, kaum jedoch als Mitwirkende an der Entstehung kindlicher Verhaltensprobleme. Einiges spricht jedoch dafür, dass auch die mangelnde Sensibilität für die Individualität eines Kindes sowie das Unvermögen, mit einer Vielfalt von Normen und Kulturen umzugehen, eine Ursache für Verhaltensprobleme sein können oder diese zumindest stabilisieren.

Gewaltprävention als Bestandteil des Auftrags von Tageseinrichtungen

Tageseinrichtungen für Kinder haben den öffentlichen Auftrag, jedes Kind in seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern und Benachteiligungen entgegenzuwirken (KJHG). Der in den vergangenen Jahrzehnten gewachsene gesellschaftliche Konsens hinsichtlich der Rechte von Kindern und der Wandel von Erziehungsvorstellungen kommen im *Gesetz zur Achtung der Gewalt in der Erziehung* zum Ausdruck (vgl. BMFSFJ 2003).

Diesen Auftrag gestalten und konkretisieren zum einen die in den vergangenen Jahren publizierten *Kriterienkataloge zur pädagogischen Qualität von Tageseinrichtungen* (vgl. Tietze 2002/Preissing 2003) und zum anderen die *Bildungsprogramme der Bundesländer* für den Elementarbereich. Die im folgenden dargestellten Präventionsstrategien greifen wesentliche Grundgedanken dieser Werke auf, vor allem hinsichtlich der Respektierung der Individualität und der Selbstbildungsprozesse von Kindern, der Bedeutung einer herausfordernden Lernumgebung sowie der Gestaltung entwicklungsfördernder Beziehungen durch die in Tageseinrichtungen tätigen Fachkräfte.

2.2.2 Strategien der Fachpraxis zur Gewaltprävention

Aufgrund der vorliegenden Daten liegt in Tageseinrichtungen für Kinder kein »Gewaltproblem« vor. Allerdings haben in der Wahrnehmung von Erzieherinnen und Erziehern kindliche Verhaltensprobleme wie auch Erziehungsschwierigkeiten von Eltern stark zugenommen. Die Benennung beider Erscheinungsformen ist sozialräumlich unterschiedlich verteilt und es ist höchst subjektiv und teilweise fragwürdig, was genau Erzieherinnen und Erzieher darunter verstehen. Aufgrund des vorhandenen Forschungsdefizits im Bereich der frühkindlichen Bildung und Erziehung lassen sich solche Bewertungen weder beweisen noch widerlegen. Jedoch wäre es zu einfach, sie lediglich als Zerrbild einer eigentlich zufrieden stellenden Realität zu sehen. Vielmehr weisen die in diesem Zusammenhang häufig geschilderten Beispiele darauf hin, dass die wachsende Diversität der Gesellschaft und die Zunahme prekärer Lebenslagen sich vielfältig im Alltag von Tageseinrichtungen widerspiegeln und auf Fachkräfte bedrohlich wirken, weil überkommene Konzepte und Verhaltensweisen nicht mehr passen. Insofern könnten die Aussagen von Erzieherinnen und Erziehern auch als schwache Signale für Entwicklungen angesehen werden, die sich verschärfen können, wenn nicht gegengesteuert wird.

Eine besondere Bedeutung in Hinblick auf Gewaltprävention hat dieses Handlungsfeld aufgrund der Erkenntnis, dass Tageseinrichtungen Kindern wie Familien hier in einem sehr frühen Stadium Förderung, Hilfe und Unterstützung anbieten und als potenzielle Schutzfaktoren gegen die Entstehung von Gewaltbereitschaft wirken können. Allerdings trägt nur qualitativ gute Tagesbetreuung zur Ausbildung von Resilienz bei. Somit steht diese Aufgabe in einem Spannungsverhältnis zur weiteren Professionalisierung der Fachkräfte sowie der Strukturbedingungen des Feldes. Weil in der frühen Kindheit vor allem Grunderfahrungen wie Resonanz,

Ermutigung und verlässliche Beziehungen zu einem positiven Selbstbild von Kindern beitragen, kommt der personalen Kompetenz der Fachkräfte eine zentrale Bedeutung zu.

Die Heterogenität des Feldes bringt eine Vielfalt von Ansätzen der Gewaltprävention hervor. In ihrer Gesamtheit sind diese kaum zu erfassen, da das Handlungsfeld traditionell durch Projekte einzelner Einrichtungen oder Träger auf lokaler bzw. regionaler Ebene geprägt ist. Die Entscheidung für ein Programm der Gewaltprävention ist darüber hinaus auch vom Zugang der Fachkräfte zu Informationen abhängig und ergibt sich aus Kontakten vor Ort. Die »graue Literatur«, das heißt die Veröffentlichung von Praxisberichten und Konzepten im Selbstverlag oder auf den Homepages von Tageseinrichtungen enthält zahlreiche Beispiele solcher Projekte zu den Themen Konflikt, Aggression und Gewalt. Hier zeigt sich viel Engagement der Fachkräfte, allerdings werden die Wirkungen solcher Maßnahmen nur in wenigen Fällen überprüft.

In den vergangenen Jahren hat sich der fachpolitische wie pädagogische Diskurs weiterentwickelt. Die Symptomfixierung der 90er Jahre auf »Problemkinder« und »hilflose Pädagogen« ist abgelöst worden durch aktive Bewältigungsstrategien, die soziale Kompetenzen fördern, Benachteiligungen verhindern oder abbauen (z. B. Integration und Schulerfolg durch gezielte Sprachförderung im Kindergarten unterstützen) und so langfristig gewaltpräventiv wirken sollen.

Unter Präventionsstrategie wird das reflektierte und absichtsvolle Handeln von Fachkräften verstanden, sowohl als fachlich begründete individuelle Interventionen wie als Handlungskonzepte von Einrichtungen und mit verschiedenen Kooperationspartnern.

Das im Folgenden dargestellte Spektrum umfasst zum einen Strategien, die sich an alle Kinder richten, zum anderen spezifische Konzepte für bestimmte Zielgruppen und Problemlagen. Obgleich die Präventionsstrategien aus systemischer Sicht wechselseitig aufeinander wirken, werden sie im Folgenden aus Gründen der Übersichtlichkeit nach Adressaten unterschieden:

- Mädchen und Jungen in Tageseinrichtungen (einzelne Kinder, Teilgruppen, Kita-Gruppe),
- Fachkräfte,
- Eltern.

2.2.2.1 Kindbezogene Präventionsstrategien

Es geht hier sowohl um die alltägliche Gestaltung von Kommunikations- und Interaktionssituationen wie auch um geplante Aktivitäten und Angebote. Im Fokus stehen dabei die Förderung der sozialen und emotionalen Kompetenzen aber auch Strategien, die die kindliche Lust an spielerischer Aggression in einem institutionellen Rahmen zulassen.

Unter den strukturellen Bedingungen des Regel-Kindergartens sind Fachkräfte oftmals überfordert, den besonderen Zuwendungs- und Unterstützungsbedürfnissen einzelner Kinder gerecht zu werden. Hier bedarf es in Absprache mit den Eltern und in Zusammenarbeit mit spezialisierten Fachkräften und Kooperationspartnern der diagnostischen Abklärung und spezieller Hilfen.

Gestaltung pädagogischer Prozesse durch die Fachkräfte in situativen Interaktionen

Die vielfach offenen Situationen und Wahlmöglichkeiten in Kindertageseinrichtungen führen täglich zu zahlreichen Interessenkonflikten unter Kindern. Streit gibt es beispielsweise über die Aufnahme und Zugehörigkeit zu Spielgruppen, Spielideen und -rollen oder zwischen verschiedenen Kleingruppen, z. B. um Platz und Material. Die Kinder provozieren einander auch und testen ihre Beziehungen aus, dabei bewegen sich ihre Interaktionen an der Grenze von Spaß und Ernst (vgl. Dittrich u. a. 2001). Entwicklungspsychologisch sind diese Konflikte Ausdruck von Themen, die Kinder für die Entwicklung ihrer Identität und ihrer Fähigkeiten, Beziehungen zu gestalten, brauchen. Viele dieser Konflikte dauern nur kurz und wechseln sich mit kooperativen Handlungen ab. Sie bedürfen keiner Intervention durch Erwachsene, vielmehr würden die darin liegenden Lernchancen nicht ausgeschöpft, wenn Erwachsene sich »einmischen«.

Daneben gibt es destruktive Handlungen und Konfliktverläufe, an denen häufiger Kinder beteiligt sind, die kaum Spielpartner finden, schnell frustriert sind und durch destruktives Verhalten Aufmerksamkeit anderer Kinder wie Erwachsener einfordern. Solche asymmetrischen Interaktionen eskalieren eher bis zur Gewaltanwendung. Fachkräfte intervenieren in solchen Situationen deeskalierend, indem sie die Kontrahenten trennen, die Kinder beruhigen, Versöhnungsrituale anbieten, den Streit schlichten oder auch durch ein »Machtwort« beenden. Beobachtungs- und Fortbildungsstudien zeigen, dass Fachkräfte im Alltag den Unterstützungsbedarf von Kindern nicht immer wahrnehmen oder angemessen darauf

reagieren, sondern erst bei bestimmten Anzeichen (Lautstärke, Weinen usw.) eingreifen oder das Verhalten bestimmter Kinder sogar negativ verstärken (vgl. Dittrich u. a. 2001; Rohrmann/Thoma 1997). Soll Konfliktregulierung und Gewaltprävention mehr als »Feuerwehr« sein, benötigen Fachkräfte eine differenzierte Wahrnehmungs- sowie Reflexionsfähigkeit, nicht zuletzt, um subjektive Anteile und eigene Verwicklungen zu erkennen und Etikettierungen einzelner Kinder zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund haben Beobachtungsverfahren grundlegende Bedeutung für professionelles Handeln. Für die Elementarpädagogik sind mittlerweile feldspezifische Beobachtungsverfahren entwickelt worden. Sie fokussieren nicht auf Verhaltensdefizite, sondern erfassen kindliche Entwicklungsthemen und Kompetenzen, um davon ausgehend Interaktionen und pädagogische Aktivitäten zu gestalten (vgl. Viernickel/Völkel 2005).

Dieses professionelle Verständnis hat sich zwar mittlerweile durchgesetzt und ist in Gesetzen, Bildungsplänen und Lehrplänen der Fachschulen fixiert. Dennoch bedarf es erheblicher Fortbildungsanstrengungen wie auch struktureller Investitionen (z. B. für kinderbetreuungsfreie Reflexionszeiten), damit eine solche Arbeitsweise bundesweit Standard werden kann.

Partizipation von Kindern

Durch Partizipation erfahren Kinder ihre Selbstwirksamkeit. Neben formalisierten Partizipationsformen wie Kinderkonferenzen und Gesprächskreisen gibt es im Alltag von Tageseinrichtungen zahlreiche zusätzliche Gelegenheiten. Partizipationsförderung löst zunächst viele interpersonelle Konflikte aus, da die Erzieherin bzw. der Erzieher nicht für die Kinder entscheidet, sondern sie auffordert, Probleme selbst zu lösen oder miteinander auszuhandeln. In diesen Situationen liegen jedoch gleichzeitig die besten Lernchancen. Erfolgreiche Partizipationserfahrungen stehen in einem positiven Zusammenhang mit der Entwicklung sozial-emotionaler und kognitiver Fähigkeiten. Für die Entwicklung von Konfliktfähigkeit ist dabei der Erwerb von emotionaler Perspektivenübernahme besonders wichtig. Umgekehrt treten aggressive Verhaltensweisen häufig dann auf, wenn Versuche, sich einzubringen, scheitern (vgl. Sturzbecher/Großmann 2003). Aggressives Verhalten ist damit häufig eine Folge sozialer Hilflosigkeit und Ausgeschlossenenseins. Hat sich ein solches Verhaltensmuster verfestigt, sind Interventionen Erwachsener schwierig. Wichtig sind deshalb auf der Grundlage von Beobachtung »dosierte Hilfen« und auf die intellektuellen und sozialen Fähigkeiten eines Kindes abgestimmte Interventionen, die zu zeitnahen Erfolgserlebnissen führen.

Das Verhalten von Kindern wird wesentlich beeinflusst vom Erziehungsstil und dem Verhalten der Erziehungspersonen. Nimmt man das grundlegende Recht von Kindern auf Partizipation ernst, dann ist bedeutsam, welche Erwartungen die Kinder selbst an ihre Erzieherinnen bzw. Erzieher, beispielsweise im Hinblick auf Konfliktsituationen, haben und wie sie deren Verhalten beurteilen. Dies kann von der Erzieherin bzw. dem Erzieher selbst erfragt werden; es liegen aber auch standardisierte spielbasierte Befragungsverfahren zur Erfassung subjektiver Konzepte von Kindern zur Erzieher-Kind-Interaktion vor. Empirische Ergebnisse zeigen, dass Kinder in Konflikten nicht immer die gewünschte Unterstützung von ihren Betreuungspersonen erhalten. Ein Teil der Erzieherinnen und Erzieher verhält sich in den Augen der Kinder inkonsistent oder reagiert überwiegend mit Restriktionen und Sanktionen (vgl. Sturzbecher 2001).

Pädagogische Angebote und Projekte

Neben situativen Interventionen initiieren Erzieherinnen und Erzieher Angebote und Projekte. Entsprechend dem Verständnis frühkindlicher Lernprozesse geht es hier nicht darum, Kindern etwas »beizubringen«, sondern die Themen der Kinder durch Beobachtung der Spiel- und Interaktionsprozesse und im Dialog mit ihnen wahrzunehmen und aufzugreifen. Hinsichtlich der Prävention von »Gewalt« geht es dabei vor allem um:

- Die Stärkung des Selbstwertgefühls von Kindern,
- die Wahrnehmung und den Umgang mit Emotionen,
- die Identität als Junge oder als Mädchen,
- Körper- und Bewegungserfahrung,
- Stressregulations- und Entspannungstechniken.

Zu diesen Themen existiert eine Vielzahl von Fachbüchern und Projektmaterialien wie auch Spielen, Bilderbüchern und Medien für Kinder, auf die Erzieherinnen und Erzieher zurückgreifen können.

Die genannten Themen sind auch Hintergrund spezieller Konzepte und Curricula, die im Folgenden näher erläutert werden.

Umgang mit Differenz

In der Tageseinrichtung trifft die Familienkultur eines Kindes und seiner Eltern auf eine Vielfalt anderer Kulturen. Dies bezieht sich nicht nur auf die ethnische Zugehörigkeit, sondern in einem weiteren Verständnis auf die unterschiedlichsten Lebensentwürfe und Lebenslagen von Familien. Kleine Kinder entwickeln in frühen Erfahrungen mit Gleichheit und Differenz »Vor-Vorurteile« als Basis späterer Einstellungen. Die Erfahrung, dass

z. B. die eigene Haut- und Haarfarbe weder bei Puppen noch bei Bildern und Büchern vorkommt, oder sich die Symbole und Rituale der Familienkultur in der Tageseinrichtung nicht wiederfinden, geht in das Selbstkonzept eines Kindes ein und kann zu einem Gefühl der Nichtzugehörigkeit oder des 'Nicht-in-Ordnung-Seins' führen. Eine monokulturelle Prägung der Tageseinrichtung signalisiert kleinen Kindern schon früh eine unterschiedliche Wertigkeit der Kulturen und Lebensweisen. Sprachliche und kulturelle Barrieren der Fachkräfte können diese defizitäre Sichtweise verstärken und so bereits in vorschulischen Einrichtungen zu Marginalisierungs- und Isolationsprozessen beitragen.

Für den Aufbau eines positiven Selbstbildes brauchen Kinder neben der Stärkung ihrer Ich-Identität auch die Wertschätzung und Auseinandersetzung mit ihren Bezugsgruppen. Familienkulturen können beispielsweise durch Fotowände über die Familien der Kinder sichtbar werden. Vorlesestunden von Eltern oder Großeltern in den Familiensprachen vermitteln die Akzeptanz der verschiedenen Sprachen und sind gleichzeitig eine wichtige Grundlage für den Erwerb der Zweitsprache Deutsch. Die unterschiedliche Herkunft sowie individuelle und kulturelle Besonderheiten von Menschen lassen sich mit »Persona Dolls« charakterisieren. Im von der Erzieherin initiierten Dialog thematisiert die Puppe Erlebnisse der Kinder mit Vorurteilen und Diskriminierung und ermöglicht ihnen, verschiedene Perspektiven einzunehmen (vgl. Wagner u. a. 2006).

Interkulturelle Kompetenz ist längst nicht mehr eine Anforderung an Fachkräfte, die in Sozialräumen mit einem hohen Anteil von Familien nichtdeutscher Herkunft tätig sind. In einem erweiterten Verständnis zielen Konzepte für eine »vorurteilsbewusste Erziehung und Bildung« (vgl. www.kinderwelten.net) darauf ab, Fachkräfte für eigenes und institutionelles Dominanzverhalten zu sensibilisieren und sie zu befähigen, Beziehungen zu Kindern und Eltern auf der Grundlage wechselseitiger Anerkennung und einer dialogischen Haltung zu gestalten.

Geschlechtsbezogene Ansätze: Jungen und Mädchen

Beobachtungsstudien wie auch Befragungen von Erzieherinnen und Erziehern bestätigen, dass sich Kinder schon im Vorschulalter geschlechtstypisch verhalten: Mädchen reagieren eher verbal aggressiv und versuchen, Beziehungen zu kontrollieren, unter Jungen gilt nicht selten das »Recht des (körperlich) Stärkeren« (vgl. Rohrman/Thoma 1997). In diesem von Frauen geprägten Arbeitsfeld sind Erzieherinnen ein Rollenmodell für Mädchen; haben aber laut Selbstaussagen nicht selten eine konfliktvermeidende Haltung (vgl. Dittrich u. a. 2001; van Dieken 2004).

Anders als Mädchen passen sich Jungen weniger den Vorgaben der Erzieherin an. Insbesondere ältere Jungen bilden geschlechtshomogene »Peergroups« und versuchen, sich der Beaufsichtigung zu entziehen. Wenngleich bereits im Kindergarten ganz verschiedene Formen von »Männlichkeiten« (vgl. Connell 1995 a und b, zitiert bei Rohrmann/Thoma 1997) erkennbar sind, lassen sich bei einzelnen Jungen schon Verhaltensweisen beobachten, »die der Ausprägung typisch männlicher Formen aggressiven Handelns vorangehen: überzogene Selbstdarstellung, Ausgrenzung von Außenseitern, Herabsetzung, körperliche Auseinandersetzung und die Unterdrückung von Gefühlen.« (siehe Rohrmann/Thoma 1997: 307). Allerdings ist geschlechtsstereotypes Verhalten im Vorschulalter noch nicht stabil. Darin liegt eine Chance, wenn Fachkräfte sensibel für Geschlechterfragen – auch in Bezug auf die eigene Person – sind. Eher ein Hindernis ist die unter Fachkräften verbreitete »Gleichheitsideologie« (vgl. Permien/Frank 1995). Viele Erzieherinnen und Erzieher messen Geschlechtsunterschieden wenig Gewicht bei und behandeln in ihrer Selbstwahrnehmung Mädchen und Jungen gleich (vgl. Rohrmann/Thoma 1997). Die Beobachtung und Reflexion von Erzieherin-Kind-Interaktionen aber zeigt ein anderes Bild: Mädchen erhalten viel Bestätigung für einfühlsames und hilfsberechtigtes Verhalten, mit dem sie nicht selten die pädagogische Fachkraft unterstützen, ihr Selbstbehauptungsverhalten wird häufig als »zickig« tituliert. Dagegen ist das in Fallbesprechungen vorgestellte »aggressive Kind« überwiegend männlichen Geschlechts. Viele weibliche Fachkräfte empfinden jungentypische Aktivitäten wie Raufen, Toben und Kämpfen an sich als »aggressiv« und bedrohlich. Die Interessen von Jungen werden in pädagogischen Angeboten zu wenig berücksichtigt, in Räumen und Materialien sind männliche Attribute und Symbole unterrepräsentiert. Mädchen und Jungen brauchen von Erwachsenen die Akzeptanz geschlechtstypischer Verhaltensweisen ebenso wie die Ermutigung, sich anders zu verhalten. Für Mädchen gehört es dazu, sich abzugrenzen und zu behaupten, bei Jungen geht es darum, auch ihre verletzbaren Seiten wahrzunehmen und hinter störendem Verhalten Unsicherheit und Hilflosigkeit zu erkennen.

Die Wahrnehmung und Bewertung kindlichen Verhaltens ist stark durch die eigene Geschlechtssozialisation geprägt, deshalb haben biografische Elemente in Fortbildung und Beratung einen wichtigen Stellenwert. Langfristig würde die Ausbildung männlicher Fachkräfte nicht nur männliche Vorbilder in den Kindergarten holen, sondern auch in den Teams die Auseinandersetzung mit dem Thema »Geschlecht und Aggression« verändern.

Förderung von Bewegung und Körperwahrnehmung

Die negativen Folgen motorischer Deprivation in der frühen Kindheit für nahezu alle Bereiche kindlicher Entwicklung sind vielfach belegt. Bewegungsmangel steht in engem Zusammenhang mit Wahrnehmungsstörungen, die zu unangemessenen Einschätzungen des eigenen wie auch des Verhaltens anderer führen und destruktive Reaktionen nach sich ziehen. Auch die Regulation von Spannungsgefühlen und die Kontrolle von Impulsen geschehen über die Körperwahrnehmung und körperliche Aktivitäten.

Bewegung als Grundbedürfnis von Kindern braucht nicht gefördert, sondern muss in Tageseinrichtungen vielfältig ermöglicht werden. Wichtiger als geplante Angebote sind Gelegenheiten, jederzeit spontanen Bewegungsbedürfnissen nachzugehen. Unruhe, Unkonzentriertheit oder ein zerstörerischer Umgang mit Sachen weisen häufig auf ein Missverhältnis und auf Mängel im Raum- und Materialangebot der Tageseinrichtung hin. Raumkonzepte, die die motorischen Bedürfnisse von Vorschulkindern nicht berücksichtigen, führen häufig zu unbeabsichtigten Störungen oder erfordern Reglementierungen, auf die Kinder frustriert reagieren. Pädagogische Konzepte wie »Bewegungs-Kindergarten«, sportpädagogische Ansätze oder auch »Wald-Kindergärten« berücksichtigen diese Aspekte.

Untersuchungen zur Aggressivität im Spiel (vgl. Wegener-Spöhring 1993) unterscheiden zwischen aggressivem Verhalten und Spiele aggressiven Inhalts (Rauf- und Kampfspiele, Nachspielen von Mediengewalt, Spielzeug mit aggressiver Symbolik). Aggressive Spiele sind gekennzeichnet durch ein weitgehendes Gleichgewicht der Spielpartner, die versuchen, Schmerz und Verletzungen zu vermeiden. Verhaltensforscher wie Spielpädagogen schreiben Rauf- und Kampfspielen eine positive Funktion als sozialangemessene, ritualisierte Aggressionsform zu. Gewalt könne vermieden werden, wenn Kinder ihre motorische Geschicklichkeit trainieren und durch klare Regeln lernen, die Grenzen des Gegenübers zu beachten. Das gleiche Ziel hat die Integration von Elementen des Kampfsports in regelmäßige Spiel- und Sportstunden (vgl. Olivier 1995) sowie die Ausstattung von Kindertageseinrichtungen mit entsprechenden Utensilien (z. B. ein Boxsack). Diese Sichtweise wird allerdings von den überwiegend weiblichen Fachkräften nicht immer geteilt. Nicht selten berichten Erzieherinnen und Erzieher, die eine vermeintlich gewalttätige Interaktion unterbrechen, dass die kämpfenden Kinder sie aufklären: »Wir spielen doch nur«.

Curriculare und standardisierte Programme

Für Kindergärten liegen mittlerweile verschiedene standardisierte und manualisierte Curricula vor (vgl. z. B. www.papilio.de; www.faustlos.de). Ausgehend von Erkenntnissen der Lerntheorie und Kommunikationspsychologie zielen diese Programme darauf ab, prosoziales Verhalten und gewaltfreie Konfliktlösungen zu trainieren bzw. unerwünschte Verhaltensweisen von Kindern zu modifizieren. Gemeinsamkeiten dieser Programme sind (bei im Einzelnen unterschiedlichem Umfang und inhaltlichem Zuschnitt):

- Die den Kindern vertrauten Erzieherinnen und Erzieher führen das Programm durch und sind Schlüsselpersonen für den Erfolg. Dem Training der Fachkräfte kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu.
- Sie zielen auf die Förderung sozial-emotionaler und kognitiver Kompetenzen der Kinder. Die Kinder sollen lernen, eigene Emotionen wahrzunehmen, Empathie zu entwickeln und mit Wut, Angst und Enttäuschung gewaltfrei umzugehen.
- Die Interventionen richten sich an die gesamte Kindergruppe, nicht an einzelne »auffällige« Kinder und finden über einen längeren Zeitraum innerhalb der Kindertageseinrichtung statt. Eine spätere Wiederholung bzw. Fortsetzung wird angestrebt.
- Die Programme verwenden altersgemäße Methoden und Medien. So werden beispielsweise sozial erwünschte bzw. unerwünschte Verhaltensweisen durch Tierfiguren oder Puppen personifiziert, (Bilder-)Geschichten thematisieren alterstypische soziale Konflikte und die Kinder entwerfen in Rollenspielen Konfliktlösungen. Rituale, Lieder und Merksätze sollen dazu beitragen, dass die Kinder sich Problemlösungsstrategien einprägen.

Die Curricula und Programme unterscheiden sich:

- In der Dauer der Fachkräfte-Fortbildung (von nur einem Tag bis zu mehreren Tagen).
- Im Angebot und den Formen zusätzlicher Unterstützung (durch kollegiale Supervision, Fallbesprechungen, Einzelcoaching).
- In der Ausrichtung der Fortbildung auf einzelne Erzieherinnen und Erzieher oder das gesamte Team einer Einrichtung.
- Durch den Umfang, in dem die Eltern erreicht werden sollen. Dieser erstreckt sich von einzelnen Elternabenden, die eher geeignet sind, Akzeptanz für das Programm herzustellen bis zur Qualifizierung von Erzieherinnen und Erzieher, selber Elterntrainings durchzuführen.

Viele dieser Lernprogramme haben US-amerikanische Wurzeln. Dort ist instruktives Lehren in Form von Unterrichtseinheiten auch in Kindergärten verbreitet, während sich in Deutschland eine kindzentrierte und situa-

tionsorientierte Kindergarten-Pädagogik etabliert hat. Erfahrungsberichte lassen allerdings nicht erkennen, dass diese Diskrepanz von den Anwendern und Anwenderinnen als Problem empfunden wird, sie zeigen eher, dass die Programme als »Empowerment« wirken und neben der vorgegebenen Vorgehensweise eigene Initiative und Ideen freisetzen.

Kommunikationspsychologische Konzepte

Verschiedene andere Konzepte sind weniger stark strukturiert und instrumentierend, haben aber teilweise ähnliche theoretische Wurzeln und Zielsetzungen. Konzepte wie die »Gewaltfreie Kommunikation« (vgl. www.gewaltfrei.de) sind in den USA und anderen Staaten in Kindergärten und Bildungseinrichtungen verbreitet; auch in Deutschland werden Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte angeboten. Dabei trainieren Fachkräfte empathisches Verhalten und Gesprächsführungstechniken, die in Konflikten zu »Gewinner-Gewinner-Lösungen« führen und wenden diese in der Kommunikation mit Kindern an.

Auch die Mediation wurde ursprünglich für andere Kontexte entwickelt und später konzeptionell an das Handlungsfeld Tageseinrichtungen angepasst (vgl. Faller/Faller 2002).

In Fortbildungen lernen Erzieherinnen und Erzieher, Mediationstechniken in der Streitschlichtung unter Kindern anzuwenden. Erfahrungsberichte betonen, wie bedeutsam die Einstellung der Erzieherin zu Konflikten sowie die Konfliktkultur der Einrichtung und des Erzieherenteams für die Wirksamkeit solcher Techniken sind. Bestandteil einer solchen Konfliktkultur sind beispielsweise regelmäßige Kinderkonferenzen. Das pädagogische Fachpersonal stellt dabei aktuelle Interessenkonflikte in der Kindergruppe mit Puppen oder anderen Methoden dar und regt die Kinder an, verschiedene Perspektiven einzunehmen und Lösungen vorzuschlagen. Die Fachkraft löst sich damit von der »Allzuständigkeit«, die viele Erzieherinnen und Erzieher für die Konflikte unter Kindern übernehmen und traut ihnen Selbstverantwortung zu. Vorschulkinder werden – im Unterschied zur Schule – nicht als »Streitschlichter« trainiert, jedoch verstärkt die Erzieherin bzw. der Erzieher das Verhalten eines Kindes positiv, wenn es versucht, in Peer-Konflikten zu vermitteln.

Erst für wenige Programme der Gewaltprävention liegen Evaluationsstudien vor (beispielsweise »Faustlos«, »Papilio«). Hinsichtlich vieler Verhaltensaspekte weisen die Interventionsgruppen im Vergleich zu Kontrollgruppen signifikante Unterschiede auf, darüber hinaus können gewaltpräventive Programme die Arbeitszufriedenheit der Erzieherinnen

und Erzieher verbessern. Bislang fehlen jedoch Langzeituntersuchungen, sodass keine befriedigenden Aussagen hinsichtlich der Stabilität und Generalisierung der Ergebnisse möglich sind. Für langfristig wirksame Veränderungen dürfte entscheidend sein, wie der Transfer von Schulungsinhalten in die alltäglichen Prozesse gelingt und ob ein konsistenter Einsatz der Verfahren in der täglichen Interaktion zwischen Erzieherin oder Erzieher und Kindern sowie in den überwiegend offenen Situationen in Kindergärten stattfindet.

2.2.2.2 Fachkräfteorientierte Präventionsstrategien

Den Ausführungen zu kindbezogenen Präventionsstrategien lässt sich entnehmen, dass die Qualifikation der Fachkräfte eine Schlüsselrolle für die Prävention hat. Dies wirft grundlegende Fragen hinsichtlich der Überprüfung der Eignung für den Beruf wie zur Aus- und Fortbildung der Fachkräfte auf. Neben der Verarbeitung des erheblich gewachsenen Wissens über die frühe Kindheit haben Aus- und Fortbildung vor allem die Aufgabe, zur Entwicklung personaler und sozialer Schlüsselkompetenzen von Erzieherinnen und Erziehern beizutragen. Erst in letzter Zeit entstehen berufspolitische Strategien, die die fachlichen Anforderungen in Fortbildungsbausteine untergliedern und mit denen Fachkräfte berufsbegleitend ihre Fortbildungsbiografie dokumentieren können.

Die fachlichen Anforderungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem Handlungsfeld sind gestiegen. Hinsichtlich der Funktion der Tageseinrichtung als Teil eines »sozialen Frühwarnsystems« erweitert sich das Berufsrollenverständnis in Richtung »family worker«. Auf der Grundlage von Basiskompetenzen werden pädagogische Teams zukünftig über Fachkräfte mit verschiedenen Zusatzqualifikationen verfügen und mit anderen Professionen interdisziplinär zusammenarbeiten müssen.

Ausbildung

Berufliche Kompetenz lässt sich keineswegs auf die formale Qualifikation reduzieren. In der öffentlichen Debatte um die Reform der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern wird jedoch selten erwähnt, dass ein nicht unerheblicher Teil der pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nur über eine Ausbildung unterhalb des Fachschulniveaus verfügt. Bedenklich ist auch, dass die prägende Bedeutung der ersten Lebensjahre sich bislang weder in Lehrplänen noch in Berufsbildern für die Betreuung unter Dreijähriger ausreichend wiederfindet.

Nach der Rahmenvereinbarung über Fachschulen sollen Erzieherinnen und Erzieher in der Lage sein, »sich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen wie auch mit Erwachsenen einzufühlen, sich selbst zu behaupten und Vermittlungs- und Aushandlungsprozesse zu organisieren«, über Kommunikationsfähigkeit verfügen und Unterstützung in Konfliktsituationen leisten können (vgl. www.kmk.org/doc/beschl/rvfachschul.pdf). Die Berücksichtigung dieser Zielsetzung geschieht in den Lehrplänen der Bundesländer wie auch der verschiedenen Träger der Ausbildung unterschiedlich. Zudem sind Schwerpunktsetzungen und methodische Zugänge stark lehrkraftabhängig, sodass ein Wahlpflichtangebot wie »Mediation« (vgl. z. B. Faller 1998) nicht verallgemeinerbar ist. Die Orientierung der Unterrichtspraxis an Lern- und Aufgabenfeldern bietet zukünftig bessere Chancen, berufliche Ernstsituationen mehrperspektivisch und handlungsorientiert zu bearbeiten.

Wichtiger als der theoretische Unterricht dürfte sein, wie reale Konfliktsituationen, die die Studierenden während des berufspraktischen Teils ihrer Ausbildung erleben – zum Teil als »Praxisschock« – aufgearbeitet werden, z. B. in Fallbesprechungen mit Praxisanleiter bzw. -anleiterinnen. Allerdings stellt sich die Frage, in welchem Umfang die Ausbildungsphase auf die gewachsenen und komplexen Anforderungen des Berufsfeldes vorbereiten kann. Insbesondere Berufsanfänger und -anfängerinnen benötigen problembezogene Fortbildung und zeitnahe Reflexionsmöglichkeiten durch Supervision und Beratung »vor Ort«.

Fortbildung und Beratung

Studien über die Wirkung von Erziehungsstilen auf das Konflikt- und Kooperationsverhalten von Kindern kommen übereinstimmend zum Ergebnis, dass ein ermutigendes, emotional zugewandtes Verhalten der Erzieherinnen und Erzieher als wesentliche Bedingung für das prosoziale Verhalten von Kindern angesehen werden muss (vgl. Dittrich u. a. 1996). Empirische Studien weisen andererseits auch darauf hin, dass Bezugspersonen häufig kein angemessenes Modell für konfliktkompetentes Verhalten darstellen. Das Erziehungsziel »konstruktive Konfliktlösung« spiegelt sich in ihrem eigenen Verhalten nicht wider. Als Motive, an Fortbildungen zum Themenbereich »Aggression und Gewalt« teilzunehmen, nennen Erzieherinnen und Erzieher häufig »Hilflosigkeit« und »Ohnmachtsgefühle«, die zu einem eingeschränkten Verhaltensspektrum zwischen rigidem Eingreifen oder resigniertem Laufenlassen führen. Diese Muster lassen sich nicht durch eine schematische Anwendung von Verhaltensregeln verändern. Zwar ist die Nachfrage nach rezeptologischen Fortbildungen groß, insbesondere nach solchen von kurzer Dauer. Das Übergewicht von

Fortbildungen von einem Tag bis maximal fünf Tagen spiegelt die schwierigen strukturellen und finanziellen Bedingungen des Feldes wider, kommt aber auch den Bedürfnissen vieler Fachkräfte entgegen. In Kurzzeitfortbildungen können in erster Linie Informationen und Konzepte vorgestellt werden. Die Bearbeitung eigener Erfahrungen mit Gewalt, Macht und Ohnmacht, die eigene Geschlechtssozialisation sowie die Auseinandersetzung mit Idealisierungen von Kindheit, Familie und Erziehung benötigt einen Rahmen, in dem Selbsterfahrungsanteile und Biografiearbeit Platz haben. Fachkräfte, die an langfristigen und praxisbegleitenden Fortbildungen zum Thema »Konflikt, Aggression, Gewalt« teilgenommen haben, berichten in Programevaluationen von einer größeren Akzeptanz und Sicherheit im Umgang mit Konflikten unter Kindern. Durch genaue Beobachtung von Spiel- und Interaktionssituationen können sie besser zwischen Hilfebedarf und kompetentem Verhalten der Kinder unterscheiden und erweitern ihr eigenes Verhaltensrepertoire (vgl. van Dieken 2004; Dittrich u. a. 2001). Mediengestützte Formen wie die Video-Interaktions-Begleitung (vgl. www.spindeutschland.de; Besancon 2005) ermöglichen der Erzieherin bzw. dem Erzieher, sich selbst in der Interaktion mit einem »schwierigen« Kind zu betrachten und nicht beachtete oder unangemessen beantwortete kindliche Bedürfnisse nach Zuwendung und Unterstützung wahrzunehmen. Praxisberichte weisen auf die hohe Intensität dieser ressourcenorientierten Beratungsform hin, in der die Bearbeitung von Szenen gelungener Kommunikation häufig zu schnellen und effektiven Veränderungen des Erziehverhaltens führt. Die Entwicklung von Wahrnehmungsfähigkeit benötigt insbesondere auf individuelle Anliegen bezogene Arbeitsformen, dazu gehören regelmäßige Fallbesprechungen, kollegiale Beratung im Team der Tageseinrichtung, Praxisberatung und Supervision. Die Ressourcen der meisten Träger von Tageseinrichtungen wie auch die Personalkostenbemessung ermöglichen dies derzeit selten, sodass Beratung häufig erst in Krisensituationen in Anspruch genommen werden kann.

Da Erzieherinnen und Erzieher nicht im Einzelkontakt mit Kindern arbeiten, sondern in vielfältige Teamprozesse und offene Situationen eingebunden sind, haben Transferprozesse aus der Fortbildung in das Arbeitsfeld eine große Bedeutung. Diese Prozesse werden selten evaluiert, jedoch berichten Fachkräfte häufig, dass es ihnen nicht gelingt, Fortbildungsinhalte entsprechend umzusetzen. Vieles spricht dafür, Fortbildung und Beratung stärker an den Arbeitsplatz anzubinden und das gesamte Team einzubeziehen (vgl. van Dieken 2004).

Angesichts zunehmender Vernetzung und der Weiterentwicklung des Selbstverständnisses von Tageseinrichtungen entsteht ein wachsender Fortbildungsbedarf hinsichtlich interdisziplinärer Zusammenarbeit und Beratung von Familie.

Kooperation und Vernetzung

Aus einer sozialräumlichen Orientierung kooperieren viele Tageseinrichtungen mit anderen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, Beratungsstellen, Polizei und Behörden auf dem Gebiet der Gewaltprävention. Arbeitsformen sind z. B. regelmäßige »runde Tische«, gemeinsame Veranstaltungen oder auch Konzeptionen zur Gewaltprävention für eine Stadt oder Region. Soweit Kooperationsformen nicht gesetzlich vorgegeben sind, wie etwa die Beteiligung an einem Verfahren der Hilfe zur Erziehung (► Kap. 2.1.1 »Familie/ Kindeswohlgefährdung«), hängen sie sehr von den örtlichen Gegebenheiten und dem persönlichen Engagement einzelner Leitungs- und Fachkräfte ab.

Bei Verhaltensproblemen könnte die sozialräumliche Vernetzung sowohl Eltern und Kindern den Zugang zu passenden Hilfen erleichtern wie auch Erzieher und Erzieherinnen durch interdisziplinäres Arbeiten unterstützen. Als Barriere wirkt, dass sich Fachkräfte in Kooperationen nicht immer hinreichend mit ihren Kompetenzen anerkannt fühlen und die Kommunikation durch unterschiedliche fachliche Ansätze erschwert wird. Dies hängt sicher auch mit ihrem niedrigeren beruflichen Status im Vergleich zu akademischen Berufen zusammen. Diese Schwierigkeiten machen Kooperationsbemühungen teilweise unwirksam.

2.2.2.3 Familien- und elternbezogene Präventionsstrategien

Für das Wohlbefinden und die Entwicklung von Kindern sind der Kontakt und die Zusammenarbeit von Eltern und Erzieherinnen bzw. Erziehern von grundlegender Bedeutung. Da die Kinder in der Regel von einem Elternteil gebracht und abgeholt werden, besteht ein täglicher unkomplizierter Kontakt und Austausch, der eine gute Basis für anlass- und problembezogene Gespräche ist. Für die meisten Eltern ist die Erzieherin eine Vertrauensperson, an die sie sich auch mit eigenen Unsicherheiten im Erziehungsverhalten oder sogar mit persönlichen Sorgen wenden. Viele Eltern wünschen eine Unterstützung durch die Tageseinrichtung, wenn ihr Kind Verhaltensprobleme hat (vgl. Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie Nordrhein-Westfalen: o. J.). Auf der anderen Seite fühlen sich viele Fachkräfte nur unzureichend dazu befähigt und

auch überfordert. Unklare und unrealistische Erwartungen führen zu gegenseitigen Schuldzuschreibungen und Distanzierungen (vgl. Sommerfeld 1996; Prott/Hautumn 2004).

Grundlegend für eine positive Beziehung sind das Leitbild der »Erziehungspartnerschaft«, mit dem die Tageseinrichtung Eltern als Experten für die Erziehung ihrer Kinder anerkennt sowie eine Vielfalt von Kommunikations- und Begegnungsformen, in die sich Eltern mit ihren Kompetenzen einbringen können. Allerdings darf diese Haltung Eltern nicht selektieren hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Einstellungen des Fachpersonals. Vielmehr kommt es darauf an, auch Eltern aus bildungsfernen Schichten oder aus randständigen sozialen Lagen zu beteiligen und eine Zusammenarbeit auf gleicher Augenhöhe anzustreben nach dem Prinzip »Jede Mutter, jeder Vater kann auf irgendeinem Gebiet Lehrer sein« (siehe Prott/Hautumn 2004: 36).

Unrealistische Erwartungen haben manche Fachkräfte an themenorientierte Elternabende, auf denen externe Expertinnen und Experten zu Erziehungsthemen wie »Geschwisterstreit« oder »Medienkonsum und Gewalt« referieren. Zwar gehören solche Veranstaltungen in den meisten Tageseinrichtungen zum selbstverständlichen Angebot, jedoch erreichen sie nach Aussagen von pädagogischen Fachkräften nicht die Eltern, »die es nötig hätten«. Veränderungen problematischen Elternverhaltens können von solchen Formen der Elternbildung nicht erwartet werden und es scheint, als wüssten sich Eltern dieser Form der Belehrung auch zu entziehen. In der Elternbildung kooperieren einzelne Tageseinrichtungen mit anderen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe – wie Familienbildungsstätten – und bieten z. B. Trainingskurse zu Erziehungskompetenzen an. Neuere Entwicklungen gehen in Richtung eines veränderten Selbstverständnisses der Tageseinrichtung als Familienzentrum, mit dem ein niederschwelliges wohnortnahes Begegnungs-, Bildungs- und Beratungsangebot für Familien geschaffen wird. Grundlegend dürfte dabei sein, dass der auf Integration und wechselseitiger Anerkennung beruhende Charakter von Tageseinrichtungen erhalten bleibt und Kinder wie Familien nicht einseitig zu »Klienten« und »Hilfebedürftigen« erklärt werden.

2.2.2.4 Einrichtungorientierte Präventionsstrategien

Das Selbstverständnis der Institution über ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag, die in institutionellen Leitlinien repräsentierten Werte sowie die Praxis von Führung und Teamarbeit bestimmen wesentlich das

»pädagogische Klima« und die Form und den Verlauf von Konflikten (vgl. Rohrmann/Thoma 1998). Demgegenüber scheinen viele Erzieher und Erzieherinnen den Umgang mit Konflikten und Aggressionen hauptsächlich als individuelle Aufgabe und weniger im institutionellen Kontext zu sehen. Es erstaunt, dass »Konfliktfähigkeit« zwar als wichtiges Lernziel in vielen pädagogischen Konzeptionen von Tageseinrichtungen genannt wird, die Teams jedoch dazu kaum Leitlinien und Handlungsstrategien schriftlich fixieren. Zwar werden für die Kinder Regeln aufgestellt (»wir hauen nicht«), diese bleiben jedoch Appelle, solange es keine Vorstellungen darüber gibt, wie sie sinnvoll durchgesetzt werden können. Die Formulierung fachlich begründeter und zuverlässig angewandter Handlungsmaximen könnte professionelles Handeln für Eltern transparenter machen und eine Grundlage für den Dialog und Vereinbarungen mit ihnen sein.

Auf der theoretischen Basis des Mediationsansatzes sind Strategien für die Erarbeitung gewaltpräventiver Einrichtungskonzepte vorhanden und erfolgreich umgesetzt worden (vgl. Faller 1995).

2.2.2.5 Risikogruppenorientierte Präventionsstrategien

Forschungsergebnisse über die Entwicklung von Gewaltbereitschaft weisen auf Risikofaktoren in der frühen Kindheit hin. Kinder aus gewaltbelasteten Familien tragen ein höheres Risiko, im Laufe ihrer Entwicklung selbst Täter wie Opfer von Gewaltanwendung zu werden (► Kap. 2.1 »Familie«). Jedoch lassen sich Gefährdungen nicht darauf reduzieren, die Ursachen sind vielmehr komplexer Art. Erzieher und Erzieherinnen berichten häufiger von Verhaltensauffälligkeiten, wenn das soziale Umfeld der Kinder in besonderem Maße Probleme aufweist (vgl. Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie Nordrhein-Westfalen: o. J.). Bezugspunkte für gewaltpräventive Maßnahmen sind deshalb nicht nur Personen, sondern auch Sozialräume.

Ergebnisse der Resilienzforschung belegen, dass benachteiligte Kinder Coping-Strategien entwickeln, wenn einfühlsame, zugewandte und zuverlässige Entwicklungsbegleiter sie stützen und sogar wenig verlässliche Beziehungen in der Familie durch andere Erfahrungen ausgleichen können (vgl. Schneider 2004). Diese Kompensationsleistung gelingt nicht allen Erzieherinnen und Erziehern, das zeigen Befragungen, in denen Kinder, die das Verhalten ihrer Eltern als restriktiv und sanktionierend bewerten, überzufällig häufig ihre Erzieherin ebenso einschätzen (vgl.

Sturzbecher 2001). Kinder mit einer negativen Erwartung an ihre Umwelt stellen die Tragfähigkeit von Beziehungen häufig durch auffälliges Verhalten auf die Probe. Um solche Kumulationseffekte zu vermeiden, benötigen Fachkräfte Entlastung, fachliche Unterstützung und strukturelle Hilfen. Risikogruppenorientierte Prävention bezieht sich jedoch nicht nur auf Kinder, sondern hat das Familiensystem als Ganzes im Blick. Tageseinrichtungen bringen besonders günstige Voraussetzungen mit: In keinem anderen Feld der Kinder- und Jugendhilfe gibt es einen so selbstverständlichen, nicht aussondernden alltäglichen Kontakt zwischen Risikogruppen und professionellen Helfern. Allerdings besuchen gerade Kinder sozial benachteiligter Gruppen wie auch Migrantenkinder seltener eine Tageseinrichtung, Leitungskräfte sehen sprachliche Verständigungsschwierigkeiten mit Eltern als großes Problem (vgl. DJI 2002).

Tageseinrichtungen könnten eine zentrale Rolle innerhalb »sozialer Frühwarnsysteme« spielen, jedoch verfügen Erzieherinnen und Erzieher unter den gegenwärtigen strukturellen Bedingungen über einen eingeschränkten Handlungsspielraum, um zeitnah und wirksam zu reagieren. Wenn sie eine Entwicklungsverzögerung oder drohende Behinderung vermuten, können sie Eltern empfehlen, eine Eingliederungshilfe zu beantragen, die in Form zusätzlicher personaler Unterstützung und therapeutischer Hilfen in der Tageseinrichtung oder durch den Besuch einer integrativen Einrichtung gewährt wird. Ein Teil der Eltern lehnt es allerdings ab, Beratung oder Behandlung in Anspruch zu nehmen (vgl. Leuzinger-Bohleber u. a. 2006). In diesem Fall oder bei anderen Verhaltensauffälligkeiten sind Fachkräfte selbst mit dauerhaft problematischem Verhalten eines Kindes weitgehend alleingelassen. Zwar sind Kooperationspartner wie der Allgemeine Soziale Dienst, Erziehungs- und Familienberatungsstellen, Frühförderstellen u.a.m. grundsätzlich bereit, Erzieherinnen und Erzieher zu beraten, dies hat jedoch Grenzen, weil allgemeine Beratungen im Vorfeld von Fallübernahmen nicht finanziert werden. So kommt es oft nur einzel-fallorientiert bei der Zuspitzung von Krisen zu verbindlicheren Formen der Zusammenarbeit. Medienberichte über besonders spektakuläre Fälle von Kindesvernachlässigung klagen die mangelnde oder misslingende Kooperation und das Übersehen früher Symptome durch professionelle Helfer an.

Verschiedene Modellprojekte weisen auf notwendige Veränderungen hin und haben wirksame Strategien dazu erprobt (vgl. u.a. www.sigmundfreud-institut.de; Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie Nordrhein-Westfalen: o.J.):

- Sozialräumliche Vernetzung der verschiedenen Dienste auf einer gemeinsamen Arbeitsgrundlage,

- Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses multiprofessioneller Kooperation mit gemeinsamen Kriterien für die Wahrnehmung von Problemlagen, u.a. durch kooperative Weiterbildungen,
- Ausbau von arbeitsplatznaher Beratung und Supervision,
- Entwicklung von Instrumenten zur Beobachtung von Verhaltensauffälligkeiten,
- Arbeitshilfen, die konkrete Interventionen der Fachkräfte festlegen, wenn ein Kind auffälliges Verhalten zeigt sowie die Nennung von Ansprechpartnern für Hilfen außerhalb der Tageseinrichtung, sodass pädagogische Fachkräfte eine Art Lotsenfunktion für Eltern einnehmen können (vgl. Esch u. a. 2004).

Die Arbeit mit Familien in besonderen Problemlagen bedarf einer Fachlichkeit, die bei Leitungspersonal wie Erzieherinnen und Erzieher nicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden kann. Erziehungsvorstellungen und -praktiken dieser Eltern differieren häufig mit denen der Tageseinrichtung. Die Ablehnung von Eltern durch Erzieher bzw. Erzieherinnen bewirkt, dass diese sich zurückziehen und kann ein Kind in Loyalitätskonflikte bringen. Präventive Arbeit muss deshalb an den vorhandenen Ressourcen und Kompetenzen der Eltern ansetzen. Diese Zielsetzung verfolgen integrierte Konzepte mit Betreuungs-, Beratungs- und Hilfsangeboten »unter einem Dach«. Das sind sowohl feste wie offene Gruppen für Kinder verschiedenen Alters, Eltern-Kind-Gruppen, Elterngruppen sowie diverse Freizeitangebote und Angebote zur materiellen Unterstützung (z. B. Kleiderläden, Möbelkammern, Mittagstisch). Vorbild für diese Konzepte sind u.a. die »Sure Start«-Programme in englischen Armutsregionen (vgl. <http://www.britishcouncil.de/d/education/ecec.htm>). Sie sehen vor, dass Eltern in vielfältiger Weise in Kooperation mit den Fachkräften an der Erziehung und Bildung ihrer Kinder teilnehmen und dabei Elternkompetenzen entwickeln. Gleichzeitig wirken umfangreiche Partizipationsmöglichkeiten der sozialen Isolation benachteiligter und oft arbeitsloser Eltern entgegen. Auch angesichts des in letzter Zeit formulierten politischen Handlungsdrucks und des Tempos, mit dem Tageseinrichtungen ihre Konzepte erweitern, scheint es sinnvoll, für diese Konzepte Qualitätskriterien zu entwickeln und im Feld zu sichern (vgl. Deutscher Kinderschutzbund-Bundesverband 2001; www.familienzentrum.nrw.de).

2.2.3 Zusammenfassung: Bedarfe und weitere Perspektiven

Tageseinrichtungen sind aufgrund ihres Selbstverständnisses wie ihrer niedrigschwelligen und nicht aussondernden Arbeitsweise Orte der primären Prävention. Dies wird gesellschaftlich zunehmend wahrgenommen.

Die Fachpraxis entwickelt dazu handlungsfeldspezifische Konzepte und Verfahren, insbesondere auch zur individuellen Entwicklungsbegleitung und -förderung von Kindern. Trotz zahlreicher wegweisender Projekte und des Engagements vieler Fachkräfte kann nicht davon ausgegangen werden, dass Erzieherinnen und Erzieher die gewachsenen Anforderungen an ihre Berufsrolle ohne eine verbesserte Aus- und Fortbildung sowie eine Aufwertung und Erweiterung des Berufsbildes »Erzieher/in« zukünftig erfüllen können. Im Hinblick auf Gewaltprävention ist dabei insbesondere die Zusammenarbeit mit Familien und die Vernetzung mit anderen sozialen Diensten zu nennen.

Forschung und Evaluation haben in diesem Handlungsfeld einen Nachholbedarf, sodass Fragen über die langfristige Wirkung von Maßnahmen kaum beantwortet werden können. Auch für dieses Handlungsfeld dürfte jedoch gelten, dass langfristige Strategien und die Integration in ein Gesamtkonzept sowie die Qualifizierung der Fachkräfte Schlüsselfragen für den Erfolg darstellen.

Literatur

- Besancon, Elke (2005):** Praxisberatung konkret. Qualitätsentwicklung durch videogestütztes Interaktionstraining. Wie Erzieherinnen an Videobildern aus ihrer eigenen Praxis lernen. In: Klein und Groß, H.10. S. 49-50.
- Bien, Walter (Hrsg.) (2005):** DJI Kinderbetreuungsstudie. Erste Ergebnisse. Download: www.dji.de/bibs/390_1_Ergebnisse_Kinderbetreuungsstudiekorr5TR.pdf.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/ Bundesministerium der Justiz (2003):** Gewaltfreie Erziehung. Eine Bilanz nach Einführung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung. Berlin Deutscher Bundestag (2005): Bildung, Betreuung und Erziehung vor und neben der Schule. Zwölfter Kinder- und Jugendbericht. BT 15/6014 vom 10.10.2005. Berlin 2005.
- Deutscher Kinderschutzbund-Bundesverband (2001):** Rahmenkonzeption für Kinderhäuser Blauer Elefant. Hannover.
- Deutsches Jugendinstitut/Universität Dortmund (Hrsg.) (2005):** Zahlenspiegel 2005. Kindertagesbetreuung im Spiegel der Statistik. Online-Publikation: www.bmfsfj.de/Publikationen/zahlenspiegel2005/root.html.
- Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.) (2002):** Zahlenspiegel 2002. Daten zu Tageseinrichtungen für Kinder. Kindertageseinrichtungen in Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf. München. Download: www.dji.de/bibs/zahlenspiegel_gesamt.pdf.
- Dittrich, Gisela/Dörfler, Mechthild/Schneider, Kornelia (1996):** Konflikt, Aggression, Gewalt in der Welt von Kindern unter dem Blick der Wissenschaft. Deutsches Jugendinstitut. Projekt »Konfliktverhalten von Kindern in Kindertagesstätten«. München.
- Dittrich, Gisela/Schneider, Kornelia (1996):** Gewalt im Kindergarten oder Konfliktlernen? In: Kita aktuell, H. 2, S.190–191.
- Dittrich, Gisela/Dörfler, Mechthild/Schneider, Kornelia (2001):** Wenn Kinder in Konflikt geraten. Neuwied.
- Van Dieken, Christel/Rohrmann, Tim/Sommerfeld, Verena (2004):** Richtig streiten lernen. Neue Wege der Konfliktbewältigung unter Kindern. Freiburg.
- Esch, Karin/Stöbe-Blossey, Sybille/Rusche, Sarah (2004):** Herner Materialien zum Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern. Herne.
- Faller, Kurt/Faller, Sabine (2002):** Kinder können Konflikte klären. Münster.
- Faller, Kurt (1998):** Mediation in der pädagogischen Arbeit. Mülheim.
- Hacker, Friedrich (1985):** Aggression. Düsseldorf.

Krappmann, Lothar (1994): Misslingende Aushandlungen – Gewalt und andere Rücksichtslosigkeiten unter Kindern im Grundschulalter. In: Zeitschrift für Sozialisationsforschung und Erziehungssoziologie, Jg.14/H. 2, S.102-117.

Leuzinger-Bohleber, Marianne/Brandl, Yvonne/Hüther, Gerald (Hrsg.) (2006): ADHS-Frühprävention statt Medikalisierung. Theorie, Forschung, Kontroversen. Göttingen.

Mayer, Heidrun/Heim, Petra/Barquero, Beatriz/Scheithauer, Herbert/Koglin, Ute (2004a): Papilio. Ein Programm für Kindergärten zur Primärprävention von Verhaltensproblemen und zur Förderung sozial-emotionaler Kompetenz. Ein Beitrag zur Sucht- und Gewaltprävention. Grundlagen und Programmbeschreibung. Augsburg.

Mayer, Heidrun/Heim, Petra/Barquero, Beatriz/Scheithauer, Herbert/Koglin, Ute (2004b): Papilio. Ein Programm für Kindergärten zur Primärprävention von Verhaltensproblemen und zur Förderung sozial-emotionaler Kompetenz. Ein Beitrag zur Sucht- und Gewaltprävention. Praxis- und Methodenhandbuch für ErzieherInnen. Augsburg.

Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (o.J.): Abschlussdokumentation Soziale Frühwarnsysteme in Nordrhein-Westfalen. Ergebnisse eines Modellprojekts.

Olivier, Jean-Claude (1995): Wohin mit den Aggressionen. Raufen und Spielen nach Regeln. Linz (Österreich).

Permien, Hanna/Frank, Kerstin (1995): Schöne Mädchen – starke Jungen? Gleichberechtigung – (k)ein Thema in Tageseinrichtungen für Schulkinder. Freiburg.

Preissing, Christa (Hrsg.) (2003): Qualität im Situationsansatz. Qualitätskriterien und Materialien für die Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen. Weinheim.

Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (1999): Bobby, hör auf! Ein Bilderbuch für Kinder in Tagesstätten. Stuttgart.

Prott, Roger/Hautumn, Annette (2004): Zwölf Prinzipien für eine erfolgreiche Zusammenarbeit von Erzieher/innen und Eltern. Berlin.

Rohrmann, Tim/Thoma, Peter (1998): Jungen in Kindertagesstätten. Ein Handbuch zur geschlechtsbezogenen Pädagogik für Aus- und Fortbildung. Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Braunschweig.

Schneider, Kornelia (2004): Qualitätskriterien zur Förderung sozialer und kognitiver Kompetenz von Kindern unter drei Jahren. Vortrag 12.11.2004. Download: www.beta-diakonie.de/cms/041112_Schneider.pdf.

- Sommerfeld, Verena (1996):** Umgang mit Aggressionen. Neuwied.
- Sturzbecher, Dietmar (Hrsg.) (2001):** Spielbasierte Befragungstechniken. Interaktionsdiagnostische Verfahren für Begutachtung, Beratung und Forschung. Göttingen.
- Sturzbecher, Dietmar (2005):** Konflikt als Chance – Konflikte aus der Sicht von Kindern. Vortrag Fachtagung »Kinder im Umgang mit Konflikten stark machen«, Landschaftsverband Rheinland, 08.11.2005.
- Sturzbecher, Dietmar/Großmann, Heidrun (2003):** Soziale Partizipation im Vor- und Grundschulalter. München.
- Tietze, Wolfgang (Hrsg.) (1998):** Wie gut sind unsere Kindergärten? Neuwied, Kriffel, Berlin.
- Tietze, Wolfgang (Hrsg.) (2005):** Pädagogische Qualität entwickeln. Berlin.
- Tietze, Wolfgang/Knobeloch, Janina/Gerszonowicz, Eveline (2005):** Tagespflege-Skala (TAS). Feststellung und Unterstützung pädagogischer Qualität in der Kindertagespflege. Berlin.
- Tietze, Wolfgang/Viernickel, Susanne (Hrsg.) (2002):** Pädagogische Qualität in Tageseinrichtungen für Kinder. Ein Nationaler Kriterienkatalog. Berlin.
- Viernickel, Susanne/Völkel, Petra (2005):** Beobachten und Dokumentieren im pädagogischen Alltag. Freiburg.
- Wagner, Petra/Hahn, Stefani/Enßlin, Ute (Hrsg.) (2006):** Macker, Zicke, Trampeltier. Vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen. Berlin.
- Wegener-Spöhring, Gisela (1993):** Aggressivität im kindlichen Spiel. Grundlegung in den Theorien des Spiels und Erforschung ihrer Erscheinungsformen. Weinheim.
- Wüstenberg, Wiebke (1992):** Soziale Kompetenz 1-2-jähriger Kinder. Krabbelstube als Teil des sozialen Netzes und ihr Beitrag für die soziale Entwicklung des Kindes. Frankfurt.
- Ziegenhain, Ute (2003):** Die Bedeutung der frühen Bindung für das Aufwachsen der Kinder. In: Kongressmaterialien »Riskante Kindheiten – Herausforderungen für die Jugendhilfe« 22. bis 24. September 2003, Dortmund. Verfügbar über: www.isa-muenster.de/publikationen.

Ottmar Hanke

2.3 Strategien der Gewaltprävention an Schulen

2.3.1 Einleitung

Die Forderung an die Institution Schule, als *die* legitime Erziehungs- und Bildungseinrichtung unserer Gesellschaft, etwas gegen die zunehmende Gewalt und Gewaltbereitschaft bei Kindern und Jugendlichen zu unternehmen, ist nicht neu. Erste gewaltpräventive Konzepte liegen schon seit einiger Zeit vor, wie z. B. die Lehrer-Schüler-Konferenz von Thomas Gordon aus dem Jahr 1974 (vgl. Gordon 1998). Doch blieben diese Ansätze zur schulischen Gewaltprävention zunächst bruchstückhaft.

Erst die Eskalation der Gewalt im Zusammenhang mit der deutschen Wiedervereinigung – hier vor allem der rechtsradikalen Gewalt – und die Initiative AGAG (Aktionsprogramm gegen Aggression und Gewalt) (vgl. ISS/IFFJ 1992) der Bundesregierung rückten die Gewaltforschung und die Präventionsarbeit ins Licht der Öffentlichkeit. Insgesamt erfolgte eine Sensibilisierung für und eine Enttabuisierung von Gewalt in der Schule. So entstanden in der ersten Hälfte der neunziger Jahre sowohl ein Boom an Gewaltforschung, als auch ein Boom an Präventionsprojekten und -programmen auf allen Ebenen, wie beim Bund, in den Ländern, in Kommunen, in einzelnen Schulen, bei freien Trägern und Vereinen. Dabei wurden vielfach amerikanische Programme adaptiert, wie beispielsweise *Mediation* oder *Coolness-Training*.

In der zweiten Hälfte der neunziger Jahre flaute dieser Boom deutlich ab. Kleinere Wellen der Debatte um Gewalt an Schulen und der Gewaltforschung traten immer dann auf, wenn es zu spektakulären Gewalttaten an Schulen kam: So bleiben das Massaker an der Columbine High School in Littleton/Colorado im Jahre 1999 genauso in Erinnerung, wie die Gewalttaten durch Schüler in Meißen 1999, in Erfurt oder Freising (beide 2002). Als Reaktion darauf setzten viele Schulen Schülerkonfliktlotsen ein, führten Konfliktbewältigungsprogramme sowie Projekte zur Entwicklung von sozialen Kompetenzen durch.

Die Diskussion um Schule und Gewalt flammt aktuell immer dann auf, wenn die Medien über schulische Gewalt berichten, wie z. B. über den Hilferuf des Kollegiums an der Rütli-Hauptschule in Berlin. Dabei würde es gerade dieser Fall ermöglichen, die Debatte um Gewalt an Schulen mit dem Akzent der Integration zu erneuern und zu qualifizieren. Auf landespolitischer Ebene sorgt derzeit in Bayern ein Entwurf zur Änderung des

Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen für heftige Diskussionen, der einen befristeten Schulausschluss bzw. die Abkürzung der Vollzeit- bzw. Berufsschulpflicht für verhaltensauffällige Schüler vorsieht (vgl. www.km.bayern.de).

Insgesamt haben die vielen Forschungs- und Evaluationsvorhaben sowie die Erfahrungen mit Präventionsprogrammen vor Ort zu einer Versachlichung der Debatte um Gewalt in der Schule beigetragen. Eine *kontinuierliche* Forschung und Evaluation zu Gewalt in der Schule einschließlich ihrer Präventions- und Interventionsprogramme bleibt jedoch weiterhin rudimentär.

Häufig wird die Debatte um schulische Gewalt und ihrer Prävention von einem ganz anderen Thema beeinflusst und erfährt dabei eine merkliche Einschränkung: Seit den Ergebnissen der PISA-Studie 2002 wird die öffentliche Diskussion um Schule und Bildung von Themen wie *Rahmenplänen, Kompetenzen, Standards und Vergleichsarbeiten* dominiert. Der Fokus liegt dabei auf Leistungserbringung. Präventions- und Erziehungsarbeit geraten in ein konzeptionelles Hintertreffen. Für die schulische Gewaltprävention ist in diesem Zusammenhang eine Leitbilddiskussion zu fordern um zu klären, welche Schule wir im Wesentlichen wollen: Welche Aufmerksamkeit und Wertschätzung erfahren soziale Kompetenzen wie z. B. die Konfliktregelungskompetenz? Wie können soziale Kompetenzen honoriert, wie kann kooperatives Lernen gefördert werden?

2.3.2 Gewaltverständnis im Kontext von Schule

Aus der Notwendigkeit, sich über Gewalt und Gewaltprävention an Schulen zu verständigen, hat sich sowohl in wissenschaftlichen Analysen, wie auch in alltagspraktischen Handreichungen ein gemeinsamer operativer Konsens über das Phänomen entwickelt, das heute als *Gewalt an Schulen* zu bezeichnen ist. Diese Übereinstimmung umfasst im Wesentlichen vier Phänomenbereiche: verbale Gewaltformen wie Beleidigungen, Beschimpfungen und Hänseleien, die traditionell als Gewalt definierte körperliche Gewalt, wie Schlagen, Treten oder Raufen, die immer häufiger vorkommende psychische Gewalt, wie jemanden fertig machen, jemanden ausschließen oder Mobbing sowie das Zerstören, Beschädigen oder Klauen von persönlichen Gegenständen und Schuleinrichtung, bekannt auch als Vandalismus. Ausgeklammert sind meist spezielle Formen wie sexuelle, rassistische oder radikale Gewalt; auch der Aspekt der strukturellen Gewalt findet nur sehr selten Berücksichtigung.

Gewalttätiges Verhalten an einer Schule ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Das Schulgebäude, die Klassengröße, die personellen Ressourcen sowie beispielsweise auch die Ausstattung der Klassenzimmer wirken als so genannte schulbezogene Rahmenbedingungen direkt auf das Verhalten ein und können vor Ort geändert werden. Ein weiterer Rahmen wird durch das Schulsystem gegeben. Die Schulpflicht, der Notendruck als Ausdruck der gewollten Selektion, die Unterteilung in verschiedene Schultypen und z. B. auch die Einteilung der Schulsprengel ermöglichen oder behindern einen sozialen Umgang miteinander, eröffnen oder blockieren den Weg des konstruktiven Umgangs mit Konflikten. Eine Schule ist zudem noch weiteren Gewalt begünstigenden Einflüssen unterlegen, die wenig mit der Schule oder dem Schulsystem zu tun haben. Generell sind hier die veränderten Bedingungen des Aufwachsens und das von Kindern mitgebrachte Sozialverhalten zu nennen. Zu diesen Bedingungen gehören u. a. auch die allgemein beklagte Perspektivlosigkeit etwa in Bezug auf Ausbildungsplätze oder spätere Arbeitsmöglichkeiten. Wichtig sind in diesem Zusammenhang auch die Lebens- und Integrationsbedingungen der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund und ihren Familien. All dies beeinflusst als externe, kontextbezogene Konstellation das Sozialverhalten an der Schule und ist von der Schule selbst wenig bis gar nicht beeinflussbar.

Ob schul-, schulsystem- oder kontextbezogen induziert – Gewalt an Schulen kann nicht als ein von diesen Rahmenbedingungen unabhängiges Phänomen verstanden werden. Erst in der Zusammenschau wird z. B. ein mit vielen kleinen Gewalttätigkeiten durchsetztes schlechtes Klassenklima verständlich. Die vorliegende Analyse des Handlungsfeldes Schule und ihrer gewaltpräventiven Strategien ist sich der Vielfältigkeit der Rahmenbedingungen bewusst, wenngleich sie sich auf die Präventionsstrategien im engeren Sinne konzentriert, die an Schulen zielorientiert auf Gewaltphänomene gerichtet sind.

2.3.3 Strukturelemente

Das System Schule ist ein ganzheitliches Deutungsgefüge. Dennoch erscheint es zunächst sinnvoll, dieses unter dem Gesichtspunkt der Gewaltprävention, differenziert nach einschlägigen Akteuren, zu betrachten: Welche Akteure und Handlungsgruppen können im Feld *Schule* für das Gelingen von Gewaltprävention sorgen? Die folgende Strukturanalyse beschreibt diese Akteure, zeigt ihr Verhältnis zur Gewaltprävention und stellt die diesbezüglichen Chancen und Grenzen dar.

Mit der obersten Richtlinienkompetenz für den schulischen Bereich bestimmen die jeweiligen *Kultusministerien* aufgrund politischer Entscheidungen das Schulsystem. Im Rahmen dieser Bestimmungen werden viele für die Gewaltprävention bedeutsame Faktoren auf den unterschiedlichsten Ebenen definiert: Die universitäre Lehrerbildung, der Schulbau, die Klassenstärken und die Lehrpläne sind nur einige zentrale Beispiele. Auch die explizite Förderung schulexterner Anbieter, wie z. B. das Programm »Erwachsen werden« von in Bayern, zeigt den Erfolg der Qualifikation von Lehrkräften im Bereich der Gewaltprävention. Gleichzeitig verlieren die Vorgaben und die Leistungen des Kultusministeriums bezüglich Gewaltprävention dort an Einfluss, wo sie weder von Fachaufsichten noch von Schulleitungen unterstützt werden.

Regionalen *Fachaufsichten*, wie beispielsweise die Ministerialbeauftragten für Realschulen und Gymnasien oder die Staatlichen Schulämter, haben zum einen die Vorgaben des Kultusministeriums weiterzugeben, können aber zum anderen durch ihre Vorgesetztenfunktion für die Schulleitungen schulische Gewaltprävention bedeutend beeinflussen. Ihrem Engagement obliegt es z. B., gewaltpräventive Fortbildungsveranstaltungen für die Lehrkräfte in ihrem Verantwortungsbereich zu fördern und zu unterstützen, Werbung für gewaltpräventive Aktivitäten in ihren Rundbriefen aufzunehmen und Schulleitungen bei Gewaltproblemen dazu anzuregen, sich für schulexterne Unterstützung von Fachstellen oder durch die Polizei zu öffnen. Fachaufsichten schaffen das Klima, in dem sich Schulleitungen mit dem Bekenntnis zu einem Gewaltproblem an ihrer Schule nicht blamieren (»Der hat die Schule nicht im Griff«), sondern Wertschätzung für das offensive Herangehen an ein offenkundiges Problem erfahren. Fachaufsichten sind jedoch gegenüber der einzelnen Schule kaum weisungsbefugt und können im Wesentlichen nur unterstützend tätig sein.

Die zentrale Bedeutung für eine funktionierende Gewaltprävention an Schulen hat die Schulleitung. Ohne ihr Einverständnis kann beispielsweise keine Veranstaltung zur Gewaltprävention stattfinden – an die empfohlene Nachhaltigkeit ist gar nicht zu denken. Die Schulleitung deutet die ministerialen Vorgaben, engt entweder den Spielraum für Gewaltprävention ein oder berücksichtigt das Thema in Lehrplänen und im Rahmen der Schulorganisation. Festzuhalten ist, dass die Schulleitung gewaltpräventiv viele Möglichkeiten hat. Einerseits kann sie schon bei der Auswahl des Personals darauf achten, qualifizierte und vor allem engagierte Lehrkräfte an die Schule zu holen, andererseits kann sie in der »top-down«-Strategie über einen Prozess der Schulentwicklung das Potential des Konflikt-

managements bei den Lehrkräften erhöhen (z. B. durch Schulinterne Fortbildungen [SchILf] oder durch schulinterne Supervisionsgruppen). Auch kann die Schulleitung Initiativen, die aus dem Kollegium oder von den Schülerinnen und Schülern bzw. der Elternschaft eingebracht werden, aufnehmen, unterstützen und fördern. Als Beispiel seien die von kleinen Lehrerteams initiierte Ausbildung einer Schülergruppe zu Konfliktlotsen oder die Durchführung thematischer Projekte im Rahmen des Unterrichts genannt. Unterstützung seitens der Schulleitung kann konkret durch die Freistellung vom Unterricht oder das Zuerkennen von Verfügungsstunden für Projektarbeit erfolgen.

Das *Lehrerkollegium* ist die eigentlich ausführende Gruppe von Gewaltprävention vor Ort. Vom Engagement der einzelnen Lehrkräfte hängt es ab, ob Gewaltpräventionsprojekte durchgeführt werden. Die Akzeptanz des gesamten Kollegiums ist ausschlaggebend dafür, inwieweit Gewaltprävention als dauerhaftes und sinnvolles Thema an der Schule etabliert werden kann. So kann beispielsweise das bereits erwähnte Konfliktlotsenmodell an einer Schule nur dann bestehen, wenn sich dauerhaft Kolleginnen und Kollegen finden, die es mit viel Engagement betreuen und darüber hinaus jede einzelne Lehrkraft in der eigenen Klasse die Streitenden zu den Konfliktlotsen schickt. Stünde das Kollegium diesem Modell ablehnend gegenüber, so würde die Schülerschaft das spüren und sich nicht auf ein Konfliktlotsenmodell einlassen. Das Kollegium stellt also neben den Schülerinnen und Schülern eine wesentliche Zielgruppe von Gewaltprävention dar: Werden über Bildungsangebote die Kompetenzen der Lehrkräfte in Bezug auf Konfliktbearbeitung und/oder die Verbesserung des Klassenklimas erhöht, hat das positive Effekte für die Gewaltprävention.

Eine weitere große Zielgruppe von Gewaltprävention an Schulen sind die Schülerinnen und Schüler, deren Organisationsform die *Klasse* ist. Auf diese Struktur – »Klasse plus Lehrkraft« – und den 45 bzw. 90 Minuten Rhythmus haben sich viele schulisch orientierte Gewaltpräventionsprogramme eingestellt, da die Arbeit in diesem festen Zeitrahmen auch die sonst nicht so motivierten Schülerinnen und Schüler und die so genannte schweigende Mehrheit erreicht. Ein »Sich-Entziehen« wie in anderen Handlungsfeldern ist in einer solchen Unterrichtseinheit weniger leicht möglich. Andererseits verhindern große Klassenstärken oder die Zusammenwürfelung der Schülerinnen und Schüler, z. B. hinsichtlich des Entwicklungsstandes oder der Herkunft, ein ergiebiges Arbeiten. Eine wirkliche Chance erhält gewaltpräventives Arbeiten nur dann, wenn die Klasse in Kleingruppen geteilt wird, um intensiver arbeiten zu können.

Neben der Klasse treten verschiedene, Schulstrukturen übergreifende *Schülergruppen* in den Vordergrund. Nicht selten werden vorhandene – aus Neigung oder Funktion entstandene Gruppen – wie beispielsweise Klassensprecher oder Tutoren, mit partiellen Kompetenzen der Streitschlichtung ausgestattet. Oder es bilden sich speziell zur Gewaltprävention Gruppen, wie die der Konfliktlotsen. Andere Gruppierungen ergeben sich nach Migrationshintergrund, Religion, Geschlecht oder nach einer bestimmten Stilrichtung, wie z. B. die *Rapper*. Für die Gewaltprävention bieten Schülergruppen, jenseits der festen Struktur des Klassenverbandes, verschiedene Möglichkeiten: Zum einen lässt sich die häufig anzutreffende Freiwilligkeit als konstitutionelles Merkmal dieser Gruppen als Motivation nutzen und zum anderen sind auf die Schülerinnen und Schüler zugeschnittene Arbeits- und Organisationsformen machbar. Zum dritten kann Gewaltprävention innerhalb dieser Gruppen präzisiert werden, sozusagen ihre Sprache sprechen; daraus resultiert eine größere Passgenauigkeit als es in der Klasse möglich ist. Solche Schülergruppen sind so gut wie nie institutionell in der Schulstruktur verankert, was wenig Verregelung (Vorteil), aber auch wenig Rücksichtnahme (Nachteil) der Schulgemeinschaft nach sich zieht.

Der *einzelne Schüler* bzw. die *einzelne Schülerin* gerät meist dann in den Fokus, wenn die primäre Prävention ihre Wirkung verfehlt hat, der Klassenverband oder Schülergruppen (z. B. Konfliktlotsen) mit dem dann oft schon kontinuierlichen Gewaltverhalten nicht mehr zurechtkommen, oder wenn eine schwere Gewalttat (Straftatbestand) vorliegt. In der Absicht, den Schüler oder die Schülerin, andere Schüler oder die gesamte Klasse vor weiteren Gewalttaten oder den Auswirkungen der bisherigen Gewalt zu schützen (tertiäre Prävention), arbeiten Schulpsychologen oder Schulsozialarbeiter mit dem Schüler bzw. der Schülerin und meist auch mit den Eltern. Bei schweren Gewalttaten befragt die Polizei den Täter und das Opfer. Darüber hinaus entscheidet die Schulleitung über disziplinarische Konsequenzen. Noch immer geraten bei Gewalt in der Schule vor allem die Jungen ins Blickfeld – doch das trifft so nicht mehr zu. In Qualität und Häufigkeit der Gewalttaten holen Mädchen mittlerweile sukzessive auf. Zwar werden die Straftaten von Jungen aufgrund der vor allem körperlichen Gewalt eher wahrgenommen und sanktioniert, im Schulalltag jedoch stehen ihnen die Mädchen mit vor allem verbaler Gewalt und Mobbing kaum noch in etwas nach (siehe Schubarth 2000: 87).

Die *Eltern* stellen mit ihrem Erziehungsauftrag den pädagogischen Partner für die Lehrkräfte in der Gewaltprävention dar. Sie können über die

Teilhabe an schulischen Aktivitäten Gewaltprävention unterstützen und in schulischen Projekten formulierte Ziele im Familienzusammenhang vertiefen und umsetzen. Gleichzeitig sind Eltern auch Zielgruppe der Gewaltprävention. In der Arbeit mit ihnen ist immer wieder zu bemerken, dass beispielsweise bei einigen Eltern ein Mangel an konstruktiven Konfliktlösungskompetenzen oder gewaltfreien Durchsetzungskompetenzen festzustellen ist – problembewusste Eltern formulieren dieses Defizit durchaus auch selbst. Werden Elternabende oder Sprechstunden zu Erziehungs- oder Präventionsthemen angeboten, sind diese meist schlecht besucht. Mögliche Gründe dafür sind zum einen das mangelnde Interesse der Erziehungsberechtigten an solchen Fragestellungen, zum anderen gibt es kaum eine Tradition der Zusammenarbeit von Schule und Eltern in Bezug auf Erziehungsfragen, sodass Schulen kaum ansprechende Angebote unterbreiten.

Ein Gremium zur Weitergabe von Informationen in jede Richtung stellt die *Schulkonferenz* (auch Schulforum) dar. Sie ist paritätisch mit Lehrkräften, Eltern und Schülern besetzt. Hier bietet sich die Möglichkeit zur Koordination und Diskussion geplanter Aktivitäten der Gewaltprävention und zum Eruiere von personellen und auch finanziellen Ressourcen. Mit diesem Aufgabenspektrum unterstützt die Schulkonferenz schulische Gewaltprävention, beeinflusst sie aber weiterhin kaum.

Je nachdem mit welchem Tenor in der *Öffentlichkeit* das Thema Gewaltprävention in der Schule diskutiert wird, sehen sich Schulen zu Aktivitäten aufgefordert oder nicht: *Gewaltprävention an der Schule kann viel Gewalt an der Schule bedeuten (= schlechte Schule) aber auch das Qualitätsmerkmal einer guten Schule sein.* Durch eine engagierte Öffentlichkeitsarbeit mit Formulierung der Ziele, Inhalte und des Erfolgs von Gewaltprävention an der Schule erfährt diese Wertschätzung und Transparenz. Zu denken ist dabei z. B. an Presseartikel, Fernsehreportagen, Elternbriefe oder Tage der offenen Tür. Öffentlichkeitsarbeit kann in Ergänzung zur Verantwortung der Länder bzw. Kommunen unter bestimmten Bedingungen auch bedeuten, Kooperationspartner aus der Wirtschaft zur finanziellen Unterstützung von Projekten zu gewinnen.

Mit der zunehmenden Öffnung von Schulen für externe gewaltpräventive Angebote werden auch *außerschulische Akteure* bedeutsamer, die zum einen neue Lernfelder an die Schule bringen und Projekte in Schulklassen (Projekt »*zammgrauft*« der Polizei) oder für spezielle Schülergruppen (z. B. Selbstbehauptungskurse für Mädchen) durchführen. Zum anderen bieten sie die Möglichkeit schulexterner Erfahrungsfelder, wenn beispiels-

weise Schülerinnen und Schüler einen Nachmittag auf einer Polizeiwache verbringen und damit den Alltag und die Realität einer Berufsgruppe erleben, die sie oft ablehnen. So werden sie erfahren, dass die Polizei auch für sie hilfreich sein kann. Oder wenn die Klasse ein Theaterstück zum Thema besucht, danach mit den Schauspielerinnen und Schauspielern diskutiert und so hautnah und direkt das Leiden eines Mobbingopfers erlebt. Die vielfältigen Möglichkeiten dieser flankierenden Maßnahmen werden jedoch häufig durch die mangelnde finanzielle Ausstattung der einzelnen Schule begrenzt.

Neben der Beschreibung der Akteure im Handlungsfeld Schule ist noch ein weiterer Ansatz für die Gewaltprävention von großer Bedeutung, nämlich die *Aus- und Fortbildung* der Lehrkräfte. Der kommunikative Umgang mit Schülerinnen und Schülern, das kooperative und integrierende Leiten einer Klasse, das Führen von Gesprächen, das Schlichten von Streitigkeiten, der Umgang mit Problemen in der Klasse stellen Anforderungen an die einzelne Lehrkraft, die in der Lehrerbildung nicht hinreichend berücksichtigt werden. Selbst wenn sie diese Defizite ausgleichen wollen, finden Lehrkräfte zu diesen Themen nur wenige weiterführende Angebote, obwohl die genannten Themenbereiche auch in Zukunft noch größere Bedeutung haben werden. Deshalb ist eine weitergehende Aufnahme gewaltpräventiver Themen in die Ausbildung von Lehrkräften dringend vonnöten. Zwischenzeitig bemühen sich andere Anbieter, diese Kluft zwischen Ausbildung und Schulpraxis mit eigenen Angeboten auszufüllen, wie es z. B. die Stadt Regensburg mit der derzeit wohl noch einmaligen Fachstelle *Gewaltprävention an Schulen* tut.

2.3.4 Strategien der Gewaltprävention

Die in der Beschreibung deutlich gewordene Heterogenität des Feldes Schule bzw. seine vielen Akteurs- und damit Zielgruppen hat zu einer Vielzahl von gewaltpräventiven Projekten, Konzepten und Programmen geführt. Diese Spezialisierung vergrößert durch Passgenauigkeit die Wirkung bzw. den Erfolg des jeweiligen Ansatzes. Im Rahmen dieses Beitrags können daher nur einige wenige Projekte, Konzepte oder Programme exemplarisch genannt werden. Der folgende Abschnitt erläutert, mit welchen den Projekten, Konzepten und Programmen zu Grunde liegenden Ideen oder Strategien Akteure versuchen, Gewaltprävention an der Schule zu verwirklichen und damit das Auftreten von Gewalt zu verringern bzw. den sozialen Umgang miteinander zu verbessern. Dazu werden folgende Handlungsebenen unterschieden: die Ebenen der

Schulverwaltung, der Schule als Ganzes, der Schülerinnen und Schüler, der Eltern, der Öffentlichkeit, der außerschulischen Anbieter und der Aus- und Fortbildung. Der Geltungsbereich der vorgestellten Konzepte und Programme bezieht sich auf alle Schultypen sowohl der Primarstufe, als auch der Sekundarstufen I und II.

Für die nachfolgende Betrachtung der Strategien gilt es zu klären, mit welchem Grundverständnis von Prävention an schulische Gewaltprävention heranzugehen ist. Prävention ist auch in Folge knapper finanzieller Ressourcen zu einem viel genutzten Leitbegriff geworden. Insofern ist der Präventionsbegriff, bezogen auf Gewalt in der Schule, durchaus ambivalent. Er kann bedeuten, über Projekte und Programme das Sozialverhalten der jeweiligen Zielgruppe zu normieren und damit letztlich auch zu steuern und zu kontrollieren. Versucht Prävention dieses, entsteht Misstrauen und der Erfolg der Projekte und Programme bleibt fast zwangsläufig aus. Verstanden als Förderstrategie jedoch kann schulische Gewaltprävention – wenn auch nicht als Allheilmittel – einen wesentlichen Beitrag zur Aufarbeitung von Konflikten und zum sozialen Lernen an Schulen leisten.

2.3.4.1 Auf Schulverwaltung bezogene Strategien

Die Elemente der Verwaltung, also die Kultusministerien, die Fachaufsichten und auch die Schulleitungen, setzen den strukturellen Rahmen für die schulische Gewaltprävention. Praktisch bedeutet dies, dass die untergeordneten Ebenen, wie Fachaufsichten und Schulleitungen, von einer engen bzw. einer weiten Rahmengestaltung der ministerialen Ebene abhängig sind.

Die Wahrnehmung des Phänomens von Gewalt an Schulen und die Strategien der Gewaltprävention weisen in den Regionen und auf Landesebene Unterschiede auf, die unter Umständen mit folgenden Aspekten in Beziehung stehen: Möglicherweise gibt es einen Anstieg im Auftreten von Gewalt – zumindest an Schulen von West- nach Ostdeutschland. Wenigstens für den Bereich der rechtsradikalen Gewalttaten lässt sich dies heute empirisch nachweisen. Schon 1998 halten Melzer und Schubarth eine Angleichung der Gewalttaten an Schulen von Ost an West für gegeben und eine *Überflügelung* des Westens durch den Osten durchaus für möglich (siehe Melzer/Schubarth 2006: 76). Unterschiedliche Haltungen zur Reaktion auf Gewalt sind lokalspezifisch und differenziert nach Schulformen zu betrachten und können im Zusammenhang mit der

Ausbildung sozialer Kompetenzen und Zivilcourage gesehen werden. In den alten Ländern wird eher noch überlegt, wie auf Gewalt in der Schule mit pädagogischen Maßnahmen oder Bildungsaktivitäten reagiert werden kann, in den neuen Bundesländern rücken tendenziell eher jene Programme und Konzepte in den Vordergrund, die sich mit der Sicherheit an Schulen und der Kontrolle von Schulen, Schuleinrichtungen bzw. Schülerinnen und Schülern beschäftigen.

Eine verbreitete Strategie, Gewaltprävention in der Schule zu unterstützen, ist die Information von Lehrkräften, Eltern oder Schülern. Meist geschieht dies in Form von offenen Briefen, Broschüren oder Handreichungen und die Themen erstrecken sich von der Kriminalprävention über Rassismus und Extremismus bis hin zum Spezialthema *Mobbing in der Klasse*. Zur Informationsvermittlung werden aber auch soziale Organisationsformen wie Fachforen, Tagungen und Vortragsreihen gewählt.

Wenn die Strukturen auf Landesebene den Rahmen vorgeben, wie Fachaufsichten und Schulen offensiv bzw. defensiv mit Gewalt an Schulen umzugehen haben, ist die Strategie, diese *Struktur zu stärken*, durchaus probat. Bereits vorhandene zentral angelegte Fach- oder Referentenstellen drücken dies personell aus, wobei dieses Vorgehen am wirksamsten ist, wenn die Stellen regional direkt den Schulen zur Unterstützung gegeben sind, wie beispielsweise die Fachstelle Gewaltprävention an Schulen der Stadt Regensburg.

Einige kultusministerielle Strategien zielen auf *Erziehung von Schülerinnen und Schülern*, häufig mit dem Ziel, das soziale Klima in der Klasse zu verbessern, ihnen konstruktive Konfliktlösungsmöglichkeiten an die Hand zu geben oder ihr Wertebewusstsein und ihre Verantwortung für Mitschülerinnen und Mitschüler zu stärken. Dies geschieht mit direkt geförderten Projekten oder durch Wettbewerbe und ausgelobte Preise. Eine weitere Strategie ist in der fachlichen *Bildung von Lehrpersonal* zu finden. So werden beispielsweise seit einigen Jahren in den ländergeführten Lehrerfortbildungseinrichtungen und Akademien verstärkt Lehrgänge und Fortbildungen zu den Themenbereichen Gewaltprävention bzw. Konfliktbearbeitung angeboten, was auch auf die Einflussnahme der Ministerien in den zuständigen Koordinierungsausschüssen zurückzuführen sein dürfte. Weitere Strategien zielen auf die Kontrolle des schulischen oder schulnahen Raumes. Mit der Idee, Gewalttaten durch technische oder personelle Überwachung zu verhindern bzw. ein Sicherheitsgefühl zu vermitteln, werden entsprechende Maßnahmen angeregt und unterstützt.

Die verschiedenen Strategien im ministeriellen Bereich leisten vor allem eine Enttabuisierung des Themas *Gewalt in der Schule*. Durch die, von Bundesland zu Bundesland vermutlich unterschiedliche, aber dennoch überall vorhandene relative Offenheit diesem Thema gegenüber, werden Fachaufsichten und Schulleitungen dazu ermutigt, Projekte zu initiieren oder zu unterstützen. In diesem Zusammenhang wird von ministerieller Seite häufig darauf verwiesen, dass die Grundlagen und die Leitlinien der Lehrpläne der verschiedenen Schularten genügend Freiräume lassen bzw. viele thematische Anknüpfungspunkte bieten, um Gewaltprävention an einer Schule auch dauerhaft zu etablieren.

Anzuraten ist in diesem Zusammenhang, die Schwerpunkte der *Verbindlichkeiten* der einzelnen ministeriellen Programme zu überprüfen: Fraglich scheint beispielsweise die Aufforderung zur Erstellung eines Sicherheitsprogramms für jede einzelne Schule als Folge des Massakers in Erfurt – das erstellte Papier hatte meist keine Konsequenzen. Möglicherweise ist es ratsamer, bestimmte Inhalte zur Gewaltprävention für eine schulinterne Lehrerfortbildung verbindlich vorzuschreiben: Themen wie Konfliktbearbeitung, Mediation, Mobbing o.Ä. Auch bliebe so die Behandlung der Themen Gewalt und Gewaltprävention nicht mehr weitgehend den Fachaufsichten und Schulleitungen überlassen, wie es derzeit der Fall zu sein scheint. Denn oft ist es der individuellen und persönlichen Einschätzung sowohl der Ministerialbeauftragten oder Schulräte als auch der Schulleitungen überlassen, ob und wie sie Gewaltprävention fördern und das heißt gegebenenfalls auch behindern.

2.3.4.2 Auf Schule als Ganzes abzielende Strategien

Beim Blick auf die Strategien zur Gewaltprävention, die in einer Schule angewendet werden, ist es unerlässlich, auf die schultypenspezifischen Charakteristika hinzuweisen. Es differieren das Alter der Schüler, Dauer, Inhalt und Struktur des Unterrichts, Zeiten des Verbleibs an der Schule jenseits des Unterrichts, Einzugsgebiet, Größe der Schule usw. Neben diesen schultypenspezifischen Charakteristika generieren die Unterschiedlichkeiten in Schulleitung und Kollegium ein von Schule zu Schule variierendes Profil der Gewaltprävention. Zur Analyse der Strategien von Gewaltprävention einer Schule als Ganzes, soll zwischen den Strategien der Schulleitung und des Kollegiums bzw. einzelner Lehrkräfte unterschieden werden, wenn auch klar ist, dass im Regelfall vor allem schulübergreifende Aktivitäten in enger Abstimmung und Zusammenarbeit von Leitung und Kollegium durchgeführt werden.

Verschiedene Schulleitungen betreiben bezüglich der Gewaltprävention im Rahmen ihrer Führungskompetenzen *Schulentwicklung* und engagieren sich dabei für ein gutes Schulklima. Beispielhaft sind mehrere Teilstrategien zu benennen: Zum einen initiieren die Schulleitungen schulinterne *Lehrerfortbildungen* zum Themenkreis Konfliktbearbeitung bzw. Gewaltprävention. Die Wichtigkeit dieser Veranstaltungen wird an der Pflicht zur Teilnahme erkennbar. Zum anderen fördern die Schulleitungen das *Bewusstsein* für die Gewaltproblematik durch eine pädagogische Diskussion. Dies kann beispielsweise durch das gemeinsame Erarbeiten einer für Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler verbindlichen, gewaltpräventiven Schulordnung induziert werden und eine gemeinsame pädagogische Haltung des Kollegiums gegenüber Gewaltphänomenen zum Ziel haben. Dies bedeutet aber auch, Strategien im Umgang mit Gewalt nicht dem Durchsetzungsvermögen der einzelnen Lehrkraft zu überlassen, sondern aufeinander abgestimmt gewaltpräventiv vorzugehen und dabei für eine weitgehende Transparenz zu sorgen. Gemeinsam können etwa schulinterne Strategien zum Umgang mit Gewalt auf dem Schulhof während der Pausen entworfen werden.

Eine weitere Strategie ist die *Unterstützung* und Förderung von nicht selbst induzierten Aktivitäten, also von Projekten, die von anderen schulinternen oder -externen Personen eingebracht werden. Diese Förderung zeigt sich am deutlichsten in personellen Fragen, wie der Freistellung vom Unterricht oder dem Bereitstellen von so genannten *Verfügungsstunden* für Projekte durch die Schulleitung. Gerade nach dem Massaker am Gutenberg Gymnasium in Erfurt und der Vergewaltigung einer 7-Jährigen an einer Grundschule in München – beide 2002 – lassen sich verschiedene *Kontrollstrategien* feststellen: Es werden Kontrollgänge von Lehrkräften oder Hausmeistern eingeführt, bestimmte Räumlichkeiten werden per Video aus dem Sekretariat überwacht oder aber die Schülerinnen und Schüler nur noch zu zweit auf die Toilette geschickt.

Für das Kollegium lassen sich Strategien der *Qualifikation* für die gewaltpräventive Erziehungs- bzw. Bildungsarbeit festhalten. Lehrkräfte nehmen, entweder einzeln oder in Teams, immer häufiger die Möglichkeit wahr, ihre Gewalterlebnisse oder ihr gewaltpräventives Tun mit externer Hilfe zu supervidieren oder in kollegialer Fallbesprechung aufzuarbeiten. Leider sind diese Möglichkeiten häufig durch mangelnde finanzielle und temporäre Rahmenbedingungen eingeschränkt. Eine weitere Strategie der kollegiumsinternen Fortbildung ist die der kollegialen Beratung, wie sie z. B. das Selbsthilfeprogramm *Konstanzer Trainingsmodell vorschlägt*. Im Tandem bewerten und beraten Lehrkräfte gegenseitig ihren Unterricht

mit der Idee, eine Verringerung aggressiver und störender Interaktionen während der Stunde zu erreichen (siehe Tennstädt 1991: 8).

Zu bemängeln ist in diesem Zusammenhang nach wie vor die für andere pädagogischen Berufe selbstverständliche, individuell eigenverantwortliche Bereitschaft zu Fort- und Weiterbildung, auch und gerade wenn sie in der Freizeit und auf eigene Kosten stattfindet. Eine Änderung dieser eher hinderlichen Haltung ist notwendig. Wünschenswert wäre es in diesem Zusammenhang auch, dass in Fortbildungen verstärkt die Möglichkeit zur Selbstreflexion gegeben ist. Das Überdenken des eigenen Konfliktbearbeitungs- oder Erziehungsstils beispielsweise oder der eigenen Haltung im erzieherischen Verhältnis sind Grundlagen der pädagogischen, vor allem auch der gewaltpräventiven Arbeit. Aufgrund der eingangs schon erwähnten unterschiedlichen Situation jeder Schule, müssen Schulen selbst prüfen, welche Präventionsstrategie für sie in Frage kommt: Ob pädagogische Schulentwicklung ausreicht, ob bei einer speziellen Problemlage Maßnahmen der sekundären Gewaltprävention sinnvoll eingesetzt werden, oder ob bei einer stärker mit Gewalt belasteten Schule weiterreichende interventive Maßnahmen angezeigt sind – Gewaltpräventionsstrategien müssen vor Ort gemeinsam entwickelt werden und dürfen der Schule auf keinen Fall aufgezwungen werden.

2.3.4.3 Schülerinnen- und schülerorientierte Strategien

Richtet sich der Blick auf die Ebene der Schülerinnen und Schüler, sind damit der Klassenverband und die verschiedenen Schülergruppen gemeint, sowie natürlich jede einzelne Schülerin bzw. jeder einzelne Schüler. Aufgrund der großen Verschiedenartigkeit dieser für die Schule zentralen Zielgruppe (Alter, Herkunft, Bildungsstand) sind hier die meisten und auch spezifischsten Ansätze zur Gewaltprävention zu finden.

In einer ersten Unterscheidung lassen sich Ansätze finden, deren Strategie es ist – anhand eines mehr oder minder starren *systematischen Curriculums* in kontinuierlicher und regelmäßiger Durchführung einzelner Lektionen – Kenntnisse und Fertigkeiten zu entwickeln, die dazu befähigen sollen, gewaltfrei und prosozial zu handeln. In Aufbau und Systematik entsprechen diese Curricula stark der Institution Schule, weisen aber insofern eine Schwäche auf, als sie, im Gegensatz z. B. zur Jugendarbeit, die stark auf Koproduktionen setzt (► Kap. 2.4 »Jugendhilfe«), nicht zusammen mit der jeweiligen Schule entwickelt wurden.

Je nachdem, welche Zielgruppe unter den Schülerinnen und Schülern in den Fokus gerät, ändern sich Methodik und Didaktik der Curricula. Für den Bereich Grundschule beispielsweise findet sich das Lehrprogramm *Faustlos*, das auf Klassenebene in 51 Lektionen Empathie, Impulskontrolle sowie den Umgang mit Ärger und Wut bearbeitet (www.f Faustlos.de). Bekannt ist auch das Konzept des Sozialtrainings nach Petermann, das für die Klassenstufen drei bis sechs in 10 Lektionen die Globalziele Soziale Wahrnehmung, Gefühle, Kooperation und Einfühlungsvermögen thematisiert (vgl. Petermann 1999). In 12 Lektionen werden im Streit-Training nach Schwarzahns an Schülerinnen und Schüler der dritten und vierten Klassen Handlungsalternativen für Konfliktfälle vermittelt (vgl. Schwarzahns u. a. 2001). Ansätze eines kleinen Curriculums zeigt auch das Medienpaket des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes zur Gewaltprävention für Schülerinnen und Schüler ab 9 Jahren mit dem Titel *Abseits?! (vgl. ProPK o.J.)* (► Kap. 2.5 »Polizei«).

Für das Alterssegment ab der Sekundarstufe I ist auf Klassenebene beispielsweise das Coolness-Training zu nennen. Zertifizierte Trainerinnen und Trainer arbeiten in einem Zeitraum von drei bis fünf Monaten zwei bis drei Schulstunden pro Woche in einer Klasse mit dem Ziel, in Konfliktsituationen besonnen reagieren zu können. Die Besonderheit dieses Trainings ist die Anwendung untypischer Methoden wie Konfrontationsübungen, wie z. B. dem so genannten Heißen Stuhl (vgl. Gall 2001). Ein weiteres Beispiel für ein systematisches Curriculum ist das Projekt *zamm-graift* der Münchner Polizei, bei dem das Curriculum an zwei Schulvormittagen bewältigt werden kann. Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 16 Jahren lernen Fertigkeiten und Kenntnisse, die in Gewalt- und Bedrohungssituationen konkret von Hilfe sein können (vgl. Polizeipräsidium München 2001). Das zeitlich relativ frei gestaltbare Programm *Erwachsen werden* von Lions Quest will die Fähigkeit der Schülerinnen und Schüler fördern, eigene Entscheidungen verantwortlich zu treffen und umzusetzen, Konflikt- und Risikosituationen in ihrem Alltag zu begegnen und für Probleme positive Lösungen zu finden (vgl. Wilms/Wilms 2001). Das Programm *Schritte gegen Tritte* für die Klassen 6 bis 13 thematisiert im zeitlichen Rahmen bis zu einem Schultag neben dem Aspekt der Gewaltprävention auch das Thema Rassismus (vgl. EMW 2000).

Müssen systematische Curricula nicht von externem Fachpersonal geleitet werden, bieten diese der Lehrkraft trotz genauer Vorgaben in Methodik und Didaktik natürlich die Möglichkeit des passgenauen Zuschnitts auf

die jeweilige Situation in der Klasse. Diese Adaption ist dann sinnvoll, wenn mit größtmöglicher Motivation und möglichst nah an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler gearbeitet werden soll, stellt damit jedoch auch eine besondere Anforderung an die Lehrkraft dar.

Neben den systematischen Curricula, die sich an den Klassenverband wenden, lassen sich auch solche finden, die sich an *Schülergruppen* wenden. Zunächst ist hier das Konzept der Streitschlichter (oder Konfliktlotsen) zu nennen.³⁸ Da die Ausbildung zum Streitschlichter in der Regel neben dem Schulunterricht stattfindet, ist die Organisationsform von Schule zu Schule variabel, wogegen die Inhalte, wie das Erlernen der fünf Phasen einer Mediation oder das Üben von Gesprächstechniken, immer gleich sind. Systematische Curricula sind auch für die geschlechtsspezifische Arbeit entwickelt worden. Selbstbehauptungstrainings für Mädchen oder Jungen gehen in den Schritten Vorbeugung, Selbstbehauptung und Selbstverteidigungstechniken vor (z. B. www.evaluna.de, www.temprament-event.de).

Im Gegensatz zu den meist auf der primären Ebene der Gewaltprävention angesiedelten *systematischen Curricula* lassen sich an den *tatsächlichen* Problemlagen orientierte Programme weit weniger häufig finden. Pädagogische Programme, die dann ansetzen, wenn Gewalt in der Klasse, in Schülergruppen oder an bzw. durch einzelne Schülerinnen und Schüler schon stattfindet, also sekundäre Gewaltprävention, können keinem Curriculum folgen, sondern müssen auf aktuelle Gewalttaten reagieren. So schlägt z. B. Hanke in seinem konfliktorientierten Ansatz zu Beginn der Arbeit in einer gewaltbelasteten Klasse vor, die Schülerinnen und Schüler anonym zu befragen, unter welchen Konflikten sie momentan am meisten leiden (vgl. Hanke 2004). Nach dieser Auskunft werden sukzessive die aktuellen Problemlagen bearbeitet und zu lösen versucht.

Anlassbezogene Konzepte kommen eher dort zum Tragen, wo klassen- und altersgruppenübergreifende Themen die Schülerinnen und Schüler zusammenführen. Solche Anlässe können sehr unterschiedlicher Art sein. Ein Anlass kann das *freiwillige Interesse* der Schülerinnen und Schüler

38 In den letzten zehn Jahren wurden in Deutschland verschiedene Varianten von Konfliktmediation an Schulen nahezu flächendeckend implementiert (vgl. beispielsweise Mediate oder Buddy). Wichtig ist an dieser Stelle zu bemerken, dass die Mediationsprogramme nicht immer zwangsläufig von den Schulen in den Zusammenhang von Gewaltprävention gestellt werden (vgl. auch Behn u. a. 2006; Nentwig-Gesemann/Bohnsack 2005).

sein, wenn diese z. B. an einem bestimmten Thema arbeiten wollen. Ein typisches Beispiel für diese Art von anlassbezogener Gewaltprävention sind die Konfliktlotsen, also Schülerinnen und Schüler, die sich ihren Mitschülern zur Vermittlung von Streitsituationen zur Verfügung stellen.

Ein ganz anderer Anlass, an einer gewaltpräventiven Gruppenarbeit teilzunehmen, ist, von der Schulleitung dazu *verpflichtet* bzw. angehalten worden zu sein. So kann es für wiederholt verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler für den Verbleib an der Schule zur Bedingung gemacht werden, dauerhaft und erfolgreich an einem klassenübergreifenden Sozialtraining teilzunehmen. Eingesetzt wird in diesem Zusammenhang beispielsweise das *Coolness-Training*, das neben dem Klassenverband auch mit Schülergruppen durchgeführt werden kann und seinen Ursprung im *Anti-Aggressivitäts-Training* hat.

Im Mangel an problem- bzw. anlassbezogenen Konzepten greifen Lehrkräfte häufig auf curriculare, also meist primärpräventive, Programme zurück. Wirft man einen Blick in ihre Thematiken und ihre Methodik/Didaktik, sind diese zur Aufarbeitung von Gewaltproblemen bzw. -anlässen aber wenig geeignet.

Aufgrund der schon erwähnten starken Spezialisierung lassen sich bei verschiedenen Präventionsprogrammen zum Teil mehrere Strategien bestimmen. Einige Programme versuchen, die Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern über die Qualifizierung von Lehrkräften zu multiplizieren, wie z. B. die Programme *Faustlos*, *Erwachsen werden* oder *zammgrauft*. Andere sehen die notwendige Spezialqualifizierung der Leitung als Voraussetzung der Arbeit, sodass nur schulexterne Leiterinnen und Leiter das Angebot durchführen können, wie beispielsweise der zertifizierte *Coolness-Trainer*.

Schule ist der Ort, an dem alle Kinder oder Jugendlichen zusammenkommen, ob sie nun wollen oder nicht. Obwohl nicht explizit formuliert, nutzen alle auf die Klasse bezogenen Programme diese Erziehungsmöglichkeit. Das daraus entstehende Problem einer möglicherweise mangelnden intrinsischen Motivation der Schülerinnen und Schüler umgehen jene Programme, die auf die *Freiwilligkeit der Teilnahme* zielen. Überall dort, wo Schülerinnen und Schüler auf eigenen Wunsch hin zusammenkommen, lässt sich gewaltpräventives Lernen intensivieren. Dieses Freiwilligkeitsprinzip gilt u. a. in den schon erwähnten Streitschlichtergruppen, bei Tutoren, den Klassensprechern oder der SMV.

Traditionelle *disziplinarische* Strategien finden sich eher dann, wenn es auf der Ebene der einzelnen Schülerinnen und Schüler um deren fortgesetztes gewalttätiges Verhalten geht. Über in Schul- oder Hausordnung definierte, formal festgeschriebene oder kollektiv vereinbarte Reaktionsweisen wird ein unsoziales Verhalten sanktioniert. Damit verbindet sich die Hoffnung, die eingeleiteten Strafen mögen den »Täter« sowie mögliche Nachahmer von einer Wiederholung abschrecken und so andere Schülerinnen und Schüler vor diesen Gewalttaten schützen. Disziplinarische Strategien reichen vom einfachen oder verschärften Verweis bis hin zum temporären Ausschluss vom Unterricht oder einem angeordneten Schulwechsel.

Eine weitere Strategie einzelnen gewalttätigen Schülerinnen und Schüler gegenüber ist die Wiedergutmachung am Opfer. In der unmittelbaren Auseinandersetzung mit dem Leiden seines Opfers soll der Täter erfahren, was seine Gewalttätigkeiten bewirken. Er soll sich in sein Opfer hineinversetzen und für eine Wiedergutmachung seiner Taten am Opfer sorgen. Dieses schon fast als therapeutisch zu bezeichnende Vorgehen findet sich im Konzept des *Täter-Opfer-Ausgleiches* (TOA) wieder.

Die in der Gesellschaft geführte Diskussion um die Integration von ethnischen, religiösen oder kulturellen Gruppen stellt prinzipiell auch die Anforderung an die Schule, spezifische Strategien zur Sensibilisierung von kulturspezifischen Unterschieden zu entwerfen. Ausgearbeitete Strategien allerdings fehlen hier im Wesentlichen noch, auch wenn sich erste pädagogische Handreichungen für Schülergruppen im ethnischen Bereich finden. Toprak beispielsweise empfiehlt eine bestimmte konfrontative Umgangsweise im Unterricht mit Jungen türkischer Herkunft (vgl. Toprak 2005).

2.3.4.4 Elternorientierte Strategien

Parallel zu den eher curricularen oder eher anlassbezogenen Strategien in der Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern lassen sich diese Kernideen auch in der Elternarbeit finden.³⁹ Vorab, parallel sowie im Nachgang zu Projekten der Gewaltprävention werden Eltern zu Elternabenden an die Schule geladen, um sich über Vorhaben, Durchführung und Ergebnis der

39 Explizite Aktivitäten zur Gewaltprävention sind ein möglicher Aspekt von Elternarbeit an Schulen.

geplanten *Curricula* zu informieren. Je nachdem, wie das Konzept die Einbindung der Eltern vorsieht, werden dabei Wünsche, vielleicht sogar Aufträge an die Eltern formuliert und ausstehende Fragen und Bedenken diskutiert.

Eltern werden häufig erst dann in die gewaltpräventive Arbeit einbezogen, wenn schon eine entsprechende Problematik vorliegt, beispielsweise das Klassenklima dauerhaft schlecht ist, oder aktuell eine Gewalttat vorliegt. Diese *anlass- bzw. problemorientierte* Arbeit mit Eltern hat zwei Formen: Lässt sich bei einer konkreten Gewalttat ein Schüler, beziehungsweise eine Schülerin als Täter/in definieren, wird im Einzelgespräch mit dessen/deren Eltern versucht, die Hintergründe der Tat zu verstehen, um dann möglicherweise über gemeinsame Konsequenzen zu beraten. Ist die Gewaltsituation eher *allgemeiner* Natur, wie das schon erwähnte schlechte Klassenklima, wird dies an einem Elternabend thematisiert und es wird darüber diskutiert, wie die Eltern diese Situation positiv verändern können.

Das Grunddilemma bei allen auf Eltern bezogenen Strategien liegt in einer neu zu entwickelnden Strategie der gewaltpräventiven Elternarbeit. Eltern lassen sich kaum für die Mitarbeit an primärer Gewaltprävention gewinnen, die Motivation z. B. mit den Kindern zu Hause in gewaltpräventiven Projekten erarbeitetes Sozialverhalten zu üben, ist erfahrungsgemäß gering. Hoch ist die Motivation zur Teilnahme dann, wenn Gewalt in der Klasse vorfällt – in diesen Fällen haben beispielsweise Elternabende einen hohen Zulauf, weil die Eltern – erfahrungsgemäß vor allem Väter – emotional involviert und engagiert sind und für eine schnelle und häufig auch radikale Lösung des Gewaltproblems eintreten.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass die Eltern gewalttätiger Schülerinnen und Schüler meist nicht an der Schule erscheinen und sich nicht mit anderen Eltern darüber auseinandersetzen. Neben der zu vermutenden Scham für das Verhalten des eigenen Kindes sind hier auch sprachliche und kulturelle Barrieren anzunehmen, die es verhindern, dass Eltern in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Schule bzw. den Lehrkräften eine dauerhafte Lösung erarbeiten. Die Strategie, Eltern zu Hause *aufzusuchen*, um so zumindest schon eine Barriere zu umgehen, wird aufgrund des hohen personellen und zeitlichen Aufwandes kaum genutzt und bedarf der Ergänzung um weitere Ideen der Arbeit mit Eltern gewalttätiger Schülerinnen und Schüler.

2.3.4.5 Öffentlichkeitsbezogene Strategien

Schulen, die sich im Bereich der Gewaltprävention engagieren, betreiben meist auch verstärkt Öffentlichkeitsarbeit. Zunächst ist die Strategie der *Informationsgabe* an die so genannte Schulfamilie (Lehrkräfte, Eltern und Angehörige, Schülerinnen und Schüler) zu benennen. Hier steht die Pflege des *Schulklimas* und der sozialen Kontakte eben in dieser »Schulfamilie« im Mittelpunkt. Als mögliche Medien werden Elternbriefe, Schülerzeitungen, der Jahresbericht, die Schulhomepage, Tage der offenen Tür oder Schulfeste genutzt. Eine weitere Strategie ist die *Imagepflege* der Schule an sich, wenn sie sich über Zeitung, Fernsehen oder Rundfunk an die allgemeine Öffentlichkeit wendet. Das durch diese Arbeit geschärfte öffentliche Bewusstsein in Bezug auf Gewalt an Schulen kann von der Strategie des *Socialsponsorings* genutzt werden, wenn Institutionen und Firmen gezielt um finanzielle Unterstützung für gewaltpräventive Projekte gebeten werden. Dass diese Form des Socialsponsoring keine Einbahnstrasse ist, zeigt die Strategie von Unternehmen, eigeninitiativ mit Gewaltpräventionsprojekten an Schulen heranzutreten, zumal diese Projekte einen hohen Bekanntheits- und Wirkungsgrad zeitigen. Auch wenn die Schule selbst prinzipiell immer über den Einsatz angebotener Projekte oder Materialien entscheidet, gilt es, diese Entwicklung kritisch zu begleiten. Wenn z. B. eine Landesbausparkasse 1000 so genannte *Faustlos-Koffer* an die Grundschulen eines Bundeslandes verteilt, ist davon auszugehen, dass dieses Konzept häufiger eingesetzt wird, als es ohne den Sponsor möglich wäre; eine individuelle kritische Durchsicht der Materialien durch eine Lehrkraft, die möglicherweise vor einem Kaufentscheid gestanden hätte, unterbleibt.

2.3.4.6 Außerschulische Akteure einbindende Strategien

Der außerschulische Bereich mit seiner enormen Spannweite hat eine besonders große Bedeutung für die Gewaltprävention an der Schule. Fast alle in der Schule angewandten Konzepte oder Programme sind durch außerschulische Akteure entworfen und entwickelt worden – nur wenige entstanden innerhalb des schulischen Bereichs. Die Angebote außerschulischer Akteure sind im Regelfall pädagogischer Art, eine Schule kann sie freiwillig wahrnehmen oder nicht. Diese prinzipiell sinnvolle Freiwilligkeit wird jedoch dort zum Hemmschuh, wo individuelle Haltungen – beispielsweise von Schulleitungen – gewaltpräventive Aktivitäten blockieren oder verhindern.

Ein großes Feld der außerschulischen Akteure sind die Angebote direkt an der Schule. Hierzu gehört zunächst die Sozialarbeit (auch Schulsozialarbeit) in kommunaler oder verbandlicher Trägerschaft, die in klassischer Sozialarbeit vor Ort mit einzelnen Schülerinnen und Schülern und deren Eltern arbeitet. Je nach Konzept führen Schulsozialarbeiter auch Sozialtrainings in Klassen durch oder beteiligen sich an anderen Gewaltpräventionsmaßnahmen wie z. B. dem Streitschlichtermodell. Andere Anbieter versuchen im Rahmen dieser *aufsuchenden Strategie* durch möglichst genaue und überschaubare Curricula die Rezeption ihres Programms in der Schule zu steigern (► Abs. 2.3.4.3 in diesem Beitrag). Dabei werden in der Regel regionale Anbieter im Vordergrund stehen, da sonst die Anreisekosten die Kosten des Programms selbst übersteigen würden.

Lokale und regionale Akteure bieten, und das ist das zweite große Feld, Schulen aber auch außerschulische Lernorte zur Gewaltprävention an, und dort vor allem Programme, die sich im schulischen Rahmen kaum oder gar nicht verwirklichen lassen. Sei es das Jugendzentrum, das einer Klasse Räumlichkeiten zu einem Projekt zur Verbesserung des Klassenklimas zur Verfügung stellt, sei es der Sportverein, der ein Selbstbehauptungstraining für Jungen oder Mädchen anbietet, sei es eine Polizeiwache, die sich für einen Nachmittag für Schülerinnen und Schüler öffnet oder ein städtisches Theater, das ein jugendgerechtes, Gewalt thematisierendes Theaterstück produziert und dies nach der Vorstellung mit den Schülerinnen und Schülern diskutiert – die Vielfalt auch in diesem Bereich ist enorm groß (► Kap. 2.4 »Jugendhilfe« und Kap. 2.5.2 »Polizei«). Überregionale Akteure sind vor allem im Bereich der Fortbildung für Lehrkräfte tätig. Sie werden entweder zum direkten Einsatz in der Klasse (z. B. beim Programm *Faustlos*) oder zu Multiplikatoren für ihre Kolleginnen und Kollegen ausgebildet (z. B. beim Programm »*zammgrauft*«).

2.3.4.7 Aus- und Fortbildung von Lehrkräften

Wohl am schwerfälligsten auf die Prävention von Gewalt im Schulbereich reagiert die Lehrerbildung. Der sowieso schon geringe Anteil an pädagogischer Ausbildung – je höher der Schultyp, desto geringer – und die kaum vorhandenen gewaltpräventiven Inhalte, entlassen Referendare meist gänzlich unvorbereitet in den praktischen Schuldienst. Allenfalls in der pädagogischen Betreuung der Referendare, die sich in der Verantwortung von Seminarleitern befindet, werden partiell die Schwerpunkte Konfliktbearbeitung und Gewaltprävention behandelt. Wirksame Gewaltprävention jedoch kann sich auf Dauer nur dann an einer Schule etablie-

ren, wenn Lehrkräfte gewaltfreie Kommunikation und Konfliktregelung vorleben. Aufgrund der ungenügenden Ausbildung in diesem Bereich sind sie dazu aber kaum in der Lage. So ist eine Strategie der sukzessiven Verankerung gewaltpräventiver Inhalte in alle Abschnitte der Lehrerbildung zu empfehlen, wie auch die kontinuierliche, in manchen Schultypen verpflichtende Fortbildung solche Inhalte dringend aufnehmen muss. Zudem sollten Standards für den gewaltpräventiven Aus- und Fortbildungsbereich eingeführt werden. Als Ausgangspunkt für Überlegungen zur Festlegung dieser Standards lassen sich die grundlegenden Mediationskompetenzen benennen, die jede Lehrkraft zur Regelung von Konfliktsituationen beherrschen sollte. Ein Ziel könnte sein, über einen Wandel der Lehrerrolle das Leitbild des *Fachexperten* nach und nach durch das Bild des *Lernberaters und Konfliktvermittlers* zu ersetzen.

Die Übernahme von Fachkräften aus Wirtschaft und Verwaltung, die in den Schuldienst eintreten, ohne zuvor mit gewaltpräventiven Grundideen und Fertigkeiten vertraut gemacht worden zu sein, ist deshalb kritisch zu sehen, auch wenn deren eingebrachtes Spezialwissen den Schülerinnen und Schülern von Nutzen ist. Ähnliches gilt für die unter Länderhoheit stehenden Lehrerfortbildungsinstitutionen und Akademien, wobei hier der Trend, gewaltpräventive Inhalte in den Bildungskanon aufzunehmen, positiv zu bemerken und zu verstärken ist. Passgenauer und schon näher an den Bedürfnissen von Lehrkräften sind in Bezug auf Gewaltprävention überregional tätige Bildungsträger. Neueste Trends erkennend und auf Erkenntnisse wissenschaftlicher Forschung bauend, werden Konzepte entworfen oder aus dem Ausland *eingedeutscht*, propagiert und den Lehrkräften angeboten. Flexibel und angelehnt am tatsächlichen Fortbildungsbedarf von Lehrkräften sind die gewaltpräventiven Angebote regionaler Bildungsinstitutionen.

Aus den Anforderungen des Schullalltags und dem gegenwärtigen Angebotsgefüge resultierend scheint es strategisch sinnvoll, die Konzeptentwicklung für den sekundären Bereich der Gewaltprävention voranzutreiben, um damit weiterführende Fortbildungsmöglichkeiten zu eröffnen. Dies von Fachleuten aus dem Schulbereich entwickeln zu lassen scheint dabei fruchtbarer und direkter, als schulexterne Konzepte zu adaptieren.

Noch fruchtbarer und die Länderbildungsgrenzen überschreitend könnte eine Strategie der Gewaltprävention sein, wenn man den bundesweit unüberschaubaren Markt an Bildungsangeboten und -inhalten zum Thema Gewaltprävention sichten und transparent machen würde. Nicht nur die einzelne Lehrkraft, die sich ein für sie passendes Bildungsangebot

zusammenstellt, auch Institutionen, beispielsweise auf Länderebene, könnten sehen, wo welche Konzepte existieren und wo zu welchen Themen gearbeitet wird. Erste Schritte dieser Strategie werden auf regionaler Ebene z. B. durch das *Netzwerk Verantwortungsübernahme und Gewaltprävention* (vgl. www.verantwortung.de) umgesetzt.

2.3.5 Herausforderungen und Perspektiven

Wie den vorstehenden Ausführungen zu entnehmen ist, existieren derzeit sowohl eine Vielzahl als auch eine große Vielfalt an unterschiedlichen Strategien, Gewaltprävention im Feld Schule durchzuführen. In einer kritischen Zusammenschau benennt der folgende Abschnitt Herausforderungen, denen sich die Akteure der einzelnen Handlungsebenen in Bezug auf eine Verbesserung der Situation der schulischen Gewaltprävention gegenübersehen. Abschließend wird, in Rückgriff auf Erkenntnisse schulbezogener Gewaltforschung, der zentrale Prozess gelingender Gewaltprävention, nämlich die *Schulentwicklung*, als zielführende Perspektive entfaltet.

Die gegenwärtig zentrale Strategie der Akteure, auf den verschiedenen Handlungsebenen Gewaltprävention an Schulen zu stärken, ist in der Fortbildung von Lehrkräften zu sehen. Bundesweit, auf Länderebene, regional oder an jeder Schule für sich – angeboten durch interne oder externe Träger. Das Ziel, die Qualifikation der Lehrkräfte zur Prävention oder zum Umgang mit Gewalt zu verbessern, findet sich in vielerlei Angeboten. Das zeigt einerseits die Relevanz des Themas Gewaltprävention im Schulbereich, legt aber auch dar, dass sich hier ständig viel verändert und Lehrkräfte immer wieder mit neuen Herausforderungen konfrontiert werden. Die Vielzahl der Fortbildungsangebote verweist aber auch auf eine mangelnde grundsätzliche Qualifikation von Lehrkräften für den Schulalltag. Fortbildung versucht hier nachzuholen, was in der Ausbildung nicht ausreichend Berücksichtigung findet. Neben *methodischen* Befähigungen zur Durchführung von Gewaltpräventionsprojekten benötigen Lehrkräfte *grundsätzliche* Qualifikationen, die es ihnen erlauben, neben ihrem Bildungsauftrag dem nicht minder wichtigen Erziehungsauftrag nachzukommen. Denn nur mit der schon 1989 von der so genannten *Gewaltkommission* geforderten »Rückbesinnung auf den Erziehungsauftrag der Schule« (siehe Schwind/Baumann 1990: 279f.) lässt sich Gewaltprävention sinnvoll praktizieren. Qualifizierung in Bezug auf Erziehung im gewaltpräventiven Bereich benötigt ein bestimmtes Maß an Selbstreflexion, das in der gegenwärtigen Lehrerbildung

kaum eine Rolle spielt und dringend einer verpflichtenden Institutionalisierung bedarf. Auch in den Bildungskanon des Referendariats sollten gewaltpräventive Inhalte verbindlich aufgenommen werden, hier jedoch schon eher praxisbezogen.

Wie gesehen, hängt eine funktionierende Gewaltprävention an Schulen derzeit sehr stark vom persönlichen, eher zufälligen Engagement der Verantwortlichen, vor allem im Bereich der Schulverwaltung, ab. Eher einer individuellen Vorliebe nachkommend als verbindlich damit beauftragt zu sein, unterstützen Fachaufsichten, Schulleitungen oder Lehrkräfte gewaltpräventive Projekte. Wirkende Gewaltprävention braucht jedoch ein kontinuierliches und breit gestreutes Tun, sodass das Engagement nicht Einzelnen und dem Zufall anheim gestellt sein kann. Gewaltprävention sollte deshalb sowohl noch stärker als Teil der Schulsystemstruktur etabliert, als auch von Ministerien, Fachaufsichten und Schulleitungen verpflichtend als zu fördernder inhaltlicher Bereich festgelegt werden.

Die Verankerung von Gewaltprävention in die Schulsystemstruktur kann beispielsweise auch heißen, dass regional Fachstellen oder Fachreferenten für Gewaltprävention bestimmt und bezahlt werden. Ein kleinräumliches Angebot bedeutet zum einen weniger Aufwand um beispielsweise an einer Fortbildung teilzunehmen. Zum anderen werden diese regionalen Fachstellen oder Fachreferenten, zumal wenn sie länger tätig und bekannt sind und damit der Gewaltprävention auch ein Gesicht verleihen, eher an eine Schule gerufen; der Zugang zum häufig tabuisierten Thema Gewalt an Schulen wird damit nicht noch unnötig erschwert, sondern eher erleichtert. Fachaufsichten sollten beispielsweise dafür Sorge tragen, dass sich gewaltpräventive Projekte und Aktionen als Qualitätsmerkmal eines Schultyps etablieren. So könnte beispielsweise ein *Konfliktlotsenmodell* zum guten Ansehen einer Hauptschule in einem Schulamtsbezirk beitragen. In diesem Lichte können es sich Fachaufsichten zur Pflicht machen, dass regelmäßige Kooperationstreffen von Schulen mit außerschulischen Akteuren stattfinden und zur Umsetzung von gewaltpräventiven Maßnahmen Geld zur Verfügung steht. Sie können weiterhin dafür sorgen, dass bestimmte gewaltpräventive Inhalte den Lehrkräften regelmäßig als Fortbildung zur Verfügung gestellt werden.

Die Strategieanalyse im Bereich der Schülerinnen und Schüler bzw. auch der außerschulischen Akteure zeigt das Vorhandensein einer Vielfalt von Curricula zum Einsatz in der Klasse bzw. mit wenigen Schülergruppen (z. B. Konfliktlotsen). Momentan beschränkt sich diese bewährte Strategie im Wesentlichen jedoch auf den Bereich der primären Gewaltpräven-

tion, was in doppelter Hinsicht einen Mangel darstellt. Zum einen bedarf es problem- oder anlassbezogener Konzepte, die immer dann ansetzen, wenn beispielsweise auf Klassenebene Konflikte oder Gewalttaten auftreten. Zum anderen sind aber auch auf Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund zugeschnittene Konzepte erforderlich, die in den Schülergruppen zum Einsatz kommen. Gerade hier ist erhöhter Forschungsbedarf anzumelden, wie dies grundsätzlich für den gesamten Themenbereich *Gewalt und Schule*, nach den reichlichen diesbezüglichen Aktivitäten in den 90er Jahren, anzuraten ist.

Soweit zu einigen Herausforderungen, denen sich die Akteure in den Handlungsebenen gegenübersehen. Obwohl dies einzelne Empfehlungen für das ganze Feld Schule sind, weisen sie im Überblick – z. B. Qualifikation von Lehrkräften und damit des Unterrichts, Strukturentwicklung, Kooperation der Handlungsebenen und damit Öffnung der Struktur – die Komponenten auf, die auch Bestandteile der zentralen Gelingensbedingung für schulische Gewaltprävention vor Ort sind, nämlich die der unter Abschnitt 2.3.4.2 in diesem Beitrag bereits beschriebenen *Schulentwicklung*. Über den Zusammenhang von Gewaltprävention und Schulentwicklung ist aus der schulbezogenen Gewaltforschung bekannt, dass eine *gute Schule* von Haus aus gewaltpräventiv wirkt. Dies bedeutet für eine Schule – egal ob sie Prävention oder Intervention will – Schulentwicklung im Sinne von Unterrichts-, Organisations- und Personalentwicklung zu betreiben. So sorgt sie beispielsweise für eine gute Lehrer-Schüler-Interaktion, gewährleistet ein gutes Klima in den Klassen und an der ganzen Schule, steigert die Professionalität der Lehrkräfte, öffnet sich der Zusammenarbeit mit außerschulischen Trägern usw. Eine gute Schul- und Lernkultur hat viele gewaltpräventive Potenziale z. B. im Umgang mit Konflikten im Unterricht, beim Einhalten von Regeln oder einem wertschätzenden Umgang miteinander. Ebenso wie die gelingende Gewaltprävention (vgl. Olweus 1995) bezieht die Schulentwicklung dabei alle Ebenen bzw. Zielgruppen an einer Schule mit ein: Die individuelle, die Klassen- und die Schulebene. So lässt sich ein großes Überschneidungsfeld von Gewaltprävention und Schulentwicklung konstatieren: Will man dauerhaft gelingende Gewaltprävention, braucht man Schulentwicklung, eine *gute Schule* wiederum baut auf Aktivitäten und Kompetenzen in den Bereichen Konfliktbearbeitung und Gewaltprävention bei allen schulischen Akteuren.

Schulentwicklung ist nicht mit gelingender Gewaltprävention gleichzusetzen, gewaltpräventive Einzelmaßnahmen entfalten ihre Wirkung jedoch dann am besten, wenn Schule als System mit einbezogen und

Gewaltprävention in einen Prozess der Schulentwicklung integriert wird. Erfolgreiche Gewaltpräventive Programme und Aktivitäten können so auch Schulentwicklungsprogramme anstoßen, die dann ihrerseits wiederum positive Bedingungen für die Verankerung gewaltpräventiver Maßnahmen veranlassen. Auch die für die Gewaltprävention so wichtige Nachhaltigkeit wird durch eine entsprechende Schulentwicklung gewährleistet, denn die Haupteckdaten schulbezogener Gewaltforschung ist, dass eine *gute Schule* gewaltpräventiv wirkt, auch wenn das *im engeren Sinne* keine Gewaltprävention ist. Aufgrund dieser engen Verzahnung von Schule vor Ort und der Integrationsmöglichkeit vieler anderer Strategien in diesen Prozess, scheint perspektivisch gesehen, die Förderung der regionalen Schulentwicklung – neben den oben genannten Einzelempfehlungen – die zentralste aller Strategien für Gewaltprävention an Schulen zu sein.

Literatur

- Behn, Sabine/Kügler, Nicolle/Lembeck, Hans-Josef/Pleiger, Doris/Schaffranke, Dörte/Schroer, Miriam/Wink, Stefan (2006):** Mediation an Schulen. Eine bundesdeutsche Evaluation. Wiesbaden.
- Evangelisches Missionswerk in Deutschland (EMW) (Hrsg.) (2000):** Schritte gegen Tritte. Hamburg.
- Gall, Reiner (2001):** Warum es gut sein kann, böse Menschen schlecht zu behandeln. In: Lernende Schule, Jg.4/H.13, S. 44-49.
- Gordon, Thomas (1998):** Lehrer-Schüler-Konferenz. Wie man Konflikte in der Schule löst. München.
- Hanke, Ottmar (2004):** Konflikte bearbeiten und lösen. Berlin.
- Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS)/Informations-, Fortbildungs- und Forschungsdienst Jugendgewaltprävention (IFFJ) (Hrsg.) (1992):** Informationsdienst AGAG. Projekte im Aktionsprogramm gegen Aggression und Gewalt. H.1, Berlin.
- Melzer, Wolfgang/Schubarth, Wilfried (1998):** Gewalt als soziales Problem an Schulen. Untersuchungsergebnisse und Präventionsstrategien. Opladen.
- Nentwig-Gesemann, Iris/Bohnsack, Ralf (2005):** Peer-Mediation in der Schule. Eine qualitative Evaluationsstudie zu einem Mediationsprojekt am Beispiel einer Berliner Oberschule. In: DKJS Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (Hrsg.): Jung. Talentierte. Chancenreich? Beschäftigungsfähigkeit von Jugendlichen fördern. Opladen, S. 143-175.
- Olweus, Dan (1995):** Gewalt in der Schule. Was Lehrer und Eltern wissen sollten - und tun können. Bern.
- Petermann, Franz/Jugert, Gert/Rehder, Anke/Tänzer, Uwe/Verbeek, Dorothe (1999):** Sozialtraining in der Schule. Weinheim.
- Polizeipräsidium München (2001): »zammgrauft«. Ein Polizeikurs für Jugendliche und Multiplikatoren von Antigewalt bis Zivilcourage. München.
- Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) (o.J.):** Abseits?! Medienpaket Gewaltprävention. Film und Unterrichtsmaterial für Schüler ab 9 Jahre. Stuttgart.
- Tennstädt, Kurt-Christian/Krause, Frank/Humpert, Winfried/Dann, Hanns-Dietrich (1991):** Das Konstanzer Trainingsmodell (KTM). Neue Wege im Schulalltag: Ein Selbsthilfeprogramm für zeitgemäßes Unterrichten und Erziehen. Einführung. Bern.
- Toprak, Ahmed (2005):** Jungen und Gewalt. Die Anwendung der Konfrontativen Pädagogik in der Beratungssituation mit türkischen Jugendlichen. Pfaffenweiler.

Schubarth, Wilfried (2000): Gewaltprävention in Schule und Jugendhilfe. Theoretische Grundlagen, empirische Ergebnisse, Praxismodelle. Neuwied.

Schwarzhans, Frauke/Hauck, Tim/Redlich, Alexander (2001): Streit-Training. Faires Streiten lernen in der Grundschule. Weinheim.

Schwind, Hans-Dieter/Baumann, Jürgen u. a. (Hrsg.) (1990): Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt. Analysen und Vorschläge der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt. Berlin. 4 Bde.

Wilms, Heiner/Wilms, Ellen (2001): Erwachsen werden. Life-Skills-Programm für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I. Handbuch für Lehrerinnen und Lehrer. Wiesbaden.

Strategien der Gewaltprävention in der Kinder- und Jugendhilfe im Jugendalter

In diesem Beitrag werden die grundlegenden Angebote und Strategien der Kinder- und Jugendhilfe im Umgang mit Gewalt dargestellt. Ausgenommen sind die Angebote der Kindertageseinrichtungen und der Familienhilfe, sie sind in zwei eigenständigen Beiträgen beschrieben (► Kap. 2.1 »Familie« und Kap. 2.2 »Kindertageseinrichtungen«). Die Kinder- und Jugendhilfe ist in Deutschland im Gesetz über die Kinder- und Jugendhilfe – Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – definiert. Um ihre Möglichkeiten und Grenzen in der Gewaltprävention besser verstehen zu können, wird in einem ersten Teil das Handlungsfeld selbst beschrieben. Dazu gehören der rechtliche Rahmen und die strukturellen Voraussetzungen (vgl. 2.4.1.1) sowie die grundlegenden Prinzipien und Perspektiven (vgl. 2.4.1.2).⁴⁰ Der zweite Teil bietet einen Überblick über die wichtigsten Strategien der Gewaltprävention und unterscheidet danach, ob sie sich unspezifisch an alle Kinder und Jugendlichen (vgl. 2.4.2.1) oder wesentlich an solche Jugendlichen wenden, bei denen das begründete Risiko von Gewaltverhalten besteht (vgl. 2.4.2.2). Im letzteren Fall wird noch einmal differenziert: Es werden Konstellationen beschrieben, in denen es Konflikte gab oder eine »gefühlte« Gefährdung durch Gewalt besteht sowie Situationen, in denen es Gewalt gab oder gibt und Jugendliche Täter geworden sind. Ein eigener Abschnitt ist den Strategien gewidmet, die sich mit Jugendlichen als (potenziellen) Opfern von Gewalt befassen (vgl. 2.4.2.3). Jeweils am Ende der Abschnitte 2.4.2.1 – 2.4.2.3 in diesem Beitrag werden die Hauptmerkmale der Strategien noch einmal zusammengefasst, die querliegenden Themen Gender, Migration und Partizipation werden betont. Der darauf folgende Abschnitt (vgl. 2.4.2.4) ist – gleichsam auf einer übergeordneten Ebene – den Strategien zur fachlichen Weiterentwicklung der Gewaltprävention in der Kinder- und Jugendhilfe gewidmet. Da in den aktuellen öffentlichen Debatten um Jugend und Rechtsextremismus im gleichen Atemzug auch häufig Gewalt genannt wird, gehen wir in einem eigenen Exkurs (vgl. 2.4.3) auf die Gewaltprävention in diesem Themenfeld ein. Abschließend werden zentrale Herausforderungen benannt (vgl. 2.4.4).

40 Anders als Schule, Polizei und Justiz ist die Kinder- und Jugendhilfe außerhalb der eigenen Fachdiskussion kaum bekannt. Nicht selten wird sie auf das »alte« eingriffsorientierte Jugendamt reduziert. Deshalb werden ihre Grundlagen und Prinzipien ausführlicher dargelegt.

2.4.1 Das Handlungsfeld Kinder- und Jugendhilfe

2.4.1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen und strukturelle Voraussetzungen für Gewaltprävention in der Kinder- und Jugendhilfe

In Deutschland haben alle jungen Menschen ein Recht auf die Förderung ihrer Entwicklung und die Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (vgl. § 1 SGB VIII). Auch wenn Kindererziehung vorrangig Aufgabe der Eltern ist (vgl. Art. 6 Grundgesetz) und die zentrale Zuständigkeit für die Bildung bei der Schule liegt, soll die Jugendhilfe⁴¹ Kinder und Jugendliche zusätzlich fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Die Jugendhilfe soll die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten beraten und unterstützen, sie soll junge Menschen vor Gefahren schützen und einen Beitrag zur Entwicklung positiver Lebensbedingungen leisten. Dazu ist ein breites Spektrum an Hilfen und Unterstützung entwickelt worden, vor allem Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Kinder- und Jugendschutz, Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige, Beistandschaft und Vormundschaft sowie Eingriffsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung.

In diesem Zusammenhang ist auch Gewalt von Bedeutung – Kinder und Jugendliche können Täter und Opfer sowie Zeugen (► Kap. 1) sein. Unterschiedliche Erfahrungen von Gewalt sind Teil, aber eben auch nur ein Teil ihrer Lebenswelt. Der Umgang mit Gewalt ist deshalb für die Arbeit der Jugendhilfe auch nicht der zentrale Aspekt. Gewaltprävention ist nur eine – wenn auch keine unwichtige – Aufgabe neben anderen. Wenn sich Jugendhilfe aber wegen der zunehmenden öffentlichen Aufmerksamkeit einiger weniger spektakulärer Fälle⁴² mit Gewaltprävention befasst, dann sind neben

- der Erziehung zur Konfliktlösung in Kindertageseinrichtungen (► Kap. 2.2 »Kindertageseinrichtungen«) oder
- den vielseitigen Hilfen für Familien incl. der Hilfen zur Erziehung (► Kap. 2.1 »Familie«) vor allem
- die Jugendarbeit (offen und in Verbänden),
- die außerschulische Jugendbildung,

41 In diesem Text wird unabhängig davon, dass sich die Kinder- und Jugendhilfe gemäß dem SGB VIII an alle Personen unter 27 Jahre wendet, also an Kinder, Jugendliche, Heranwachsende und junge Volljährige gleichermaßen, meist von Jugendhilfe gesprochen. Dies findet seinen Grund darin, dass die Hauptzielgruppe im Kontext von Gewalt in diesem Abschnitt Jugendliche sind.

42 Dazu gehören auch die Amokläufe in Schulen (Erfurt 2002 und Emsdetten 2006).

- die Jugendsozialarbeit,
 - der Jugendschutz und nicht zuletzt
 - die Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe (► Kap. 2.6.2
»Justiz/Jugendgerichtsgesetz«)
- gefragt.

Strukturiert wird die Jugendhilfe im Wesentlichen durch das Subsidiaritätsprinzip, das ein wichtiges Prinzip im System der sozialen Sicherung in Deutschland darstellt. Dieses Prinzip hat zur Folge, dass Projekte und Programme – nicht nur in der Gewaltprävention – vor allem lokal entwickelt und realisiert werden. Der Bund setzt demgegenüber mit dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) nur den gesetzlichen Rahmen, der von den Ländern je spezifisch ausgestaltet wird.⁴³ Auf der lokalen Ebene haben die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe mit ihren Angeboten Vorrang vor den Jugendämtern.⁴⁴ Diese dürfen als öffentliche Träger und zuletzt Verantwortliche erst dann tätig werden, wenn die freien Träger keine oder nicht ausreichende Angebote machen oder machen können. Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass sich in Deutschland – anders als in eher zentral strukturierten Ländern – kein nationales Programm der Gewaltprävention entwickelt hat. Zwar gibt es bundesweit verbreitete Programme⁴⁵, doch die vorrangige Zuständigkeit der Träger in den Kommunen hat die Entwicklung und den Einsatz eines heterogenen Angebots von Projekten und Programmen gefördert. Diese richten sich in der Regel an lokalen und regionalen Bedingungen und Traditionen aus, knüpfen an die Kompetenzen der Träger und ihrer Fachkräfte an und berücksichtigen die konkreten Lebensbedingungen und persönlichen Fähigkeiten der jungen Menschen. Die Projekte sind überwiegend zeitlich befristet, sodass rasch Anpassungen an Entwicklungen möglich sind. Gleichzeitig verbinden sich damit aber auch Risiken von

43 Der Bund verfügt neben der Gesetzgebung über eine Anregungskompetenz, die sich vor allem in Form von Modellprogrammen manifestiert. Als ein bedeutsames und viel diskutiertes Modellprogramm im Kontext Gewaltprävention hat das damalige Bundesministerium für Frauen und Jugend von 1992 bis 1996 das Aktionsprogramm gegen Aggression und Gewalt (AgAG) in den neuen Bundesländern durchgeführt (vgl. Fuchs u. a. 1997).

44 Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind gemäß SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, andere juristische Personen und Personenvereinigungen können dies unter bestimmten Voraussetzungen werden. Neben diesen freien Trägern gibt es im geringeren Umfang auch Angebote von privat-gewerblichen Trägern.

45 Dazu zählen z. B. das vor allem in Schulen durchgeführte »Faustlos« oder die Anti-Aggressions-Trainings.

Diskontinuität und Abhängigkeit von fachfremden Erwägungen. Großen Einfluss haben vor allem die (derzeit eher begrenzten) Möglichkeiten und Prioritäten öffentlicher Haushalte. Ein anderes großes Manko der Gewaltprävention in der Jugendhilfe ist deren starke Abhängigkeit von einzelnen spektakulären Ereignissen und den damit verbundenen öffentlichen Diskussionen. Die Finanzierung von Projekten, und damit die Möglichkeiten der Träger der Jugendhilfe, unterliegt deshalb nicht selten »konjunkturellen Schwankungen«. Lässt die öffentliche Aufmerksamkeit nach, sind auch gute und bewährte Projekte⁴⁶ wegen ihrer Nähe zum Anlass und ihrer zeitlichen Befristung schnell existenziell bedroht. Nur in Ausnahmefällen zählen sie zu den dauerfinanzierten Regelangeboten. In Zeiten schwacher »Gewaltkonjunktur« unterliegt die Kinder- und Jugendhilfe mit ihren gewaltpräventiven Ansätzen einem größeren Legitimationszwang als beispielsweise Schule, Polizei oder Justiz. Nach dramatischen Ereignissen mit starkem Medienecho erleichtert das Etikett »Gewaltprävention« aber wieder den Zugang zu finanzieller Förderung.

Die *Beschäftigten* in der Jugendhilfe sind – je nach persönlicher Erfahrung und Ausbildung – unterschiedlich auf die Auseinandersetzung mit gewalttätigem Verhalten junger Menschen vorbereitet. Inzwischen hat die verstärkt geführte öffentliche Debatte um Jugendgewalt einige Entwicklungen in Gang gesetzt. Weil Jugendhilfe ein gewisses Maß an Jugendgewalt als »altersgemäß« ansieht, der vor allem pädagogisch begegnet werden muss, haben die Themen »Jugendgewalt« und »Umgang mit Gewalt« mehr und mehr Eingang in Ausbildung und in Fortbildungen⁴⁷ gefunden.

2.4.1.2 Grundlegende Prinzipien und Perspektiven der Kinder- und Jugendhilfe

Schon immer hat Jugendhilfe nicht erst auf Beeinträchtigungen oder Schädigungen reagiert, sondern sich frühzeitig um die Abwendung von Gefährdungen und Gefahren bemüht. Bereits im Achten Jugendbericht wurde *Prävention* zu einer ihrer *Strukturprinzipien* erklärt. Durch zielgerichtete und erprobte sowie durch neu entwickelte innovative Angebote

46 Wie in anderen Feldern auch, sind Programme und Projekte der Gewaltprävention nur in Ausnahmefällen evaluiert. Deshalb wird hier der Begriff »best practice« vermieden.

47 In den letzten zwei Jahrzehnten hat es in diesem Bereich eine kontinuierliche Entwicklung gegeben und seit 2006 wird in Hamburg sogar ein postgradualer Masterstudiengang »Konfliktmanagement und Gewaltprävention« angeboten.

sollen Fehlentwicklungen frühzeitig verhindert werden. Eine Aufgabe neben anderen ist die Gewaltprävention.

Gewalt und Gewalterfahrungen junger Menschen finden in einer Lebensphase statt, in der sie ihre psychosoziale Identität aufbauen und Persönlichkeiten mit eigenen Interessen und Fähigkeiten werden. Auf dem Weg vom Kind zum Erwachsenen sind Umwege und Brüche normal, die Konflikte werden z. B. je nach Geschlecht, Alter, kulturellem Hintergrund oder nach sozialer Lage unterschiedlich gelöst. Wichtig ist außerdem der regionale Kontext, Hilfen und Unterstützung durch Elternhaus und Familie wirken prägend. Manche Kinder und Jugendlichen haben kaum Gewalterfahrungen oder kommen damit zurecht, andere haben manchmal – und wenige dauerhaft – Probleme. Es kann aber generell festgehalten werden: Erfahrungen mit körperlicher Gewalt zwischen Gleichaltrigen sind alterstypisch und für die Jugendphase prägend. Dies gilt vor allem für Jungen, ohne dass eine Generation zur Gefährdung wird oder gefährdet ist. Für die Akteure der Jugendhilfe ergibt sich daraus, dass Skandalisierungen, Diffamierungen sowie Ausgrenzungen vermieden werden und dass sie *an den Ressourcen und nicht an den Defiziten* junger Menschen anknüpfen müssen. Jugendhilfe ist für alle zuständig. Sie soll differenziert, zielgerichtet und problemangemessen Hilfen bereitstellen sowie mit den Kindern und Jugendlichen gemeinsam nach Lösungen suchen. Insbesondere diejenigen, die Probleme haben und machen, sollen im Mittelpunkt der Arbeit stehen. Wenn es um Gewalt geht, sind Kinder und Jugendliche Täter oder Opfer, häufig auch beides gleichzeitig. Diese Sicht macht deutlich, dass Gewalt im Verhalten zwar vorhanden sein kann, dass sie aber nur ein Teil des Verhaltens darstellt. Der Blick geht also nicht auf die Gewalt allein, sondern richtet sich auf die jungen Menschen *im Ganzen*. Sie werden *als Person akzeptiert*, was aber nicht bedeutet, dass das Gewaltverhalten akzeptiert wird. Auf dieser Basis können Beziehungen aufgebaut werden, um anschließend gemeinsam an der Gewalt und den Täter- wie Opfererfahrungen zu arbeiten. Deshalb greift eine Ächtung der Gewalt, die nicht nach den sozialen oder kulturellen Hintergründen und nach den Ursachen fragt, zu kurz. Erforderlich ist vielmehr die intensive und offene Auseinandersetzung mit den zu Grunde liegenden Problemen.

Mit ihren Strategien der Gewaltprävention wendet sich die Jugendhilfe an alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden. Sie sollen unterstützt werden und sich zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln können. Gewaltfreiheit, Offenheit und Toleranz sind dabei wichtige Bezugspunkte und finden sich als Ziele in

den Richtlinien und Handlungsanleitungen der Träger von Jugendhilfe wieder.⁴⁸ Gibt es einen weitergehenden Förderungsbedarf, der sich auch (aber nicht nur) aus gewalttätigem Verhalten ergeben kann, werden zielgerichtet andere Angebote genutzt oder neue entwickelt und realisiert. Allerdings ist die Jugendhilfe nur ein Akteur und allein stößt sie rasch an ihre Grenzen. Eine sich zunehmend stärker ausdifferenzierende Gesellschaft mit mehr Heterogenität der Lebensbedingungen, mit sinkenden Chancen junger Menschen auf dem Arbeitsmarkt, mit wachsenden Anforderungen in der Bildung, mit veränderten Herausforderungen durch Zuwanderung und vielfältigeren kulturellen Milieus schafft neue Fragen im Umgang mit Gewalt. Diese können nur gemeinsam mit den Eltern und Erziehungsberechtigten, mit den Fachkräften aus Jugendhilfe und anderen Handlungsfeldern, z. B. aus Schule, Polizei und Justiz, sowie nicht zuletzt auch in Kooperation mit Politik und Öffentlichkeit erfolgreich bearbeitet werden.

Neben den Hilfen beim Umgang mit altersgemäßen Konflikten als Vorbereitung auf ein Leben ohne Gewalt setzen sich die Fachkräfte der Jugendhilfe auch mit der nicht altersgemäßen Gewalt junger Menschen auseinander. Dies geschieht in den eigenen Einrichtungen, aber auch in der Öffentlichkeit und in den Einrichtungen anderer Organisationen. In den letzten Jahren hat vor allem die Kooperation mit den Schulen (► Kap. 2.3 »Schule«) stark zugenommen und sich generell, besonders aber in der Gewaltprävention, verbessert. Eine enge Zusammenarbeit gibt es auch mit der Polizei und der Justiz im Rahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren bzw. der Jugendgerichtshilfe (► Kap. 2.5 »Polizei« sowie Kap. 2.6.1 »Justiz/Familiengericht«, Kap. 2.6.2 »Justiz/Jugendgerichtsgesetz« und Kap. 2.6.3 »Justiz/Jugendstrafvollzug«).

Zu den Strategien der Gewaltprävention gehört in der Jugendhilfe, anders als in anderen Feldern, wesentlich das Prinzip der *Freiwilligkeit*, das als ein *Grundprinzip in der Kinder- und Jugendhilfe* fest verankert ist. Angebote der Jugendhilfe können angenommen oder abgelehnt werden, müssen also attraktiv sein, wenn sie die Jugendlichen erreichen sollen. Dies hat zu erheblichen Anstrengungen geführt, das Interesse der Jugendlichen zu wecken. Mitbestimmen und Mitgestalten haben an Bedeutung gewonnen; die Jugendlichen sollen das Handeln selbst bestimmen und mitverantwortlich sein können. Für Lernprozesse und

48 Genannt werden immer wieder z. B. Selbständigkeit, Selbstbewusstsein, Selbstwertgefühl, Aufbau eines Wertesystems, Eigenverantwortlichkeit, Kommunikationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Einfühlungsvermögen und Verantwortungsbewusstsein.

Ausprobieren werden Räume und Situationen angeboten, die es, verglichen mit anderen Einrichtungen, sonst nicht gibt.

Für die Ausrichtung der Angebote am lokalen Bedarf und ihre kontinuierliche Anpassung an die sich verändernden Bedingungen ist die Jugendhilfeplanung zuständig. Je nach den örtlichen Erfordernissen können so z. B. für bestimmte Quartiere auch unterschiedliche Schwerpunkte in der Gewaltprävention gesetzt werden.

Im Unterschied zu anderen Handlungsfeldern wird die Jugendhilfe im SGB VIII aufgefordert, im eigenen Bereich und mit Anderen zu kooperieren. Sie soll mit den Akteuren im Sozialraum, mit den Institutionen, aber auch mit den Kindern und Jugendlichen sowie mit deren Familien zusammenarbeiten. Kooperation, Freiwilligkeit und Partizipation bekommen so einen hohen Stellenwert und die Jugendhilfe versteht ihre Arbeit als *Koproduktion* mit jungen Menschen sowie mit Anderen.

2.4.2 Die Strategien der Gewaltprävention in der Jugendhilfe

Die Strategien der Gewaltprävention lassen sich in der Jugendhilfe unterschiedlich strukturieren: so z. B. nach den Kooperationspartnern, den Altersgruppen, den Arbeitsformen oder entlang den Ausprägungen von Gewalt. Der Beitrag folgt den verschiedenen Manifestationen von Gewalt, denn diese sind nicht nur für die Jugendhilfe eine alltagsbestimmende Unterscheidung. Gewaltprävention bezieht sich auf sie: direkt und ausschließlich oder mittelbar. Die folgende Darstellung orientiert sich an diesen Unterschieden.

Die Jugendhilfe ist mit den Gewalterfahrungen von Kindern und Jugendlichen als Täter, Opfer oder Beteiligte *innerhalb* und *außerhalb* institutioneller Bezüge konfrontiert; dies unterscheidet sie z. B. von der Schule. Ihre Fachkräfte agieren in den eigenen Einrichtungen, z. B. in den Discos der Freizeitheime oder beim Treffen der Jugendfeuerwehr, aber auch in anderen Einrichtungen wie in Schulen oder im Jugendstrafvollzug. Ihre Angebote sind auch im öffentlichen Raum wie auf Straßen und Plätzen gefragt. Vor allem dort sieht sie sich mit grundsätzlichen Schwierigkeiten konfrontiert. Denn je weniger junge Menschen kontrolliert werden, je stärker sie nach eigenen Vorstellungen leben und sich selbst organisieren können, desto eher vermuten Erwachsene Risiken für das Aufwachsen von Jugendlichen oder fühlen sich von ihnen bedroht. Anders als in den Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen Anregungen und Freiräume

geboten, aber auch Grenzen aufzeigt werden, wird das Verhalten Jugendlicher in öffentlichen Räumen kritisch beobachtet und rasch in seinen Möglichkeiten eingeschränkt.

Weil der *Sozialraum* für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen einerseits wichtig ist, ihre Interessen dort aber andererseits kaum berücksichtigt werden, ist er ein wichtiger konzeptueller und praxisrelevanter Bezugspunkt für gewaltpräventive Strategien. Durch Kooperation und Vernetzung versuchen die Träger der Jugendhilfe vorhandene Ressourcen zu bündeln und intensiver zu nutzen. So werden z. B. mit Kindertagesstätten, Schulen, Polizei und Sportvereinen übergreifende Kooperationskonzepte entwickelt, um schwierige Konstellationen frühzeitig erkennen und Hilfen anbieten zu können. Es geht dabei nicht nur um die auffälligen Jugendgruppen, auf die sich die Aufmerksamkeit wegen des Problemdrucks meist in erster Linie richtet, sondern auch um die Stärkung und Unterstützung der nicht mit Gewalt auffallenden, nicht störenden Jugendgruppen. Diese eher indirekte Strategie, die im Stadtteil ein Gegengewicht zu einer »Gewaltkultur« fördern soll, wird bisher noch zu wenig beachtet.

Kinder und Jugendliche wachsen in unterschiedlichen *regionalen, sozialen und kulturellen* Milieus auf, die ihre Einstellungen und ihr Verhalten wesentlich prägen. Jugendhilfe knüpft mit ihren Angeboten an diese Milieus an. Dies gilt in den Freizeitheimen, in der aufsuchenden Arbeit (Streetwork) oder in der Fanarbeit im Sport. Die Erfahrungen junger Menschen mit Gewalt spiegeln ihren jeweiligen Alltag in sozialen Brennpunkten der Großstädte mit Armut und Perspektivlosigkeit wider. Körperliche Stärke und Durchsetzungsfähigkeit sind dort häufig entscheidend für den Zugang oder den Nichtzugang zu Chancen. Gleichaltrige in ländlichen oder wirtschaftlich prosperierenden Gebieten machen andere Erfahrungen. Zwar gibt es auch hier Gewalt, aber sie ist öffentlich weniger sichtbar und nicht so spektakulär. Hinzu kommt, dass nicht wenige Minderjährige in kulturell anderen Milieus aufgewachsen sind, einige von ihnen in vom Bürgerkrieg geprägten Ländern mit entsprechenden traumatisierenden Erfahrungen. Es gibt inzwischen vermehrt Bemühungen, diese Erfahrungen und ihre Relevanz durch die gezielte Vermittlung von Wissen oder durch die Einbindung von Fachkräften aus diesen Ländern oder Milieus in gemischte Teams in die Arbeit einzubeziehen. Dennoch besteht Entwicklungsbedarf. Auch in der *geschlechtsspezifischen* Arbeit lassen sich noch Defizite beschreiben. Während es eine gut entwickelte Mädchenarbeit gibt, ist Jungenarbeit – trotz erster positiver Ansätze⁴⁹ – noch immer unterentwickelt. Jungen können kaum eine eigenständige

und selbstbewusste männliche Rolle finden, denn außerhalb der traditionellen männlichen Rolle gibt es nur wenige Vorbilder, fehlen weitgehend Anregung und Unterstützung. Jungen lernen noch immer vor allem, körperliche Kraft und Stärke zur Lösung von Konflikten einzusetzen. Damit sichern sie zwar ihren Rang in der Gruppe der männlichen Gleichaltrigen, werden aber außerhalb der Gruppe für das gleiche Verhalten bestraft.

Einsatz und Auswirkungen von Gewalt unterscheiden sich altersspezifisch: Mit zunehmendem Alter lässt sich mehr Gewalt beobachten, sie ist gravierender und zielgerichteter bzw. absichtsvoller. Diese Beobachtung beeinflusst die Methoden in der Prävention.

Die Tatsache, dass Deutschland zum Einwanderungsland geworden ist, spiegelt sich auch in den vielfältigen Jugendkulturen wider. Die Fachkräfte der Jugendhilfe werden deshalb – wenn sie an den Lebensbedingungen und Interessen der jungen Menschen ansetzen – mit immer mehr und bisher unbekanntem Herausforderungen konfrontiert; neue pädagogische Strategien und Lösungen sind auch in der Gewaltprävention gefordert. Gemeinsam mit den Adressatinnen und Adressaten wird im Sinne einer Koproduktion nach Lösungen gesucht, dies unterscheidet die außerschulischen Angebote deutlich von den Kindergärten, den Horten oder Schulen, aber auch von Polizei und Justiz.⁵⁰

2.4.2.1 Unspezifische Strategien mit gewaltpräventivem Anteil

Im Allgemeinen lösen Kinder und Jugendliche ihre Konflikte ohne Gewalt. Rangeleien oder andere leichte körperliche Auseinandersetzungen gehören zum Aufwachsen und bieten keinen Anlass zur Sorge. Der Begriff *Gewalt* sollte zurückhaltend benutzt werden, denn Gewalt ist im Handeln junger Menschen nicht dominant und überschreitet meist nicht die Grenzen eines altersangemessenen Verhaltens. Eine unterschiedslos auf jede Gewalt fokussierte Präventionsarbeit wäre übertrieben und

49 Die Heimvolkshochschule Frille ist eine der wenigen Institutionen, die sich seit vielen Jahren mit dem Thema auseinander setzt.

50 Hier gibt es Parallelen zum Handlungsfeld Familie, nicht zuletzt auch, weil das SGB VIII die gemeinsame Grundlage bildet: Auch bei den familienbezogenen Hilfsangeboten geht es darum, gemeinsam mit den Betroffenen die geeigneten Hilfeformen zu finden, Ziele zu definieren und daran zu arbeiten. Der Erfolg ist dann das Resultat des Zusammenwirkens aller Beteiligten.

wegen der damit verbundenen Zuschreibungsprozesse eventuell sogar kontraproduktiv. Die Jugendhilfe stellt aber, ihrem grundlegenden Auftrag »Entwicklung fördern und Erziehung unterstützen« folgend, Angebote bereit, in denen gewaltfreie Konfliktlösungen erlernt werden können. Diese Angebote haben jedoch stets mehrere Ziele und Gewaltprävention steht nicht unbedingt im Zentrum. Sie richten sich an alle Kinder und Jugendliche, unterscheiden nicht zwischen »Gewalttätigen« und »Normalen« und wollen Diskriminierungen vermeiden. Die inhaltliche Ausrichtung der Angebote knüpft an den Interessen der jeweiligen Altersgruppe an und richtet sich nicht an Einzelne. Kinder und Jugendliche werden als Mitglieder einer oder mehrerer Gruppen wahrgenommen.

Inzwischen werden auch Angebote als Gewaltprävention ausgegeben, die bisher eher als Jugendbildung oder Sport bezeichnet wurden. Ein prominentes Beispiel ist der nächtliche Sport (z. B. Basketball um Mitternacht), der als nichtkommerzielle Aktivität für sportlich interessierte Jugendliche und Heranwachsende zwar gewaltpräventive Nebeneffekte haben mag, im engeren Sinne aber nicht Gewaltprävention ist. Doch gerade sportliche bzw. körperorientierte Angebote werden immer wieder in einen engen Zusammenhang mit Gewaltprävention gebracht. Es wird geradezu der Anschein erweckt, als wäre Sport treiben, das an den natürlichen Interessen junger Menschen an Bewegung, körperlichem Wettstreit und am Kräfte messen ansetzt und im Rahmen von Regeln und Kontrolle (z. B. durch Schiedsrichter) stattfindet, gleichsam automatisch ein probates Mittel gegen Gewalt.

Die Jugendhilfeangebote richten sich noch zu wenig geschlechtsspezifisch ausdifferenziert an Jungen und Mädchen. Eine der raren Ausnahmen sind die Selbstbehauptungstrainings, die – meist ohne spezifischen Anlass – allein für Mädchen angeboten werden. Für Jungen, die ihre Konflikte eher als Mädchen mit körperlichem Einsatz lösen, werden Angebote erst zögerlich entwickelt. Auch im Umgang mit jungen Migrantinnen und Migranten gibt es Defizite. Fast immer basieren Kurse und Trainings stark auf sprachlicher Vermittlung und werden in deutscher Sprache durchgeführt. Selbst bei den körperlichen Aktivitäten ist die Sprache wichtig. Damit sind a priori all jene an den Rand gedrängt oder gar ausgeschlossen, die die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschen. Auch die spezifischen kulturellen Kontexte der unterschiedlichen Gruppen werden zu wenig wahrgenommen und einbezogen.

In der Kooperation mit der Schule richtet die Jugendhilfe einen Angebotstyp an die Klassen als Gemeinschaft und nicht an einzelne Kinder oder Jugendliche, die als »schwierig« bezeichnet werden. Die Gruppe ist das Lernfeld, in dem die Schülerinnen und Schüler voneinander lernen. Der Ansatz grenzt nicht aus und akzeptiert, dass körperliche Auseinandersetzungen in diesem Alter alltäglich sind. Die Jugendhilfeprojekte bieten Regulierungen von Konflikten und das Erlernen eines gewaltfreien, sozialen Umgangs mit ihnen an. Mit dem Anknüpfen an die Erfahrungen der Kinder und Jugendlichen wird der schulische Kontext automatisch einbezogen. Erfahrungen mit Gewalt in den Schulen sind wichtige Bezugspunkte für die Entwicklung der Ansätze. Sind nur Schülerinnen und Schüler beteiligt, lässt sich dies leicht aufgreifen; die Gewalt von Lehrkräften gegenüber Schülerinnen und Schülern wird dagegen kaum thematisiert. Die institutionelle Gewalt ist ebenfalls noch zu wenig zum Gegenstand von Strategien der Gewaltprävention geworden. Eine Ausweitung ist schwierig, denn die Schule blendet diese Realität noch immer weitgehend aus. Weiter gehen Projekte, die sich an Schulen als Ganzes richten, also auch die Lehrkräfte, die Schulleitung und den Hausmeister einbeziehen. Solche Projekte sind an Konflikten unmittelbar und in der Fachberatung und Fortbildung beteiligt (► Kap. 2.3 »Schule«). Wesentlich häufiger ist die Jugendhilfe auch an Projekten der Mediation und Streitschlichtung, die mittlerweile bundesweit an Schulen verbreitet sind, beteiligt (vgl. Behn u. a. 2006).

Auch wenn die Jugendhilfe nur zeitweilig in der Schule aktiv ist, bietet sie dennoch für Schülerinnen und Schüler Lernmöglichkeiten in sozialer Kompetenz, die schulisch sonst nicht so vermittelt werden. Für sie, aber auch für aufmerksame Lehrkräfte, ermöglichen die externen Anregungen neue Zugänge und Perspektiven im Umgang mit Konflikten.

Während weitgehend standardisierte Programme wie z. B. »Faustlos« für die Mitwirkung der Jugendlichen bei der Gestaltung nur eingeschränkt Platz lassen, ist dies bei anderen Ansätzen eher möglich. »KBS – Konfliktbehandlung an Schulen« beispielsweise geht stärker auf die konkreten Bedingungen vor Ort ein und setzt auf eine Anpassung der Angebote an die Bedürfnisse und Erwartungen vor Ort.

Auch wenn es Anhaltspunkte für Zusammenhänge zwischen Schulverweigerung, Schuldistanz und Schulschwänzen sowie Jugenddelinquenz zu geben scheint (vgl. Moret 2006), wird an dieser Stelle auf die inzwischen zahlreich geschaffenen Ansätze der Jugendhilfe zum Umgang mit dieser Problematik nicht eingegangen. Zum einen scheint der Zusammen-

hang zwischen Schulproblemen und Gewalt nur schwach bis mäßig zu sein, zum anderen ist es gerade für präventive Strategien zentral, den schulischen Anteil an der Entwicklung von »Schulproblemen« zu erkennen und zu berücksichtigen. Vorrangiges Ziel dieser Ansätze ist es denn auch, den Schülerinnen und Schülern eine Rückkehr in die Schule zu ermöglichen und nicht die Gewaltprävention.

Der Jugendmedienschutz bietet im Umgang mit Gewalt eine eigenständige Strategie an und will Kinder und Jugendliche auch vor jugendgefährdenden, d.h. hier vor Gewalt darstellenden und verherrlichenden Medien schützen. Auch wenn kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Nutzung solcher Medien und dem Gewaltverhalten von Kindern und Jugendlichen zu bestehen scheint, wird vermutet, dass der Konsum in bestimmten Konstellationen als Verstärker wirken kann. Die Verbreitung jugendgefährdender Medien (Bücher, Musik, Filme, Video, Computerspiele, Internetseiten etc.) ist durch das Jugendschutzgesetz (JuSchG) eingeschränkt, die Debatten darüber werden bei jedem spektakulären Ereignis wieder aktuell.⁵¹ Während gesetzliche Regelungen den Zugang zu Gewaltdarstellungen in den Medien vor der Verbreitung des Internets und neuer Technologien wie z. B. dem immer multifunktionaleren Handy noch erheblich erschweren konnten, ist der gesetzliche Jugendschutz heute vergleichsweise stumpf geworden. Dies hängt auch damit zusammen, dass Kinder und Jugendliche häufig kompetenter mit den neuen Techniken umgehen können als Erwachsene. Hinzu kommt, dass das nationale Recht für das internationale Internet nicht mehr ausreicht. So gewinnt eher der erzieherische Jugendschutz an Bedeutung: (medien-)pädagogische Angebote sollen Kinder und Jugendliche befähigen, sich mit den neuen Medien und deren Angeboten auseinander setzen und bei Bedarf Hilfe holen zu können. Wichtig sind in diesem Zusammenhang Eltern und pädagogische Fachkräfte. Sie müssen kontinuierlich informiert und fortgebildet werden und brauchen mehr Wissen über die Inhalte und die technischen Möglichkeiten der neuen Medien.⁵² Nur so können sie Gefährdungen erkennen, abschätzen und ihnen angemessen begegnen.

51 Dies hat sich vor allem bei den Amokläufen in den Schulen von Erfurt und Emsdetten deutlich gezeigt.

52 Z. B. die Webseite www.jugendschutz.net.

Die *unspezifischen Strategien mit gewaltpräventivem Anteil* können wie folgt zusammengefasst werden: Sie richten sich tendenziell an jüngere Altersgruppen und Erziehungsberechtigte und orientieren sich am Sozialraum. Methodisch werden Einzelfall-, Gruppen- und Gemeinwesenarbeit genutzt. Die Ansätze richten sich meist an den Ressourcen der Kinder und Jugendlichen aus und sind in Projekten organisiert, d.h. sie sind inhaltlich und zeitlich begrenzt. Die außerschulische Jugendhilfe kooperiert hier vor allem mit den Kindertageseinrichtungen und den Schulen.

Gender: Die Angebote sind nur selten geschlechtsspezifisch ausgeprägt, und selbst wenn weibliche und männliche Fachkräfte beschäftigt sind, die notwendige Reflexion der Geschlechterrollen findet kaum statt.

Migration: Die kulturellen und sozialen Unterschiede der Kinder werden nicht durchgängig berücksichtigt. In vielen Angeboten ist eine ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache zwingende Voraussetzung für die Teilnahme und dies schließt manche Migrantenkinder quasi automatisch aus. Der Anteil der Fachkräfte mit nichtdeutschem Hintergrund, der über weitere Sprach- und Kulturkenntnisse verfügt, sollte weiter ausgebaut werden.

Partizipation: Abgesehen von den weitgehend standardisierten curricularen Programmen bauen zahlreiche Projekte auf die aktive Gestaltung und Mitarbeit der Kinder und Jugendlichen.

2.4.2.2 Strategien der Jugendhilfe für Zielgruppen mit unmittelbarem Gewaltbezug

Gewalt – manifest oder als Risiko – ist für die Kinder- und Jugendhilfe ein zentraler Ausgangspunkt der Gewaltprävention. Auch wenn Gewalt bzw. Gewaltrisiko wichtige Anlässe sind, wird Gewalt aber nur als ein Moment im Verhalten von Kindern und Jugendlichen gesehen. Sie kann ein Indikator für den erzieherischen Bedarf sein und dieser ist dann ausschlaggebend für die Auswahl geeigneter Angebote. In ihnen kann, je nach Konstellation, konkret auf die Erfahrungen mit der Gewalt eingegangen werden, das muss aber nicht der Fall sein. Gibt es bei den Kindern und Jugendlichen neben der Gewalt z. B. auch problematische Familienkonstellationen, kann die Jugendhilfe aus dem gesamten Spektrum der

Hilfen zur Erziehung (vgl. SGB VIII §§ 27ff.)⁵³ auswählen und die erforderlichen Maßnahmen einleiten. Ändert sich die Familiensituation, können auch gewaltpräventive Effekte erwartet werden. Deshalb werden Eltern in schwierigen Erziehungssituationen auch möglichst früh Hilfen angeboten, z. B. von der eher leicht zugänglichen Erziehungsberatung, die als Regelangebot der Hilfen zur Erziehung Eltern Rat und Unterstützung anbietet oder sie an andere Einrichtungen vermittelt. Das Beispiel macht deutlich, dass es hier eine enge Verbindung zwischen der Jugendhilfe und dem Handlungsfeld Familie (► Kap. 2.1 »Familie«) gibt.

Der Kinder- und Jugendhilfe ist auch die Aufgabe des staatlichen Wächteramtes zugewiesen. Sie ist für den Schutz von Kindern und Jugendlichen zuständig, soll Gefährdungen des Kindeswohls früh erkennen und die notwendigen Maßnahmen ergreifen. Hier geht es nicht mehr um Freiwilligkeit. Bei Gefährdung des Kindeswohls in der Familie ist z. B. eine Fremdunterbringung in einem Heim oder in anderen Einrichtungen möglich (► Kap. 2.1.1 »Familie/Kindeswohlgefährdung« sowie Kap. 2.6.1 »Justiz/Familiengericht«). Wenn die Eltern dies ablehnen, geht es nicht ohne die Mitwirkung des Familiengerichts, denn nur das kann in das elterliche Sorgerecht eingreifen. Eine Genehmigung des Familiengerichtes ist beispielsweise auch für die Unterbringung in geschlossenen Einrichtungen der Jugendhilfe notwendig (siehe BGB § 1631b).

Potenziell gewalttätige Jugendliche

Die im Folgenden beschriebenen Strategien der Jugendhilfe richten sich an junge Menschen in Situationen, in denen Erwachsene hohe Gewalt Risiken vermuten. Mit diesen Strategien verbinden sich zwei unterschiedliche Erwartungen an pädagogisches Handeln. Zum einen sollen die Angebote für die Erziehung hinderliche Faktoren beseitigen. Die Entwicklung der Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten steht im Mittelpunkt. Die Angebote setzen an den Interessen der Jugendlichen an und mit ihnen gemeinsam wird nach Lösungen gesucht. Zum anderen soll die Jugendhilfe zur Befriedung und Beruhigung der Situation beitragen, denn Erwachsene wollen häufig »ruhig

53 Die Hilfen zur Erziehung (HzE) sind Leistungen der Jugendhilfe, die von den Eltern bzw. von anderen Personensorgeberechtigten beantragt werden müssen. In einer Hilfeplanung werden mit Jugendlichen, Eltern und Fachkräften Probleme besprochen, Entwicklungsziele festgelegt und über Hilfen entschieden. In dem Verfahren spiegelt sich Partizipation als grundlegendes Prinzip der Jugendhilfe wider und es wird deutlich, dass das Ergebnis der sozialen Arbeit ein Resultat einer Koproduktion von Adressaten und Fachkräften ist.

leben«, möglichst nicht gestört⁵⁴ und vor realer sowie befürchteter Gewalt geschützt werden.⁵⁵ Die unterschiedlichen Interessen von Erwachsenen und Minderjährigen führen zwangsläufig zu Konflikten und setzen die Jugendhilfe nicht selten stark unter Druck.

Eine der zentralen Aufgaben der Jugendhilfe ist es, Jugendliche in solchen Konflikten zu unterstützen und Konflikte zu deeskalieren. In den Jugendhilfe-Einrichtungen und mit aufsuchenden Angeboten sollen die Interessen der Jugendlichen aufgegriffen und Hilfen angeboten werden. Diese richten sich vor allem an Gruppen, weniger an Einzelne. Sie haben einen starken Sozialraum- und Freizeitbezug. Das Verhalten der Jugendlichen, so das Ziel, soll als altersgemäß angesehen und nicht vorschnell mit dem Etikett »Gewalt« versehen werden, da damit auch das Risiko einer Kriminalisierung einhergeht. Neben den noch immer dominanten verbal orientierten Ansätzen gibt es inzwischen auch mehr körperorientierte Angebote, in denen das Interesse der Jugendlichen an Sport und Erlebnis stärker beachtet wird.

In Schulen, Jugendhäusern und Jugendgruppen stoßen die Fachkräfte mit ihren Methoden verschiedentlich an Grenzen. Veränderungen in den Lebensbedingungen, heterogenere Jugendkulturen und neue Vorbilder⁵⁶ haben Einfluss auf das Verhalten der Jugendlichen. Deshalb wurden Angebote wie z. B. das Coolness-Training, mit denen Gewalt verhindert oder reduziert werden soll, neu entwickelt und verstärkt eingesetzt. In dem Training wird mit gewaltbereiten Jugendlichen und mit solchen, die Opfer von Gewalt werden können oder es bereits geworden sind, gearbeitet. Gleichzeitig werden aber auch die scheinbar Unbeteiligten mit einbezogen, denn alle sollen lernen, in schwierigen Situationen nicht wegzusehen, sondern sich deeskalierend einzumischen. In solchen Angeboten wird häufig konfrontativ gearbeitet, die Jugendlichen werden als Personen zwar akzeptiert, gleichzeitig aber mit ihrem nicht erwünschten Verhalten konfrontiert, um beim Einzelnen soziale Entwicklungen anzuregen. Darüber hinaus soll in Einrichtungen aber auch eine Ethik entwickelt werden, die von gegenseitiger Akzeptanz und Friedfertigkeit geprägt ist.

54 Ein vergleichbarer Beitrag zum Anspruch auf Ruhe sind z. B. die von Erwachsenen durchgesetzten Ruhezeiten auf Spielplätzen oder das in Parkanlagen oft verhängte Spielverbot auf Grünflächen. Nicht umsonst resultieren daraus oft heftig ausgetragene Konflikte.

55 Hier spielen immer mehr die in den Medien geschürten Ängste und die durch Migration und kulturelle Heterogenität erzeugte Furcht vor dem Anderen eine Rolle.

56 So hat z. B. die Rap-Musik einen deutlich anderen Bezug der Jugendlichen zu Gewalt und Stärke propagiert als andere Musikrichtungen zuvor.

Die Kurse können zeitlich begrenzt (z. B. als Projektwoche oder nur stundenweise) oder über einen längeren Zeitraum durchgeführt werden. Einsetzbar sind sie ab dem dritten Schuljahr.

Um in Konflikten zu deeskalieren, wendet sich die Jugendhilfe auch an die Öffentlichkeit, u. a. an Nachbarschaften, Medien oder an andere Institutionen. So wird z. B. im Kontakt mit der Polizei häufig versucht, Verständnis für jugendtypisches Verhalten in Konflikten zu wecken und übertriebene Ängste vor Jugendgewalt abzubauen.

Mobile Jugendarbeit wendet sich an Jugendliche, die aus der Perspektive öffentlicher Ordnung als störend, dissozial und deshalb betreuungsbedürftig angesehen werden. Das Verhalten wird als riskant eingeschätzt und führt schnell zu ihrer Ausgrenzung, sie gelten als potenzielle Gewalttäter. Für diese Jugendlichen bietet die mobile Jugendarbeit Streetwork, Einzelfallhilfe, Gruppen- und Cliquesbegleitung an. Sie sollen durch diese Unterstützung neues Verhalten einüben können, damit Spiralen der Eskalation von Gewalt verhindert werden. Ein normalisierender und nicht stigmatisierender Blick auf junge Menschen und ihre Gruppenbildungen soll möglich werden. Grundsätzlich richtet sich die mobile Jugendarbeit an den Prinzipien Akzeptanz und Freiwilligkeit, Parteilichkeit und Anonymität, Verbindlichkeit und Flexibilität aus. Und zusätzlich zur Arbeit mit den Jugendlichen ist auch die Gemeinwesenarbeit mit ihrem Bezug zum Sozialraum wichtig.

Immer wieder stellt sich auch für die Jugendhilfe die Frage, wie »schwierige« Zielgruppen erreicht werden können. Eine Antwort ist deshalb so wichtig, weil die Jugendlichen an den Angeboten nicht teilnehmen müssen. Häufig sind es (männliche) Jugendliche, die sich in bestimmten Gruppen, Cliques, Szenen oder an bestimmten Orten bewegen, die für sie von hoher Bedeutung sind und ihnen Orientierungen geben. Bei Konflikten innerhalb und außerhalb dieser Gruppen ist eine eindeutige Zuordnung von Tätern, Opfern oder Zeugen bzw. Beteiligten nicht immer klar zu erkennen. Die Zuordnung ist stark situationsabhängig und es gibt häufig einen so genannten Täter/Opfer-Statuswechsel, d.h. dieselben Jugendlichen können in der einen Situation Täter und in der anderen Opfer sein. Für diese Jugendlichen wurden Konzepte entwickelt, mit denen sie an den Orten erreicht werden können, an denen sie sich aufhalten. Mobile Arbeit gepaart mit z. B. bi-nationalen Teams (ein deutscher, ein russisch-stämmiger Sozialarbeiter) besucht die Cliques und Szenen und knüpft Kontakte, baut Vertrauen auf und kann dann Hilfen anbieten.

Weil viele Konflikte vor massiven gewalttätigen Auseinandersetzungen in der Regel auf niedrigem Niveau beginnen und langsam eskalieren ist in der Jugendhilfe mit »Wir kümmern uns selbst«⁵⁷ ein Ansatz entwickelt worden, der frühzeitig greift. Mit der Hilfe örtlich vorhandener, auch nicht professioneller, Potenziale zur Konfliktbearbeitung will dieser Ansatz den Einstieg in eine Konfliktspirale und letztlich Kriminalisierung verhindern.

Ein anderes Beispiel für Strategien, die an den Interessen von Gruppen ansetzen, sind die *Fanprojekte*⁵⁸. Entstanden aufgrund eines starken, öffentlich definierten Sicherheitsbedürfnisses bei Fußballspielen, zielen sie darauf ab, Gewalt innerhalb und außerhalb von Fußballplätzen einzudämmen. Sie wollen neben Gewalttätern auch Jugendliche erreichen, die von Gewalt eher fasziniert und noch nicht einschlägig aktiv sind. In ihrer Arbeit spielen auch extremistische Orientierungen mit ihren Vorurteilen, Feindbildern und mit Fremdenfeindlichkeit eine Rolle. Die Fanprojekte wollen das Selbstwertgefühl und die Verhaltenssicherheit der Fußballfans steigern und die Gleichaltrigengruppe stabilisieren. Mit ihrer Arbeit schaffen sie ein Klima, in dem sich auch andere Organisationen für die Jugendlichen engagieren können.

In der Fanarbeit und bei mobilen Ansätzen insgesamt hat sich in den letzten zwanzig Jahren nach anfänglichen Vorbehalten eine tragfähige Kooperation zwischen Jugendhilfe und Polizei entwickelt. Neben der Sicherheit, die maßgeblich polizeiliches Handeln leitet, stärkt die Jugendhilfe die Interessen und Perspektiven junger Menschen. Sie betont öffentlich, dass auch schwierige Jugendliche in der Regel alterstypisch handeln, dass Handeln veränderbar ist und dass sie mit Unterstützung gewaltfreie Perspektiven entwickeln kann.

Eine andere, an einem niederländischen Ansatz anknüpfende, Strategie wurde mit der »Ambulanten Intensiven Begleitung« (AIB)⁵⁹ entwickelt: AIB richtet sich an Jugendliche, die mit Gewalt und mit anderen Problemen (z. B. Sucht- und Straßenkarrieren) aufgefallen sind. Sie gelten als

57 Der Ansatz befindet sich derzeit in der Phase der Erprobung. Vgl. auch www.wir-kuemmern-uns-selbst.de.

58 Für weiterführende Informationen sei hier auf die Koordinationsstelle Fanprojekte bei der Deutschen Sportjugend verwiesen: www.kos-fanprojekte.de

59 AIB ist im Rahmen eines Modellprogramms des BMFSFJ an fünf Standorten erprobt und vom DJI wissenschaftlich begleitet worden. Vgl. Möbius/Klawe 2003 und Hoops/Permien 2003.

»schwierig« und sind mit den »herkömmlichen« Angeboten der Jugendhilfe nur schwer zu erreichen. In AIB arbeitet eine speziell ausgebildete pädagogische Fachkraft – falls notwendig zunächst ausschließlich zeitlich begrenzt – eng mit der oder dem Jugendlichen zusammen. Neben der Beziehungsarbeit sind auch der Aufbau und die Weiterentwicklung persönlicher und institutioneller Netzwerke Jugendlicher zentral. Durch die Veränderung ihrer Lebenswelt und durch verlässliche Netzwerke will AIB die Jugendlichen stabilisieren sowie abweichendes Verhalten und Gewalt reduzieren.

Die beschriebenen *zielgruppenorientierten und risikobezogenen Strategien* können so zusammengefasst werden: Zu den Zielgruppen zählen eher Jugendliche als Kinder und eher Jungen als Mädchen. Vorrang hat die Arbeit in Gruppen, die Leistungen und Angebote setzen nicht nur an der Gewalt, sondern vor allem an den Lebenswelten der Minderjährigen an. Die Fachkräfte kooperieren vor allem mit der Schule und der Polizei. Die Projekte setzen in der Regel an, wenn ein Problem öffentlich thematisiert wird, und die Angebote sind häufig zeitlich befristet.

Gender: Die Angebote richten sich unspezifisch an Jugendliche bzw. Gruppen, sortieren fast ausschließlich nach Interessen (z. B. Fan-Projekte) und kaum bewusst nach Geschlecht. Weil aber vor allem Jungen mit Gewalt in Verbindung gebracht werden, ist es notwendig, verstärkt jungenspezifische Ansätze zu entwickeln und umzusetzen.

Migration: Inzwischen sind immer mehr Angebote (vgl. z. B. outreach, Gangway oder die Drushba-boys⁶⁰) für Jugendliche mit Migrationshintergrund entstanden. Fachkräfte oder Ehrenamtliche mit Migrationshintergrund, die ihre (inter-)kulturellen Kompetenzen einbringen und neue Zugänge zu den Zielgruppen öffnen sowie mit Kompetenzen und Wissen beitragen, werden eingebunden. Um die (deutsche) Mehrheitsgesellschaft erreichen zu können, ist Gemeinwesenarbeit wichtig. Mit diesen Strategien können unterschiedliche Bedürfnisse erkannt, Verständnis erzeugt und Gemeinsamkeiten hergestellt werden.

Partizipation: Partizipation erleichtert den Zugang zu den »schwer erreichbaren« Jugendlichen und Jugendgruppen und bietet die Chance, dass sich Angebote und Interessen treffen. Inzwischen werden z. B. in der

60 Das Projekt für auffällige Spätaussiedlerjungen zielt auf die psychosoziale Integration der o.g. Jungen durch Stärkung ihres Selbstwertgefühls mit Hilfe von obligatorischen freizeitpädagogischen Nachmittagaktivitäten.

Fanarbeit oder bei der Arbeit mit den jugendlichen Aussiedlern die Interessen der Jugendlichen stärker berücksichtigt und öffentlich diskutiert.

Mit gewalttätigem Verhalten auffällig gewordenen Jugendliche Jugendgewalt hat, glaubt man der öffentlichen Wahrnehmung und Berichterstattung, dramatisch zugenommen. Die Bevölkerung fühlt sich durch Jugendgewalt – genau müsste es heißen: Jungengewalt – bedroht. Sozialarbeit, auch das ist die öffentliche Wahrnehmung, scheint an ihre Grenzen zu stoßen. Für die meist männlichen gewalttätigen Jugendlichen, die von Polizei und Justiz erfasst worden sind, sind besondere Strategien und Maßnahmen entwickelt worden. Sie setzen, egal ob die Gewalt von Einzelnen oder Gruppen begangen wurde, meist am einzelnen »Täter« bzw. »Tatverdächtigen« an. Auch wenn die Tat im Kontext einer Gruppe geschah, wird dieser Zusammenhang in der Regel vernachlässigt. Die sehr kleine Zahl der »Mehrfach- und Intensivtäter« gilt vielfach als unerreichbar, aber auch hier geht die Kinder- und Jugendhilfe prinzipiell davon aus, dass pädagogische Ansätze dazu beitragen können, Gewaltverhalten zu verhindern.

Zunächst sind für straffällige Jugendliche in erster Linie Polizei und Justiz zuständig (► Kap. 2.5 »Polizei« und Kap. 2.6.2 »Justiz/Jugendgerichtsgesetz«). Mit Ermahnungen, Auflagen oder strafrechtlichen Verfahren üben sie Zwang auf die Jugendlichen aus. Weil die beschränkte Reichweite strafender Strategien aber bekannt ist, setzen auch Polizei und Justiz ebenso auf pädagogische Strategien. Und dafür ist vorrangig die Jugendhilfe zuständig. Sie entwickelt die pädagogischen Angebote und bringt diese in das strafrechtliche Verfahren ein. Eine enge Kooperation von Jugendhilfe und Justiz ist die Folge.

Während der Anteil der Jugendhilfe im Strafverfahren aus der Perspektive von Polizei und Justiz eher unterstützend und weniger gestaltend ist, sieht die Jugendhilfe das anders. Sie betrachtet sich als einen Akteur mit eigenständiger Strategie⁶¹, der sich allerdings eng mit den Partnern abstimmen und Kompromisse eingehen muss. Diese fallen der Jugendhilfe nicht immer leicht.

Eine besondere Strategie der Kooperation zwischen Polizei und Jugendhilfe setzt an, wenn die Polizei Jugendliche als Gewalttäter verdächtigt.

61 Dies verdeutlicht nicht zuletzt auch der neue § 36a SGB VIII, der die Steuerungsverantwortung der Jugendhilfe betont.

In Sachsen-Anhalt bietet die Jugendhilfe Jugendlichen mit den »Jugendberatungsstellen bei der Polizei« (JuBP) in den Polizeidienststellen unmittelbar nach dem ersten Verhör Beratung an und hat so direkten Zugang zu sonst schwerer erreichbaren Jugendlichen. Sie kann erste Beratung anbieten und bei erzieherischem Bedarf auch in andere Einrichtungen weitervermitteln.

Das Ziel einer besseren Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe, Polizei und Justiz verfolgt beispielsweise auch das Stuttgarter Haus des Jugendrechts. Jugendgerichtshilfe, Polizei und Staatsanwaltschaft sind gemeinsam unter einem Dach untergebracht. So werden nicht nur die Verfahrenszeiten verkürzt, es wird auch fallbezogen, nachhaltig und besser kooperiert (vgl. Feuerhelm/Kügler 2003). Eine solche strategische Verbesserung der Kooperation ist im Interesse der Jugendlichen richtungsweisend.

Eine weitere Strategie der Jugendhilfe – ebenfalls in Kooperation mit der Polizei – will durch das Anregen frühzeitiger Diversion die formelle Verurteilung Jugendlicher und damit auch negative Stigmatisierungsprozesse vermeiden⁶². Umgesetzt wird diese Strategie z. B. vom Berliner Büro für Diversionsberatung und -vermittlung. Auch hier arbeitet die Jugendhilfe in den Gebäuden der Polizeidirektionen. Sie hält Jugendliche an, sich mit der Tat zu befassen und nach Formen von Wiedergutmachung zu suchen. Dies kann die Diversion durch die Staatsanwaltschaft im Vorverfahren oder eine spätere Diversion im Hauptverfahren (nach § 45 (3) JGG) möglich machen (vgl. Haustein/Nithammer: 1999).

Auch die inzwischen als Modelle eingeführten »Teen Courts« nutzen die Möglichkeit der Diversion (siehe § 45 JGG)⁶³. In ausgewählten Fällen verhandelt ein Gremium Gleichaltriger gemeinsam mit der oder dem verdächtigten Jugendlichen über eine angemessene Sanktion. Ist dies erfolgreich, wird das Strafverfahren eingestellt. Die Jugendhilfe nimmt in den »Teen Courts« eine eher zurückhaltende Rolle ein und beschränkt

62 Das Jugendgerichtsgesetz sieht mit § 45 drei Möglichkeiten der Diversion vor: die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft bereits im Vorverfahren ohne (JGG § 45 (1)) und mit Auflagen (JGG § 45 (2)) und durch das Jugendgericht im Hauptverfahren (JGG § 45 (3)). Für die Projekte der Jugendhilfe ist vor allem die Einstellung nach JGG § 45 (2) relevant.

63 Für eines der ersten Projekte dieser Art in Aschaffenburg liegt auch eine Evaluationsstudie vor; vgl. Sabaß 2004.

sich darauf, das Verfahren zu organisieren sowie Fairness und Angemessenheit sicherzustellen.

Grundsätzlich gilt, dass die institutionellen Reaktionen, bei weitem Gewalt straffälligen Jugendlichen ebenso wie bei allen straffälligen Jugendlichen, von drei Prinzipien geprägt sind:

- a) Hilfe geht vor Strafe,
- b) ein informelles wird vor dem formellen Verfahren angewandt und
- c) ambulante Maßnahmen haben Vorrang vor stationären Maßnahmen.

Um diese Prinzipien realisieren zu können, ist eine gute Kooperation zwischen Jugendhilfe und Justiz notwendig, bei der die Jugendhilfe die Angebote bereitstellt. Die »Jugendhilfe im Strafverfahren« (Jugendgerichtshilfe) regt früh eine informelle Verfahrenserledigung an und ist Trägerin der ambulanten Maßnahmen. An dieser wichtigen Schnittstelle betont die Jugendhilfe nicht die (Gewalt-)Tat und deren Bestrafung, sie macht vielmehr auf die Lebenslagen und die Probleme der Jugendlichen aufmerksam. Damit diese zukünftig mit wenig oder ganz ohne Gewalt auskommen können, entwickelt sie Maßnahmen und bietet diese an.

Im Verfahren vor dem Jugendgericht orientiert sich die Jugendhilfe eng an den vorhandenen Strukturen der Justiz. Das Verhältnis zwischen den pädagogischen Fachkräften und den meist männlichen tatverdächtigen Jugendlichen soll gemeinsames Arbeiten ermöglichen, das an den Interessen, den Kompetenzen und Ressourcen der Jugendlichen, und nicht an deren Defiziten, ausgerichtet ist. Dazu muss die Fachkraft zur Selbstreflexion fähig sein, sich mit eigenen Gewalterfahrungen und ihrer Geschlechterrolle, mit dem eigenen kulturellen Hintergrund und den eigenen Erfahrungen auseinander setzen können.

Wird ein Jugendlicher wegen einer Gewalttat verurteilt, werden häufig die im Folgenden vorgestellten Maßnahmen angewendet:

In *Sozialen Trainingskursen* werden straffällige Jugendliche und junge Heranwachsende, die wegen einer mittelschweren Straftat⁶⁴ verurteilt wurden, durch jugendrichterliche Weisung vermittelt. Dort sollen sie sich vor allem mit sich selbst und ihrer Situation, mit ihrem Verhältnis zu Gewalt und Drogen, mit den Problemen in Familie, Schule, Beruf oder Partnerschaft auseinander setzen. Soziale Trainingskurse knüpfen an der Lebenswelt der Jugendlichen an und werden in Fachkreisen inzwischen allgemein als Alternative zu Arbeitsauflagen, Geldstrafen und Jugendar-

64 Darunter werden meist Körperverletzungen oder andere Gewaltdelikte verstanden.

rest akzeptiert. Die Anbieter der Kurse arbeiten zwar mit unterschiedlichen Methoden, aber »Integration« und »Konfrontation« gelten durchgehend als wesentliche Prinzipien. Auch hier gilt grundsätzlich: nicht die Person, sondern das gewalttätige Verhalten wird abgelehnt. Die Jugendlichen sollen lernen, ohne oder mit möglichst wenig Gewalt zu leben. Sie lernen, Regeln und Normen einzuhalten, vorausschauend zu handeln, ihre Reflexionsfähigkeit zu verbessern, Verantwortung zu übernehmen, ihr Selbstbewusstsein zu stärken, mehr Ausdrucksmöglichkeiten zu haben und Konflikte gewaltfrei zu lösen. Ihre Strategien zur Rechtfertigung von Gewalt werden aufgedeckt. Die Teilnehmerzahl ist auf etwa 10 Personen begrenzt, der Kurs dauert einige Wochen und zwischen Veranstalter und Teilnehmer wird ein Vertrag geschlossen. Häufig ist Erlebnispädagogik ein Teil der Angebote. Dass sie bei straffälligen Jugendlichen angewendet wird, ist in der Öffentlichkeit zu Unrecht als »Belohnung« für Straftäter in Verruf geraten. Tatsächlich können mit *Erlebnispädagogik* jene Jugendlichen angesprochen werden, die sonst kaum erreichbar wären. So können sie Erfolg und Selbstwert mit anderen gemeinsam erleben. Die sozialen Trainingskurse wurden in den beiden letzten Jahrzehnten kontinuierlich weiterentwickelt und in den neunziger Jahren hat die »Bundesarbeitsgemeinschaft Ambulante Maßnahmen« in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) Mindeststandards formuliert (vgl. DVJJ 2000).

Auch das Anti-Aggressivitäts-Training betont die Prinzipien Akzeptanz und Konfrontation (vgl. Weidner 1993). Die deliktspezifische, lerntheoretisch-kognitive Methode für aggressive Wiederholungstäter arbeitet mit einem Curriculum und will Gewaltbereitschaft reduzieren. Auf dem »Heißen Stuhl« werden die Teilnehmer gewollt provoziert und mit ihren Tatverharmlosungen, den Rechtfertigungen, den Folgen der Tat sowie mit ihren Widersprüchen und Schwächen konfrontiert. Die jungen Männer⁶⁵ sollen lernen, mit Provokationen umzugehen, sie sollen ruhiger und überlegter reagieren können. Die Methode richtet sich gezielt an Jugendliche und Heranwachsende, die mehrfach wegen Gewaltdelikten verurteilt worden sind, die sich häufig schlagen und scheinbar Spaß daran haben, Gewalt als Lösung von Problemen anzusehen, gezielt Macht über andere ausüben wollen und leicht reizbar sind. Das Anti-Aggressivitäts-Training verläuft in vier Phasen: nach der Entwicklung einer Gruppendynamik folgen zunächst die Konfrontation mit der Gewalt und deren Folgen, danach der »heiße Stuhl« und schließlich werden Tatschuld sowie

65 Mit diesen Angeboten werden fast ausschließlich Jungen erreicht, Kurse für Mädchen gibt es nur wenige.

Eigen- und Fremdwahrnehmungen reflektiert. In der letzten Phase gibt es eine Zukunftsorientierung.

Alternativ zu den gruppenbezogenen Ansätzen sind die jugendrichterlichen Weisungen für das *sozial-kognitiv ausgerichtete Einzeltraining*. Für das Training wurde ein Manual entwickelt und es werden speziell Trainer ausgebildet.⁶⁶

Eine weitere Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Justiz ergibt sich immer dann, wenn die Vermeidung bzw. die Verkürzung von Untersuchungshaft ansteht. Untersuchungshaft soll für Jugendliche auch bei schwerwiegendem Tatverdacht nur als ultima Ratio genutzt werden, sie gilt als schädlichste Form des Freiheitsentzugs (vgl. Heinz 2005). Das Jugendgerichtsgesetz sieht die Möglichkeit der Unterbringung tatverdächtiger Jugendlicher in geeigneten Einrichtungen der Jugendhilfe ausdrücklich vor. Dies hat zahlreiche Vorteile: die mit Haft verbundenen negativen Erfahrungen bleiben den Jugendlichen erspart, sie werden nicht aus dem Alltag herausgenommen und können weiter zur Schule, Ausbildung oder in die Arbeit gehen. In den Einrichtungen zur Untersuchungshaftvermeidung können Fachkräfte mit den Jugendlichen an deren Konfliktverhalten arbeiten, sie können einen Ausgleich mit dem Opfer suchen oder Kontakte zu Netzwerken herstellen, die die Eltern oder die Jugendlichen stützen können. Hilfen bei der Tagesstrukturierung bereiten die Jugendlichen auf zukünftige Anforderungen in Ausbildung und Beruf vor. In diesen Einrichtungen angestoßene positive Entwicklungen bei den Jugendlichen können vom Jugendgericht berücksichtigt werden. So bestehen Chancen, dass auch nach schweren Gewalttaten unbedingte Jugendstrafen, für die hohe Rückfallraten ermittelt wurden, vermieden werden können. Der Vermeidung von Freiheitsentzug kommt so eine präventive Funktion zu (► Kap. 2.6.2 »Justiz/Jugendgerichtsgesetz«). Es ist also wichtig, dass diese Strategie zukünftig weiter ausgebaut und genutzt wird, auch wenn die Diskussionen um Finanzierung und Gestaltung der Einrichtungen (sollen sie offen, teilweise offen oder geschlossen sein) einen weiteren Ausbau bislang behindert haben.

In der Arbeit mit diesen Jugendlichen gibt die Jugendhilfe wegen der Kooperation mit dem Sanktionssystem das Prinzip der Freiwilligkeit teilweise auf. Die Jugendlichen nehmen allenfalls bedingt freiwillig teil, weil sonst Schlimmeres droht. Dies weiß die Jugendhilfe und wenn sie diese

66 Vgl. www.denkzeit.de, vgl. auch Körner 2006 und Drewniak/Peterich 2006.

»zusätzliche Motivation« nutzt, bewegt sie sich in einem komplizierten Spannungsfeld.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren (Jugendgerichtshilfe) ist ein Teil des Jugendgerichtsverfahrens. Sie berichtet vor Gericht über die Persönlichkeit und die Entwicklung der Jugendlichen, bringt pädagogische Perspektiven ins Verfahren ein und nimmt so Einfluss auf die Entscheidungen des Jugendgerichts. Diese Chancen werden, je nach Region oder Träger bzw. Geschlecht oder Ethnie der Jugendlichen, unterschiedlich genutzt. Darüber hinaus hat die Jugendhilfe im Strafverfahren aber auch während der Haft wichtige Aufgaben, sie muss die Reintegration vorbereiten.⁶⁷ Im Vollzug sind die Möglichkeiten allerdings deutlich geringer. Und schließlich gibt es die Zuständigkeit nach der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug. Erfolg versprechende Strategien im Sinne einer Resozialisierung müssen schon frühzeitig in der Haft beginnen, die Übergänge von drinnen nach draußen sind schrittweise zu gestalten: die Maßnahmen reichen von Lockerungen im Vollzug, z. B. als offener Vollzug und Arbeit außerhalb der Anstalt, über den (Wieder-)Aufbau sozialer Netzwerke bis hin zur Klärung alltagspraktischer Fragen. Zentral ist hier die Kooperation der Jugendhilfe mit den Jugendvollzugsanstalten.

Die Strategien, die sich auf Jugendliche beziehen, die mit Gewaltverhalten auffällig geworden sind, lassen sich wie folgt zusammenfassen: Sie sind meist stark am Einzelfall orientiert und auf konkretes Gewaltverhalten bezogen. Deshalb lässt sich tendenziell eher eine Defizit- als eine Ressourcenorientierung vorfinden. Hauptkooperationspartner der Jugendhilfe ist die Justiz, die die pädagogischen Angebote der Jugendhilfe inzwischen auch für schwierige Fälle akzeptiert. Für beide gilt, erzieherische Hilfen haben Vorrang vor strafenden Sanktionen.⁶⁸

Gender: Die Angebote richten sich weitgehend unspezifisch an die Jugendlichen und vernachlässigen – bis auf wenige Ausnahmen – geschlechtsspezifische Aspekte.⁶⁹ Diese sind aber, weil vor allem Jungen wegen Gewalttaten verdächtigt, angeklagt und verurteilt werden, dringend erforderlich.

67 In Berlin und Hamburg gibt es – ebenfalls angesiedelt bei der Kinder- und Jugendhilfe – für diese Aufgabe als Spezialdienst die Jugendbewährungshilfe.

68 Dieser langfristige Entwicklungstrend könnte aber durch die aktuelle Diskussion um den neuen § 36a SGB VIII (Steuerungsverantwortung/Selbstbeschaffung) gebremst werden.

69 Eine der wenigen Ausnahmen ist der Soziale Trainingskurs für Mädchen, vgl. Gehring-Decker 2006.

Migration: Inzwischen gibt es spezielle Angebote (Regelangebote und Spezialangebote) für Jugendliche mit Migrationshintergrund. Stark engagiert sind vor allem Freie Träger, an die der Auftrag nach Spezialisierung oft herangetragen wird. Allerdings besteht auch hier weiterer Entwicklungsbedarf.

Partizipation: Generell gilt, dass die aktive Beteiligung der Minderjährigen an der Gestaltung von Angeboten sowohl mit der Intensität der Gewalt als auch dem Gewaltbezug von Maßnahmen abnehmen. Es bleibt eine Herausforderung, auch in schwierigen Konstellationen Partizipation anzustreben. Erfahrungen aus anderen Feldern der Jugendhilfe zeigen, dass Angebote, in denen Partizipation stark gemacht wird, in der Regel erfolgreicher arbeiten als andere.

2.4.2.3 Strategien des Opferschutzes

Jugendliche potenzielle oder tatsächliche Opfer von Gewalt werden in der Jugendhilfe bisher kaum als Zielgruppe gesehen. Allenfalls ansatzweise kann von opferbezogenen Strategien gesprochen werden. Zudem ist die Abgrenzung zu den beiden vorangegangenen »täterbezogenen« Kapiteln aufgrund des erwähnten Täter-Opfer-Statuswechsel nicht immer ganz trennscharf. Strategien wie der Täter-Opfer-Ausgleich lassen sich beiden Abschnitten zuordnen. Dennoch wurde bewusst ein eigenständiger Gliederungspunkt gewählt, denn diese Perspektive wird in der Fachdiskussion bislang eher vernachlässigt.

Eine opferorientierte Gewaltprävention ist für die Jugendhilfe in mehrfacher Hinsicht eine Herausforderung. Zunächst haftet der »defizitären« Rolle des Opfers im pädagogischen Prozess immer noch eher etwas Negatives an. Gerade für männliche Jugendliche ist das Opfer schwach, es wird quasi mit einem Tabu belegt. »Opfer« ist derzeit unter Jugendlichen ein schwerwiegendes Schimpfwort: Niemand will Opfer sein, weder Junge noch Mädchen. Die Fachdebatte folgt dem mit einem Wechsel der Begrifflichkeit: Verschiedentlich ist von Geschädigten die Rede. Auch wenn die Debatte um die Begrifflichkeit nicht unwesentlich ist, bleibt doch die Erkenntnis, dass jugendliche Täter fast immer auch Opfer von Gewalt gewesen sind, zentral. Deshalb ist es strategisch wichtig, den Täter-Opfer-Status-Wechsel in fachliche Konzepte einzubeziehen und Jugendliche in ihrer Gesamtheit zu sehen. Eine Reduzierung auf Opfer oder Täter greift bei vielen von ihnen zu kurz.

Eine neue Strategie offerorientierter Gewaltprävention wurde in der Arbeit gegen Rechtsextremismus entwickelt. Sie knüpft an einen räumlich bezogenen Ansatz an und zielt auf Jugendliche, die an bestimmten Orten Angst haben, Opfer zu werden und diese deshalb meiden. In einer lokalen Untersuchung werden diese »Angsträume« (Orte, Plätze, Zeiten, Situationen, Formen und Erfahrungen von Bedrohung mit Gewalt u. a. m.) ermittelt, um für das Thema zu sensibilisieren und es einer öffentlichen Diskussion zugänglich zu machen. Anschließend sollen die Angsträume zusammen mit den Jugendlichen (im Sinne eines Empowerment) verändert werden. Dazu werden gruppenbezogene Arbeitsformen wie Workshops und Zukunftswerkstätten genutzt (vgl. Böckmann 2005). Es können auch konstruktive Konfliktlösungstechniken oder Selbstbehauptungs- und -verteidigungskurse für spezifische Zielgruppen (z. B. für Mädchen) integriert werden.

Darüber hinaus gibt es in der Arbeit gegen Rechtsextremismus Angebote individueller Hilfen für Opfer von Gewalttaten mit rassistischem oder rechtsextremem Hintergrund (vgl. 2.4.3). Es bleibt aber eine Herausforderung, niedrigschwellige Angebote für jugendliche Opfer von Gewalt anzubieten, damit die Gewalterfahrungen bewältigt werden können.

Der *Täter-Opfer-Ausgleich* (TOA) liegt als Schadenswiedergutmachung direkt an der Schnittstelle zur Justiz und hätte bereits im Kontext Täterbezogener Ansätze erwähnt werden können. Auch wenn der TOA in Deutschland tendenziell eher in der pädagogischen Arbeit mit den Tätern eingesetzt wird, müssen gerade auch seine Bezüge zum Opfer herausgestellt werden. Und hier soll bewusst die Opferperspektive stark gemacht werden. Interessanterweise wird in den Ländern, die stärker eine »restorative justice« betonen, auch im Begriff »victim-offender-mediation« zumindest sprachlich das Opfer an die erste Stelle gesetzt. Für Opfer und Täter (beide meist männlich, jugendlich und mit Erfahrungen in beiden Rollen) ist diese Strategie hilfreich: Dem Opfer wird die Verarbeitung der Tat erleichtert und es kann Furcht abbauen, dem Täter werden durch die Konfrontation mit den Tatfolgen keine Neutralisierungsstrategien erlaubt. Lernen ist möglich. Die (symbolische) Wiedergutmachung zeigt, dass Alternativen zur Strafe möglich sind. Aus der Perspektive von Jugendhilfe und Justiz sollte der Täter-Opfer-Ausgleich ausgebaut werden, auch wenn die Finanzierung derzeit noch strittig ist.

Die nur wenig vorhandenen *Strategien des Opferschutzes* richten sich an einzelne Jugendliche und nicht an Gruppen. Der Zugang zu ihnen ist schwierig, Arbeit mit dem »Opfer« ist noch immer ein Tabu, manchmal

sogar verbunden mit einer Zuweisung der Schuld an das Opfer. Auch geht mit der Verwendung des Opferbegriffs ein Stigmatisierungsrisiko einher. Die Jugendhilfe kooperiert hier vor allem mit der Justiz und der Polizei und die Projekte setzen in der Regel an, wenn ein Problem öffentlich wird. Sie sind häufig zeitlich befristet.

Gender: Geschlechtsspezifische Aspekte müssen unbedingt beachtet werden, denn die Bewältigung von Opfererfahrung und Angst vor Gewalt sind für Jungen und Mädchen unterschiedlich. Jungen, sie dürfen in ihrer Peergroup nicht schwach sein, neigen eher zum Verdrängen, Mädchen sind mit geschlechtshomogenen Gruppenangeboten eher erreichbar.

Migration: Der kulturelle Hintergrund ist für die Bewältigung von Opfererfahrungen wichtig. Problematische Bewältigungsformen wie die Wiederherstellung der Ehre haben an Bedeutung gewonnen. Beleidigungen empfinden Kinder und Jugendliche als eine Form verbaler Gewalt. Sie wiegen manchmal schwerer als körperliche und können Eskalationen auslösen. Ein entsprechendes interkulturelles Wissen und notwendige Sensibilitäten sind erforderlich.

Partizipation: Partizipation ist vielleicht die viel versprechendste Möglichkeit im Umgang mit dem Tabuthema Opfer. Die Erfahrungen und Einschätzungen Jugendlicher können neue Zugänge öffnen und zielgerichtetes Vorgehen ermöglichen. So sind Jugendliche nicht passive und individualisierte Opfer, sondern aktive Subjekte, die ihre Lebenswelt mitgestalten und das Thema wird öffentlich.

2.4.2.4 Gewaltprävention durch Information, Qualifikation, Beratung, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Koordination und Forschung

Gleichsam auf einer übergeordneten Ebene bewegt sich die Strategie, Gewaltprävention durch Information, Qualifikation, Beratung, Koordination und Forschung zu fördern. Differenzierte Ansätze auf lokaler Ebene und deren Unübersichtlichkeit haben dazu geführt, dass die Strukturen für den Austausch an Bedeutung gewinnen.⁷⁰ Zunächst ist es notwendig, die lokalen Projekte, Programme und Arbeitsansätze zu überschauen und zugänglich zu machen. Dann gilt es, Fachdiskussionen zu initiieren. Dies

70 Nicht selten konnte festgestellt werden, dass zur Problembewältigung an verschiedenen Orten das sprichwörtliche Rad doppelt erfunden werden musste.

wird derzeit von Institutionen auf Länder- und Bundesebene übernommen: Auf Landesebene vor allem von den Jugendschutzstellen, auf Bundesebene z. B. von der Koordinierungsstelle der Fanprojekte, vom Deutschen Präventionstag und von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention am Deutschen Jugendinstitut. Dazu kommen die Kriminalpräventiven Räte auf lokaler und Landesebene, das Deutsche Forum Kriminalprävention, verschiedene Fachverbände (wie z. B. die DVJJ), Fortbildungsinstitute und Hochschulen, die für – teils auch interinstitutionellen – Austausch und Bildung sorgen (vgl. z. B.: www.praeventionstag.de, www.dji.de/jugendkriminalitaet, www.kriminalpraevention.de, www.dvjj.de).

Neben Information, Qualifikation, Beratung und Fortbildung ist auch mehr Evaluation notwendig. Dazu kann praxisbezogene Forschung beitragen (► Kap. 4.3.7).

2.4.3 Exkurs: Gewaltprävention im Kontext von »Rechtsextremismus und Jugend«

Eine in mehrfacher Hinsicht besondere Rolle im Spektrum der außerschulischen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich Gewaltprävention nehmen die Projekte bzw. Strategien gegen rechtsextreme, fremdenfeindliche und antisemitische Gewalttäter bzw. -täterinnen ein.

Zum einen geraten sie immer wieder in den Fokus öffentlicher und politischer Aufmerksamkeit. Vor allem nach meist fremdenfeindlich motivierten gewalttätigen Übergriffen Jugendlicher, Wahlerfolgen der NPD, wie z. B. nach der Landtagswahl im Herbst 2006 in Mecklenburg-Vorpommern, oder aufsehenerregenden Aktionen rechter Kameradschaften oder anderer Gruppierungen setzt jedes Mal erneut die Diskussion um geeignete Gegenstrategien ein. Für die Programme, Projekte und die darin engagierten Fachkräfte ist diese Aufmerksamkeit insofern zwiespältig, als in ihr zwar – wenn auch meistens eher zeitlich begrenzt – eine gewisse Wertschätzung für die Arbeit zum Ausdruck kommt, gleichzeitig folgt aber häufig von Außen und von den Projekten selbst eine Vielzahl an Erwartungen, die kaum einzulösen ist.

Zum anderen nehmen diese Projekte eine Sonderrolle ein: Deutlicher als andere aus diesem Feld machen sie *eine* zentrale Ursache, nämlich rechte, rechtsextreme, fremdenfeindliche, antisemitische Einstellungen und die damit einhergehenden Ungleichwertigkeitsvorstellungen, Männlichkeitsbilder sowie Gewaltakzeptanz zum Ausgangspunkt ihrer Arbeit. Bestätigt werden sie darin durch viele empirische Untersuchungen, die

wiederholt einen engen Zusammenhang von fremdenfeindlichen Orientierungen, spezifischen Männlichkeitsbildern und Gewaltbereitschaft belegt haben.⁷¹

Allerdings belegen diese Studien auch, dass einfache Gleichungen der Art: »rechtsextrem, antisemitisch, fremdenfeindlich = gewalttätig« nicht zutreffen. Bei den in den Studien analysierten Fällen von Tatverdächtigen, verurteilten fremdenfeindlichen Gewalttätern und fremdenfeindlich orientierten Jugendlichen zeigte sich, dass neben dem meist eher diffusen ideologischen Hintergrund immer wieder

- spezifische situative Konstellationen, vor allem geprägt durch große Mengen Alkohol und ein hohes Eskalationspotenzial,
 - die Qualität der innerfamilialen Beziehungen und die damit verbundenen emotionalen Erfahrungen der Kinder sowie
 - früh beginnende Aggressivitätskarrieren, die durch die Integration in jugendliche Cliquen ideologisch überformt werden,
- hinzukamen.⁷² M.a.W.: Rechte bzw. rechtsextreme Orientierungen, Ethnozentrismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus unter Jugendlichen, trotz der ihnen inhärenten Betonung der Ungleichwertigkeit und der Gewaltakzeptanz, münden für sich genommen nicht zwangsläufig in Gewalttaten. Dies ist u. a. auch daran zu erkennen, dass die Zustimmung zu rechtsextremen Positionen sehr viel größer ist als die Zahl der gewaltbereiten Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Diese mittlerweile gut belegte Verwobenheit von familialer Sozialisation, Persönlichkeitsentwicklung, schulischen Erfahrungen, außerschulischen Gelegenheitsstrukturen, Adoleszenzkrise, schleichend sich aufbauenden Delinquenz- und Gewaltkarrieren und diffusen ideologischen Einflüsterungen bis hin zu fragilen Berufskarrieren sind der Hintergrund dafür, dass man in diesem Feld kaum Projekte und Strategien findet, die sich vorrangig und im engen Sinne des Wortes auf den Aspekt der Gewaltprävention beschränken. Am ehesten wären hierzu noch jene Ansätze zu zählen, die im Bereich der Betreuung im Rahmen von Diversionsmaßnahmen bzw. während der Haft und nach der Haft in Form von intensivpädagogischen bzw. therapeutischen Maßnahmen mit gewalttätig gewordenen rechtsextremen bzw. fremdenfeindlichen Jugendlichen arbeiten.

Stattdessen trifft man auf ein breites Spektrum von Strategien, die insofern gewaltpräventiv angelegt sind, weil sie entweder indirekt, z. B. über

71 Vgl. z. B. Heitmeyer u. a. 1992; Willems 1993; Wahl 2001.

72 Vgl. Rieker 1997; Wahl u. a. 2001; Frindte/Neumann 2002.

die Stärkung demokratischer und zivilgesellschaftlicher Strukturen oder in der direkten Auseinandersetzung mit entsprechend eingestellten Jugendlichen rechtsextreme, fremdenfeindliche und antisemitisch motivierte Gewalt verhindern bzw. reduzieren wollen. Dabei lassen sich derzeit folgende vorherrschende Strategien unterscheiden:⁷³

■ *Beratung*: Im Mittelpunkt stehen dabei neben der personenzentrierten Einzelfallberatung von Eltern und Angehörigen Jugendlicher, die sich der rechtsextremen Szene zuordnen oder derartige Orientierungen zeigen, präventive und intervenierende Beratungen in Kommunen («Community Coaching»). Hinzu kommt die unterstützende Beratung von Prozessen der Selbstorganisation: Gründung von Elternselbsthilfegruppen und Initiierung von Netzwerken zur gegenseitigen kollegialen Fallberatung unter Fachkräften.

■ *Begegnungen*: Ziel dieser Strategie ist es, durch eigene Erfahrungen ein differenzierteres und begründetes Bild von der Lebenssituation bzw. Lebensgeschichte anderer Menschen zu entwickeln. Die Konzepte sind im hohen Maße an exemplarischen face-to-face-Erfahrungen orientiert und setzen darauf, dass sich daraus weiterreichende Lernerfahrungen entwickeln. Vorrangig werden Begegnungen in Gruppen mit interkulturell bzw. interreligiös zusammengesetzten jugendlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern und Fachkräften, darunter auch solche mit muslimischem oder jüdischem Hintergrund, organisiert. Außerdem werden Zeitzeugen wie z. B. Holocaust-Überlebende oder Mitglieder des Widerstands eingeladen, und es werden Diskurse zwischen Jugendlichen und Anderen (z. B. interviewte Passantinnen und Passanten, die sich in Bezug auf Herkunft, Religion, Alter, sexuelle Orientierung etc. von den Teilnehmenden unterscheiden) durchgeführt.

■ *Bildung und Sensibilisierung*: Diese auf den ersten Blick vielleicht ungewöhnliche Typisierung von Projektstrategien resultiert aus dem Umstand, dass immer mehr bildungsorientierte Projekte nicht nur reflexiv und

73 Die folgende Sortierung und ein Teil der Formulierungen basieren auf den Ergebnissen der wissenschaftlichen Begleitungen der Bundesprogramme Entimon und Civitas (vgl. BMFSFJ 2006) und wurde nur durch die Strategie der Arbeit mit rechten Jugendgruppen ergänzt, die im Rahmen dieser Programme nicht eingesetzt wurde. Wichtige Ergebnisse zu diesem Feld werden die Abschlussberichte der wissenschaftlichen Begleitungen der Programme Civitas und Entimon, die im Sommer 2007 erscheinen, enthalten.

Der hier vorgestellte Überblick an derzeit vorherrschenden Strategien in diesem Feld muss ergänzt werden durch den Verweis auf die Bemühungen des Verfassungsschutzes, der Polizei und der Justiz in diesem Feld. Neben der Beobachtung durch den Verfassungsschutz und der strafrechtlichen Verfolgung der Szene sind dabei vor allem die so genannten Aussteigerprogramme als eine wichtige Strategie zu erwähnen.

emanzipatorisch ausgerichtet sind, sondern zugleich versuchen, alle Sinne zu erreichen. Neben der Wissensebene sollen insbesondere auch die Gefühls- und die Handlungsebene angesprochen werden. Bildungs- und Sensibilisierungsansätze finden sich in unterschiedlichem Ausmaß in allen Praxisfeldern, die sich mit der Stärkung von Zivilgesellschaft und Demokratie einerseits und der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus andererseits befassen. Zu dieser Strategie gehört eine thematisch differenzierte Bildungspraxis, die gewaltfreie und demokratische Konfliktbearbeitung fördert, geschlechtersensible und antirassistische Pädagogik umsetzt, interkulturelles und interreligiöses Lernen realisiert sowie Lernformate im Kontext der Prävention von Antisemitismus unterstützen will. Formen der Qualifizierung (Fort- und Weiterbildung) als Wegbereiter für Veränderungen von institutionellen Strukturen und Bildungskonzepten gehören ebenso in das Spektrum der Bildungsarbeit wie die Entwicklung von Bildungsmaterialien für die methodisch-didaktische Umsetzung der Bildungs- und Lernprozesse. Fort- und Weiterbildungen gehen über traditionelle Jugendbildungsmaßnahmen hinaus, weil sie mit der Professionalisierung ihrer Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Ziel verfolgen, Wissen zu multiplizieren und dadurch potenziell einen größeren Personenkreis anzusprechen.

■ *Netzwerke*: Diese Strategien zielen darauf ab, vor Ort verlässliche Kooperationsstrukturen zur Unterstützung zivilgesellschaftlichen Engagements und der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus zu schaffen. Neben zivilgesellschaftlichen Netzwerken, in denen sich lokale Initiativen verbünden, sind zu nennen: Netzwerke von Fachkräften zur gegenseitigen kollegialen Beratung, zum Austausch und zur themenspezifischen Fort- und Weiterbildung sowie virtuelle Netzwerke, die Informations-, Kommunikations- und Präsentationsplattformen zur Vernetzung von Jugendlichen, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Projekten zur Verfügung stellen. Eine zunehmend wichtige Rolle spielt schließlich in diesem Zusammenhang das im Rahmen des Programms »Entwicklung und Chancen jungen Menschen in sozialen Brennpunkten« (E & C) erstmals entwickelte, in dem Programm »Lokales Kapital für soziale Zwecke« ausgebaute und in den Programmen gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus genutzte Instrument der so genannten »Lokalen Aktionspläne« (LAP). Lokale Aktionspläne sind Instrumente, die Hilfestellungen bieten, um sich vor Ort unter Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenbedingungen und unterschiedlichen Interessen und Perspektiven kooperativ, d.h. unter aktiver Einbeziehung der relevanten lokalen Akteure auf realisierbare Ziele und Arbeitsschritte – z. B. im Hinblick auf die Auseinandersetzung mit rechtsextremen Gruppierungen – zu verabreden.

■ *Arbeit mit rechten Jugendszenen bzw. Jugendgruppen:* War zu Beginn der neunziger Jahre im Kontext Jugend und Rechtsextremismus noch die Strategie zentral, mit sozialer Arbeit unmittelbar auf die rechten Jugendlichen zu zielen, um deren Einstellungen und Verhaltensweisen zu ändern, so haben sich die Schwerpunkte mittlerweile – wie oben dargestellt – verlagert. Rechtsextremismus wird als politisches und gesellschaftliches Problem gesehen, zu dessen Bekämpfung vor allem auch politische und gesellschaftliche Strategien notwendig sind. Mit dieser Verlagerung wird der Erwartungsdruck auf die Jugendarbeit reduziert. Gleichzeitig bleibt für sie die Herausforderung, wie mit rechten Jugendlichen gearbeitet werden kann. Um Jugendliche, die in Gefahr stehen in die rechtsextreme Szene abzurutschen, erreichen zu können, sind nach wie vor mobile und aufsuchende Ansätze der Jugendarbeit notwendig. Grundgedanke ist, zunächst an den Problemen anzusetzen, die sie haben und erst später an denen, die sie machen. Um eine Beziehung zu ihnen aufzubauen, werden sie als Person angenommen, auch wenn ihr (gewalttätiges) Verhalten und ihre (rechtsextremen) Einstellungen abgelehnt werden. Diese Form der Jugendarbeit ist anspruchsvoll und schwierig, und ihr Erfolg ist – das haben die Erfahrungen in den neunziger Jahren gezeigt – keineswegs sicher.⁷⁴ So macht es z. B. einen entscheidenden Unterschied, ob rechte Jugendszenen am Rande stehen oder ob in einer Kommune ein rechter Mainstream vorherrscht und Jugendarbeit für rechte Jugendliche diese Szene eher stabilisiert. Dennoch gilt: Jugendarbeit mit rechten Jugendlichen ist – methodisch und fachlich reflektiert – eine wichtige Strategie, Jugendliche, die in der Gefahr stehen in rechtsextreme Szenen abzurutschen, zu erreichen und sie nicht rechtsextremen Organisationen zu überlassen. Diese Strategien müssen – neben den oben genannten anderen Strategien – fachlich weiterentwickelt werden und dort, wo es sinnvoll ist, zum Einsatz gelangen.

■ *Opferberatung:* Der Ansatz, der jüngst vor allem im Rahmen des Programms Civitas erprobt und implementiert worden ist, will Menschen, die Opfer einer rechtsextremen, fremdenfeindlichen oder antisemitisch motivierten Gewalttat geworden sind, unterstützen bzw. bei der Bewältigung ihrer nicht selten traumatisierenden Erfahrungen helfen. Viele Projekte beraten darüber hinaus vor dem Hintergrund ihrer Erfahrungen auch Angehörige ethnischer, kultureller und sozialer Minderheiten, die potenziell Opfer rechtsextremer Gewalt werden könnten bzw. vermittelt davon betroffen sind.⁷⁵

74 Ohne an dieser Stelle näher darauf eingehen zu können, sei hier nur auf die bis heute andauernde, teils sehr emotional und ideologisch geführte Debatte um die »akzeptierende Jugendarbeit« verwiesen.

In der Auseinandersetzung mit diesen präventiv angelegten Strategien im Jugendalter haben einige der oben erwähnten Autorinnen und Autoren darauf hingewiesen, dass angesichts des empirisch belegten hohen Stellenwerts der frühen Sozialisation in diesem Feld die Strategien im Jugendalter für sich genommen zu kurz greifen würden. Verantwortlich seien dafür zwei Aspekte. Zum einen bedürfe es angesichts der bei den Tätern beobachtbaren »emotionalen Verhärtung« früher und individueller Aufmerksamkeit und entsprechender Interventionen. Zum anderen ergibt sich aus der Beobachtung des zentralen Stellenwerts der Emotionen in Form von aggressiven Gefühlen und Ängsten aller Art, dass viele der Bildungskonzepte in diesem Feld nach wie vor zu kopf- und kognitions-lastig sind (vgl. Wahl 2001; Wahl u. a. 2001).

2.4.4 Fazit und Herausforderungen

Im Gutachten der Gewaltkommission (vgl. Schwind/Baumann 1990) waren 1990 die gewaltpräventiven Angebote der Jugendhilfe noch eher randständig. Ein Grund lag möglicherweise im spezifischen Auftrag des Gutachtens und seiner daraus folgenden Strukturierung: So fand sich Jugendhilfe u. a. in »Gewalt auf Straßen und Plätzen« und »Gewalt im Stadion« wieder, aber im Gegensatz zur Schule, Familie oder zu den Medien ist ihr kein eigenes Kapitel gewidmet. Allerdings wurde im Gutachten allgemein mehr Jugendarbeit gefordert und es wurden vier Vorschläge zur Verhinderung und Bekämpfung der Gewalt auf Straßen und Plätzen abgeleitet (vgl. Schwind/Baumann 1990: 140f., 195 sowie Vorschläge 44-47). Dies lief schon damals auf einen Ausbau vorhandener Angebote vor allem für gefährdete Zielgruppen hinaus. Bemerkenswert ist, dass bereits vorgeschlagen wurde, die Jugendlichen stärker an der Gestaltung ihrer Umwelt zu beteiligen. Auch die Bedeutung der Kooperation von Strafverfolgungsbehörden mit Hilfeinstitutionen wurde – allerdings im Zusammenhang mit Gewalt in der Familie – herausgestellt (siehe Schwind/Baumann 1990: 186, 7. These). Mit Blick auf das Jugendstrafrecht wurden verstärkt sozialpädagogische, ambulante Maßnahmen sowie der Täter-Opfer-Ausgleich empfohlen (siehe Schwind/Baumann 1990: 197, Vorschläge 54 und 55). Für die Gewalt in Stadien wurde angeregt, dass jeder Großverein einen pädagogisch geschulten Fan-Beauftragten ernennen solle (siehe Schwind/Baumann 1990: 201, Vorschlag 69).

75 Vgl. Veröffentlichungen aus der wissenschaftlichen Begleitung von CIVITAS – initiativ gegen Rechtsextremismus in den neuen Bundesländern (www.jugendstiftung-civitas.org) und Lynen von Berg u. a. 2007.

Dieser kurze Blick auf die Vorschläge des Gutachtens macht die beeindruckende Entwicklung der Gewaltprävention in der Kinder- und Jugendhilfe deutlich. Strategien und Ansätze haben deutlich zugenommen und sind differenzierter geworden. Zum Beispiel haben sich die Fanprojekte mittlerweile etabliert und eigenständige Strukturen geschaffen. Schule, Polizei und Justiz haben die Jugendhilfe in der Gewaltprävention (aber auch darüber hinaus) als selbstverständlichen – wenn auch nicht immer einfachen – Kooperationspartner akzeptiert. Jugendhilfe ist vor allem deshalb »nicht immer einfach«, weil sie Gewalt im Aufwachsen bei Kindern und Jugendlichen zunächst als Indikator für Schwierigkeiten sieht. Sie setzt sich deutlich von den öffentlichen Darstellungen und Rezeptionen ab, in denen gerade bei spektakulären Ereignissen Tat und Entwicklung von Minderjährigen getrennt, Umwelt und Bedingungen im Aufwachsen kaum thematisiert werden. Dabei wird es für erfolgreiche Gewaltprävention zukünftig wichtig sein, diese Teile nicht getrennt zu behandeln, sondern in einer Person zusammenzuführen. Intensiver als bisher müssen Bedingungen berücksichtigt werden, die derzeit immer noch eher nur marginal vorkommen: *Gender und kulturelle Herkunft*. In Zukunft gilt es auf zwei Ebenen die Entwicklung voranzutreiben und Ressourcen bereitzustellen: Einerseits sind Diskontinuitäten, wie sie mit Projektförderungen einhergehen, wo möglich zu vermeiden und dauerhaftere Strukturen zu entwickeln, andererseits müssen aber gleichzeitig projekt- und programmformige Ansätze mit ihrer wichtigen Innovationskraft ebenfalls gefördert werden. *Partizipation* von Jugendlichen in schwierigen Konstellationen bleibt eine große Herausforderung – nicht nur für Jugendliche allein. Während in Deutschland viele Organisationen mit unterschiedlichen Interessen und weltanschaulichen Ausrichtungen, von der katholischen Landjugend bis zur Gewerkschaftsjugend, von der Caritas und der Diakonie bis zur Arbeiterwohlfahrt in die Präventionsstrategien eingebunden sind, bleiben die Organisationen von Migrantinnen und Migranten noch weitgehend unberücksichtigt.

Ein Defizit besteht auch bei den *opferbezogenen Strategien*. Jugendliche, die Angst haben, Opfer zu werden und deshalb bestimmte Räume meiden, brauchen ebenso wie die Gewaltopfer selbst Unterstützung bei der Bewältigung ihrer Opfererfahrungen und zur »Rückeroberung« der Räume. Opfer dürfen nicht durch implizite Schuldzuweisungen eine sekundäre, individualisierte Viktimisierung erleiden.

Eine andere Herausforderung bilden der Ausbau und die Qualifizierung von Kooperationsstrukturen – innerhalb der Jugendhilfe sowie zu den Partnern außerhalb. Auch wenn in den letzten beiden Jahrzehnten Fort-

schritte erzielt worden sind, Kooperation bleibt eine Herausforderung und setzt umfangreiches Wissen um die Handlungslogiken der Partner voraus. Sie muss personell und strukturell besser als bisher abgesichert werden. Dies gilt insbesondere in den »schwierigen« Fällen, wenn mehrere Institutionen beteiligt sind und immer wieder die Tendenz des Abschiebens von Verantwortung beobachtet werden kann.

Schließlich steht *Evaluation* auch für die Jugendhilfe auf der Tagesordnung. Da Gewaltprävention in der Jugendhilfe lokal organisiert ist und sich ständig weiterentwickelt, nationale Programme die Ausnahme sind, müssen zunächst die Rahmenbedingungen, Konzepte, Projektziele und Programmlogiken geklärt werden. Rückmeldungen aus der Evaluation und Interaktionen zwischen den Beteiligten können die Praxis in einem gestaltenden Prozess fortentwickeln. Es gilt, das so gewonnene Wissen über die Projekte hinaus in der Fachpraxis zu verbreiten. Die vielen Versprechungen auf den Nachweis von Wirkungen sind derzeit kaum zu erfüllen. Sie sind im Fall sozialer Dienstleistungen auch deshalb methodisch besonders anspruchsvoll, weil Wirkungen das Ergebnis von Koproduktionen zwischen Adressaten und Fachkräften der Jugendhilfe sind. Erschwerend kommt hinzu, dass sich die Maßnahmen der Jugendhilfe i.d.R. nur auf einen Ausschnitt der Lebenswelt von Jugendlichen beziehen. Auch wenn an dieser Stelle keine ausführliche Diskussion über Methoden und Möglichkeiten von Evaluation geführt werden kann, soll deutlich gemacht werden, dass die Erwartungen, rasch wirksame Programme identifizieren zu können, nicht eingelöst werden können (vgl. Lüders u. a. 2005; Haubrich u. a. 2005).

Literatur

Behn, Sabine/Kügler, Nicolle/Lembeck, Hans-Josef/Pleiger, Doris/Schaffranke, Dörte/Schroer, Miriam/Wink, Stefan (2006): Mediation an Schulen. Eine bundesdeutsche Evaluation. Wiesbaden.

Böckmann, Christine (2005): Aktiv gegen Angsträume von Jugendlichen. Opferorientierte Gewaltprävention im ländlichen Raum. In: Kerner, Hans-Jürgen/Marks, Erich (Hrsg.): Internetdokumentation Deutscher Präventionstag. Hannover. www.praeventionstag.de/content/10_praev/doku/boeckmann/index_10_boeckmann.html.

Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (Hrsg.) (1990): Achter Jugendbericht. Bericht über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe. Bonn 1990.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2006): Abschlussbericht zur Umsetzung des Aktionsprogramms »Jugend für Toleranz und Demokratie – gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus«. Stand 31.10.2006.

Cierpka, Manfred/Schick, Andreas/Ott, Isabell/Schütte, Ilse (2001): Faustlos – Ein Curriculum zur Prävention aggressiven Verhaltens. Göttingen.

Drewniak, Regine/Peterich, Petra (2006): Einige Anmerkungen zum so genannten Denkzeit-Training. In: ZJJ – Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, Jg.17, S. 275-278.

DVJJ e. V./Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht (Hrsg.) (2000): Neue ambulante Maßnahmen – Grundlagen – Hintergründe – Praxis (DVJJ-Schriftenreihe Band 31). Godesberg.

Feuerhelm, Wolfgang/Kügler, Nicolle (2003): Das »Haus des Jugendrechts« in Stuttgart Bad Cannstatt. Ergebnisse einer Evaluation. Mainz.

Frindte, Wolfgang/Neumann, Jörg (Hrsg.) (2002): Fremdenfeindliche Gewalttäter. Biografien und Tatverläufe. Wiesbaden.

Fuchs, Jürgen/Kreft, Dieter/Löhr, Rolf-Peter/Bohn, Irina/Münchmeier, Richard (1997): Das Aktionsprogramm gegen Aggression und Gewalt, 5 Bde. Münster.

Gehring-Decker, Melanie/Pfleger, Karin/Steingen, Anja (2006): Erfahrungsbericht des ersten Anti-Aggressivitätstrainings mit Mädchen bei der Jugendgerichtshilfe der AWO Köln. In: ZJJ - Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, Jg.17, S. 57-61.

Haubrich, Karin/Holthusen, Bernd/Struhkamp, Gerlinde (2005): Evaluation – einige Sortierungen zu einem schillernden Begriff. In: DJJ Bulletin 72 Plus, S. 1-4.

- Haustein, Renate/Nithammer, Doris (1999):** Das Berliner Büro für Diversionsberatung und -vermittlung. DVJJ-Journal, Jg. 10, S. 427-432.
- Heinz, Wolfgang (2005):** Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 – 2003, Stand: Berichtsjahr 2003 Version: 2/2005, Internetpublikation, www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sanks03.htm [Zugriff am 22.06.2006].
- Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.) (1992):** Die Bielefelder Rechtsextremismus-Studie. Erste Langzeituntersuchung zur politischen Sozialisation männlicher Jugendlicher. Weinheim.
- Hoops, Sabrina/Permien, Hanna (2003):** Evaluation des Pilotprojektes Ambulante Intensive Begleitung (AIB). München.
- Körner, Jürgen (2006):** Wirksamkeit ambulanter Arbeit mit delinquenten Jugendlichen – Erste Ergebnisse einer vergleichenden Studie. In: ZJJ – Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, Jg. 17, S. 267-275.
- Lüders, Christian/Laux, Viola/Schäfer, Heiner/Holthusen, Bernd (2005):** Von großen Erwartungen und ersten Schritten. Evaluation kriminalpräventiver Projekte. In: DJI Bulletin, H. 72, S. 6-9.
- Lynen von Berg, Heinz/Palloks, Kerstin/Steil, Armin (2007):** Interventionsfeld Gemeinwesen. Evaluation zivilgesellschaftlicher Strategien gegen Rechtsextremismus. Weinheim.
- Möbius, Thomas/Klawe, Willy (Hrsg.) (2003):** AIB – Ambulante Intensive Begleitung. Handbuch für eine innovative Praxis in der Jugendhilfe. Weinheim.
- Moret, Gabriel (2006):** Der Einfluss der Schullaufbahn auf die Jugendkriminalität. In: Crimscope o. Jg. Nr. 31, Lausanne, S. 1-7.
- Müller, Franz Werner (2000):** »Hurra, wir haben einen Konflikt!« Einrichtungsübergreifende Fortbildung zu Gewalt in Kindertagesstätten, Horten und Grundschulen. I. lin: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Wider die Ratlosigkeit im Umgang mit Kinderdelinquenz. Präventive Ansätze und Konzepte. München, S. 24-36.
- Rieker, Peter (1997):** Ethnozentrismus bei jungen Männern. Fremdenfeindlichkeit und Nationalismus und die Bedingungen ihrer Sozialisation. Weinheim.
- Sabaß, Verena (2004):** Schülergremien in der Jugendstrafrechtspflege – Ein neuer Diversionsansatz. Das »Kriminalpädagogische Schülerprojekt Aschaffenburg« und die US-amerikanischen Teen Courts. Münster.
- Schwind, Hans-Dieter/Baumann, Jürgen u. a. (Hrsg.) (1990):** Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt. Analysen und Vorschläge der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt. Berlin. 4 Bde.

Wahl, Klaus (Hrsg.) (2001): Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit. Drei Studien zu Tatverdächtigen und Tätern (Texte zur inneren Sicherheit, BMI). Berlin.

Wahl, Klaus/Tramitz, Christiane/Blumtritt, Jörg (2001): Fremdenfeindlichkeit. Auf den Spuren extremer Emotionen. Opladen.

Weidner, Jens (1993): Anti-Aggressivitäts-Training für Gewalttäter. Bonn.

Willems, Helmut (zusammen mit Roland Eckert, Stefanie Würtz und Linda Steinmetz) (1993): Fremdenfeindliche Gewalt. Einstellungen, Täter, Konflikteskalation. Opladen.

Wiebke Steffen/Reinhold Hepp
Strategien polizeilicher Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter

Vorbemerkung

Die Polizei, und damit auch die polizeiliche Kriminalprävention, fallen insbesondere in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Folglich sind Strategien, Konzepte und Maßnahmen sowie die organisatorischen, personellen und finanziellen Voraussetzungen unterschiedlich. Es würde jedoch die Möglichkeiten dieses Beitrages, allein vom Umfang her, weit überschreiten, auf die jeweiligen Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter in den Ländern und im Bund einzugehen.

Deshalb beziehen sich die folgenden Ausführungen vor allem auf diejenigen Strategien, Konzepte und Maßnahmen der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter, die im Rahmen der Bund-Länder Einrichtung der »Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes« entwickelt, Länder übergreifend abgestimmt und umgesetzt worden sind. Da aber nicht zu allen Bereichen der Gewaltprävention solche bundesweiten Strategien vorliegen, wohl aber landesbezogene Strategien von besonderer Bedeutung sind, wird auch auf einzelne Länder beispielhaft Bezug genommen.

Die Länder übergreifende Polizeiliche Kriminalprävention wurde zum 1. Juli 1997 neu organisiert. Unterhalb des Arbeitskreises »Innere Sicherheit« der Innenministerkonferenz wurde der Bereich »Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes« eingerichtet, bestehend aus der Projektleitung, der Kommission Polizeiliche Kriminalprävention (KPK) und der Zentralen Geschäftsstelle. Die Kommission leistet innerhalb der strategischen Vorgaben der Projektleitung die konzeptionelle Sacharbeit und in ihr sind alle 16 Länder, der Bund und die Deutsche Hochschule der Polizei (in Gründung) vertreten. Die Mitglieder haben sich auf Präventionsthemen (insgesamt 25 »Arbeitsgebiete«) spezialisiert; grundlegende und aktuelle Informationen zu den Arbeitsgebieten stehen allen KPK-Mitgliedern über das polizeiliche Extranet zur Verfügung.

Ein zentraler Bestandteil der »Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes«, ist das Programm ProPK (Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes). Es verfolgt das Ziel, die Bevölkerung, Multiplikatoren, Medien und andere Beteiligte in der Prävention über Erscheinungsformen der Kriminalität und Möglichkeiten zu deren Verhinderung aufzuklären. Dies geschieht u. a. durch kriminalpräventive Presse-

und Öffentlichkeitsarbeit, durch die Herausgabe von Massenmedien sowie die Entwicklung von Maßnahmen und Konzepten, welche die örtlichen Polizeidienststellen in ihrer Präventionsarbeit unterstützen.

Im Rahmen dieses Programms ist auch der weitaus größte Teil der bundesweit abgestimmten Strategien entwickelt, umgesetzt und der Polizei in den Ländern und im Bund für ihre Beratungs- und Vorbeugungsarbeit zur Verfügung gestellt worden, z. B. als Broschüren, Faltblätter oder Filme.⁷⁶ Über dieses zentrale »Serviceangebot« hinaus setzen die Länder und der Bund in unterschiedlichem Ausmaß eigenständige Präventionsstrategien um.

Die polizeilichen Strategien der Gewaltprävention werden – wie das gesamte Handlungsfeld Polizei – von gesellschaftlichen, insbesondere auch kriminalpolitischen Entwicklungen beeinflusst und unterliegen einem ständigen Wandel. In welchem Ausmaß sie sich in den letzten knapp zwei Jahrzehnten verändert haben, macht der Vergleich mit den 1990 veröffentlichten Gutachten der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission, vgl. Schwind/Baumann 1990) deutlich, hier insbesondere mit dem Gutachten der Unterkommission V – Polizeipraxis – »Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt aus der Sicht der Polizeipraxis« (Stand: Frühjahr 1989; im folgenden zitiert als UK V).⁷⁷

76 Quellen für die gemeinsamen Strategien, Konzepte und Maßnahmen sind die vom Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) veröffentlichten Medien, darunter auch das Handbuch für die polizeiliche Praxis »Prävention auf einen Blick« und die Jahresberichte der Kommission Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (KPK). Grundlage dieser Strategien und ebenfalls Länder übergreifend verbindlich sind die »Leitlinien Polizeiliche Kriminalprävention« von 1998 und die Ausführungen zur Kriminalprävention in der Polizeilichen Dienstvorschrift (PDV) 100 »Führung und Einsatz der Polizei« (Ausgabe 1999).

77 Der Bezug auf dieses Gutachten gewinnt noch dadurch an Bedeutung, dass der Koordinator der UK V – Alfred Stümper, Landespolizeipräsident von Baden-Württemberg – als damaliger Vorsitzender der Projektleitung für das Kriminalpolizeiliche Vorbeugungsprogramm des Bundes und der Länder (KPVP; 1997 umbenannt in ProPK) für den Bereich der bundesweiten, Länder übergreifend abgestimmten Polizeilichen Kriminalprävention verantwortlich war.

2.5.1 Kriminalprävention als Aufgabe der Polizei

Die Aufgaben der Polizei ergeben sich aus Recht und Gesetz. »Sie umfassen insbesondere

- Gefahrenabwehr einschließlich Gefahrenvorsorge und vorbeugende Bekämpfung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
- Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten (...).

Die Polizei hat die öffentliche Sicherheit und Ordnung in erster Linie durch vorbeugende Maßnahmen zu gewährleisten; sie soll zu diesem Zweck Initiativen ergreifen. Erforderlichenfalls ist über den Vorrang innerhalb der Aufgabenwahrnehmung zu entscheiden; grundsätzlich geht die Gefahrenabwehr der Strafverfolgung vor« (siehe Polizeidienstvorschrift [PDV] 100, 1.2). Diese Priorität ergibt sich auch aus dem Grundsatz einer bürgernahen Ausrichtung der Polizeiarbeit, der herausragenden Bedeutung des Schutzes vor Kriminalität für die Bevölkerung und der Erkenntnis, dass es sinnvoller ist, Straftaten gar nicht erst entstehen zu lassen, als sie später mit großem Aufwand verfolgen zu müssen.⁷⁸

Kriminalprävention wird von der Polizei als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden, für die nicht nur die Polizei, sondern insbesondere die Politik, andere staatliche und nichtstaatliche Stellen, die Wirtschaft, die Medien sowie die Bevölkerung selbst Verantwortung tragen und ihre spezifischen Beiträge leisten müssen.⁷⁹ Im Rahmen der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention ist die polizeiliche Kriminalprävention Aufgabe aller Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten (siehe Leitlinien; PDV 100).

2.5.1.1 Voraussetzungen polizeilicher Gewaltprävention⁸⁰ im Kindes- und Jugendalter

Ziele und Verständnis polizeilicher Gewaltprävention

Im Verständnis dieses Berichtes zielt polizeiliche Gewaltprävention auf die Verhinderung bzw. Reduzierung gewalttätigen Handelns Kindern und

⁷⁸ So hat das auch die UK V 1989 gesehen: »Maxime muss sein, dass es weniger darauf ankommt, geschehene Taten sachgerecht, schnell und vollständig abzustrafen, als vielmehr darauf, Gewalt zu verhindern« (Rn. 329).

⁷⁹ In welchem Ausmaß das inzwischen auch von den anderen Präventionsträgern so gesehen wird, macht nicht zuletzt dieser Bericht zu den Strategien der Gewaltprävention in den einzelnen Handlungsfeldern deutlich. Siehe dazu auch die Ausführungen in der Einleitung zu ► Kap. 1.1.

⁸⁰ Um einem möglichen Missverständnis vorzubeugen: Die Polizei hat keine spezifischen, nur für die Gewaltprävention geltenden Strategien; diese entsprechen bzw. ergeben sich vielmehr aus den allgemein geltenden und gültigen Strategien polizeilicher Kriminalprävention.

Jugendlichen gegenüber bzw. durch sie (► Kap. 1.2.1). Erreicht werden sollen diese Ziele mit eigenständig durch die Polizei wahrzunehmenden Aufgaben und mit der Mitwirkung an Präventionsmaßnahmen anderer Verantwortlicher. Eine wichtige Zielgruppe sind Eltern und Erziehungsverantwortliche sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der Prävention.

Die eigenständig durch die Polizei wahrzunehmenden Präventionsaufgaben orientieren sich zum einen an dem situativen oder spezifischen Präventionsansatz und sind auf die Reduzierung von Tatgelegenheiten gerichtet; insbesondere durch

- die Erstellung von Kriminalitätslagebildern,
- lageangepasste Präsenz,
- sicherungstechnische und verhaltensorientierte Beratung,
- kriminalpräventive Öffentlichkeitsarbeit.

Darüber hinaus orientieren sich die Präventionsaufgaben, auch an den Aufgaben und Zielen des Jugendkriminalrechts. Hierbei steht die Verhinderung weiterer Straftaten jener Jugendlicher im Vordergrund, die bereits durch Gewalt aufgefallen und von der Polizei erfasst worden sind (► Kap. 2.6.2 »Justiz/Jugendgerichtsgesetz« und der PDV 382 »Bearbeitung von Jugendsachen« [Ausgabe 1995]). Diese ist »Grundlage für moderne polizeiliche Jugendarbeit, die auch neueste kriminologische Erkenntnisse berücksichtigt. Für die Polizei gilt besonders im Jugendbereich der Grundsatz: »Prävention geht vor Repression« (aus der Einleitung zur PDV 382).

Innerhalb der polizeilichen Jugendarbeit sind die Übergänge zwischen der situativ-präventiv ausgerichteten Jugendkontaktarbeit und der repressiv-präventiv ausgerichteten Jugendsachbearbeitung fließend und es kommt zu Überschneidungen (vgl. Dietsch/Gloss 2005).

Die Verhinderung von Straftaten durch allgemein förderliche Maßnahmen, beispielsweise im Bereich der sozialen Prävention, die sich präventiv auswirken können – wie etwa Erziehung, Wertevermittlung und Bildung, Verhinderung von Defiziten in der Persönlichkeitsentwicklung oder Beseitigung sozialer Mängellagen – ist nicht originäre Aufgabe polizeilicher Gewaltprävention. Hier kann die Polizei allenfalls mittelbar Einfluss nehmen; und zwar insbesondere dadurch, dass sie die im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung gewonnenen Erkenntnisse und Einsichten hinsichtlich individueller und sozialer Problemlagen anderen Instanzen und Institutionen sowie den politischen Entscheidungsträgern zur Verfügung stellt.

Insofern hat die Polizei neben den eigenständig wahrzunehmenden Aufgaben den Auftrag, an den Präventionsmaßnahmen anderer Verantwortlicher mitzuwirken. Da Polizei wie Justiz – anders als etwa Kommunalbehörden, schulische und außerschulische Einrichtungen, Eltern oder andere Beteiligte an der Prävention – die Kriminal- und damit auch die Gewaltprävention als ausdrückliche Aufgabe zugewiesen bekommen haben (»originäre Kompetenz«), ist es ihre Pflicht, diese in das Handeln der Anderen einzubringen. »Mitwirkung« bedeutet in diesem Sinne vor allem die Verpflichtung, andere Verantwortliche auf gewaltrelevante Probleme hinzuweisen, die notwendigen polizeilichen Informationen bereitzustellen und auf gemeinsame Präventionsmaßnahmen hinzuwirken.

Kinder und Jugendliche als Zielgruppe polizeilicher Gewaltprävention

Kinder und Jugendliche als Opfer, Zeugen und Täter strafbarer Handlungen sind die wichtigste Zielgruppe der polizeilichen Gewaltprävention. Sie sollen entweder zusammen mit Kooperationspartnern, also etwa Schulen oder Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendhilfe oder mittelbar über die Erziehungsverantwortlichen angesprochen werden.

Bevorzugte Vorgehensweise der polizeilichen Gewaltprävention ist im Rahmen des ProPK nicht die »direkte Ansprache« von Kindern und Jugendlichen selbst, sondern die Information und Aufklärung der originär zuständigen Personen und Institutionen, also z. B. der Erziehungsverantwortlichen oder der Schule über die ProPK-Broschüre »So schützen Sie Ihr Kind«. Diese Verantwortlichen und Akteure der Prävention will die Polizei »von außen« unterstützen, sodass sie ihre pädagogische und erzieherische Arbeit gewaltpräventiv kompetent wahrnehmen können.

Dem auf Kooperation und Unterstützung ausgerichteten polizeilichen Präventionsansatz entsprechend, werden die Konzepte wie die zur Verfügung gestellten Materialien grundsätzlich zusammen mit den relevanten – etwa pädagogischen – Fachkräften entwickelt und gegebenenfalls mit den jeweiligen Gremien und Fachministerkonferenzen (etwa der Kultusministerkonferenz) abgestimmt. Ob und in welchem Ausmaß die Konzepte um- und die Materialien eingesetzt werden, entscheiden vor allem die originär zuständigen Partner außerhalb der Polizei.

Zum Gewaltbegriff

Es wird davon ausgegangen, dass Gewalt immer dann vorliegt, wenn eine Person an Körper oder Seele verletzt bzw. wenn eine Sache beschädigt wird. Schädigende Handlungen von und an Kindern und Jugendli-

chen sind – in der Sprache des Strafrechts – körperliche, seelische und sexuelle Misshandlungen, Körperverletzungen, Bedrohungen, Nötigungen, Erpressungen und Raubdelikte, aber auch Beleidigungen. Dazu zählt auch die Gewalt gegen Sachen, die Sachbeschädigung.⁸¹

Da Gewalt im Gesamtbericht vorrangig als gegen Personen zielgerichtet schädigendes Handeln verstanden wird, werden Strategien, Maßnahmen und Konzepte der polizeilichen Prävention von Gewalt gegen Sachen allenfalls am Rande erwähnt.

Bereiche polizeilicher Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter
Polizeiliche Gewaltprävention findet im Kindes- und Jugendalter vor allem

- im sozialen Nahraum
- in der Schule
- bei Mehrfach- und Intensivtätern
- im öffentlichen Raum
- in der Kommunalen Kriminalprävention statt.

2.5.1.2 Art, Ausmaß und Entwicklung der Gewalt von und an Kindern und Jugendlichen: Aussagemöglichkeiten und -grenzen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)

Die Verhinderung und Verfolgung von Gewaltkriminalität stehen im Zentrum polizeilicher Arbeit – nicht nur, wenn Kinder und Jugendliche Opfer, Zeugen oder Täter sind. Dies liegt vor allem an der Qualität der Taten: An ihren oft erheblichen Auswirkungen auf Opfer und Zeugen und an der durch sie verursachten Beeinträchtigung der Sicherheit und des Sicherheitsgefühls.

Für die gewaltpräventiven Strategien der Polizei sind die Daten der PKS (mit-) bestimmend, obwohl deren Aussagekraft begrenzt ist. Die Einschränkungen liegen vor allem darin, dass der Polizei nur ein Teil der Gewalttaten bekannt wird, meist durch Strafanzeigen und eher selten durch eigene Aktivitäten oder im Zusammenhang von Ermittlungen.

Dieses *Anzeigeverhalten* ist jedoch keine konstante Größe, sondern variabel und beeinflussbar, vor allem durch die Berichterstattung in den Medien. Kinder- und Jugendkriminalität und insbesondere Gewalt

81 So die Definition der ProPK-Broschüre »Wege aus der Gewalt« (vgl. Programm o.J.).

waren und sind »beliebte« Themen der Medien – Stichwort: »immer mehr, immer jünger, immer schlimmer«. Es ist empirisch belegt, dass die Berichterstattung zu einer Überschätzung jugendlicher Gewaltkriminalität in der Bevölkerung (und in der Politik!) geführt hat (vgl. Pfeiffer u. a. 2004). Ebenso gibt es Hinweise darauf, dass die Anzeigebereitschaft gegenüber gewaltauffälligen Kindern und Jugendlichen zugenommen hat (vgl. Oberwittler/Köllisch 2004) – und dass diese bei Gewalt im öffentlichen Raum – die für Jugendliche »typische« Tatörtlichkeit – erheblich größer ist als bei Gewalt im privaten Raum – die für Erwachsene »typische« Tatörtlichkeit.

Der Einflussfaktor »Anzeigeverhalten« und andere variable Faktoren – etwa polizeiliches Kontrollverhalten, statistische Erfassungen, Änderungen des Strafrechts – erschweren insbesondere Aussagen zu Entwicklungen der polizeilich registrierten Kriminalität: Hat sich die Kriminalität verändert oder wirken sich mögliche Einflussfaktoren aus oder muss von beidem ausgegangen werden? Da es in Deutschland bislang keine statistikbegleitenden Dunkelfelduntersuchungen gibt, kann bei Art, Ausmaß und Entwicklung der polizeilich registrierten Kriminalität immer nur mehr oder minder plausibel vermutet werden, wie »realitätsgerecht« die erfassten Daten sind.

Wird die PKS in ihrer Funktion als Geschäftsanfallstatistik der Polizei betrachtet, dann lässt sich für den Zehnjahresvergleich 1996 bis 2005⁸² feststellen (Basis: PKS für die Bundesrepublik Deutschland):

- 2005 wurden von der Polizei *insgesamt* 2,3 Millionen Tatverdächtige ermittelt, 4,5% mehr als 1996. 17% (oder 387.574) davon waren Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren – 5,1% weniger als 1996.
- Wegen *Körperverletzung* wurden insgesamt 456.618 Tatverdächtige ermittelt, 51% mehr als 1996. 26% (oder 82.968) davon waren Kinder und Jugendliche, 64% mehr als 1996.
- Wegen *Raub* wurden insgesamt 36.755 Tatverdächtige ermittelt, 11% weniger als 1996. 35% (oder 12.829) davon waren Kinder und Jugendliche, 20% weniger als 1996.

82 Da wegen der Wiedervereinigung Deutschlands die PKS-Daten »vor und nach der Wende« nicht miteinander vergleichbar sind, kann nicht auf das Jahr 1989 – den Zeitpunkt der Berichterstellung der »Gewaltkommission« – Bezug genommen werden. Deshalb der methodisch übliche Zehn-Jahres-Vergleich.

■ Wegen *Gewaltkriminalität* im engeren Sinne⁸³ wurden 2005 insgesamt 206.557 Tatverdächtige erfasst, 33% mehr als 1996. 26% (oder 53.979) waren Kinder und Jugendliche, 36% mehr als 1996. 2005 wurde gegen 9% aller Tatverdächtigen und 14% der Tatverdächtigen unter 18 Jahren wegen Delikten der Gewaltkriminalität ermittelt.

Zwar werden immer noch überwiegend Jungen als Tatverdächtige polizeilich registriert, doch haben die *Mädchen* »aufgeholt«: 2005 liegt der Anteil der unter 18-jährigen Mädchen an allen Tatverdächtigen dieser Altersgruppe bei 27% – 1996 lag er bei 26% (hinter dieser Entwicklung liegt bei den Mädchen eine leichte Zunahme der absoluten Tatverdächtigenzahlen von 0,2% – bei den Jungen dagegen ein Rückgang um 7%). Bei Raub haben Mädchen 2005 einen Anteil von 11% – 1996 lag dieser noch bei 3% (obwohl auch bei den Mädchen die absoluten Tatverdächtigenzahlen im Vergleichszeitraum zurückgegangen sind: um 16% – bei den Jungen allerdings um 24%). Bei *Körperverletzungen* haben Mädchen 2005 einen Anteil von 20% – 1996 lag er bei 17% (dahinter liegen Zunahmen der absoluten Tatverdächtigenzahlen bei Mädchen um 97% und bei Jungen um 57%). Bei der *Gewaltkriminalität* im engeren Sinne (siehe dazu die Definition in der Fußnote 12) haben Mädchen einen Anteil von 17% – 1996 lag er bei 14% (dahinter liegen Zunahmen der absoluten Tatverdächtigenzahlen bei Mädchen um 62% und bei Jungen um 32%).

Hinsichtlich der »Qualität« der Gewalt lässt sich feststellen, dass Mädchen nach wie vor ganz überwiegend und noch häufiger als Jungen im Bagatellbereich auffallen und/oder nur als Mittäterinnen. Die »hart zuschlagenden Mädchenbanden« sind eine absolute Ausnahme – und auch deshalb ein Medienereignis.

Im Vergleich mit der Berichterstattung in den Medien und der dadurch wesentlich geprägten Wahrnehmung der Jugendgewalt, ergibt die Analyse des Hellfeldes der bei der Polizei angezeigten und in der PKS ausgewiesenen Gewalttaten ein differenzierteres und weniger »erschreckendes« Bild:

■ Es wird keineswegs »alles immer schlimmer«, sondern manches auch besser: So geht etwa die Häufigkeit, mit der Kinder und Jugendliche als

83 Der PKS-Summenschlüssel 8920 »Gewaltkriminalität« umfasst Tötungsdelikte, Vergewaltigung, Raub, gefährliche und schwere Körperverletzung, erpresserischen Menschenraub, Geiselnahme, Angriff auf den Luftverkehr, wobei der größte Anteil der registrierten Tatverdächtigen – ca. 80% – auf den Deliktsbereich der gefährlichen Körperverletzung entfällt.

»Räuber« polizeilich registriert werden, seit einigen Jahren deutlich zurück.

■ Gewalt ist keineswegs nur »jugendtypisch«: Zwar haben Kinder und Jugendliche höhere Anteile an den Gewalt-Tatverdächtigen als an den insgesamt ermittelten Tatverdächtigen, aber selbst beim Raub stellen sie nur 35% der Tatverdächtigen – zwei Drittel der Tatverdächtigen sind also 18 Jahre und älter.

■ Dem entspricht, dass im Gewaltbereich keineswegs nur die absolute Häufigkeit der tatverdächtigen Kinder und Jugendlichen zugenommen hat, sondern auch die der 18-Jährigen und älteren Tatverdächtigen.

Wenn weiter berücksichtigt wird, dass die von Kindern und Jugendlichen bevorzugt im öffentlichen Raum und gemeinsam mit anderen verübte Gewalt wesentlich eher angezeigt wird als die für Erwachsene typische Gewalt im privaten Raum, und dass wirklich schwere Gewalttaten von Kindern und Jugendlichen erheblich seltener begangen werden als von Erwachsenen, dann wird deutlich: Gewalt ist keine »Spezialität« nur junger Menschen und die Dramatisierung der Jugendgewalt so nicht gerechtfertigt.

2.5.2 Strategien polizeilicher Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter in einzelnen Bereichen

2.5.2.1 Verhinderung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im sozialen Nahraum

Im sozialen Nahraum, insbesondere in der Familie, können Kinder und Jugendliche Opfer von Gewalt durch Erwachsene sowie Zeugen von Gewalt zwischen Erwachsenen werden.⁸⁴ Und das keineswegs erst in jüngster Zeit. Im Gegenteil: Das Ausmaß an innerfamiliärer Gewalt auch und gerade gegen Kinder war noch vor 10 oder 20 Jahren deutlich größer als heute.⁸⁵

Dennoch war der soziale Nahraum für die UK V ein eher »zögerlich«

84 2005 wurden 17.558 kindliche Opfer des sexuellen Missbrauchs registriert, 10% weniger als 1996; fast die Hälfte (49%) von ihnen war mit dem Tatverdächtigen verwandt oder bekannt; 1996 lag dieser Anteil noch bei 31%. Dazu kommen 3.390 Opfer von Misshandlungen, 52% mehr als 1996; 95% von ihnen waren mit den Tatverdächtigen verwandt oder bekannt (1996: 92%).

85 Das belegen etwa die Ergebnisse der umfangreichen Dunkelfelduntersuchungen des KFN zu Art und Ausmaß der Misshandlung von Kindern durch ihre Eltern.

behandelter Bereich polizeilicher Gewaltprävention. Im Mittelpunkt der Aussagen zur »Gewalt in der Familie« stand 1989 die körperliche Misshandlung von Kindern, während ihr sexueller Missbrauch nicht thematisiert wurde. Auch dass Frauen und ältere Menschen Opfer werden, wurde – ebenso wie die »Schlichtung von Streitigkeiten« – zwar erwähnt, aber nicht weiter vertieft. Dem entspricht die zurückhaltende Beurteilung der präventiven Möglichkeiten der Polizei: »Die Polizei ist grundsätzlich verpflichtet, Straftaten zu verhüten und zu verfolgen. Das gilt auch für diesen Bereich. Allerdings setzt der grundgesetzlich geschützte Nahraum von Wohnung und Familie unmittelbaren Einwirkungen Grenzen. Misshandlungen in der Familie entziehen sich somit einer direkten Prävention. Zudem muss sich die Polizei mit Eingriffen auch zurückhalten, um eine bestehende Krise nicht noch zu verschärfen oder therapeutische Maßnahmen nicht zu verhindern oder zu beeinträchtigen. Daher muss der Grundsatz gelten, die Polizei soll möglichst am Ende der Interventionskette stehen. Allerdings kann auf den Strafrechtsschutz als Notbremse nicht völlig verzichtet werden« (siehe Rn. 315, 316; sieben von insgesamt 127 Seiten des UK V-Gutachtens beziehen sich auf die »Gewalt in der Familie«).

Seither haben sich die Strategien der Polizei bei der Gewaltprävention im Bereich des sozialen Nahraums erheblich verändert. Zwar ist nach wie vor und ohne jede Frage polizeiliches Handeln – ob präventiv oder repressiv – im sozialen Nahraum prekär: Die Polizei »dringt« in die wohl am meisten geschützte Sphäre ein. Dennoch hat sich die noch 1989 von der UK V vertretene Sichtweise inzwischen völlig verändert – und das nicht zuletzt aus der Erfahrung heraus, dass sich auch und gerade bei den »eigentlich zuständigen« Institutionen erst dann etwas nachhaltig verbessert, wenn sich die Polizei der Gewaltprobleme annimmt – und zwar nicht erst am Ende der Interventionskette.⁸⁶

Polizeiliche Strategien der Verhinderung von Gewalt an Kindern, in deren Mittelpunkt der Schutz der Opfer steht, richten sich nicht nur auf die

86 Diese Erfahrung hat die Polizei übrigens veranlasst, sich jetzt auch eines der letzten tabuisierten und »privatisierten« Bereiche der Gewalt im sozialen Nahraums anzunehmen: Der Gewalt gegen alte Menschen, insbesondere der Gewalt in der (häuslichen) Pflege. Zu den Konsequenzen, die sich aus dieser Neu-Ausrichtung für die Aus- und Fortbildung der Polizei ergeben – Stichwort: Professionalisierung – vgl. 2.5.3.

87 Bereits die Gewaltkommission hat ein Verbot des Züchtigungsrechtes gefordert und einen entsprechenden Vorschlag gemacht: »Kinder sind gewaltfrei zu erziehen. Die Anwendung physischer Gewalt und anderer entwürdigender Erziehungsmaßnahmen ist unzulässig. § 1631 Abs. 2 BGB ist entsprechend zu ändern« – Endgutachten Teil B: Vorschläge, S. 183.

direkte, unmittelbare Gewalt an ihnen, sondern auch auf die indirekte, mittelbare Gewalt an Kindern als Zeugen häuslicher Gewalt.

Diese Neu-Ausrichtung ist auch durch die Änderungen der gesetzlichen Grundlagen beeinflusst worden: Seit November 2000 ist das Verbot körperlicher und seelischer Gewalt in der Erziehung in § 1631 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) verankert: »Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperliche und seelische Misshandlungen, sind unzulässig«. ⁸⁷

Zum 1.1.2002 trat das »Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz)« in Kraft, das für die Polizei erhebliche Konsequenzen hatte: In allen Ländern sind für die Polizei Rahmenvorgaben und Richtlinien erlassen worden, um einen effektiven Schutz der von häuslicher Gewalt Betroffenen zu erreichen, insbesondere auch der Kinder, die in dem von Gewalt geprägten Umfeld aufwachsen müssen. Die im Auftrag des BMFSFJ erfolgte wissenschaftliche Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt stellt fest: »Die Polizei hat ... sich als Vorzeigeeinrichtung bei der Bekämpfung der häuslichen Gewalt erwiesen: Erreicht wurden andere Umgangs- und Arbeitsweisen vor allem in der polizeilichen ... Praxis bei Fällen häuslicher Gewalt«. ⁸⁸

Schutz von Kindern als Opfer und Zeugen im Kontext häuslicher Gewalt
Die spätestens mit diesem Gewaltschutzgesetz auch »offiziell« anerkannte und bestätigte Tatsache, dass Gewalt im sozialen Nahraum, und hier insbesondere die häusliche Gewalt, keine Privatangelegenheit ist, sondern von öffentlichem Interesse, hat sich erheblich auf das Verhalten der Polizei ausgewirkt.

Zwar zielen die polizeilichen Konzepte und Maßnahmen vorrangig auf den Schutz der unmittelbaren Opfer ab – in der Regel die (Ehe-)Frauen – wirken sich aber mittelbar auch auf die Kinder aus, die als Zeugen der Partnergewalt selbst zumindest psychische Gewalt erfahren haben. Dass jetzt häufiger als zuvor nicht das Opfer die Wohnung verlässt und mit den Kindern ⁸⁹ Zuflucht etwa in einem Frauenhaus sucht, sondern der Täter einen Platzverweis erhält – gemäß dem Grundsatz »Wer schlägt, der geht« – hat zumindest mittelbar positive Auswirkungen auch für die

88 Aus dem »Material für die Presse« des BMFSFJ vom September 2004.

89 Empirischen und statistischen Erkenntnissen zufolge sind in mindesten drei Viertel der Fälle häuslicher Gewalt, zu denen die Polizei gerufen wird, Kinder anwesend.

Kinder und verdeutlicht, dass Gewalt kein akzeptiertes Mittel zur Lösung von Konflikten ist.

Damit folgt die polizeiliche Gewaltprävention den kriminologischen Befunden, denen zufolge nicht nur die seelische, körperliche und sexuelle Gewalt von Eltern und nahen Bezugspersonen an ihren Kindern diese erheblich schädigt, sondern auch das Beobachten gewaltsamer Auseinandersetzungen zwischen den Eltern zu schweren und dauerhaften Beeinträchtigungen führen kann – und immer zumindest als psychische Gewalt an Kindern zu bewerten ist. Zudem besteht insbesondere für Jungen die Gefahr, dass sie als direkte und/oder indirekte Opfer elterlicher Gewalt selbst gewalttätig werden.

Da Kinder, die Zeugen von Tötungsdelikten im Kontext häuslicher Gewalt geworden sind, ganz besonders beeinträchtigt werden, kommt die Aufmerksamkeit, welche die Polizei dieser Gewalt bereits im Vorfeld widmet (durch Gefahrenprognosen und ggf. Gefährderansprachen) ihnen zumindest mittelbar zu Gute.

Auch die Zusammenarbeit der Polizei mit den Interventionsstellen häusliche Gewalt, die bis zu pro-aktiven Ansätzen geht – wenn die Polizei versucht, bei jedem Einsatz im Kontext häuslicher Gewalt die Einwilligung der Betroffenen zu erhalten, um ihre Daten schnell an eine der kooperierenden Beratungsstellen weiterzuleiten – wirkt sich positiv auf die von häuslicher Gewalt mitbetroffenen Kinder aus.

Schutz von Kindern vor Misshandlung und sexuellem Missbrauch

Die Strategien der Polizei zur Verhinderung psychischer, körperlicher und sexueller Misshandlung tragen inzwischen – auch das eine Neu-Ausrichtung – der Tatsache Rechnung, dass nicht nur die psychische und körperliche Misshandlung von Kindern vor allem im sozialen Nahraum und hier in erster Linie durch die Erziehungsverantwortlichen verübt wird, sondern auch ein großer Teil des sexuellen Missbrauchs: »Der zahlenmäßige Anteil der Fremdtäter, die in der Öffentlichkeit viel Aufsehen erregen, wird meist überschätzt. Nach allen Erkenntnissen erfolgt der Missbrauch von Kindern überwiegend im familiären oder sozialen Umfeld, etwa durch Vater, Onkel, Großvater, Cousin, Nachbar oder Freund – insgesamt also durch Menschen, die für die Betroffenen in irgendeiner Form Bezugspersonen sind« (siehe ProPK-Handreichung »Prävention auf einen Blick«, 2004: 165).⁹⁰

90 Siehe dazu auch die in Fußnote 84 angeführten PKS-Daten.

Weil der Missbrauch von Kindern nicht nur im sozialen Nahraum erfolgt und keineswegs alle Täter Väter oder Lebensgefährten der Mütter sind, wenden sich die Maßnahmen der polizeilichen Gewaltprävention auch an die Erziehungsverantwortlichen: In den ProPK-Broschüren »Wege aus der Gewalt – So schützen Sie Ihr Kind vor Gewalt« und »Wohin gehst du? – So schützen Sie Ihr Kind« werden grundlegende Informationen zu Art und Ausmaß von Gewalt, der Gefährdung von Kindern sowie entsprechende Vorbeugungstipps und Empfehlungen gegeben.

Da diese Zielgruppe der polizeilichen Gewaltprävention jedoch nicht nur die ihnen anvertrauten Kinder vor Gewalttaten schützen soll, sondern auch selbst zu Tätern werden kann, muss die Hilfe für Kinder, wenn sie Opfer geworden sind, (auch) von außen kommen. Deshalb zielt die polizeiliche Gewaltprävention etwa mit Initiativen zur Förderung der »Zivilcourage«⁹¹ darauf ab, Zeugen dazu zu bewegen, nicht wegzuschauen, sondern die Polizei zu informieren. Außerdem richten sich die oben genannten ProPK-Broschüren nicht nur an Erziehungsverantwortliche, sondern auch an pädagogische Fachkräfte in schulischen und außerschulischen Einrichtungen, um diese für die Gefährdung von Kindern zu sensibilisieren und zur Intervention zu veranlassen.

Auf der Ebene einiger Länder sind auch Präventionsmaterialien direkt für Kinder erarbeitet worden. So werden etwa in den von der Polizei in Grundschulklassen eingesetzten »Hausaufgabenheften« Misshandlung und sexueller Missbrauch thematisiert.

Ohnehin liegt der eigentliche Schwerpunkt der Gewaltprävention in diesem Bereich nicht beim ProPK, sondern in den Ländern, wenn sich die Polizei etwa an Präventionsprogrammen beteiligt, mit denen Kinder zum »Nein-Sagen« ermutigt werden sollen (über Rollenspiele, Theater, Selbstbehauptungstrainings – Stichwort: »Kinder stark machen«) und wenn entsprechende Informationen an Eltern und Erziehungsverantwortliche weitergegeben werden (etwa in Kooperation mit den Schulen auf Elternabenden oder auf ähnlichen Veranstaltungen). Das ProPK unterstützt mit seinen Materialien und Konzepten diese – häufig aktionsorientierten und interaktiven – Ansätze der Polizei in den Ländern.

Schutz von Kindern vor Gewalt in Familien mit Migrationshintergrund
Aktuell zielt die polizeiliche Gewaltprävention bundesweit auch auf Familien mit Migrationshintergrund und hier vor allem auf türkeistämmige Familien.

91 »Aktion-Tu-Was«.

Da empirische Erkenntnisse eine deutlich höhere Belastung dieser Familien mit häuslicher Gewalt und mit körperlicher Gewalt gegen Kinder belegen, hat das ProPK zusammen mit türkischen Kooperationspartnern eine Initiative zur Förderung gewaltfreier Erziehung gestartet. Dabei geht es um die Veröffentlichung von beispielgebenden und erstrebenswerten Biografien prominenter Migrantinnen und Migranten, die in ihrer Familie gewaltfrei aufgewachsen sind. Durch diese positiven Botschaften, etwa über Fernsehspots, Zeitungsanzeigen u.ä. soll eine Sensibilisierung türkeistämmiger Eltern und ein Diskussionsprozess bei den Migrantinnen und Migranten in Gang gesetzt werden. Unterstützt wird die Kampagne durch bedarfsorientierte Angebote mit Printmedien des ProPK.

2.5.2.2 Strategien zur Verhinderung von Gewalt an und von Kindern und Jugendlichen in der Schule

Auch dieser Bereich hat für die polizeiliche Kriminalprävention ganz erheblich an Bedeutung gewonnen: Nur drei Seiten widmete die UK V dem Thema »Gewalt in der Schule«, beginnend mit der Aussage: »Die Polizei verfügt nur über einen begrenzten Wissensstand« (siehe UK V: Rn. 292); wenn überhaupt, dann bei Gewalt gegen Sachen, während »Gewalttätigkeiten gegen Personen in der Schule ... der Polizei meistens verborgen« bleiben (siehe UK V: Rn. 293). »Das wesentliche Defizit in diesem Bereich besteht in dem ungenügenden Wissensstand. Das begründet die Gefahr, dass die Entwicklung unbemerkt in unumkehrbare Formen hineinwächst, wie dies in den USA und einigen Städten Großbritanniens der Fall ist« (siehe UK V: Rn. 297). »Die Unterkommission »Polizeipraxis« möchte aus dem Selbstverständnis der Polizei als dienende Organisation der Gesellschaft auf Vorschläge zur notwendigen Umgestaltung des Erziehungsbereiches verzichten. Umso deutlicher möchte sie darauf hinweisen, dass entsprechende Vorschläge von anderen Unterkommissionen erforderlich sind. Dabei sollten die Ergebnisse verschiedener Bildungs- und Schulreformen nicht unberücksichtigt bleiben« (siehe UK V: Rn. 299).

Diese Situation hat sich völlig verändert: Die Polizei ist heute in einem Ausmaß an Schulen präsent (► Kap. 2.3 »Schule«), wie es sich die UK V wohl nicht vorstellen konnte und vielleicht auch nicht wollte. Nicht mehr nur mit »Verkehrserziehung und Rauschgiftaufklärung« (siehe UK V: Rn. 298), sondern auch und gerade mit gewaltpräventiven Konzepten und Maßnahmen: »Eine »besorgniserregende Zunahme« der Gewaltkriminalität bei Jugendlichen ruft die polizeiliche Vorbeugung mit einem eindring-

lichen Appell an alle Eltern, Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler auf den Plan, »diese beunruhigende Entwicklung« zu stoppen ... Unter dem Motto »Keine Chance mehr für Bullies« wendet sich z. B. die Pressemitteilung der Polizeilichen Kriminalprävention jetzt gegen eine besonders subtile Form der Gewalt ... das so genannte »Bullying« ... Darunter versteht man gezielte, systematische und wiederholte Schikanen physisch und psychisch stärkerer Schüler gegenüber Schwächeren« (Pressedienst Polizeiliche Kriminalprävention vom 16. Juli 2004).

Aus dem Zitat wird deutlich, dass es bei den derzeitigen Strategien polizeilicher Gewaltprävention in pädagogischen Institutionen, insbesondere in Schulen, zu differenzieren gilt: Zum einen nach Strategien, die sich auf die Gewalt von und an Kindern und Jugendlichen richten, die sich tatsächlich an der Schule ereignet und nach Strategien, die sich der Schule als Ort und Mittel von Prävention »bedienen«. Kinder und Jugendliche verbringen einen großen Teil des Tages in der Schule und sind an keinem anderen Ort so gut »erreichbar« – auch mit Maßnahmen und Konzepten der Gewaltprävention.

Schule als Tatort von Gewalt an und von Kindern und Jugendlichen

Spektakuläre Einzelfälle verstellen leicht den Blick darauf, dass Schulen relativ selten Tatorte für körperliche Gewalt sind: Nur ein kleiner Teil der kriminalstatistisch registrierten Gewaltdelikte von jungen Menschen wird an der Tatörtlichkeit Schule erfasst (obwohl sich Kinder und Jugendliche den größten Teil des Tages hier aufhalten!)⁹² Und: Diese Häufigkeit geht eher zurück. Das belegt nicht nur die Polizeiliche Kriminalstatistik, sondern auch die 2005 vom Bundesverband der Unfallkassen veröffentlichte Statistik zur Entwicklung der »Raufunfälle« an Schulen: Ihre Häufigkeit geht zurück und zwar in allen Schularten.⁹³ Auch die Befunde von Dunkelfelduntersuchungen weisen auf einen Rückgang der körperlichen Gewalt an Schulen hin; verbale und psychische Gewalt – oft als Bullying oder Mobbing bezeichnet – scheinen dagegen häufiger wahrgenommen zu werden.⁹⁴

92 2005 wurden etwa in Bayern von allen 14- bis 17-Jährigen Tatverdächtigen der jeweiligen Straftatengruppe bei Raubdelikten 8,2%, bei gefährlichen und schweren Körperverletzungen 7,9%, bei vorsätzlichen (leichten) Körperverletzungen 14,7%, und bei Sachbeschädigungen 7,2% bei der Tatörtlichkeit Schule angezeigt.

93 Bundesverband der Unfallkassen (Hrsg.): Gewalt an Schulen. Ein empirischer Beitrag zum gewaltverursachten Verletzungsgeschehen an Schulen in Deutschland 1993-2003. München, Mai 2005.

94 Siehe dazu vor allem die Befunde der repräsentativen Folge-Befragungen von Schülern bei (Fuchs u. a. 2005).

Mit dem Ziel, Gewalt an Schulen zu verhindern oder zumindest zu reduzieren, wurde beispielsweise die Handreichung »Herausforderung Gewalt« in Zusammenarbeit mit Pädagogen für Pädagogen zum Umgang mit Aggressionen im Schulalltag erarbeitet und über das ProPK den Schulen zur Verfügung gestellt. Sie basiert auf dem von Olweus entwickelten und erfolgreich eingesetzten Anti-Bullying-Konzept.⁹⁵

Auch das Medienpaket »Abseits?!« des ProPK nimmt auf Gewalt im Schulalltag Bezug. Dieses Themen-Gesamtpaket zur Gewaltprävention für Schülerinnen und Schüler ab neun Jahre umfasst den Film »Abseits?!«, der in fünf Kurzepisoden aus dem Schulalltag verschiedene Formen der Gewalt thematisiert, ein Filmbegleitheft mit Hinweisen für Lehrerinnen und Lehrer zur Erarbeitung gewaltfreier Konfliktlösungen im Unterricht und Informationen an Eltern in deutscher, türkischer und russischer Sprache.

Schule als »Instrument« polizeilicher Gewaltprävention

Polizeiliche Gewaltprävention an Schulen richtet sich nicht in erster Linie auf die »Gewalt am Tatort Schule«, sondern auf die Gewalt an und von jungen Menschen schlechthin: Sie sollen über die Schule, über die Lehrkräfte und Erziehungsverantwortlichen mit Maßnahmen und Konzepten der Gewaltprävention erreicht werden. Diese Strategie entspricht auch dem Grundsatz polizeilicher Kriminalprävention, sich möglichst nicht allein an die Kinder und Jugendlichen zu richten, sondern in Kooperation mit Anderen zu arbeiten, hier vor allem mit Lehrerinnen und Lehrern. Sie sollen unterstützt werden, ihre pädagogische und erzieherische Arbeit auch kriminalpräventiv kompetent wahrnehmen zu können.

Für die Information und Unterstützung von Lehrkräften und in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen⁹⁶ sind in Zusammenarbeit mit pädagogischen Fachkräften und unter Einbindung der Kultusbehörden zahlreiche Materialien erarbeitet und verteilt worden.

Eine der jüngsten Produktionen ist das Medienpaket »Wölfe im Schafspelz«, das sich gegen den Rechtstextremismus und seine neuen Erscheinungsformen richtet. Es wurde speziell für Schülerinnen und Schüler

95 Beim Bullying handelt es sich um eine absichtliche Schädigung anderer Schüler, die wiederholt und über einen längeren Zeitraum innerhalb einer Beziehung ausgeübt wird, die ein Machtungleichgewicht aufweist (vgl. dazu etwa Olweus 1995).

96 Für Eltern ist die schon genannte Broschüre »Wege aus der Gewalt« als Ergänzung zum Unterrichtsangebot erarbeitet worden; sie wird auch über die Schulen verteilt.

weiterführender Schulen konzipiert und thematisiert Ausgrenzung, Intoleranz und rechtsextremistisch motivierte Gewalt.

Für Kinder in Tagesstätten und den ersten beiden Grundschulklassen werden zwei Kinderbücher zum Thema »Gewalt« bzw. »Toleranz und Integration« angeboten, die von den Erzieherinnen und Erziehern eingesetzt werden sollen.

Direkt an Kinder im Alter von acht bis zwölf Jahren wendet sich das – von einem namhaften Spielentwickler ausgearbeitete – PC-Spiel »Luka und das geheimnisvolle Silberpferd«, das Kinder spielerisch anregen soll, sich mit dem Thema Gewalt zu beschäftigen und Konflikte gewaltfrei zu lösen. Um möglichst viele Kinder zu erreichen, wurde das Spiel bundesweit an die Schulen verteilt. Es kann darüber hinaus von der Internetseite des ProPK unter www.polizei-beratung.de kostenlos heruntergeladen werden.

Die Polizei nimmt am gewaltpräventiven Unterricht oder an entsprechenden Aktionen nur auf Wunsch der Schule und in enger Zusammenarbeit mit den Lehrkräften teil. Mit dieser Strategie hat die Polizei Konsequenzen aus den Erfahrungen mit ihrer Beteiligung an der Drogenprävention in Schulen gezogen: Hier ist es in der Vergangenheit häufig zur Delegation der Verantwortung an die Polizei gekommen – nach dem Motto: Der Polizist war hier und hat einen Vortrag gehalten, dann brauchen wir nichts mehr zu tun. Für erfolgreiche Gewaltprävention ist jedoch ein dauerhaftes und abgestimmtes Vorgehen aller relevanten Akteure erforderlich. Und die Förderung positiven Sozialverhaltens kann ohnehin nicht durch einmalige Polizeiaktionen erreicht werden, sondern nur durch kontinuierliches und vor allem auch anlassbezogenes Handeln. Das kann die Polizei nicht leisten und dafür hat sie auch keine Zuständigkeit.

In den Ländern wurden weitere Maßnahmen und Konzepte entwickelt. Erwähnenswert, auch weil inzwischen von mehreren Ländern umgesetzt, sind die Hausaufgabenhefte für Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter, mit denen Gefahren durch Kriminalität und im Straßenverkehr entgegengewirkt werden soll und das Projekt »Prävention im Team – PIT«. Bei PIT haben alle weiterführenden Schulen die Möglichkeit, in einem Team aus Lehrkräften, Polizeibeamtinnen und -beamten sowie weiteren Fachleuten einen gemeinsamen kriminalpräventiven Unterricht auch zur »Gewalt« durchzuführen. Noch in der Modellphase befindet sich in Niedersachsen das Programm »PaC – Prävention als Chance/ Schulbezogene Gewaltprävention im Verbund«, das an drei Standorten

durchgeführt und evaluiert wird. Projektträger sind das Landeskriminalamt Niedersachsen und der Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover/Landesunfallkasse Niedersachsen.

Angesichts der Fülle der von der Polizei erstellten Unterrichtsmaterialien stellt sich nicht nur die Frage, ob dies eigentlich Aufgabe der Polizei ist und nicht die der Kultusbehörden sondern auch, ob die Schulen nicht dadurch für Zwecke und Ziele der polizeilichen Gewaltprävention »instrumentalisiert« werden.

Was die Frage der »Zuständigkeit« angeht: Die liegt sicherlich immer dann bei der Polizei, wenn es darum geht, im Sinne ihrer Informationspflicht polizeiliche Erkenntnisse und Erfahrungen in den gewaltpräventiven Unterricht bzw. die entsprechenden Materialien einzubringen. Auch dann müssen diese allerdings gemeinsam mit und unter der Federführung von pädagogischen Fachkräften erarbeitet und mit ausdrücklicher Zustimmung der Kultusbehörden eingesetzt werden.

Hinsichtlich der Gefahr einer »Instrumentalisierung« der Schule für die polizeiliche Kriminalprävention gilt, dass es sich immer nur um ein Angebot der Polizei handelt. Es ist die Schule, die darüber entscheidet ob, wann, wo und wie sie diese ein- und umsetzt.

Im Vergleich zu den zahlreichen Aktivitäten polizeilicher Gewaltprävention an und mit Schulen wird mit außerschulischen Einrichtungen, insbesondere solchen der Kinder- und Jugendhilfe, eher weniger eng und dauerhaft zusammengearbeitet. Zwar richten sich die für die Schule erstellten Präventionsmaterialien grundsätzlich auch an außerschulische pädagogische Einrichtungen, sie werden aber seltener ein- und umgesetzt. Hier sind Verbesserungen möglich, auch was die Einbindung und Zusammenarbeit mit der Jugendministerkonferenz angeht. Ein Erfolg versprechender Ansatz, Jugendarbeit enger zu verzahnen, wird mit dem Projekt des ProPK zum »Schutz von Kindern gegen Gefahren des Internets« verfolgt. Dabei geht es um die Förderung der Internetkompetenz bei Lehrkräften und Fachkräften der Jugendarbeit. Dieses Prinzip der guten Zusammenarbeit zwischen Trägern der Jugendarbeit und der Jugendministerkonferenz sollte auf die Strategien der Gewaltprävention übertragen werden.

2.5.2.3 Strategien zur Gewaltprävention bei Mehrfach- und Intensivtätern

Enger und zum Teil auch formal geregelt ist die Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Justiz bei Strategien, die sich an bereits durch Gewalt auffällig gewordene Jugendliche wenden. Dies vor allem dann, wenn es sich um Mehrfach- und Intensivtäter handelt. Bei diesen »Problemjugendlichen« gilt es weitere Straftaten zu verhindern.⁹⁷ Deshalb bewegen sich die polizeilichen Strategien hier zwischen Prävention und Repression, zwischen Jugendkontaktarbeit und Jugendsachbearbeitung und es kommt zu Überschneidungen

Jugendkontaktarbeit

Bei der – präventiv ausgerichteten – Jugendkontaktarbeit, die auf die Einstellungen des Jugendlichen, seine sozialen Kompetenzen oder die Strukturen seines Umfeldes einwirkt und so positive Verhaltensänderungen erreichen will, ergibt sich die Abgrenzung zur Sozialarbeit dadurch, dass sich die Zuständigkeit der Polizei auf die »Problemjugendlichen« beschränkt. »Nur wenn Sicherheitsstörungen von diesen in Form von Fremd- oder Selbstgefährdungen ausgehen, bzw. mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erwartet werden können, liegt eine Zuständigkeit der Polizei für präventive Maßnahmen vor« (siehe Dietsch/Gloss 2005: 119).

Eine erhebliche Bedeutung kommt der präventiven Nutzung der »Krise des Erwischt Werdens« zu. Die Bedeutung einer zeitnahen und konsequenten Reaktion der Polizei bei Normverstößen sowie die Art des Kontaktes der Polizei zu den Kindern und Jugendlichen ist für deren künftiges Verhalten erheblich und dauerhaft, wie Befragungen von Jugendlichen zu den Auswirkungen des »polizeilichen Erstkontaktes« zeigen.

In einigen Bundesländern wurde – auch aus diesem Grunde – das polizeiliche *Erziehungsgespräch* eingeführt. Da die Polizei – anders als Jugendhilfe oder Justiz – in jedem Fall Kontakt zu dem auffälligen Jugendlichen hat, können die persönlichen Vorbeziehungen zu den Tatverdächtigen oder vorhandene Szenekenntnisse genutzt werden. Das Erziehungsgespräch soll tatnah erfolgen, um die Tat und ihre Folgen sowie vorhandene Probleme frühzeitig zu besprechen und – wenn möglich – aufzuarbeiten. Gleichzeitig werden den nachfolgenden Instanzen Informationen über den Jugendlichen, über seine individuelle und soziale Situation zur Ver-

97 Siehe dazu und zum Folgenden die bereits zitierte PDV 382 – Bearbeitung von Jugendsachen und Dietsch/Gloss 2005.

fügung gestellt, die Entscheidungen erleichtern und so auch das Verfahren beschleunigen können.

Zu den bewährten Strategien der Polizei im Bereich der Jugendkontakarbeit gehört auch der Einsatz von speziell ausgebildeten *Jugendbeamtinnen und -beamten*.

Jugendsachbearbeitung

Die repressiv ausgerichtete Jugendsachbearbeitung der Polizei orientiert sich am Jugendkriminalrecht. Dessen Grundsatz »Erziehung vor Strafe« wirkt sich auch auf das Vorverfahren aus, das im Wesentlichen durch die polizeilichen Ermittlungen geprägt wird. Damit ist die Polizei ebenfalls zu kriminalpädagogischem Handeln verpflichtet, zu einem adäquaten Umgang mit den minderjährigen Tatverdächtigen (siehe Dietsch/Gloss 2005: 120f.). Nach Möglichkeit sollten in diesem Bereich deshalb besonders ausgebildete Jugendsachbearbeiter eingesetzt werden; anders als bei der Justiz ist diese Spezialisierung für die Polizei jedoch nicht normativ festgeschrieben.

Eine möglichst widerspruchsfreie Aufklärung der Tat ist Voraussetzung für alle folgenden präventiven und/oder repressiven Maßnahmen. Außerdem ist es das Ziel der polizeilichen Jugendsachbearbeitung, »pädagogisch« auf den Täter einzuwirken. Dabei kommt das Handlungskonzept Intervention zum Einsatz, das auf Nachhaltigkeit angelegt ist und weit über die Aufklärung der strafbaren Handlung hinausgeht. Es richtet sich an einem konkreten Problem aus, das sich auf eine Person oder eine genau definierte Gruppe beschränken lässt (siehe Dietsch/Gloss 2005: 248f.). Zur polizeilichen Intervention gehören Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach dem Polizeirecht und Maßnahmen nach der Strafprozessordnung – wie Platzverweise, Gewahrsamnahmen, Durchsuchungen oder Sicherstellungen. Gegebenenfalls zählen auch die Erziehungsgespräche dazu und die Gefährderansprachen, bei denen potenzielle Straftäter aufgesucht und belehrt werden.

In einigen Ländern – so in Baden-Württemberg, Hamburg, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein – hat bereits die Polizei und nicht erst die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, ein Diversionsverfahren vorzuschlagen, also informelle Verfahrenserledigungen anstelle formeller Sanktionierungen.⁹⁸

98 Nach dem gegenwärtigen Stand der vergleichenden Sanktionsforschung sind die Rückfallraten nach Diversion eher niedriger als nach einer Verurteilung (siehe Heinz 2005: 308).

Besondere Strategien und Maßnahmen der Polizei zielen auf die Mehrfach- und Intensivtäter, auf den relativ kleinen Teil (ca. 10%) der jungen Gewalttäter, die für einen großen Teil (ca. 50%) der bei dieser Altersgruppe polizeilich registrierten Gewalttaten verantwortlich sind. Solche Intensivtäterprogramme gibt es bei zahlreichen Polizeidienststellen, insbesondere im großstädtischen Bereich. Sie sind in der Regel vernetzt und Ressort übergreifend angelegt, um – etwa im Rahmen von Einzelfallkonferenzen – ganz gezielt und möglichst nachdrücklich auf die Probleme des einzelnen jungen Intensivtäters eingehen zu können. Neuere Strategien der Polizei zielen darauf ab, die so genannten Schwellentäter zu erkennen, mehrfach auffällige junge Täter an der Schwelle zum Intensivtäter, um deren »Karriere« durch geeignete Maßnahmen noch verhindern zu können.

2.5.2.4 Verhinderung von Gewalt an und von Kindern und Jugendlichen im öffentlichen Raum

Der »öffentliche Raum« – mit seinen Teilbereichen »Gewalt auf Straßen und Plätzen« und »Gewalt im Stadion« wurde auch von der UK V thematisiert.⁹⁹ Zentral waren damals Vandalismus und Rowdytum – Gewalt durch Gruppen wie Skinheads, Rocker, Punker. Von polizeilicher Prävention versprach sich die UK V allenfalls eine »begrenzte Wirkung« (siehe UK V: Rn. 260), »die Eindämmung dieses Phänomens kann nur als ultima ratio eine polizeiliche Aufgabe sein, mit der Gewissheit, die Delinquenz vorrangig an der Oberfläche pragmatisch anzugehen« (siehe UK V: Rn. 261), »die Einwirkung auf gefährlich erscheinende Personen und Gruppen muss vorrangig anderen sozialen Einrichtungen und Beauftragten vorbehalten bleiben. Die Polizei darf nicht durch unangemessene Reaktionen Jugendliche kriminalisieren oder kriminelle Karrieren begünstigen« (siehe UK V: Rn. 266).

Bei »Gewalt im Stadion« ist »der konkrete Umgang mit gewalttätigen und gewaltbereiten Personen und Gruppen für die Polizei auf drei Ebenen vorstellbar:

- Vorfelddarbeit in Zusammenarbeit mit den sozialen Diensten;
- Vorfelddarbeit und unmittelbare Einwirkung in Zusammenarbeit mit dem Verein;

99 Ein weiteres Kapitel – das mit Abstand umfangreichste – des Gutachtens der UK V befasste sich mit den damals äußerst relevanten Gewalttätigkeiten in Zusammenhang mit dem Demonstrationsgeschehen.

- präventives und repressives Einschreiten bei Veranstaltungen« (siehe UK V: Rn. 283).

Im Vergleich zur Entwicklung von Strategien der polizeilichen Gewaltprävention in den Bereichen »sozialer Nahraum«, »Schule« und »Mehrfach- und Intensivtäter«, hat der »öffentliche Raum« an Bedeutung eher verloren, auch wenn die Verhinderung von Jugendgruppengewalt – ebenso wie etwa die Fanarbeit¹⁰⁰ oder die präventive Reaktion auf (rechts-)extreme Gruppierungen – nach wie vor aktuell sind. Aber es sind keine wesentlich neuen Strategien hinzugekommen.¹⁰¹ Die Polizei soll insbesondere präsent sein, mit spezifisch ausgebildeten Jugendbeamtinnen und -beamten Konflikte deeskalieren und Normen verdeutlichen – wobei sie hier, anders als etwa in der Schule, die jungen Menschen direkt und unmittelbar »anspricht«.

Nach wie vor ist es vor allem für männliche Jugendliche typisch, dass sie im öffentlichen Raum auffällig werden: Der weitaus größte Teil der polizeilich registrierten Gewalttaten männlicher Jugendlicher – insbesondere Körperverletzungen und Raub – wird im öffentlichen Raum erfasst.¹⁰² Die Gründe dafür liegen nicht nur darin, dass der öffentliche Raum ihr bevorzugter Aufenthaltsbereich ist, sondern auch darin, dass ihr Verhalten hier besonders gut sichtbar, als »gewalttätig« bewertet und bei der Polizei angezeigt wird. Häufig übrigens von den mit Abstand häufigsten Opfern dieser Gewalt: von anderen Jungen.¹⁰³ Denn meistens handelt es sich bei der Gewalt im öffentlichen Raum um Auseinandersetzungen zwischen Jungen und es kommt häufig zum »Täter-Opfer-Statuswechsel«. Kennzeichnend ist ein hoher Anteil von Jungen mit Migrationshintergrund; neben türkischstämmigen Jugendlichen fallen hier insbesondere auch die jungen Spätaussiedler auf.

100 Siehe dazu auch die Ausführungen im ► Kap 2.4 in diesem Band.

101 Der Einsatz technischer Präventionsmaßnahmen, etwa der Videoüberwachung, zielt nicht nur auf die Verhinderung der Jugendgewalt ab; auch nicht polizeiliche Maßnahmen wie Gefährderansprachen oder Vorbeugegewahrsam.

102 2005 lag der Anteil unter 18-jähriger Tatverdächtiger beim »Raub auf Straßen und Plätzen« und bei der »gefährlichen und schweren Körperverletzung auf Straßen und Plätzen« bei jeweils 49%.

103 Wobei allerdings, nicht zuletzt wegen der weiten Verbreitung von Mobiltelefonen, auch die Anzeigebereitschaft durch unbeteiligte Dritte (»Zeugen«) deutlich zugenommen hat – durchaus im Sinne der polizeilichen Aktivitäten in Sachen »Zivilcourage«, wenn auch nicht immer zur »Freude« der unmittelbar an den Auseinandersetzungen Beteiligten.

Typischerweise werden gerade die Gewalttaten im öffentlichen Raum von mehreren Jugendlichen gemeinsam bzw. aus der Gruppe heraus begangen, allerdings selten von dauerhaft festen Gruppierungen oder von Jugendbanden im engeren Sinne. Da die Gleichaltrigengruppen für das Heranwachsen von Kindern und Jugendlichen bedeutend sind, ist es alterstypisch und damit »normal«, dass sich Jugendliche in Gruppen zusammenschließen. Nur wenige Gruppen werden zum Problem, weil aus ihnen heraus Straftaten und dann vor allem auch Gewalttaten begangen werden. Diese Gewalt »aus« Gruppen heraus ist häufig weniger schwer als wenn Jugendliche allein Gewalt ausüben.

Empirische Befunde und kriminalstatistische Daten deuten darauf hin, dass Jugendliche, die Opfer von Gewalt geworden sind, sich dies offensichtlich seltener als früher gefallen lassen und häufiger Tat und Täter bei der Polizei anzeigen: Die Strafanzeige als legitimes Mittel der Gegenwehr. Dies ist von der polizeilichen Gewaltprävention gewollt. So wird etwa in den Broschüren »So schützen Sie Ihr Kind« und »So schützen Sie Ihr Kind vor Gewalt« dazu aufgefordert: »'Sich wehren' heißt auch, sobald wie möglich Anzeige zu erstatten ...«. Auch die Initiative des ProPK für mehr Zivilcourage, die »Aktion-Tu-Was«, die nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Straßenkriminalität auf »junge Menschen als Täter, Opfer und Zeugen« abzielt und entwickelt worden ist, fordert neben aktivem Helfen dazu auf, die Polizei einzuschalten. Wenn mehr Gewalt registriert wird, kann das ein Hinweis auf die Wirksamkeit polizeilicher Gewaltprävention sein – und nicht auf eine gewalttätigere und gewaltbereitere Jugend!

2.5.2.5 Verhinderung von Gewalt durch Kommunale Kriminalprävention

Unter der Überschrift »Verhinderung und Kontrolle von Gewalt als länder-, ressort- und gruppenübergreifende Aufgabe« wird im Endgutachten der Gewaltkommission u. a. vorgeschlagen: »Zur wirksamen Verbrechensverhütung ist es ... erforderlich, eine Organisationsstruktur zu schaffen, die geeignet ist, Vorbeugung auf die konkreten Gegebenheiten und Erfordernisse vor Ort auszurichten und durchzuführen. Ein Großteil der Delikte wird innerhalb der Gemeinde begangen. Der organisatorische Schwerpunkt für die Verbrechensverhütung sollte deshalb im Gemeindebereich liegen.

Innerhalb der Gemeinden sollten die verschiedenen Gruppen und Sachverständigen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung in lokalen Orga-

nisationen zusammenarbeiten. Träger bzw. Organisator sollten dabei die Gemeinden selber sein ... Neben Jugendbehörden, Kirchen und Gewerkschaften sind insbesondere Polizei und Justiz, aber auch Vertreter der Bürgerschaft und der Medien zu beteiligen ...« (siehe Endgutachten UK V: Rn 504, 505 und Vorschlag Nr. 148, vgl. Schwind/Baumann 1990).

Seit der Veröffentlichung des Gutachtens hat die Kommunale Kriminalprävention einen »Boom« erlebt: Ab 1990 wurden bundesweit ca. 2.000 Präventionsgremien auf kommunaler Ebene eingerichtet. Allerdings ist der Ausbau in den Ländern unterschiedlich vorangekommen und es hat in den letzten Jahren nur noch selten Neugründungen gegeben.

Kommunale Kriminalprävention wird mit einer Vielzahl unterschiedlicher Organisationsformen, Beteiligten und Aktivitäten betrieben. Aber es gibt zwei typische Merkmale: Immer ist die Polizei beteiligt – zumeist als Initiatorin und »Motor« des Geschehens und häufig liegt der Schwerpunkt in der Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention und hier besonders in der Gewaltprävention.

Die Beteiligung der Polizei an den Gremien ist Ausdruck ihres gesamtgesellschaftlichen Verständnisses von Gewaltprävention – und Einsicht in die Notwendigkeit eines abgestimmten, vernetzten Vorgehens.

2.5.3 Interne Gelingensbedingungen polizeilicher Gewaltprävention

Um dem hohen Stellenwert und Anspruch polizeilicher Gewaltprävention gerecht zu werden, müssen die notwendigen Voraussetzungen in der Organisation der Polizei, bei der Personal- und Mittelzuweisung sowie in der Aus- und Fortbildung geschaffen werden.

Da diese Bereiche und ihre Regelung in die Zuständigkeit der Länder fallen und folglich sehr unterschiedlich organisatorisch, personell und finanziell umgesetzt werden, können zentral, von der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes bzw. vom ProPK nur Anregungen gegeben und ggf. Materialien zur Verfügung gestellt werden. Diese wollen die Professionalität der Polizei verbessern, auch in der Gewaltprävention:

Alle Polizeibeamtinnen und -beamten sollen einfache Hinweise geben können, wie man sich vor Gewalttaten schützen kann. Dieses Ziel verfolgt etwa das Handbuch für die polizeiliche Praxis »Prävention auf einen

Blick«, aber auch die Bereitstellung der ProPK-Materialien für die gesamte Polizei.

Alle Landeskriminalämter, das Bundeskriminalamt und die Bundespolizei, setzen Polizeibeamtinnen und -beamte als ProPK-Referenten ein, zu deren Aufgabe es auch gehört, die polizeiliche Basis über Konzepte, Maßnahmen und Materialien des ProPK zu informieren.

Alle Polizeibeamtinnen und -beamten müssen für die Belange des Opferschutzes sensibilisiert sein: Der Schutz, die Hilfe und Unterstützung von (Gewalt-)Opfern ist Teilaufgabe der polizeilichen Prävention. Die entsprechenden Kompetenzen dazu fördern etwa der Film »Nah dran«, ein Film für die polizeiliche Praxis und die Opferschutzsoftware »Victim«.

Es gilt, die gesamte Polizei, jede Beamtin und jeden Beamten, für die Belange und Bedürfnisse der Kriminal- und Gewaltprävention in der Migrationsgesellschaft Deutschland zu sensibilisieren. Den dazu erforderlichen Transfer interkultureller Kompetenz unterstützt das ProPK und hat beispielsweise den Leitfaden des ProPK zur Förderung der Zusammenarbeit »Polizei und Moscheevereine« herausgegeben.

Konzepte, Projekte, Maßnahmen und Medien der polizeilichen Gewaltprävention, insbesondere solche, die sich als wirksam erwiesen haben, müssen den polizeilichen Präventionsbeamtinnen und -beamten umfassender bekannt gemacht werden und zugänglich sein. Entsprechende Informationsmöglichkeiten zu kriminalpräventiven Projekten bietet das Bundeskriminalamt unter dem Namen »InfoDOK« an, abrufbar im Extranet der Polizei.

Für die Qualitätssicherung der polizeilichen Gewaltprävention unabdingbar ist die Evaluation. Für ProPK-Projekte sind die formative und die Prozessevaluation inzwischen üblich. Mit der vom ProPK herausgegebenen »Arbeitshilfe für die Evaluation« werden inzwischen alle unterstützt, die Präventionsprojekte planen und durchführen. Noch wird davon eher zögerlich Gebrauch gemacht – und von einer Wirkungsevaluation zumeist ganz abgesehen (das gilt übrigens auch für die Repression). Eine Verbesserung dürfte erst zu erwarten sein, wenn die Aus- und Fortbildung und vor allem die polizeilichen Führungskräfte Evaluation mehr als bisher fördern und unterstützen.

2.5.4 Schlussfolgerungen, Weiterentwicklung, Empfehlungen

Die Strategien der polizeilichen Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter haben sich sowohl auf der Ebene der von den Ländern verantworteten Gewaltprävention wie auch auf der Ebene der Länder übergreifenden Strategien und des ProPK in den letzten Jahren erheblich verändert.

Dabei orientiert sich die strategische Ausrichtung der Länder übergreifend abgestimmten polizeilichen Prävention und insbesondere die des ProPK an den regelmäßig (zuletzt 2002) durchgeführten repräsentativen Befragungen der Bevölkerung zum Sicherheitsempfinden, zur Einstellung gegenüber der Polizei, zum Bedarf an Informationen zum Schutz vor Straftaten, dem Bekanntheitsgrad von ProPK-Medien und (Kriminal-)Polizeilichen Beratungsstellen sowie zu den Kontexten und Situationen, in denen Bürgerinnen und Bürger für das polizeiliche Beratungs- und Informationsangebot besonders empfänglich sind.

Ausgehend von den dabei festgestellten Befunden wird es in Zukunft bei der gewaltpräventiven Arbeit der Polizei noch verstärkt ankommen

- auf eine bedarfsorientierte Prävention auf der Basis methodischer Analysen (»Präventionslagebild«);
- auf die Vernetzung und Bündelung der Ressourcen durch stärkere Einbindung von Kooperationspartnern und Medienvertretern;
- auf die öffentlichkeitswirksame Darstellung von Präventionsprojekten;
- auf die Professionalisierung der kriminalpräventiven Öffentlichkeitsarbeit beispielsweise durch Planung und Durchführung aktueller themenspezifischer Kampagnen, durch stärkere Präsenz des Informationsangebots in reichweitenstarken Medien, durch die Förderung des kriminalpräventiven Journalismus;
- auf die Beachtung der Aspekte Migration und Geschlecht (Gender);
- auf die Beachtung der Gefahrenpotenziale und der Tatgelegenheiten durch die neuen Medien (Internet, Mobiltelefone u.ä.);
- auf die Erhebung der Informations- und Kommunikationsbedürfnisse einzelner Zielgruppen;
- auf die Förderung der polizeilichen Aus- und Fortbildung;
- auf die Evaluation der Projekte und Maßnahmen der polizeilichen Gewaltprävention;
- auf den Transfer interkultureller Kompetenz innerhalb der Polizei;
- auf die Bekämpfung der Gewalt im sozialen Nahraum;
- auf die Ausdehnung der Kommunalen Kriminalprävention über den Bereich der Jugendkriminalität hinaus;
- auf die Verstärkung der Prävention im außerschulischen Bereich

(beispielsweise in Vereinen);

- auf die Rollenklarheit und Zuständigkeit der Akteure im Bereich vernetzter und gesamtgesellschaftlicher Präventionsarbeit;
- auf die durchgängige Stärkung des Präventionsbewusstseins auf allen Ebenen, insbesondere im Rahmen der Repression.

Auf der Ebene der Länder wird ein Schwerpunkt in der Beteiligung der Polizei an der Arbeit der Kommunalen Präventionsgremien liegen, um die Aspekte der Gewaltprävention weiter einbringen zu können. Verstärkt werden sollten auch Bemühungen, bei der Polizei Personen mit Migrationshintergrund zu beschäftigen.

Literatur

Bundesverband der Unfallkassen (Hrsg.) (2005): Gewalt an Schulen. Ein empirischer Beitrag zum gewaltverursachten Verletzungsgeschehen an Schulen in Deutschland 1993-2003. München.

Dietsch, Wilfried/Gloss, Werner (2005): Handbuch der polizeilichen Jugendarbeit. Prävention und kriminalpädagogische Intervention. Stuttgart.

Fuchs, Marek/Lamnek, Siegfried/Luedtke, Jens/Baur, Nina (2005): Gewalt an Schulen 1994 –1999 – 2004. Wiesbaden.

Heinz, Wolfgang (2005): Zahlt sich Milde aus? Diversion und ihre Bedeutung für die Sanktionspraxis. In: ZJJ – Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, Jg. 16, S. 302-312.

Oberwittler, Dietrich/Köllisch, Tilmann (2004): Nicht die Jugendgewalt, sondern deren polizeiliche Registrierung hat zugenommen. In: Neue Kriminalpolitik, Jg. 16, S. 144-147.

Olweus, Dan (1995): Gewalt in der Schule. Was Eltern wissen sollten – und tun können. Bern.

Pfeiffer, Christian/Windzio, Michael/Kleimann, Matthias (2004): Die Medien, das Böse und wir. Zu den Auswirkungen der Mediennutzung auf Kriminalitätswahrnehmung, Strafbedürfnisse und Strafpolitik. In: Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Jg. 87, S. 415-435.

Programm polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (Hrsg.) (o.J.): Wege aus der Gewalt. So schützen Sie ihr Kind vor Gewalt. Stuttgart. Verfügbar unter: www.propk.de/mediathek/kommunikationsmittel/broschueren/index/content_socket/broschueren/display/7.

Schwind, Hans-Dieter/Baumann, Jürgen u. a. (Hrsg.) (1990): Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt. Analysen und Vorschläge der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt. Berlin. 4 Bde.

Gewalt im Kindes- und Jugendalter ist, sofern sie öffentlich wird, immer auch Gegenstand für die Justiz. Dabei sind drei wesentliche Bereiche zu unterscheiden:

- Die familiengerichtlichen Verfahren in Fällen von Kindeswohlgefährdung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (► Kap. 2.6.1),
- die Jugendgerichtsverfahren für jugendliche Gewalttäter nach dem Jugendgerichtsgesetz (► Kap. 2.6.2) und
- der Jugendstrafvollzug (► Kap. 2.6.3).

Die Strategien der Gewaltprävention im Bereich Justiz sind ebenfalls entlang dieser Bereiche strukturiert. Es ist auffällig, dass jeder Bereich jeweils seinen eigenständigen, gegenüber den anderen Bereichen abgegrenzten Diskurs aufweist. Dieser Realität folgend gliedert sich dieser Abschnitt ebenfalls in drei einzelne Beiträge. Gleichzeitig wird in dieser Struktur auch eine Herausforderung für die Zukunft sichtbar: Zwischen den Bereichen Jugendgericht und Familiengericht findet in der Praxis fast kein Austausch und keine Kooperation statt, obwohl es nicht selten um dieselben Jugendlichen und deren Familien geht. U.E. gilt es zukünftig darüber nachzudenken, wie die institutionell verengten Perspektiven erweitert werden könnten. Um ein Beispiel zu nennen, wie neue Verbindungen geschaffen werden können, sei hier nur der Vorschlag genannt, die Zuständigkeit der Jugendgerichtshilfe auch auf die Familiengerichte auszuweiten.

Im Mittelpunkt justizieller Präventionsstrategien steht das am Erziehungsgedanken orientierte Jugendgerichtsgesetz. Entsprechend ist ihm ein ausführlicher Beitrag gewidmet. Erst in jüngerer Zeit wurden die familiengerichtlichen Möglichkeiten des Bürgerlichen Gesetzbuches in Fällen von Kindeswohlgefährdung unter gewaltpräventiver Perspektive diskutiert, unter anderen in einer vom Bundesministerium der Justiz eingesetzten Arbeitsgruppe. Hier lassen sich auch Verbindungen zum Handlungsfeld Familie (► Kap. 2.1) ziehen. Der dritte Bereich justizieller Gewaltprävention ist der des Jugendstrafvollzugs, dem lange Zeit kaum Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Dies hat sich erst mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes mit der Forderung zur Schaffung eines Jugendvollzugsgesetzes bis Ende 2007 geändert. In Folge der Föderalismusreform sind nun die Bundesländer gefordert entsprechende Gesetze zu beschließen. Auch aufgrund der aktuellen Diskussion und weil dieser Bereich häufig eher vernachlässigt wurde, wird in einem eigenständigen Beitrag ausführlicher auf gewaltpräventive Strategien im Strafvollzug eingegangen.

Thomas Meysen

2.6.1 **Familiengerichtliche Strategien der Gewaltprävention in Bezug auf Kinder und Jugendliche**

2.6.1.1 Gewaltbezogene Anlässe für zivilrechtlichen Kinderschutz

Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche

Familiengerichte sind die Hauptakteure des zivilrechtlichen Kinderschutzes. In Deutschland sind allein sie zu Eingriffen in die elterliche Sorge befugt. Anders als teilweise im Ausland haben Behörden solche Kompetenzen nur in Eilfällen. Insbesondere dürfen Jugendämter Kinder oder Jugendliche bei Gefahr im Verzug in Obhut nehmen (siehe § 42 SGB VIII).

Zentrale Norm des zivilrechtlichen Kinderschutzes ist § 1666 BGB. Danach kann das Familiengericht die zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung erforderlichen Maßnahmen treffen (umfassend zur Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB Kindler u. a. 2006). Nach einer – allerdings nicht repräsentativen – Studie von Ende der 1990er Jahre sind seelische Misshandlungen in 12,8% und körperliche Misshandlung in 6,4% der Fälle hauptsächlicher oder alleiniger Anlass für einen Einbezug des Familiengerichts. In 75,5% der Fälle wird das Gericht allein vom Jugendamt über die Misshandlung informiert und in weiteren 17,3% von mehreren Seiten (vgl. Münder u. a. 2000). Es ist davon auszugehen, dass in über 90% der Verfahren die Informationen über eine (potenzielle) Kindeswohlgefährdung mittels Anrufung durch das Jugendamt an das Familiengericht gelangen (siehe § 8a (3) Satz 1 SGB VIII). Eine Anrufung durch die Polizei (0,6%), die Schule (0,3%) oder Ärzte/Krankenhäuser (2,2%) spielt kaum eine Rolle.

Gewalt von Kindern und Jugendlichen

Sind Kinder oder Jugendliche selbst gewalttätig, so kann ihr Handeln ab dem Alter von 14 Jahren eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen (siehe § 1 JGG; ► Kap. 2.6.2 »Justiz/Jugendgerichtsgesetz«). Neben der Fremdgefährdung kann in der Gewalttätigkeit auch eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder des/der Jugendlichen selbst liegen.

Anlass für eine familiengerichtliche Maßnahme kann bestehen, wenn die Eltern die erzieherischen Bedürfnisse des Kindes oder Jugendlichen nicht ausreichend oder adäquat befriedigen (► Kap. 2.1.1 »Familie/Kindeswohlgefährdung«). Die – eher punktuelle – Entscheidung des Familiengerichts ist jedoch nicht immer geeignet, eine Verbesserung der Situation herbeizuführen. Mitunter wirken die Eltern als Adressaten der familiengerichtli-

chen Maßnahmen ohnehin so gut sie können bei der Problembewältigung mit und sind bereit, alle angebotene Hilfe anzunehmen. Oft sind die Kinder und Jugendlichen nach der Einsetzung eines Vormunds (bzw. Ergänzungspflegers) auch nicht besser zu erreichen als vorher.

Erzieherische Maßnahmen gegenüber Kindern oder Jugendlichen sieht § 1666 BGB nicht vor. Solche bleiben allein den Jugendgerichten vorbehalten (vgl. auch JMK 2006).

Gewalt zwischen Erwachsenen (Partnerschaftsgewalt)

Erleben Kinder oder Jugendliche Gewalt zwischen ihren Eltern oder einem Elternteil und einer neuen Partnerin bzw. einem neuen Partner, ist das Risiko einer Kindeswohlgefährdung um ein Vielfaches erhöht (vgl. Forschungsübersicht bei Kindler 2002; ► Kap. 2.1.2 »Familie/Partnergewalt«). Zum Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils kann das Familiengericht eine Schutzanordnung erlassen (siehe § 1 GewSchG) und die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung anordnen (siehe § 2 GewSchG). Bei Gewalt gegenüber Kindern oder Jugendlichen ist das Gewaltschutzgesetz nicht einschlägig (siehe § 3 GewSchG). Einem gewalttätigen Erwachsenen kann die Nutzung einer Wohnung, die von einem Kind oder einem/einer Jugendlichen mitbewohnt wird, auch untersagt werden, wenn dies der Abwendung einer Kindeswohlgefährdung dient (siehe § 1666 a (1) Sätze 2, 3 BGB).

2.6.1.2 Rechtsentwicklung seit 1990

Mit der Kindschaftsrechtsreform hat der zivilrechtliche Kinderschutz zum 1. Juli 1998 zwei bedeutende Änderungen erfahren: Die Einführung des Verfahrenspflegers, der in Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung zur Wahrnehmung der Kindesinteressen bestellt wird (siehe § 50 (2) Satz 1 Nr. 2 FGG) und den Wechsel der Zuständigkeit für Verfahren betreffend den Entzug der elterlichen Sorge vom Vormundschaftsgericht zum Familiengericht.

Seit dem 8. November 2001 ist die Ächtung der Gewalt in der Erziehung ausdrücklicher Bestandteil des Familienrechts (siehe § 1631 (2) BGB). Das Gewaltschutzgesetz sieht seit 1. Januar 2002 bei (Partnerschafts-)Gewalt zwischen Erwachsenen die Möglichkeit einer Schutzanordnung oder Wohnungszuweisung vor. Durch das Kinderrechteverbesserungsgesetz ist die Wohnungszuweisung seit 12. April 2002 ausdrücklich als Reaktionsalternative bei Kindeswohlgefährdung aufgeführt (siehe § 1666 a (1) Sätze 2, 3 BGB).

2.6.1.3 Handlungsstrategien

Qualifizierungsbedarf bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdung
Familienrichterinnen und -richter sind Juristinnen bzw. Juristen. Im Studium der Rechtswissenschaft sowie im Referendariat erhalten sie keine Qualifizierung, die sie zur Einschätzung von und Reaktion auf Kindeswohlgefährdung befähigen. Die Ausbildung vermittelt insbesondere kein Wissen über die kindliche Entwicklung, Gefährdungsaspekte, die Folgen von Kindeswohlgefährdung sowie über die Möglichkeiten der Hilfe und deren Wirksamkeit. Wer Familienrichterin bzw. Familienrichter wird, hat somit bezüglich dieser Fragen einen fundamentalen Qualifizierungsbedarf.

Dieser wird von etlichen Familienrichterinnen und -richtern mit außergewöhnlichem persönlichen Engagement und Selbststudium ausgeglichen. Die notwendige Qualifizierung bleibt jedoch weitgehend dem individuellen Einsatz des/der Einzelnen überlassen. Aus struktureller Perspektive kann das Angebot und die Nutzung von Weiterbildung in nahezu allen Bundesländern als zufällig und unsystematisch bezeichnet werden, sie sind durch die Justizverwaltungen in keiner Weise ausreichend gesichert und quantitativ sowie oft auch qualitativ völlig unzureichend. Insbesondere eigene Erfahrungen als Eltern qualifizieren nicht, individuelle Lebenskontexte fremder Familien angemessen bewerten und Perspektiven für besonders belastete Kinder prognostizieren bzw. mitgestalten zu können.

Fehlende fachliche Qualifikation führt dazu, dass den Familienrichterinnen und -richtern die Rezeption der sozialwissenschaftlichen Expertise, die von Jugendamt, Verfahrenspflegerinnen und -pfleger oder Sachverständigen ins Verfahren eingebracht werden, nur bedingt möglich ist. Damit fehlen insbesondere bei divergierender Sichtweise der Fachleute die Kriterien für eine Bewertung der fachlichen Einschätzungen. Es besteht die Gefahr, dass diese mangels anderer Bezugspunkte durch sachfremde Erwägungen ersetzt werden, etwa durch die höhere gesellschaftliche Reputation von Psychologinnen und Psychologen, oder Ärztinnen und Ärzten gegenüber Sozialpädagoginnen und -pädagogen oder die Überzeugungskraft des persönlichen Auftretens.

Besonders deutlich werden diese Defizite in den seltenen, meist eilbedürftigen Verfahren zur Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung. Die speziellen Kenntnisse über deren Folgen sowie über Erfolg versprechende alternative Maßnahmen können weder vorausgesetzt noch auf die Schnelle erworben werden.

Bei Verfahren wegen (potenzieller) Kindeswohlgefährdung tragen Familiengerichtinnen und -richter eine große Verantwortung für das weitere Leben von Kindern, Jugendlichen und deren Familien und empfinden dies in aller Regel auch so. Fehlt im Einzelfall ausreichend sozial- und humanwissenschaftliche Expertise für die Beurteilung, verstärkt sich die Handlungsunsicherheit. Die basalen professionellen Grundstandards bei der Gefährdungseinschätzung und Perspektivenentwicklung im Kontext von Kindeswohlgefährdung, wie etwa die strukturierte und vertrauliche kollegiale Fallbesprechung oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Supervision, stehen den Familiengerichtinnen bzw. -richtern nicht zur Verfügung. Entscheidungen werden deshalb mitunter länger als notwendig herausgezögert.

Führen die Länder eine Verbindlichkeit zur Inanspruchnahme qualifizierter Fort- und Weiterbildung ein, dürfte damit wohl die nachhaltigste Verbesserung der Gewaltprävention durch familiengerichtliche Maßnahmen erreicht werden. Fakultative Angebote müssten ausgebaut werden und mindestens mittelfristig in eine Fortbildungspflicht münden. Derzeit findet (sozialwissenschaftliche) Weiterbildung nicht einmal als Bestandteil der Beurteilung von Richterinnen und Richtern angemessene Aufwertung.

Reaktionsalternativen ausschöpfen, Entscheidung evaluieren

Zur Abwendung einer (drohenden) Gefahr trifft das Familiengericht die »erforderlichen Maßnahmen« (siehe § 1666 (1) BGB). Dieser denkbar weite Gestaltungsspielraum wird in der Praxis wohl überwiegend nur eher schmal genutzt. Die Reaktion beschränkt sich mitunter auf die verfassungsrechtliche ultima ratio (siehe Art. 6 (3) GG), den (teilweisen) Entzug des Personensorgerechts – oder das Absehen hiervon. Eine Konkretisierung der Reaktionsmöglichkeiten im Gesetz könnte helfen, die familiengerichtlichen Potenziale im Kinderschutz besser auszuschöpfen.

Denkbar sind Maßnahmen, mit denen die Eltern verpflichtet werden, mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten, Hilfen vom Jugendamt oder niedrigschwellige Hilfen bei einem Träger von Einrichtungen oder Diensten in Anspruch zu nehmen, wobei die Auswahl der konkreten Hilfe dem Jugendamt überlassen bleiben muss (siehe § 36 a (1) SGB VIII). Auch Schutzanordnungen vergleichbar den §§ 1, 2 GewSchG können im Einzelfall hilfreich sein.

Entzieht das Familiengericht nach einer Anrufung durch das Jugendamt die elterliche Sorge nicht, bleibt der Hilfebedarf, der Anlass für die Anrufung war, trotzdem bestehen. Nehmen die Eltern das Jugendamt als

Verlierer des Verfahrens wahr, sind weiterer Schutz und Hilfe durch das Jugendamt mitunter erschwert bis unmöglich.

Dem kann das Familiengericht gegensteuern, indem es die Eltern zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt verpflichtet, nach einem individuell festgesetzten Zeitraum eine erneute Anhörung zur Evaluation der Entscheidung vorsieht, eine schriftliche Information des Jugendamts an das Familiengericht über die Ergebnisse der Hilfeplangespräche vereinbart etc.

Auch wenn ein solches prozesshaftes Entscheidungsverhalten oftmals am zielführendsten erscheint, stehen dem ebenso banale, wie leicht zu behebende Zwänge des Arbeitsalltags der Familienrichterinnen und -richter entgegen. Nicht »abgeschlossene« Kindeswohlgefährdungsverfahren finden im Pensenschlüssel keine Berücksichtigung, steigern somit die Arbeitsbelastung und stehen einer positiven Beurteilung der Arbeitseffektivität entgegen.

Anrufung des Familiengerichts durch das Jugendamt

a) Verhältnis zum Jugendamt

Im Kontext von Kindeswohlgefährdung dienen familiengerichtliche Maßnahmen dazu, für Kinder und Jugendliche Hilfestellungen zu eröffnen, die ihnen bzw. den Eltern (bislang) versperrt geblieben sind. Da das Jugendamt für die Gewährung der erforderlichen und geeigneten Hilfe zuständig ist, bedarf es notwendig einer Zusammenarbeit. Das Gesetz geht indirekt von einer »Verantwortungsgemeinschaft« von Familiengericht und Jugendamt für das Kindeswohl aus (► Kap. 2.1.1 »Familie/Kindeswohlgefährdung«).

Arbeiten Familienrichterinnen und -richter mit dem Jugendamt zusammen, gilt es Rollenverwischungen und Intransparenz gegenüber den Familien zu vermeiden. Dies erfordert ein – bislang nur ausgesprochen begrenzt verbreitetes – familienrichterliches Selbstverständnis, auch bei abweichenden Einschätzungen hinsichtlich der Kindeswohlgefährdung die Hilfeprozesse zu fördern und ggf. die Eltern zu motivieren, die erforderlichen Hilfen in Anspruch zu nehmen.

Die bereits erwähnte Forschung zu Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz hat eine Typisierung von drei sehr unterschiedlichen Stilen der Aufgabenwahrnehmung im Verhältnis zum Jugendamt herausgearbeitet (vgl. Münder u. a. 2000):

- *Kooperativer Verfahrensstil*: Familienrichterinnen bzw. -richter, die diesen Stil pflegen, verstehen Kinderschutz als gemeinsame Aufgabe mit dem Jugendamt. Sie stützen sich auf die Kompetenz der Fachkräfte im Jugendamt und verlassen sich – mitunter zu sehr – auf deren Fachwissen. Sie sind in der Regel offen für informelle Vorabgespräche, was kritische Fragen hinsichtlich des Anspruchs auf rechtliches Gehör aufwirft.
- *Autonomer Verfahrensstil*: Familienrichterinnen bzw. -richter dieses Stils haben ein justizielles Selbstverständnis. Statt sich ein eigenständiges Bild von der Situation zu machen und dabei die Einschätzung des Jugendamts zu rezipieren, verstehen sie ihre Aufgabe darin, das Handeln der Sozialpädagoginnen und -pädagogen zu kontrollieren. Sie sehen das Jugendamt als Antragsteller, bescheinigen ihm Erfolg oder Misserfolg und übersehen dabei leicht, dass – unabhängig vom Ausgang des Verfahrens – eine weitere Zusammenarbeit der Familie mit dem Jugendamt unabdingbar für den Erfolg der Hilfen ist.
- *Mediativer Verfahrensstil*: Familienrichterinnen bzw. -richter mit diesem Selbstverständnis suchen den Ausgleich und streben einvernehmliche Lösungen an. Statt konsequent auf die Frage der Notwendigkeit von Veränderungen in der Familie zu fokussieren, verstehen sie ihre Aufgabe darin, in dem Konflikt zwischen Familie und Jugendamt oder innerhalb der Familie zu moderieren. Entscheidungen, die nicht auf Einvernehmen stoßen, sind tendenziell letztes Mittel. Fühlen sie sich hierzu gedrängt, nehmen sie dies mitunter übel.

Wie die Forschung belegt, führen die unterschiedlichen Verfahrensstile der Familienrichterinnen und -richter dazu, dass sich Jugendämter bei der Anrufung oftmals (viel zu) stark am antizipierten Entscheidungsverhalten der Richterinnen und Richter orientieren. Die eigene fachliche Einschätzung erfährt bedenkliche Relativierung, insbesondere indem der Not gehorchend mit einer Anrufung länger zugewartet wird als angezeigt (vgl. Münder u. a. 2000).

b) Obligatorische »Runde Tische«

Den beschriebenen Missverständnissen in der Aufgabenwahrnehmung und Rollendefinition zwischen Familiengericht und Jugendamt lässt sich erfahrungsgemäß am effektivsten durch das Instrument bzw. die Strategie der »Runden Tische« begegnen. Erfreulicherweise gehören mittlerweile an vielen Orten regelmäßige gemeinsame Arbeitstreffen zur professionellen Kultur des Miteinanders. Nach wie vor entzieht sich dem jedoch eine erhebliche Zahl von Familienrichterinnen und -richter. Es scheint daher geboten, die Teilnahme an Arbeitsgruppen sowohl für

Jugendamt als auch Familienrichterinnen und -richter obligatorisch zu machen (siehe vgl. §§ 78, 81 SGB VIII).

c) Frühzeitigere Anrufung durch das Jugendamt: Indikation und Kontraindikation

Von Seiten der Justiz wird moniert, dass »das beste rechtliche Instrumentarium ins Leere läuft, wenn die Familienrichterin bzw. der Familienrichter über die einschlägigen Fälle nicht oder zu spät informiert wird« (vgl. JMK 2006). Familienrichterinnen bzw. -richter würden meist erst angerufen, wenn nur noch der (teilweise) Entzug der elterlichen Sorge möglich sei. Abgesehen von der Frage, in welchem Umfang dies zutrifft, ist die Sinnhaftigkeit einer frühzeitigeren Anrufung zu hinterfragen. Das Familiengericht ist Interventionsinstanz und kann Hilfeprozesse befördern. Die Familienrichterin bzw. der Familienrichter wird dadurch jedoch nicht selbst zur Helferin bzw. zum Helfer. Als moralische Instanz des »erhobenen Zeigefingers« taugt das Familiengericht im Kinderschutz nur äußerst bedingt. Derzeit ist eine Anrufung des Familiengerichts unterhalb der vom Jugendamt eingeschätzten Schwelle des § 1666 (1) BGB unüblich. Gesetzlich vorgesehen ist sie, wenn eine Gefährdungseinschätzung notwendig erscheint, die aber nicht mit den auf Freiwilligkeit basierenden Instrumentarien des Jugendamts, sondern nur mit denen des Familiengerichts möglich ist (siehe § 8a (3) Satz 1 Halbsatz 2 SGB VIII), zu dem jedoch bislang eine Entsprechung in BGB/FGG fehlt). Gleiches gilt, wenn die Familie den Kontakt mit dem Jugendamt nachhaltig verweigert und über eine Anhörung beim Familiengericht der Kontakt zwischen Jugendamt/Jugendhilfe und Familie hergestellt bzw. gefördert werden soll. Auch im Kontext körperlicher Gewalt, insbesondere männlicher Gewalt, kann der Zwangskontext einer verbindlichen familiengerichtlichen Anordnung helfen, den Zugang zur Hilfe zu eröffnen, indem bspw. den Eltern die Einhaltung eines vom Jugendamt befürworteten Schutzkonzepts für ihr Kind zur Auflage gemacht wird (► Kap. 2.1.2 »Familie/Partnergewalt«). Bei desorganisierter Disposition der Eltern kann die familiengerichtliche Intervention die Notwendigkeit einer prioritären Sicherstellung der kindlichen Bedürfnisse für die Eltern erfahrbar machen.

Eine frühzeitigere Anrufung des Familiengerichts kann für den Schutz von Kindern und Jugendlichen aber auch kontraindiziert sein. Es ist zu berücksichtigen, dass diese Intervention das Vertrauensverhältnis in der Hilfebeziehung zwischen Familie und Fachkraft im Jugendamt schwerwiegend belastet. Sie kann zu dauerhaftem Kontaktabbruch führen, kann der Fähigkeit bzw. Bereitschaft der Eltern, Hilfe anzunehmen und zu nutzen, zuwiderlaufen. Lenken Eltern unter dem Eindruck der Anhö-

rung beim Familiengericht ein, handelt es sich häufig um Scheinanpassungen oder kurzfristige Verhaltensmodifikationen. Statt so früh wie möglich die notwendigen Hilfen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung installieren zu können, kommt es zu weiteren Verzögerungen. Im Kontext von depressiver Disposition der Eltern können (familiengerichtliche) Gebote und Ermahnungen die Problemlage sogar verschärfen.

Eine Anrufung des Familiengerichts erst zu einem Zeitpunkt, an dem dieses »nur noch« einen Sorgerechtsentzug aussprechen kann, hat daher häufig auch seine fachliche Berechtigung. Diese von Familienrichterinnen bzw. -richtern mitunter als undankbar empfundene Rollenzuweisung ist im Interesse eines effektiven Kinderschutzes hinzunehmen.

2.6.1.4 Empfehlungen an Politik und Praxis

Die familiengerichtlichen Möglichkeiten der Gewaltprävention in Bezug auf Kinder und Jugendliche werden bislang nur unzureichend ausgeschöpft. Denkbare Maßnahmen zur Verbesserung der Situation sind:

- Vorbereitende Weiterbildung und regelmäßige, verbindliche Fortbildung zur systematischen Qualifikation der Familienrichterinnen und -richter in sozialwissenschaftlichen Fragen betreffend die kindliche Entwicklung, Gefährdungsaspekte, Folgen von Kindeswohlgefährdung sowie über Strukturen, Formen und Möglichkeiten der Hilfen und deren Wirkungen.
- Einführung basaler Grundstandards der Kinderschutzarbeit wie strukturierte und vertrauliche kollegiale Fallreflexion und die Möglichkeit einer Inanspruchnahme von Supervision.
- Neufassung der Grundnorm über die Voraussetzungen einer Kindeswohlgefährdung in § 1666 BGB; zu überdenken wären insbesondere die sprachlich-inhaltlich antiquierte Aufzählung der Gefährdungsursachen oder das Fehlen einer ausdrücklichen Erwähnung der erzieherischen Bedürfnisse bzw. Defizite, die Anlass für familiengerichtliche Maßnahmen etwa bei gewalttätigen Kindern oder Jugendlichen sein können.
- Konkretisierung der Reaktionsalternativen von Familienrichterinnen und -richtern in Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung im Gesetz, wie bspw. das Gebot an Eltern, mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten oder Hilfen in Anspruch zu nehmen.
- Einführung einer verbindlichen »Nachkontrolle«, wenn die Entscheidung getroffen wird, von einem (teilweisen) Entzug der elterlichen Sorge abzusehen – bei gleichzeitig angemessener Berücksichtigung dieser Verfahrensweise in den Pensenschlüsseln.

- Einführung einer beiderseitigen gesetzlichen Verpflichtung für Jugendamt und Familiengericht zur Teilnahme an gemeinsamen »Arbeitskreisen«; Ziel ist insbesondere die Verbesserung der Zusammenarbeit und Förderung von Rollenklarheit – u. a. der Familienrichterinnen und -richter als unabhängige Entscheiderinnen bzw. Entscheider, die die sozialwissenschaftliche Einschätzung des Jugendamts oder Anderer rezipieren und reflektieren, ggf. Hilfeprozesse unterstützen oder initiieren, ohne Kontrolleurin bzw. Kontrolleur des Jugendamts oder selbst HelferIn bzw. Helfer zu werden.
- Zivilrechtliche Konkretisierung der Möglichkeit, das Familiengericht unterhalb der Schwelle einer angenommenen Kindeswohlgefährdung anzurufen, wenn dies zur Gefährdungseinschätzung erforderlich (siehe § 8a (3) Satz 1 Halbsatz 2 SGB VIII) oder zur Förderung des Hilfeprozesses sinnvoll und notwendig erscheint.

Literatur

- Arbeitsgruppe »Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls« (2006):** Abschlussbericht. Berlin.
- Justizministerkonferenz (JMK) (2006): Beschluss:** Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls. Erlangen.
- Kindler, Heinz (2002):** Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Eine meta-analytisch orientierte Zusammenschau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern: Folgerungen für die Praxis. Arbeitspapier. München.
- Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/Meysen, Thomas/Werner, Annegret (Hrsg.) (2006):** Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München.
- Münder, Johannes/Mutke, Barbara/Schone, Reinold (2000):** Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren. Münster.

Horst Viehmann

2.6.2

Strategien der Gewaltprävention im Rahmen des Jugendkriminalrechts

2.6.2.1

Aufgabe und Ziel der Jugendgerichtsbarkeit

Das Jugendkriminalrecht ist ein präventiv ausgerichtetes Recht. Nicht die Bestrafung der Täterinnen und Täter ist Intention und Aufgabe, sondern die zukünftige straffreie Bewährung der Verurteilten. Sie sollen nicht wieder straffällig werden, nachdem sie einmal mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind. Sinn und Ziel ist die so genannte Spezialprävention. Das künftige Verhalten der jungen Menschen soll konstruktiv beeinflusst werden. Sie sollen Einsicht in die Schädlichkeit oder Verwerflichkeit des vorangegangenen Handelns gewinnen und daraus Resistenz vor Rückfälligkeit erlangen. Und sie sollen in die Lage versetzt werden, ihr Leben künftig ohne Straftaten zu gestalten. Für den großen Anteil der ubiquitären (weit verbreiteten) und der episodenhaften (vorübergehenden) Kriminalität junger Menschen genügt das Signal: Das Handeln wird nicht geduldet, es ist bei Strafe verboten (in der Fachsprache: Normverdeutlichung). Einsicht, Befähigung zur Gestaltung eines straffreien Lebens und Normverdeutlichung sind – vereinfacht gesagt – die Ziele aller jugendstrafrechtlichen Reaktionen und Interventionen. Zwar gibt es auch ein repressives Element mit Sicherungsfunktion, aber es ist eine Ausnahmeregelung, und es ist im Ergebnis ebenfalls auf die Legalbewährung hin orientiert: Die Jugendstrafe wegen schwerer Schuld – aber auch hier ist die erzieherische Perspektive zu berücksichtigen.

Das Jugendkriminalrecht ist als ein Recht zu qualifizieren, das auf strafrechtlicher Basis Prävention im Allgemeinen und Erziehung im konkreten Einzelfall ermöglicht und – wegen der rechtlichen Gebundenheit an das verfassungsmäßige Prinzip der Verhältnismäßigkeit – im Einzelfall auch erzwingt. Das bedeutet, dass dort auf Strafe verzichtet werden muss, wo eine erzieherische Maßnahme geeignet und ausreichend erscheint, das Ziel jugendstrafrechtlicher Intervention, die künftige Legalbewährung des Verurteilten, zu erreichen. Die rechtliche Grundlage des Jugendkriminalrechts ist das Jugendgerichtsgesetz. Es geht von den Straftatbeständen des allgemeinen Strafrechts aus und übernimmt mit jugendgemäßen Modifikationen die verfassungs- und verfahrensrechtlichen Garantien eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens. Insofern ist es Strafrecht. Aber das Jugendgerichtsgesetz (JGG) verbietet die Sanktionsfolgen des allgemeinen Strafrechts und hält eine Fülle jugendgerechter Reaktionen und Interventionen bereit, auf strafrechtlich relevantes Verhalten Jugendlicher im Alter zwischen 14 und unter 18 Jahren zu antworten und auch bei

Heranwachsenden zwischen 18 und unter 21 Jahren ihrem Alter und ihrer Reife entsprechende Lösungen zu finden. Insofern ist es auch ein Erziehungs- und Hilferecht. Es ist deshalb sinnvoll, nicht von einem Jugendstrafrecht, sondern von einem Jugendkriminalrecht zu sprechen. Dies will nicht in erster Linie strafen, sondern befasst sich mit jugendlicher Kriminalität und gibt den Strafverfolgungsinstanzen Jugendstaatsanwaltschaft und Jugendgericht neben normverdeutlichenden Maßnahmen zahlreiche Möglichkeiten zur Hilfe und Förderung des jungen Menschen an die Hand, um erneute Straffälligkeit zu vermeiden.

Diese Orientierung des Jugendkriminalrechts gilt für die Kriminalität junger Menschen allgemein wie auch für Gewalttätigkeiten gegenüber anderen Menschen. Nur wenn es gelingt, jungen Menschen Respekt und Anerkennung für das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit so zu vermitteln, dass Gewalt gegenüber Anderen keine Handlungsalternative darstellt, können Gewaltbereitschaft und Gewaltbelastung der Gesellschaft in Grenzen gehalten werden. Dazu kann und soll auch das Jugendkriminalrecht beitragen.

Im Gesamtkontext von Jugend und Gewalt gibt es hohe Täterzahlen, doch sind weit mehr Jugendliche Opfer als Täter. Sie sind meist Opfer von Gewalt durch Jugendliche, vornehmlich dort, wo sie sich in der Freizeit aufhalten. Zum anderen sind sie auch Opfer von Gewalt durch Erwachsene, insbesondere im familialen Bereich (► Kap. 2.1.2 »Familie/Partnergewalt«). Die Aufmerksamkeit der Gesellschaft darf sich deshalb nicht in der Betrachtung Jugendlicher als Täter erschöpfen, sondern muss auch verstärkt Jugendliche als Opfer in den Blick nehmen. Zwar ist dies im Jugendkriminalrecht nicht von zentraler Bedeutung, im Rahmen von Sanktionsüberlegungen ist dort aber von Bedeutung, dass Adressaten jugendlicher Gewalt in erster Linie wiederum Jugendliche sind.

2.6.2.2 Die Bedeutung von Gewalt als Bestandteil jugendlicher Kriminalität

Gewalttätigkeiten im Rahmen jugendlicher Kriminalität erstrecken sich über ein breites Spektrum von der leichten Anwendung körperlicher Gewalt bei jugendtypischen Raufhändeln bis hin zu den schwersten Gewalttaten wie Totschlag und Mord. Die schweren Gewalttaten, die »Gewaltkriminalität« im Sinne polizeilicher Definition, wie Mord, Totschlag, Raub, Vergewaltigung sowie gefährliche und schwere Körperverletzung haben quantitativ eine eher marginale Bedeutung. Die Rolle der Jugendlichen an den qualitativ schweren Taten wird meist überschätzt:

schon die Beteiligung mehrerer Jugendlicher z. B. bei Raufhändeln, und das macht fast zwei Drittel der jugendlichen Gewaltkriminalität aus, qualifiziert eine Körperverletzung als »gefährliche Körperverletzung«, unabhängig von den Folgen der Tat (vgl. Heinz 2005c). Dagegen gehören leichtere Körperverletzungsdelikte, ähnlich wie Ladendiebstahl, zum alltäglichen Bild jugendlicher Kriminalität und damit zu den Hauptdelikten junger Menschen.

Allerdings ist jugendliche Gewalt im gesellschaftlichen und politischen Bewusstsein nach Umfang, Struktur und Schwere überbewertet. Häufig wird sie dramatisiert und skandalisiert. Dies gilt sowohl im historisch-traditionellen Sinn als auch in aktuellen Bezügen. Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) hat dazu Ergebnisse einer Umfrage vorgelegt, nach der die Befragten an einen starken Anstieg von gefährlicher und schwerer Kriminalität glauben, obwohl sich zum Teil erhebliche Rückgänge der registrierten Zahlen feststellen lassen (vgl. Pfeiffer u. a. 2004).

Zwar ist zutreffend, dass die Zahl *polizeilich registrierter* Gewaltdelikte und tatverdächtiger Jugendlicher zugenommen hat¹⁰⁴. Es ist aber gut möglich, dass dies vor allem durch eine gestiegene Anzeigebereitschaft einer übersensibilisierten Öffentlichkeit verursacht wird, denn mehr als 90% der registrierten Kriminalität wird der Polizei durch Anzeigen bekannt. Ein Anstieg in der Statistik bedeutet deshalb nicht automatisch einen echten Zuwachs an Gewalt, sondern kann wesentlich durch eine Verschiebung vom Dunkelfeld ins Hellfeld polizeilicher Statistik verursacht sein. Zu dieser Entwicklung tragen zusätzlich die gestiegenen und erfolgreichen Aufklärungsbemühungen der Polizei bei (siehe BMI 2006: 26).

Doch auch qualitativ verfälscht die Statistik das Bild nicht unerheblich. Sie registriert ungeachtet der Verletzungsfolgen gemäß der strafrechtlichen Definition gemeinschaftlich begangene Körperverletzungen als »gefährliche Körperverletzung«. Sie signalisiert damit eine besondere Schwere, verkennt dabei aber den Charakter jugendlicher Gewalt, die überwiegend nicht von Einzeltätern, sondern jugendtypisch von mehreren begangen wird und häufig Raufhändeln ohne gravierende Folgen ist. Natürlich verüben auch junge Menschen schwere Körperverletzungen, ihr Anteil ist

104 Vgl. dazu die PKS 2005, nach der die Kriminalitätsbelastung der Jugendlichen entsprechend dem langfristigen Trend seit 1997 insgesamt um 4,3% gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen ist, während die Zahl der registrierten Körperverletzungsdelikte um 2,3% gestiegen ist (BMI 2006: 16).

aber verhältnismäßig gering. Sie verkörpern gerade nicht die typische Jugendgewalt und begründen für sich genommen nicht die Notwendigkeit, das Jugendkriminalrecht allgemein zu verschärfen, wie reflexartig immer wieder vorgeschlagen wird, wenn Berichte über schwere Einzelfälle vornehmlich in der Boulevardpresse veröffentlicht werden.

2.6.2.3 Die Rolle der Medien

Auf dem Kölner Symposium 1999 zum Thema »Kriminalität in den Medien« formulierte der Bielefelder Kriminologe Frehsee: »Zu den beliebtesten Themen der letzten Jahre gehört die Jugendkriminalität, die durch Qualifizierungen der gewaltbereiten, gewalttätigen, gefährlichen, kriminellen Jugend verallgemeinert wird. ›Sie klauen. Sie rauben. Sie morden‹, so wird getitelt. Das jüngste Thema ist die Kinderkriminalität. Noch eindeutiger als bei Jugendlichen und Heranwachsenden sind hier gravierende Gewaltdelikte seltenste Extremereignisse. Gleichwohl suggerieren auch hier Schlagzeilen über ›die kleinen Monster‹, den ›Krieg der Kinder‹, ›Kids ohne Gnade – eine Welle sinnloser Gewalt rast durch Deutschland‹ die Charakterisierung der gesamten Generation unserer Jüngsten« (siehe Frehsee 2000: 23ff., 28, 29).

In der gesellschaftlichen und politischen Wahrnehmung von Jugendkriminalität spielen die Medien eine entscheidende Rolle. Sie tragen zur Überbewertung der Gewaltkriminalität wesentlich bei. Sie berichten regelmäßig über spektakuläre schwere Gewalttaten und erzeugen den Eindruck, jugendliche Kriminalität bestehe aus schweren Gewalttaten. In der Wahrnehmung der Bevölkerung hinterlässt die Berichterstattung den unzutreffenden Eindruck verbreiteter schwerer Kriminalitätsbelastung durch eine zunehmend krimineller werdende Jugend (vgl. Pfeiffer u. a. 2004).

Dieser Eindruck wird durch die regelmäßig wiederkehrende jährliche Berichterstattung über die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) verstärkt. Der Anstieg von Straftaten Jugendlicher in der Statistik, der etwa auf Verstärkung der polizeilichen Kontrolldichte, vor allem aber auf gesteigener Anzeigebereitschaft der Bevölkerung beruhen kann und somit keinen echten Anstieg widerspiegelt, wird häufig zum Anlass genommen, von einer »große Sorge bereitenden wachsenden Jugendkriminalität« zu berichten. Selbst bei sinkenden registrierten Zahlen, wie es für einige Deliktsfelder seit 1997 oder für Gewaltdelikte seit 2001 zu beobachten ist, wird dieser falsche Eindruck durch Betonung besonderer Brutalität in Einzelfällen aufrechterhalten.

Die aktuellen Berichte über Gewalt an Hauptschulen sind ebenfalls von Dramatisierung geprägt. Viele Hauptschüler sind sozial benachteiligt und ohne Perspektive. Sie haben keine unangemessenen Ansprüche, sondern Wünsche nach einem Schulabschluss, einer Berufsausbildung, einem Arbeitsplatz und der Gründung einer Familie. Sie sind durch den Medienrummel verunsichert und ängstlich, wollen überwiegend in Ruhe lernen können. Es mangelt allerdings an Gestaltungsfähigkeit für ein normales Leben und so werden massive Versäumnisse der Schul- und Jugendpolitik deutlich.

Die Berichterstattung der Medien zeichnet aber ein bedrohliches Bild jugendlicher Kriminalität. Sie schürt die Angst in der Bevölkerung insbesondere bei älteren Menschen. Die Berichterstattung hat auch auf die Justiz Auswirkungen. Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwaltschaft beziehen ihr Wissen über das aktuelle Geschehen ebenfalls aus den Massenmedien. Die Berichterstattung beeinflusst auch ihre Wahrnehmung und prägt ihr Bewusstsein. Nicht wenige fühlen sich einem öffentlichen und politischen Druck ausgesetzt und dazu aufgerufen, der angeblich bedrohlichen Entwicklung Einhalt zu gebieten. Dieser Mechanismus ist in der Kriminologie als der publizistisch-politische Verstärkerkreislauf bekannt. Er ist für Staat und Gesellschaft belastend, weil unnötig schärfere Gesetze und härtere Strafen verlangt werden. Sie sind teuer, und die vermeintliche Präventionswirkung tritt nicht ein. Die Justizpraxis scheint in jüngster Zeit häufiger auch bei Jugendlichen zu freiheitsentziehenden und zu längeren Strafen zu tendieren in der (vermeintlichen) Hoffnung, damit dieser Entwicklung entgegen wirken zu können (siehe Heinz 2005b: 62, 63). Zahlreiche kriminalpolitische Vorschläge der jüngeren und jüngsten Vergangenheit sind von diesem Mechanismus und seiner populistischen Ausstrahlung geprägt. Wissenschaftliche Erkenntnisse und Erfahrungen der Praxis zu Ursachen jugendlicher Kriminalität und zu sinnvoller Reaktion finden dagegen kaum Gehör und Berücksichtigung.

2.6.2.4 Der gesetzliche Rahmen – Das Jugendgerichtsgesetz

Der Präventionsgrundsatz der Erziehung

Die jugendstrafrechtlichen Besonderheiten sind im Jugendgerichtsgesetz normiert. Das aus dem Jahre 1923 stammende Gesetz ist im Rahmen seiner Geschichte mehrfach geändert und reformiert worden. Die letzte Reform, eine größere Änderung und zugleich Vertiefung des präventiven Ansatzes, um den Erziehungsgedanken zu stärken, wurde 1990 nach

mehr als achtjähriger kriminalpolitischer Diskussion mit dem 1. Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes abgeschlossen.

Prägender Grundsatz ist der Erziehungsgedanke. Er ist im Gesetz nicht *expressis verbis* definiert, wird aber in zahlreichen Formulierungen erwähnt und in den Regelungsinhalten vorausgesetzt. Er soll vor allem erneuten Straftaten Jugendlicher oder Heranwachsender entgegenwirken. Um dies zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und, soweit möglich, das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten. Dabei geht es nach heute herrschendem Verständnis nicht um Erziehung in einem umfassenden Sinn mit Einwirkung auf Persönlichkeit und Entwicklung. Das können Strafrecht und Gerichtsbarkeit nicht leisten. Das erzieherische Ziel des Jugendstrafrechts beschränkt sich auf die künftige Legalbewährung. Dazu sollen vor allem erzieherische, helfende und befähigende sowie eine positive Entwicklung fördernde Mittel eingesetzt werden. Diese sollen Vorrang vor repressiv geprägten Maßnahmen haben, damit deren schädliche Nebenwirkungen vermieden werden können.

Diese Orientierung des Jugendkriminalrechts resultierte bei der Kodifizierung des strafrechtlichen Jugendrechts 1923 aus

- den Erkenntnissen der damaligen kriminologischen Forschung,
- den Einsichten der Gerichtspraxis in die Bedeutung der sozialen Lage junger Menschen als eine wesentliche Ursache der Straffälligkeit und
- der Erfahrung der Unwirksamkeit von Kriminalstrafen zur Vermeidung sozial bedingter Verfehlungen.

Das Reichsjugendgerichtsgesetz von 1923 stellte deshalb den Erziehungsgedanken zentral in das neue Gesetz und gab ihm Vorrang vor Sanktionen kriminalrechtlichen Charakters. Der Erziehungsgedanke hat sich in der weiteren Praxis bewährt und ist von der Forschung insbesondere im letzten Quartal des vergangenen Jahrhunderts vielfach bestätigt worden.

Der Grundsatz *Erziehung statt Strafe* ist allerdings nicht leicht vermittelbar. Bevölkerung und Politik neigen bei kriminellen Taten junger Menschen, insbesondere wenn sie mit der Anwendung körperlicher Gewalt verbunden sind, eher zu Repression und Vergeltung. Jedoch haben kriminologische Forschungen und langjährige Erfahrungen der aufgeklärten Gerichtspraxis dies als eher kriminalitätsverfestigend erkannt. Dies gilt nicht nur für die verbreitete Bagatellkriminalität junger Menschen, sondern gerade auch für Straftaten mit Gewaltanwendung (siehe Ostendorf 2003: XVIff., XXI; Walter 2005: Rd.-Nr. 140-330; Heinz 2006: 86-90).

Erziehung und Grundsätze wie Vorrang der Diversion vor dem förmlichen Verfahren, Vorrang ambulanter Maßnahmen gegenüber stationären Interventionen sowie zahlreiche Einzelregelungen des Jugendgerichtsgesetzes stehen im Einklang mit internationalen Abkommen und Empfehlungen. Die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen von 1985 zur Ausgestaltung einer Jugendgerichtsbarkeit und die Regelungen der Art. 37 und 40 des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes von 1989 finden im nationalen deutschen Recht ebenso ihre Entsprechung und Konkretisierung wie die einschlägigen Empfehlungen und Verpflichtungen des Europarats, insbesondere die Empfehlung R (87) 20 über die gesellschaftlichen Reaktionen auf Jugendkriminalität von 1987 (siehe Schüler-Springorum 1987: 835; Neubacher 2001: 177).

Die gesetzlichen Reaktionsmöglichkeiten

Jugendkriminalität ist – wie bereits gesagt – ubiquitär und episodenhaft. Sie ist im Jugendalter allgemein verbreitet und verschwindet von selbst mit dem Hinauswachsen aus der jugendlichen Entwicklungsphase. Jugendkriminalität ist zudem überwiegend bagatellhaft. Das gilt grundsätzlich auch für die Gewaltdelinquenz Jugendlicher. Im Vordergrund der im Gesetz bereitgestellten Reaktionen steht deshalb die Strategie der schnellen Reaktion mit normverdeutlichenden Maßnahmen, die ein Absehen von weiterer Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft oder die Einstellung durch die Richterin bzw. den Richter ermöglichen. Ebenso gehören ambulante Maßnahmen dazu, mit denen die schädlichen Nebenwirkungen stationärer Interventionen vermieden werden.

Diese Strategie der Vermeidung typisch justizieller Sanktionen und des Einsatzes wenig belastender, fördernder und stabilisierender Reaktionen gegenüber den jugendlichen Delinquenten braucht eine entsprechende Infrastruktur, die nicht von der Justiz bereitgestellt werden kann. Das ist Aufgabe der Jugendhilfe. Bereits im Vorfeld der Ermittlungen muss diese versuchen, durch Angebote geeigneter Leistungen (siehe § 52 Abs. 2 SGB VIII) justizielle Lösungen repressiver Art (etwa Arrest) zu vermeiden. Auch im Verfahren selbst ist die Jugendhilfe gefordert, durch ambulante Reaktionsmöglichkeiten eine Weichenstellung mit der Tendenz, weg von Bestrafung, hin zur Jugendhilfe, realisieren zu helfen. Das setzt eine funktionierende Zusammenarbeit zwischen Justiz und Jugendhilfe voraus. Sie ist durch bessere Aus- und Fortbildung sowie Kommunikation der beteiligten Ämter und Personen erreichbar. Diese Weichenstellung erfordert eine tragfähige Infrastruktur von Einrichtungen, in denen ambulante Maßnahmen angeboten und durchgeführt werden können. Erreichbar ist das nur durch eine ausreichende Finanzierung von Justiz und Jugendhilfe.

Solange ambulante Projekte regelmäßig um ihre Finanzen bangen und damit rechnen müssen, ihre Arbeit wegen Geldmangel einstellen zu müssen, sind die gesetzlichen Intentionen von Jugendgerichtsgesetz und SGB VIII nicht erreichbar.

In diesen Zusammenhang gehören auch verstärkte Bemühungen struktureller Art, die Kommunikation unter den Beteiligten zu verbessern. Vorbildlich war das inzwischen gegen den Widerstand der Fachwelt abgeschaffte Bezirksjugendgericht in Hamburg. Ebenso vorbildlich arbeiten die Beteiligten beim Jugendrechtshaus in Stuttgart-Bad Cannstatt zusammen. Neben der räumlichen Nähe ist insbesondere auch die Kompatibilität der Schnittstellen zwischen den Beteiligten wichtig. Wenn für einen bestimmten Jugendlichen bei Polizei, Justiz und Jugendhilfe immer dieselbe Sachbearbeitung bzw. RichterIn oder Richter zuständig sind, lassen sich die üblichen Reibungsverluste zwischen den Schnittstellen weitgehend vermeiden.

Die verfahrensrechtlichen (informellen) Erledigungen

In leichten Fällen erfolgt die Erledigung eines Ermittlungsverfahrens informell ohne weitere justizielle Maßnahmen, vor allem, wenn Eltern, das sonstige soziale Umfeld oder die Täterin/der Täter selbst bereits vernünftig auf die Straftat reagiert haben. Dies können erzieherische Maßnahmen im familiären Umfeld, eine Entschuldigung beim Opfer oder die Wiedergutmachung des Schadens durch den Täter/die Täterin sein.

Diese als Diversion international bekannte Praxis ist in Deutschland weit verbreitet. Durchschnittlich fast 70% aller eingeleiteten Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche werden im Wege der Diversion erledigt, ohne dass dies die Kriminalitätsbelastung durch Jugendliche negativ beeinflusst (siehe Heinz 2005d: 176). Die Rückfallraten nach Diversionsverfahren sind regelmäßig nicht schlechter als nach förmlichen Sanktionen eines Hauptverfahrens. Sie sind sogar eher besser.

In diesem Zusammenhang muss der Annahme widersprochen werden, dass bei Gewalt Jugendlicher Diversionsmaßnahmen eine nicht angemessene Reaktion darstellen, da nichts geschehe. Dies ist unzutreffend. Zwar wird auf justizielle Maßnahmen verzichtet, die Tat setzt aber im sozialen Nahraum des Jugendlichen vielfältige Reaktionen in Gang, die meist zur Normverdeutlichung ausreichen. Wichtig ist, dass beim Täter Einsicht in die Verwerflichkeit des Tuns geweckt und ihm zugleich die strafrechtliche Relevanz seines Handelns signalisiert wird. Auf diese Weise kann meist erfolgreich Wiederholungen vorgebeugt werden. Nicht selten geschieht

das im Vorfeld oder im Anfang der Ermittlungen durch die freiwillige Teilnahme an Projekten der Gewaltprävention oder der Wiedergutmachung etwa in Form eines Sozialen Trainingskurses oder eines Täter-Opfer-Ausgleichs.

Die Diversion konkretisiert darüber hinaus die Strategie der schnellen Reaktion im Jugendstrafverfahren. Diese Strategie des Jugendgerichtsgesetzes, die in § 72 Abs. 5 besonders betont wird, ist dem Erziehungsgedanken immanent. Angesichts der Dynamik der individuellen jugendlichen Entwicklung ist der wichtige Zusammenhang zwischen Tat und Reaktion für den jugendlichen Täter oft leichter nachvollziehbar, wenn die Reaktion schnell erfolgt. Häufig kommen noch immer die justiziellen Reaktionen, insbesondere die stationären, erst Monate nach der Tat viel zu spät und werden als bloße Übelzufügung ohne Sinn empfunden. Auch unter diesem Blickwinkel ist das Diversionsverfahren kriminalpolitisch wünschenswert.

Die förmlichen Sanktionen nach Anklageerhebung

Für die schwereren Delikte jugendlicher Kriminalität und auch jugendlicher Gewalt mit erheblichen Verletzungsfolgen steht die gesamte Palette der förmlichen Sanktionen des Jugendgerichtsgesetzes zur Verfügung. Sie werden durch Richterinnen oder Richter nach Anklageerhebung verhängt. Das Gesetz unterscheidet sie als Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und als Jugendstrafe. Nach der Intensität des Eingriffs werden sie üblicherweise als ambulante und stationäre Maßnahmen bezeichnet. Dabei verfolgt das Gesetz die Strategie der Priorität der früheren Stufe. Das bedeutet entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass von einer Maßnahme nur Gebrauch gemacht werden darf, wenn die weniger intensive Maßnahme zur Erziehung nicht ausreicht (siehe dazu §§ 5, 17 JGG). Danach darf etwa Jugendstrafe grundsätzlich nur als »ultima ratio« verhängt werden, wenn andere Maßnahmen zur Erziehung keinen Erfolg mehr versprechen.

Erziehungsmaßregeln (Weisungen und Hilfen zur Erziehung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz – SGB VIII) sowie die Zuchtmittel der Verwarnungen und der Auflagen sind ambulante, Arrest und Jugendstrafe stationäre Maßnahmen. Jugendstrafe ist Freiheitsentziehung in einer Jugendstrafanstalt und stellt die einzige Kriminalstrafe mit Eintragung in das Strafregister (Bundeszentralregister) dar. Die übrigen Maßnahmen werden in das Erziehungsregister eingetragen.

■ Die ambulanten Sanktionen

Weisungen sind Ge- oder Verbote, die die Lebensführung des jugendlichen Täters regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Die bekanntesten und gebräuchlichsten sind im Katalog des Gesetzes (siehe § 10 JGG) aufgeführt; pädagogische Arbeitsverpflichtungen, die Betreuung durch einen Betreuungshelfer, Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs und Täter-Opfer-Ausgleich als eine Form der Wiedergutmachung sind besonders gebräuchlich. Aber der Katalog ist offen. Richterinnen oder Richter können eine Maßnahme außerhalb des Katalogs wählen, die nach Ermessen den Erziehungsbedürfnissen des jugendlichen Täters bzw. der Täterin im Einzelfall besser gerecht wird.

Von den Weisungen sei als eine sinnvolle und auch erfolgreiche Maßnahme gegenüber Gewaltdelikten Jugendlicher der so genannte *Täter-Opfer-Ausgleich* (TOA) genannt. Er strebt eine Befriedung der Konfliktsituation bis hin zur Versöhnung zwischen Täter und Opfer an und kann damit auch als eine opferbezogene Strategie beschrieben werden. Dieses Ziel kann durch Schadenswiedergutmachung, Schmerzensgeld, Entschuldigung beim Opfer, Hilfeleistung gegenüber dem Opfer und Ähnlichem erreicht werden. Wichtig ist, dass eine Konfrontation des Täters mit dem Opfer in einer Begegnung oder einem Gespräch stattfindet, meist unter Beteiligung eines Konfliktschlichters. Überraschend viele Opfer sind dazu bereit. Für sie besteht die Chance, Angst und Demütigung besser überwinden zu können, als wenn der Täter ein für sie anonymes Krimineller bleibt. Lehnt das Opfer eine Teilnahme aus nachvollziehbaren Gründen ab, etwa weil es das Zusammentreffen psychisch nicht ertragen kann, werden Richterinnen bzw. Richter eine andere Sanktion in Erwägung ziehen, etwa Arbeitsleistungen für ein Projekt der Opferhilfe. Bei nicht gerechtfertigter Weigerung und aufrichtigem Bemühen des Täters kann das Gericht aber auch dieses Bemühen für ausreichend erklären und von weiterer Sanktionierung absehen.

Für Täter scheinen diese Begegnungen schwere Belastungen zu sein, die von manchen als gravierender empfunden werden als eine Bestrafung traditioneller Art.

Die normative Verortung des TOA bei den Weisungen als förmliche Sanktion ist umstritten, weil ein erfolgreicher TOA meist Freiwilligkeit voraussetzt. In der Praxis erfolgt die Konfliktlösung deshalb überwiegend im Rahmen der Diversion. Gleichwohl ist die Aufnahme des TOA im Jahre 1990 in den Katalog des Jugendgerichtsgesetzes eine kriminalpolitische

Neuorientierung gewesen und muss als richtunggebender Schritt zu mehr Prävention und Wiedergutmachung im Strafrecht betrachtet werden.

Entgegen den kriminalpolitischen Erwartungen bei der Normierung des TOA, die im Wesentlichen Diebstahl und Sachbeschädigungsdelikte sowie Beleidigungen im Blick hatten, bestehen mehr als die Hälfte der von Staatsanwaltschaft oder Gericht zugewiesenen Fälle aus Delikten der Körperverletzung und leichten Raubtaten.

Wie bei anderen Reaktionen des Jugendgerichtsgesetzes ist auch hier wegen des weiten Ermessensspielraums für Staatsanwaltschaft und Gericht die Anwendungspraxis in den einzelnen Ländern und Regionen sehr unterschiedlich. Die Anwendungsmöglichkeiten des TOA werden bei weitem nicht ausgeschöpft.

Auch der *soziale Trainingskurs* kann die Achtung vor der körperlichen Unversehrtheit anderer Menschen vermitteln. Erlebnisorientiert – etwa als längerfristige sozialpädagogisch betreute Klettertour in den Bergen oder als Gruppenerlebnis auf einem Segelschoner – oder lernorientiert als eine Art Seminar mit gewaltbezogenen Lernfeldern ergeben sich in solchen Kurse viele Möglichkeiten, das Vertrauen der Jugendlichen zu gewinnen und so Wissen zu vermitteln und Rücksichtnahme zu begründen. Soziale Trainingskurse werden vielfältig durchgeführt und haben ihre Möglichkeiten, bei den Jugendlichen Einsicht und Sinn für die Notwendigkeit sozialen Verhaltens zu wecken, langjährig unter Beweis gestellt (► Kap. 2.4 »Jugendhilfe«).

Die *Auflagen* sind die wichtigsten Zuchtmittel. Zu ihnen zählen Arbeitsstunden, so genannte Sozialstunden, das Zahlen eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung sowie die Entschuldigung beim Verletzten und Schadenswiedergutmachung nach Kräften. Neben den Geldbußen sind die Arbeitsleistungen die verbreitetsten Sanktionen der Jugendstrafrechtspraxis. Sie unterscheiden sich von den Arbeitsweisungen, die zu den Erziehungsmaßnahmen zählen, dadurch, dass sie keinen Bezug zum konkreten Fehlverhalten der Jugendlichen und keine sozialpädagogische Betreuung erfordern. Das Gericht kann deshalb schon aus rein dogmatischen Gründen leichter, weil bedingungsloser, Arbeitsleistungen als Auflage verhängen. Trotz dieser Vereinfachungen kann über die Arbeitsauflage gleichwohl eher Einsicht und positive Aufarbeitung des Fehlverhaltens beim Täter bzw. der Täterin erreicht werden als durch Geldbußen oder Freiheitsentziehungen.

Ein Mangel lässt sich bei den ambulanten Angeboten für Jugendliche und Heranwachsenden mit Migrationshintergrund erkennen. Mit Defiziten in der Beherrschung der deutschen Sprache sind für sie viele Angebote, die hohe sprachliche Anteile haben, nicht geeignet. Zwar gibt es erste Lösungen wie Anti-Aggressivitäts-Trainings in türkischer Sprache, aber diese sind noch immer zu selten (► Kap. 2.4 »Jugendhilfe«).

■ Die stationären Sanktionen (Jugendarrest und Jugendstrafe)
Jugendarrest und Jugendstrafe haben sehr hohe Rückfallraten bis zu 78% (siehe Heinz 2004: 45, 47). Schon deshalb sind die kriminalpolitischen Erwartungen an die Legalbewährung nicht gerechtfertigt. Aus diesen Gründen verfolgt das JGG die Strategie einer weitgehenden Vermeidung von Freiheitsentzug. Neben dem Prinzip, den Freiheitsentzug nur als letztes Mittel anzuwenden – dann, wenn Erziehungsmaßregeln und Auflagen nicht mehr ausreichen (siehe §§ 5 Abs. 2, 17 Abs. 2 JGG) –, sieht das Gesetz zusätzlich eine Vollstreckungsvermeidung vor, wenn Gründe der Erziehung dies nahelegen. So kann das Gericht in der Funktion als Vollstreckungsleitung von der Vollstreckung des Jugendarrestes ganz oder teilweise absehen, wenn sich nach der Verhängung Umstände ergeben, die aus Gründen der Erziehung einen solchen Verzicht rechtfertigen (siehe § 87 Abs. 3 JGG). Die verhängte Jugendstrafe kann zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn der verurteilte Jugendliche die Aussicht bietet, unter dem Eindruck der Verhängung auch ohne Vollstreckung einen rechtschaffenen Lebenswandel zu führen (siehe § 21 JGG). Sogar die Verhängung der Jugendstrafe (siehe § 27 JGG) und – nach teilweiser Verbüßung – der noch zu verbüßende Rest können aus Gründen der Erziehung zur Bewährung ausgesetzt werden. Außerdem sind stationäre Maßnahmen unverhältnismäßig teuer. Ihre Kosten erreichen pro Verurteilten ein Vielfaches der Kosten ambulanter Maßnahmen pro Proband.

Der *Jugendarrest* ist Freiheitsentzug von höchstens vier Wochen. Er kann als Freizeitarrest an zwei oder vier Tagen, als Kurzarrest bis zu vier Tagen oder als Dauerarrest von einer bis zu vier Wochen verhängt werden. Der Ungehorsamsarrest ist eine nicht in diesen Kontext gehörende Sanktionierung von Ungehorsam bei Weisungen oder Auflagen.

Die schwerste Strafe ist die *Jugendstrafe* mit einer Dauer bis zu zehn Jahren. Die untere Grenze der Jugendstrafe liegt bei 6 Monaten. Jugendstrafe unter zwei Jahren wird zur Bewährung ausgesetzt, wenn es für die jugendliche Entwicklung eine positive Prognose gibt. Dies geschieht in etwa 70% der Fälle, in denen zu Jugendstrafe verurteilt wird (siehe Heinz 2005b: 77).

2.6.2.5 Die Praxis der Jugendgerichtsbarkeit

Die Anwendungsquote der *Diversion, der informellen Erledigung* eingeleiteter Ermittlungsverfahren, ist sehr unterschiedlich zwischen den einzelnen Bundesländern, innerhalb eines Bundeslandes, einer Region, eines Gerichtsbezirks und selbst innerhalb eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft. Die Unterschiede gründen sich nicht auf eine unterschiedliche Kriminalitätsbelastung in der Region oder unterschiedliche kriminelle Neigungen der einzelnen Straftäter bzw. -täterinnen oder unterschiedliche Schweregrade im einzelnen Fall. Sie scheinen durch die unterschiedliche Ausübung des Ermessens verursacht zu sein. Das wiederum deutet auf Unkenntnis oder Nichtbeachtung einschlägiger wissenschaftlicher Forschungsergebnisse hin. Angesichts des verfassungsrechtlichen Gebots der Gleichbehandlung sind diese Unterschiede nur schwer hinnehmbar.

Die Quotenunterschiede der Diversionspraxis sind beträchtlich. Sie reichen von 50% in einem Bundesland bis zu 85% in anderen. Sie erreichen im deutschlandweiten Durchschnitt seit 1998 fast 70% (siehe Heinz 2005c: 176). Die Rückfallquoten nach Diversionsmaßnahmen sind verhältnismäßig günstig und jedenfalls nicht schlechter als nach förmlichen Sanktionen in vergleichbaren Fällen. Das bedeutet für die Praxis, dass bei Verhängung einer förmlichen Sanktion im Einzelfall deren Überlegenheit besonders begründet werden muss. Anderenfalls gebietet das Verhältnismäßigkeitsprinzip den minder schweren Eingriff.

Die günstigen Ergebnisse der Diversionspraxis sprechen für eine höhere Ausschöpfung der Möglichkeiten. Neben den besseren Ergebnissen in der Legalbewährung der Täter bzw. Täterinnen sprechen auch verfahrensrechtliche und vollstreckungsmäßige Kostengesichtspunkte sowie die Entlastung der Gerichte und Staatsanwaltschaften für eine Erhöhung der Divisionsquoten. Die Praxis der Staatsanwaltschaften könnte über die Richtlinien zur Anwendung von Diversionsverfahren entsprechend gesteuert werden. Diese haben zwar keine Verbindlichkeit gegenüber den Gerichten, üben gleichwohl Einfluss auf die Praxis der Gerichte aus. Derartige Richtlinien gibt es in fast allen Bundesländern. Modellcharakter haben Richtlinien des Bundes, denen allerdings keine Verbindlichkeit gegenüber den Staatsanwaltschaften der Länder zukommt.

Die Anteile der einzelnen *förmlichen Reaktionsmöglichkeiten* sind ebenfalls unterschiedlich. An erster Stelle mit fast 60% stehen die ambulanten *Zuchtmittel*, vor allem die Arbeits- und Geldauflagen (vgl. dazu und zu den folgenden Zahlenangaben zu den ambulanten Maßnahmen Heinz

2005a). Auch sie sind eher normverdeutlichender Art, allerdings mit ahndenden Elementen. Ihre hohe Anwendungsquote, besonders die Verhängung der Geldauflage, sollte Anlass geben, sie auf ihre positive Wirkung zu überprüfen. Sie beenden ein Verfahren zwar schnell und ohne größeren Aufwand, ihre Wirkung auf eine straffreie Lebensführung ist jedoch nicht zweifelsfrei.

Weisungen, die die Lebensführung der jugendlichen Straftäter regeln sollen, werden zu rund 7% ausgesprochen. Sie erreichen mit ihrer Defizite abbauenden und ihrer fördernden Arbeit eine bessere Legalbewährung als stationäre Maßnahmen. Eine größere Anwendungshäufigkeit der Weisungen in der Praxis erscheint wünschenswert.

Das erfordert allerdings eine flächendeckende Verbreitung von Einrichtungen und Projekten, Vereinen und Vereinigungen der Jugendhilfe, die professionell ambulante Maßnahmen anbieten. Wo kein Projekt für den Täter-Opfer-Ausgleich oder für einen sozialen Trainingskurs besteht, kann das Gericht diese ambulanten Möglichkeiten nicht anordnen, auch wenn sich individuell Fälle dazu anbieten. Eine solche Infrastruktur ist nicht ausreichend vorhanden. Dies gilt insbesondere für ländliche Regionen. Hier müsste die Justiz finanzielle Verantwortung übernehmen, ersparen doch die ambulanten Maßnahmen der Justiz erheblichen Finanzaufwand. Dass dies seit Jahren nicht geschieht, obwohl auch die besseren Rückfallergebnisse eine Präferenz für die ambulanten Möglichkeiten gebieten, scheint in den Überzeugungen der insoweit nicht ausgebildeten Juristinnen und Juristen in Justizverwaltung und Rechtsprechung zu liegen, dass sozialpädagogische Maßnahmen eher nicht für strafrechtliche Interventionen taugen. Eine solche Überzeugung verkennt nicht nur die Chancen ambulanter Strategien, sondern auch die grundlegenden Intentionen des Jugendgerichtsgesetzes.

Der Mangel hängt, wie gesagt, nicht zuletzt mit der schwierigen Finanzierung vieler ambulanter Projekte zusammen. Da die Landesjustizverwaltungen die Gewährleistung solcher Projekte grundsätzlich nicht als ihre Aufgabe ansehen, obwohl dies von der Sache her naheliegt, und auch die Jugendämter sich dazu häufig nicht bereit erklären oder aus Kostengründen nicht in der Lage fühlen, sind derartige Projekte freier Träger meist auf Fördergelder – insbesondere der Kommunen – und auf Spenden angewiesen. Wer von Jahr zu Jahr die finanziellen Grundlagen seiner Arbeit neu besorgen und organisieren muss, kann kaum eine kontinuierliche, nur der Sache gewidmete Arbeit leisten. Viele hoffnungsvolle Projekte arbeiten am finanziellen Abgrund oder mussten ihre Arbeit einstellen.

Abhilfe könnte eine Kostenbeteiligung der Justiz leisten, die mit der Reduzierung freiheitsentziehender Maßnahmen durch ambulante Projekte erhebliche Kosten einsparen bzw. bei wünschenswerten höheren Anwendungsquoten einsparen könnte.

Abhilfe verspräche auch eine intensivere Kommunikation zwischen Justiz und Jugendhilfe. Es sollte gewährleistet sein, dass Jugendstaatsanwaltschaften und Jugendgerichte in regelmäßigem Gedanken- und Erfahrungsaustausch stehen. Auf diese Weise könnten Informationsdefizite vermieden, Vorurteile abgebaut und Verbesserungen bei Sanktionsverhängung und -durchführung erreicht werden. Abhilfe verspräche auch ein den Anforderungen des Jugendgerichtsgesetzes entsprechender Kenntnisstand von beteiligten Richterinnen bzw. Richtern und Staatsanwältinnen und -anwälten.

Auf *Jugendarrest* entfallen etwa 18% der förmlichen Sanktionen. Jugendarrest wird nicht zur Bewährung ausgesetzt, das Gericht kann aber auf die Vollstreckung ganz oder teilweise verzichten. Auf *Jugendstrafe* wird ebenfalls in etwa 18% erkannt. 12% werden zur Bewährung ausgesetzt. Das heißt, dass die Jugendlichen meist unter besonderen Bewährungsauflagen von der Haft verschont werden. Verstößen sie gegen die Auflagen, kann die Aussetzung widerrufen werden. Die nicht ausgesetzte Jugendstrafe muss voll verbüßt werden, sofern die Verurteilten nicht vorzeitig aus der Haft entlassen werden, weil eine günstige Prognose dies verantwortbar erscheinen lässt.

Vergleicht man diesen *Stand der Sanktionspraxis* aus dem Jahre 2004 mit früheren Jahren, wird deutlich, dass sich die jugendstrafrechtliche Praxis immer häufiger ambulanter Reaktionen bedient und freiheitsentziehende Sanktionen immer weiter zurückgedrängt hat. Dieser Trend entspricht den Einsichten internationaler und nationaler kriminologischer Forschung für eine vernünftige Gestaltung der Jugendgerichtsbarkeit und ist deshalb zu begrüßen.

Neuerdings gibt es insbesondere bei Gewalthandlungen – in der trügerischen Hoffnung, die Gewaltkriminalität zu senken – Tendenzen zu häufigeren und länger bemessenen freiheitsentziehenden Sanktionen. Geht man davon aus, dass Gewalthandlungen neben den jugendtypischen körperlichen Auseinandersetzungen leichter Art überwiegend Folgen von Ausgegrenztheit, Perspektivlosigkeit, schulischem Versagen, eigenen Gewalterfahrungen und ähnlichen sozialen und individuellen Defiziten sind – wie sie etwa bei jungen schlecht oder gar nicht integrierten Aus-

siedlern oder Zuwanderern zu beobachten sind – wird deutlich, dass harte Strafen die Problematik nicht verbessern, sondern eher verschärfen werden.

Auch die seit langem in der kriminalpolitischen Diskussion umstrittene Anwendung des Jugendstrafrechts auf die *Altersgruppe der Heranwachsenden* (18 bis unter 21 Jahre) findet in der Praxis unterschiedliche Akzeptanz. Die Strategie, junge, noch in der Entwicklung befindliche Menschen, einzubeziehen, ist international anerkannt und wird zur Übernahme empfohlen (vgl. dazu die VN-Mindeststandards »Beijing-Rules« sowie die Empfehlung des Europarats R (87) 20). Wie bei der Diversion sind auch hier innerhalb Deutschlands je nach Region die Anwendungsquoten unterschiedlich. Nach Einführung des einschlägigen § 105 in das Jugendgerichtsgesetz im Jahr 1953 lag die Anwendungsquote bei durchschnittlich 21% und steigerte sich im Laufe der Jahre auf mehr als 60% (siehe dazu Ostendorf 2003: 959ff.). Es fällt auf, dass bei schwereren Fällen, in denen zumeist Gutachter hinzugezogen werden, die Anwendungsquote bei über 90% liegt: etwa bei Raubtaten oder Tötungsdelikten. Fachleute gehen also bei kriminellen Heranwachsenden, denen nicht lediglich Bagatellen vorgeworfen werden, nahezu regelmäßig von deren eingeschränkter Reife aus. Dies spricht kriminalpolitisch für die Annahme einer generellen mangelnden Reife junger heranwachsender Straftäter, die zwar volljährig sind, aber eben die soziale Reife in aller Regel noch nicht erlangt haben. Auch für sie sind die differenzierenden Reaktionsmöglichkeiten des Jugendgerichtsgesetzes die besseren Ansätze für eine Legalbewährung als die starren Strafregeln der Freiheitsstrafe oder der Geldstrafe des Erwachsenenstrafrechts.

Zahlreiche Stimmen in der kriminalpolitischen Diskussion wollen diese Rechtslage ändern. Sie argumentieren eher auf der populistischen Ebene. Wer wählen und Verträge abschließen dürfe, müsse auch für seine Straftaten die volle strafrechtliche Verantwortung tragen. Demgegenüber stellt die informierte Praxis auf die zur Zeit der Tat aktuelle Reife ab. Sie wird darin von den wissenschaftlichen Erkenntnissen der Entwicklungspsychologie, der Pädagogik und der Soziologie unterstützt, die von einer andauernden Reifeentwicklung bis zum 3. Lebensjahrzehnt ausgehen (siehe dazu Ostendorf 2003: 964f.).

2.6.2.6 Beteiligte am Verfahren der Jugendgerichtsbarkeit

Die Jugendgerichtsbarkeit wird von *Jugendrichterinnen und -richtern* sowie von *Jugendstaatsanwältinnen und -anwälten* ausgeübt. Nach § 37 des Jugendgerichtsgesetzes sollen sie erzieherisch befähigt und in der Jugendziehung erfahren sein. Die rein strafrechtliche juristische Ausbildung kann das Anforderungsprofil des § 37 JGG für die Tätigkeit in der Jugendgerichtsbarkeit nicht erfüllen. Sowohl im Studium wie in der Referendarausbildung kommt die Befassung mit den spezifischen Bedingungen der Jugendgerichtsbarkeit zu kurz. Ohne Kenntnisse etwa der Jugendkriminalologie, der Pädagogik und der Psychologie entspricht der juristische Kenntnisstand den Anforderungen des § 37 JGG nicht.

Die Fortbildung amtierender Jugendstaatsanwältinnen und -anwälte sowie von Jugendrichterinnen und -richtern kann die Defizite der Universitäts- und Referendarausbildung nur schwer ausgleichen. Häufig fehlt es in der Praxis an Zeit, Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen. Gelegentlich besteht der Eindruck, die Dezernate der Jugendgerichtsbarkeit seien für junge Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und -anwälte lediglich Durchlaufstationen ihrer weiteren beruflichen Karriere, sodass eine Fortbildung häufig nicht lohnend erscheint. Die Praxis der Geschäftsverteilung durch die Präsidien der Gerichte kann diesen Missständen nicht immer abhelfen. Häufig scheinen Präsidien anderen als den in § 37 JGG genannten Kriterien bei der Geschäftsverteilung folgen zu müssen. Vergleichbare Abläufe sind auch bei den Geschäftsverteilungen für die Staatsanwaltschaften zu beobachten.

Die Geschäftsverteilungspraxis bündelt darüber hinaus nicht selten sachliche Zuständigkeiten für besondere Geschäftsbereiche, ohne zwischen Jugendlichen und Erwachsenen als Beschuldigte zu unterscheiden. Es werden etwa alle Verkehrs- oder Betäubungsmittelstrafsachen im Geschäftsaufkommen eines Gerichts zusammengefasst, sodass Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwaltschaft für diesen Geschäftsbereich sowohl für jugendliche als auch für erwachsene Straftäter zuständig sind. Das führt gelegentlich zu nicht jugendgerechten Bewertungen jugendlicher Straftaten.

Dieser den Intentionen des Jugendgerichtsgesetzes abträglichen Gerichtspraxis könnte man durch Bildung von Schwerpunktgerichten (Bezirksjugendgerichten gemäß § 33 JGG) entgegenwirken. Leider ist Hamburg kürzlich den entgegengesetzten Weg gegangen und hat sein langjährig

bewährtes Bezirksjugendgericht aufgelöst. Die befürchteten negativen Folgen scheinen einzutreten.

Um die Aus- und Fortbildung der am Jugendgerichtsverfahren mitwirkenden Personen zu verbessern, gibt es in der kriminalpolitischen Diskussion seit langem die Forderung nach einer Jugendakademie. Im Jahr 2002 ist ein dahingehender Beschluss vom Deutschen Juristentag gefasst worden. Er wird vom jugendkriminalpolitischen Verband »Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen« (DVJJ) unterstützt. Er harrt bisher vergeblich der Realisierung. Allerdings hat sich kürzlich auf Initiative des Deutschen Richterbundes, der DVJJ sowie der Universitäten Magdeburg und Hamburg ein Netzwerk »Jugendakademie« etabliert, das in diesem Jahr (2006) seine Arbeit mit dem Ziel, die geforderte Jugendakademie einzurichten, aufgenommen hat.

Die Beteiligung von *Verteidigern* bzw. *Verteidigerinnen* im Jugendstrafverfahren ist zahlenmäßig geringer als in Verfahren gegen Erwachsene. Das ist umso gravierender, als Jugendliche weniger Verteidigungsgeschicklichkeit und Argumentationskraft haben als Erwachsene und zudem von hoher Geständnisbereitschaft sind und selbst Taten gestehen, die sie nicht begangen haben. Dies rechtfertigt eine höhere Verteidigerquote als bei Erwachsenen. Sie liegt aber bei den Amtsgerichten erheblich niedriger (siehe Eisenberg 1988: 576; Walter 1997: 24ff.). Die Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren kann diesem Mangel nicht abhelfen. In diesem Zusammenhang wird § 140 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) nicht hinreichend beachtet, wonach ein Verteidiger zu bestellen ist, wenn sich der Beschuldigte ersichtlich nicht selbst verteidigen kann.

Für das Verteidigungsdefizit vor den Amtsgerichten ist ferner von Bedeutung, dass das Amtsgericht als Jugendschöffengericht eine umfassende Zuständigkeit und die gleiche Strafgewalt wie das Landgericht hat, ohne dass – wie beim Landgericht – eine Pflichtverteidigung gesetzlich vorgeschrieben ist. Dem könnte eine Erweiterung des Katalogs der Pflichtverteidigungen in § 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO um das Jugendschöffengericht abhelfen.

Neben den auch im Erwachsenenrecht am Strafverfahren beteiligten Personen – Staatsanwaltschaft, Gericht und Verteidigung – hat im Jugendstrafverfahren die *Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe* eigenständige Mitwirkungsaufgaben und -rechte. Sie hat die sozialen und erzieherischen Belange der aktuellen Situation und der Entwicklung des Jugendli-

chen im Verfahren zur Geltung zu bringen und geeignete Maßnahmen vorzuschlagen. Ein Hauptverhandlungstermin ist ihr mitzuteilen, und sie erhält in der Hauptverhandlung das Wort. Die Jugendgerichtshilfe ist für das Gericht tätig. Sie ist gehalten, das Gericht zu beraten und ihm bei der Entscheidungsfindung zu helfen. Sie ist aber zugleich den Jugendlichen fürsorgerisch verpflichtet. Sie soll die Jugendlichen über das Verfahren unterrichten und im Hinblick auf ihr Verhalten beraten. Dazu bedarf es des Vertrauens der Jugendlichen zur Jugendgerichtshilfe, die allerdings dem Gericht ihr Wissen zu offenbaren hat. Sie ist damit in einer ambivalenten Position, die vielfach zu Unzuträglichkeiten führen kann und führt.

Die Jugendgerichtshilfe ist Aufgabe der kommunalen Jugendämter. Dort ist sie unterschiedlich organisiert, entweder als spezieller Dienst oder als Aufgabe des allgemeinen Sozialdienstes. Die Beschäftigten der Jugendgerichtshilfe sollten über ausreichende Kenntnisse der spezifischen Anforderungen des Jugendgerichtsgesetzes verfügen und die kriminologischen Besonderheiten der Jugendkriminalität kennen. Sie sollten in regelmäßiger Kommunikation mit der Jugendstaatsanwaltschaft und mit dem Jugendgericht stehen. Besonders wichtig ist dies im Ermittlungsverfahren, wenn es gilt, Vermeidung von Untersuchungshaft zu erreichen. Auch zu Beginn des Ermittlungsverfahrens ohne U-Haftdrohung ist diese Kommunikation bedeutsam, denn das Jugendamt bzw. der Vertreter/die Vertreterin der Jugendhilfe hat nach § 52 SGB VIII frühzeitig zu prüfen, ob für die jugendlichen Straffälligen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen, die eine Diversionsmaßnahme rechtfertigen. Dies ist umgehend der Jugendstaatsanwaltschaft oder dem Jugendgericht mitzuteilen. Während einer Hauptverhandlung soll sich die Jugendgerichtshilfe über die zu verhängenden Sanktionen äußern. Eine Einbindung der Jugendgerichtshilfe in den allgemeinen sozialen Dienst könnte die sachgemäße Wahrnehmung dieser speziellen Aufgaben beeinträchtigen.

Gelegentlich werden die Berichte über erzieherische und soziale Belange der Jugendlichen und die Reaktions- und Sanktionsvorschläge der Jugendgerichtshilfe vom Gericht nicht angemessen berücksichtigt. Dies führt manchmal zu der gesetzwidrigen Folge, dass die Jugendgerichtshilfe weder am Verfahren teilnimmt, noch einen Bericht über die sozialen und erzieherischen Belange des Jugendlichen abgibt. Dies kann eine Aufklärungsrüge begründen. Eine Klarstellung dazu in § 52 SGB VIII könnte diesem Missverständnis abhelfen.

Das Jugendgerichtsgesetz sieht die Beteiligung von *Schöffen* vor. Als Jugendschöffen sollen zu jeder Hauptverhandlung ein Mann und eine

Frau herangezogen werden. Sie sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Die Praxis der Schöffenauswahl durch die kommunalen Parlamente könnte durch eine den Qualifikationserfordernissen des Gesetzes gemäßere Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten verbessert werden.

2.6.2.7 Die aktuellen Reformforderungen für das Jugendkriminalrecht

Nach der Novellierung des Jugendgerichtsgesetzes im Jahre 1990 sind zahlreiche Gesetzesänderungen vorgeschlagen worden. Sie sind überwiegend nach spektakulären Fällen oder dem Anstieg der Zahlen in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfolgt. Hauptforderung ist eine Verschärfung des Gesetzes und die stärkere Anwendung des allgemeinen Strafrechts auf die Heranwachsenden. So sollen etwa ein so genannter Warnschussarrest neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe verhängt werden dürfen, eine Anhebung der Höchstjugendstrafe auf 15 Jahre normiert und die Anwendung des Jugendkriminalrechts bei Heranwachsenden beschränkt werden. Da sich gegen diese Forderungen immer wieder geschlossener fachlicher Widerstand erhob, wurden sie bislang nicht in die Praxis umgesetzt. Ein Bedarf an derartigen Veränderungen erscheint aus fachlicher Sicht nicht gegeben. Kriminologische Forschungen zur Sanktionswirkung lassen eine eher negative Entwicklung für die Legalbewährung bei jugendlicher Kriminalität befürchten. Gleichwohl gibt es einen entsprechenden Entwurf des Bundesrates aus der vergangenen Legislaturperiode (Gesetzesentwurf zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz, BT-Drucksache 15/1472 v. 06.08.2003), der inzwischen (2006) erneut in den Bundestag eingebracht worden ist (BT-Drucksache 16/1027 v. 23.03.2006).

Andererseits bestehen detaillierte Vorschläge des *Deutschen Juristentages* und der *Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen* von 2002, die eine Fortentwicklung der mit dem 1. Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes im Jahre 1990 begonnenen Reform auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrung anstreben. Ein Referentenentwurf von 2004 aus dem Bundesjustizministerium (BMJ) dient dem gleichen Ziel. Er hat allerdings nicht die umfassenden Inhalte wie die beiden Vorschläge der Fachverbände. Er ist durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Januar 2003 zum Elternrecht im Jugendstrafverfahren veranlasst und greift neben einer entsprechenden Neuregelung lediglich das alte Problem der Definition des Erziehungsgedankens im Jugendgerichtsgesetz auf.

Zu den erwähnten Defiziten in der Praxis der Jugendgerichtsbarkeit finden sich in den Vorschlägen des Bundesrates und des Bundesjustizministeriums keine Lösungsvorschläge. Der Entwurf des BMJ unternimmt den begrüßenswerten Versuch, den Erziehungsgedanken von der Last eines pädagogischen Erziehungsbegriffs zu befreien und ihm den Charakter einer Chiffre zu geben, die die Primärorientierung des Jugendgerichtsgesetzes auf die bloße Vermeidung erneuter Rückfälligkeit als ausdrücklich erklärtes Ziel festlegt.

Die Beschlüsse der beiden Verbände enthalten umfangreiche Änderungs- und Ergänzungsvorschläge etwa zur Bedeutung außergerichtlicher Konfliktregelung, zu Qualifikation und Fortbildung der Verfahrensbeteiligten, zur Stellung und Mitwirkung der Jugendhilfe im Jugendgerichtsverfahren, zur Verteidigung in Jugendstrafsachen, zum Vorrang informeller Verfahrenserledigungen und zum Rechtsfolgesystem. Sie würden die vorstehend erwähnten Defizite weitgehend beseitigen und die 1990 von der Bundesregierung und dem Bundestag geforderte Fortentwicklung der Reform im Sinne des 1. JGG-Änderungsgesetzes von 1990 gewährleisten.

Die demnächst anstehenden Entscheidungen für die Vorschläge des Bundesrates oder für die der Bundesregierung und der Verbände sollten nicht nach populistisch-politischen Erwägungen getroffen werden, sondern auf der Grundlage solider Forschungsergebnisse und langjähriger Erfahrungen der Praxis. Diese Erkenntnisse liegen vor.

2.6.2.8 Schlussbemerkungen

Aus der Sicht einer Kriminalpolitik, die einen vernünftigen Beitrag zur Vorbeugung gegen jugendliche Gewaltbereitschaft und jugendliche Gewalttätigkeit leisten will, sollten die bisherigen guten, breit gefächerten Möglichkeiten der geltenden Gesetze sachgemäß angewendet, die Defizite in der Infrastruktur der ambulanten Projekte und der Gerichtspraxis beseitigt und der Fortentwicklung einer pädagogisch orientierten Reform des Jugendgerichtsgesetzes der Vorzug gegeben werden. Da das Jugendgerichtsgesetz kein »Schönwettergesetz« ist, sondern bei seiner Erstkodifizierung 1923 und bei den Erneuerungen in den Jahren 1953 und 1990 auf desolate soziale und erzieherische Lagen der jungen Menschen eine hilfreiche Antwort gegeben hat, die sich national bewährt hat und international als vorbildlich gilt, gibt es in Deutschland keinen Bedarf an schnellen und unüberlegten, durch einzelne spektakuläre Fälle und Ereignisse angestoßene Veränderungen des Gesetzes.

Ein Problem bleibt, wie diese Einsichten dauerhaft in die Politik vermittelt werden können. Durch die dramatisierende Berichterstattung über Kriminalität haben Bevölkerung und Politik im Hinblick auf jugendliche Kriminalität anders als die Fachleute eher rigide und repressive Vorstellungen. Es ist eine bedeutende Herausforderung, das diesen Vorstellungen zugrunde liegende Wissensdefizit zu überwinden. Dazu gehört es auch, dass Forschungsergebnisse verständlich aufbereitet und präsentiert werden.

Gleichwohl bleibt nur das ständige Bemühen um Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse, insbesondere in Zeiten, in denen Reformbemühungen in der kriminalpolitischen Diskussion aktuell sind wie jetzt. Dazu sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Verbände und die jeweils zuständigen Verwaltungen und Ministerien besonders berufen. Die Verantwortung der Politik bedeutet in dem besprochenen Zusammenhang zugleich, den Bedürfnissen und Besonderheiten der nachwachsenden Generation gerecht zu werden. Das ist eine bedeutende Zukunftsaufgabe. Das erfordert eine neue Kultur des Umgangs mit Jugendlichen. Die Erwachsenen dürfen nicht nur die Probleme sehen, die ihnen wie zu allen Zeiten die jungen Menschen bereiten. Sie müssen auch die Schwierigkeiten in den Blick nehmen, die sie mit der heutigen Gestaltung der Lebensbedingungen den jungen Menschen für ihre Welt von morgen schaffen. Bezogen auf jugendliche Kriminalität bedeutet dies, die Erkenntnisse der Fachwelt wahrzunehmen und auf deren Grundlage die Reaktionen gegenüber jugendlichen Delinquenten zu bestimmen.

Literatur

- Bundesministerium des Innern (BMI) (Hrsg.) (2006):** Polizeiliche Kriminalstatistik 2005. (www.bmi.bund.de).
- Eisenberg, Ulrich (1988³):** Jugendgerichtsgesetz mit Erläuterungen, München.
- Europarat Empfehlung Nr. R (87) 20 on Social Reactions to Juvenile Delinquency, 17. September 1987 (2001).** In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht. Berlin, S. 197-201.
- Frehsee, Detlev (2000):** Kriminalität in den Medien – eine kriminelle Wirklichkeit eigener Art. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Kriminalität in den Medien. 5. Kölner Symposium, 27-29. September 1999 an der Universität Köln. Mönchengladbach, S. 23-42.
- Heinz, Wolfgang (2004):** Die neue Rückfallstatistik – Legalbewährung junger Straftäter. In: ZJJ – Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, Jg.15, S. 35-48.
- Heinz, Wolfgang (2005a):** Ambulante Sanktionen im Jugendstrafverfahren – aktuelle Konzeptionen und empirische Befunde. In: www.uni-konstanz.de/rtf/kis/HeinzAmbulanteSanktionenimJugendstrafverfahren-Thesen.htm (Zugriff am 09.10.2006).
- Heinz, Wolfgang (2005b):** Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882–2003 (Stand: Berichtsjahr 2003); Internet-Publikation: www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sanks03a.pdf, Version 2/2005 (Zugriff am 09.10.2006).
- Heinz, Wolfgang (2005c):** Kriminalität in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Jugend- und Gewaltkriminalität. Aktualisierte Fassung des Vortrags auf der internationalen Konferenz „Kriminalität und Kriminalprävention in Ländern des Umbruchs“ vom 9.-14. April 2005 in Baku, Azerbaijan. Verfügbar über: www.uni-konstanz.de/rtf/kik/Heinz_Kriminalitaet_in_Deutschland.htm (Zugriff am 09.10.2006).
- Heinz, Wolfgang (2005d):** Zahlt sich Milde aus? Diversion und ihre Bedeutung für die Sanktionspraxis. In: ZJJ – Zeitschrift für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe, Jg.16, S. 166-179.
- Heinz, Wolfgang (2006):** Kriminelle Jugendliche – gefährlich oder gefährdet? Konstanz.
- Neubacher, Frank (2001):** Die Politik des Europarats auf dem Gebiet des Jugendkriminalrechts. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht. Berlin, S. 170-185.

Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (»Beijing-Rules«) von 1985 (2001). In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht. Berlin, S. 74-84.

Ostendorf, Heribert (2003⁶): Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz. Köln.

Pfeiffer, Christian/Windzio, Michael/Kleimann, Matthias (2004): Die Medien, das Böse und wir. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Jg.87, S. 415-435.

Schüler-Springorum, Horst (1987): Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Jg.9, S. 809-844.

Walter, Michael (1997): Die Verteidigung junger Menschen im Spannungsfeld zwischen rechtstaatlichen Erfordernissen und empirischen Befunden. In: Walter, Michael (Hrsg.): Strafverteidigung für junge Beschuldigte. Pfaffenweiler, S. 11-36.

Walter, Michael (2005³): Jugendkriminalität. Eine systematische Darstellung. Stuttgart.

2.6.3 Strategien der Gewaltprävention im Jugendstrafvollzug

2.6.3.1 Der rechtliche und institutionelle Kontext

§ 91 JGG fordert für junge Inhaftierte die Erziehung des Verurteilten dazu, »... künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandel zu führen«. Die Zielerreichung soll im Erwachsenenvollzug (siehe § 3 StVollzG mit Orientierungsfunktion für den Jugendvollzug) erleichtert werden durch weitestmögliche Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse, Gegenwirken gegen schädliche Folgen des Freiheitsentzugs (hier: Verstärkung aggressiver Verhaltensweisen und -dispositionen) sowie Hilfe zur Eingliederung in das Leben in Freiheit. Die Diskussionen um die Verfassungsgemäßheit der bisherigen Regelung des Jugendstrafvollzugs sowie die künftige Überantwortung des Strafvollzugs in die Zuständigkeit der Bundesländer können einerseits kritisch hinsichtlich der Entwicklung gemeinsamer Förderstandards (vgl. dazu Abs. 6 des Eckpunktepapiers der DVJJ) betrachtet werden. Andererseits steckte das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 31.05.2006 den Ländern einen konkreten Rahmen zur Gestaltung ihrer Jugendstrafvollzugsgesetze ab, dessen Einhaltung angesichts des Finanzierungsarguments ständig anzumahlen sein wird.

Orientierungsrahmen des positiv-spezialpräventiven Anteils für den Jugendvollzug ist der Vollzugsplan (siehe VVJug Nr. 3; für den Erwachsenenvollzug: § 7 StVollzG), erstellt aufgrund der mit Strafantritt einzuleitenden Behandlungsuntersuchung (siehe VVJug, Nr. 2; § 6 StVollzG). Er enthält Angaben u. a. über Unterbringung, Ausbildung, Arbeit, Lockerungen und Entlassungsvorbereitungen. Die *individuellen Vollzugspläne* bzw. konkreten Fördermaßnahmen einerseits sowie übergeordnete Förderkonzepte mit daraus abgeleiteter Aufbau- und Ablauforganisation andererseits (z. B. Anstalts- und Abteilungskonzepte) sind die *systematischen Orte der Verankerung* aggressionspräventiver und -interventiver Ziele und Maßnahmen.

Nun prägte Goffman (1981: 11, 16, 23ff.) für staatliche Subsysteme wie Strafanstalten und geschlossene psychiatrische Unterbringungseinrichtungen den Begriff der »totalen Institution« mit den idealtypischen Merkmalen weitgehender Abgeschlossenheit von der Außenwelt sowie Prägung durch besonders hierarchische und autoritäre Führungsstrukturen, Lebensformen und teilweise entsozialisierende Anpassungstechniken. Hinzu kommen die Ballung junger Menschen mit negativ sanktioniertem,

teilweise habitualisiertem abweichenden Verhalten, die Verunselbstständigung der Inhaftierten durch immer gleichen Alltagsroutinen, fremdbestimmte Versorgung durch Anstaltsbetriebe (Kleidung, Mahlzeiten), sehr begrenzte Wahlmöglichkeiten eigenständiger Lebensführung sowie die Eigendynamik der Vollzugshistorie als Einrichtung der Strafjustiz, nicht der Jugendhilfe mit ihrer hinreichend dokumentierten eher strafenden/verwahrenden Ausrichtung. Diese strukturellen Hemmfaktoren einer reintegrationorientierten, »sozialisierenden« und zivilisierenden Förderung weisen auf die Notwendigkeit, Gewaltprävention im Strafvollzug nicht allein an *Maßnahmen für die Inhaftierten* festzumachen, sondern grundsätzlich immer auch die *Strukturbedingungen* pädagogischen Handelns sowie die Sicherung seiner Nachhaltigkeit in den Blick zu nehmen. Den Mitarbeitern des Allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) als anteilmäßig weitaus größter Mitarbeitergruppe mit vor allem Aufsichts-, Erzieher- und Versorgungsfunktionen kommt wegen ihrer räumlichen, aber auch sozialen Nähe zu den Inhaftierten eine zentrale Funktion hinsichtlich förderlichen Klimas sowie der Alltagsgestaltung zu. Diese Gruppe ist bei der Entwicklung gewaltpräventiver Strategien für den Jugendstrafvollzug besonders zu berücksichtigen.

2.6.3.2 Aggressionsrelevante Ausgangssituationen junger Inhaftierter

Zum Stichtag 31.03.2005 waren von den 7061 Inhaftierten des Jugendvollzugs (einschließlich der nach § 114 JGG Verurteilten) 3422 Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre), 2912 Erwachsene (21 bis unter 25 Jahre) und nur 727 unter 18-Jährige. Die letzteren stellen eine kleine Minderheit von selten mehr als 10% der gesamten jeweiligen Vollzugspopulation dar (vgl. Statistisches Bundesamt 2006). Auch wenn damit von »Jugend«-Strafvollzug i. e. S. kaum gesprochen werden kann, hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 31.05.2006 ausdrücklich und im Hinblick auf Jugendlichen »in der Entwicklung gleichstehende heranwachsende Straftäter« (siehe BVerfG, 2 BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 38) die Verschiedenartigkeit von Jugend- und Erwachsenenvollzug sowie die besondere Verantwortung des Staates für die weitere Entwicklung des Betroffenen betont (siehe ebd., Abs. 49, 50, 53). Hervorgehoben werden das gewaltpräventiv besonders bedeutsame soziale Lernen sowie Maßnahmen zur Erleichterung künftiger beruflicher Integration (siehe ebd., Abs. 53).

Vier wesentliche vollzugsspezifische Gewalt- und aggressionsbezogene Bedingungsbeziehungen können benannt werden:

a) Die Konzentration der Normbrechenden Spitze latent gewaltgeneigter Jahrgänge junger Menschen in einer JVA

Ihre Deliktstrukturen weisen deutliche Veränderungen im Zeitraum von 1980 - 2002 auf (vgl. Dünkel 2003). Der Anteil wegen Diebstahlsdelikten Verurteilter ging auf 32% zurück. Die öffentlich stark beachteten, jedoch gering vertretenen Sexualdelinquenten waren ebenso rückläufig (von 4% auf 2,9%). Gewalttaten als Raub- und Körperverletzungsdelikte verzeichneten kontinuierliche Zunahmen (Raub von 17,7% auf 22,8%, Körperverletzung von 0,6% auf 15,3%). Der Anteil der Tötungsdelinquenten lag 2002 bei 5,4%. Zusammenfassend ergibt sich im oben genannten Zeitraum fast eine Verdoppelung der Gewaltdelikte von 25,5% auf 46,4%.

Lern- und Bildungsvoraussetzungen junger Inhaftierter werden als überwiegend ungünstig beurteilt und bedeuten geringe Optionen für die positive Stabilisierung i.S. sozialer und beruflicher Integration nach Haftentlassung. Für männliche Inhaftierte wird über vorgängige Desintegrationsprozesse (übermäßige Aggressivität, Schuleschwänzen, Lehrabbrüche, Arbeitsbummelei und fortgesetzte Straftatbegehung) berichtet. Die Lage inhaftierter Mädchen ist durch schwierige Familienverhältnisse, Herkommen aus Restfamilien, Alkohol- und Medikamentenabhängigkeit beider Elternteile, knappe materielle Ressourcen – in Einzelfällen auch grenzenlose Verwöhnung –, familiäre Gewalt, frühen sexuellen Missbrauch, Drogenkonsum, Anschaffungsprostitution, Weglaufen von Zuhause, Heimaufenthalte, frühe Kriminalisierung und z.T. lange Maßnahmekarrieren gekennzeichnet (vgl. König 2002).

b) Die Konzentration unterschiedlichster ethnischer und nationaler Erwartungs- und Verhaltensweisen ohne hinreichende verbale Verständigungsmittel

In westdeutschen Jugendanstalten sind bis zu 20% Aussiedler und weitere ca. 40% »Nichtdeutsche« inhaftiert (d.h. Ausländer und Staatenlose; BMI u. BMJ 2001). Bei Herkunft der Inhaftierten aus zahlreichen, im U-Haft-Bereich bis zu 60 und mehr Nationen kann es zu nationalen bzw. ethnischen Spannungen und z.T. offenen Auseinandersetzungen kommen. Mangelnde bzw. fehlende sprachliche Verständigungsmöglichkeiten aufgrund der Sprachen- und Dialektvielfalt, unterschiedlichste Religionszugehörigkeiten und rituelle Bedürfnisse, Speisegebote oder -verbote bei gläubigen Inhaftierten sowie Gegensätze zwischen einzelnen Ethnien und/oder Religionen markieren weitere aggressionshaltige Konfliktfelder.

c) Die erhebliche Verstärkung des hohen Gewaltpotentials des »freien« Drogenmarktes unter den Subkulturbedingungen der »normalen« JVA-Unfreiheit

Die Drogenproblematik junger Inhaftierter hat sich deutlich verschärft. Der Anteil der Betäubungsmittel-Delinquenten lag 2002 bei 9,3% junger Inhaftierter. Diese sind nicht zwangsläufig identisch mit der Klientel der Drogenabhängigen. Deren Anteil wird auf bis zu 30% männlicher und bis zu 70% weiblicher Inhaftierter oder mehr je nach Vollzugsart beziffert. Bisher nicht betroffene Inhaftierte können unter Haftbedingungen zu Drogenabhängigen werden (vgl. Walter 1999). Aggressions- und gewaltrelevant sind sowohl Entzugserscheinungen als auch Folgen anstaltsinternen Drogenkonsums (Unter-Druck-Setzung von Angehörigen, Freunden und anderen zur Beschaffung und Einschmuggelung von Drogen, die Verschuldung bei Mitgefangenen, um den eigenen Drogenkonsum finanzieren zu können sowie die meist gewalthaltige Eintreibung dieser Schulden, sofern nicht pünktlich zurückgezahlt wird).

d) Die Verstärkung des grundsätzlich immanent hohen Potentials an Gewaltattraktivität durch »Peergroup-Kontakte« unter den Subkulturbedingungen der JVA

Gruppen Mitgefangener gewinnen während der Haftzeit an sozialer Bedeutung. Viele Aktivitäten konzentrieren sich darauf, von diesen akzeptiert zu werden. Sie dienen als Modelle kontextangemessenen Verhaltens. Brechen von Verhaltensregeln, Kritik an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und geltenden Regeln sowie aggressives Verhalten werden positiv verstärkt. Gesellschaftlich normkonforme Verhaltensweisen werden abgelehnt bzw. negativ sanktioniert (vgl. Greve/Hosser 1998). Ob diese situativen Anpassungsmuster Beständigkeit auch nach Haftentlassung im Sinne der Alltagsannahme von Vollzug als »Schule des Verbrechens« aufweisen, ist unklar (ebd.). Bei jungen Mehrfachtätern ist nach Haftentlassung selten die völlige Vermeidung alter, delinquenter Peergroup-Kontakte beobachtbar. Sie bleibt die wichtigste Bezugsgruppe vieler Heranwachsender bzw. Jungerwachsener, vor allem Unverheirateter (vgl. Stelly/Thomas 2003). Erhebliche Anteile junger Haftentlassener haben kaum Rückkehrmöglichkeiten in intakte Familien oder nicht-delinquente Freundeskreise. U.U. hilfreiche Partnerschaften werden nach kurzer Haftzeit beendet. Kontakte zur Herkunftsfamilie während der Haft sind für viele Inhaftierte die Ausnahme (vgl. Hosser/Greve 2002). Dies galt nur für Probanden, die überhaupt solche Bezugspersonen hatten. Das Problem fehlender Stabilisierung im Vollzug möglicherweise erworbener aggressionshemmender bzw. prosozialer Verhaltensweisen verweist auf Notwendigkeiten einer Nachbegleitung im o.g. Sinne. Hetero-

gene Bildungsvoraussetzungen sowie dauerhafte biographische Belastungen stellen vollzugliche Gewaltprävention vor die Aufgabe, (wenn überhaupt) vorhandene Programme zielgruppenspezifisch zu modifizieren und an die Lebenswelten der jungen Inhaftierten im Vollzug sowie danach anzupassen, um Verständigung zu ermöglichen und Transfereffekte zu gewährleisten.

2.6.3.3 Formen von Aggression und Gewalt im (Jugend-)Strafvollzug

Zu unterscheiden sind auf der einen Seite aggressive Verhaltensdispositionen junger Inhaftierter, die sich in gewaltorientierten Delikten oder im Alltagsleben niederschlagen und in den Vollzug eingebracht werden. Auf der anderen Seite stehen (aggressive) Verhaltensmuster, welche von den Strukturen einer Zwangseinrichtung erst ermöglicht bzw. begünstigt werden. Unter Zwängen institutionell bedingter Ein- und Unterordnung, weitgehend Entpersönlich-, Entmündigt- und Verwaltetseins kann ein Nährboden für Unterwerfung, Kompensationsverhalten und Aggressions- bzw. Gewaltverhalten entstehen und aufrecht erhalten werden (siehe Unterkommission IV 1990: 570ff.). Zum dritten besteht die Möglichkeit aus der Institution nach außen weitergegebener, institutionsüberdauernder Gewalt. Neben Wut-, Ärger- und frustrationsmotivierter Aggression werden Formen instrumenteller Aggression durch Verknappung und Verteuerung alltäglicher Dinge wie Zigaretten, Schokolade, Toilettenartikel, bestimmter Markenkleidung etc. begünstigt, da deren Besitz Status und Akzeptanz verleiht, damit aber auch die Tendenz zur (gewaltsamen) Wegnahme begünstigt.

Gewaltanfällig sind folgende Beziehungsstrukturen im Gefüge einer Vollzugsanstalt:

- bei einzelnen *Inhaftierten allein* (z. B. selbst- und fremdzerstörerische Handlungen),
- bei *Inhaftierten untereinander* (z. B. Formen verbaler Aggressivität, Mobbing, Androhung von Gewaltanwendung, gewaltsamer Unterdrückung Schwächerer durch Stärkere in der Hackordnung, Erpressung, Nötigung von Freigängern zur Drogenbeschaffung),
- bei *Inhaftierten gegen Bedienstete* (z. B. Beschimpfung, aktive Bedrohung, Meuterei, Geiselnahme),
- bei *Inhaftierten gegenüber Außenstehenden* (z. B. Auftragssanktionen),
- bei *Bediensteten gegen Inhaftierte* (»Rollkommando«),
- bei *Bediensteten untereinander* (siehe Unterkommission IV 1990: 571).

Konkrete Erscheinungsformen und Ausmaß aggressiver Akte sowie Gewalt in deutschen Jugendstrafanstalten sind kaum dokumentiert. Einzelfallschilderungen, Hafterinnerungen und einzelne empirische Daten stellen die aktuelle Erkenntnislage dar. Als vollzugstypische Phänomene werden beschrieben: Einstandsriten (»Knasttaufen«), brutale Spiele, Körperverletzungen und Nötigungen zur Durchsetzung von Positionen und Rollen in der gefangeneninternen »Hackordnung«, Zwangseintreibungen von Schulden durch Prügel, Raub und Zerstörungen, wenn Schuldner durch Verknappung begehrter »Konsumgüter« (Tabak, Drogen, Alkohol etc.) im informellen Wirtschaftssystem der Anstalten den durch Zinswucher hochgetriebenen Schulden durch Verpfänden von Einkäufen nicht mehr nachkommen können, vereinzelte Haftraumzerstörungen, Brandstiftungen und Revolten als Reaktionen auf als allzu bedrückend empfundene Eingriffe in Persönlichkeitsrechte, Freiheiten und Intimsphäre und mitunter homosexuelle Vergewaltigungen oder sexuelle Nötigungen (wenn überhaupt, dann vor allem in Jugendstrafanstalten). Diese Gewalthandlungen machen einen sehr geringen Anteil aller anstaltsintern bekannt gewordenen und sanktionierten Normverstöße aus (zwischen 1 und 2%). Von diesen wird nur ein geringer Teil den Strafverfolgungsbehörden bekannt. Ein großes Dunkelfeld wird angenommen, wo Gewalt von Inhaftierten untereinander sowie von Bediensteten gegenüber Inhaftierten verübt, subkulturell verdeckt und/oder geduldet wird.

Der Grad der Aufrechterhaltung und Verfestigung gewaltförmiger Strukturen und Interaktionsmuster hängen nicht zuletzt von zwei Bedingungen ab:

- von den von *außen mitgebrachten* subkulturellen Verhaltensdispositionen und Gewalterfahrungen;
- von den einem *ungünstigen Haft- bzw. Gewaltklima* entgegenwirkenden Maßnahmen der Anstalt (Lockerung des Vollzugs, Partizipation und Einbindung der Inhaftierten).

Ein zurzeit nicht näher bestimmbarer Teil aggressiver Handlungen und Gewaltausübung im Jugendvollzug ist *als Reaktion auf vorgefundene Bedingungen* zu begreifen und kann ggf. durch Modifikation der Haftbedingungen beeinflusst werden.

Weitere vier Bedingungen scheinen zur Verhärtung subkultureller Strukturen und damit zusammenhängender gewaltförmiger Interaktionen beizutragen:

- Überfüllung von Haftanstalten bei knapper werdenden personellen und materiellen Ressourcen (Stresserhöhung bei Bediensteten und Inhaftierten, Verschlechterung des Haftklimas mit der Folge erhöhter Aggressivität),
- erhöhter Sicherungsaufwand (unter politischem Druck und/oder als Folge von anstaltsinternen »Vorkommnissen«, z. B. Übergriffen Inhaftierter auf Bedienstete),
- durch die Vielzahl fremdsprachiger und kulturell anders orientierter Inhaftierter bedingte Zusatzprobleme (Ehrbegriffe, Reduktion sprachlicher Verständigung zwischen den verschiedenen Ethnien etc.),
- der gewachsene Anteil Drogenabhängiger oder als Drogenhändler Inhaftierter, welche in besonderem Maße subkulturelle Vorerfahrungen in die Anstalten hineinbringen.

Einschleusung, Herstellung bzw. Umgang mit Suchtmitteln und Ersatzstoffen sowie selbstzerstörerische Handlungen im Vollzug können auch als Ausdruck von Langeweile, Flucht und Aufbegehren gegen anstaltsübliches Verhalten betrachtet werden.

2.6.3.4 Strategien der Gewaltprävention und der Förderung prosozialen Verhaltens

Faktisch gehen die Jugendvollzugsanstalten das Thema der Prävention und Intervention aggressiven Verhaltens sehr unterschiedlich an. Bislang ist eher selten von regelrechten (pädagogischen) »Strategien« der Prävention von Gewalt und Förderung prosozialen Verhaltens in der jugendvollzuglichen Praxis auszugehen. Dagegen finden sich sehr wohl einzelne Konzepte in den verschiedenen Anstalten, Abteilungen oder Wohngruppen sowie Ansätze für spezielle Tätergruppen (Sexual- und Gewalttäter; Drogenabhängige). *Direkte*, auf das Problemverhalten bezogene Ansatzpunkte umfassenderer Strategieansätze erfolgen u. a.:

- *institutionell* u. a. durch Einrichtung eigener Abteilungen für Sexual- und Gewalttäter, teilweise mit spezifisch qualifiziertem Personal (z. B. JVA Adelsheim, JVA Wiesbaden),
- *methodisch* durch den Einsatz aggressionsspezifischer Interventions- und Präventionsmethoden (z. B. das Anti-Aggressivitäts-Training in der JVA Hameln wie auch in modifizierter Form in weiteren Jugendanstalten) wie auch durch ressourcenorientierte Konzepte der Stärkung vorhandener prosozialer Verhaltensdispositionen,
- *konzeptuell* durch umfassendere, theoretisch fundierte Ansätze der Wohngruppenunterbringung als (pro-)sozialem Lernfeld (»just community« in der JVA Adelsheim),

- *angebotsbezogen* durch die Einrichtung psychologisch betreuter Gruppen von Aggressionstätern (z. B. JVA Iserlohn), durch Ansätze einer Langeweile und Frustrationsreize reduzierenden Alltags- und Freizeitgestaltung, aber auch durch disziplinarische und sanktionierende Maßnahmen (Ausschöpfung der vorhandenen Hausordnungen, durch temporäre Freizeitsperren, Ausschluss von Unterricht, Berufsausbildung oder Freizeitangeboten).

Indirekte Strategieansätze finden sich u. a.:

- *systembezogen* u. a. durch Versuche einer Erfolg versprechenden schulischen oder beruflichen Qualifizierung zur Erhöhung der Chancen legalen Broterwerbs nach Haftentlassung (in fast allen Anstalten vorfindbar), durch Ansätze eines Übergangsmangements zur Verbesserung der Lebenssituation der Haftentlassenen (z. B. JVA Wiesbaden, das »Projekt Chance e.V.« als Nachsorgeprojekt für junge Haftentlassene mit Endstrafe und vorzeitig Entlassene ohne Bewährungshelfer oder das MABIS-Projekt in NRW), durch den Aufbau von Netzwerken zwischen Anstalten, Jugendhilfe, Bildungsträgern und Arbeitgebern und damit verbunden der Öffnung der Anstalten nach innen und außen,
- *mitarbeiterbezogen* durch Qualifizierungsprojekte und -angebote (z. B. Workshop zur Berufsethik für Ausbildungsleiter des AVD in NRW, Mitarbeiterfortbildungen zu Themen der »Kommunikation-Kooperation-Entscheidungsfindung« in der JVA Rockenberg).

Viele Aktivitäten sind kaum dokumentiert, sodass hier ein erheblicher Forschungsbedarf hinsichtlich des schon Praktizierten besteht. Systematische Evaluationen der verschiedenen vollzuglichen Präventions- und Interventionsansätze liegen kaum vor. Hinsichtlich konkreter psychosozialer Prävention und Intervention wird von »gut gemeintem Aktionismus« (siehe Lösel/Bliesener 2003: 162) gesprochen, ohne dass auf gesicherte Wirkungsstudien zurückgegriffen werden könne. (Team-)Supervision, Balint-Gruppen oder ähnliche Instrumente der Praxisbegleitung der Mitarbeiterschaft sind nur punktuell anzutreffen. Ein großes Problem liegt im unzureichenden Informationsfluss in und zwischen den einzelnen Anstalten wie auch in häufig fehlendem Erfahrungs- und Konzeptaustausch mit Schulen, schulischen Erziehungshilfen sowie (stationären) Einrichtungen der Jugendhilfe. Verschärfungen des Kontrollsystems (z. B. nach Fluchtversuchen) und zunehmendes Misstrauen zwischen Bediensteten und Inhaftierten sind auch bei Würdigung der Bedeutung eines »sicheren« Anstaltsalltags Konsequenzen, welche das Bemühen um Humanisierung, förderliche Gestaltung des Vollzugs und Reintegration nach Haftentlassung infrage stellen. Zusammen mit drückender Personalnot, schwinden-

den materiellen Ressourcen und erhöhtem politischen Druck lassen sie Tendenzen eines wieder vorrangig auf Sicherheit und Ordnung ausgerichteten Verwahrvollzugs mit entsprechender Verdichtung subkultureller Gewalt sichtbar werden.

2.6.3.5 Zielsetzungen und -gruppen vollzuglicher Aggressionsprävention und -intervention

Erziehungshilfen sind zu beschreiben als ko-konstruktive Befähigung (vgl. Fend 2000) zu einem die eigenen Freiheitsrechte und diejenigen anderer Menschen achtendes Leben, zu legaler Erwerbstätigkeit selbst unter suboptimalen Bedingungen sowie zum Eingehen und zur Aufrechterhaltung befriedigender und solidarischer Sozialbeziehungen. Leitschnur vollzuglichen pädagogischen Handelns ist Artikel I der deutschen Verfassung: »Die Würde des Menschen ist unantastbar.«. Jede Form aggressiven bzw. gewalttätigen Verhaltens im Sinne einer Schädigung Anderer ist damit unvereinbar. Jenseits dieser Grundorientierung sind als aggressionspezifische Präventions- und Interventionsziele zu benennen: Vermeidung und Hemmung antisozialer, aggressiver Verhaltensweisen, positive Verstärkung für angemessenes und erwünschtes Sozialverhalten sowie Erwerb und Kontrolle sozialen Verhaltens durch Modelllernen (siehe Eisenhardt 2005:136). Vorschläge eines auf Förderung von (Pro-)Sozialität und Reduktion von Aggressivität angelegten Jugendstrafvollzuges können nicht isoliert von seinem ambivalenten Selbstverständnis und zwiespältiger Interpretation des erzieherischen Gestaltungsauftrages des § 91 JGG unterbreitet werden. Angesichts einer »punitiven«, disziplinierenden Grundrichtung des Jugendvollzugs (vgl. Walter 1999) ist der »transformatorische Charakter« der einzusetzenden Erziehungsmittel zu betonen (vgl. Geißler 1982). Es geht nicht um Einpassung junger Inhaftierter in gegebene Settings und Anstaltsroutinen, sondern um Mündigwerdung, verantwortliche Entscheidungsfähigkeit und Verselbständigung, aktive Aneignung und anschlussförderliche Integration in das Leben nach Haftentlassung. Konflikte, Streit, Gewalthandlungen sind nicht allein formaldisziplinarisch zu sanktionieren, sondern vor allem aufzuarbeiten und durch Mediation, Konfliktschlichtung sowie Täter-Opfer-Ausgleich als Lerngelegenheiten für Verhaltensalternativen in der Freiheit schon im Vollzug zu nutzen.

Die getroffene Unterscheidung von mit in den Vollzug hineingebrachten, durch die Vollzugsbedingungen z.T. selbst evozierten und aus dem Vollzug mitgenommenen aggressiven Verhaltensdispositionen zeigt die Notwendigkeit vollzuglicher Vor- und Nachbedingungen einbeziehender

Präventions- und Interventionsstrategien. Es geht größtenteils um Tertiärprävention und -intervention, da Regelverletzungen und Straftaten (meist auch viele unentdeckte) schon im Vorfeld der Institution und mit entsprechenden Lerneffekten begangen wurden.

Unmittelbare Zielgruppen und Ansprechpartner gewaltpräventiver Arbeit im Jugendstrafvollzug sind auf dem Hintergrund eines biopsychosozialen Erklärungsmodells zum einen die *inhaftierten jungen Menschen* sowie ihre Gremien der Mitverwaltung, mit denen die Thematik aggressiv-gewalttätigen Verhaltens zur Durchsetzung eigener Interessen im Sinne instrumenteller Aggression, aber auch expressiver Aggressivität als Folge von Untersteuerung immer wieder neu zu erörtern ist. Ihnen ist die unabdingbare Geltung der humanen Normen des Zusammenlebens auch unter Vollzugsbedingungen zu verdeutlichen, modell- und glaubhaft vorzuleben und über entsprechende Anstalts-, Abteilungs- und Wohngruppennormen und spezifische Förderprogramme durch ermutigende, aber auch grenzsetzende Interventionen durchzusetzen. Wesentlich ist zudem die Gruppe der Anstaltsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter (insbesondere der Allgemeine Vollzugsdienst, welcher am meisten und unmittelbar mit den jungen Inhaftierten zu tun hat, aber auch pädagogische, psychologische, medizinische sowie sozialpädagogische Fachkräfte sowie Anstaltsgeistliche), die idealtypisch miteinander und einander zuarbeitend die Idee einer an der Wahrung der Menschenwürde orientierten Vollzugsgestaltung im Anstaltsalltag gemeinsam tragen und entsprechendes alltäglich abgestimmtes methodisches Handeln umsetzen. Die Anstaltsleitungen mit ihrem Ermöglichungs- und Verhinderungspotential der Vollzugsgestaltung müssen für Chancen, Nebenwirkungen und Erschließung materieller und personeller Ressourcen gewaltpräventiver Vollzugsgestaltung gewonnen bzw. in entsprechenden Handlungskonzepten bestärkt werden.

Als *mittelbare* Zielgruppen sind zu benennen die *Anstaltsbeiräte*, welche als Vertreter der Öffentlichkeit gewaltpräventive Interventionen und Innovationen unterstützen sowie Defizite und Förderbedarfe anmahnen können. Hinzu kommen *Eltern, Angehörige und Bezugspersonen* junger Inhaftierter, soweit sie positiven Einfluss auf die soziale Integration des jungen Inhaftierten ausüben können. Die *Personalbildungsstätten der Länderjustizverwaltungen* (i.e. die Justizvollzugsschulen) können den hier besonders bedeutsamen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des AVD das Anliegen der Aggressions- und Gewaltprävention und Konzepte der Diagnose, Mediation und Konfliktschlichtung sowie Interventionsstrategien vermitteln. Die *Justizministerien der Länder* sowie ggf. Aufsichtsbe-

hörden sind wesentliche Ansprechpartner bezüglich der Gewährung personeller und materieller Ressourcen förderlicher Vollzugsgestaltung wie der Initiierung und Steuerung (erzieherischer) Innovationen hinsichtlich der Ausgestaltung eines »Chancenvollzugs« mit gewaltpräventiver Ausrichtung sowie aktuell hinsichtlich der anstehenden Gesetzgebungsaufgaben im Gefolge der Föderalismusentscheidungen. Die zuständige Ministerialbürokratie ist gefordert, die Vorlagen für die Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder nicht als Sparversionen oder – einem vorausseilendem Gehorsam folgende Varianten – »harten Vollzug« zu formulieren, sondern entlang den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und damit »in besonderer Weise auf Förderung« (siehe BVerfG, 2 BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 53) auszurichten sowie entsprechende hausinterne Überzeugungsarbeit zu leisten. Besonderer Augenmerk ist allen gewaltpräventiven und -interventiven Maßnahmen und Gestaltungsmöglichkeiten zu widmen, stellen Angst- und Gewaltfreiheit doch zentrale Realisierungsgrundlagen der einander bedingenden Ziele der Verwirklichung sozialer Integration als Vollzugsziel sowie der staatlichen Schutzpflicht für die Sicherheit aller Bürger dar (siehe ebd., Abs. 51). *Ausbildungsbetriebe, Beschäftigungsgeber und weitere Institutionen* sind so weit als irgend möglich in die Reintegration junger Haftentlassener einzubinden und zur Einstellung bzw. Beschäftigung dieser jungen Menschen unter Zusicherung fachlicher Begleitung zu ermutigen, um Ansätze normgerechten Arbeits- und Sozialverhaltens außerhalb der Anstalt stabilisieren zu können. Bewährungs- und Jugendhilfe können durch Beratung, Hilfe bei Wohnungssuche, Arbeits- und Beschäftigungsgelegenheiten, Schuldenregulierung, Hilfe bei Alltagskonflikten ihren Beitrag zur Stabilisierung erworbener günstiger Verhaltensdispositionen leisten (► Kap. 2.4 »Jugendhilfe«). *Politik, Medien und Öffentlichkeit* sind wesentliche Ansprechpartner, denen gerade angesichts der Föderalismusdiskussion, der folgenden Gesetzgebungsnotwendigkeiten wie auch problematischer kriminalpolitischer Zuspitzungen (»Kuschelpädagogik«) die Sinnhaftigkeit und Nachhaltigkeit förderlicher, qualitativ hochwertiger und umfassender Vollzugsgestaltung entsprechend den Erkenntnissen zur wirksamen Schulgestaltung und Heimerziehung zu vermitteln sowie der zugehörige Personal- und Ausstattungsbedarf plausibel zu machen ist. *Schulische und außerschulische Fördereinrichtungen* gerade in sozialen Problemgebieten sind Kooperationspartner, geht es um die Einspeisung vollzuglich gewonnener Erkenntnisse hinsichtlich früher Entstehung, Aufrechterhaltung und Reduktion oder Aufgabe aggressiver bzw. gewalttätiger Verhaltensdispositionen in die außervollzugliche Erziehungspraxis und Hinweise auf vermeidbare Erziehungsfehler mit vorhandenem Expertenwissen. Mit *affinen schulischen und hochschulischen Ausbildungsstätten* kann eine

fruchtbare Kooperation hinsichtlich Entwicklung, Erprobung und Evaluation nachhaltiger settingspezifischer gewaltpräventiver und -interventiver Handlungsansätze praktiziert werden (z. B. JVA Iserlohn und Universität Dortmund).

2.6.3.6 Ausblick und Perspektiven gewaltpräventiven Handelns im Jugendstrafvollzug

Die multifaktorielle Bedingtheit der Entstehung und Aufrechterhaltung aggressiver Verhaltenstendenzen erfordert die curriculare Fundierung der im Jugendstrafvollzug vermittelten gewaltpräventiv wirksamen Lehrinhalte. Die alleinige Konzentration auf schulische oder berufliche Qualifizierung ist wenig wirksam. Angesichts der bekannten Existenz eines »hidden curriculums«, den offiziellen Förderabsichten und den damit verbundenen Verhaltensnormen zuwiderlaufender Substrukturen, eher dissozialer Alltagserfahrung und Subkulturen sind Spielräume solcher Dispositionen zu reduzieren und positive Optionen anzubieten.

Inhalte eines (pro-)sozial angelegten Curriculums für die Zielgruppe junger Inhaftierter sind in einem *direkten* – auf die Reduzierung dissozialen und die Bestärkung (pro-)sozialen, zumindest nicht-aggressiven Verhaltens zielenden – Sinne:

- Information über Standards und Leitideen des geltenden Rechts sowie seiner Umsetzung,
- adressatenbezogene Auseinandersetzung mit ethisch-normativen Grundlagen des Zusammenlebens von Menschen wie auch die Information über die Wirkungen und Auswirkungen, Kosten und Nutzen sozial angemessenen, normgerechten Verhaltens im Alltagsleben,
- die gründliche Information über die in der Anstalt geltenden offiziellen Verhaltensnormen und -erwartungen, ihre Begründung und Formen der Durchsetzung,
- die Eröffnung von Möglichkeiten zur Gestaltung dieser Ordnungen,
- die Information über alle mit der Entstehung und Aufrechterhaltung aggressiv-gewalttätigen Verhaltens zusammenhängenden Bedingungen (auch vollzuglicher),
- Auseinandersetzung mit Folgen aggressiven Verhaltens für Opfer wie eigene Biografie,
- die Konfrontation mit Techniken der Neutralisation und unkritischen Verharmlosungen eigenen Gewaltverhaltens, der eigenen Tatschuld und Wiedergutmachung,
- systematisches Training von mit aggressivem Verhalten inkompatiblen Verhaltensmustern im Rahmen spezifischer Trainingsprogramme (Anti-

Gewalt-Trainings, Sozialtrainings, aber auch Erste-Hilfe-Kurse etc.). In einem *indirekten* Sinne geht es um alle Inhalte, die mit der Anbahnung bzw. Stabilisierung nicht-aggressiven bzw. (pro-)sozialen Verhaltens mittelbar in Bezug stehen, so:

- Inhalte schulischer und beruflicher Qualifizierung zur Verbesserung der legalen Chancenstrukturen nach Haftentlassung,
- aktive, durch verantwortlichen Einbezug der jungen Inhaftierten gekennzeichnete sinnvolle Gestaltung der unstrukturierten freien Zeit (und Langeweile) im Haftalltag,
- intensive Sprachförderung zur kognitiven Differenzierung, Wahrnehmungs- und Interpretationserweiterung und als Gegenwirkung zur »Knastsprache« sowohl bei deutschen Inhaftierten mit restringiertem Sprachcode als auch Inhaftierten mit Migrationshintergrund und schlechten deutschen Sprachkenntnissen,
- Körper- und Entspannungserfahrungen zur Sensibilisierung für Funktion und Integrität des menschlichen Körpers,
- alltagsbezogene ethische Sensibilisierung zur Vertrautmachung mit alternativen Werthaltungen und Situationsdeutungen (Konzepte der Wertklärung o. Ä.),
- Bereitstellung vieler Gelegenheiten, positive Selbstwirksamkeit durch prosoziale, normgerechte und nicht-aggressive Aktivitäten und Engagement zu erfahren (künstlerisch-kreativ, sportlich, handwerklich, durch Beteiligung an Wettbewerben, auch außervollzuglich),
- Vermittlung von Differenzerleben durch Öffnung des Vollzugs und häufige Begegnung mit »normalen«, integrierten nicht-delinquenten, dennoch hinsichtlich ihrer Herkunft affinen jungen Menschen, um Modelle sozial integrierten, nicht-gewaltförmigen Lebens kennen zu lernen,
- Arrangement von Situationen selbstverantwortlicher Gruppenalltagsgestaltung ohne direkte Lenkung durch Personal und Schaffung von Situationen der Bewährung, wie sie z. B. in der »Just Community« der JVA Adelsheim erprobt werden,
- auf die Zeit nach Haftentlassung bezogene Vermittlung legaler und lebensnaher Überlebensstechniken hinsichtlich gelingenden Alltagsmanagements auch angesichts von Arbeits- und Wohnungslosigkeit sowie Herstellung hilfreicher Kontakte zu nützlichen Institutionen und Organisationen (vgl. das Konzept der realitätsnahen Schule bei Hiller 1991).

Jugendvollzugliche Erziehung, Bildung und Förderung bedeutet »Lernen ermöglichen« (vgl. Giesecke 1996) im Sinne begrenzter Korrekturen (Lernen lernen, schulische Defizite ausgleichen, Lesen, Schreiben, Rechnen, seinen Alltag zu ordnen, Lebensbewältigung zu lernen, Umgangs-

formen zu verändern, mit Stress und aggressiven Impulsen konstruktiv umzugehen, von Drogen freizukommen, lernen, kontinuierlich zu arbeiten, lernen, dass solches Lernen Erfolg haben kann, dass man etwas davon hat, Anerkennung erhält usw.). Schaffung und Aufrechterhaltung solcher Lerngelegenheiten macht nur Sinn, wenn die Fachkräfte von der Sinnhaftigkeit ihres Tuns überzeugt sind. Pädagogische Methodik ist nicht leistbar ohne pädagogisches Ethos sowie positive Grundüberzeugung von der Entwicklungsfähigkeit und positiven Lernfähigkeit junger Inhaftierter.

Pädagogische Arbeit im Jugendstrafvollzug ist neben der Bildungsarbeit wesentlich Beziehungsarbeit mit vielfach Beziehungsgestörten. Die Praxis ist durch Verlegungen innerhalb der Anstalt, von Anstalt zu Anstalt und aufgrund fehlender Nachsorgesysteme eher beziehungsfeindlich. Entlassungsvorbereitung, -begleitung und unabdingbare »Nachsorge« bedürften (vielfach nicht gewährleisteter) personeller Kontinuität. Die Abstimmung von Jugendvollzug, Jugendhilfe, Bewährungshilfe und pädagogisch-therapeutischen Institutionen bedarf dringend einer abgestimmten Begleitungskontinuität während und nach der Haft.

Hinsichtlich *expressiver* Formen aggressiven Verhaltens ist methodisch zu empfehlen:

- der Einsatz spezifischer *Trainingsprogramme* zur Kontrolle von Impulsivität, Wut und Ärger, unangemessenen Situationsdeutungen sowie des Aufbaus von Selbstkontrolle und alternativen Konfliktbewältigungsstrategien, Entspannungsverfahren in Kombination mit Konzepten zur konstruktiven Stressverarbeitung,
- umfangreicher Einsatz *sportlicher, fairnessbetonter Aktivitäten* mit Zielen der Regeleinhaltung und Selbstkontrolle als auch der Aussicht auf soziale Integration durch Vermittlung in Sportvereine nach Haftentlassung,
- ausgewogener, *kontingenter Einsatz vorrangig ermutigender Erziehungsmittel* (Lob, Ermutigung, Unterstützung, Lockerungen etc.) zur Bestärkung normangemessenen sozialen Verhaltens wie auch grenzsetzender Interventionen (Erinnerungen, Ermahnungen, Tadel, Strafen) bei untragbaren Normverstößen,
- Nutzung aller *Möglichkeiten alltäglicher Kommunikation* zur frühen Erkennung und Prävention bei aufkommenden Missstimmungen und Konflikten auf den Abteilungen und Wohngruppen, ebenso Nutzung alltäglicher Gesprächsanlässe zur Verhaltensrückmeldung und Einstellungsbildung,

- Wahrnehmung des alltäglichen Miteinanders in der Anstalt als Chance eines systematischen *Alltagstrainings sozialer Verhaltensweisen* mit entsprechenden Feedback-Schleifen, z. B. durch die Führung von Schülerberichten o. Ä.,
- deutliche *Reduktion von unnötigen Frustrationen und Enttäuschungen* im Anstaltsalltag (künstliche Verknappung / Überteuerung der Einkaufsmöglichkeiten; Reduktion von Langeweile und unausgefüllter Zeit, besonders an Wochenenden und Feiertagen),
- Reduktion gewaltförderlichen, unkontrollierten, unreflektierten und unbegleiteten Medienkonsums aus Langeweile durch *Angebotsvielfalt animativer Freizeitgestaltung*,
- *Wohngruppenvollzug* zur Förderung von Eigenverantwortlichkeit sowie konstruktiven Umgangs mit alltäglichen Frustrationen und Ärgeranlässen bei Wahrung ausreichender Betreuerschlüssel, um negativen Subkulturbildungen entgegenwirken zu können,
- *Reflexion aller beteiligten Professionellen* hinsichtlich des eigenen Bewältigungs- und Modellverhalten sowie dessen Auswirkungen bei jungen Inhaftierten,
- *Einbezug von Eltern, Erziehungsberechtigten und Angehörigen bzw. Partnerinnen und Partnern* zur Sensibilisierung für Verhaltensfortschritte und Nutzbarmachung stabilisierender Netzwerke nach Haftentlassung.

Hinsichtlich der *Eindämmung instrumenteller Formen* der Aggression liegen nahe:

- systematische *Identifizierung* Inhaftierter, die solche Techniken anwenden,
- Einsatz *sprachkundiger Mitarbeiter* auf solchen Abteilungen, in denen nichtdeutsche Sprachen als Herrschaftsinstrument eingesetzt werden,
- *koordinierte Informationsweitergabe* («Übergaben») sowie abgestimmte Vorgehensweisen aller beteiligten Professionellen, um ein Ausspielen gegeneinander zu vermeiden,
- Offenlegung und *klare Information* entsprechender Inhaftierter über die Tatsache, dass sie mit ihrem Verhalten unter besonderer Beobachtung und Kontrolle stehen,
- selbstverständliches *Angebot zur Nutzung* gebotener Lern- und Förderangebote zu von der Anstalt gesetzten Bedingungen,
- *unmittelbare Sanktionierung* bewiesener Unterdrückungs- und Erpressungsversuche,
- *temporäre Einzelunterbringung* / Absonderung subkulturell sehr aktiver Inhaftierter,

- Erhaltung eines soweit als möglich *verständigungsorientierten Umgangs* mit den jungen Inhaftierten, nicht zuletzt um Entwicklungen einordnen und interpretieren zu können.

Zu rechnen ist bei allen hier vorgestellten Überlegungen mit Effekten sozialer Erwünschtheit des in dem Zwangssetting Vollzug gezeigten Verhaltens jenseits »echter« Einstellungs- und Verhaltensänderung. Diese sind kaum vollständig eliminierbar. Eine Hoffnung besteht darin, dass eine jugend- und heranwachsendenpädagogische Vollzugsgestaltung Stellenwert und Bedeutung von Glaubwürdigkeit sowie tatsächlichen Überzeugungsgehalt der vom Personal täglich geleisteten Arbeit zu vermitteln vermag. Zielgruppe von Gewaltprävention sind damit nicht nur die jungen Inhaftierten, sondern ebenso die Professionellen in ihrem Bemühen um eine förderliche Vollzugsgestaltung. So ist abschließend an Essentials gewaltpräventiver Vollzugsgestaltung seitens des Personals zu erinnern. Hier geht es im Einzelnen um Folgendes: die Überzeugungsbildung hinsichtlich des eigenen erzieherischen Auftrags und seiner fachgerechten Umsetzung am jeweiligen Arbeitsplatz, die grundsätzliche Missbilligung von Gewalt, Aggressivität, Mobbing, Menschenverachtung und Rassismus bzw. Extremismus durch das Anstaltspersonal, ein unmissverständliches, gemeinsam getragenes und praktiziertes, in konkreten Situationen sichtbares prosoziales, die Menschenwürde achtendes eigenes Verhalten, die systematische Schulung nicht-aggressiven und nicht-ausgrenzenden Sprachgebrauchs, Vermittlung und Übung von Techniken der Deeskalation und Mediation bei alltäglichen Konflikten, Wahrnehmungsschulung für positive Verhaltensentwicklungen einzelner Inhaftierter und Vermittlung differenzierter Instrumentarien adäquaten Feedbacks, spezifische Information zu Entwicklungspsychologie und -pädagogik des Jugend- und Heranwachsendenalters, seiner pädagogischen Herausforderungen und angemessener Strategien der Förderung sowie die Beachtung humaner Kohärenz und Konsistenz des vollzuglichen Förderangebots als eigenem ggf. prosozial, abweichungspräventiv wirksamen Gestaltungsfaktor.

Perspektivisch ist zu empfehlen, unter Wahrung der berechtigten Aspekte von Sicherheit und Ordnung als Grundlagen einer förderlichen und reintegrationsorientierten Ausrichtung des Jugendstrafvollzugs, diesen in der Prävention und Kontrolle von Aggressivität und Gewalt sowie der Förderung nicht-aggressiver, möglichst auch prosozialer Verhaltensweisen auszurichten an einem *revidierten Selbstverständnis als »Guter Schule«* im Sinne einer guten Vorbereitung auf ein legales, straffreies Leben in Freiheit. In diesem Selbstverständnis erfährt der Erziehungsgedanke als

Lernförderung, als Schaffung (pro-)sozialer Lerngelegenheiten eine neue und zeitgemäße, auch den entwicklungspsychologischen Grundlagen des Jugend- und Heranwachsendenalters entsprechende Interpretation, welche vor allem auf die Ermutigung angemessenen, nicht gewalttätigen Verhaltens abzielt und erst in zweiter Linie die Grenzsetzung, die Verhinderung unangemessenen Verhaltens betont (vgl. dazu auch Walkenhorst 1999, 2002).

Literatur

Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug AV d. JM vom 15. Dezember 1976 (4412 - IV B. 48).

Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2001): Erster Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin. www.bmi.bund.de/downloadde/23471/Download_Langfassung.pdf.

Bundesverfassungsgericht (2006): 2 BvR 1673/04 vom 31.05.2006. Internet: (www.bverfg.de/entscheidungen/rs20060531_2bvr167304.html). Zugriff v. 23.07.2006.

Dünkel, Frieder (2003): Situation und Reform des Jugendstrafvollzugs in Deutschland. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens, Jg.51, S. 335-351.

DVJJ-Bundesvorstand (Hrsg.) (2004): Eckpunktepapier – Anforderungen an ein zukünftiges Jugendstrafvollzugsgesetz. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, Jg.15, S. 209-214.

Eisenhardt, Thilo (2005): Dissoziales Verhalten. Frankfurt/M.

Essau, Cecilia. A./Conradt, Judith (2004): Aggression bei Kindern und Jugendlichen. München.

Faltermeier, Josef (1993³): Prävention. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.): Fachlexikon der sozialen Arbeit. Frankfurt, S. 729-730.

Fend, Helmut (2000): Entwicklungspsychologie des Jugendalters. Opladen.

Geißler, Erich Eduard (1982⁶): Erziehungsmittel. Bad Heilbrunn.

Giesecke, Hermann (1996⁵): Pädagogik als Beruf – Grundformen pädagogischen Handelns. Weinheim.

Goffman, Erving (1981⁴): Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt/M.

Greve, Werner/Hosser, Daniela (1998): Psychische und soziale Folgen einer Jugendstrafe: Forschungsstand und Desiderate. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform Jg.81/H.2, S. 83-103.

Hiller, Gotthilf G. (1991²): Ausbruch aus dem Bildungskeller. Langenau.

Hosser, Daniela/Greve, Werner (2002): Entwicklung junger Männer in Strafhaft: Zwischen Anpassung und Widerstand. In: DVJJ-Journal, Jg.13, S. 429-434.

Jünschke, Klaus/Tekin, Ugur (Hrsg.) (1997): Jugendkriminalität. Gegen die Kriminalisierung von Jugendlichen. Köln.

König, Helmut (2002): Weiblicher Jugendvollzug. Vollzugskonzeptionelle Grundlagen und Praxis des weiblichen Jugendvollzuges in der JVA Frauen Vechta. In: Bereswill, Mechthild/Höyneck, Theresia (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland. Mönchengladbach, S. 143-152.

Lösel, Friedrich/Bliesener, Thomas (2003): Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen. München.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2006): Rechtspflege: Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.03.2005 (Fachserie 10 / Reihe 4.1). Wiesbaden.

Stelly, Wolfgang/Thomas, Jürgen (2003): Wege in die Unauffälligkeit – Ziele und Arbeitsprogramm der Studie (=Forschungsnotizen aus dem Projekt »Wege in die Unauffälligkeit« Nr. 2003 – 02). Tübingen. Internet-Dokument: www.ifk.jura.uni-tuebingen.de/projekte/beendet/desister/Forschung/unauffaelligkeit%20-%20ziele.pdf (Zugriff vom 21.03.2004).

Unterkommission IV (1990): Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt aus kriminologischer Sicht. Gutachten der Unterkommission IV. In: Schwind, Hans-Dieter/Baumann, Jürgen u. a. (Hrsg.): Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt. Berlin. Bd. II: Erstgutachten der Unterkommissionen, S. 415-606.

Walkenhorst, Philipp (1999): Sicherheit, Ordnung und Disziplin im Jugendstrafvollzug. In: DVJJ-Journal, Jg.10, S. 247-261.

Walkenhorst, Philipp (2002): »Gute Schulen« im Jugendstrafvollzug – Jugendstrafvollzug als »gute Schule« – Überlegungen zu Voraussetzungen und Möglichkeiten. In: Bereswill, Mechthild/Höyneck, Theresia (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland. Mönchengladbach, S. 319-355.

Walter, Michael (1999²): Strafvollzug. Stuttgart.

3 Unterstützende Rahmenbedingungen gewaltpräventiver Strategien

Im einleitenden Kapitel dieses Berichtes wurde vorgeschlagen, das Verständnis von Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter möglichst auf jene Formen frühzeitiger Intervention zu konzentrieren, die nachvollziehbar auf die Verhinderung bzw. die Verminderung von Gewalt von und unter Kindern und Jugendlichen abzielen. Dieses enge Verständnis von Gewaltprävention, das auch Grundlage der Bestandaufnahme der aktuellen Strategien in den sechs zuvor beschriebenen Handlungsfeldern war (► Kap. 2), hebt sich bewusst ab von dem im deutschen Sprachraum und im Übrigen auch in vielen europäischen Ländern üblichen, sehr viel weiteren Verständnis von Gewaltprävention.

Charakteristisch für dieses weite Verständnis von Gewaltprävention ist, dass nahezu alle pädagogischen, therapeutischen, ordnungsbezogenen, wirtschafts-, bildungs- und sozialpolitischen Maßnahmen als gewaltpräventiv ausgewiesen werden. Plausibilisiert wird dieses Verständnis durch den Hinweis, dass die Maßnahmen sich immer auf soziale Verhältnisse beziehen, die mehr oder weniger vermittelt auch mit der Genese von Gewalt zusammenhängen. Die Folge davon ist, dass immer wieder ganze Programme, Maßnahmen und Angebote aus unterschiedlichen Politik- und Praxisfeldern je nach Bedarf, zum Teil auch nur kurzfristig, zu gewaltpräventiven Maßnahmen »mutieren« bzw. umgewidmet werden. So finden sich in der jüngeren Diskussion neben allgemeinen sozialpolitischen Programmen auch Projekte, Maßnahmen und Angebote aus der Familienförderung, der Bildungs- und Schulpolitik, aus der Erwachsenenbildung, der Schulentwicklung u. a.. Was gestern noch z. B. der Vereinbarkeit von Familie und Beruf diene oder der kognitiven, sozialen und emotionalen Förderung von Kindern, erscheint heute als ein wichtiger Baustein zur Gewaltprävention. Diese Art von Umwidmung ist so selbstverständlich geworden, zumal sie nicht nur im Bereich der Gewaltprävention gang und gäbe ist, dass sie kaum mehr auffällt. Sie indiziert Entschlossenheit und Handlungsfähigkeit der jeweils Verantwortlichen und suggeriert, dass man gleichsam alles im Griff habe.

Erleichtert wird diese Ausweitung von Gewaltprävention, man könnte auch sagen: dessen Entgrenzung, durch ein weithin geteiltes Verständnis offensiver Sozial- bzw. Gesellschaftspolitik. Sozialpolitik in diesem Sinne beschränkt sich nicht nur auf die Ausgestaltung sozialer Sicherheit, also vor allem der Bekämpfung sozialer Ungleichheit und des Schutzes vor Not; vielmehr wird auch – wie z. B. das SGB VIII im § 1 formuliert – die

Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie der Erhalt bzw. die Schaffung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt als eine sozialpolitische Aufgabe begriffen. Daran gemessen liegt es gleichsam nahe, die Ächtung von Gewalt und alle Bemühungen, Gewalt zu verhindern bzw. zu reduzieren, als genuine sozial- bzw. gesellschaftspolitische Aufgaben zu betrachten. Gewalt von und unter Jugendlichen gilt deshalb für nicht wenige in modernen, sozialstaatlichen Gesellschaften als eines jener Probleme, dem nicht nur mit gezielten anlass- bzw. situationsbezogenen, spezifischen Programmen und Maßnahmen zu begegnen ist. Angesichts des immer wieder belegten Zusammenhanges von jugendlicher Gewalt mit sozialer Benachteiligung, Ausgrenzung, erlebter Chancenlosigkeit, psycho-sozialen Belastungen und alterstypischen Herausforderungen ist auch die auf die Altersgruppe Jugend bezogene Sozialpolitik gefordert, mit ihren vielfältigen Möglichkeiten einen Beitrag zum Abbau jugendlicher Gewalt zu leisten.

Das folgende Kapitel 3 dieses Berichtes widmet sich diesem diffusen, weil sich schnell wandelnden Feld der offensiven Sozial- und Gesellschaftspolitik im Dienst eines erweiterten Verständnisses von Gewaltprävention. Auf die wesentlichen Aspekte beschränkt sowie überblicksartig gebündelt werden jene Entwicklungen dargestellt, die in den letzten Jahren im Kontext der Diskussion um Gewaltprävention immer wieder genannt werden. Versucht man sie thematisch zu sortieren, lassen sich aktuell folgende »Aufmerksamkeiten« benennen:

- Kinder- und familienpolitische Programme und Maßnahmen,
- Schulentwicklung und soziales Lernen in der Schule,
- jugendpolitische Angebote und Programme,
- Arbeitsmarktpolitik und Städteplanung,
- sicherheitspolitische Programme und Maßnahmen,
- Aktionspläne und öffentliche Kampagnen.

Ein Durchgang durch die unter diesen Themen genannten Entwicklungen offenbart nicht nur, wie stark die Felder und Themen durch die jeweils aktuellen öffentlichen und politischen Debatten und Anlässe geprägt sind, sondern zeigt zugleich auch bemerkenswerte Akzentsetzungen bzw. Ausblendungen. Eine wesentliche Ursache hierfür sind die gleichsam gespaltenen Ressortaufmerksamkeiten. Das Thema jugendliche Gewalt beschäftigt neben den Ressorts für innere Sicherheit, Justiz und Bildung, genauer: Schule, vorrangig die auf Jugend bzw. Jugendpolitik bezogenen Ressorts – und dort werden nahezu alle aktuellen Aktivitäten auch unter dem Vorzeichen der Gewaltproblematik bei Jugendlichen in den Blick genommen. Dementsprechend fühlen sich alle anderen Ressorts

nicht angesprochen – selbst wenn sie der Sache nach wichtige Beiträge zur Bewältigung der Gesamtproblematik leisten.

Die folgenden Abschnitte zielen nicht auf die Auflistung und getreuliche Dokumentation der einzelnen Programme und Maßnahmen, Träger und Veranstalter. Stattdessen wird der Versuch unternommen – der Logik dieses Berichtes folgend – die jeweiligen Entwicklungen in den Feldern in ihren wesentlichen Zügen zu beschreiben. Auf einzelne Programme und Maßnahmen wird dabei eher illustrierend und bestenfalls exemplarisch eingegangen.

Dabei wird sichtbar werden, dass zunächst eine ganze Reihe der erwähnten Entwicklungen darauf abzielen, in unspezifischer und allgemeiner Weise einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensverhältnisse von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien sowie der Bedingungen des Aufwachsens zu leisten. Sie richten sich, *cum grano salis*, an Familien, Kinder und Jugendliche. Typischerweise zielen diese Programme und Maßnahmen nicht direkt auf die Verhinderung bzw. Reduzierung von Gewalt. Ihnen liegt vielmehr die Annahme zugrunde, dass das *Schaffen günstiger Bedingungen des Aufwachsens und Verbesserungen der Lebensverhältnisse von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien* unter anderem gewaltreduzierend wirken können, weil sich so immer wieder genannte Ursachen von Gewalt gar nicht erst entfalten können.

Zugleich werden erhebliche Ressourcen in ein breites Spektrum von Programmen und Maßnahmen investiert, die sich ihrem Selbstverständnis nach auf *definierte Problemkonstellationen und Problemgruppen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien* beziehen. Auch bei diesen Programmen und Maßnahmen steht die Prävention von Gewalt nicht vorrangig im Zentrum der Aufmerksamkeit. Viele dieser von den jeweiligen Ansätzen in den Blick genommenen Problemkonstellationen sind aber dadurch gekennzeichnet, dass sie ein hohes Gefährdungspotenzial im Hinblick auf gewalttätige Eskalationen in sich bergen bzw. dass sie immer wieder im engen Zusammenhang mit Gewalt von und unter Kindern und Jugendlichen stehen. Man könnte also sagen: Diese Problemkonstellationen erweisen sich immer wieder als gewaltanregend bzw. -provozierend. Programme und Maßnahmen, in deren Mittelpunkt die Überwindung derartiger Probleme stehen (wie z. B. Projekte gegen Schulverweigerung), wirken nicht per se bzw. unmittelbar gewaltpräventiv. Ihnen kommt aber eine hohe Bedeutung im Kontext der Gewaltprävention zu, weil sie sich auf jene Gefährdungslagen konzentrieren, von denen man aus Erfahrung weiß, dass sie schnell in Gewalt münden können.

3.1 Familien- und kinderpolitische Maßnahmen und Programme

3.1.1 Elterliche Erziehungskompetenz, Familienbildung und Familienhilfe

Eine der bemerkenswerten sozial- bzw. gesellschaftspolitischen Akzentsetzungen der letzten Zeit war neben den intensiven Debatten über die Konsequenzen der PISA-Ergebnisse und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf die Diskussion über die scheinbar immer wieder sich bestätigende nachlassende Erziehungsfähigkeit der Familie und die Notwendigkeit der Stärkung elterlicher Erziehungskompetenzen (vgl. z. B. zuletzt Wahl/Hees 2006; Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen 2005). Ohne diese Diskussion hier im Detail zu wiederholen oder gar zu kommentieren, ist es angesichts der scheinbaren Evidenz der Problematik nicht überraschend, dass ein Großteil der aktuell im Kontext von Gewaltprävention genannten Programme, Maßnahmen und Angebote sich auf die Personensorgeberechtigten, also die Eltern und ihre pädagogischen Kompetenzen konzentrieren. Der elterliche Umgang mit kindlicher bzw. jugendlicher Aggression oder Gewalt ist dabei nur ein Thema unter vielen und – soweit zu erkennen – derzeit kein sehr prominentes.

Quantitativ betrachtet haben aus diesem Bereich die medial vermittelten Informationen für Eltern, sei es in Form von Elternbriefen, Sonderheften oder Broschüren mit Informationen und Empfehlungen zu einzelnen Themenfeldern, die größte Reichweite. Die Hefte können abonniert werden, in einigen Kommunen werden sie kostenlos an junge Familien verteilt; darüber hinaus sind die meisten dieser Hefte mittlerweile auch über das Internet abrufbar. Neben den alterstypischen Entwicklungsphasen, den klassischen Themen wie Pflege und Ernährung, spielerische Förderung u. Ä. haben in den letzten Jahren vor allem die Pubertät und der Umgang mit Medien (Fernsehen, CDs, Video/DVD, Internet, Handy, PC-Spiele, Spielkonsolen) eine zentrale Rolle gespielt. Auffallend und erfreulich ist, dass zunehmend mehr Elternbriefe überregional auch in türkischer Sprache verfügbar sind. Der Zugang über medial vermittelte Informationen ist allerdings voraussetzungsreich. Er setzt auf Interesse und Ressourcen der Eltern und die selbstständige, situativ angemessene Umsetzung der Informationen bzw. Empfehlungen.

Da kompetentes elterliches Erziehungshandeln aber nicht nur auf Informationen basiert und die selbstständige Umsetzung nicht immer auch gelingt, hat sich mittlerweile ein expandierender, zum Teil in freier Trägerschaft befindlicher, zum Teil kommerziell orientierter Markt an Kursen und Veranstaltungen rund um das Thema familiäre Erziehung etabliert.

Die traditionellen Angebote der Eltern- und Familienbildung sowie der Familienerholung wurden erweitert und durch eine an unterschiedlichen Orten stattfindende Vielzahl von Schulungen, Seminaren, Trainings und Kursen (vgl. Tschöpe-Scheffler 2005) ergänzt. Sie alle verfolgen das Ziel, Eltern bei der Erziehungsarbeit zu unterstützen. Sieht man einmal von den von Eltern selbst organisierten Gesprächskreisen oder Selbsterfahrungsgruppen in Form von Familienselbsthilfe ab, basieren diese Angebote auf der Vermittlung entsprechender Wissensbestände und des Einübens von Kompetenzen durch Fachkräfte – sei es als Veranstalter und Trainer, sei es als beratende(r), helfende(r) und unterstützende(r) Expertin und Experte.

Seit der Veröffentlichung der PISA-Studie hat vor allem die Sprachförderung für Eltern mit Migrationshintergrund markant zugenommen. In den meisten Fällen ergänzen diese die Fördermaßnahmen in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung. An vielen Orten gibt es aber auch unabhängig davon entsprechende Kurse, z. B. organisiert von Grundschulen oder Volkshochschulen. Nicht alle richten sich ausschließlich an die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten; verbreitet sind gemeinsame Angebote für junge Eltern und ihre Kinder, z. B. in Form von Eltern-Kind-Gruppen. Wegweisend in diesem Zusammenhang sind auch die neueren integrierten Ansätze familienbezogener Infrastruktur wie die Familienzentren in NRW oder Eltern-Kind-Zentren bzw. Häuser für Kinder und Familien sowie seit jüngerem die so genannten Mehrgenerationenhäuser.

Mittlerweile ist es kaum mehr möglich den ganzen Bereich zu überblicken, zumal täglich neue Angebote hinzukommen. Sowohl im Hinblick auf die unterschiedlichen Familienkonstellationen (alleinerziehend, getrennt lebend, verwitwet, Migrationshintergrund etc.) als auch auf das Themenspektrum von allgemeinen Erziehungsfragen bis hin zu spezifischen pädagogischen Herausforderungen bzw. Problemkonstellationen (z. B. Entwicklungsstörungen, Behinderung etc.) werden immer spezialisiertere Angebote gemacht. Begrüßenswert und weiterhin unterstützungswürdig ist dabei, dass die Angebote vor allem für türkische Migrantenfamilien zunehmen. Ebenso erkennbar sind die vielfältigen Bemühungen um eine Absenkung der Zugangsschwellen vor allem für bildungsferne und sozial schwache Familien, wie sie zum Beispiel für die Programme *Opstapje* und *Hippy* charakteristisch sind.

Die Qualität der Angebote ist unterschiedlich. Ein Teil der Kurse und des Trainings basiert auf Forschung und bewährten Erfahrungen. Es gibt aber auch weniger seriöse Angebote mit fließenden Übergängen in obskure

Szenen. Voraussetzung für die Teilnahme an diesen Angeboten ist die Bereitschaft der Eltern, also ihr freiwilliges Engagement. Verpflichtende Teilnahmen, wie sie von Seiten der Familiengerichte im Falle akuter Gefährdung des Kindeswohls ausgesprochen werden könnten, sind bislang nur wenig bekannt.

Diese Expansion der Angebote zur Stärkung der Erziehungskompetenz spiegelt sich auch auf Seiten der Fort- und Weiterbildung wider. Eine ganze Reihe von öffentlichen und freien Trägern haben – zum Teil im Zusammenspiel mit den obersten Landesjugendbehörden oder in Träger-netzwerken – entsprechende Module für die Aus- und Weiterbildung entwickelt und realisiert. Entstanden sind auf diese Weise neue Qualifikationsprofile wie z. B. der Erziehungs- und Familienberater bzw. die -beraterin.

Wie bereits angedeutet, gibt es bei diesen Angeboten mittlerweile sowohl in Bezug auf die Angebotsformen als auch in Bezug auf die Inhalte fließende Übergänge zu den traditionellen Formen sozialpädagogischer Familienhilfe. Zugleich haben sich die Angebotsformen innerhalb dieses Praxisfeldes in den letzten Jahren erheblich weiter entwickelt. Stärker in den Mittelpunkt gerückt sind jene Familien, die von der Fachdiskussion als hoch konflikthaft bezeichnet werden und für die es mittlerweile unterstützende und begleitende Angebote gibt. Zum Teil handelt es sich dabei um Familien, bei denen sich eine Scheidung anbahnt bzw. gerade vollzogen wird. Auch für diese Krisenkonstellationen wurden Interventionsansätze entwickelt, die zum einen darauf zielen die Schutzfaktoren der Kinder und Jugendlichen zu stärken, zum anderen die Fachkräfte zu befähigen mit diesen Konstellationen sensibel umzugehen.

Die jüngste Entwicklung in diesem Feld lenkt die Aufmerksamkeit auf die Zeit unmittelbar nach der Geburt. Unter dem Stichwort »Frühe Hilfen« wollen diese Ansätze möglichst frühzeitig Kindern und Eltern in riskanten und belasteten Familienkonstellationen Hilfe und Unterstützung anbieten. Ergänzt werden sie durch den gezielten Ausbau von »Frühwarnsystemen«, die möglichst frühzeitig die Kinder- und Jugendhilfe auf sich abzeichnende Probleme in der Familie aufmerksam machen sollen. Diskutiert werden dabei verpflichtende Kinderarztbesuche, engere Netzungen und ein verbesserter Informationsaustausch zwischen Hebammen, Kinderärzten sowie Kinder- und Jugendhilfe u. a. (vgl. z. B. Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW 2005).

Weitgehend durchgesetzt hat sich mittlerweile trotz aller Probleme in der Praxis das Prinzip der Ressourcenorientierung in der sozialpädagogischen Familienhilfe. Dabei werden weniger die Defizite, die die Familien haben, hervorgehoben. Stattdessen gilt es die zum Teil verschütteten Ressourcen und Perspektiven der Eltern bzw. der Familien ernst zunehmen und sie soweit als möglich zu beteiligen. Und dies nicht aus einer fürsorglichen Haltung heraus, weil man ohnehin glaubt zu wissen, was gut und hilfreich ist, sondern aus der Haltung heraus, die Ressourcen der Eltern und Familien einzubeziehen und ihnen da, wo sie fehlen, die entsprechende Unterstützung zukommen zu lassen. Ergänzt werden solche Strategien vielerorts durch Casemanagementansätze und den Ausbau lokaler Netzwerke für die Familien.

Eine erst seit kurzer Zeit mögliche Form der Unterstützung von Eltern bzw. Personensorgeberechtigten stellt das Internet dar. Neben elternbezogenen Informationsangeboten, wie z. B. das online-Familienhandbuch des Instituts für Frühpädagogik in München, des BMFSFJ und des bayerischen Sozialministeriums, sind in den letzten Jahren eine ganze Reihe von interaktiven Beratungsangeboten, zum Teil in Form von Email-Beratung, zum Teil in Form von Einzel- bzw. Gruppenchats oder thematischen Foren, getreten. Das bekannteste Angebot ist vermutlich das Internetangebot der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) mit seiner Eltern- (vgl. www.bke-elternberatung) und Jugendberatung (vgl. www.bke-jugendberatung.de). Daneben haben sich mittlerweile manchmal regional begrenzte, aber auch überregionale Angebote der freien Träger (z. B. der Caritas oder der Diakonie) und eine Fülle auf spezifische Probleme zugeschnittene Angebote etabliert.

Jenseits dieser direkt an Eltern adressierten Angebote und Projekte hat in den letzten Jahren Familienpolitik im Sinne der aktiven Unterstützung von Familien mit Kindern im Sozialraum sowohl auf Bundesebene als auch in den Ländern und Kommunen erheblich an Bedeutung gewonnen. Mit bemerkenswertem Aufwand implementierte Kampagnen und Programme des Bundes, z. B. »Lokale Bündnisse für Familie« oder seit neuerem die »Mehrgenerationenhäuser« oder das Programm »kommunales Management für Familien« des Landes Nordrhein-Westfalen oder die »Kommunalen Familientische« in Baden-Württemberg sind dafür ebenso ein Beleg wie die öffentliche Diskussion um die Verbesserung der familienpolitischen Leistungen und die entsprechenden Gesetzesinitiativen auf Bundes- und Landesebene.

Fasst man diese Entwicklungen zusammen, dann sind in den letzten Jahren vor dem Hintergrund der Aufwertung der Familienpolitik, der nach PISA wachsenden Einsicht in die Bedeutung der Familie für den Schulerfolg sowie der öffentlichen Debatte um das vermeintliche Versagen familialer Erziehung nicht nur die erziehende Rolle der Eltern und die Unterstützung, die dafür notwendig erscheint, stärker in den Vordergrund gerückt worden, sondern es wurde auch eine deutliche Ausweitung des Präventionsprinzips bis kurz vor die Geburt vollzogen. Erkennbar hat die Bereitschaft von Politik und Öffentlichkeit zugenommen, in Familien frühzeitiger zu intervenieren und die öffentlichen Angebote zu stärken. Dies hat nicht nur zu neuen Mischformen auf Seiten der Angebote geführt, sondern auch zum Entstehen neuer Aufgabenfelder vor allem im Bereich Frühe Hilfen, deren Entwicklung bis heute noch nicht abgeschlossen ist.

3.1.2 Kindertagesbetreuung

Kindertageseinrichtungen waren ebenso wie Schulen in Westdeutschland lange Jahre halbtagsorientiert. Insbesondere durch die veränderten Bedingungen in der Arbeitswelt, aber auch durch die sinkende Geburtenrate und den Bedeutungszuwachs frühkindlicher Bildung und Förderung hat ein Paradigmenwechsel stattgefunden, wonach die Verantwortung verschiedener Akteure betont wird.

Die öffentliche Kinderbetreuung hat aus der Perspektive verschiedener Politikfelder in den vergangenen Jahren insgesamt eine Aufwertung erfahren. Der demografische Wandel, die zunehmende Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt, die veränderten Muster der Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern sowie der Bedeutungsgewinn frühkindlicher Bildungsprozesse markieren den Kontext, in dem die institutionelle Kindertagesbetreuung derzeit diskutiert und ausgestaltet wird. Dabei ist neben der frühkindlichen Förderung aus familienpolitischer sowie aus arbeitsmarkt- und sozialpolitischer Perspektive auch die Bedeutung der Kindertagesbetreuung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in den Vordergrund getreten.

Der Gesetzesanspruch auf einen Kindergartenplatz für 3- bis 6-Jährige (seit 1996) sowie das Inkrafttreten des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG, seit 2005) kennzeichnen wichtige Schritte auf dem Weg zu einem quantitativen und qualitativen Ausbau der institutionellen Kindertagesbetreuung. Das TAG wertet daneben die qualifizierte Kindertagespflege mit

Blick auf die unter 3-Jährigen Kinder als frühes Förderungs- und Betreuungsangebot im Sinne einer qualitativ gleichrangigen Alternative auf (► zu den besonderen Herausforderungen an die Tagespflege im Hinblick auf Gewaltprävention auch Kap. 2.2 »Kindertageseinrichtungen«).

In der Konsequenz dieser Entwicklungen werden Kinder früher und umfangreicher öffentlich betreut und sind in außerhäusliche Betreuungsangebote integriert.

Gleichzeitig erfährt Bildungsarbeit in Kitas im klassischen Kanon des Förderauftrags der Kindertageseinrichtungen von Betreuung, Erziehung und Bildung eine Stärkung. Parallel zu der Formulierung der Bildungspläne auf Länderebene haben die Jugendministerkonferenz sowie die Kultusministerkonferenz 2004 einen gemeinsamen Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen beschlossen.¹⁰⁵ Unter dem Blickwinkel der Gewaltprävention haben folgende Bildungsbereiche zumindest indirekt eine Bedeutung:

- Sprachförderung von Kindern sowie von Kindern und Eltern mit Migrationshintergrund,
- Förderung der personalen Entwicklung des Kindes, Stärkung der Persönlichkeit,
- Körper, Bewegung, Gesundheit,
- interkulturelle Bildung als Querschnittsaufgabe.

Darüber hinaus ist zum einen zu beobachten, dass der Stellenwert der Eltern und der Familienorientierung aus Sicht der Kindertagesbetreuung gestiegen ist und Elternarbeit sich ausdifferenziert. Die Zusammenarbeit mit Eltern in gemeinsamer Erziehungs- und Bildungsverantwortung von Eltern und Fachkräften verändert sich hin zu einer partnerschaftlichen Ausrichtung und die Partizipationsmöglichkeiten von Eltern werden erweitert. Zum anderen erfahren Eltern vermehrt Unterstützung bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch ausgeweitete, flexiblere Öffnungszeiten, wodurch ein kontinuierlicherer Rahmen der Betreuung für Kinder entsteht und – für Kinder und Eltern belastende – Betreuungsketten vermieden werden. Auch die Anlagerung zusätzlicher familienunterstützender Angebote der Familienbildung, Erziehungsberatung oder haushaltsnaher Dienstleistungen sind Gegenstand innovativer Praxisentwicklungen (vgl. beispielsweise das Landesprogramm »Familienzentren«

¹⁰⁵ »Gemeinsamer Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen«, Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 13/14.05.2004 und der Kultusministerkonferenz vom 03/04.06.2004.

in NRW oder die Bundesinitiative der Mehrgenerationenhäuser) hin zu integrierten, multifunktionalen Dienstleistungszentren. Eine herausgehobene Rolle spielt hier auch die Unterstützung von Eltern in Problemlagen durch niedrigschwellige Beratungs- und Bildungsangebote.

Diese skizzierten, neueren Entwicklungen schaffen Rahmenbedingungen, die es plausibel machen anzunehmen, dass sie sich positiv auf die Prävention von Aggression und Gewalt in Kindertageseinrichtungen auswirken.

Dieser inhaltlichen Akzentsetzung entsprechen zahlreiche Bemühungen der Länder sowie der Träger zur Verbesserung der Handlungskompetenzen des Fachpersonals. Dazu gehören vor allem Ansätze zur Verbesserung der diagnostischen Kompetenzen und zur individuellen Förderung (z. B. auf der Basis von erzählten Bildungsgeschichten), zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit dem Elternhaus, zur Nutzung von PCs in den Einrichtungen und zur Förderung von Subjektkompetenzen, Selbstmanagement und Rollenkompetenz auf Seiten der Kinder. In einigen Bundesländern wurden darüber hinaus im Rahmen der Fortbildung von Erzieherinnen, zum Teil auch zusammen mit Grundschullehrerinnen gezielt Präventionsstrategien gegen häusliche Gewalt und sexuellen Missbrauch erprobt und entwickelt.

Fasst man die Entwicklungen zusammen, lässt sich in den letzten zehn Jahren eine deutliche Aufwertung der Kindertagesbetreuung als Bildungs- und Präventionsinstitution beobachten. Da Gewalt jenseits der alterstypischen Konflikte im Kindergarten marginal ist, ist es vor allem der frühzeitige und altersgemäße Erwerb jener Kompetenzen, die notwendig sind, um Konflikte zivil zu lösen, die die Praxis in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung für die Gewaltprävention so wichtig macht.

3.2 Schulentwicklung und soziales Lernen in der Schule

In der Diskussion um Gewalt im Kindes- und Jugendalter nimmt die Schule seit einiger Zeit eine prominente Stellung ein. Geprägt wird die Diskussion vor allem durch Ereignisse wie in Erfurt oder – im Herbst 2006 – in Emsdetten sowie einer Reihe weiterer, bundesweit bekannt gewordener Einzelfälle. Erheblich forciert wurde sie schließlich durch die Veröffentlichung des Briefes eines Lehrerkollegiums an einer Berliner Hauptschule. Spätestens seitdem erscheinen Schulen vielen als ein gefährlicher und gewalttätiger Ort. Unabhängig davon, ob und in welchem Umfang

und Intensität sich die Gewalt an Schulen tatsächlich verändert hat, lässt sich festhalten, dass neben den im engeren Sinne gewaltpräventiven Strategien (► dazu Kap. 2.3) sowohl von Seiten der zuständigen Ministerien und Schulaufsichtsbehörden wie auch von den Schulen selbst mittlerweile eine Fülle von Maßnahmen ergriffen worden sind, die das schulische Zusammenleben verbessern helfen sollen.

Der zentrale und mittlerweile weithin anerkannte Ansatz dabei heißt Schulentwicklung und wurde in den letzten Jahren in allen Bundesländern – wenn auch teilweise unter anderen Begrifflichkeiten – bewusst, z. B. in Form der Gründung bzw. Umwidmung ganzer Institute bzw. Abteilungen in Arbeitseinheiten für Schulentwicklung, vorangetrieben. Schule wird dabei nicht nur als ein gesellschaftlich wichtiger und in seinen Auswirkungen folgenreicher Ort der Wissensvermittlung und Chancenzuweisung verstanden, sondern auch als Lebensort für Kinder und Jugendliche, der dementsprechend unter Berücksichtigung der lokalen Voraussetzungen und unter Einbeziehung aller Verantwortlichen gestaltet werden muss. Unter dem Vorzeichen von Schulentwicklung wird die jeweilige Schule als eine lernende Organisation begriffen, innerhalb derer alle Beteiligten gemeinsame Ziele zur nachhaltigen Verbesserung der Qualität der Schule aufstellen und verfolgen. Etwas vereinfacht formuliert basiert der Ansatz Schulentwicklung auf der Einsicht, dass Schule mehr ist als nur die Organisation und Durchführung von Unterricht und dass die Qualität einer Schule sich wesentlich dem Engagement aller Beteiligten, also nicht nur der Lehrerinnen und Lehrer bzw. der Schulleitung, obwohl diesen nach wie vor eine zentrale Verantwortung zukommt, sondern auch der Schülerinnen und Schüler, der Eltern und anderer beteiligter Akteure verdankt.¹⁰⁶

Auch wenn sich heute unter dem Begriff Schulentwicklung eine Vielzahl von Konzepten z. B. zur Personalentwicklung, zu Verwaltung und Personalführung, zur Organisationsentwicklung, zur Qualitätsentwicklung und Evaluation, zur Bildungsberichterstattung, Unterrichtsentwicklung, zur Kooperation mit anderen außerschulischen Akteuren, zur Öffentlichkeitsarbeit etc. versammeln, stellen gerade die Bemühungen zur Schulentwicklung die entscheidende Schnittstelle zur Gewaltprävention an Schulen dar. Wenn Programme und Maßnahmen zur Gewaltprävention nicht

106 Vgl. hierzu die Informationen der einschlägigen Institute wie z. B. das Landesinstitut für Schulentwicklung des Landes Baden-Württemberg (www.leu-bw.de) oder die Seite des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien »Schulentwicklung konkret« (www.eqs.ef.th.schule.de).

isolierte Maßnahmen darstellen sollen, müssen sie eingebettet sein in ein Konzept von Schule, das das friedliche Zusammenleben und Lernen auf allen Ebenen unterstützt. Zu den wichtigsten Entwicklungen im Kontext der Schulentwicklung der letzten Jahre gehört deshalb auch die immer häufiger in den Mittelpunkt gerückte gemeinsame Zielsetzung soziales Lernen zu unterstützen bzw. ermöglichen. Ausgangspunkt war dabei sicherlich in vielen Fällen die Einsicht, dass ein ziviles und friedliches Miteinander innerhalb der Schule eine unverzichtbare Voraussetzung für erfolgreichen Unterricht darstellt. Darüber hinaus mussten im Lauf der Zeit Schulen lernen, dass die sozialen Belastungen, die Konflikte und Probleme aus dem Alltag der Kinder und Jugendlichen nicht vor dem Schulhof abgestellt werden können. Immer mehr Schulen sind deshalb dazu übergegangen, durch zusätzliche Angebote Handlungsspielräume für soziales Lernen zu eröffnen.

In der Schulpraxis hat sich mittlerweile eine kaum mehr überschaubare Vielfalt an Angeboten entwickelt. Vieles davon ist nirgends öffentlich dokumentiert und befindet sich in einem ständigen Prozess der Weiterentwicklung. Im Folgenden sollen einige dieser Angebote in sehr verdichteter Form überblicksartig vorgestellt werden, wobei darauf verzichtet werden muss, diese nach Schultyp zu unterscheiden. Kennern der Materie wird zudem auffallen, dass die hier vorgestellte Sortierung unterschiedlicher Ansätze nicht immer trennscharf ist – was zum Teil damit zusammenhängt, dass Inhalte und Veranstaltungsformen in vielfältiger Weise miteinander kombiniert werden können. Darüber hinaus werden in der Realität der Schulen häufig Ansätze kombiniert und gemischt, um Synergieeffekte zu erzielen.

Verbesserung der schulischen Lernbedingungen

Zentrale Aufgabe der Schule ist die Wissensvermittlung im Unterricht. Da die Schule jedoch nicht mehr davon absehen kann, dass, aus welchen Gründen auch immer, Unterricht in der gewohnten Weise zunächst nicht möglich ist bzw. die Probleme verschärft, versucht sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Rahmenbedingungen für Unterricht zu verbessern. Die Reduzierung der Klassenstärken bzw. mehr Lehrerstellen sind dafür ebenso probate Mittel wie die Einführung von so genannten skill-Stunden, in denen z. B. das Lernen, der friedliche Umgang miteinander und die Bewältigung von Stress und Konflikten gelernt werden sollen. Weil darüber hinaus gerade an den Haupt- und Förderschulen die Schülerinnen und Schüler Schwächen in den sprachlichen Voraussetzungen haben, die eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht erschweren, sind in einigen Ländern und Schulen zusätzliche, zum Teil freiwillige, gelegentlich auch

verpflichtende Angebote zur Sprachförderung sowohl in der Grundschule als auch in der Sekundarstufe II gestartet worden.

Neue Unterrichtsinhalte

Eine in vielen Ländern und unterschiedlichen Schultypen praktizierte Form, auf die neuen Herausforderungen zu reagieren, ist die Hereinnahme und Einbindung entsprechender Themen in den regulären Unterricht. Vom Thema »Umgang mit Medien« und »Wertvermittlung«, die als Querschnittsthemen in allen Schulfächern etabliert werden, bis hin zu curricularen Vorgaben für einzelne Fächer z. B. zum Themenkomplex »Rechtsbewusstsein« (z. B. in Form abfragbarer Rechtskenntnisse) reicht das Spektrum. Bei den Themen »Gewalt und Konfliktlösung« findet man beide Formen, ergänzt um handlungspraktische Empfehlungen an die Lehrkräfte wie z. B. den Hinweis, Vertreterinnen bzw. Vertreter der Polizei oder der Bewährungshilfe in den Unterricht einzuladen bzw. entsprechende Exkursionen zu organisieren.

Ausbau der Beratungs- und Unterstützungsangebote

Ergänzend zum Unterricht gibt es ein breites Spektrum an schulischen bzw. schulnahen Beratungs- und Unterstützungsangeboten. Neben den Beratungslehrerinnen und -lehrern, den Schulpsychologinnen und -psychologen, den Mädchen- bzw. Jungenbeauftragten, der Schullaufbahnberatung existieren sowohl bei den kommunalen Schulämtern wie auch bei den öffentlichen bzw. freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe weitergehende, schulunabhängige Angebote. So wurden in allen Ländern in den letzten Jahren die schulbezogene Jugendsozialarbeit bzw. wie sie anderenorts heißt: die Schulsozialarbeit bzw. Schuljugendarbeit ausgebaut. Zum Teil haben sich – vor allem im Zusammenhang mit dem wachsenden Bedarf an Ganztagesbetreuungsplätzen – fließende Übergänge zur kommunalen Jugendarbeit einerseits und zur traditionellen Hortarbeit andererseits entwickelt.

Mentoren, Tutoren und Paten

Neben den professionellen, berufsförmig organisierten Unterstützungs- und Beratungsangeboten haben zahlreiche Schulen ehrenamtliche, von Schülerinnen und Schülern getragene Unterstützungssysteme – z. B. in Form von Mentoren, Paten oder Tutoren – aufgebaut. Neben der traditionellen Schulmitverwaltung zielen diese einerseits auf die alltagsnahe Hilfe und Unterstützung (z. B. beim Schulanfang, bei der Hausaufgabenbetreuung, bei der Integration von Migrantenkinder und -jugendlichen, bei der Ausgestaltung der nicht-unterrichtlichen Schulaktivitäten, zum Teil auch des Unterrichts bis hin zur Unterstützung bei der Konfliktbewäl-

tigung). Auf der anderen Seite dienen diese Angebote der Stärkung der Eigenverantwortung der Schülerinnen und Schüler sowie der Persönlichkeitsbildung. In einigen Ländern ist man mittlerweile dazu übergegangen, diese Formen des Engagements im Zeugnis eigens zu würdigen.

Projektwochen bzw. -tage

Projektwochen bzw. -tage sowie Exkursionen und Aufenthalte im Ausland, in Landschulheimen o. Ä. sind bewährte schulische Mittel den Unterrichtsalltag aufzulockern und themenbezogen und fächerübergreifend neue didaktische Wege zu beschreiten. Es fällt allerdings auf, dass offenbar in den letzten Jahren immer mehr Projektwochen sich auch Themen im Umfeld der Gewaltprävention gewidmet haben. Innerschulische Konflikte wurden ebenso zum Thema wie kunst-, musik-, theater-, sport- und erlebnispädagogische Projekte inhaltlich mit Themen wie Konfliktvermeidung, Konfliktlösung, Toleranz, sozialem Lernen in Verbindung gebracht wurden. Vor allem angeregt durch das mittlerweile abgeschlossene Programm der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung »Demokratie lernen & leben« (vgl. www.blk-demokratie.de) rückten in den letzten Jahren vor allem die Themen Demokratie, Beteiligung und die Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Fremdenfurcht und Antisemitismus in den Mittelpunkt zahlreicher Projekte.

Kooperation und äußere Schulentwicklung

Eine fast schon konsequente Weiterentwicklung der genannten Konzepte ist die verstärkte Kooperation mit außerschulischen Akteuren, vor allem der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch z. B. der Polizei, und die Öffnung der Schule hin zum Gemeinwesen. Waren diese Kooperationen vor noch nicht allzu langer Zeit vorrangig fall- bzw. anlassbezogen angelegt, so mehren sich die Stimmen, die vor allem im Zusammenhang mit dem Ausbau der Schulen zu ganztägigen Erziehungs- und Betreuungsangeboten strukturell verankerte, stabile und verlässliche Kooperationen bzw. Netzwerke fordern. Im 12. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung wurde in diesem Sinne von dem Aufbau lokaler Bildungslandschaften als der zukünftigen Herausforderung gesprochen: »Ziel ist der Aufbau einer kommunalen Bildungslandschaft als Infrastruktur für Kinder und Jugendliche, die getragen wird von Leistungen und Einrichtungen der Schule, der Kinder- und Jugendhilfe, von kulturellen Einrichtungen, Verbänden und Vereinen, Institutionen der Gesundheitsförderung sowie von privaten und gewerblichen Akteuren vor Ort. Ein vernetztes und verbindliches Zusammenspiel unterschiedlicher Bildungsakteure erfordert größere Selbstständigkeit und mehr Handlungsmöglichkeiten der einzel-

nen Institutionen, insbesondere auch der Einzelschule.« (siehe Deutscher Bundestag 2005: 42, 351).

Schule als Bestandteil eines derartigen lokalen Netzwerkes kommt nicht umhin, sich gegenüber dem Gemeinwesen, also vor allem den anderen für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen verantwortlichen Institutionen, aber auch den Erziehungsberechtigten und anderen relevanten Akteuren vor Ort zu öffnen. In der Ausbildung von auf die lokalen Bedingungen reagierenden Schulprofilen wie auch vielfältigen Formen der Zusammenarbeit und Integration von Angeboten lassen sich erste Ergebnisse in dieser Richtung erkennen. Für die lokale Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter vor Ort könnten sich daraus, wenn gut abgestimmt, neue Chancen ergeben.

3.3 **Außerschulische Angebote im Jugendalter**

Neben Elternhaus und Schule sind die außerschulischen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe ein dritter großer und bedeutender Sozialisationsbereich für Kinder und Jugendliche. Während im Vorschulalter die Angebote der Kindertagesbetreuung und im Grundschulalter die Horterziehung zentral sind, ist ihnen in diesem Kapitel auf Grund ihrer Bedeutung ein eigener Abschnitt gewidmet (vgl. 3.1.2), sind es für die Jugendlichen die verschiedenen Angebote der offenen Jugendarbeit und, wenn ein entsprechender erzieherischer Bedarf vorliegt, die Hilfen zur Erziehung. Für nicht wenige Angebote der Jugendarbeit gilt, dass sie an vielen Stellen fließende Übergänge zu mehr oder weniger selbst organisierten Gleichaltrigengruppen einerseits und zu kommerziellen Freizeitangeboten andererseits aufweisen. Im Zentrum der Kinder- und Jugendhilfe steht das Anliegen, Kinder und Jugendliche sowie ihre Eltern bei ihrer Entwicklung mit pädagogischen, bildenden und fördernden Angeboten zu unterstützen. Dazu stellt sie in jenen Fällen, in denen Familien an ihre Grenzen geraten, direkte erzieherische bzw. beratende Hilfen bereit. Die Kinder- und Jugendhilfe als Gesamtheit mit ihrer Orientierung der Förderung und der Schaffung positiver Lebensbedingung für Kinder und Jugendliche ermöglicht vielfältige Aktivitäten und Angebote, die mittelbar auch immer gewaltpräventiv wirken können.

Kinder werden in die Familie hineingeboren, der Besuch der Schule ist verpflichtend und die Kontakte von Kindern und Jugendlichen mit Polizei und Justiz – sieht man einmal von Informationsveranstaltungen ab – erfolgen üblicherweise auch nicht freiwillig. Dagegen betont die Kinder-

und Jugendhilfe mit einer Ausnahme das Prinzip der Freiwilligkeit der Teilnahme an ihren Angeboten. Die Ausnahme greift, wenn das Wohl von Kindern oder Jugendlichen gefährdet ist; dann gilt der *Schutzauftrag*, der in der jüngsten Gesetzesreform im § 8a SGB VIII noch einmal verdeutlicht worden ist (vgl. hierzu ausführlich Jordan 2006).

Ein zweites, für die Kinder- und Jugendhilfe typisches Charakteristikum ist die starke Betonung der *Beteiligung* von Kindern und Jugendlichen in den Angeboten. Auch wenn sich dies nach Art und Weise der Angebote deutlich unterscheidet, gilt das Prinzip spätestens seit dem Achten Jugendbericht der Bundesregierung aus dem Jahr 1990 als fachlicher Standard. Verbunden sind damit weit reichende Anforderungen an die Fachkräfte einerseits sowie die institutionellen Strukturen und Verfahren der Kinder- und Jugendhilfe andererseits. Beteiligung, d.h. die aktive Mitgestaltung von Kindern und Jugendlichen muss gerade in einer ansonsten eher auf schnellen Konsum orientierten Welt und vor dem Hintergrund eines mehr oder weniger passiven Lernens in der Schule erst eingeübt und gelernt werden. Viele Verbände und die Träger außerschulischer Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, von allem in der Jugendarbeit, haben deshalb in den letzten Jahren zusätzliche Anstrengungen (zum Teil als Modell- und Aktionsprogramme und zeitlich befristete Projekte, die u.a. vom Bund, zum Teil von Ländern und Stiftungen finanziert worden sind) zur Weiterentwicklung der Praxis an dieser Stelle unternommen.

In der Kooperation mit Einrichtungen und Projekten der Kinder- und Jugendhilfe – gerade auch im Bereich der Gewaltprävention – führen die Prinzipien »Freiwilligkeit« und »Beteiligung« immer wieder zu Irritationen auf Seiten der Partner. Zum einen werden beide Aspekte – wie angedeutet – in anderen Feldern deutlich weniger berücksichtigt; zum anderen resultieren aus ihnen in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe eine Reihe von praktischen Anforderungen (wie z. B. der Aufbau vertrauensvoller Beziehungen als eine wichtige Arbeitsvoraussetzung), die anderenorts so nicht notwendig sind und für die nicht immer das rechte Verständnis aufgebracht wird. Es bleibt aber festzuhalten, dass die Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in den letzten Jahren ganz wesentlich von den Bemühungen, diese Handlungsprinzipien umzusetzen, geprägt war. Und ihr Erfolg wird auch zukünftig wesentlich davon abhängen, inwiefern es gelingen wird, Freiwilligkeit der Teilnahme und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu einer durchgängig wirksamen und von allen Seiten anerkannten Voraussetzung zu machen.

Jenseits dieser generellen Strukturen und Entwicklungen erweist sich das Feld der außerschulischen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gerade für Außenstehende immer wieder als relativ vielschichtig. Es ist hier nicht der Ort, dieses im Detail zu beschreiben (vgl. z. B. Schröer u. a. 2002). Sieht man einmal von der Kindertagesbetreuung ab (► Kap. 2.2) sind in dem hier in Rede stehenden Zusammenhang jedoch vor allem die drei Bereiche verbandliche Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit sowie die Hilfen zu Erziehung herauszuheben:

Verbandliche und offene Jugendarbeit

Als verbandliche Jugendarbeit werden alle Formen von Jugendorganisationen bezeichnet, unabhängig davon, ob es sich um Nachwuchsorganisationen von Erwachsenenverbänden oder um eigenständige Jugendverbände handelt. Typische Akteure wären die Jugendverbände der Kirchen, der Parteien und Gewerkschaften, die Sportjugend, die Jugendverbände der Rettungsorganisationen (wie z. B. Jugendfeuerwehr, Jugendrotkreuz, DLRG-Jugend), die Pfadfinder oder kulturelle Verbände. Die wichtigsten anerkannten demokratischen Verbände sind im Deutschen Bundesjugendring vertreten. Verbandliche Jugendarbeit ist – insofern stellt sie im Vergleich zu allen anderen hier vorgestellten Praxisfeldern einen Sonderfall dar – weitestgehend ehrenamtlich organisiert. Abgesehen von relativ kleinen hauptamtlich besetzten Geschäftsstellen sind in den meisten Fällen Vorstände und Gruppenleitungen ehrenamtlich tätig. Für die jüngere Vergangenheit lassen sich vier markante Entwicklungen ausmachen:

- Erstens hat sich die verbandliche Jugendarbeit in den vergangenen Jahren bemerkenswert geöffnet. In der Zusammenarbeit mit der Schule bzw. beim Aufbau von Ganztagschulen, vor allem in der Sekundarstufe I, wurden in den Ländern viele Modellprogramme und -projekte gestartet. Es bleibt allerdings abzuwarten, inwiefern die Jugendarbeit mit ihren vorrangig ehrenamtlichen Strukturen solche Aufgaben auf Dauer übernehmen kann.
- Erheblich an Bedeutung gewonnen haben zweitens in den letzten Jahren im Umfeld der Diskussion zur Mädchen- und Jungenarbeit bzw. zum so genannten Gender-Mainstreaming die Weiterentwicklung entsprechender geschlechtssensibler Verfahren und Angebote.
- Drittens lassen sich gerade in jüngerer Zeit vermehrt Aktivitäten – z. B. auch des Deutschen Bundesjugendringes und einiger seiner Mitgliedsorganisationen – beobachten, die Angebote der Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergründen und dabei auch Spätaussiedlern weiter zu öffnen und unterstützende Angebote für sie zu entwickeln. Und auch für deutsche Kinder und Jugendliche werden Konzepte

des interkulturellen Lernens bzw. der interkulturellen Erziehung stärker konkretisiert und umgesetzt.

■ Viertens zielen viele Projekte und Programme auf die Überprüfung und Verbesserung der Jugendarbeit. Qualitätsmanagement, Qualitätsentwicklung, Qualitätsdialog bzw. Wirksamkeitsdialog wollen die spezifischen Leistungen vorrangig der verbandlichen, zum Teil aber auch der offenen Jugendarbeit sichtbar machen und gezielt fördern.¹⁰⁷ Teilweise führt dies dazu, dass bislang eher implizite Wirkungen von Jugendarbeit, wie z. B. soziales Lernen, stärker explizit gemacht werden.

In der Praxis erweist sich verbandliche Jugendarbeit auf Grund ihrer Strukturen und Angebote immer wieder als ein wichtiger außerschulischer Bildungsort, in dem vor allem soziales Lernen, Integration, politische Bildung, das praktische Einüben demokratischer Spielregeln sowie gesellschaftliches Engagement einen hohen Stellenwert einnimmt.

Während die verbandliche Jugendarbeit von ihren Mitgliedern getragen wird, ist es für die offene Jugendarbeit charakteristisch, dass sie ihre Angebote für alle Kinder und Jugendlichen – unabhängig von Mitgliedschaften – öffnet. Meist kommunal organisiert ist sie gekennzeichnet durch ein breites Spektrum von Angebotsformen, wozu u.a. kommunale Freizeitheime, Jugendclubs, Jugendzentren, offene Jugendräume, Häuser der offenen Tür gehören. Sie dienen als Treffpunkte für Kinder und Jugendliche, um gemeinsam die Freizeit zu verbringen bzw. zu gestalten. Ihre Angebote orientieren sich soweit als möglich an den Bedürfnissen und Interessen der Kinder und Jugendlichen und räumen ihnen ein hohes Maß an Beteiligungs- und Mitgestaltungschancen ein. Wie auch bei allen anderen Formen der Jugendarbeit zielt offene Jugendarbeit, auf die Entwicklung der Persönlichkeit, aber auch auf die Förderung, Hilfe und Unterstützung in Krisen und bei der Bewältigung des Alltags. In jüngerer Zeit haben offene Angebote auch als Bildungsorte an Bedeutung gewonnen.

In der Praxis haben sich in den letzten Jahren vielfältige zielgruppenbezogene Angebote entwickelt. An vielen Orten wurden einrichtungsgebundene Angebote durch mobile, aufsuchende Strategien ergänzt. Angestrebt wurde die gezielte Kontaktaufnahme der jeweiligen Szenen an

107 Vgl. als ein Beispiel: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport des Landes Berlin (Hrsg.): Handbuch Qualitätsmanagement der Berliner Freizeitstätten – Modellprojekt Qualitätsentwicklung in der Berliner Jugendarbeit. Berlin 2004. Verfügbar unter: www.senbjs.berlin.de/jugend/jugendarbeit/qm_jugendfreizeitstaetten/handbuch_qualitaetsmanagement_jugendfreizeitstaetten.pdf.

ihren Treffpunkten und in ihren bevorzugten Sozialräumen, um auch jene Jugendliche anzusprechen, die von sich aus die öffentlichen Einrichtungen und Angebote eher meiden.

Jugendsozialarbeit

Im Gegensatz zu den Angeboten der offenen und verbandlichen Jugendarbeit, die sich im Prinzip an alle Jugendlichen wenden, stehen im Mittelpunkt der Jugendsozialarbeit vorrangig sozial benachteiligte Jugendliche bzw. – wie es das Gesetz formuliert (§ 13 SGB VIII) – Jugendliche mit »individuellen Beeinträchtigungen«. Jugendberufhilfe zielt auf die Förderung der beruflichen und gesellschaftlichen Integration dieser Jugendlichen, um ihnen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Besondere Bedeutung kommt dabei der beruflichen Integration bzw. den Angeboten der Jugendberufhilfe zu, z. B. in Form von Jugendwerkstätten und Jugendhilfebetrieben, Qualifizierungsprojekten, berufsvorbereitenden Bildungsangeboten und – seit einigen Jahren vermehrt – Projekte zur Schulmüdigkeit und Schulverweigerung. Letztere sind Ausdruck der Erfahrung, dass die Bewältigung der ersten Schwelle, also der Übergang von der Schule in die Berufsausbildung, und auch die Bewältigung der zweiten Schwelle, also der Übergang von der Berufsausbildung in den Arbeitsmarkt, eng mit dem Schulerfolg zusammenhängt. Schulverweigerung bzw. Schulmüdigkeit werden deshalb immer mehr als wichtige Anlässe der gezielten Förderung nicht nur der Schule, sondern auch der außerschulischen pädagogischen Intervention in Sinne einer Vorverlagerung begriffen.

Erfolgreiche Jugendberufhilfe bzw. Jugendsozialarbeit verfügt über enge Kooperationen mit den Schulen, der Arbeitsverwaltung, den Instanzen der beruflichen Ausbildung und Weiterbildung, sowie den Betrieben. Neben niedrighwelligen Angeboten im Vorfeld von Ausbildung und Beschäftigung, berufsvorbereitenden Bildungsangeboten zur Verbesserung der Eingliederungschancen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie ausbildungsbegleitenden Hilfen ist die berufliche Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung in den letzten Jahren immer wichtiger geworden. Dabei ist es Ziel, den betroffenen Jugendlichen möglichst für die jeweilige Problemkonstellation passende Hilfen und Förderung zukommen zu lassen. Verfahren der individuellen Kompetenzfeststellung, Fallmanagement, die Erstellung von individuellen Integrationsplänen sowie die Vernetzung lokaler Strukturen und Jugendkonferenzen sind dafür wichtige Instrumente.¹⁰⁸

Dies gilt insbesondere für Jugendliche mit Migrationshintergrund, die überproportional zu den Adressatinnen und Adressaten der Jugendsozialarbeit gehören. Als spezifisches Angebot für diese Jugendlichen haben sich in den letzten Jahren die so genannten Jugendmigrationsdienste zu Fachdiensten für alle Jugendlichen mit Migrationshintergrund entwickelt. Neben der individuellen Begleitung und der Beratung steht vor allem die Förderung der sprachlichen und sozialen Fähigkeiten im Vordergrund. Der Ausbau der lokalen Netzwerke und die interkulturelle Öffnung von Diensten und Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft (Regeldienste) sind wichtige Initiativen, die von diesen Einrichtungen ausgehen.¹⁰⁹

Hilfen zur Erziehung

Innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe nehmen die Hilfen zur Erziehung bzw. erzieherischen Hilfen einen zentralen Stellenwert ein. Bezeichnet werden damit alle Hilfsangebote und -formen der Kinder- und Jugendhilfe zur Unterstützung der Erziehung innerhalb und außerhalb der Familie. Eltern bzw. Personensorgeberechtigte haben Anspruch auf diese Hilfenform, wenn ein entsprechender erzieherischer Bedarf vorliegt, also »wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Entwicklung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist« (Abs. 1, § 27 SGB VIII). Grundlage für die Feststellung des erzieherischen Bedarfs im Einzelfall ist der Hilfeplan, in dem nicht nur der Hilfebedarf, sondern auch die geeignet bzw. notwendig erscheinenden Maßnahmen sowie deren Erbringung und Finanzierung gemeinsam von Fachkräften, Eltern und Jugendlichen festgelegt werden. Die im Gesetz genannten Angebote an ambulanten, teilstationären und stationären Erziehungshilfen sind vielfältig: Erziehungsberatung, Soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistandschaft, Sozialpädagogische

108 Ergänzend sei erwähnt, dass es im Rahmen der Jugendsozialarbeit ein breites Angebotspektrum des Jugendwohnens gibt: sozialpädagogisch begleitete Jugendwohnheime, Wohngemeinschaften, Außenwohngruppen und sozialpädagogisch begleitetes Einzelwohnen (z. B. Krisenwohnen, Wohnen für junge Mütter). Ziel ist es, dass die jungen Menschen selbstständig werden und das Leben mit anderen üben können.

109 Einen guten Überblick über die Strategien und Angebotsformen im Feld der Jugendsozialarbeit bietet nach wie vor das 2001 erschienene zweibändige Handbuch Jugendsozialarbeit (Fülbier/Münchmeier 2001). Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass dieses Handbuch vor dem Hintergrund der mittlerweile in Kraft getretenen Reform des SGB II, der so genannten Hartz-Gesetze, und der damit verbundenen Änderungen sowohl der rechtlichen Voraussetzungen, der institutionellen Verfasstheit und Zuständigkeiten der Arbeitsverwaltung und der Strukturen auf Seiten der freien Träger der Jugendsozialarbeit nicht mehr in allen Details aktuell ist.

Familienhilfe, Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege, Heimerziehung, betreute Wohnform und Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE). Darüber hinaus haben in den letzten Jahren vielfältige neue Hilfeformen, z. B. in Form der flexiblen Hilfen, der aufsuchenden Familienhilfe, entwickelt (vgl. ausführlich Birtsch u. a. 2001).

Der weit überwiegende Teil der Angebote der Hilfen zu Erziehung ist freiwillig. Allerdings kann das Jugendamt, wenn das Wohl des Kindes bzw. des Jugendlichen gefährdet ist, in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht die elterliche Sorge einschränken bzw. ggf. entziehen. Darüber hinaus verfügt die Kinder- und Jugendhilfe in Fällen akuter Selbst- und Fremdgefährdung über die Möglichkeit, Kinder und Jugendliche geschlossenen unterzubringen.¹¹⁰ Derartige freiheitsentziehende Maßnahmen bedürfen des familienrichterlichen Beschlusses und sind an eine Reihe von rechtlichen und verfahrenspraktischen Voraussetzungen gebunden (vgl. Hoops/Permien 2006; Fegert u.a. 2001).

In dem hier anstehenden Zusammenhang ist der Verweis auf den erzieherischen Bedarf als den zentralen fachlichen Bezugspunkt der Hilfen zu Erziehung von zentraler Bedeutung, weil er gerade im Kontext mit Gewalt bzw. allgemeiner Delinquenz im Kindes- und Jugendalter immer wieder Irritationen auf Seiten der Eltern, der Schule sowie vor allem der Polizei und Justiz auslöst. Etwas zugespitzt kann formuliert werden, dass Gewalt bzw. Delinquenz im Kindes- und Jugendalter nicht als solche Anlass für erzieherische Hilfen ist. Was für die Schule möglicherweise die Störung des Schulfriedens darstellt, die Polizei und Justiz als eine Straftat wahrnimmt, ist für die Fachkräfte der Hilfen zu Erziehung zunächst ein Anlass nach dem erzieherischen Bedarf zu fragen. Erzieherischer Bedarf kann aufgrund von schwierigen Konstellationen, wie z. B. problematischen Familienkonstellationen, risikobehafteten Biographien, fragilen Freundschaftsbeziehungen, gefährdeten Zukunftschancen entstehen und ist als solcher auch ohne dass gewalttätiges Verhalten zu verzeichnen ist, Grundlage für die Hilfen zur Erziehung. Die Hilfen zu Erziehung zielen darauf, pädagogisch tragfähige Lösungen für die erkannten Probleme zu finden, und können so dazu beitragen, dass sich die problematischen Konstellationen nicht weiter verdichten und möglicherweise in Gewalt handeln ihren Ausdruck finden.

110 Hier ist eine wichtige – nicht selten konflikthafte – Schnittstelle der Kinder- und Jugendhilfe zur Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Neben den im Kapitel 2.4 dieses Berichtes beschriebenen enger auf Gewalthandeln bezogenen Strategien der Kinder- und Jugendhilfe, stellen die Hilfen der Erziehung ein breit gefächertes pädagogisches Angebot dar, das im günstigen Fall auch gewaltpräventive Effekte mit sich bringt; kennzeichnend für die Entwicklungen in der Praxis ist dabei schon seit längerem die Tendenz, möglichst frühzeitig ansetzen zu können, was in jüngerer Zeit in Form des intensiv vorangetriebenen Ausbaus der so genannten »frühen Hilfen« und der Einrichtung entsprechender Frühwarnsysteme in Kooperation mit Hebammen und Kinderärzten seinen konsequentesten Ausdruck fand (► Kap. 2.1.1.4). Neben den verfassungsrechtlich geschützten elterlichen Erziehungsrechten und -pflichten, die es zu berücksichtigen und gegenüber dem Schutzauftrag abzuwägen gilt, stellen sich dabei vor allem Zugangsprobleme, weil die Erfahrung zeigt, dass gerade jene Familien, die die Hilfe am dringendsten bräuchten, sich eher zurückziehen.

3.4 Arbeitsmarktpolitik und Städteplanung

Arbeitsmarktpolitik

Die Arbeitsmarktpolitik hat schon seit Beginn der Debatten um die steigende Jugendarbeitslosigkeit in der Bundesrepublik Deutschland, die ab Mitte der siebziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts aufgekommen waren, eine Teilverantwortung für die Verhinderung von Jugendkriminalität und Jugendgewalt zugewiesen bekommen. Der Zusammenhang war zu offensichtlich: Delinquenz und Gewalt hatten ganz offensichtlich etwas mit fehlenden gesellschaftlichen Chancen von Jugendlichen zu tun. Bis heute wird deshalb Arbeitsmarktpolitik immer auch unter der Präventionsperspektive diskutiert.

Es ist hier nicht der Raum, alle Instrumente, die in den letzten Jahren im Bereich der Integration von Jugendlichen auf dem ersten Arbeitsmarkt entwickelt worden sind, darzustellen. Von zentraler Bedeutung sind aber die verschiedenen Bemühungen und Verabredungen von Politik und Wirtschaft, zuletzt im »Nationalen Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs« 2004, allen ausbildungswilligen und -fähigen jungen Menschen ein Angebot auf Ausbildung zu unterbreiten. Die Vermittlung in das duale Ausbildungssystem¹¹¹ sollte dabei Vorrang haben. Auch Jugendliche mit eingeschränkten Vermittlungschancen sollten Perspektiven für den Ein-

111 Unter dualer Berufsausbildung versteht man das System aus betrieblicher und schulischer Ausbildung.

stieg in die berufliche Ausbildung und das Berufsleben bekommen. Dies alles geschah vor dem Hintergrund eines stetigen Rückgangs des in der Bundesrepublik Deutschland über Jahrzehnte dominanten dualen Berufsausbildungssystems. Während noch 1995 jeder zweite Neuzugang im beruflichen Ausbildungssystem dort und nur knapp jeder dritte im Übergangssystem¹¹² landete, gab es im Jahr 2004 fast schon einen Gleichstand: nur noch 43,3 % wechselten ins duale System, aber schon 39,5 % ins Übergangssystem.

Dies macht deutlich, dass das Übergangssystem zunehmend an Bedeutung gewonnen hat. »Für zwei Fünftel der Ausbildungsanfänger beginnt ihr Start ins Berufsleben mit Unsicherheit und ohne konkrete Berufsperspektive.« (Konsortium Bildungsberichterstattung 2006: 82). In den Ausbau des Systems waren hohe Summen aus öffentlichen Haushalten investiert worden sind und demzufolge hatte sich eine Vielfalt von Trägern solcher Maßnahmen entwickelt. Deren Qualität war unterschiedlich und mit den Reformen am Arbeitsmarkt wurde verstärkt nach Effektivität und Effizienz des Übergangssystems gefragt (vgl. Konsortium Bildungsberichterstattung 2006). Inzwischen werden die Angebote ausgeschrieben, was große und finanzkräftigere Träger gegenüber den kleineren und manchmal innovativeren begünstigt und zu deren Verschwinden beigetragen hat.

Auf der einen Seite wurden die Anstrengungen um möglichst passgenaue, am individuellen Fall orientierte Unterstützungen und Förderungen verstärkt. Instrumente wie z. B. für den einzelnen Jugendlichen zu erstellende Integrationspläne oder die Etablierung von so genannten Kompetenzzentren dienen vorrangig einer der individuellen Problemkonstellation angemessenen Unterstützung. Neben dieser Spezialisierung führte das Verschwinden der kleineren Träger, die lokal oder regional passgenaue Angebote entwickelt hatten, auf der anderen Seite aber auch zu einer zunehmenden Standardisierung der Angebote. Und die ALGII-Gesetzgebung (im Volksmund: Hartz IV) mit ihrem Motto »Fördern und Fordern« stellte Arbeitsplätze bereit und erwartete, dass die Jugendlichen anders als unter der Maßgabe der Freiwilligkeit des SGB VIII, auch entsprechend Bereitschaft und Engagement zeigten.

Ein weiterer Entwicklungsstrang sind die immer frühzeitiger ansetzenden Präventionsangebote der Jugendsozialarbeit. Prävention wurde weiter

112 Konsortium Bildungsberichterstattung 2006, S. 317. Unter Übergangssystem versteht man nach diesem Bericht eine »... Mischform aus allgemeinbildender Schule und qualifizierter Berufsausbildung« (S. 80).

vorverlagert und stärker in den Schulen verankert. Die Kooperation zwischen Jugendsozialarbeit und Schule ist inzwischen selbstverständlicher als zuvor geworden und versuchte bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Verbindung zwischen Schule und Arbeitswelt zu schaffen. So gibt es z. B. zunehmend mehr unterstützende Angebote für schulumüde bzw. -aversive Jugendliche, in denen neue Methoden und Wege eingesetzt werden. Ausgehend von der Einsicht, dass ein qualifizierender Schulabschluss eine (wenn auch: nur eine) immer wichtigere Voraussetzung für die Integration in den Arbeitsmarkt ist, wurden Angebote und Netzwerke zur Verhinderung dauerhafter Schulverweigerung geschaffen.¹¹³ Stärker als zuvor schaffen betriebliche Konzepte – in Kooperation mit der Jugendsozialarbeit – Eingang in die Schulen. Betriebliche Praktika für Schülerinnen und Schüler mit intensiver Begleitung durch die Fachkräfte der Jugendsozialarbeit sind alltäglicher geworden und sollen eine bessere Vorbereitung auf die Arbeitswelt garantieren. Schülerübungsfirmen werden sogar in Förderschulen als geeignetes Instrumentarium zur Vorbereitung auf Ausbildung oder Arbeit angesehen.

Schließlich sind auch im Schulsystem selbst engere Verbindungen zur Arbeitswelt durch die Einrichtung z. B. von Praxisklassen in Bayern, Hessen oder Saarland oder BUS-Klassen (Beruf-Und-Schule) in Nordrhein-Westfalen geschaffen worden. Hier können an Hauptschulen Schülerinnen und Schüler mit großen Lern- und Leistungsrückständen in ihrer Lern- und Arbeitshaltung positiv gefördert und durch die Kooperation mit Wirtschaft und Betrieben in das Berufsleben begleitet werden.

Stadtplanung und Stadtentwicklung

Die Fachdiskussion und Forschung hat in zahlreichen Studien die Zusammenhänge zwischen vernachlässigten Sozialräumen und Wohnumfeldern einerseits und steigenden Konfliktpotentialen und Gewaltausbrüchen belegt. Insofern ist es nachvollziehbar, dass, obwohl die Gestaltung und Planung von Sozialräumen nur sehr vermittelt etwas mit Gewaltprävention zu tun hat bzw. Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter kein vorrangiges Ziel der Stadtplanung darstellt, auch dieser Politikbereich mit zu nennen ist.

In den Bundesländern hat es in den letzten zehn Jahren eine Reihe von Programmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse, zur Neugestaltung

113 Vgl. z. B. das am Deutschen Jugendinstitut angesiedelte Projekt »Netzwerk Prävention von Schulmüdigkeit und Schulverweigerung« (www.dji.de/cgi-bin/projekte/output.php?projekt=229); Schreiber 2006.

des Wohnumfeldes, zur Stadtentwicklung oder zum Stadtumbau gegeben. Zum Teil kofinanziert durch die EU (z. B. Urban), den Bund und die Kommunen (z. B. Soziale Stadt) wurden vielfältige Anstrengungen vor allem in den ost- und westdeutschen Städten, den so genannten sozialen Brennpunkten und den hoch verdichteten Stadtteilen unternommen.

Unter jugendpolitischen Aspekten von besonderer Bedeutung war das Ende 2006 ausgelaufene Programm »Entwicklung und Chancen junger Menschen in sozialen Brennpunkten« (E & C) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (vgl. ausführlich die Materialien aus dem Programm, zugänglich über die Homepage www.eundc.de). Angelegt als jugendpolitisches Komplementärprogramm zum Bund-Länder-Programm »Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt« konzentrierte es sich auf die zielgenaue Koordination von Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten. Auf diese Weise sollte eine ressortübergreifende Bündelung der Ressourcen und Aktivitäten in sozialen Brennpunkten zur Verbesserung der Lebensbedingungen und Chancen der dort lebenden Kinder und Jugendlichen ermöglicht und ein wirksamer Impuls für »nachhaltige Entwicklungen« gegeben werden. In diesem Sinne wollte das Programm vorrangig

- vorhandene Mittel und Fördermöglichkeiten besser als bisher nutzen,
- Maßnahmen und Strukturen so vernetzen, dass sie sich zu einem Gesamtpaket ergänzen, und
- Lücken durch neue Maßnahmen und Angebote schließen (siehe BMFSFJ 1999: 4).

Das Programm war in mehrfacher Hinsicht erfolgreich. Es regte in vielen Kommunen neue Kooperationen an, förderte die Bildung lokaler, ressortübergreifender Netzwerke, bündelte vorhandene Ressourcen und erschloss neue Ressourcen für die Kinder- und Jugendhilfe. Nicht zu vernachlässigen sind die vielfältigen Anregungen für die Fachpraxis, die von diesem Programm ausgingen. Unter anderem wurden das Konzept des Quartiersmanagements vielfältig erprobt und das Instrument des »Lokalen Aktionsplanes« entwickelt, das mittlerweile auch in anderen Bundesprogrammen Anwendung findet und sich an zahlreichen Orten bewährt hat.

Lokale Aktionspläne sind ein Instrument kleinräumiger, sozialraumbezogener, strategisch und kooperativ angelegter kommunaler Entwicklungspolitik. Ihr Ziel ist es, lokale Ressourcen zu stärken und zu fördern und Impulse zur gesellschaftlichen Integration und zur Eröffnung von Teilhabe- und Mitwirkungschancen zu geben. Die bislang vorliegenden Erfah-

rungen erlauben den Rückschluss, dass auch kleine, an den lokalen Bedarfslagen orientierte, kooperativ und partizipativ angelegte Projekte erhebliche Synergieeffekte über die vorhandenen Einzelprojekte hinaus ermöglichen können.

Neben diesen eher sozial- und jugendpolitisch angelegten Programmen gab es in den letzten Jahren eine ganze Reihe von Bemühungen mit zusätzlichen investiven Mitteln die Situation in den Stadtteilen und in den Wohnumfeldern (z. B. durch Wiederherstellung von Spiel- und Freizeitflächen) zu verbessern und Beiträge zur Eigentumsförderung vor allem für kinderreiche oder sozial schwächere Familien zu leisten. Vor allem in den östlichen Kommunen wurden große Anstrengungen im Rahmen des Stadtbau Ost und der Verbesserung der Wohnquartiere unternommen. Eine Reihe von Programmen lief mit aktiver Unterstützung der Wirtschaft.

3.5 Sicherheitspolitische Programme und Maßnahmen

Sicherheitspolitische Programme und Maßnahmen bewegen sich zwischen den Polen Prävention und Repression und wollen – in unserem Zusammenhang – Schutz vor Gewalt bieten. Neben der Gewährleistung objektiver Sicherheit zielen sie auch auf die Stärkung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bevölkerung ab. Die Polizei fördert die objektive Sicherheit durch repressive und präventive Arbeit, die Justiz ist für die strafrechtliche Verfolgung und Sanktionierung zuständig.

Polizei

Die Aufgaben der Polizei sind in den Polizeigesetzen der Länder und der Polizei-Dienstvorschrift (PDV) bzw. den Dienstvorschriften der Länder sowie in Leitfäden geregelt. Für den hier interessierenden Zusammenhang sind diese Leitfäden, die zum Teil auf Landesebene, zum Teil in den länderübergreifenden Gremien formuliert werden, insofern von Interesse, weil sich in ihnen widerspiegelt, wo die Polizei für sich selbst Herausforderungen sieht und entsprechende Antworten formuliert hat. Flexibler handhabbar als Gesetze und Dienstvorschriften dokumentieren diese Leitfäden die Antworten der Polizei auf aktuelle Herausforderungen.¹¹⁴

114 Als ein jüngeres Beispiel vgl. den zusammen von der Geschäftsstelle Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes mit der Bundeszentrale für politische Bildung veröffentlichten Leitfaden zur Kooperation von Polizei und Moscheevereinen. Verfügbar über: www.polizei-beratung.de.

Da sie zugleich eine gewisse Verbindlichkeit sichern, gehen üblicherweise mit ihnen eine Reihe weiterer Aktivitäten wie z. B. die Entwicklung entsprechender Schulungsmaterialien, die Durchführung von Fort- und Weiterbildungen, die Erstellung von Broschüren, Flyern und anderen Medien für Öffentlichkeit sowie andere Maßnahmen einher. Sieht man sich die Themen der letzten Jahre vor dem Hintergrund der hier anstehenden Fragestellung an, lassen sich die Schwerpunkte Opferschutz und Häusliche Gewalt erkennen. Beide Schwerpunkte werden in dem Kapitel 2.5.2 dieses Berichts detaillierter vorgestellt.

Zu den Maßnahmen der Polizei mit Auswirkungen auf die Gewaltprävention zählen auch die Weiterentwicklung und Optimierung interner Verfahren. Vor allem in den letzten Jahren sind einige davon im Kontext verbesserter Zusammenarbeit zwischen Polizei, Schule sowie Kinder- und Jugendhilfe entstanden. Dazu gehören z. B. die Einführung von Zuständigkeitsregelungen nach dem Wohnortprinzip als Grundlage für eine bessere Vernetzung aller Verfahrensbeteiligten, die Einrichtung von Schulverbindungsbeamten oder die Definition einheitlicher Kriterien für jugendliche Mehrfach- und Intensivtäter.

Ein weiterer wichtiger Aspekt polizeilicher Praxis ist die Sicherheit im öffentlichen Raum. Hier sind in den letzten Jahren verstärkt die polizeiliche Präsenz (z. B. durch Kontaktbereichsbeamte, Fahrradstreifen oder Community Policing) und die Überwachung (z. B. die Videoüberwachung öffentlicher Plätze) ausgebaut und verstärkt worden. Außerdem sind gemeinsam mit anderen Akteuren (z. B. Einzelhandel, Bürgerinnen und Bürgern) mehr und mehr Sicherheitspartnerschaften entstanden, in denen gemeinsam nach Lösungen für lokale Problemlagen gesucht wird und das subjektive Sicherheitsgefühl im Stadtteil erhöht werden soll.

Soweit öffentlich erkennbar hat es bei der Polizei darüber hinaus auch eine Reihe von weiteren Entwicklungen gegeben. Zu nennen sind dabei die Verbesserung des polizeilichen Handwerkszeugs (z. B. im Bereich Beweissicherung), die verstärkte Fortbildung von Polizeibediensteten im Hinblick auf Konfliktbeherrschung und -handhabung, die Auswahl und Spezialisierung von Polizeibediensteten mit hohen psychosozialen Kompetenzen sowie die Ausbildung Jugendsachbearbeiter bzw. Arbeitsgruppen. Eine bemerkenswerte Entwicklung stellen die vielen Maßnahmen zur Verbesserung des Opferschutzes dar. Vor allem im Jugendbereich hat sich darüber hinaus die Polizei in den letzten Jahren an zahlreichen öffentlichen Programmen beteiligt, zum Teil aber selbst durchgeführt.

Justiz

Im Vergleich zu den anderen hier vorgestellten Handlungsfeldern sind die Gestaltungsspielräume der Justiz relativ begrenzt. Im Fall von Jugendlichen und jungen Erwachsenen liefert das Jugendgerichtsgesetz (JGG) den rechtlichen Rahmen, in dem sowohl die Bedingungen und Beteiligten des Verfahrens als auch der Sanktionsrahmen festgelegt sind. Nicht zufriedenstellend rechtlich geregelt ist bislang der Jugendstrafvollzug, dessen Grundlage nach wie vor die Anfang 1977 in Kraft getretenen »bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug« (VVJug) bilden. Zwar hatte die Bundesregierung mit der Ausarbeitung eines Jugendstrafvollzugsgesetzes begonnen, u.a. motiviert durch ein Gerichtsurteil, das an dieser Stelle erhebliche Defizite benannte und rechtliche Klarstellungen verlangte, und im Juni 2006 einen Entwurf vorgelegt; durch die im Sommer 2006 verabschiedete Föderalismusreform sind jedoch die Verantwortlichkeiten in diesem Bereich an die Länder gegangen, mit der Folge, dass – wenn keine Abstimmung erfolgt – es zu einer unterschiedlichen Ausgestaltung der rechtlichen Bedingungen des Jugendstrafvollzuges in den Ländern kommen dürfte.

Jenseits davon lassen sich in den letzten Jahren innerhalb der Justiz vor allem fünf, nicht ausschließlich auf Jugendliche, aber auch für sie wichtige Entwicklungen beobachten:

- Neben der Polizei ist es vor allem die Justiz, die systematisch den Opferschutz bzw. die Opferbetreuung in den letzten Jahren weiterentwickelt hat. Neben Informationsbroschüren zum Opferentschädigungsgesetz und Beratungsstellen wurden eigene Opferberatungsstellen im Rahmen des Sozialen Dienstes der Justiz eingerichtet bzw. die Zusammenarbeit mit Opferschutzeinrichtungen gezielt verbessert. Dem Täter-Opfer-Ausgleich, zum Teil unter Hinzuziehung eines Opferanwalts wird gerade im Jugendalter erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt.
- Eine zweite wichtige Entwicklung stellt die verbesserte Zeugenbetreuung dar. Die Durchführung von Modellprojekten zur Zeugenbetreuung – zum Teil in Kooperation mit freien Trägern – wie auch die flächendeckende Einrichtung von Zeugenbetreuungsstellen z. B. in Nordrhein-Westfalen sind Beispiele hierfür.
- Eine dritte Entwicklung wird sichtbar, wenn man sich den Bereich der Diversionsverfahren ansieht. Das Jugendstrafrecht sieht unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit vor, von der Strafverfolgung abzusehen (siehe § 45 JGG) bzw. das Verfahren einzustellen (siehe § 47 JGG). Häufig werden diese Entscheidungen mit pädagogischen Auflagen verbunden. Dazugehören zum Beispiel die Teilnahme an einem Täter-Opfer-Ausgleich, die Teilnahme an Trainingskursen, gemeinnützige Tätigkeiten etc..

In den letzten 15 Jahren sind sowohl die Richtlinien als auch die Angebote in diesem Bereich weiterentwickelt worden. Besonderes Interesse finden dabei gerade in den letzten Jahren Verfahren, die unter Einhaltung bestimmter Bedingungen und Voraussetzungen (z. B. hinsichtlich der Schwere der Tat) auf die Wirksamkeit der »Verurteilung« durch Gleichaltrige – z. B. im Rahmen von Teen Court-Verfahren¹¹⁵ – setzen.

■ Viertens hat es innerhalb wie auch im Umfeld der Justiz eine intensive Diskussion zur Verbesserung der internen Prozesse gegeben. Im Mittelpunkt standen dabei einerseits die für Jugendliche problematische Dauer der Verfahren und andererseits die Überlastung der Gerichte, die nicht selten dazu geführt hat, dass so genannte Bagatelldelikte gar nicht erst verfolgt wurden. Das Bestreben um eine tatzeitnahe und zügige Erledigung von Jugendstrafverfahren stößt mittlerweile weitgehend auf Zustimmung, angesichts der personellen Ressourcen an den Gerichten immer wieder aber auch an seine Grenzen.

■ Wie auch in anderen Feldern spielt – fünftens – für die Justiz das Thema Kooperation eine zentrale Rolle. Vor allem im Bereich des Opfer- und Zeugenschutzes, der Abstimmung primär mit der Polizei in Bezug auf bestimmte Zielgruppen (z. B. so genannte Mehrfach- und Intensivtäter), zur Beschleunigung der Verfahren, aber auch in Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den am Jugendverfahren Beteiligten – vor allem der Jugendgerichtshilfe und den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. im Rahmen der Untersuchungshaftvermeidung) – hat es zahlreiche Bemühungen um Verbesserungen gegeben. Berufliche Wiedereingliederung und Suchtprävention waren dabei dominante Themen.

3.6 Aktionspläne und öffentliche Kampagnen

Neben den zuvor beschriebenen Maßnahmen wurden in den letzten Jahren von Seiten der Politik, zum Teil in Kooperation mit anderen gesellschaftlichen Akteuren, sowie immer wieder auch von privaten Stiftungen

115 Teen Courts, die im Deutschen häufig auch Schülergerichte oder kriminalpädagogische Schülerprojekte genannt werden, wurden als Strategie in den USA entwickelt und sind dort weit verbreitet. Dabei wird ein Schülergremium gebildet, das in ausgewählten Fällen gemeinsam mit dem geständigen delinquenten Jugendlichen eine angemessene Sanktion festlegt. Grundgedanke der Teen Courts ist, dass gleichaltrige Jugendliche und deren Meinungen größeren Einfluss auf delinquente Jugendliche haben können und eher akzeptiert werden, als Erwachsene. Modellprojekte, die sich in der Konzeption teilweise erheblich unterscheiden, finden sich mittlerweile bzw. sind geplant u.a. in Bayern, Hessen, NRW, Hamburg und Sachsen.

und Akteuren (z. B. Aktion Mensch e.V.) große öffentliche Kampagnen und Aktionspläne gestartet, die im Kern zu einer Verbesserung des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen in dieser Gesellschaft beitragen sollen und insofern auch in das weitere Umfeld der Prävention gegen Gewalt gehören. Das Spektrum der Formen und Themen ist beachtlich: Von singulären Werbeplakatkampagnen und Maßnahmen begleitenden Kampagnen (z. B. zum Ausbau der Kindertagesbetreuung, zum Ehrenamt, zum Männlichkeitsbild von Jugendlichen) über thematisch eng geführte Maßnahmen (z. B. Informationsbroschüren zum Medienkonsum von Kindern) bis hin zu auf Regierungsebene ressortübergreifend koordinierten Aktionsplänen (z. B. derzeit auf Bundesebene Nationaler Aktionsplan für ein kindergerechtes Deutschland 2005 - 2010)¹¹⁶.

In der Diskussion werden diese Maßnahmen allzu leicht als nur symbolische Politik immer wieder desavouiert. Zugleich darf nicht übersehen werden, dass diese Kampagnen immer auch öffentlich Positionen markieren. Es wäre fatal, wenn sich Staat und Politik in zentralen Fragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens (z. B. in Bezug auf die zunehmend virulent werdenden Antisemitismus oder Rechtsextremismus) nur neutral verhalten würden.

Literatur

- Bayrisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen/Staatsinstitut für Frühpädagogik München (Hrsg.) (2006):** Der Bayrische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. Weinheim.
- Birtsch, Vera/Münstermann, Klaus/Trede, Wolfgang (Hrsg.) (2001):** Handbuch Erziehungshilfen. Weinheim.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (1999):** Programmleitlinien »Entwicklung und Chancen junger Menschen in sozialen Brennpunkten«. Manuskript. Bonn.
- Deutscher Bundestag (2005):** Bildung, Betreuung und Erziehung vor und neben der Schule. Zwölfter Kinder- und Jugendbericht. BT 15/6014 vom 10.10.2005. Berlin.
- Fegert, Jörg M./Späth, Karl/Salgo, Ludwig (Hrsg.) (2001):** Freiheitsentziehende Maßnahmen in Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie. Münster.

116 www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/nap.property=pdf.

Fülbier, Paul/Münchmeier, Richard (Hrsg.) (2001): Handbuch Jugendsozialarbeit. Geschichte, Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder, Organisation. Münster.

Hoops, Sabrina/Permien, Hanna (2006): »Mildere Maßnahmen sind nicht möglich!« Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631b BGB in Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie. München. Verfügbar über: www.dji.de/freiheitsentzug/forschung_0906_1_FM_bericht.pdf.

Jordan, Erwin (2006): Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim.

Konsortium Bildungsberichterstattung (Hrsg.) (2006): Bildung in Deutschland. Bielefeld.

Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2005): Soziale Frühwarnsysteme in Nordrhein-Westfalen. Ergebnisse und Perspektiven eines Modellprojekts. Münster.

Schreiber, Elke (Hrsg.) (2006): Chancen für Schulumüde. Reader zur Abschlussstagung des Netzwerkes Prävention von Schulmüdigkeit und Schulverweigerung am Deutschen Jugendinstitut e. V. (www.dji.de/bibs/229_6264_Reader_Chancen_fuer_Schulumuede.pdf).

Schröer, Wolfgang/Struck, Norbert/Wolff, Mechthild (Hrsg.) (2002): Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim.

Tschöpe-Scheffler, Sigrid (Hrsg.) (2005²): Konzepte der Elternbildung – eine kritische Übersicht. Opladen.

Wahl, Klaus/Hees, Katja (Hrsg.) (2006): Helfen »Super Nanny« und Co.? Ratlose Eltern – Herausforderung für die Elternbildung. Weinheim.

Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen (2005): Familiäre Erziehungskompetenzen. Beziehungsklima und Erziehungsleistungen in der Familie als Problem und Aufgabe. Weinheim.

In dem abschließenden Kapitel dieses Berichtes wird der Versuch unternommen, die vorgestellten Entwicklungslinien in der Gewaltprävention in einer Zwischenbilanz zusammenzuführen (vgl. 4.1). Bewusst wird dabei von einer Zwischenbilanz gesprochen, da sich das Feld beständig weiterentwickelt. In einem zweiten Schritt wird ein Bezugsrahmen entworfen (vgl. 4.2) für die im dritten Schritt aufgezeigten künftigen fachlichen Perspektiven, die sich aus der Zwischenbilanz ableiten (vgl. 4.3). Hier werden handlungsfeldübergreifend Anregungen und Herausforderungen für die Weiterentwicklung der Fachpraxis ausführlich dargestellt. Da sich die Strategien der gewaltpräventiven Fachpraxis aber nicht in einem luftleeren Raum bewegen, wird in einem weiteren Abschnitt (vgl. 4.4) auf notwendige und unterstützende Rahmenbedingungen eingegangen. Dass Gewaltprävention rasch ins Zentrum der öffentlichen Debatten rücken kann, hat sich im Herbst 2006 nach den Ereignissen von Emsdetten erneut gezeigt. Aufgrund der Aktualität wurde ein Exkurs zu Medienpolitik und Medienerziehung (vgl. 4.5) aufgenommen. Nachdem der Bericht aufgezeigt hat, dass die Fachpraxis prinzipiell über ein weit entwickeltes Instrumentarium als Strategien der Gewaltprävention verfügt, stellt sich zum Abschluss die Herausforderung, wie erstens das Feld fachlich weiterentwickelt werden kann und zweitens wie sichergestellt werden kann, dass dieses Instrumentarium dort, wo ein entsprechender Bedarf besteht, auch tatsächlich zur Anwendung kommt (vgl. 4.6).

4.1

Eine Zwischenbilanz nach zwei Jahrzehnten Gewaltdebatte

Schon zu Beginn dieses Berichts wurde an die 1990 publizierten vier dicken roten Bände der so genannten »Schwind-Kommission« erinnert. Dies geschah aus guten Gründen. Wer sich anschickt, einen Überblick über die Entwicklungen im Bereich der Gewaltprävention – gleichgültig, in welchem Feld – zu gewinnen, kommt um diesen Bericht nicht herum. Allerdings ist der hier vorgelegte Bericht im Vergleich zu dem damaligen Auftrag der »Schwind-Kommission« enger gefasst: Wie im Einleitungskapitel erläutert, steht der Stand der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter im Mittelpunkt, die vielschichtigen Diskussionen um die Ursachen sowie die Daten zu Art und Umfang gewalttätigen Handelns werden nicht erneut aufbereitet (vgl. hierzu ausführlich Trotha 1997; Heitmeyer/Hagan 2002; Heitmeyer/Soeffner 2004; BMI/BMJ 2006). Die Gewalt von und unter Erwachsenen kommt nur unter dem Aspekt innerfamiliärer Gewalt vor (vgl. Heitmeyer/Schröttle 2006). Schließlich stehen,

anders als bei der »Schwind-Kommission«, weniger das staatliche Gewaltmonopol, sondern vielmehr die Möglichkeiten und Grenzen, Gewalt im Jugendalter zu verhindern bzw. zu reduzieren, im Mittelpunkt dieses Berichts.

Doch trotz dieser hier nur stichwortartig genannten wichtigen Unterschiede lohnt sich ein Vergleich. Wer heute die einschlägigen Kapitel des Endgutachtens zur Gewalt z. B. in der Schule (siehe Schwind/Baumann 1990: 68ff., 91ff., 150ff.) oder in der Familie (a.a.O.: 72ff., 86ff., 157ff.) zusammen mit den dazugehörigen ausführlichen Expertisen und Analysen liest, wird vor dem Hintergrund der in den vorangegangenen Kapiteln dargestellten Entwicklungen in den sechs Handlungsfeldern nicht umhin können, *bemerkenswerte Fortschritte in der Fachpraxis* festzustellen. Exemplarisch wird dies, um nur einen ersten Indikator zu nennen, schon an der Gliederung und den bearbeiteten Handlungsbereichen erkennbar: Die Kindertagesbetreuung spielte in dem Gutachten der »Schwind-Kommission« keine Rolle, heute ist sie ein wichtiges und eher noch an Bedeutung gewinnendes Praxisfeld der Gewaltprävention.

Dieser Befund lässt sich, wie der vorliegende Bericht dokumentiert, erweitern. Im Bereich der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter gab es in den letzten 15 Jahren eine ganze Reihe bemerkenswerter Entwicklungen sowohl in Bezug auf das Problemverständnis als auch in Bezug auf die fachlichen Antworten. Bündelt man diese Entwicklungen, so sind aus unserer Sicht vor allem folgende Aspekte von besonderer Bedeutung:

■ Inhaltlich, bezogen auf das Verständnis von Gewalt, zeigt sich eine Weiterung des Blicks. Widmete die »Schwind-Kommission« neben den bereits genannten Themenbereichen noch der Gewalt im Stadion, der Gewalt auf Straßen und Plätzen sowie der damals als politisch definierten Gewalt in Form der Hausbesetzerszene oder der gewalttätigen Ausschreitungen im Umfeld von Anti-AKW-Demonstrationen eigene Kapitel, so konzentrierte sich nach der Wiedervereinigung Deutschlands die Diskussion bald auf die rechte Jugendgewalt. Ab Mitte der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts erweiterte sich der Blick auf die Vielschichtigkeit von Gewaltphänomenen im Kindes- und Jugendalter. Inzwischen werden sowohl nicht-öffentliche (d. h. häusliche) und psychische Formen von Gewalt mit eingeschlossen. Diese Öffnung hat die Aufmerksamkeit schließlich auch auf »neue« Formen von Gewalt gelenkt: Mobbing, Bullying oder Stalking werden öffentlich thematisiert und als Herausforderung für pädagogische Fachpraxis, Polizei, Justiz und Politik erkannt.

- Damit geht aber gleichzeitig auch das Risiko einer Entgrenzung der Gewalt- und der Präventionsbegriffe einher. Damit verbunden ist oftmals eine problematische Beliebigkeit, weil Projekte, Maßnahmen und Angebote, die in der Hauptsache andere Zielsetzungen verfolgen, umetikettiert werden und zu gewaltpräventiven Maßnahmen mutieren, ohne deutlich machen zu können, inwiefern sie nachvollziehbar und zielgerichtet einen Beitrag zur Reduktion von Gewalt im Kindes- und Jugendalter leisten.
- In methodischer Hinsicht hat sich, zum Teil angeregt durch die Politik, zum Teil aus der Fachpraxis und -diskussion heraus, ein mittlerweile breites und differenziertes Spektrum an Konzepten, Strategien und praktischen Verfahren der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter entwickelt. Es beeindruckt, gerade im Vergleich mit dem Schwind-Gutachten, in welchem Umfang Gewaltprävention mittlerweile in den Handlungsfeldern zu einem weithin selbstverständlichen Bestandteil der alltäglichen Praxis geworden ist. Zum Ausdruck kommt dabei eine erfreuliche Ausdifferenzierung der Praxisfelder, der darin jeweils eingesetzten Strategien, Konzepte und Verfahren, der Zielgruppen sowie der Anlässe und Inhalte.

Zur konzeptionellen Ausdifferenzierung der Strategien gehört, dass die Konzepte und Verfahren altersgerecht und in Ansätzen die kulturellen Hintergründe berücksichtigend ausgearbeitet werden. Gerade der zuletzt genannte Aspekt ist für die Weiterentwicklung der Fachpraxis angesichts des in Deutschland mittlerweile beachtlichen Migrationsanteils bei Kindern und Jugendlichen von kaum zu überschätzender Bedeutung.

Eine weitere wichtige Unterscheidung, die allerdings noch in zu wenigen Projekten angemessen berücksichtigt wird, ist das *Geschlecht* (vgl. 4.3.3).

- Der überwiegende Teil der in den letzten Jahren entwickelten Strategien lässt sich als *pädagogische Strategien* kennzeichnen. Diese Ausrichtung wird der Tatsache gerecht, dass die Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter es mit Aufwachsenden zu tun hat. Kinder wie Jugendliche müssen ihre Identität und ihr moralisches Bewusstsein erst noch entwickeln, ihren Platz in der Gemeinschaft finden und ihre Grenzen kennen lernen. Und dabei brauchen sie unterschiedliche Formen der Hilfe und Unterstützung. Es gilt, sie zu fördern und zu fordern, aber auch vor Überforderung zu schützen.

Verbunden ist dies vor allem mit der weithin geteilten Überzeugung, dass Gewalt im Kindes- und Jugendalter vorrangig durch Erziehung,

Lernen und Kompetenzerwerb bewältigt werden kann. Zwar wurden in den letzten Jahren gleichzeitig repressive, kontrollierende und schützende Maßnahmen vorgehalten, zum Teil weiterentwickelt und angepasst und in notwendigen Fällen auch eingesetzt. Generell jedoch schwand das Vertrauen, in diesen Altersphasen Gewalt mit Hilfe vor allem strafender Maßnahmen nachhaltig eindämmen zu können – zumal in einigen Fällen die nicht-intendierten und problematischen Nebenfolgen, die z. B. häufig mit Jugendstrafen¹¹⁷ einhergehen, nicht übersehen werden konnten.

Eng verknüpft mit diesem pädagogischen Blick hat sich in der Fachdebatte um Prävention von Gewalt inzwischen eine Position herausgebildet, die Gewalthandeln von Kindern und Jugendlichen nur als einen und nicht als den zentralen Aspekt ihres Verhaltens ansieht. Stattdessen wird der Fokus stärker auf ihre *Kompetenzen*, *Ressourcen* sowie die *Ausbildung von Schutzfaktoren* gerichtet. Auf eine einfache Formel gebracht: Die meisten Strategien setzen an den Problemen an, die Jugendliche *haben*, und nicht vorrangig an denen, die sie *machen*.

■ Ein weiterer wichtiger fachlicher Entwicklungsstrang ist die stärkere *Einbeziehung der jeweiligen sozialen und kulturellen Milieus, der Szenen und Sozialräume*. Angeregt durch die Diskussionen zur Sozialraumorientierung einerseits, zum Schulklima, bzw. etwas allgemeiner formuliert, zur Qualität der institutionellen Kontexte und zur Bedeutung mehr oder weniger offener Jugendszenen andererseits, wurden auch in der Gewaltprävention sozialraum-, milieu- und szenebedingte Gefährdungslagen, aber auch präventiv nutzbare Ressourcen vermehrt in den Blick genommen. Dahinter steht die Überlegung, nicht allein das Verhalten von Personen zu verändern, sondern Einfluss auf die Umgebungen zu nehmen, die solches Verhalten begünstigen bzw. reduzieren. Dazu zählen im weiteren Sinne auch die bislang noch zu wenig ausgebildeten Ansätze, die diejenigen Peergroups unterstützen wollen, die gerade nicht durch Gewalthandeln auffällig geworden sind.

Gestärkt wurde diese Tendenz durch Erfahrungen aus einer ganzen Reihe von Projekten, die belegen, dass isolierte, von ihrem sozialen bzw. institutionellen Umfeld entkoppelte Ansätze der Gewaltprävention zwar unter bestimmten Bedingungen sinnvoll sein¹¹⁸, in vielen Fällen aber nur

117 Vollzogene Haftstrafen bedeuten immer eine Desintegration der betroffenen Jugendlichen. Die hohen Rückfallraten nach der Jugendstrafe (vgl. Jehle u. a. o.J. [2003]) sind ein Indikator für die nachfolgenden Integrationsprobleme.

sehr begrenzt Wirkung entfalten können. Das wohl bekannteste und am besten belegte Beispiel hierfür ist der Zusammenhang von Schulklima und den unterschiedlichen Ansätzen der Konfliktschlichtung. Streit-schlichterkonzepte, Patenansätze, Mediationsverfahren u. Ä. können ihr Potenzial nur dann zur Geltung bringen, wenn das Klima in der jeweiligen Schule dies auch ermöglicht und unterstützt (► Kap. 2.3).

Eine ähnliche Entwicklung ist, hier nur am Rande bemerkt, auch bei den Programmen und Projekten gegen *Rechtsextremismus* zu verzeichnen: Standen lange Zeit repressive Strategien der Bekämpfung rechtsextremer Organisationen im Mittelpunkt, wurden diesen nach und nach mehr präventive Strategien, die sich auf rechtsextrem gefährdete Jugendliche beziehen, zur Seite gestellt. Die zuletzt auf Bundes- und Landesebene entwickelten Programme (z. B. Aktionsprogramm für Demokratie und Toleranz – gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus mit den Teilprogrammen *Civitas*, *Entimon* und *Xenos*) knüpfen stärker als zuvor an den zivilgesellschaftlichen Potenzialen an und stärken bewusst die demokratischen Strukturen vor Ort. Auch wenn nach wie vor sinnvollerweise »täterbezogene« Projekte gefördert werden, wurden gleichzeitig gezielt Strukturen für die Beratung und Unterstützung von Opfern geschaffen.

■ Früh hat sich in Deutschland die Erkenntnis durchgesetzt, dass Gewaltprävention eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist und deshalb Kooperation eine zentrale Voraussetzung für gelingende Gewaltprävention darstellt. Im Laufe der Jahre sind zwischen den unterschiedlichen Organisationen bzw. Institutionen (vor allem Kinder- und Jugendhilfe, Polizei und Schule) und Personen eingefahrene Abgrenzungen und Abneigungen abgebaut worden. Es entstanden neue Formen der Zusammenarbeit und Gremien. Die kommunalen Kriminalpräventiven Räte oder Runden Tische sind die meist verbreiteten Beispiele dieser neuen Entwicklungen und Ausdruck veränderter Einstellungen. Die Zusammenarbeit und die dadurch herausgeforderte Klärung der jeweils eigenen Aufgaben und Zuständigkeiten haben entscheidend zu einer Verbesserung der Fachpraxis beigetragen. »Kooperation Schule und Jugendhilfe«, »Kooperation Jugendhilfe und Polizei«, »Kooperation Polizei und Schule« oder »Koo-

118 Dem widerspricht nicht, dass einige auch der bekannteren Konzepte der Gewaltprävention die Distanz zum Milieu bzw. zu den entsprechenden Szenen geradezu voraussetzen, indem sie vor allem in entsprechend distanzierteren Kontexten (z. B. Heimunterbringung, Jugendstrafanstalten oder erlebnispädagogische Maßnahmen) zum Einsatz kommen und selbst eher alltagsferne Settings (z. B. in Form eines »heißen Stuhls«) implementieren.

peration Justiz und Jugendhilfe« etc. sind keine exotischen Tagungsthemen mehr, sondern großteils selbstverständlicher Bestandteil des professionellen Alltags in den jeweiligen Handlungsfeldern geworden.

■ Die Orientierung am Präventionsgedanken hat – aufs Ganze gesehen – nicht nur zu Verlagerungen zwischen den Handlungsfeldern geführt, etwa von der Justiz hin zur Kinder- und Jugendhilfe. Die Einsicht, dass Risikofaktoren für Gewalt auch in der frühen Kindheit liegen, hat zu öffentlichen und politischen Forderungen nach einer möglichst frühen Erkennung und Prognose von Problemkonstellationen bei Kleinkindern bzw. ihren Familien geführt. Mit dieser Vorverlagerung der Aufmerksamkeiten wird heute stärker als früher Erziehung zur friedlichen Lösung von Konflikten und der Erwerb entsprechender Kompetenzen auch als eine Aufgabe der Familie, der Kindertagesbetreuung und der Grundschulen, der Jugendarbeit, Familienbildung und der Hilfen zur Erziehung betrachtet.

■ Wichtige Weiterentwicklungen gab es auch im Bereich der *Gesetzgebung*. Zu nennen sind exemplarisch das Gewaltschutzgesetz von 2005 und die legislative Verankerung des Rechts der Kinder auf gewaltfreie Erziehung aus dem Jahr 2000 sowie die Reform des Jugendschutzgesetzes von 2003 mit dem damit verbundenen »Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien« (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV).

■ Neben den in Deutschland weiter oder neu entwickelten Ansätzen haben auch *Strategien aus anderen Ländern* die bundesdeutsche Fachpraxis angereichert. Diese wurden an die örtlichen und institutionellen Bedingungen angepasst oder manchmal auch entsprechend der Vorgaben der Entwickler übertragen. Ein nicht unerheblicher Teil dieser Verfahren ist lizenziert. Dies sichert einerseits eine weitgehende Einhaltung der Standards; auf der anderen Seite entsteht dadurch ein neuer, wenn auch noch kleiner Markt mit der Folge, dass nicht immer und überall die besten bzw. passendsten Programme aus Kosten- und Lizenzgründen eingesetzt werden können.

Eine weiterer Effekt dieses Imports ist sicherlich auch, dass sich mittlerweile in Deutschland ein sehr breites Spektrum zwischen formalisierten, *hochgradig standardisierten Programmen* mit präzisen Vorgaben für die Fachkräfte auf der einen Seite und sehr *offenen, eher allgemein gehaltenen*

nen Konzepten auf der anderen Seite entwickelt hat. Während die standardisierten Programme so genannte Blueprints, Handbücher oder komplette Methodenpakete anbieten, sind für die offenen Programme vor ihrer praktischen Realisierung die Anpassung an die Bedingungen vor Ort und eine Konkretisierung des Vorgehens erforderlich. Zwischen diesen beiden Polen finden sich viele Mischformen, übrigens auch innerhalb der Konzepte. So lässt sich in der Fachpraxis in der einen Einrichtung eine sehr enge, am Konzept orientierte Umsetzung des Ansatzes beobachten, während der gleiche Ansatz ein paar Straßenzüge weiter in einer anderen Einrichtung durchaus großzügiger interpretiert und dementsprechend umgesetzt wird.

■ Sehr unterschiedlich stellt sich die Situation auch bei der *fachlichen Bewertung von Qualität und Reichweite der Programme* dar. Trotz der erkennbaren Zunahme einschlägiger Evaluationsbemühungen und -studien während der letzten Jahre erscheint der Stand, dies zeigt der Blick auf die Handlungsfelder, nach wie vor als unzureichend. Nur wenige Programme sind an Hand überprüfbarer Kriterien evaluiert worden; vor allem über die längerfristigen Erfolge ist wenig bekannt.

Eine noch nicht lange zu beobachtende und importierte Tendenz in diesem Feld ist die Auszeichnung einzelner Programme als »best practice« bzw. »good practice«. Im Normalfall steckt hinter solchen Etiketten nicht viel mehr als die Erfahrung, dass sich die Programme in der Praxis aus der Sicht der Beteiligten bewährt haben. Harten Überprüfungskriterien aus anderen Handlungsfeldern, wie z. B. die erfolgreiche Nachhaltigkeit über einen längeren Zeitraum, die Vorlage messbarer Ergebnisse, der innovative Charakter, die Beobachtbarkeit anerkannter positiver Wirkungen im Sinne von Outcome, die Wiederholbarkeit, der ausreichend große Einsatzbereich und die Unabhängigkeit von regionalen oder anderen Bedingungen¹¹⁹ würden diese Programme in der weit überwiegenden Zahl der Fälle nicht standhalten.

Damit verbunden ist allerdings die wichtige Frage nach den Formen unabhängiger Evaluation und Qualitätsbeschreibung, die gewaltpräventiven Programmen und Strategien sachlich gerecht werden (vgl. 4.3.7). Im deutschsprachigen Raum steht diese notwendige Entwicklung am Anfang

119 Vgl. zu diesen Kriterien das Stichwort Best-Practice-Kriterien in dem online-Verwaltungsllexikon olev.de. Zugänglich über: www.olev.de/b/b-p-kriterien.htm.

und so sind es bislang immer noch vor allem die praktischen Erfahrungen, die über die Güte von Programmen Auskunft geben.¹²⁰

Die vorgenommene überblicksartige Darstellung gewaltpräventiver Strategien ergibt aufs Ganze gesehen ein erfreuliches Bild. Dieser positive Eindruck von der Fachpraxis der Gewaltprävention muss jedoch relativiert werden, wenn man *erstens* die *Verbreitung dieser Strategien in der Fachpraxis* betrachtet. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die jeweils notwendigen Ansätze und Konzepte überall dort, wo einschlägiger Bedarf besteht, bekannt sind, geschweige denn zur Verfügung stehen und umgesetzt werden können. *Zweitens* fehlt es immer wieder an der *Bereitschaft der Politik, der Öffentlichkeit sowie der Fachpraxis*, die entsprechenden Probleme sachgerecht wahrzunehmen, sich damit offensiv auseinander zu setzen und sie konstruktiv als Aufgabe für das eigene Handeln zu verstehen. Denn in vielen Fällen würde dies bedeuten, mindestens sich selbst und den unmittelbar Beteiligten einzugestehen, dass man der Gewalt unter Kindern bzw. Jugendlichen mit seinen bisher probaten Mitteln nicht mehr Herr wird. *Drittens* zeigt sich mancherorts, dass die *institutionellen Voraussetzungen* sowie die *kooperativen Strukturen* nur unzureichend vorhanden, ausgebildet bzw. erwünscht sind. Ebenso zeigt sich, dass die erforderliche Fachkompetenz nur begrenzt abrufbar und die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen nicht verfügbar sind, z. B. weil Lizenzen erworben oder teure Kurseinheiten absolviert werden müssen, oder weil nicht genug Personal für zusätzliche Aktivitäten vorhanden ist.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass angesichts der dargestellten Gesamtschau gewaltpräventiver Fachpraxis u.E. die zentrale Herausforderung in erster Linie in der Absicherung und weitergehenden qualifikatorischen Fundierung, der Verbreitung und Weiterentwicklung vorhandener Strategien liegt und weniger in der Notwendigkeit, gänzlich neue Ansätze zu entwickeln.

120 Auffallend in der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter ist aktuell das große Engagement von privaten, nicht-staatlichen Geldgebern. Einige größere und mittlere Stiftungen haben in den letzten Jahren gewaltpräventive Programme offensiv unterstützt. Nur exemplarisch sei das Engagement der Vodafone-Stiftung Deutschland für das Projekt »buddy« erwähnt.

4.2 Gewalthandeln von Kindern und Jugendlichen als Aufgabe für Erziehung

Die vorangegangene Standortbestimmung provoziert unweigerlich die Frage nach den *zukünftigen Perspektiven*. Im Folgenden sollen diese – soweit derzeit absehbar – aus fachlicher Sicht beschrieben werden. Neben der Fachpraxis ist hier auch die Politik ein zentraler Adressat, weil die notwendigen Rahmenbedingungen immer auch Anregung und Unterstützung durch die Politik benötigen. Deshalb wurden einige zentrale Herausforderungen für die Politik in einem eigenen Papier für die Ministerpräsidentenkonferenz zusammengefasst. Auf der Sitzung der Ministerpräsidenten im Oktober 2006 wurde dieses »Unterrichtungspapier«, das im Anhang dieses Berichtes dokumentiert ist, dankend zur Kenntnis genommen (► Kap. 5.1).

Die Formulierung fachlich begründeter Perspektiven setzt einen nachvollziehbaren Bezugsrahmen voraus. Den beschriebenen Entwicklungen in der Gewaltprävention liegt trotz aller Unterschiedlichkeiten der Strategien ein aus unserer Sicht gemeinsamer und weithin geteilter Gedanke zugrunde: Gewalt im Kindes- und Jugendalter kann nur nachhaltig entgegengewirkt werden, wenn man sich mit ihr alters- und situationsangemessen offensiv auseinandersetzt. Gewaltfreiheit bzw. die Ächtung von Gewalt stellen nach wie vor erstrebenswerte und universell gültige Ziele im Zusammenleben von Menschen dar. Zugleich erweist sich aber Gewalt gerade im Kindes- und Jugendalter in ihren unterschiedlichen Formen immer auch als ein Phänomen aller bekannten Gesellschaften. Zur Debatte steht deshalb nicht die Frage, ob es überhaupt Gewalt im Kindes- und Jugendalter gibt bzw. geben sollte, sondern wie mit ihr umgegangen wird.

Vor diesem Hintergrund kommt es aus unserer Sicht darauf an, Gewalthandeln im Kindes- und Jugendalter angemessen zu begegnen, d. h. unter Berücksichtigung der von den Kindern und Jugendlichen typischerweise zu leistenden Entwicklungsaufgaben. Dazu gehört in unserer Gesellschaft z. B., das »Bewohnen« des eigenen Körpers oder den Umgang mit Sexualität zu erlernen, den Umbau der sozialen Beziehungen (schrittweise Verselbstständigung, Ablösung vom Elternhaus, Aufbau von Freundeskreisen) zu bewältigen, die veränderten Leistungsanforderungen, die Ausbildung einer eigenen Identität sowie eines moralischen und politischen Bewusstseins zu bewerkstelligen – kurz, die Adoleszenz, die Aneignung der Welt (Bildung) und die Berufswahl zu vollziehen (vgl. z. B. Fend 2005). Von besonderer Bedeutung ist schließlich die Ausbildung der Fähigkeit, trotz der vor allem medial vermittelten, aber auch selbst erfah-

renen Allgegenwart von Gewalt im Kindes- und Jugendalter und der häufig als Stärke, Coolness und Erfolg inszenierten Gewaltbereitschaft, selbst nicht gewalttätig zu werden. Viele dieser Prozesse verlaufen unauffällig, d.h. unterhalb einer Schwelle, ab der sie öffentliche Aufmerksamkeit erregen. Zugleich kann die Bewältigung derartiger Entwicklungsaufgaben im Kindes- und Jugendalter aber auch mit Krisen und Auffälligkeiten unterschiedlicher Art einhergehen. Gewalthandeln von Kindern und Jugendlichen erweist sich dabei als eine Form, in der diese sich nicht nur ihrer Haut erwehren, sondern auch Grenzen austesten, sich selbst und einem Gegenüber Stärke, Einfluss, Wehrhaftigkeit sowie Macht beweisen, nach Anerkennung und spürbarer Körpererfahrung, den besonderen Kick bzw. Spaß suchen. Gewalthandeln ist daher auch ein – solange es sich nicht gleichsam rituell verselbstständigt hat – fast immer unangemessener, letztendlich auch persönlich nicht befriedigender Lösungsweg, von dem nahezu alle Kinder und Jugendlichen wissen, dass er eigentlich nicht akzeptabel ist. Das Gewalthandeln von Kindern und Jugendlichen ist – so verstanden – deshalb immer auch ein Anlass, die Angemessenheit bzw. Unangemessenheit des eigenen und fremden Handelns auf einer abstrakten, allgemein-ethischen Ebene sowie – wichtiger noch – in Bezug auf die jeweilige Konstellation zu thematisieren, zu bedenken und den Umgang damit weiterzuentwickeln. Es ist, mit anderen Worten, eine – wenn auch hin und wieder missglückende – Chance zum Lernen und somit unter günstigen Bedingungen eine Chance für pädagogische Unterstützung.

Empirische Analysen von Gewaltkarrieren Jugendlicher und von gewalttätigen Gruppen bestätigen, dass man bei jedem Jugendlichen, wenn zum Teil auch nur noch in rudimentärer Form, auf derartige moralische Bedenken und Selbstzweifel trifft (vgl. Sutterlüty 2002, Eckert u.a. 2000). Die pädagogischen Möglichkeiten, die sich daraus ergeben, können als *der erzieherische Blick auf Gewalt* bezeichnet werden.

Der erzieherische Blick auf Gewalthandeln kann die polizeilichen und rechtsstaatlichen Reaktionen auf schwere Gewalt- bzw. Straftaten nicht ersetzen. Ganz im Gegenteil: Diese schaffen erst die Rechtssicherheit und den institutionellen Freiraum, innerhalb dessen pädagogische Strategien eine Chance für Veränderungen erhalten können.

Zugleich belegt schon ein cursorischer Blick auf die verschiedenen Handlungsfelder, in welchem ausgeprägtem Maße mittlerweile im Bereich der familialen Erziehung, der Kindertageseinrichtung, der Schule, in den verschiedenen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe, der Justiz und auch

der Polizei gewaltpräventive Ansätze im Kindes- und Jugendalter letztendlich auf das *soziale Lernen* von Kindern und Jugendlichen und dem entsprechenden *Kompetenzerwerb* als dem wesentlichen Modus der Bewältigung und der frühzeitigen Vermeidung von Gewalt setzen. So prägt z. B. der Erziehungsgedanke nicht nur das Jugendgerichtsgesetz und die jüngeren Diskussionen um den Entwurf zum Jugendstrafvollzugsgesetz bzw. alle darauf bezogenen Urteile. Er prägt ebenfalls – wenn auch häufig implizit – zahlreiche Bemühungen der Polizei (z. B. als Gefährderansprache oder Erziehungsgespräche durch Polizeibeamtinnen und -beamte, als Aufklärungskampagnen des Programms Polizeiliche Kriminalprävention, als kooperative Strategien mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Schule).

In den anderen hier in Rede stehenden öffentlichen Handlungsfeldern steht der Erziehungsgedanke neben Aufgaben wie beispielsweise der Wissensvermittlung in der Schule oder der Sicherung des Kindeswohls in der Kinder- und Jugendhilfe. Für die Familien bzw. die Eltern sind im Grundgesetz das Recht und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht zur Erziehung der Kinder festgeschrieben.

Die Betonung des Erziehungsgedankens bedeutet vor allem, auftretende oder drohende Gewalt im Kindes- und Jugendalter als Lernchancen zu begreifen. So sind die verbindliche pädagogische Auseinandersetzung und der erzieherische Umgang mit gewalttätigem Verhalten Teil der alltäglichen Sozialerziehung in Familien, Kindertagesstätten, Schulen, Jugendarbeit und Nachbarschaften geworden. Zugleich werden gerade in den Strategien zielgerichteter Gewaltprävention die Erfahrungen und der Umgang von Kindern und Jugendlichen mit Gewalt erzieherisch genutzt, z. B. um Konfliktlösungskompetenzen auszubilden oder mit Gruppen Jugendlicher verbindliche Regeln zur gewaltfreien Vermittlung gegensätzlicher Interessen einzuüben.

Gewalttätiges Handeln in der präventiven Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als Lernchance aufzufassen impliziert dabei nicht, wie dies oftmals unterstellt wird, Gewalt zu akzeptieren, kleinzureden und für alles Verständnis zu haben, gleichsam – wie das Klischee es nahe legt – »kuschelpädagogisch« zu verharmlosen. Vielmehr geht es darum, den Bedingungen und Chancen des Kindes- und Jugendalters als Entwicklungsphase gerecht zu werden.

Die beteiligten Institutionen haben – handlungsfeldintern sowie zunehmend auch handlungsfeldübergreifend – in diesem Zusammenhang ihre

Zuständigkeiten konstruktiv genutzt und viele Aktivitäten produktiv miteinander verknüpft.

Die erzieherische Grundhaltung sowie die vielfältigen Kooperationen haben in Deutschland im Unterschied zu anderen Ländern im internationalen Vergleich zu einer Realität beigetragen, in der Gewalt von Kindern und Jugendlichen bislang keine dramatische Verschärfung erfahren hat. Anders als in Deutschland hat vor allem die New Labour-Regierung unter Tony Blair in England und Wales beispielsweise einen eher rigiden Kurs gegen »Youth Crime« eingeschlagen. Die stark strafrechtlich geprägten Reaktionen mit einer Ausweitung der zu bestrafenden »Taten« bis hin zu anti-social-behaviour haben zu einem Bedeutungsverlust pädagogischer Reaktionen geführt. Inzwischen wird selbst altersgemäßes »Unsinn-Machen« zivilrechtlich verfolgt, ein eher harmloser Verstoß führt dann in einem nächsten Schritt zu strafrechtlichen Konsequenzen. Die Ergebnisse einer solchen Politik sind eher an der an die Öffentlichkeit gerichteten Wirkung des »being tough on crime« als am Rückgang von Jugendkriminalität und -gewalt zu beobachten – mit im Übrigen zweifelhaften Konsequenzen.

Vor diesem Hintergrund ist die Stärkung der pädagogischen und erzieherischen Annäherung in der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter Anlass für eine positive Zwischenbilanz. Entwicklungsbedarf gibt es im Detail und Verbesserungen sind weiter möglich und erforderlich.

4.3 Herausforderungen und Anregungen für die Weiterentwicklung der gewaltpräventiven Fachpraxis

Eng verknüpft mit den geschilderten positiven Entwicklungen in der Auseinandersetzung mit Gewalt im Kindes- und Jugendalter sind auch einige *Herausforderungen*. In Bezug darauf werden nachfolgend *Anregungen* für eine Weiterentwicklung der gewaltpräventiven Fachpraxis vorgestellt. Diese Anregungen leiten sich im Wesentlichen aus Schlussfolgerungen und Empfehlungen aus den Beiträgen zu den einzelnen Handlungsfeldern (► Kap. 2), aus den Anhörungen von Expertinnen und Experten sowie aus den übergreifenden Fachdebatten ab. Die Darstellung erfolgt handlungsfeldübergreifend und, wenn dies der Veranschaulichung dient, hier und da exemplarisch auf einzelne Handlungsfelder bezogen. Die Anregungen sollen einer Gewaltprävention Perspektiven eröffnen, in der die Möglichkeiten und Grenzen der Kinder und Jugendlichen ausreichend berücksichtigt werden.

Eine wesentliche Prämisse ist dabei das in diesem Bericht schon mehrfach vorgestellte fokussierte Verständnis von Gewaltprävention (► Kap. 1.2.1). Will man verhindern, dass Gewaltprävention über kurz oder lang zu einem beliebigen Ziel der Praxis verkommt, so darf der Begriff Gewaltprävention nur dann verwendet werden, wenn im Mittelpunkt der Aktivitäten auch tatsächlich die Verhinderung bzw. Reduzierung von Gewalt im Kindes- und Jugendalter steht. Der Blick in die Fachpraxis der letzten eineinhalb Jahrzehnte macht deutlich, dass diesem Risiko der Beliebigkeit weder politisch noch fachlich immer erfolgreich begegnet werden konnte. Manche Programme und Projekte, die allenfalls gewaltpräventive Anteile haben – manchmal aber sind nicht einmal diese erkennbar – wurden unter dem Label »Gewaltprävention« finanziert und durchgeführt. Setzt sich dieser Trend fort, gibt es bald keine sozialpolitische Maßnahme, keine pädagogische Praxis und kein kinder- bzw. jugendbezogenes Angebot, das nicht vermeintlich gewaltpräventiv angelegt ist. Abgesehen davon, dass dies offensichtlich Unsinn ist, führt diese Form der Entgrenzung zu nicht einlösbaren Beweispflichten. Denn mit guten Gründen könnte nun eingefordert werden, dass die Verschönerung des Spielplatzes im Stadtteil, die Ferienfreizeit und die Theateraufführung im Freizeithaus vermeintlich Gewalt reduzierend wirken.

4.3.1 Gewaltprävention als integraler Bestandteil von Organisationsentwicklung in Einrichtungen

Gewalthandeln von Kindern und Jugendlichen nicht einfach nur abzulehnen und auszugrenzen, sondern darin die Möglichkeit zu sozial angemessenem Aufwachsen und Lernen erkennen und verwirklichen zu können, wird wesentlich von den Rahmenbedingungen in den Institutionen und Einrichtungen beeinflusst. Je nach Ausgestaltung eröffnen sie für das Handeln von Fachkräften Spielräume oder begrenzen diese, machen Lernen vor dem Hintergrund von »Gewalterfahrungen« möglich oder nicht. Die Strukturen und Konzeptionen der Einrichtungen haben weit größere Wirkung auf das Handeln der Fachkräfte in Auseinandersetzung mit den Kindern und Jugendlichen, als es der erste flüchtige Blick vielleicht vermuten lässt. Nur wenn Gewaltprävention zu einem integralen Bestandteil der jeweiligen Organisationsentwicklung geworden ist, haben Fachkräfte die Chance, eine nachhaltige pädagogisch ausgerichtete Grundhaltung in ihrem Umgang mit gewaltbereiten bzw. gewalttätigen Kindern und Jugendlichen einzunehmen, durchzuhalten und umzusetzen. Weil Gewalt im Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen eine alltägliche Erfahrung ist, muss der Umgang mit ihr auch in den Einrichtungen

alltäglich sein. Gewaltprävention muss deshalb zu einer selbstverständlichen Aufgabe werden. Zielgerichtete Programme und Maßnahmen der Gewaltprävention – egal ob Mediation in Schulen, Curricula in Kindertageseinrichtungen oder Anti-Aggressions-Trainings in Jugendstrafvollzugsanstalten – können ihr Potenzial nur entfalten, wenn sie nicht nur einzelne, isolierte bzw. additiv angelagerte Maßnahmen sind. Streitschlichtung in Schulen beispielsweise verschwindet häufig wieder, wenn sie allein dem Engagement einzelner Lehrkräfte zu verdanken ist und keine Verankerung in der Schulstruktur hat.

In der Praxis verbinden sich damit unterschiedliche Anforderungen. Zunächst ist das in vielen Einrichtungen bislang übliche Kriterium »Ausschluss von Gewalt« zu überprüfen. Statt Kinder und Jugendliche wegen gewalttätiger Handlungen auszuschließen, z. B. aus einem Freizeitheim, muss die »Lernchance Gewalt« genutzt werden. Es geht dabei nicht allein um die Implementierung einzelner Maßnahmen und abgegrenzter Programme, sondern die Einrichtung muss, unterstützt von der Leitungsebene, einerseits eine Kultur der Gewaltlosigkeit und Wertschätzung gegenüber den Kindern und Jugendlichen ermöglichen bzw. aktiv unterstützen und andererseits vorkommende Gewalt als »normales« (weil nicht selten vorkommendes) jugendliches Verhalten zunächst als Ausgangspunkt für die pädagogische Arbeit annehmen. Erst auf der Grundlage einer offenen, nicht ausschließlich ablehnenden und tabuisierenden Auseinandersetzung, kann Gewalthandeln von Kindern und Jugendlichen zur Lernchance werden.

Dies ermöglicht den Einrichtungen und ihren Fachkräften zugleich auch eine andere Position gegenüber der Öffentlichkeit und bietet Schutz vor Dramatisierungen. Der immer wieder in Politik, Medien und Öffentlichkeit spürbare Druck, bei spektakulären bzw. Aufmerksamkeit erregenden Ereignissen quasi reflexartig zu agieren, würde so gemildert. Bevor symbolhaft gehandelt und öffentlich transportierten adhoc-Forderungen gehorsam gefolgt wird, kann in einer solchen Einrichtung innegehalten werden, um analysierend auf die jeweilige Situation und die individuellen, biografischen Hintergründe der Betroffenen blicken zu können. Eine derartige Umgehensweise der Fachkräfte erfordert die Rückendeckung durch Einrichtungen mit entsprechenden Konzeptionen sowie zeitliche und personelle Ressourcen. Das institutionelle Selbstverständnis heißt das Gewalthandeln nicht gut, akzeptiert aber die Realität. Damit einher geht die Notwendigkeit, dass sich Fachkräfte ausreichend Zeit für jene Kinder und Jugendliche nehmen, die in einer konkreten Situation gewalttätig reagieren, um dieses Verhalten konstruktiv aufzugreifen und es als Anlass

zur erzieherischen Reflexion oder Konfrontation zu nehmen, anstatt darin nur einen Störfaktor zu sehen.

Pädagogische Fachkräfte übernehmen vor diesem Hintergrund stärker die Aufgabe der Lernberatung, Konfliktvermittlung oder Entwicklungsbegleitung. D.h. aber auch, dass sie Schlüsselfertigkeiten wie Konfliktregelungskompetenzen im alltäglichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen erworben und sich intensiv mit den Gewalterfahrungen in ihrer eigenen Biografie und Berufslaufbahn auseinandergesetzt haben müssen. Zusätzlich zum fachlichen Handwerkszeug wie Didaktik oder Fachwissen müssen sie bereit und in der Lage sein, sich dem eigenen Anteil an Gewalterfahrungen und -wahrnehmungen sowie den eigenen Erfahrungen mit Macht und Ohnmacht zu stellen. Soziale und kulturelle Differenzen der Kinder und Jugendlichen – mit ihren Auswirkungen auf Einstellungen und Handeln – dürfen nicht abgewertet, sondern sollten über Wertschätzung und Anerkennung der Person zu einer Stärkung des Selbstwertgefühls genutzt werden. Dies bedeutet für die Fachkräfte auch, dass sie neben ihrer professionellen Rolle auch als individuelle Personen mit all ihren Ambivalenzen gerade im Bereich Gewalterleben erkennbar werden und befragt werden können. Nur so kann gewaltpräventive Arbeit Nachhaltigkeit erzeugen, anstatt punktuelle Symptombekämpfung und Tropfen auf dem heißen Stein zu sein.

Lernchance bedeutet in diesem Kontext immer auch eine Möglichkeit des Lernens für alle Beteiligten. Gemeinsam mit allen relevanten Beteiligten entwickelte Strategien bieten daher den Fachkräften eine Hilfestellung und Orientierungen im Umgang mit Gewalthandeln von Kindern und Jugendlichen. Mit Blick auf die Einrichtungen sind daher die Voraussetzungen für koproduktive Präventionsarbeit, Möglichkeiten für Selbstreflexion und kollegiale Beratung, bis hin zur Selbstverständlichkeit von Fortbildung zu gewaltpräventiven Themen, wenn möglich auf Teamebene, zu schaffen (vgl. 4.3.6).

4.3.2 Weiterentwicklung der Kooperationsstrukturen in der Gewaltprävention

Kooperation gilt in der Kriminalitätsprävention inzwischen als unverzichtbares Prinzip. Ausdruck dafür sind die vielen in den letzten Jahren gegründeten Kriminalpräventiven Räte und Runden Tische, dazu zählt aber auch die zunehmend selbstverständlicher gewordene Zusammenarbeit von Organisationen und Institutionen. Gemeinsame Projekte von Polizei und Schule, vor einiger Zeit noch undenkbbare Abstimmungen zwischen

Jugendhilfe und Polizei oder neuere Einrichtungen wie das »Haus des Jugendrechts« in Stuttgart sind nur einige Beispiele dafür. Generell gilt, dass sich über Jahre gewachsene Versäulungen und Abschottungen, wenn auch manchmal nur zögerlich, aufgelöst haben. Der Austausch von Informationen und die Entwicklung gemeinsamer Strategien zwischen den Handlungsfeldern sind möglich geworden. Aber: Auch wenn die Verkrustungen in und zwischen den Handlungsfeldern mehr und mehr aufgebrochen worden sind, für eine effektive Zusammenarbeit bleiben dennoch zahlreiche Herausforderungen bestehen.

Gesetzlich vorgeschrieben ist eine Pflicht zur Zusammenarbeit nicht in allen Handlungsfeldern. Neben der Polizei und der Justiz, in denen die Kooperation mit Anderen zum festen Aufgabenkatalog gehört, sind im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) Kooperationen vor allem in den §§ 4, 8a und 81 zwingend vorgeschrieben. Dort werden ausdrücklich Stellen und Einrichtungen als Kooperationspartner erwähnt, die Einfluss auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien haben. Dies sind vor allem die schulische und berufliche Bildung, das Gesundheitswesen, Polizei und Justiz. Langsam holen auch andere Bereiche nach. Allerdings gibt es nicht überall derartig verbindliche Vorgaben. Für die Schule z. B. liegen Empfehlungen mit einem deutlich geringeren Grad an Verbindlichkeit vor. Eine gesetzliche Pflicht zur Zusammenarbeit löst weder die Probleme noch qualifiziert sie Kooperationen, dennoch würde der Gesetzgeber damit einen wichtigen Anstoß geben. Nicht ausgereizt scheint schließlich die Möglichkeit der Steuerung über Förderrichtlinien.

Formale Vorgaben allein sind nur die eine Seite. Darüber hinaus stehen zwei weitere Aufgaben auf der Tagesordnung: Zum einen müssten Aus- und Fortbildung die Frage der Kooperation stärker gegenstandsbezogen einbeziehen. Das bedeutet, dass sowohl Kenntnisse über die anderen Handlungsfelder und potentiellen Partner vermittelt werden, aber auch Möglichkeiten und Grenzen der eigenen Profession ausgelotet werden. Zum anderen wäre eine Anerkennung von kooperativem Verhalten, z. B. in Leistungsbeurteilungen, sinnvoll und hilfreich. Damit würden Organisationen die Wertschätzung dieses Kriteriums deutlich machen. Darüber hinaus müssen systematisch angemessene Zeitressourcen für Kooperation (z. B. in Arbeitsplatzbeschreibungen) eingeplant werden.

Während sich die Kooperationen bisher vor allem an dem »Nutzen für die Beteiligten« orientieren, an deren Zielsetzungen, Interessen und Motivationen ansetzen und Abstimmungen möglich machen, provoziert die Betonung der Perspektive »Gewalterfahrungen als Lernchancen«

neue Herausforderungen. Denn damit rücken nun die vielfältigen Erfahrungen der Kinder und Jugendlichen mit Gewalt, sowohl als Täter wie auch als Opfer, sowie die Vielschichtigkeit und Widersprüchlichkeit, die mit dem Erleben von Gewalt und dem Umgang mit ihr verbunden sind, in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. Sie werden zum Ausgangspunkt der Bemühungen aller beteiligten Einrichtungen und Personen, weil sich alle Beteiligten der Frage stellen müssen, wer nun was zu lernen hat.

Der Blick auf die Gewalterfahrungen und die Bereitschaft, damit statt Ächtung oder Ausschluss Lernen zu verbinden, stellt eine Herausforderung für viele bisher geltenden Regelungen dar. Denn die Logiken von Institutionen und Organisationen müssen sich unter diesem Gesichtspunkt stärker als bisher an der Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen orientieren und Entwicklungsprozesse in den Blick nehmen. Dann lassen sich Versäulungen mit der Konsequenz gegenseitiger Nichtbeachtung, wie z. B. zwischen Jugend- und Familiengerichten, nicht länger rechtfertigen.¹²¹ Beide, mit gewalttätigen Eltern und Jugendlichen konfrontiert, müssen die hinderliche Abschottung überwinden.

Auch die Übergänge z. B. zwischen den Kindertageseinrichtungen, von dort in die Grundschulen, dann in weiterführende Schulen, aber auch zwischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie schließlich, in den ganz schwierigen Fällen, in den Jugendstrafvollzug hinein und von dort wieder hinaus, werden zum Gegenstand. Diese, für manche Kinder, Jugendlichen und Eltern schwierigen Übergänge, sind auch unter der Perspektive der Gewaltprävention wichtig. Gelingen sie, entfallen in manchen Fällen die Ursachen für Konflikte, Eskalationen von Problemen und Missverständnisse zwischen den Beteiligten.

Ein nach wie vor bestehendes Problem mit bedeutsamen Auswirkungen auf Kooperation ist die wachsende Konkurrenz um die knappen öffentlichen Mittel. Diese führt zu Strategien der Abschottung sowie des Zurückhaltens von Informationen und Erkenntnissen, um Vorteile zu erhalten oder zu erreichen. Bereits in den Ausschreibungen und Konzeptionen sollten Anforderung zur bzw. Angebote der Zusammenarbeit enthalten sein, d.h. dass sich Antragsteller über die eigene Zuständigkeit hinaus

121 Familiengerichte und Jugendgerichte befinden sich zwar häufig im selben Amtsgericht, sind aber klar voneinander getrennt. Während die Jugendgerichte ausschließlich für Straftaten von über 14-Jährigen zuständig sind, werden vor dem Familiengericht unter anderem Fälle von Kindeswohlgefährdung verhandelt. Auch wenn es mitunter um dieselben Familien und Jugendlichen geht, findet zwischen den Gerichten nur sehr selten ein Austausch statt.

konzeptionell und real um die erforderlichen Kooperationen bemühen müssen. Damit könnte ein Beitrag zur Überwindung der in manchen Professionen noch immer vorhandenen Tendenzen zum Schutz gegenüber Einflüssen von Außen geleistet werden.

4.3.3 Verstärkte Zielgruppenorientierung in der Gewaltprävention

Gewaltprävention richtet sich bisher zu undifferenziert an Kinder und Jugendliche allgemein. Unterscheidungen beispielsweise nach sozialer Schicht, Geschlecht oder ethnischer Zugehörigkeit sind noch zu selten handlungsleitend. Obwohl vor allem *Jungen* durch ihr Gewalthandeln auffällig werden und sich die Angebote fast nur, manchmal sogar ausschließlich, an sie richten, wird die männliche Geschlechterrolle in den meisten Konzeptionen nicht reflektiert. Auch wenn Mädchen wesentlich seltener gewalttätig sind, fehlen auch hier – eine der wenigen Ausnahmen ist das AAT für Mädchen der AWO Köln – geschlechtsspezifische Zugänge. Und wenn es Geschlechtsspezifika in den Angeboten gibt, dann werden diese vor allem von externen, speziellen Einrichtungen und Fachkräften angeboten, nicht selten von Anbietern, die sich allein auf diese Zuschneidung eingelassen haben. Die jungenspezifischen Maßnahmen sind zeitlich stark befristet, werden nicht in die Alltagsarbeit integriert und können nur dann realisiert werden, wenn die Zeit nicht für Anderes benötigt wird. In Kindergärten und Schulen, bei der Polizei und Justiz sowie in der Jugendhilfe gehören geschlechtsspezifische Anteile in der Gewaltprävention jedenfalls nicht zu den Regelangeboten, so weit haben sie sich noch nicht durchsetzen können. Um gerade bei gewaltbereiten bzw. gewalttätigen Jungen geeignete Zugänge zu finden, ihr Gewalthandeln nicht ausschließlich zu sanktionieren, sondern in persönliche Entwicklungschancen hin zu einer prosozialen Persönlichkeit zu wenden, bedarf es einerseits einer Integration geschlechtssensibler Strategien in der Alltagspraxis und andererseits einer systematischen Weiterentwicklung der vorhandenen Ansätze sowie einer Differenzierung hinsichtlich der verschiedenen Zielgruppen (► Kap. 5.2).

Von großer Bedeutung für die Strategien in der Gewaltprävention ist auch, dass zunehmend mehr Kinder und Jugendliche einen *Migrationshintergrund* haben. Manche sind außerhalb Deutschlands geboren und auch zeitweise aufgewachsen; bei anderen sind Eltern oder Großeltern nach Deutschland eingewandert. Die Verbindungen in deren Herkunftsländer und Kulturen sind nach wie vor von Bedeutung und prägend. Gewalt und körperliche Stärke haben in unterschiedlichen *kulturellen*

Kontexten verschiedene Bedeutungen. Während es für die einen vorrangig um den besonderen Kick und um körperliche Grenzerfahrung geht, steht für andere die Wiederherstellung der eigenen oder familialen Ehre im Mittelpunkt. Diese unterschiedlichen Bedeutungen und Wertorientierungen nicht zu berücksichtigen – was nicht bedeutet, sie in jedem Fall zu akzeptieren – heißt, u. U. bestimmte Kinder und Jugendliche systematisch vom Lernen auszuschließen und ihnen Entwicklungschancen zu verweigern, weil sie sich nicht verstanden fühlen. Dies sollte in gewaltpräventiven Angeboten stärker berücksichtigt werden.

Hinzu kommt, dass die meisten Ansätze kognitiv und sprachlich orientiert sind, was bei Jugendlichen, die sich, aus welchen Gründen auch immer, nicht so gut sprachlich äußern können, zum Ausschluss bzw. Rückzug führt. Inzwischen sind zwar einige Spezialangebote entwickelt worden, die neue Wege einschlagen – z. B. indem sie eher körperbetont und bewegungsorientiert angelegt sind oder Musik als Medium nutzen. Doch bleiben diese eher punktuell und werden nicht systematisch ausgebaut; die eigentlich notwendige interkulturelle Öffnung der Regeldienste, die sich an alle Kinder und Jugendliche wenden, ist längst nicht so weit erfolgt, wie es erforderlich wäre. Weder in der Schule, noch in der Jugendhilfe hat Migration in der Gewaltprävention einen sicheren Platz, sie bleibt eher etwas Beliebiges und Zufälliges – obwohl gerade diese Jugendlichen deutlich höhere Belastungszahlen aufweisen.

Auch die Einbeziehung der vielfältigen Organisationen aus dem Migrationsbereich (z. B. im Umfeld der Ausländerbeiräte, der liberalen Moscheen, der Elternvereine) spielt bisher noch kaum eine Rolle. Mittelfristig wird die Frage, welche Auswirkungen diese »neuen« Zielgruppen auf die Strategien der Gewaltprävention haben, an Bedeutung gewinnen.

Noch immer setzen viele Angebote der Gewaltprävention zu stark auf Sprache. Es gibt aber eine Gruppe von Jugendlichen, deren sprachliche Kompetenzen eingeschränkt sind und die über ihre eigenen kulturellen Stile leichter erreichbar sind. Möglichkeiten bieten hier eher *körperorientierte Ansätze*, die zwar entwickelt und erprobt wurden, noch aber zu wenig verbreitet sind. In diesem Sinne bedarf es einer weiteren Öffnung des Sports, der Jugendlichen attraktive Ausdrucks- und Bewegungsformen bei einer gleichzeitigen stärkeren Orientierung hin zu gewaltpräventiven Zielsetzungen offeriert.

Durchgehend vernachlässigt ist eine Unterscheidung in Bezug auf die Stadt-Land-Regionen. Während diese Differenz in der Jugendarbeit

bereits aufgegriffen und spezielle Angebote entwickelt worden sind, hat sie in der Gewaltprävention noch zu keinen Konsequenzen geführt.

Von unterschätzter Bedeutung sind aber auch die Peers bzw. die Gleichaltrigengruppen. Auch sie können einen wichtigen Part in den Lernprozessen übernehmen. Die deeskalierenden und Gewalt verhindernden Potenziale in *Gleichaltrigengruppen* sind bislang im deutschsprachigen Raum vernachlässigt worden. Es käme darauf an, zukünftig durch gezielte Anregungen die darin liegenden Chancen zu nutzen.

Es gilt als eine allgemein anerkannte Leitlinie pädagogischen Handelns, dass Lernchancen an den Lernmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen ansetzen müssen. Voraussetzung dazu ist, dass den Handelnden die spezifischen Grundlagen der Lernmöglichkeiten bekannt sind. Kinder und Jugendliche, Mädchen und Jungen haben – auch je nach unterschiedlichem kulturellem Hintergrund – unterschiedliche Erfahrungen mit den Methoden und Techniken des Lernens gemacht. So entwickeln beispielsweise Jungen ein besonderes Verhältnis zu körperlicher Stärke und zu Gewalt als Mittel der Konfliktlösung, unterschiedlich ausgeprägt durch Milieu und Kultur.

Dieses zu wissen und damit umgehen zu können, ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass möglichst viele Lernchancen umgesetzt werden können. Schrittweise und gemeinsam mit den Jugendlichen soll Lernen möglich werden. Deshalb ist das Wissen über die Erfahrungen und Prägungen der Jugendlichen, über ihre Erwartungen und ihre Ressourcen für die Entwicklung zielgenauer Konzeptionen erforderlich.

Grundsätzlich wird gerade bei den Jungen die Abwesenheit männlicher pädagogischer Fachkräfte beklagt. Weil dies in Kindergärten und Schulen aber nur langfristig verbessert werden kann, versuchen diese Institutionen sich gegenüber dem Gemeinwesen zu öffnen und fördern die Mitarbeit männlicher Ehrenamtlicher, auch von z. B. Vätern oder älteren Jungen (z. B. in Person ehemaliger Hortkinder). Unabhängig von der nur langfristig zu realisierenden stärkeren Beteiligung männlicher Fachkräfte scheint es erforderlich, schon jetzt sowohl bei den männlichen als auch bei den weiblichen Fachkräften Möglichkeiten zur Reflexion der eigenen Geschlechtersozialisation zu schaffen. Die eigenen Erfahrungen von Macht oder Ohnmacht, von einer idealisierten oder genormten Vorstellung von Familie und Kindheit, von »typischen« Jungen und Mädchen tragen dazu bei, dass die Fachkräfte pädagogisch angemessener handeln können (► Kap. 5.2).

Unter dem Titel »frühe Prävention« sind inzwischen vor allem in Kindergärten, wenn auch in unterschiedlichen Ausprägungen, Maßnahmen gegen eine Abwertung auf Grund kultureller und sozialer Differenzen entwickelt worden. Wir halten dies für einen wesentlichen Beitrag zur Überwindung der Ursachen von Diskriminierungen, für den Aufbau einer Kultur der Anerkennung von Andersartigkeit. Dies bedeutet auch, dass Konfliktbewältigungsstile – jenseits von Gewalt – unterschiedlich sein können.

Den Kindern sollen mit diesen Ansätzen positive Identifikationen mit ihrer Herkunftsgruppe, mit ihrer Familie, ihrer Ethnie, ihrem Stadtteil etc. möglich werden. Dabei scheint es nach unserer Beobachtung wichtig zu sein, nicht flächendeckend Gleiches, sondern zielgerichtet Spezifisches anzulegen und durchzuführen. In Frage gestellt wird nicht nur das Leitbild des »normal entwickelten Kindes«, das Ideal von einer »Normalfamilie« bzw. einer »normalen Lebenssituation«; betont wird gleichzeitig die Notwendigkeit heterogener Strategien. Differenzen in den Lebensvoraussetzungen und Lebenssituationen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien sollen nicht ausgeblendet werden. Abweichungen von der Norm, dies halten wir für grundlegend, können nicht einfach als Defizite begriffen werden, sondern sind ein Potenzial, an das neue Entwicklungen anknüpfen können. In der Anerkennung und Auseinandersetzung mit solchen unterschiedlichen Gruppenidentitäten und nicht mit ihrer Ausblendung durch Ignorieren wird eine Institutionenkultur entwickelt, die Differenz eher als Potenzial denn als Defizit wahrnimmt.

4.3.4 Gewaltprävention als erweiterte Koproduktion – gemeinsam mit Kindern, Jugendlichen, Peers und ihren Eltern

Gewalt nicht pauschal zu ächten, sondern als Lernchance anzunehmen, bedeutet, Gewaltprävention als koproduktiven Prozess zu verstehen. Das bisherige Verständnis von Koproduktion, das vor allem im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe verbreitet ist (► Kap. 2.4 »Jugendhilfe«), betonte dabei das produktive Zusammenwirken zwischen *Fachkräften* auf der einen und *Kindern bzw. Jugendlichen* auf der anderen Seite, um gemeinsam situationsgerechte und zielgruppenangemessene pädagogische Interventionen zu entwickeln. Dieses interaktive Verständnis von Gewaltprävention ist in den Traditionen und Aktivitäten erst weniger Institutionen und Organisationen fest verankert. Noch immer gilt auch in der Gewaltprävention vor allem die pädagogische Fachkraft als Produzent und Experte der jeweiligen Maßnahmen. Erst langsam setzt sich durch,

dass Kinder und Jugendliche ebenfalls als aktive Koproduzenten zu beteiligen sind, um die Qualität von Präventionsmaßnahmen zu erhöhen.

Erforderlich ist also ein Perspektivenwechsel: Der Jugendliche ist nicht mehr ein Objekt, mit dem eine Maßnahme durchgeführt wird, sondern *Subjekt* mit dem gemeinsam auf partnerschaftlicher Grundlage in einem Aushandlungsprozess das Angebot gestaltet wird. Dass dieser Perspektivenwechsel nicht einfach und bruchlos gerade im Zusammenhang mit Gewaltprävention zu vollziehen ist, wird deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass es sich bei den Subjekten auch um (zumindest potenzielle) Täter und Opfer von Gewalt handelt.

Die Sichtung der aktuellen Strategien der Gewaltprävention in den unterschiedlichen Handlungsfeldern macht unseres Erachtens deutlich, dass dieses Grundverständnis von Koproduktion zukünftig in zwei Richtungen zu erweitern ist.

■ Erstens sind nicht nur Kinder und Jugendliche als zentrale Adressaten gewaltpräventiver Maßnahmen einzubeziehen. Auch für wichtige Bezugspersonen bzw. -gruppen aus dem Umfeld von Kindern und Jugendlichen müssen Fachkräfte zukünftig verstärkt praktikable Beteiligungs- und Mitgestaltungsprozesse bereitstellen. Dazu zählen vor allem die *Eltern oder andere Erziehungsberechtigte*. Eltern sind wichtige Akteure der Gewaltprävention bei Kindern und Jugendlichen, ungeachtet dessen, dass ihre Bedeutung im Alltag der Kinder und Jugendlichen und ihre Einflussmöglichkeiten mit zunehmendem Alter der Kinder sinken. Die Entwicklung neuer Formen der Arbeit mit Eltern ist in allen Handlungsfeldern eine besondere Herausforderung und erfordert dringend neue Konzepte, vor allem der niedrigschwelligen und aufsuchenden Elternarbeit, sowie erweiterte kommunikative und fachliche Kompetenzen der jeweiligen Fachkräfte (vgl. 4.3.6). Nicht nur Fachkräfte brauchen Unterstützung, sondern auch Organisationen und Einrichtungen selbst sind gefordert, die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, um *Koproduktionen im Alltag* realisieren zu können. Die Diskussionen um die Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenzen und die Erziehungspartnerschaft zwischen pädagogischen Einrichtungen und Eltern bieten wichtige Anknüpfungspunkte. Mit Blick auf Gewaltprävention im engeren Sinne sind diese jedoch weiterzuentwickeln. Von besonderer Bedeutung im Zusammenhang mit Gewaltprävention sind darüber hinaus die Unterstützung der Eltern im Umgang mit der Mediennutzung ihrer Kinder und die Erreichbarkeit insbesondere jener Eltern, die mit der Erziehung ihrer Kinder überfordert sind. Neben den Eltern kann es auch sinn-

voll sein, das relevante soziale Umfeld der Kinder und Jugendlichen verstärkt in die Präventionsstrategien einzubinden. Peers oder andere Gruppierungen und Personen im lokalen Nahraum (Nachbarn, Anwohner etc.) können zur gewaltpräventiven Arbeit beitragen.

■ Zweitens ist das Prinzip der Koproduktion in seiner erweiterten Auslegung auch für die gewaltpräventive Arbeit in anderen Handlungsfeldern jenseits der Kinder- und Jugendhilfe in angemessener Weise zu verankern. Die Erfahrungen in den Handlungsfeldern sind bisher noch unterschiedlich und vermutlich wird dies auf absehbare Zeit auch so bleiben. Die Kinder- und Jugendhilfe basiert auf der freiwilligen Teilnahme von Kindern und Jugendlichen; sie kann in der Regel nicht mit Zwang arbeiten. Dass die Freiwilligkeit nicht immer umfassend gewährleistet werden kann, ist dabei unbestritten. Manche Projekte haben bei der Entwicklung und Realisierung von Strategien und Aktivitäten zur Gewaltprävention frühzeitig auf Koproduktion mit den Zielgruppen gesetzt. Gemeinsam wurden Konzepte des Umgangs mit Gewalt entwickelt. Die notwendigen Kenntnisse und Interpretationen vom Handeln der Kinder und Jugendlichen wurden in Erfahrung gebracht, geschlechts- oder kulturspezifische Ausprägungen zur Kenntnis genommen und in die Entwicklung der Maßnahmen einbezogen. Zum Beispiel erhielten männliche jugendliche Aussiedler in einer Kommune Räumlichkeiten und in einer anderen türkische Jugendliche Bauwagen, in denen sie mit pädagogisch begleiteter Verantwortungsübernahme »unter sich« sein konnten. Maßnahmen, an deren Entwicklung Kinder und Jugendliche aktiv beteiligt waren, stoßen bei ihnen auf größere Akzeptanz als Strategien, mit denen sie »top-down« konfrontiert werden. Allerdings gilt generell, dass die Bereitschaft von Institutionen und Fachkräften zur Koproduktion abnimmt, je schwieriger und gewaltbelasteter das Verhalten von Kindern und Jugendlichen ist. Andere Institutionen, wie z. B. die Schulen oder die Justiz, sind zunächst aufgrund ihres Selbstverständnisses bzw. der rechtlichen Vorgaben eigene Wege gegangen. Hier besteht die Herausforderung zukünftig darin, Koproduktion unter den gegebenen Rahmenbedingungen und den jeweiligen institutionellen Zwecksetzung zu ermöglichen und die vorhandenen Spielräume dafür zu erschließen. In den Schulen werden die Verhältnisse stark durch den Auftrag und die Lern- und Erziehungsaufgaben bestimmt; in der Justiz (Jugendstrafvollzug) gibt es erste, schwierig zu realisierende Versuche. Beispielsweise kann Koproduktion im schulischen Zusammenhang bedeuten, bei curricularen Präventionsprogrammen die konkreten Anlässe und Problemlagen in der Klasse zum Ausgangspunkt zu nehmen, um so die Lebenswirklichkeit der Kinder und Jugendlichen aufzugreifen. Oder, um ein anderes Beispiel zu nennen: Die hohe Bedeu-

tion von Körper und physischer Kraft für gewaltbereite Jugendliche sollte in Präventionsansätze verstärkt konstruktiv einbezogen werden. Gerade dieser Aspekt wird bei Strategien, die auf kommunikative Kompetenzen sowie die Beherrschung der deutschen Sprache setzen, häufig ignoriert.

Wichtig ist nach unserem Eindruck, dass die Konzepte für die Bedürfnisse und Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen offen gehalten werden, dass sie das weitere soziale Umfeld aktiv einbeziehen und dass die Präventionsstrategien vor Ort gemeinsam entwickelt bzw. den lokalspezifischen Bedingungen angepasst werden. Es geht darum, nicht Fertiges überzustülpen oder mit einem »Methodenkoffer« zu bestimmen, welche Instrumente eingesetzt werden, sondern an den Bedürfnissen und Ressourcen der Kinder und Jugendlichen, der Gleichaltrigengruppen sowie der Eltern anzusetzen. Die Perspektive »Gewalthandeln als Lernchance« wertet Koproduktion für die gewaltpräventive Arbeit auf, sollen nachhaltige Wirkungen erzielt werden. Wirksame Gewaltprävention ist das Ergebnis eines produktiven Zusammenwirkens von professionellen Fachkräften und den verschiedenen Adressatinnen und Adressaten.

Insgesamt ist eine deutlich stärkere *Einbeziehung und Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen* erforderlich. Nur die verbindliche und glaubwürdige Beteiligung gewaltbereiter bzw. -tätiger Jugendlicher auf der einen und von Fachkräften auf der anderen Seite können Lernprozesse im Hinblick auf gewaltfreies und prosoziales Handeln ermöglichen. Dazu gehört auch, dass Kinder und Jugendliche altersangemessen und sachgerecht die Chance erhalten müssen, die Regeln mitzugestalten, die ihren Alltag prägen.

4.3.5 Stärkung der Opferperspektive und Täter-Opfer-Statuswechsel

Gewaltpräventive Strategien im Kindes- und Jugendalter sind überwiegend täterbezogen. Ansätze, die Kinder und Jugendliche als Opfer von Gewalttaten in den Mittelpunkt stellen, sind – sieht man einmal vom Handlungsfeld Familie und teilweise der Polizei ab – dagegen kaum zu finden. Dabei ist zu bedenken, dass mehr Kinder und Jugendliche Opfer von Gewalt als Täter sind. Diese Perspektive wird insbesondere bei jugendlichen Opfern häufig vernachlässigt. Die Strategien des Opferschutzes und der Arbeit bzw. des Umgangs mit Gewaltopfern müssen weiterentwickelt und ausgebaut werden. Dazu wurden in den letzten Jahren mit dem Opferrechtsreformgesetz, dem Gewaltschutzgesetz und

dem Recht auf gewaltfreie Erziehung wichtige gesetzliche Voraussetzungen geschaffen – hier gilt es, die Umsetzung weiter zu verbessern. Es sollte sichergestellt werden, dass Gewaltopfer bei Bedarf eine psychosoziale Betreuung zur Bewältigung der Tatfolgen erhalten.

Die bestehenden, auf Gewaltopfer bezogenen Angebote konzentrieren sich vor allem im Zusammenhang mit innerfamiliärer Gewalt auf Kinder oder sprechen – als »traditionelle« Opferhilfe mit ihrer Kommstruktur am einzelnen Individuum orientiert – eher Erwachsene an. Wenn Jugendliche dagegen Opfer von Gewalt (häufig von Gleichaltrigen im eigenen Sozialraum) werden, fehlt es an Angeboten, an die sie sich niedrigschwellig wenden können. Kein Jugendlicher möchte gerne als Opfer adressiert und so auf diese insbesondere von den männlichen Gleichaltrigen sehr negativ besetzte Rolle festgelegt werden. Hier ist vor allem die Kinder- und Jugendhilfe gefordert, geeignete Ansätze zu entwickeln, die diese Jugendlichen auch in gruppenbezogenen Angeboten erreichen und unterstützen können. Ein wichtiger Ausgangspunkt ist dabei, sich mit den Begriffen »Opfer« und »Loser«, die von den Jugendlichen als stark abwertende und demütigende Schimpfwörter verwandt und verstanden werden, auseinanderzusetzen.

Gruppen und Szenen von Jugendlichen, die sich im öffentlichen Raum gerade nicht auffällig verhalten, sich aber selbst als potenziell von Gewalt anderer Jugendlicher bedroht sehen, sollten ebenso mit attraktiven Angeboten gefördert werden, um so eine Alternative zu eher gewaltnahen Szenen darzustellen.

Auch in der Schule gilt es, die Opferperspektive stärker zu berücksichtigen und sensibel auf zurückgezogene Opfer einzugehen. Die Thematisierung im Klassenverband bietet neue Lernchancen – aber auch Gefahren. Deshalb werden dafür spezifische Settings und Kompetenzen benötigt.

Im Justizbereich ist nach wie vor der Täter-Opfer-Ausgleich die sichtbarste Strategie, in der auch die Opferperspektive zum Tragen kommt. Hier gilt es, den Täter-Opfer-Ausgleich weiter auszubauen und möglichst in allen geeigneten Fällen zur Anwendung kommen zu lassen. Darüber hinaus wird auch über weitere Möglichkeiten diskutiert, wie im täterorientierten Jugendstrafverfahren die Opferperspektive gestärkt werden kann, ohne dass gleichzeitig der (täterbezogene) Erziehungsgedanke des Jugendgerichtsgesetzes zurückgestellt wird. Unstrittig ist, dass auf jeden Fall im Verfahren eine sekundäre Viktimisierung des Opfers vermieden werden muss und eine Verbesserung der Stellung der Verletzten im Verfahren

anzustreben ist, z. B. durch den Ausbau der Mitwirkungs- und Informationsrechte des Verletzten.¹²² Strittig ist dagegen die von Opferverbänden erhobene Forderung, auch im Jugendstrafverfahren die Möglichkeit der Nebenklage¹²³ und des Adhäsionsverfahrens¹²⁴ zu schaffen. Diese wird von der 2. Strafrechtskommission der DVJJ nicht für sinnvoll gehalten.¹²⁵ Mit der Umsetzung dieser Forderungen würden einerseits zwar die aktiven Verletztenrechte auch im Jugendstrafverfahren ausgebaut, andererseits wird aber befürchtet, dass die Ausrichtung des Jugendstrafverfahrens am Erziehungsgedanken durch Einführung des Genugtuungsinteresses leiden würde. Dennoch wurde jüngst im Rahmen des Zweiten Justizmodernisierungsgesetzes¹²⁶ beschlossen, das Jugendgerichtsgesetz dahingehend zu ändern, die Nebenklage in besonders schweren Fällen auch in Strafverfahren gegen 14- bis 17-Jährige sowie das Adhäsionsverfahren gegen 18- bis 20-Jährige zuzulassen.

Neben dieser Stärkung der Opferperspektive möchten wir an dieser Stelle – und darin liegt handlungsfeldübergreifend eine noch größere Herausforderung, aber auch Lernchance – für eine wesentliche Erweiterung des Blicks plädieren: Die gewaltpräventiven Strategien sind bislang meist von einem Dualismus geprägt: Auf der einen Seite die (verurteilenswerten, bösen) Täter, auf der anderen Seite die (unschuldigen, armen) Opfer. Diese Konstellation ist zwar auch vorhanden, aber häufig ist gerade im Jugendalter die Konstellation vorzufinden, dass dieselbe Person sowohl Täter- als auch Opfererfahrungen hat. Damit greift dieser Dualismus viel zu kurz und wird den komplexen Hintergründen nicht gerecht. Empirische Forschungen zeigen erstens, dass jugendliche Gewalttäter häufig zuerst auch Opfer von Gewalt geworden sind, zweitens, dass sich häufig erst im Verlauf von gewalttätigen Interaktionen zwischen Jugendlichen

122 So z. B. im Referentenentwurf 2. JGGÄndG v. 8.4.2004. Dies fordert im Übrigen auch der Rahmenbeschluss des Europäischen Rates vom 15. März 2001 über die Stellung der Opfer im Strafverfahren (2001/220/JI).

123 Diese Forderung wurde auch auf dem 64. Deutschen Juristentag 2002 in Berlin unterstützt. Vgl. Beschlüsse des 64. Deutschen Juristentages Berlin 2002, C. Abteilung Strafrecht, S. 9 und Schöch 2003.

124 Das Adhäsionsverfahren bietet dem Opfer die Chance, bereits im Strafverfahren seine zivilrechtlichen Ansprüche geltend zu machen und erspart ihm so ein ggf. belastendes zweites Verfahren.

125 Vgl. DVJJ 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission. Abschlussbericht vom 15. August 2002, S. 36ff.

126 Der Bundesrat hat am 15. Dezember 2006 dem Zweiten Gesetz zur Modernisierung der Justiz zugestimmt. Die Änderungen zum Jugendgerichtsgesetz finden sich im Artikel 23.

entscheidet, wer später als Täter oder als Opfer gesehen wird, und dass drittens, das Viktimisierungsrisiko von jugendlichen Gewalttätern ebenfalls besonders hoch ist.

Diese Zusammenhänge werden unter dem Begriff Täter-Opfer-Statuswechsel zusammengefasst. Für gewaltpräventive Strategien bedeutet dies, dass die Rollen nicht selten austauschbar sind, d.h. Arbeit mit den Tätern ist auch Arbeit mit Opfern bzw. wird mit Opfern gearbeitet, kann es gut sein, dass man es mit Tätern zu tun hat. Eine weitere Perspektive ist, dass so verstandener Opferschutz gleichzeitig Täterprävention sein kann. Sollen diese Erkenntnisse in Sinne einer Lernchance fruchtbar gemacht werden, bedeutet dies, sich in vielen Fällen von den eindeutigen Rollenzuweisungen »Täter« und »Opfer« verabschieden zu müssen. Der Blick muss komplexere Konstellationen erfassen.

Für gewaltpräventive Strategien folgen aus dieser erweiterten Perspektive zahlreiche Herausforderungen. Einerseits wird deutlich, wie wichtig die frühe Prävention innerfamiliärer Gewalt ist, andererseits ist aber auch noch viel später z. B. die »Opferseite«, die Opfergeschichte der Täter zu bearbeiten, bis hin zu neuen traumatherapeutischen Ansätzen, wie sie Hossler/Raddatz (2005: 21) für junge Mehrfachtäter vorschlagen.

Präventive Strategien müssen unter dieser Perspektive von der Zuweisung starrer Opfer- und Täterrollen so weit wie möglich Abstand nehmen und von den Gewalterfahrungen von Kindern und Jugendlichen ausgehen. Die Lernchance für Kinder, Jugendliche, aber auch für die Fachkräfte besteht darin, die Komplexität dieser Erfahrungen und die Dynamik von gewalttätigen Interaktionen erkennen und so geeignete Ansätze entwickeln zu können.

4.3.6 Aus-, Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten

Die fünf vorgegangenen Unterabschnitte haben eines gemeinsam: Sollen die darin formulierten Anregungen und Herausforderungen rasch in die Praxis umgesetzt werden, kommt der Aus-, Fort- und Weiterbildung eine zentrale Rolle bei der strukturellen Verankerung der pädagogischen Perspektive auf Gewalterfahrungen als Lernchance zu.

Für viele Fachkräfte ist die Perspektive, Erfahrungen Jugendlicher mit Gewalt, vor allem wenn diese »Täter« sind, als Lernchance zu begreifen, ungewohnt. Sieht man von wenigen Ausnahmen ab, wurde eine solche

Perspektive, egal in welchem Handlungsfeld, bisher weder in der Aus- noch in der Fortbildung aufgegriffen. Dominant sind nach wie vor die Ächtung oder die Ablehnung von Gewalt. Diese sind in bestimmten Kontexten zwar eine wichtige Grundhaltung (z. B. im Jugendstrafvollzug); Ansätze, die sich allein auf sie beziehen, greifen in der Regel aber zu kurz. Erfahrungen mit ausgeübter oder erlittener Gewalt sind, in jeweils unterschiedlichen Ausprägungen, Teil des jugendlichen Lebensalltags. Aber auch Erwachsene, Eltern sowie Fachkräfte, sind im Umgang mit Jugendlichen häufig mit Gewalt konfrontiert.

Gewalterfahrungen als Lernchancen zu begreifen, fordert von den Erwachsenen eine veränderte Einstellung, eine andere kommunikative und interaktive »Grundhaltung« – nicht nur gegenüber den Erfahrungen Jugendlicher mit Gewalt, sondern auch gegenüber den eigenen Erfahrungen und der öffentlichen Doppelbödigkeit beim Thema Gewalt.

Diese neue Grundhaltung hat Konsequenzen für die Professionalität. Zur Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen sowie mit deren Familien gehört, neben dem »traditionellen« Studium von Theorien, Methoden und Techniken, eine angeleitete Auseinandersetzung mit den Einstellungen zur und den Erfahrungen mit Gewalt. Das macht eine offene Auseinandersetzung mit dem eigenen Geschlecht sowie dem eigenen sozialen und kulturellen Status erforderlich. Erst so entsteht eine Basis, auf der sich verändertes fachliches Handeln entwickeln kann. Damit werden für Professionelle und Jugendliche gleichermaßen Lernchancen eröffnet, die bisher nicht möglich gewesen sind.

In der Ausbildung muss der Umgang mit den Gewalterfahrungen Jugendlicher, als Täter und Opfer gleichermaßen, neu gestaltet und strukturiert werden. Das gilt für alle Handlungsfelder und Professionen. Vorreiter waren hier bisher die Kindertagesstätten¹²⁷ und die Jugendarbeit, aber auch Schulen, Polizei und Justiz sind hier gefordert. Stärker als bisher üblich müssen Gewalterfahrungen (inklusive der medial vermittelten) zur Kenntnis genommen und berücksichtigt werden; so gewinnen neben den Jugendlichen auch ihre Eltern und die Freundesgruppen an Bedeutung. Stärker als bisher müssen dabei Unterschiede nach Geschlecht sowie sozialem und kulturellem Hintergrund berücksichtigt werden. Schneller als durch die Ausbildungen kann die neue Perspektive mit Hilfe

127 So fasste sich bereits von 1995 – 1999 das DJI-Projekt »Konfliktverhalten von Kindern in Kindertagesstätten« mit diesem Thema. Im Anschluss an das Projekt wurden Materialien für die Ausbildung von Erzieher/innen erarbeitet.

von Fortbildungen in der Praxis verankert werden. Auseinandersetzung mit Gewalt ist in vielen Angeboten inzwischen zu einem Thema geworden, meist jedoch im Sinne von sozial-kognitiven oder behavioristischen Trainings mit Jugendlichen. Fortbildungen mit der neuen Perspektive sind im Team und am Arbeitsplatz vorstellbar, sollen die Inhalte rasch in den Arbeitsalltag transferiert und zu Bestandteilen des pädagogischen Alltags werden.

Neben diesem grundlegenden Paradigmenwechsel in der Aus- und Fortbildung von Gewaltprävention gibt es aber auch handlungsfeldspezifische Herausforderungen.

So sind z. B. in den Handlungsfeldern Polizei, Justiz und Jugendstrafvollzug Fachkräfte (vor allem Jugendbeamte, Jugendrichter, Beschäftigte des Vollzugsdienstes sowie die Fachdienste) für das Arbeiten mit Jugendlichen und Heranwachsenden nicht immer ausreichend spezifisch qualifiziert. Deshalb sind neben dem allgemeinen Wissen über Probleme der Kindheit und Jugendphase sowie über pädagogische Herangehensweisen zusätzlich stärker als bisher zielgruppenspezifische Kompetenzen zu vermitteln. Um hier Abhilfe zu schaffen, hat sich – getragen von der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe, dem Deutschen Richterbund sowie den Universitäten Hamburg und Magdeburg – jüngst ein »Netzwerk Jugendakademie« gegründet.

Die Landschaft der Fort- und Weiterbildungsangebote zum Thema Umgang mit Gewalt ist von einer großen Vielfalt geprägt, die für Fachkräfte teilweise sehr unübersichtlich ist. Zur Qualitätssicherung der Angebote ist hier die Etablierung von fachlichen Standards wünschenswert. In der Aus- und Fortbildung von Fachkräften sind die methodischen Fähigkeiten zur Durchführung von Projekten der Gewaltprävention sowie grundsätzliche Qualifikationen in Kommunikation, Schlichtung und Erziehungskompetenzen erforderlich. Institutionalisierung von Selbstreflexion, kollegiale Fallbesprechungen und Ähnliches können dazu beitragen, die erzieherische Kompetenz in der Gewaltprävention zu stärken. Neue Partner in diesem Prozess können Organisationen von Migranten sein, die bisher erst ansatzweise einbezogen sind.

Was derzeit aber häufig fehlt, sind die notwendigen finanziellen und zeitlichen Rahmenbedingungen. Hier wäre es zumindest unter einer Perspektive hilfreich, wenn Anreize für die Teilnahme an gewaltpräventiven Fortbildungen – etwa im Anschluss an den Bologna-Prozess, d. h. mit

einer verbindlichen Anerkennung für die persönliche Qualifizierung – geschaffen werden könnten.

Auch wenn in der Gewaltprävention neue Perspektiven auftauchen, Ansätze erprobt, Konzepte ausdifferenziert und neue Handlungsfelder erschlossen worden sind, bleiben *Fortentwicklungen und Qualifizierungen des Fachpersonals* notwendig. Nicht zuletzt erfordert der Ausbau von Kooperationen eine Qualifizierung im Sinne einer Wissensvermittlung über die Strukturen und Handlungslogiken der Kooperationspartner. Eine besondere Herausforderung für die Fortbildung ist es, nicht nur den kleinen Teil der besonders engagierten Beschäftigten zu erreichen, sondern auch die Gruppe der eher »Fortbildungsfernen«. Und schließlich ist es erforderlich, stärker als bisher auf Transparenz zu achten, damit der unübersichtlich gewordene Fortbildungsmarkt Qualität garantieren kann.

4.3.7 Qualitätssicherung, Evaluation und Forschung

Vergleichbar mit dem vorhergehenden Abschnitt zum Thema Aus-, Fort- und Weiterbildung ist auch Qualitätssicherung und Evaluation ein gleichsam quer liegendes Thema: Sollen die in den Abschnitten 4.3.1 bis 4.3.6 genannten Herausforderungen systematisch und erfolgreich bewältigt werden, sind Verfahren der Qualitätssicherung und Evaluation wichtige Instrumente, um die gesetzten Ziele in und mit der Fachpraxis dauerhaft zu erreichen.

Die Verfahren der Qualitätssicherung und der Selbstevaluation ermöglichen der Fachpraxis, die eigenen gewaltpräventiven Strategien hinsichtlich der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität in einem ersten Schritt zu beschreiben, dann zu reflektieren und letztlich fortzuentwickeln. Diese Verfahren sollten weiter in der Praxis gefördert und möglichst flächendeckend etabliert werden.

Davon zu unterscheiden sind Strategien externer Evaluation. Im Vergleich zu Verfahren der Qualitätssicherung und Selbstevaluation benötigen sie weitaus größere Ressourcen und können von daher nur gezielt und nicht flächendeckend eingesetzt werden. Dies ist sicherlich auch ein Grund dafür, dass bislang kaum Evaluationsstudien zu gewaltpräventiven Strategien vorliegen.

Programme aus dem deutschsprachigen Raum sind eher wissenschaftlich begleitet als evaluiert worden. Derartige Studien konzentrieren sich

üblicherweise auf die Prozess- und Strukturqualitäten der Programme und weniger auf die Ergebnisqualitäten. Dies ist gerade bei innovativen Modellprogrammen angemessen, denn als noch nicht ausgereifte Programme können diese kaum auf Effekte hin evaluiert werden. Zwar lassen sich in diesen Fällen Wirkungen beobachten; weil jedoch die innere Logik des Programmes noch nicht ausgereift ist bzw. nur unzureichend bekannt, gibt es ein Zurechnungsproblem. Es kann nicht eindeutig entschieden werden, wieweit die beobachtete Wirkung dem Programm bzw. Teilen von ihm zuzurechnen ist oder andere, externe Ursachen hat.

Soweit in Deutschland Programme als »evaluiert« gelten und ihnen Wirksamkeit attestiert wurde, stammen die Ergebnisse, von wenigen Ausnahmen abgesehen, aus dem englischsprachigen Ausland; häufig waren es dabei die Programmkonstruktoren selbst oder nahe stehende Institutionen, die deren Evaluationen vorgenommen hatten – ein Fakt, der zu einer kritischen Überprüfung Anlass geben sollte.

Es bleibt also an dieser Stelle als Defizit festzuhalten, dass kaum empirisch gesichertes Wissen über Wirksamkeiten, über förderliche und hinderliche Bedingungen der gewaltpräventiven Strategien vorliegt.¹²⁸ Trotz der großen methodischen Probleme bleibt es eine zentrale Herausforderung für die Zukunft, wenigstens näherungsweise begründete Informationen über die Angemessenheit, Reichweite und Nachhaltigkeit der Strategien zu gewinnen. Ohne gleich für Kontrollgruppenstudien als dem einzig legitimen Weg der Evaluation zu plädieren¹²⁹, bedarf es sowohl in methodologischer als auch inhaltlicher Hinsicht zusätzlicher Anstrengungen, um der Fachpraxis wenigstens kontextbezogen bewährtes Wissen zuverlässig zur Verfügung stellen zu können. Dies ist allein von Seiten der Praxis nicht zu schaffen.

An dieser Stelle ist also zur Weiterentwicklung des Feldes zusätzliche Forschung dringend geboten. Dabei sind vorrangig folgende drei Fragen durch Forschung zu beantworten:

■ **Tatsächliche Verbreitung der Strategien und ihre Rahmenbedingungen:** Auch wenn dieser Bericht einen deutlichen Fortschritt in der Weiterentwicklung gewaltpräventiver Strategien markiert, so muss zugleich – wie

128 Dieser Befund des »Nichtwissens über Wirksamkeiten« gilt ebenso für weite Bereiche anderer sozialer Dienstleistungen wie auch der meisten Strategien der Polizei und Justiz.

129 In diese Richtung wird im Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht (BMI/BMJ 2006: 676ff.) argumentiert. U.E. ist diese Forderung so kaum einlösbar und nur begrenzt für den Gegenstand angemessen.

zuvor angemerkt – darauf aufmerksam gemacht werden, dass man wenig über die tatsächliche Verbreitung der Programme und ihre institutionelle Verankerung weiß. Hier bedarf es gleichsam einer Vermessung der Angebots- und Bedarfsstrukturen in Deutschland, um ggf. gezielt Angebote implementieren zu können.

- Inanspruchnahme von Seiten der Kinder und Jugendlichen: Die Bekanntheit und die Verfügbarkeit von gewaltpräventiven Strategien ist das eine, die Inanspruchnahme durch die Kinder und Jugendlichen das andere. Unter dieser Perspektive gilt es vorrangig zu klären, ob und in welchem Umfang die Strategien ihre jeweiligen Zielgruppen erreichen.
- Wirkung der Strategien: Wie oben erwähnt, bedarf es belastbarer Daten und verlässlicher Informationen hinsichtlich der Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Strategien in Bezug auf die jeweiligen Zielsetzungen.

4.4 Notwendige und unterstützende gesellschaftliche Rahmenbedingungen

In den Kapiteln 2 und 3 sind neue Herausforderungen sichtbar geworden, die nicht nur, wie in den vorhergehenden Abschnitten des Kapitels 4 erfolgt, an die Fachpraxis adressiert werden können. Oder anders formuliert: Gewaltprävention findet nicht im luftleeren Raum statt, sondern unter gestaltbaren gesellschaftlichen Bedingungen. Deshalb sollen in diesem Abschnitt kurz einige sich abzeichnende Herausforderungen benannt werden, die nicht allein von der Fachpraxis bewältigt werden können. Um die bis hier gezogene positive Bilanz fortzuschreiben, bedarf es verstärkt der öffentlichen und politischen Unterstützung für einige aus unserer Sicht zentrale begleitende Maßnahmen.

Die oben beschriebenen erfreulichen Entwicklungen in der Fachpraxis dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Wissen über die Nachhaltigkeit, die Übertragbarkeit der Verfahren und Erfahrungen sowie über die Gelingensbedingungen der Strategien bislang äußerst dürftig ist. Es bedarf deshalb verstärkter Bemühungen im Bereich der *Evaluation* (vgl. 4.3.7) vor allem in Form von *follow-up-Studien* im Bereich der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter. Dabei realistische Ziele zu verfolgen und keine überzogenen Erwartungen (z. B. in Form von überall einsetzbaren einfachen »Rezepten«) zu hegen, wäre für alle Beteiligten hilfreich und entlastend.

Eine unverzichtbare Voraussetzung ist und bleibt – dies zeigen die aus dramatischen Ereignissen in anderen Ländern wie auch in Deutschland abgeleiteten Erkenntnisse –, dass Kinder und Jugendliche keinen Zugang zu Waffen aller Art haben dürfen.

Daneben bedarf es, entgegen der Orientierung an spektakulären Gewalttaten, einer bewussteren Aufwertung und Unterstützung der Nicht-Gewalttätigen. Für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche muss eine Ethik und Kultur der Gewaltfreiheit und des prosozialen Umgangs gelten und zur politischen wie gesellschaftlichen Maxime gemacht werden. Statt immer wieder auf die Defizite muss mehr auf die positiven Beispiele und die Erfolge im Umgang mit der Gewalt hingewiesen werden. Familien und Schulen sind im Allgemeinen keine Horte der Gewalt, in ihnen werden überwiegend gesellschaftliche Erziehungs- und Integrationsaufgaben erfüllt, die eine zivile Gesellschaft erst möglich machen.

Gestärkt werden muss auch die *Elternarbeit*. Lernerfolge in der Schule, in der Kinder- und Jugendhilfe, Interventionen von Polizei und Justiz müs-

sen Wiederhall im elterlichen Erziehungsverhalten finden. Um Eltern, vor allem von der Erziehungsaufgabe überforderte Eltern, zu beteiligen und zu unterstützen, bedarf es nicht nur im Bereich der Gewaltprävention verstärkter Anstrengungen. Ihnen Versagen oder Inkompetenz bei der Erziehungsarbeit vorzuhalten, ist dabei ein ungeeigneter Ausgangspunkt, dem die Betonung der Unterstützung bei der Ausübung der Erziehungsverantwortung bzw. von tragfähigen *Erziehungspartnerschaften* entgegenzusetzen ist.

Zielführende *Kooperationen zwischen den Institutionen* sind im auch Bereich der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter von zentraler Bedeutung. Doch Kooperationen sind nicht zum Nulltarif zu bekommen. Es bedarf der entsprechenden Ressourcen und des politischen Willens. Die in den letzten Jahren gewachsenen Strukturen aufrecht zu erhalten, sie bedarfsgerecht weiterzuentwickeln und zu fördern, bleibt eine Aufgabe für die Politik.

Damit Gewaltprävention gelingt, muss sie von einer nachhaltig wirksamen Sozialpolitik begleitet und unterstützt werden. Kindern und Jugendlichen reale Zukunftschancen zu ermöglichen, ihre Bildung und Qualifikation zu unterstützen, ihnen Teilhabe- und Beteiligungsmöglichkeit zu eröffnen und der zunehmenden Spaltung der Gesellschaft in den Städten und zwischen den Regionen entgegenzuwirken, bleiben – neben der Anerkennung und Wertschätzung ihrer Person – deshalb unverzichtbare Herausforderungen auch im Zusammenhang mit Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter.

4.5 Exkurs aus aktuellem Anlass: Medienpolitik und Medienerziehung

Noch während der Erstellung dieses Berichtes haben die Ereignisse in Emsdetten eine erneute Debatte um die Rolle von Computerspielen bzw. deren Verbot provoziert. Aus diesem aktuellen Anlass wird der Bericht um einen Exkurs zu Medienpolitik und Medienerziehung und deren Verhältnis zur Gewaltprävention ergänzt.

Zu den wichtigen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen im Umfeld der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter gehören zweifelsohne die Medien, genauer gesagt jene Medien, die vorrangig von Jugendlichen genutzt werden, und dies sind heute primär das Internet, mp3- bzw. mp4-Player, Handys, DVDs und Computerspiele für den PC oder eine der zahlreichen Konsolen. Während die neuen Formen der Musikwiedergabe über kleine handliche mobile Player im Kontext der Gewaltprävention –

außer als Objekte der Begierde, die gelegentlich das Motiv für einen Raub darstellen – eher randständig sind, stehen die anderen Formate aus unterschiedlichen Gründen immer wieder im Zentrum der Aufmerksamkeit und der öffentlichen Debatte. Handys mit der Fähigkeit, kurze Videosequenzen wiederzugeben und zu kopieren, waren die Grundlage für die Verbreitung so genannter Snuff-Videos, kurze zum Teil äußerst brutaler Videoszenen. DVDs und noch mehr das Internet sowie eine Reihe von Computerspielen sind hier insofern zu erwähnen, als sie Gewaltszenen Jugendlichen beliebig oft und in allen Varianten zugänglich bzw. virtuelles Gewalthandeln zum Gegenstand von Spielen und Wettbewerben, z. B. im Rahmen von so genannten LAN-Parties, machen.¹³⁰

Allerdings wird die Diskussion häufig zu einfach geführt. Zwar ist es zutreffend, dass es bislang keine wissenschaftlich tragfähigen und wirklich überzeugenden Belege für einen *unmittelbaren* Zusammenhang zwischen erhöhtem bzw. intensivem Medienkonsum (z. B. in Form extensiven Spielens von Ego-Shootern) und Gewalthandeln von Jugendlichen gibt. Es ist auch unwahrscheinlich, dass jemals ein so einfacher, unmittelbarer Kausalzusammenhang identifiziert werden kann. Alle vorliegenden Daten und Erfahrungen sprechen stattdessen dafür, dass biografische Hintergründe, das familiäre und die anderen sozialen Umfeld, die aktuelle Lebenslage und die Art und Weise, wie die medial vermittelten Bilder und impliziten Deutungsmuster individuell und in der Gruppe verarbeitet und eingebettet werden, neben der Ausschließlichkeit, der Intensität und Kontinuität der Mediennutzung entscheidende vermittelnde Faktoren sind. Insofern macht es keinen Sinn, die damit einhergehenden medienpolitischen und medienpädagogischen Herausforderungen mit Gewaltprävention im engen Sinne des Begriffes gleichzusetzen.

Nichtsdestoweniger kann man nicht umhin, im Zeitalter der Flatrates sich den damit verbundenen Fragen zu stellen. Allerdings ist es hilfreich, dabei keine falschen Erwartungen zu hegen. So muss man sich im Klaren sein, dass angesichts der technischen Möglichkeiten eine vollständige Kontrolle darüber, was im Internet und auf DVDs für Jugendliche verfügbar und downloadbar ist, nicht denkbar ist. Insofern werden Verkaufsverbote an Grenzen stoßen und alle Vorstellungen, die entsprechenden Produkte wie auch immer aus der Welt zu schaffen, scheitern.

130 Der Begriff LAN ist eine Abkürzung von Local Area Network, also einem örtlich begrenzten Netzwerk von Computern. Auf LAN-Parties spielen auf der Basis derartiger Netzwerke mehrere Spieler gegeneinander. Schnelligkeit, eine gute Strategie und Fingerfertigkeiten beim Bedienen der Steuerung sind dabei ausschlaggebende Fähigkeiten.

Ein zweiter Irrtum der jüngeren Debatte ist die Vorstellung, dass erst auf der Basis wissenschaftlicher Belege sinnvoll über weitere Schritte entschieden werden kann. Abgesehen davon, dass es diese eindeutigen Beweise linearer Zusammenhänge des intensiven Konsums bestimmter Medien mit Gewalthandeln auf Grund der Komplexität der Wirkungszusammenhänge nicht geben wird, handelt es sich dabei primär um eine Vermeidungsstrategie. Niemand kommt auf die Idee, wissenschaftlich zu überprüfen, ob harte Pornografie schädlich für Jugendliche sein könnte. Man ist sich darin einig, dass sie für Jugendliche unter 18 Jahren nicht geeignet ist und dementsprechend hoch werden die Zugangsschwellen gesetzt. Letztendlich stellt sich die gleiche Frage auch in Bezug auf die Internetangebote und Computerspiele mit gewaltförmigen, brutalen Inhalten. Es ist gleichgültig, ob die mehr oder weniger realistische Darstellung der Ermordung einer Frau mit einem Stahlseil – verstärkt durch passende Geräusche beim Brechen des Genicks – sowie der Anreiz, dabei einen hohen Punktwert zu erzielen, Jugendliche selbst schädigt oder sie dazu bringt, gewalttätig zu werden. Vielmehr stellt sich die Frage, warum eine Gesellschaft derartige Darstellungen nicht als das betrachtet, was sie sind, nämlich nicht hinnehmbare Inszenierungen von absurder Gewalt, und stattdessen erst darauf wartet, bis dafür der wissenschaftliche Beweis erbracht ist.

Zugleich ist aber auch zutreffend, dass der Jugendmedienschutz gerade im Bereich der Computerspiele nur unzureichend funktioniert und es ist nicht einzusehen, warum die verfügbaren Möglichkeiten der Beschränkungen nicht ausgereizt bzw. erweitert werden. Allerdings bedarf es dazu einen entsprechenden politischen Willen und öffentliche Akzeptanz. Insofern gilt es, die Zugänglichkeit derartiger Medien, notfalls auch durch weitergehende Indizierungen, für Jugendliche einzuschränken.¹³¹

Gleichwohl ist aber auch richtig, dass keine Einschränkung dieser Welt weder die Existenz noch die Verbreitung dieser Medien verhindern kann. Man kann nur die Hürden höher schrauben. Gefordert sind deshalb Politik, Öffentlichkeit, die Medienselbstkontrolle sowie alle mit Kindern

131 In diese Richtung zielt ein Sofortprogramm zur Verschärfung des Jugendschutzes, das jüngst vom BMFSFJ gemeinsam mit den Bundesländern vorgestellt worden ist (vgl. BMFSFJ- Pressemitteilung 164/2007 vom 13.02.2007). U. a. sollen künftig extrem gewalthaltige Trägermedien automatisch (ohne Prüfverfahren der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM)) für Kinder und Jugendliche verboten sein. Weiterhin sollen die Indizierungskriterien der BPjM erweitert und die Alterskennzeichen der USK (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle) vergrößert werden. Außerdem soll die Arbeit der USK verbessert werden.

und Jugendlichen arbeitenden Fachkräfte und die Eltern. Gewaltdarstellungen und -inszenierungen dürfen kein Werbe- und Verkaufsargument sein. Aber auch Fachpraxis und Eltern sind gefordert. Sie müssen dazu befähigt werden, mit den neuen technischen Möglichkeiten kompetent umzugehen, um Kinder und Jugendliche zu einer verantwortungsvollen Nutzung zu befähigen. Dies bedeutet, Technik und Medien sowie deren Inhalte nicht zu verteufeln oder zu tabuisieren, sondern sich offensiv damit auseinanderzusetzen. Eltern müssen technisch befähigt werden, zu erfahren, was sich auf den Handys und Rechnern ihrer Kinder abspielt und pädagogisch befähigt werden, sich mit ihren Kindern auch über problematische Inhalte jeglicher Art auseinanderzusetzen zu können. Analoges gilt für Lehrerinnen und Lehrer sowie für alle anderen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben. Die viel diskutierte Stärkung elterlicher Erziehungskompetenz hat an dieser Stelle ihre eigentliche Herausforderung.

Zugleich darf man Eltern und pädagogische Fachkräfte nicht allein lassen. Solange derartige Medieninhalte kommerziell erfolgreich sind, darf vermutet werden, dass nicht nur Kinder und Jugendliche diese Produkte erwerben. Wer die damit einhergehenden Herausforderungen nicht sieht, läuft Gefahr, zu heucheln. Gefordert sind deshalb alle – und spätestens an dieser Stelle werden Jugendschutz und Medienpolitik unvermeidlich zur Gesellschaftspolitik.

4.6 Gewaltprävention mit Augenmaß weiterentwickeln – Aufgaben für die Zukunft

Der vorliegende Bericht mit seinem Blick auf die wesentlichen Felder der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter in Deutschland macht deutlich, dass sich die fachlichen Strategien in diesem Bereich in den letzten 15 Jahren in einem beeindruckenden Maße weiterentwickelt haben. Trotz aller Unterschiede in Bezug auf die Zielgruppen, Problemstellungen und Akteure ist den jüngeren Entwicklungen gemeinsam, dass das tatsächliche bzw. potenzielle Gewalthandeln von Kindern und Jugendlichen vorrangig als eine pädagogische Herausforderung gesehen wird. Damit hat sich in Deutschland neben den unvermeidlichen repressiven, kontrollierenden und schützenden Maßnahmen eine breite, berufsfeldübergreifende Fachpraxis der Gewaltprävention etabliert, die einen stabilen Ausgangspunkt für die in der Zukunft notwendigen Entwicklungen darstellt.

Wie im Abschnitt 4.3 ausführlich dargestellt, gilt es nun, die markierten Herausforderungen mit Unterstützung der Politik in der Fachpraxis anzugehen. Im Kern bedarf es dazu – soweit derzeit zu sehen – keiner neuen und grundlegend anderen Wege oder Strukturen. Wie zuvor schon mehrfach angedeutet, wird hier dafür plädiert, Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter als eine Aufgabe für jede pädagogische Praxis sowie für Polizei und Justiz zu begreifen. Es bedarf der Qualifizierung des vorhandenen Personals und der Regelangebote, nicht der Einrichtung neuer Spezialdienste; es bedarf der Verbesserung der Kooperation, nicht der Gründung neuer vermittelnder Instanzen.

Über die positive Gesamtbilanz dieses Berichtes darf nicht vergessen werden, dass die hier vorgestellten Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter regional sehr unterschiedlich entwickelt und verfügbar sind. Während in den Ballungsgebieten, speziell in den Großstädten, viele Angebote vorzufinden sind, kann dies für ländliche Regionen nicht konstatiert werden. Es gibt regionale Schwerpunkte in Bezug auf bestimmte Programme; anderenorts sind sie nahezu unbekannt. Die Ausstattung der Träger, z. B. im Bereich der Jugendgerichtshilfe, variiert von Jugendamtsbezirk zu Jugendamtsbezirk mit nicht immer sachlich nachvollziehbaren Diskrepanzen. Hinter solchen regionalen Ausformungen verbergen sich zum einen heterogene Problemkonstellationen. Zum anderen sind diese Entwicklungen aber auch Ausdruck von politischen Entscheidungen und fachfremden, vor allem finanziellen, Engpässen. Obwohl von der Sache her notwendig, fehlen vielen Einrichtungen die notwendigen Ressourcen. Es werden aber gewaltverhindernde bzw. -mindernde Entwicklungspotenziale bei Kindern und Jugendlichen verspielt, wenn der Wohnort darüber entscheidet, inwieweit Lernchancen in diesen Kontexten genutzt werden können.

Regionale Verfügbarkeit bedeutet jedoch nicht unbedingt für alle überall die gleichen Angebote. Wichtig ist vor allem die Passgenauigkeit von gewaltpräventiven Maßnahmen. Ihre Strategien und Konzepte müssen für die Bedürfnisse und Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen offen sein. Sie müssen vor Ort gemeinsam entwickelt bzw. den lokalspezifischen Bedingungen angepasst werden können. Es geht darum, nicht einfach fertige Blaupausen im Land zu verteilen; die Kompetenzen von Jugendlichen und Fachkräften sind der Ausgangspunkt des gewaltpräventiven Handelns. Deshalb ist Qualifizierung so wichtig.

Diese Qualifizierung setzt aber auch ein besseres Wissen über die Voraussetzungen und die Reichweite der verfügbaren Strategien voraus. Von

zentraler Bedeutung sind deshalb eine erhebliche Intensivierung der Evaluation und Forschung der bisherigen Praxisansätze und die Klärung ihrer gelingenden bzw. misslingenden Bedingungen.

Der vorliegende Bericht belegt, dass die Entwicklung im Bereich Gewaltprävention – ähnlich wie in anderen Feldern – dem Trend zur Vorverlagerung der Intervention folgt. So berechtigt und nahe liegend einerseits dieses immer frühere Ansetzen von Präventionsstrategien auch ist, so dürfen damit nicht zwei immer wieder aufkeimende Erwartungen verbunden werden:

- So wäre es *erstens* leichtsinnig, darauf zu setzen, dass *allein* durch die Vorverlagerung der öffentlichen Aufmerksamkeit und entsprechende Förderprogramme die Probleme gelöst werden könnten. Angesichts vielfältiger situativer Anlässe für Gewalt im Kindes- und Jugendalter bleibt eine alters- und situationsbezogene Gewaltprävention als Herausforderung bestehen.
- *Zweitens* kann keine noch so gute und breit ausgebaute Prävention soziale Probleme wie z. B. Gewalthandeln in Kindes- und Jugendalter vollständig verhindern. So wichtig präventive Ansätze auch sind, so sehr muss auch vor den sich dahinter verbergenden Allmachtsphantasien gewarnt werden.

Darüber hinaus muss daran erinnert werden, dass jede öffentliche Prävention immer auch eine staatliche Intervention und Kontrolle darstellt. Selbst wenn diese durch so gute Absichten wie das Verhindern von Straftaten motiviert sind, bleibt immer noch die Frage, wie weit der pädagogisch-reglementierende öffentliche Eingriff reichen darf.

Es geht also um das Ausloten der Grenzen und Möglichkeiten von (Gewalt-) Prävention unter der Prämisse einer freiheitlichen Gesellschaft. Die schon vorher wiederholt angemahnte Begründungsverpflichtung und die Selbstbeschränkung der Verwendung des Etiketts »gewaltpräventiv« auf jene Strategien, die nachvollziehbar, Gewalt im Kindes- und Jugendalter verhindert bzw. reduzieren, versteht sich an dieser Stelle als ein Beitrag zur Klärung.

Was notwendig erscheint, ist eine Weiterentwicklung der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter mit Augenmaß. Die Voraussetzungen dafür sind günstig.

Literatur

- Behn, Sabine/Kügler, Nicolle/Lambeck, Hans-Josef/Pleiger, Doris/Schaffranke, Dorte/Schroer, Miriam/Wink, Stefan (2006):** Mediation an Schulen. Eine bundesdeutsche Evaluation. Wiesbaden.
- Bundesministerium des Inneren/Bundesministerium der Justiz (BMI/BMJ) (2006):** Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin.
- Eckert, Roland/Reis, Christa/Wetzstein, Thomas A. (2000):** »Ich will halt anders sein wie die anderen«. Abgrenzung, Gewalt und Kreativität bei Gruppen Jugendlicher. Opladen.
- Fend, Helmut (2005³):** Entwicklungspsychologie des Jugendalters. Ein Lehrbuch für psychologische und pädagogische Berufe. Stuttgart.
- Heitmeyer, Wilhelm/Hagan, John (Hrsg.) (2002):** Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Opladen.
- Heitmeyer, Wilhelm/Schrötle, Monika (Hrsg.) (2006):** Gewalt. Beschreibungen, Analysen, Prävention (Bundeszentrale für politische Bildung, Bd. 563). Bonn.
- Heitmeyer, Wilhelm/Soeffner, Hans Georg (Hrsg.) (2004):** Gewalt. Entwicklungen, Strukturen Analyseprobleme. Frankfurt/Main.
- Hosser, Daniela/Raddatz, Stefan (2005):** Opfererfahrung und Gewalt-handeln. Befunde einer Längsschnittuntersuchung junger Straftäter. In: ZJJ - Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, Jg. 16, S. 15-22.
- Jehle, Jörg-Martin/Heinz, Wolfgang/Sutterer, Peter (o.J.):** Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik, Mönchengladbach (herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, Berlin 2003).
- Schöch, Heinz (2003):** Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? Bericht über die Strafrechtliche Abteilung des 64. Deutschen Juristentages am 18./19. September 2002 in Berlin. In: RdJB – Recht der Jugend und des Bildungswesens, Jg. 51, S. 299-308.
- Schwind, Hans-Dieter/Baumann, Jürgen u.a. (Hrsg.) (1990):** Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt. Analysen und Vorschläge der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt. Berlin 4 Bde.
- Simsa, Christiane/Schubarth, Wilfried (Hrsg.) (2001):** Konfliktmanagement an Schulen – Grenzen und Möglichkeiten der Schulmediation. Frankfurt/Main.
- Sutterlüty, Ferdinand (2002):** Gewaltkarrieren. Jugendliche im Kreislauf von Gewalt und Missachtung. Frankfurt/Main.
- Trotha, Trutz v. (Hrsg.) (1997):** Soziologie der Gewalt (Sonderheft 27 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie). Opladen.

5.1 **Kurzbericht an die Ministerpräsidentenkonferenz u.a. mit politischen Handlungserfordernissen**¹³²

Unterrichtung über den Stand der Gewaltprävention in der Bundesrepublik Deutschland sowie über zentrale Handlungserfordernisse zu ihrer nachhaltigen Gestaltung

Bericht zur Besprechung der Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder am 20. und 21. September 2006

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 26. Juni 2003 haben die Regierungschefs der Länder nach der schrecklichen Gewalttat am Gutenberg-Gymnasium in Erfurt bekräftigt, dass die gesamtgesellschaftliche Allianz zur Ächtung von Gewalt und Gewaltverherrlichung auf hoher politischer Ebene unterstützt werden muss.

Gefordert wurde eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung aller mit dieser Thematik und ihren zahlreichen Facetten befassten Einrichtungen und Institutionen; insbesondere seien das Deutsche Jugendinstitut (DJI) und die Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes umfassend zu beteiligen. Das Deutsche Forum für Kriminalprävention (DFK) wurde gebeten, die notwendigen Absprachen zu treffen, Vernetzungen und Bündelungen zu initiieren und zu koordinieren.

Die Regierungschefs haben sich zudem für eine bundesweit angelegte und nachhaltige professionelle Öffentlichkeitsarbeit zur Gewaltprävention ausgesprochen, um die Öffentlichkeit und alle mit der Gewaltprävention in unserer Gesellschaft befassten Kräfte und Bereiche zu sensibilisieren. Sie haben das DFK gebeten, eine entsprechende Initiative vorzubereiten und gingen dabei auf der Grundlage ihres Gespräches mit dem Bundeskanzler am 6. Mai 2002 davon aus, dass die erforderlichen Mittel in Höhe von 2 Millionen Euro für eine zunächst auf zwei Jahre angelegte Öffentlichkeitsmaßnahme vom Bund aufgebracht werden.

132 Der nachfolgende Abschnitt dokumentiert den Kurzbericht der Arbeitsgruppe aus DFK, ProPK und DJI zur Unterrichtung der Ministerpräsidentenkonferenz.

Mit der vorliegenden Unterrichtung soll über die zur Umsetzung des Beschlusses bisher unternommenen Arbeitsschritte und ihre Ergebnisse informiert werden. Sie will zugleich die sachliche Auseinandersetzung mit und Bewältigung von Gewalt im Kindes- und Jugendalter unterstützen. Vor dem Hintergrund der sichtbar gewordenen positiven Entwicklungen im Feld der Gewaltprävention während der letzten 15 Jahre werden schließlich absehbare Herausforderungen und politischer Unterstützungsbedarf aufgezeigt.

Umsetzungsschritte

Schriftliche Abfrage

Zur Vorbereitung einer sachgerechten Umsetzung des MPK-Auftrages hat das DFK in einem ersten Schritt die Erstellung eines Überblicks über bereits laufende Maßnahmen und Initiativen zur Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter einschließlich der maßgeblichen Akteure in Angriff genommen. Dabei ging es auch um die Ermittlung von Potenzialen zur Effizienzsteigerung im Wege von Vernetzung, Bündelung und Kooperation.

Im Frühjahr 2004 wurden die einschlägigen Bundesressorts und Fachministerkonferenzen, alle Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, sowie weitere zentral auf Bundesebene zum Thema arbeitende unabhängige Organisationen schriftlich befragt. Sie wurden um Mitteilung gebeten, inwieweit den von den Regierungschefs der Länder unterbreiteten Einzelempfehlungen zur Ächtung von Gewalt und zur Stärkung der Erziehungskraft von Familie und Schule bereits entsprochen bzw. ihre Umsetzung verfolgt wird. Schließlich wurde um eine Einschätzung gebeten, welche Maßnahmen und Initiativen sich als besonders oder weniger erfolgreich erweisen.

Im Ergebnis machte die Abfrage deutlich, dass es in Deutschland mittlerweile ein breit gefächertes Spektrum an Projekten, Maßnahmen und Programmen gibt, die auf die im MPK-Beschluss genannten Problem- und Tätigkeitsbereiche antworten. Aussagen etwa zum Grad der Erreichung von Zielgruppen, zur Wirksamkeit und Nachhaltigkeit von Maßnahmen und Angeboten sind indessen eher die Ausnahme. Erkennbar wird ein trotz aller bereits erreichten Fortschritte weiterer Entwicklungsbedarf im Sinne eines vernetzten, koordinierten und kooperativen Handelns.

Öffentlichkeitsmaßnahme

Die erbetene Initiative hinsichtlich einer bundesweit ausgerichteten, nachhaltigen professionellen Öffentlichkeitsarbeit zur Gewaltprävention hat das DFK zunächst mit eigenen Mitteln ergriffen und eine Expertise in Auftrag gegeben, die zusammengefasst zu folgendem Ergebnis gekommen ist:

Mit dem Anliegen der Maßnahme sollte an bereits vorhandene bundesweite, jedenfalls überregionale Kampagnen angeknüpft werden, die vergleichbare Interessen verfolgen, wie etwa die Kampagnen »Kinder stark machen«, oder »Stark durch Erziehung«. Auf diese Weise könnte eine längerfristige Öffentlichkeitsarbeit zu dem Themenfeld erreicht werden. Mit gleichgerichteten Botschaften, differenziert nach Zielgruppen und mittels unterschiedlicher thematischer Verknüpfungen wären Anliegen der Gewaltprävention mit Chancen für Nachhaltigkeit zu verfolgen.

Im Sinne eines Auftaktes wurde eine Imagekampagne für das Thema »Erziehung« empfohlen, mit der Anerkennung und Wertschätzung für die Arbeit der entsprechenden einschlägigen Institutionen und Fachkräfte gefördert und für die Entwicklung von Erziehungskompetenz geworben werden sollte.

Für eine vertiefende Konzeption bzw. die Veranlassung von konkreten Maßnahmen wurden dem DFK keine Mittel zur Verfügung gestellt. Die mit Blick auf die Öffentlichkeitsmaßnahme an den Bund gerichtete Erwartung der Länder hat sich nicht erfüllt.

Expertisen zum Thema Männlichkeit und Gewalt

Weil Gewalt im Kindes- und Jugendalter nach wie vor meistens männlich ist, dieser Aspekt in der Fachpraxis bislang aber zu wenig Aufmerksamkeit findet, hat das DJI mehrere Expertisen zu der Frage anfertigen lassen, welche Konzepte zur Weiterentwicklung in diesem Bereich es gibt. Die Ergebnisse werden im Rahmen einer eigenen Veröffentlichung des DJI Ende des Jahres veröffentlicht.

Erstellung des Berichts zu Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter

Die Auswertung der DFK-Abfrage hat eine, hinsichtlich ihres inhaltlichen und konzeptionellen Zuschnitts, bemerkenswert große Vielfalt an Projekten, Maßnahmen und Programmen sichtbar gemacht. Zum Teil handelte es sich um bundes- oder länderweite Programme, zum Teil um regionale

bzw. lokale Initiativen; teilweise waren die Projekte auf einzelne Einrichtungen bezogen. Genannt wurden Modellprogramme und Weiterentwicklungen der Regelpraxis, u.a. in Form von neuen Praxiskonzepten, Fort- und Weiterbildungen, Praxis- und Informationsmaterialien, Kampagnen, Gesetzesinitiativen oder der Einführung neuer Richtlinien. Um angesichts dieser Vielfalt begründete Aussagen zum aktuellen Stand der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter gewinnen zu können, wurde entschieden, einen umfänglichen Bericht zum Thema zu erarbeiten, der eine spezifische Ausrichtung auf gewaltpräventive Strategien der Fachpraxis verfolgt. Die Federführung wurde von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention am DJI in München übernommen.

Der Bericht konzentriert sich – entsprechend den Schwerpunkten des MPK-Beschlusses – auf sechs Handlungsfelder: Familie, Kindertagesbetreuung, außerschulische Angebote der Jugendhilfe, Schule, Polizei und Justiz. Soweit in den einzelnen Handlungsfeldern relevant, werden die Themenkomplexe Migration und Geschlecht als Querschnittsthemen verfolgt.

Zur Erstellung des Berichtes wurden vom DJI unter Beteiligung des DFK und der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes einschlägige Expertinnen und Experten beauftragt, den aktuellen Stand der Diskussion in den jeweiligen Handlungsfeldern entlang vergleichbarer Vorgaben zu beschreiben und Herausforderungen zu benennen. Diese schriftlichen Expertisen wurden vom DJI im Rahmen von gemeinsam mit DFK und der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes durchgeführten Expertinnen- und Expertenanhörungen einer fachlichen Kommentierung unterzogen, um die inhaltlichen Einschätzungen und den festgestellten Handlungsbedarf abzusichern bzw. zu ergänzen. Der Bericht des DJI wird im Herbst dieses Jahres zur Verfügung stehen.

Im Mittelpunkt des Berichtes stehen die *Strategien* der Gewaltprävention, die den zahlreichen Praxisprojekten, Maßnahmen und Programmen vor Ort zugrunde liegen. Ermöglicht wird auf diese Weise ein Überblick über den Stand der konzeptionellen und methodischen Grundlagen und der sich abzeichnenden Herausforderungen im Bereich der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter – unabhängig von ihrer Realisierung in konkreten Projekten, Maßnahmen oder Programmen.

Der Bericht plädiert für ein enges Verständnis von Gewaltprävention. Entgegen der fast schon inflationären Ausweitung dessen, was unter Gewaltprävention mittlerweile gefasst wird, unterscheidet der Bericht deshalb zwischen:

- Strategien, die vorrangig auf die Verhinderung bzw. Verminderung von Gewalt von bzw. unter Jugendlichen abzielen und
- Programmen und Maßnahmen, die – wie auch immer jeweils motiviert, also zum Beispiel familien-, bildungs-, sozial-, arbeitsmarktpolitisch, pädagogisch oder integrativ – im günstigen Fall auch *gewaltpräventiv* wirken.

An Beispielen von Sprachkursen im Kindergarten für Kinder und ihre Eltern mit Migrationshintergrund oder von Maßnahmen zur Stärkung der Erziehungskompetenz von Eltern wird deutlich, dass diese Angebote weder vorrangig noch im Sinne eines begründbaren kausalen Zusammenhanges auf Gewaltprävention ausgerichtet sind. Vielmehr zielen sie auf die gesellschaftliche Integration von Familien mit Migrationshintergrund bzw. auf die allgemeine Unterstützung von Eltern bei der Bewältigung ihrer Erziehungsaufgaben ab. Zwar können beide Angebote unter günstigen Bedingungen auch Wirksamkeiten im Sinne von Gewaltprävention entfalten. Ihren Ansprüchen und ihrer Bedeutung würde man jedoch nicht gerecht werden, würde man sie vorrangig auf diesen gewaltpräventiven Aspekt reduzieren. Es macht deshalb auch wenig Sinn, sie als gewaltpräventive Ansätze zu verstehen.

Diese Unterscheidung ist unter mehreren Aspekten folgenreich, vor allem, wenn es um die Frage der Evaluation gewaltpräventiver Aktivitäten geht. Man kann nur Projekte, Strategien, Maßnahmen und Programme, die auf die Verhinderung bzw. Reduzierung von Gewalt im Kindes- und Jugendalter abzielen, auch unter dieser Perspektive evaluieren. Sprachkurse oder Maßnahmen zur Stärkung von Erziehungskompetenz – um die beiden Beispiele aufzugreifen – oder gar allgemeine sozialpolitische Maßnahmen an Hand ihrer gewaltpräventiven Effekte zu evaluieren, würde diesen nicht gerecht.

Nachfolgend werden die wichtigsten Ergebnisse des Berichtes und der Arbeit des DJI, der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes und des DFK thesenförmig zusammengefasst. Danach schließt sich ein Abschnitt zur derzeit erforderlichen politischen Unterstützung im Feld der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter an.

Zum aktuellen Stand der Gewaltprävention in Deutschland

Seit dem Erscheinen des Berichts der so genannten Gewaltkommission vor etwas mehr als 15 Jahren hat sich in Deutschland der Bereich der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter in bemerkenswerter Weise weiterentwickelt und erfolgreich etabliert. Nachdem zunächst neben der Gewalt in Familie und Schule vor allem die Gewalt von Fußballfans und die politisch motivierte Gewalt (im öffentlichen Raum) als Herausforderungen wahrgenommen wurden und nach der Wiedervereinigung die Diskussion sich bald auf »rechte« Jugendgewalt konzentrierte, erweiterte sich der Blick ab Mitte der neunziger Jahre auf die Vielschichtigkeit von Gewaltphänomenen im Kindes- und Jugendalter. Inzwischen sind sowohl nicht öffentliche (häusliche) wie auch die psychische und verschiedentlich auch strukturelle Gewalt mit eingeschlossen. Dieser weitere Blick hat die Aufmerksamkeit auch auf »neue« Formen von Gewalt gelenkt: Mobbing, Bullying oder Stalking werden öffentlich thematisiert und als Herausforderung für Fachpraxis, Polizei, Justiz und Politik erkannt.

Verbunden mit dieser Erweiterung des Blicks auf Gewalt im Kindes- und Jugendalter waren der gezielte Ausbau und die Weiterentwicklung von gewaltpräventiven Strategien in den verschiedenen Handlungsfeldern. Dahinter standen nicht nur weit reichende Erwartungen an Prävention, sondern vor allem die weithin geteilte Überzeugung, dass Gewalt im Kindes- und Jugendalter vorrangig durch Erziehung, Lernen und Kompetenzerwerb bewältigt werden kann. Zwar wurden gleichzeitig repressive, kontrollierende und schützende Maßnahmen vorgehalten, zum Teil weiterentwickelt und angepasst und in notwendigen Fällen auch eingesetzt. Generell jedoch schwand das Vertrauen, Gewalt in diesen Altersphasen mittels dieser Maßnahmen nachhaltig eindämmen zu können – zumal in einigen Fällen die nicht-intendierten und problematischen Nebenfolgen, die z. B. häufig mit Jugendstrafen einhergehen, nicht übersehen werden konnten.

Aus einer handlungsfeldübergreifenden Perspektive lassen sich folgende Entwicklungen erkennen:

- Zum Teil angeregt durch die Politik sowie zum Teil aus der Fachpraxis und -diskussion heraus gibt es heute ein *breites Spektrum an Konzepten, Strategien und praktischen Verfahren der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter*. Sie unterscheiden sich nach Alter, Situationen, Geschlecht oder kulturellen Kontexten, was gerade in Deutschland mit einem beachtlichen Migrationsanteil bei Kindern und Jugendlichen von zentraler Bedeutung ist. Pädagogische Strategien berücksichtigen dabei

immer, dass es sich bei Kindern und Jugendlichen um Aufwachsende handelt, die ihre Identität entwickeln und ihren Platz suchen und dabei unterschiedliche Formen der Hilfe und Unterstützung brauchen. Es gilt dabei zu fördern und zu fordern, aber auch vor Überforderung zu schützen.

Die geradezu rasante Entwicklung und der quantitative wie qualitative Ausbau der Gewaltprävention kann auch am Beispiel der Arbeit mit Fußballfans verdeutlicht werden. Wurde der Ausbau der Arbeit mit Fans im Schwind-Bericht noch empfohlen, sind Fanprojekte heute flächendeckend vorzufinden. Mit der Koordinationsstelle der Fanprojekte sind sie bundesweit vernetzt und entwickeln gemeinsam die Fachlichkeit weiter. Über die Jahre wurde – durchaus auch in zum Teil kontroversen Diskussionen – die Zusammenarbeit mit der Polizei auf fachlicher Basis unter Berücksichtigung der jeweiligen Arbeitsaufträge und Rollen auf eine verlässliche Basis gestellt. Die Fanprojekte sind international untereinander vernetzt und es ist eine Selbstverständlichkeit, Großereignisse wie die Fußballweltmeisterschaft in Kooperation mit anderen nationalen Fanprojekten und auch der Polizei intensiv vorzubereiten. Auch dies hat sicherlich einen Beitrag zum friedlichen Verlauf der WM 2006 geleistet. Andere Beispiele für diese Entwicklungen sind die inzwischen in vielen Schulen verbreiteten verschiedenen Formen von Mediation oder Streitschlichtungen.

- In der Fachdebatte um Prävention von Gewalt hat sich inzwischen eine Position heraus gebildet, die Gewaltverhalten von Kindern und Jugendlichen nur als einen und nicht als den zentralen Aspekt ihres Verhaltens ansieht. Der Fokus wird stärker auf ihre *Kompetenzen* gerichtet, während zugleich Gewalt vor dem Hintergrund der jeweiligen sozialen und kulturellen Kontexte gesehen wird. Auf eine einfache Formel gebracht: Diese Strategien setzen an den Problemen an, die Jugendliche haben und nicht vorrangig an denen, die sie machen.
- Zunehmend werden dabei auch die *sozialen Milieus* in die Strategien einbezogen. Als Stichworte seien hier die Konzepte zur Sozialraumorientierung und zum Schulklima genannt. Dahinter steht die Überlegung, nicht allein das Verhalten von Personen, sondern die Umgebungen zu verändern, die solches Verhalten begünstigen. Dazu zählen im weiteren Sinne auch – die bislang zu wenig ausgebildeten – Ansätze, die darauf zielen die »friedliebenden« Peergroups zu unterstützen.
- Eine ähnliche Entwicklung ist auch bei den Programmen und Projekten *gegen Rechtsextremismus* zu verzeichnen: Standen lange Zeit repressive Strategien mit der Bekämpfung rechtsextremer Organisationen im Mittelpunkt, wurden diesen verstärkt präventive Strategien, unmittelbar bezogen auf rechtsextrem orientierte Jugendliche, zur Seite gestellt. Die jüngeren Programme auf Bundesebene (z. B. Aktionsprogramm für Demokratie

und Toleranz – gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus mit den Teilprogrammen Civitas, Entimon und Xenos) und Landesebene knüpfen viel stärker an den zivilgesellschaftlichen Potenzialen an und stärken bewusst die demokratischen Strukturen vor Ort. Auch wenn nach wie vor sinnvollerweise »täterbezogene« Projekte gefördert werden, so wurden gleichzeitig gezielt Strukturen für die Opferberatung und Opferunterstützung geschaffen.

■ Neben den in Deutschland weiter oder neu entwickelten Ansätzen wurden eine ganze Reihe von *Strategien aus anderen Ländern* übernommen, an die örtlichen Bedingungen angepasst oder manchmal auch entsprechend den Vorgaben der Entwickler übertragen. Ein nicht unerheblicher Teil dieser Verfahren ist lizenziert. Dies sichert einerseits eine weitgehende Einhaltung der Standards; auf der anderen Seite entsteht dadurch ein neuer, wenn auch noch kleiner Markt mit der Folge, dass nicht immer und überall die besten Programme aus Kosten- und Lizenzgründen eingesetzt werden können.

■ Früh hat sich in Deutschland die Erkenntnis durchgesetzt, dass *Gewaltprävention eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe* ist und deshalb Kooperation eine zentrale Voraussetzung für gelingende Gewaltprävention darstellt. Im Laufe der Jahre sind zwischen den unterschiedlichen Organisationen (vor allem Kinder- und Jugendhilfe, Polizei und Schule), Institutionen und Personen lange gepflegte Abgrenzungen und Abneigungen abgebaut worden. Es entstanden neue Formen der Zusammenarbeit und Gremien. Die kommunalen Kriminalpräventiven Räte oder Runden Tische sind die meist verbreiteten Beispiele dieser neuen Entwicklungen und Einstellungen.

■ Die Zusammenarbeit und die dadurch herausgeforderte Klärung der jeweils eigenen Aufgaben und Zuständigkeiten haben entscheidend zu einer Verbesserung der Fachpraxis beigetragen. Kooperation Schule und Jugendhilfe, *Kooperation* Jugendhilfe und Polizei, Kooperation Polizei und Schule, Kooperation Justiz und Jugendhilfe etc. sind keine exotischen Tagungsthemen mehr, sondern selbstverständlicher Bestandteil des *professionellen Alltags* geworden. Verbunden waren damit auch Öffnungen, insbesondere für die Polizei, gegenüber neuen Partnern auf lokaler und überregionaler Ebene.

■ Die Orientierung am Präventionsgedanken hat – aufs Ganze gesehen – nicht nur zu Verlagerungen zwischen den Handlungsfeldern geführt, etwa von der Justiz hin zur Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch zu einer *Vorverlagerung der Aufmerksamkeiten*. Stärker als früher wird heute Erziehung zur friedlichen Lösung von Konflikten und der Erwerb entsprechender Kompetenzen auch als eine Aufgabe der Familie, der Kindertagesbetreuung und der Grundschulen betrachtet.

■ Wichtige Weiterentwicklungen gab es auch im Bereich der Gesetzgebung. Zu nennen sind exemplarisch das Gewaltschutzgesetz und die legislative Verankerung des Rechts der Kinder auf gewaltfreie Erziehung sowie die Reform des Jugendschutzgesetzes von 2003 mit dem damit verbundenen »Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV)«.

Diesen positiven Entwicklungen steht – wie die Berichte aus den Handlungsfeldern zeigen – eine Reihe von *Herausforderungen* zur Seite.

Noch immer gibt es in den Handlungsfeldern Verkrustungen und Versäulungen, die im Sinne der Entwicklung nachhaltiger Strategien überwunden werden müssen. So gibt es z. B. in der Justiz eine hinderliche Abschottung zwischen Jugendgerichten und Familiengerichten. Vielerorts sind die Strukturen und Gremien für einen notwendigen Austausch innerhalb und zwischen Handlungsfeldern nur rudimentär vorhanden. Auch eine diskontinuierliche Förderung von Gewaltprävention, die häufig nach spektakulären Ereignissen politischen Konjunkturen folgt, erschwert die Verankerung in der Fachpraxis und handlungsfeldübergreifende Kooperationen. Die unzureichende Kooperation führt im Übrigen nicht selten zu Parallelentwicklungen in der Praxis sowie zu sachlich nicht zu rechtfertigenden regionalen Unterschieden in der Bereitstellung von gewaltpräventiven Angeboten.

Die Einsicht, dass Gewalt im Kindes- und Jugendalter häufig frühkindliche und familiäre Ursachen hat, hat zu öffentlichen und politischen Forderungen nach einer *möglichst frühen Erkennung und Prognose von Gewaltpotenzialen* bei Kleinkindern bzw. ihren Familien geführt. So wichtig und berechtigt diese Ansätze auch sind, so dürfen sie nicht zu der Annahme verführen, dass allein durch die Vorverlagerung der öffentlichen Aufmerksamkeit und entsprechende Förderprogramme die Probleme gelöst werden könnten. Angesichts vielfältiger situativer Anlässe für Gewalt im Kindes- und Jugendalter bleibt eine alters- und situationsbezogene Gewaltprävention als Herausforderung bestehen.

Kinder und Jugendliche sind häufig nicht nur Täter, sondern auch Opfer von Gewalt. Die Dynamik der Beziehungen erschwert in vielen Fällen die eindeutige Unterscheidung zwischen Tätern und Opfern, Gewaltprävention muss diesen *Täter-Opfer-Statuswechsel* in ihre Strategien einbeziehen. Gegenwärtig ist in diesem Kontext jedoch ein Defizit in der Unterstützung jugendlicher Gewaltopfer zu bilanzieren, da bisher insbesondere

institutionell und strukturell verankerte Konzepte und deren Umsetzungen fehlen.

Darüber hinaus muss sich Gewaltprävention stärker als bisher ihrer *Zielgruppen* vergewissern. Da vor allem *Jungen* mit Gewalt auffällig sind, ist eine Reflexion der männlichen Geschlechterrolle in den Konzeptionen besonders wichtig. Es gilt die unterschiedlichen Bedürfnisse von Jungen und Mädchen zu berücksichtigen. Auch für *Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund*, die außerhalb Deutschlands geboren und teilweise aufgewachsen oder deren Eltern oder Großeltern nach Deutschland eingewandert sind, fehlen weitgehend zielgerichtete Angebote. Neben solchen Spezialangeboten ist auch die interkulturelle Öffnung der Regeldienste erforderlich, die Mitwirkung der Organisationen von Migrantinnen und Migranten muss mehr als bisher erreicht werden. Mittelfristig wird die Frage, welche Auswirkungen diese »neuen« Zielgruppen der Gewaltprävention auf deren Strategien haben werden, an Bedeutung gewinnen.

Elternarbeit ist in allen Handlungsfeldern eine besondere Herausforderung und erfordert dringend neue Konzepte. Die Diskussion um die Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenzen erweist sich an dieser Stelle als noch zu allgemein. Von besonderer Bedeutung im Zusammenhang mit Gewaltprävention ist die Unterstützung der Eltern im Umgang mit der Mediennutzung ihrer Kinder und die Erreichbarkeit jener Eltern, die mit der Erziehung ihrer Kinder überfordert sind.

Auch wenn in der Gewaltprävention neue Ansätze erprobt, Konzepte ausdifferenziert und neue Handlungsfelder erschlossen worden sind, bleiben *Fortentwicklungen und Qualifizierungen des Fachpersonals* notwendig. Nicht zuletzt der Ausbau von Kooperationen wird eine Herausforderung in der Gewaltprävention bleiben. Vorhandene Ressourcen können so effektiver genutzt, d.h. frühzeitiger, umfassender und zielgerichteter eingesetzt werden. Damit verbunden sind Herausforderungen für die *Aus- und Fortbildung*, die Gestaltung der Rahmenbedingungen und die eigene Rollenklarheit der Beteiligten.

Zentrale politische Herausforderungen für die Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter

Die meisten der im vorangegangenen Abschnitt zuletzt genannten Herausforderungen richten sich vorrangig an die Fachpraxis in den jeweiligen Handlungsfeldern. Weil die dafür notwendigen Entwicklungen immer auch die Anregung und Unterstützung vonseiten der Politik benötigen, werden in diesem abschließenden Abschnitt die gegenwärtig sich abzeichnenden zentralen Herausforderungen für die Politik beschrieben. Dabei wird zunächst noch einmal deutlich gemacht, dass in Deutschland die jüngere Entwicklung der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter vorrangig als erzieherische Herausforderung verstanden wird. Neben der Repression, der Kontrolle und dem Kinder- und Jugendschutz erfordert diese erzieherische Perspektive auch weiterhin Unterstützung. Daran anschließend werden die wichtigsten Ansatzpunkte für Politik zur Weiterentwicklung der Gewaltprävention kurz beschrieben, um im letzten Abschnitt auf die eine gelingende Gewaltprävention unterstützenden Rahmenbedingungen einzugehen.

Gewalthandeln von Kindern und Jugendlichen als Aufgabe für Erziehung

Den oben beschriebenen Entwicklungen liegt trotz aller Unterschiedlichkeit der Strategien ein gemeinsamer Gedanke zugrunde: Gewalt im Kindes- und Jugendalter kann nur nachhaltig entgegen gewirkt werden, wenn man sich mit ihr alters- und situationsangemessen offensiv auseinandersetzt. Dem liegt die Einsicht zu Grunde, dass Gewaltfreiheit bzw. die Ächtung von Gewalt nach wie vor erstrebenswerte und universell gültige Ziele im Zusammenleben von Menschen darstellen. Zugleich erweist sich – soweit zu sehen – Gewalt in ihren unterschiedlichen Formen immer auch als ein Phänomen aller bekannten, also auch moderner Gesellschaften. Deshalb kommt es darauf an, ihr auch im Kindes- und Jugendalter angemessen zu begegnen. Man kann dies als den *erzieherischen Blick auf Gewalt* bezeichnen – etwa im Gegensatz zu Versuchen, Gewalt zu tabuisieren oder repressiv zu verhindern oder zu unterdrücken.

Zwar ersetzt dieser erzieherische Blick nicht die polizeilichen und rechtsstaatlichen Reaktionen auf schwere Gewalt- bzw. Straftaten. Aber schon ein cursorischer Blick auf die verschiedenen Handlungsfelder belegt, wie ausgeprägt mittlerweile im Bereich der familialen Erziehung, der Schule, in den verschiedenen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe, der Justiz und auch bei der Polizei Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter letztendlich auf das *soziale Lernen* von Kindern und Jugendlichen und den entsprechenden *Kompetenzerwerb* als dem wesentlichen Modus der

Bewältigung und der frühzeitigen Vermeidung von Gewalt setzt. So prägt z. B. der Erziehungsgedanke nicht nur das Jugendgerichtsgesetz und die jüngeren Diskussionen um den Entwurf zum Jugendstrafvollzugsgesetz bzw. alle darauf bezogenen Urteile. Er prägt ebenfalls – wenn auch häufig implizit – zahlreiche Bemühungen der Polizei (z. B. in Form von Gefährderansprachen oder Erziehungsgesprächen durch Polizeibeamtinnen und –beamten, Aufklärungskampagnen des Programms Polizeiliche Kriminalprävention, kooperativen Strategien mit der Kinder- und Jugendhilfe und der Schule u. Ä.).

In den anderen hier in Rede stehenden öffentlichen Handlungsfeldern steht der Erziehungsgedanke gleichwertig neben anderen Aufgaben wie z. B. der Wissensvermittlung in der Schule oder der Sicherung des Kindeswohls in der Kinder- und Jugendhilfe. In Bezug auf Familien bzw. genauer, die Eltern, sind im Grundgesetz das Recht und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht der Erziehung der Kinder festgeschrieben.

Die Betonung des Erziehungsgedankens bedeutet auch, auftretende oder drohende Gewalt im Kindes- und Jugendalter als eine Chance zum Lernen zu begreifen. So sind die verbindliche pädagogische Auseinandersetzung und der erzieherische Umgang mit gewalttätigem Verhalten Teil der alltäglichen Sozialerziehung in Familien, Kindertagesstätten, Schulen, der Jugendarbeit und in Nachbarschaften geworden. Zugleich werden gerade in den Strategien zielgerichteter Gewaltprävention die Erfahrungen und der Umgang von Kindern und Jugendlichen mit Gewalt erzieherisch genutzt, z. B. um Konfliktlösungskompetenzen auszubilden oder mit Gruppen Jugendlicher verbindliche Regeln zur gewaltfreien Vermittlung gegensätzlicher Interessen einzuüben. Gewalttätiges Handeln in der präventiven Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als Lernchance aufzufassen bedeutet dabei nicht, Gewalt zu akzeptieren, klein zu reden und «kuschelpädagogisch» zu verharmlosen. Vielmehr geht es darum, den Bedingungen und Chancen des Kindes- und Jugendalters als Entwicklungsphase gerecht zu werden.

Die beteiligten Institutionen haben – handlungsfeldintern sowie zunehmend auch handlungsfeldübergreifend – in diesem Zusammenhang ihre Zuständigkeiten konstruktiv genutzt und viele Aktivitäten in einem produktiven Sinn miteinander verknüpft.

Die erzieherische Grundhaltung sowie die vielfältigen Kooperationen haben zu einer Realität beigetragen, in der Gewalt von Kindern und Jugendlichen in Deutschland bislang keine dramatische Verschärfung

erfahren hat. Dieses Ergebnis pädagogischer und erzieherischer Anstrengungen ist Anlass für eine positive Zwischenbilanz. Entwicklungsbedarf gibt es im Detail und Verbesserungen sind weiter möglich und erforderlich.

Gewaltprävention weiterentwickeln – Ansatzpunkte für die Politik

Diese positive Bilanz gilt es fortzuschreiben. Dazu bedarf es politischer Unterstützung in unterschiedlicher Form. Es ist das Anliegen dieser Unterrichtung, die Aufmerksamkeit der Regierungschefs der Länder auf eine Reihe zentraler Punkte zu lenken, die auf der jeweiligen fachpolitischen Ebene voranzutreiben sind:

- Erhebliche Defizite gibt es nach wie vor im Bereich *jungenspezifischer Arbeit*. Das Wissen um die Zusammenhänge zwischen gewalttätigem Verhalten und dem Geschlecht, insbesondere bestimmten *Männlichkeitsvorstellungen*, hat sich in der Gewaltprävention noch nicht angemessen durchgesetzt. Noch immer sind die Ansätze en gros eher geschlechtsneutral, greifen zu wenig die Bedürfnisse und Nöte gerade jener Jungen auf, die über keine positiven Vorstellungen von Männlichkeit verfügen und sich deshalb an fragwürdig gewordenen Vorbildern und Rollenklischees, die häufig mit aggressivem Auftreten verknüpft sind, festhalten. Während es für Mädchen – im Rahmen der Mädchenarbeit, in der Schule oder der Berufsausbildung – inzwischen zahlreiche zielgerichtete Ansätze gibt (z. B. in Form von Selbstbehauptungskursen), ist in der Arbeit mit Jungen noch ein deutlicher Entwicklungsbedarf zu erkennen. Um gerade bei gewaltbereiten bzw. gewalttätigen Jungen geeignete Zugänge zu finden, ihr Gewalthandeln nicht ausschließlich zu sanktionieren, sondern in persönliche Entwicklungschancen hin zu einer prosozialen Persönlichkeit zu wenden, sind weitere Erprobungen und Entwicklungen erforderlich.
- Impulse bedarf es auch in Bezug auf die stärkere Berücksichtigung der *kulturellen und milieuspezifischen Hintergründe der jungen Menschen* im Zusammenhang mit Gewalt im Kindes- und Jugendalter. Gewalt und körperliche Stärke haben in unterschiedlichen *kulturellen* Kontexten verschiedene Bedeutungen. Diese unterschiedlichen Bedeutungen und Wertorientierungen nicht zu berücksichtigen – was nicht bedeutet, sie in jedem Fall zu akzeptieren – heißt, Kinder und Jugendliche systematisch vom Lernen auszuschließen und Entwicklungschancen zu verweigern.
- Noch immer setzen viele Angebote der Gewaltprävention zu stark auf Sprache. Es gibt aber eine Gruppe von Jugendlichen, deren sprachliche Kompetenzen eingeschränkt sind und die über ihre eigenen kulturellen Stile leichter erreichbar sind. Möglichkeiten bieten hier eher *körperorientierte Ansätze*, die zwar entwickelt und erprobt worden, noch aber zu wenig verbreitet sind. In diesem Sinne bedarf es einer weiteren Öffnung des Sports hin zu für Jugendliche attraktiven Ausdrucks- und Bewegungs-

formen und einer gleichzeitigen stärkeren Orientierung hin zu gewaltpräventiven Zielsetzungen.

- Um in der Auseinandersetzung mit Gewalt tatsächliche Lernchancen realisieren zu können und nicht allenfalls für kurze Zeit sozial erwünschtes Verhalten zu erzeugen, ist eine deutlich stärkere *Einbeziehung und Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen* erforderlich. Nur die verbindliche und glaubwürdige Beteiligung gewaltbereiter bzw. -tätiger Jugendlicher auf der einen und von Fachkräften auf der anderen Seite können Lernprozesse im Hinblick auf gewaltfreies und prosoziales Handeln ermöglichen. Dazu gehört auch, dass Kinder und Jugendliche altersangemessen und sachgerecht die Chance erhalten müssen, die Regeln mitzugestalten, die ihren Alltag prägen.
- Neben den Fachkräften sind aber auch die Peers und die *Gleichaltrigengruppen* von Bedeutung. Auch sie können einen wichtigen Part in den Lernprozessen übernehmen. Die deeskalierenden und Gewalt verhindernden Potenziale in Gleichaltrigengruppen sind bislang im deutschsprachigen Raum vernachlässigt worden. Es käme darauf an, durch gezielte Anregungen zukünftig die darin liegenden Chancen zu nutzen.
- Eine besondere Herausforderung stellt die bislang zu wenig entwickelte Opferarbeit mit Kindern und Jugendlichen dar. Opfer zu sein, ist nach wie vor mit einer doppelten Erniedrigung und Ausgrenzung – durch die Erfahrung der eigenen Verwundbarkeit einerseits und die öffentliche Herabsetzung andererseits – verbunden. Hier bedarf es für die Opfer unterstützender und beratender Angebote, während in Bezug auf die jeweiligen sozialen Umfeldler entlastende Umgangsformen bewusst gefördert werden müssen. Vor allem Kinder- und Jugendhilfe sowie die Schule können an dieser Stelle viel von den guten Erfahrungen aus den polizeilichen Modellprogrammen lernen.
- Gestärkt werden muss auch die *Elterarbeit*. Lernerfolge in der Schule, in der Kinder- und Jugendhilfe, Interventionen von Polizei und Justiz müssen Widerhall im elterlichen Erziehungsverhalten finden. Um Eltern, vor allem von der Erziehungsaufgabe überforderte Eltern zu beteiligen und zu unterstützen, bedarf es nicht nur im Bereich der Gewaltprävention, aber vor allem auch dort, verstärkter Anstrengungen. Ihnen Versagen oder Inkompetenz bei der Erziehungsarbeit vorzuhalten, ist dabei ein ungeeigneter Ausgangspunkt, dem die Betonung der Unterstützung bei der Ausübung der Erziehungsverantwortung bzw. von tragfähigen *Erziehungspartnerschaften* entgegensetzen ist.
- Zielführende *Kooperationen zwischen den Institutionen* im Bereich der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter – unterstützt und gewollt auch von der Politik – sind von zentraler Bedeutung. Doch Kooperationen sind nicht zum Nulltarif zu bekommen. Es bedarf der entsprechenden

Ressourcen und des politischen Willens. Die in den letzten Jahren gewachsenen Strukturen aufrecht zu erhalten, sie bedarfsgerecht weiterzuentwickeln und zu fördern, bleibt eine Aufgabe für die Politik.

■ Der Umgang mit Gewalt bzw. die besonderen Herausforderungen bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind noch nicht bei allen Professionen zum verbindlichen Gegenstand in den *Aus-, Fort- und Weiterbildungen* geworden. Um die Voraussetzungen für nachhaltiges Lernen zu erzeugen, ist es erforderlich, dass ergänzend zu curricularen Präventionsansätzen verstärkt auf die gewaltreduzierenden bzw. -vermeidenden Kompetenzen der Fachkräfte im pädagogischen Alltagshandeln gesetzt wird. Hierzu sind Rahmenbedingungen für professionelles Arbeiten erforderlich, die Reflexionen der Fachkräfte mit ihren eigenen Erfahrungen und Einstellungen zu Gewalt, ihren Geschlechteridentitäten sowie den Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen ermöglichen. Hier sind keine neuen und grundlegend anderen Wege zu erschließen. Vielmehr gilt es, Bewährtes und Erprobtes weiter zu entwickeln und stärker zu fördern. Um es auf eine einfache Formel zu bringen: Es bedarf derzeit keiner neuen Strukturen im Bereich Gewaltprävention, sondern der Qualifizierung der vorhandenen Strukturen.

■ Die oben beschriebenen erfreulichen Entwicklungen in der Fachpraxis dürfen nicht darüber hinweg täuschen, dass das Wissen über die Nachhaltigkeit, die Übertragbarkeit der Verfahren und Erfahrungen sowie über die Gelingensbedingungen der Strategien bislang äußerst dürftig ist. Es bedarf deshalb verstärkter Bemühungen im Bereich der Evaluation vor allem in Form von *follow-up-Studien* im Bereich der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter. Dabei realistische Ziele zu verfolgen und keine überzogenen Erwartungen (z. B. in Form von überall einsetzbaren einfachen »Rezepten«) zu hegen, wäre für alle Beteiligten hilfreich und entlastend.

Notwendige gesellschaftliche Rahmenbedingungen

Alle Bemühungen um eine Weiterentwicklung von Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter würden wirkungslos bleiben, wenn sie nicht in entsprechende institutionelle Rahmenbedingungen und sozialpolitische Anstrengungen eingebettet wären. Bemühungen um Konfliktschlichtung werden schnell ad absurdum geführt, wenn im näheren Umfeld der Beteiligten, also z. B. im Kindergarten, in der Schule, in der Jugendgruppe und im Stadtteil nicht ein entsprechendes, unterstützendes Klima herrscht.

Eine unverzichtbare Voraussetzung ist und bleibt – dies zeigen die aus dramatischen Ereignissen in anderen Ländern wie auch in Deutschland

abgeleiteten Erkenntnisse –, dass Kinder und Jugendliche keinen Zugang zu Waffen aller Art haben dürfen.

Daneben bedarf es, entgegen der Orientierung an spektakulären Gewalttaten, einer bewussteren Aufwertung und Unterstützung der Nicht-Gewalttätigen. Für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche muss eine Ethik und Kultur der Gewaltfreiheit und des prosozialen Umgangs gelten und zur politischen wie gesellschaftlichen Maxime gemacht werden. Statt immer wieder auf die Defizite muss mehr auf die positiven Beispiele und die Erfolge im Umgang mit der Gewalt hingewiesen werden. Familien und Schulen sind im Allgemeinen keine Horte der Gewalt, sondern überwiegend werden gesellschaftliche Erziehungs- und Integrationsaufgaben erfüllt, die eine bürgerliche Gesellschaft erst möglich machen.

Die Medien und ihre Anbieter haben dabei eine zentrale Verantwortung. Gewaltdarstellungen und -inszenierungen dürfen kein Werbe- und Verkaufsargument sein. Aber auch Fachpraxis und Eltern sind gefordert. Sie müssen befähigt werden, mit den neuen technischen Möglichkeiten kompetent umzugehen, um Kinder und Jugendliche zu einer verantwortungsvollen Nutzung zu befähigen.

Damit Gewaltprävention gelingt, muss sie von einer nachhaltig wirksamen Sozialpolitik begleitet und unterstützt werden. Kindern und Jugendlichen reale Zukunftschancen zu ermöglichen, ihre Bildung und Qualifikation zu unterstützen, ihnen Teilhabe- und Beteiligungsmöglichkeit zu eröffnen und der zunehmenden Spaltung der Gesellschaft in den Städten und zwischen den Regionen entgegenzuwirken, bleiben deshalb unverzichtbare Herausforderungen auch im Zusammenhang mit Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter.

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention,
München, November 2006

Jungenspezifische Ansätze in der Gewaltprävention.

18 Thesen auf der Basis von fünf Expertisen

Vorbemerkung

Nach den Ereignissen von Erfurt haben die Regierungschefs der Länder am 26. Juni 2003 in Berlin den Beschluss zur »Ächtung von Gewalt und die Stärkung der Erziehungskraft von Familie und Schule« gefasst. In dem Beschluss wurde eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit der in diesem Feld relevanten Institutionen eingefordert. In Absprache mit dem Deutschen Forum für Kriminalprävention (DFK) und dem Programm Polizeiliche Kriminalprävention (ProPK) hat die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention am Deutschen Jugendinstitut (DJI) die Aufgabe übernommen, den Stand der Fachpraxis und Diskussion im Bereich jungenspezifischer gewaltpräventiver Ansätze zu recherchieren.¹³⁴

Hintergrund dieser Recherche war einerseits die in zahlreichen Studien und aus der Praxis immer wieder belegte Tatsache, dass »gewalttätiges Verhalten« vorrangig von Jungen ausgeübt wird. Zugleich schien andererseits diese Einsicht zumindest in konzeptioneller Hinsicht in der Kriminalitätsprävention bislang nur ansatzweise Berücksichtigung gefunden zu haben. Zwar waren und sind gerade im Bereich der Gewaltprävention die Jungen meistens die vorrangige Zielgruppe und nicht selten richten sich Angebote sogar ausschließlich an sie; aber merkwürdigerweise findet

133 Der nachfolgend dokumentierte Text basiert auf einem Thesenpapier, das von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention für die Diskussion in der gemeinsamen Arbeitsgruppe des Deutschen Forums für Kriminalprävention, dem Programm Polizeiliche Kriminalprävention und des Deutschen Jugendinstituts erstellt wurde.

134 Nach dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz hat die Arbeitsstelle zunächst die Recherche zu jungenspezifischen gewaltpräventiven Ansätze übernommen. Die Entscheidung zur Erstellung des vorliegenden Gesamtberichts zur Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter erfolgte erst zu einem späteren Zeitpunkt. Gleichzeitig mit dieser Entscheidung wurde von der zunächst geplanten eigenständigen Veröffentlichung zu jungenspezifischen Ansätzen abgesehen zu Gunsten der Publikation der hier vorgestellten zusammenfassenden Thesen im Rahmen des Gesamtberichts.

dies mit wenigen Ausnahmen kaum Wiederhall in den Konzeptionen und den Reflexionen der Fachpraxis.

Zum Teil mag dies auch eine – wie man zugeben muss – nicht-intendier- te Folge einer theoretisch sehr elaborierten Geschlechterforschung sein.¹³⁵ Die Diskussionen um »hegemoniale Männlichkeit«, »doing masculinity«, »engendered structure« und »gender regime«, eingebettet in anspruchsvolle Theorierahmen von P. Bourdieu über N. Luhmann bis hin zur gesamten, schon längst ausgeuferten Literatur zur Kategorie Gender samt ihren Erweiterungen hin zur Diversity-Diskussion, stellen nicht gerade leicht anschlussfähige begriffliche Rahmenkonzepte zur Verfügung.

Daneben gibt es einige Sammelbände, die auf einer mittleren Abstrakti- onsebene einerseits die Lebenslagen von Jungen aus unterschiedlichen Perspektiven versuchen zu beschreiben¹³⁶ und andererseits pädagogische Ansätze zur Jungenarbeit, zum Teil mit explizitem Bezug zur Gewaltthe- matik, vorstellen.¹³⁷ Gewaltprävention kommt dabei meist in exemplari- scher Form vor, also z. B. in Form eines einzelnen Ansatzes oder am Bei- spiel eines Praxisfeldes. Viele der dabei vorgestellten Konzepte und Strategien besitzen modellhaften Charakter, was aber nicht selten die Übernahme in die Regelpraxis eher behindert.

Was bei alledem nur unzureichend in den Blick kommt, ist der pädagogi- sche Alltag. Ausgehend von der Annahme, dass modellhafte Konzepte eine wichtige anregende Funktion übernehmen können und sollten, jungenbezogene gewaltpräventive Ansätze jedoch letztendlich im päda- gogischen Alltag der Einrichtungen und Angebote selbstverständlich werden müssen, um sich dort zu bewähren, war es ein Anliegen der

135 Vgl. dazu z. B. Brigitte Aulenbacher/Mechthild Bereswill/Martina Löw/Michael Meuser/ Gabriele Mordt/Reinhild Schäfer/Sylka Scholz (Hrsg.): *FrauenMännerGeschlechterforschung. State of the Art*. Münster, 2006.

136 Vgl. z. B. Vera King/Karin Flaake (Hrsg.): *Männliche Adoleszenz. Sozialisation und Bildungsprozesse zwischen Kindheit und Erwachsensein*. Frankfurt/Main & New York, 2005.

137 Vgl. z. B. Alexander Bentheim/Michael May/Benedikt Sturzenhecker/Reinhard Winter: *Gender Mainstreaming und Jungenarbeit*. Weinheim & München, Juventa 2004; Ingo Bieringer/Walter Buchacher/Edgar J. Forster (Hrsg.): *Männlichkeit und Gewalt. Konzept für die Jungenarbeit*. Opladen, 2000; Olaf Jantz/Christoph Grote (Hrsg.): *Perspektiven der Jungenar- beit. Konzepte und Impulse aus der Praxis*. Opladen, 2003. Uwe Sielert: *Praxishandbuch für die Jugendarbeit*. Bd. 2 *Jungenarbeit*. Weinheim & München, 2002³. Bendedikt Sturzenhecker/ Reinhard Winter (Hrsg.): *Praxis der Jungenarbeit. Modelle, Methoden und Erfahrungen aus pädagogischen Arbeitsfeldern*. Weinheim & München, 2002.

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention den Blick soweit als möglich erstens auf die pädagogische Regelpraxis der Praxisfelder zu lenken und zweitens die Kernidee des vorliegenden Berichts aufzunehmen und so etwas wie einen Überblick über die Entwicklungen und den Stand der Fachkonzepte bzw. der Fachpraxis in den verschiedenen pädagogischen Handlungsfeldern anzustreben.

Um dies zu ermöglichen, wurden fünf Recherchen über den Stand jungenspezifischer Ansätze in der Gewaltprävention in den Handlungsfeldern Kindergärten und Horte, Sport, außerschulische Jugendarbeit, Schule und im Übergang in die Arbeit in Auftrag gegeben. Folgende Recherchen wurden in den Jahren 2004 und 2005 durchgeführt:

- Bernd Bienek und Detlef Stoklossa (Expertise: Leben mit Jungen in Kindertageseinrichtungen);
- Bärbel Geiss (Expertise: Jungenbezogene Angebote zur Gewaltprävention an Schulen);
- Gunter Neubauer und Reinhard Winter (Recherche über den Stand Geschlechter differenzierender Aspekte in Angeboten der Gewaltprävention in der außerschulischen Jugendarbeit);
- Franciska Wölki, Susanne Gیزیki und Gunter Pilz (Expertise: »Jungen und Gewalt im organisierten Sport« Recherche über geschlechtsspezifische - insbesondere jungenspezifische - Ansätze in der Gewaltprävention);
- Bärbel Geiss und Andrea Thode (Jungenbezogene Angebote zur Gewaltprävention in der Jugendberufshilfe).

Allen Autorinnen und Autoren möchten wir an dieser Stelle für Ihre Unterstützung und die Bereitschaft, in vergleichsweise kurzer Zeit ein komplexes Feld aufzubereiten, sehr herzlich danken. Wir hoffen, dass die Ergebnisse der Expertisen auch über den vorliegenden Bericht und die hier vorgestellten Thesen hinaus einen Beitrag zur dringenden fachlichen Weiterentwicklung der Praxis und der Konzeptdiskussion in diesem Feld anregen. Die Expertisen werden im Lauf des Jahres 2007 als pdf-Dateien auf der Homepage der Arbeitsstelle (www.dji.de/jugendkriminalitaet) veröffentlicht.

Für die Erarbeitung der Expertisen wurden alle Autorinnen und Autoren gebeten, bei der Beschreibung des Standes der Diskussion in den jeweiligen Handlungsfeldern folgende Fragen soweit als möglich zu beantworten:

- Gibt es spezifische gewaltpräventive Angebote für Jungen? Wenn ja, wie sehen diese aus, was sind ihre konzeptionellen Grundannahmen, wie sind diese in die Regelpraxis eingebettet?

- Welche Rolle spielt dabei Körperlichkeit?
- An welchen Bildern von Jungen bzw. Männlichkeit knüpfen die jungenspezifischen Ansätze an, was sind ihre konzeptionellen Vorannahmen?
- Gibt es eine geschlechterdifferenzierte Elternarbeit?
- Sind Möglichkeiten zur Selbstreflexion über männliche und weibliche Geschlechtsrollen und Vorbildhandeln vorhanden und institutionell verankert?
- Welche Rolle spielen Migrationshintergründe?
- In welcher Form wird auf Sozialräume Bezug genommen?

Soweit möglich sollte auch kurz über Erfahrungen in anderen europäischen Ländern berichtet werden.

Den Aufträgen an die Autorinnen und Autoren gingen vier Grundannahmen voraus:

- Es gibt – wie bereits angedeutet – einen weitgehend unbestrittenen und kriminologisch belegbaren Zusammenhang zwischen gewalttätigem Verhalten und Männlichkeit;
- Jungenbezogene (geschlechtsbewusste) Angebote zur Gewaltprävention nehmen in der pädagogischen Alltagsarbeit bisher eine zu randständige Rolle ein;
- Gewaltpräventive Angebote sind bislang zu wenig auf die unterschiedlichen Lebens- und Problemlagen von Jungen zugeschnitten;
- Geschlechterdifferenzierte Angebote der Gewaltprävention könnten bessere Ergebnisse erzielen; deshalb bedarf es der Weiterentwicklung in diesem Bereich.

Da die Expertisen zum Teil sehr umfangreich sind und den Rahmen des Berichts zu Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter sprengen würden, werden im Folgenden die Ergebnisse in handlungsfeldübergreifenden Thesen zusammengefasst. Damit und mit dem Ort der Veröffentlichung möchte die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention einen Beitrag dazu leisten, jungenspezifische Ansätze der Gewaltprävention verstärkt in die Fachdiskussionen einzubringen.

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Blick auf die pädagogischen Handlungsfelder bzw. die entsprechende Fachpraxis zu einer Perspektive führt, die mit guten Gründen die Fachkräfte in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit stellt. Die folgenden Thesen sind dementsprechend durch diese Perspektive geprägt. Die zweifelsohne ebenso wichtige Adressatenperspektive der Jungen rückt dabei etwas in den Hintergrund.

Neben den im Folgenden sichtbar werdenden Herausforderungen ist gleichsam vor der Klammer immer noch mitzudenken, dass dem Blick und der Beteiligung der Jugendlichen selbst zukünftig in diesem Feld ein deutlich höherer Stellenwert eingeräumt werden muss als bisher. Damit verbunden sind sowohl konzeptionelle, institutionelle als auch verfahrenspraktische Herausforderungen. Insofern sind die folgenden Thesen als ein erster Schritt zur Anregung der Fachdiskussion zu verstehen, dem weitere folgen werden müssen.

Zusammenfassende Ergebnisse der Recherchen und 18 Thesen

Die Expertisen gehen übereinstimmend davon aus, dass Männlichkeit gesellschaftlich konstruiert ist (im sozialen Sinne von Gender und nicht im biologischen Sinne von Geschlecht). Geschlecht – zumal in pädagogischen Zusammenhängen – ist keine naturbedingte, gleichsam vor-soziale statische Gegebenheit, sondern über kulturelle und soziale Muster habituell vermittelte soziale Handlungs- und Ordnungskategorie und Ressource. Geschlecht in diesem Sinne ist der Reflexion zugänglich und – zumindest im Prinzip – in Interaktionen gestaltbar.

Darüber hinaus machen alle Expertisen darauf aufmerksam, dass es nicht die eine männliche Lebenswelt bzw. Jungenwelt gibt, sondern deren viele, die zudem teilweise auch noch spezifischen Wandlungsprozessen unterliegen. Kulturelle, religiöse und sozio-ökonomische Faktoren spielen dabei ebenso eine Rolle wie Bildungsnähe bzw. Bildungsferne, Szenezugehörigkeit, Formen der Mediennutzung etc. Wer mit Jungen arbeitet, ist mit einem breiten Spektrum unterschiedlicher Lebenslagen konfrontiert. Die Rede vom »Junge-Sein« ist vor diesem Hintergrund eine Abstraktion, die unweigerlich Nachfragen provozieren müsste, an wen gerade gedacht wird. Und dementsprechend gilt auch, dass, wenn im Folgenden von Jungenarbeit, jungenspezifischen Ansätzen o. ä. die Rede ist, dabei immer entsprechend differenzierte Ansätze von Jungenarbeit gemeint sind.

Die Expertisen stimmen schließlich auch darin überein, dass eine wirksame Gewaltprävention jene Verhaltensformen von Jungen, die – von wem auch immer – als Gewalt bezeichnet werden, zunächst auch in ihrer geschlechtsspezifischen, biographischen und situativen Bedeutung nachvollzogen werden müssen, um adäquates pädagogisches Handeln und die Herausbildung anderer weniger gewaltförmiger Verhaltensweisen zu ermöglichen. M.a.W.: Es ist zu berücksichtigen, dass manches, was

Öffentlichkeit, Fachkräfte, Erwachsene oder andere Jugendliche als (problematische) Gewalt wahrnehmen aus der Sicht der Jugendlichen eine gänzlich andere Bedeutung besitzt.¹³⁸

Angesichts dessen muss jede gewaltpräventive Praxis sich Rechenschaft über mindestens die folgenden Fragen geben:

- Was bedeutet das Gewalthandeln für die Jungen in dem jeweiligen Zusammenhang?
- Was macht die Attraktivität von Gewalt für Jungen in dieser Situation aus?
- Warum lösen sie ihre Probleme mit Gewalt?
- Was vermeiden sie, wenn sie Gewalt ausüben?
- Was können sie nicht laut sagen bzw. offen bekennen?

Die Auseinandersetzung mit diesen Fragen und den Ursachen von Gewalthandeln durch Jungen relativiert die Annahme, Gewalt könne einfach beseitigt werden. Und die Expertisen stellen fest, dass die für die Arbeit mit Jungen hilfreiche Unterscheidung zwischen »guter« Aggression und »schlechter« Gewalt in den Debatten häufig nicht präzise genug getroffen wird. Jugendliche werden, auch darin sind die Expertisen einig, stets nach Formen suchen, um ihre vorhandenen aggressiven Impulse zu leben. Es kommt darauf an, damit in ziviler und sozial akzeptabler Form umzugehen.

1. Fehlen qualifizierter und reflektierter, jungenspezifischer Praxis

Die Veröffentlichungen zur Gewaltprävention sind inzwischen weitgehend unüberschaubar und in der Qualität sehr heterogen. Auch zu auf Jungen bezogene Gewaltprävention gibt es Publikationen und Vorschläge, die inzwischen relativ umfangreich sind. Es fehlt also weniger an Informationen oder an Konzepten, es fehlt aber offenbar in allen recherchierten Handlungsfeldern an einer entsprechenden selbstverständlichen qualifizierten und reflektierten Praxis.

2. Unzureichende Berücksichtigung der Lebens- und Problemlagen von Jungen

Anders als die Vielzahl der gender-orientierten Projekte für Mädchen und junge Frauen, die in den unterschiedlichen Handlungsfeldern seit langem entwickelt worden sind, lässt sich kein in welcher Form auch immer

138 Vgl. z. B. Ferdinand Sutterlüty: *Gewaltkarrieren. Jugendliche im Kreislauf von Gewalt und Missachtung*. Frankfurt/Main. 2002.

parallel verlaufender Entwicklungsprozess für Jungenansätze beschreiben. Selbst in der Jugendberufshilfe, wo die jungen Männer in den Angeboten schon immer überrepräsentiert sind, weil die Inhalte und die Berufsfelder vor allem auf ihre Interessen ausgerichtet sind, finden ihre spezifischen Lebenslagen kaum Beachtung.

3. Gewaltbezogene Arbeit versus einem entgrenzten Verständnis von Gewaltprävention

»Gewaltprävention«, darauf wird in den Expertisen hingewiesen, erscheint in der Praxis häufig als diffuser, fast inflationär verwendeter und vor allem moralisch hoch aufgeladener Begriff für alles Mögliche. Damit besteht die Gefahr, dass eigentlich fast alles, was irgendwie im Kontext »Gewalt« in Gang gesetzt wird, als Gewaltprävention firmiert. Deshalb wurde auch in einigen Expertisen in einem engeren Sinne von »gewaltbezogener Arbeit« gesprochen, womit Arbeitsweisen gemeint sind, die sich mit konkreten Gewalttaten auseinandersetzen bzw. in jenen Konstellationen ansetzen, wenn erkennbare (und nicht generell unterstellte) Gewaltdispositionen bzw. entsprechende Gelegenheitsstrukturen vorliegen. Solche Ansätze beziehen sich ausdrücklich auf die Bedürfnisse und Nöte, aber auch Ressourcen von Jungen. Allerdings wird dieser Blick nicht von allen Autorinnen und Autoren bzw. überall in der Praxis geteilt. So wird in anderen Expertisen die Position vertreten, dass reflektierende Jungenarbeit gleichsam von sich aus gewaltpräventive und integrative Anteile hat, auch wenn sie nicht gewaltbezogen ist.

4. Schwerpunkt: Physische und verbale Formen der Gewalt Jugendlicher

In allen Handlungsfeldern werden offen physische und verbale Formen der Gewalt Jugendlicher thematisiert. Weniger offen wird über Formen von Gewalt gesprochen, die von Erwachsenen in ihren Funktionen als Erzieherinnen, Eltern, Lehrkräfte oder Fachkraft gegen Jungen ausgeübt werden. Dazu zählen auch die Ausgrenzungen, die durch fehlende Ausbildungsplätze oder durch eingeschränkte Freizeitmöglichkeiten auf Jungen wirken. Autoaggressive (introvertierte) Gewaltformen von Jungen wie Risikoverhalten, Medikamentenmissbrauch, Alkohol- und Drogenkonsum oder Essstörungen werden nur am Rande thematisiert.

5. Traditionelle Männlichkeitsbilder können nicht eingelöst werden

Gewalt wird von den Expertinnen und Experten übereinstimmend als ein Zeichen von Hilflosigkeit gesehen, die dann entsteht, wenn sich Jungen nicht männlich fühlen können oder unbedeutend vorkommen. In dieser Hilflosigkeit greifen viele auf traditionelle Muster zurück und neigen dazu, sich expressiv zu inszenieren, wozu die Darstellung als Macho,

machtbewusster Junge und Gewaltbereitschaft gehören. So zeigen sie sich stark und männlich. Dieses Verhalten von Jungen kann man in allen Handlungsfeldern antreffen: Vom Kindergarten, dort folgen sie den Vorbildern aus den Medien, bis hin zur Jugendberufshilfe, wo noch immer gilt, dass ein richtiger Mann Arbeit hat – auch, wenn dies in der Realität schon lange nicht mehr zutrifft. Das grundlegende Dilemma für die Jungs in dieser Situation besteht darin, dass sie diese traditionellen Männlichkeitsbilder nicht einlösen können, aber über keine für sie glaubwürdigen Alternativen verfügen. Weder gibt es z. B. die kleinen Helden noch gibt es Arbeit für alle. Die Friktionen, die sich auf diese Weise mit dem »Junge-Sein« verbinden, stellen z. B. in der Jugendberufshilfe ein zunehmend dramatischer werdendes und bisher weitgehend ungelöstes Problem dar. Von einer Öffnung für lebensweltliche Zusammenhänge, mit denen ihre persönliche Entwicklung und gesellschaftliche Teilhabe gefördert werden können, versprechen sich zahlreiche Experten und Expertinnen eine Alternative. Geschlechtsbewusste Jungenarbeit soll in diesem Kontext die traditionelle männliche Fixierung auf Erwerbsarbeit auflösen – wie das aber im Detail erfolgen kann, ist momentan mehr Programmatik als Wirklichkeit.

6. Zusätzliche Angebote versus Integration in die Regelpraxis

Jungenspezifische gewaltpräventive Angebote sind häufig Einzelprojekte oder kurzzeitpädagogische Seminarangebote; nicht selten dauern sie von einem bis zu maximal drei Tagen. In vielen Fällen machen diese zusätzlichen, die Regelpraxis ergänzenden Angebote Sinn, weil den Teilnehmer neue Zugänge eröffnet werden können. Problematisch werden die zusätzlichen Angebote, wenn sie gleichsam die Auseinandersetzung in der Alltagspraxis ersetzen, also nicht integraler Bestandteil der alltäglichen Praxis sind. Genau dies scheint aber in vielen Fällen die Realität zu sein. Die Expertisen deuten an, dass Jungenarbeit oft etwas Zusätzliches und irgendwie außerhalb der Regelpraxis Stehendes ist und nicht selten entweder als ein verzichtbarer Teil in der Arbeit angesehen wird oder als eine zusätzliche Herausforderung betrachtet, die die Alltagspraxis zu überfordern droht. Eine Verknüpfung zwischen Regelangebot und zusätzlichen Kursen erfolgt unter diesen Bedingungen eher zufällig, weniger konzeptionell.

Kurzfristige Angebote, auch darin sind die Expertisen einig, sind nicht grundsätzlich abzulehnen. Wenn sie in längerfristige Konzepte eingebunden werden, dann können sie wirksam werden. Die Erfahrung zeigt, dass kurzzeitige Formen der Gewaltprävention im Sinne von tendenziell unspezifischen »Methoden« vor allem bei Jungen bis zum Alter von etwa fünf-

zehn Jahren angewandt werden. Mit älteren Jungen findet oft weniger Prävention als vielmehr Intervention statt. Aus der eigentlich für diese Arbeit zuständigen Jugendarbeit werden kaum Ideen und Erfahrungen berichtet, wie der Gewalt älterer Jungen angemessen begegnet werden kann, wie diese geeignet aufgegriffen und thematisiert werden können.

7. Mangel an institutionenbezogenen Konzepten und Akzeptanz

Institutionenbezogene Konzepte jungenspezifischer Gewaltprävention gibt es kaum. Die Herausbildung von konstruktiven Konfliktkulturen, die Entwicklung alternativer Männlichkeitsbilder als Teil der Kultur der jeweiligen Einrichtung und als Element der eigenen Organisationsentwicklung lässt sich in allen Handlungsfeldern kaum finden. Ansätze findet man am ehesten noch in längerfristigen, am Sozialraum orientierten Projekten. Nur ganz vereinzelt lassen sich Projekte identifizieren, die die gesamte Struktur der Organisation bzw. des Projektes mit einbeziehen. Diese bleiben jedoch auf sich allein gestellt und sind in der Regel von zufälligen Konstellationen abhängig. Positive Ausnahmen lassen sich bei den Bildungsträgern finden. So basiert z. B. bei der Heimvolkshochschule »Alte Molkerei Frille« in Nordrhein-Westfalen das Selbstverständnis der Bildungsarbeit schon seit vielen Jahren auf den Inhalten geschlechtsbezogener Pädagogik und reflektierte Jungenarbeit ist in die Konzeption fest eingebunden. Sieht man einmal von solchen Fällen ab, dann ist der Regelfall immer noch, dass reflektierte Jungenarbeit von Einzelpersonen, deren persönliches Engagement auch die Realisierung und die Reichweite des Ansatzes bestimmt, abhängig ist. So wird z. B. aus dem Sport berichtet, dass das Auf und Ab in der jungenspezifischen Arbeit vor allem von der Arbeitsbelastung eines einzelnen Mitarbeiters abhängig ist. Und weil diese wesentlich von anderen bestimmt wird und sein Einfluss darauf sehr begrenzt ist, ist eine mittel- oder längerfristige Planung außerordentlich schwierig. Kooperationen mit anderen oder die als notwendig betrachtete Vernetzung sowie eine fachlich orientierte Organisationsentwicklung werden so nicht kalkulierbar.

Es gibt in allen Feldern nur sehr wenige speziell qualifizierte Mitarbeiter und fast gar keine ausgewiesenen finanziellen Mittel oder Räume. Eine »Offenheit« im Hinblick auf das Thema »Gender« bei den Dachorganisationen und den Trägern wäre – so die Fachleute – in allen Handlungsfeldern eine wichtige und notwendige Grundlage für die nachhaltige Etablierung von jungenspezifischen Ansätzen, nicht nur in der Gewaltprävention, sondern auch darüber hinaus. Wie wenig dies aber in der Realität vorfindbar ist, illustriert die Forderung aus einer Expertise, ähnlich wie bei »Gender Mainstreaming« Jungenarbeit als einen »Top Down« – Ansatz

zu etablieren. Denn, so die Expertise weiter, die Umsetzung der geschlechtsbewussten Ziele würde nur funktionieren, wenn dies von der obersten Führungsebene gewollt, durch- und umgesetzt wird.

8. Jungenarbeit in der Ausbildung und Weiterbildung

Die Unterstützung durch die Dachorganisationen und die Träger ist auch deshalb von besonderer Bedeutung, weil Jungenarbeit bisher in der Ausbildung noch viel zu wenig gelehrt und damit auch für viele Fachkräfte fremd ist. Außerdem werden jungenspezifische Angebote nicht selten von ehrenamtlichen Mitarbeitern angeboten und durchgeführt. Dies gilt vor allem für den Sportbereich, dessen Betreuer und Trainer meist hinsichtlich ihrer Qualifikationen als Sporttrainer und weniger im Hinblick auf ihre Fähigkeiten im Bereich reflektierter Jungenarbeit ausgewählt werden. Weil es dort keine Leitlinien für die geschlechtsspezifische Arbeit gibt, bleibt die geschlechtsspezifische Arbeit Privatangelegenheit.

Analoges gilt für den Bereich der Weiterbildung. Auch wenn es zum Thema Gewaltprävention inzwischen vielfältige Fortbildungsangebote gibt, die sich vor dem Hintergrund der öffentlich aufmerksam verfolgten »Schule und Gewalt Debatte« entwickelt haben und zu einem großen Teil auf schulische Belange beziehen, geht es in den entwickelten Programmen und Projekten fast ausschließlich um Jugendgewalt im Allgemeinen; Kinder und Jugendliche werden fast ausschließlich entlang der jeweiligen Altersgruppen differenziert; weitergehende Unterscheidungen spielen bislang kaum eine Rolle. Die Geschlechterdifferenz wird nur selten mitgedacht und kaum qualifiziert integriert – und wenn, dann immer noch und in diesem Themenbereich überraschend eher in Bezugnahme auf die Mädchen. Am Rande sei angemerkt, dass damit latent einer Geschlechterstereotypisierung von Jungen Vorschub geleistet wird.

9. Jungenorientierte Netzwerke

Jungenorientierte Netzwerke stecken – anders als mädchenorientierte – noch in einem Anfangsstadium. Zwar gibt es bereits Netzwerke, aber sie sind in den Handlungsfeldern unterschiedlich ausgebildet. Netzwerke brauchen Ressourcen und Möglichkeiten, um sich zu entwickeln und zu wachsen. Ein Hinweis aus dem Sportbereich plädiert dafür, nicht unbedingt immer neue Netzwerke zu schaffen, sondern stattdessen bereits bestehende Netzwerke gender-orientiert auszubauen.

10. Körperlichkeit

Gerade weil gewalttätiges Handeln von Jungen in der weit überwiegenden Zahl der Fälle körperliche Gewalt einschließt, kann man in der

gewaltpräventiven Arbeit mit Jungen kaum von diesem Aspekt absehen. Körperlichkeit ist deshalb in diesem Feld noch zentraler als in anderen pädagogischen Praxisfeldern. Dies geschieht u.a. mit einer Mischung aus Spielen, Kontakt- und Kommunikationsübungen und kreativen Elementen. Sport- und erlebnispädagogische Angebote erweisen sich häufig als attraktivere Angebote für Jungen als eher verbal orientierte. In solchen Kontexten ist die geschlechtshomogene Zusammensetzung der Gruppen von den männlichen Jugendlichen auch als »normal« akzeptiert. Nichtsdestoweniger muss erneut festgestellt werden, dass in der sozialpädagogischen Fachdiskussion und noch immer an vielen Orten in der Fachpraxis Körperlichkeit und alles, was dazu gehört, nach wie vor eine untergeordnete Rolle spielt – so als ob den Fachkräften und erst recht den Textproduzenten und -produzentinnen für die einschlägigen Fachzeitschriften, Lehrbücher und Handbücher die etwas nach Schweiß riechende Thematik ein bisschen peinlich ist.

11. Negative Definition der Zielgruppe der Jungenarbeit

Die Expertisen machen darauf aufmerksam, dass nach wie vor die Gefahr besteht, dass gewaltpräventive Jungenarbeit Jungen tendenziell stigmatisiert, wenn bei der Unterscheidung zwischen Jungen und Mädchen Gewalthandeln als wesentliches Kriterium angeführt wird und zugleich nicht die Unterschiede innerhalb der Gruppe der Jungen selbst deutlich gemacht werden. Pauschale Zuschreibungen von Gewalt auf »die« Jungen werden als eine Form von Sexismus beschrieben. Als »Risiko« der Jungenarbeit wird dabei gesehen, dass sie, anders als die Mädchenarbeit, die als Kompetenzerweiterung geschätzt wird, als Defizitansatz bewertet wird. Jungenarbeit wird negativ bewertet, solange ihre Zielgruppen negativ definiert werden, z. B. als Benachteiligte, als »falsche« Männer oder als generell gewalttätig. Wiederholt wird gefordert, dass dieses Deutungsmuster aufgebrochen werden muss; verstärkt muss an den Stärken des männlichen Geschlechts angesetzt und etwas »für« die Jungen getan werden.

Hinzu kommt, dass der Eindruck, Jungenarbeit sei in erster Linie geeignet für »Problemjungen«, für die »Schwierigen«, die »normalen« Jungen an den Rand drängt. Jungenarbeit gerät so zu einem Ansatz, der (aus der Adressatenperspektive) für Jungen insgesamt »uncool« wird, sich eher an die belasteten Konstellationen wendet und damit jede Form von Attraktivität verliert. Letztlich erfolgt auf diesem Weg eine Reduktion auf bzw. Bestärkung der traditionellen Rollenzuschreibung von Jungen und Männern. Solche Zuschreibungen finden sich in der Praxis zuhauf: Es gibt fast überall Selbstbehauptungskurse für Mädchen (sic!) und analog gewaltpräventive Angebote (manchmal kaschiert als Konfliktklärung) für die Jungen.

12. Exklusion von Jungenarbeit

Gewalt wird in Institutionen und Einrichtungen schnell zu einem Ausschlusskriterium. Die Mitarbeiter und (noch viel stärker) die Mitarbeiterinnen fürchten sich vor gewalttätigem Verhalten. Sie haben in Erziehung und Ausbildung keine Vorbereitung auf diese Thematik erfahren. So werden die gewalttätigen Jungen aus Einrichtungen und von Angeboten schnell ausgeschlossen (Schul- oder Hausordnung), andere Personen oder Institutionen sollen sich mit ihnen befassen. In günstigen Konstellationen wird dann Gewaltprävention von externen Anbietern »eingekauft«. Diese Kooperation kann aber nur ein erster Schritt sein; wichtig wäre als ein weiterer Schritt, die internen Potenziale für die Auseinandersetzung mit Gewalt zu entwickeln und in diesem Feld eigene Fachkompetenzen aufzubauen.

13. Offene Auseinandersetzung mit dem eigenen Rollenverständnis

Die Expertinnen und Experten betonen wiederholt, dass die Jungenarbeiter selbst ein zentrales »Werkzeug« der Jungenarbeit sind. Sie haben als männliche Vorbilder einen hohen Stellenwert, denn nur in der unmittelbaren Auseinandersetzung sind den Jungen männliche Identität und Authentizität vermittelbar. Allerdings ist die Männlichkeit allein keine hinreichende Qualifikation und auch besondere Methoden für oder Aktivitäten mit Jungen reichen nicht aus. Erforderlich sind besondere Sensibilitäten für »Gender« sowie die Fähigkeit zur Reflexion traditioneller Männlichkeit und ihrer Praktiken. Und, dies wird immer wieder explizit betont, erforderlich ist die Bereitschaft des Jungenarbeiters zur offenen Auseinandersetzung mit dem eigenen männlichen Rollenverständnis. Während auf der einen Seite die Bedeutung des Mannes als Vorbild betont wird, gibt es Bereiche, in denen aufgrund des hohen Frauenanteils an den Beschäftigten (z. B. im Kindergarten, im Hort oder in der Grundschule) kaum Männer tätig sind. Jungenarbeit, so die Expertise aus dem Bereich Kindergarten, muss auch dort möglich sein und verbreitet werden, wo überwiegend Frauen arbeiten. Auch mit Frauen ist reflektierte Arbeit mit Jungen möglich, wenn sie sich auf die eigene Rolle einlassen und sich kritisch damit auseinandersetzen. Allerdings darf die Reflexion mit dem eigenen Rollenverständnis und die Entwicklung entsprechender Kompetenzen auf Seiten der Fachkräfte nicht die Entwicklung einer entsprechenden, alternative Männerbilder fördernde Kultur der Einrichtung ersetzen (vgl. These 7).

14. Anforderungen an die verschiedenen Gruppen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Die Fachkräfte, die sich mit Jungenarbeit befassen oder befassen sollen, lassen sich strukturell unterteilen: Zum einen sind in bestimmten Arbeitsfeldern (Kindergärten, Horte und Grundschulen) vor allem Frauen beschäftigt. Auch wenn eine Erhöhung des Männeranteils als Erzieher oder Grundschullehrer langfristig angestrebt wird – auf europäischer Ebene werden hier die skandinavischen Länder als Maßstab genommen – kann bereits vor der Realisierung solcher Ziele durch eine gender-orientierte Arbeit eine qualitative Verbesserung erreicht werden. In der weiblich dominierten Arbeit sind von den Frauen neue Positionen im Umgang mit »gewalttätigem« Verhalten von Knaben zu entwickeln. Zum anderen unterscheiden sich die Fachkräfte wesentlich durch ihre berufliche Qualifikation. Während vor allem in der außerschulischen Jugendarbeit geschlechtsorientierte Arbeit mehr als noch vor Jahren an Boden gewonnen hat und reflektierte Jungenarbeit für manche Sozialpädagogen schon eine gewisse Tradition hat, spielt diese z. B. in der Schule und der beruflichen Bildung nach wie vor eine eher randständige Rolle. In der außerschulischen Jugendarbeit schließlich und dabei besonders in den von Jungen gerne genutzten Sportangeboten kommt noch ein weitere Herausforderung hinzu: Das Engagement der vielen Ehrenamtlichen. Diese sind für eine gender-orientierte Arbeit nicht ausgebildet und eine Unterstützung durch die Institutionen bekommen sie dafür auch nicht. Ihnen wird große Verantwortung übertragen, ohne dass es entsprechende Hilfen gäbe. In besonderer Weise gilt dies für Ehrenamtliche mit Migrationshintergrund, die vielfachen Anforderungen ausgesetzt sind: Sie sollen mindestens Integration, Gender und Gewaltprävention gleichzeitig erbringen. Hier gibt es erheblichen Weiterbildungs- und Förderbedarf.

15. Jungenarbeit, Gewaltprävention und Schule

Die Schule ist im Rahmen der Expertisen das größte und gleichzeitig unübersichtlichste Handlungsfeld. Allein hier sind alle Jungen erreichbar, denn sie unterliegen der Schulpflicht. Gewaltprävention, Konfliktschlichtung und ähnliche Ansätze finden sich in zahlreichen Varianten, im Rahmen von Arbeitsgruppen, Projektwochen oder eingebettet in die Schulentwicklung. Aber nur in Ausnahmefällen sind diese Ansätze geschlechtsspezifisch reflektiert, und dann meist auch nur für die Zielgruppe der Mädchen (z. B. Selbstbehauptungskurse für Mädchen). Jungenspezifische Angebote und Konzepte werden fast ausschließlich vom Engagement einzelner Lehrerinnen und Lehrer getragen und sind kein Inhalt der systematischen Schulentwicklung.

16. Jugendliche mit Migrationshintergrund

Jungenarbeit und Gewaltprävention mit gezieltem Blick auf junge Migranten kommt nur ansatzweise vor, obwohl in allen Handlungsfeldern der Anteil der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund hoch ist und künftig weiter wachsen wird. Häufig richtet sich die Aufmerksamkeit in erster Linie auf die Gewalt; die dahinter liegenden biografischen und kulturellen Brüche sowie fragilen männlichen Identitäten kommen kaum mehr in den Blick. Auch die Vielfalt migrantenspezifischer Lebens- und Problemlagen ist bislang nur ansatzweise Gegenstand differenzierter Angebote.

Allerdings muss berücksichtigt werden, dass neben einem grundlegenden Mangel an Angeboten, sieht man von ein paar spezifischen Angeboten, wie z. B. einem Anti-Gewalt-Training für türkische Jungen ab, in vielen Fällen Zeit und finanzielle Ressourcen für die erforderlichen Vorarbeiten zur Entwicklung zielgenauer und systematischer pädagogischer Konzeptionen für diese Jugendlichen fehlen.

Gute Erfahrungen wurden mit Mitarbeitern gemacht, die einen Migrationshintergrund haben, die Herkunftskulturen kennen und die jeweiligen Sprachen sprechen, weil diese die Probleme der Jungen besser verstehen. Ihnen fällt es leichter vertrauensvolle Beziehungen aufzubauen. Sie können auf Grund eigener Erfahrungen und Kenntnisse anders mit dem Männerbild der Jungen umgehen, mit ihrer Lebenssituation zwischen den Kulturen, und damit, dass die Jungen nicht sofort ansprechbar für alternative Männlichkeitsbilder sind. Denn in dieser Phase ist es manchmal wichtiger die Jungen zu stärken, sie zu stabilisieren und bei ihren Entscheidungen zu unterstützen, als sie mit neuen und ihnen unverständlichen Männlichkeitsbildern zu verunsichern. Von den Mitarbeitern, gelegentlich auch Mitarbeiterinnen, erfordert dies Engagement, Zeit, Empathiefähigkeit, Ausdauer und vor allem Kenntnis der Geschlechterrollen und ihrer kultureller Hintergründe, der erlebten Erziehungsstile und familialen Erfahrungen vor allem mit den Vätern. Dieses sehr anspruchsvolle Anforderungsprofil ist allerdings gerade bei ehrenamtlichen Mitarbeitern kaum zu erwarten. Weil es auf deutscher Seite zu wenige Kenntnisse über die Herkunft der Jungen gibt, empfehlen Autorinnen und Autoren in der Jugendberufshilfe, die Männlichkeitsbilder in Bezug auf Beruf und Gewalt in den Kulturen, die in der Jugendberufshilfe in Deutschland vertreten sind, zu untersuchen und zu dokumentieren. Außerdem werden mehr Fortbildungsangebote zur Steigerung der interkulturellen Kompetenz der Fachkräfte für wichtig gehalten.

17. Elternarbeit

Es gibt zwar inzwischen einige Konzepte Geschlechter differenzierender Elternarbeit, sie kommt in der Praxis aber kaum vor. Elternarbeit ist eine festgeschriebene Aufgabe in den Handlungsfeldern Kindergarten, Hort oder Grundschule. In diesem Alter haben die Eltern auf die Kinder noch großen Einfluss, doch Elternabende, zu denen bewusst die Väter eingeladen werden, um mit ihnen z. B. über ihre wichtige Vorbildfunktion für die Jungen zu reden, werden zwar von allen als wünschenswert geschildert, es gibt sie aber so gut wie nicht. Elternarbeit mit Migranten leidet unter sprachlichen und kulturellen Verständigungsschwierigkeiten, d.h., es gibt Probleme bei der Weitergabe von Informationen, im Einhalten von Regeln und Vereinbarungen. Die Auffassungen im Erziehungsverhalten unterscheiden sich (z. B. beim geschlechtsspezifischen Rollenverhalten, Essgewohnheiten oder hinsichtlich des Ehrverständnisses). Hier sind neue Wege der Elternarbeit notwendig; immerhin scheint es vorrangig im Kindergartenbereich Ansätze dazu zu geben. Dies sollte gefördert und hinsichtlich ihrer übertragbaren Erfahrungen ausgewertet werden.

Zu wenig werden die Erwartungen der Eltern (auch der Väter) mit Migrationshintergrund an die Institutionen wie Kindergarten oder Schule einbezogen, die vielleicht neue Zugänge ermöglichen. So sind z. B. Erzieherinnen für Aussiedlereltern Autoritäten in der Erziehung, ein Vorteil, der in der praktischen Arbeit aber schnell wieder verspielt wird, weil dies den Erzieherinnen nicht bewusst ist und sie damit auch nicht umgehen können. Gerade in der geschlechtsspezifischen Erziehung bleibt bisher unberücksichtigt, welche Rolle die älteren Brüder spielen, die sich aus Traditions- und Religionsgründen um die jüngeren Geschwister kümmern müssen und damit in vielfacher Hinsicht unter den neuen Lebensbedingungen überlastet sind.

18. Die europäische Dimension

In den europäischen Debatten finden sich Fragen zur Jungenarbeit in Verbindung mit Fragen zur Gewaltprävention hauptsächlich in Fachkreisen. Daneben kommen sie in den Debatten in den Verbänden und in offenen Arbeitsbereichen vor, in den Handlungsfeldern selbst haben sie mit ähnlichen Problemen zu kämpfen wie in Deutschland. Auch wenn der zukünftige Ausbau von jungenspezifischen Ansätzen, auch von gewaltpräventiven, unter Fachleuten weitgehend Konsens ist, in der Praxis lässt sich dazu wenig finden. Wenn z. B. im Sport oder in der außerschulischen Jugendarbeit Österreich oder die Schweiz ähnliche Ergebnisse erzielen wie Deutschland, bleibt dieser Ansatz doch weitgehend defizitär. Hier bleibt ein weites Betätigungsfeld.

Erste Bilanz

Zieht man vor diesem Hintergrund eine erste Bilanz, dann wird sichtbar, dass in den hier in den Blick genommenen Praxisfeldern das Thema Gewalthandeln und Männlichkeit zwar in den Köpfen, das Thema jungenspezifische gewaltpräventive Ansätze aber erst an einigen Stellen auch in der Praxis angekommen sind. Erfreulich, dass es im Bereich der Fortbildung und der Konzeptentwicklung immerhin aussichtsreiche Bemühungen und Ansätze gibt. Sollen diese Ansätze stärker verbreitet werden, müssen einerseits gezielt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Praxis erreicht und gewonnen werden. Da es eine Grundvoraussetzung für eine qualifizierte Jungenarbeit ist, dass die jeweiligen Fachkräfte sich zunächst persönlich mit ihrer eigenen Geschlechterrolle auseinandersetzen müssen, ist dies keine leichte Aufgabe, und Widerstände sind zu erwarten. Andererseits dürfen die damit verbundenen Herausforderungen nicht allein auf die Fachkräfte abgewälzt werden. Organisationsentwicklung im Sinne einer offensiven Unterstützung der Ausbildung alternativer Bilder von Männlichkeit ist ebenso notwendig wie die von allen Seiten getragene Etablierung konstruktiver Konfliktkulturen. Da Jungenarbeit, wie oben angedeutet, im Gegensatz zur Mädchenarbeit auch mit einigen Risiken und Stigmata leben muss, ist noch viel Entwicklungs- und Überzeugungsarbeit (sowohl auf der Seite der Fachkräfte bzw. der Einrichtungen, auf der Seite der Adressaten als auch in der Öffentlichkeit und der Fachdiskussion) zu leisten, damit qualifizierte und reflektierte Ansätze flächendeckender umgesetzt werden können.

Mögen die 18 Thesen und die ihnen zugrunde liegenden Expertisen einen Beitrag auf diesem freilich noch langen Weg leisten.

5.3

Autorinnen und Autoren

Beate Galm

Deutsches Jugendinstitut,
Informationszentrum Kindesmisshandlung, Kindesvernachlässigung
galm@dji.de

Dr. Ottmar Hanke

Fachstelle Gewaltprävention an Schulen, Stadt Regensburg
hanke.ottmar@regensburg.de

Dr. Martina Heitkötter

Deutsches Jugendinstitut, Abteilung Familie und Familienpolitik sowie
Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention
heitkoetter@dji.de

Reinhold Hepp

Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes
reinhold.hepp@lka.bwl.de

Sabine Herzig

Deutsches Jugendinstitut,
Informationszentrum Kindesmisshandlung, Kindesvernachlässigung
herzig@dji.de

Dr. Susanne Heynen

Kinderbüro der Stadt Karlsruhe
susanne.heynen@sjb.karlsruhe.de

Bernd Holthusen

Deutsches Jugendinstitut,
Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention
holthusen@dji.de

Viola Laux

Deutsches Jugendinstitut,
Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention
laux@dji.de

Susanna Lillig

Sozialreferat der Landeshauptstadt München
susanna.lillig@muenchen.de

Dr. Christian Lüders

Deutsches Jugendinstitut,
Abteilung Jugend und Jugendhilfe
lueders@dji.de

Dr. Thomas Meysen

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht
thomas.meysen@dijuf.de

Heiner Schäfer

Deutsches Jugendinstitut,
Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention
hschaefer@dji.de

Verena Sommerfeld

PädQUIS gGmbH,
Kooperationsinstitut der Freien Universität Berlin
v.f.sommerfeld@t-online.de

Dr. Wiebke Steffen

Bayerisches Landeskriminalamt
wiebke.steffen@t-online.de

Dr. Manuela Stötzel

Deutsches Jugendinstitut,
Informationszentrum Kindesmisshandlung, Kindesvernachlässigung
stoetzel@dji.de

Prof. Horst Viehmann

Honorarprofessor Universität Köln,
ehemals Bundesministerium der Justiz
horst@viehmann.de

Prof. Dr. Philipp Walkenhorst

Universität Köln, Humanwissenschaftliche Fakultät,
Department Heilpädagogik und Rehabilitation
pwalkenhorst@hrf.uni-koeln.de

Andrea Buskotte

Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen
andrea.buskotte@jugendschutz-niedersachsen.de

Prof. Dr. Günther Deegener

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie
der Universitätskliniken des Saarlandes
negdee@uniklinik-saarland.de

Prof. Dr. Joachim Kersten

Fachhochschule für Polizei, Baden-Württemberg
JoachimKersten@fhpol-vs.de

Dr. Christa Preissing

Internationale Akademie (Ina) gGmbH an der FU Berlin
preissing@ina-fu.org

Prof. Dr. Wilfried Schubarth

Universität Potsdam, Institut für Erziehungswissenschaft
wilschub@rz.uni-potsdam.de

Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen

Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft
bernd-ruedeger.sonnen@jura.uni-hamburg.de

Prof. Dr. Siegfried Willutzki

Deutscher Familiengerichtstag;
Technische Universität Chemnitz
dfgt-grips@gmx.de

5.5 Abkürzungsverzeichnis

AIB	Ambulante Intensive Begleitung
AVD	Allgemeiner Vollzugsdienst
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bke	Bundeskonferenz für Erziehungsberatung
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMI	Bundesministerium des Inneren
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BPjM	Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DFK	Deutsche Forum für Kriminalprävention
DJI	Deutsches Jugendinstitut e.V.
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen
E & C	Programm ›Entwicklung und Chancen junger Menschen in sozialen Brennpunkten‹
FGG	Gesetz über die freiwilligen Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit
FGG-Reformgesetz	Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GewSchG	Gewaltschutzgesetz
GG	Grundgesetz
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JMK	Justizministerkonferenz
JMStV	Jugendmedienschutz-Staatsvertrag
JuBP	Jugendberatungsstellen bei der Polizei
JuSchG	Jugendschutzgesetz
JVA	Justizvollzugsanstalt
KFN	Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen
KindRVerbG	Kinderrechteverbesserungsgesetz
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)
KPK	Kommission Polizeiliche Kriminalprävention
LAP	Lokaler Aktionsplan
PDV	Polizei-Dienstvorschrift
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PolG	Polizeigesetz
ProPK	Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes
SGB	Sozialgesetzbuch

SGB VIII	Achtes Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfe
StPO	Strafprozessordnung
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
TAG	Tagesbetreuungsausbaugesetz
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
UK V	Unterkommission V (Polizeipraxis) der unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt
USK	Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle
VVJug	Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug

5.6 Ausgewählte Literatur zu Ansätzen der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter

- Albrecht, Günter/Backes, Otto/Kühnel, Wolfgang (Hrsg.) (2001):** Gewaltkriminalität zwischen Mythos und Realität. Frankfurt.
- Aktion Jugendschutz. Landesarbeitsstelle Bayern (Hrsg.) (2003):** Methoden des interkulturellen Konfliktmanagements in der Jugendhilfe. München.
- Aktion Jugendschutz. Landesarbeitsstelle Bayern (Hrsg.) (2005):** Türöffner und Stolpersteine. Elternarbeit mit türkischen Familien als Beitrag zur Gewaltprävention. München.
- Arbeitsgemeinschaft Friedenspädagogik (Hrsg.) (2006):** Besser zoffen! Gewaltprävention in der Spielstadt Mini-München. München.
- Bayrischer Jugendring (Hrsg.) (2004):** Prävention vor sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit. Grundlagen und Methoden präventiver Arbeit – Baustein 3. München.
- Beck, Detlef/Müller, Barbara/Painke, Uwe (1994):** Man kann ja doch was tun! Gewaltfreie Nachbarschaftshilfe. Kreatives Eingreifen in Gewaltsituationen und gemeinschaftliche Prävention fremdenfeindlicher Übergriffe. Minden.
- Böttger, Andreas (1999):** Jugendgewalt – und kein Ende? Hintergründe – Perspektiven – Gegenstrategien. Hannover.
- Bruhns, Kirsten/Wittmann, Svendy (2002):** »Ich meine, mit Gewalt kannst du dir Respekt verschaffen«. Mädchen und junge Frauen in gewaltbereiten Jugendgruppen. Opladen.
- Canori-Stähelin, Sylvia/Schwendener, Monika (2006):** Mediation macht Schule. Der Weg zu einer konstruktiven Konfliktkultur. Zürich.
- Cierpka, Manfred (Hrsg.) (2005):** Möglichkeiten der Gewaltprävention. Göttingen.
- Colla, Herbert/Scholz, Christian/Weidner, Jens (Hrsg.) (2001):** Konfrontative Pädagogik. Das Glenn-Mills-Experiment. Mönchengladbach.
- Deutsches Jugendinstitut. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.) (2000):** Wider die Ratlosigkeit im Umgang mit Kinderdelinquenz. Präventive Ansätze und Konzepte. München.
- Deutsches Jugendinstitut. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.) (2002):** Die mitgenommene Generation. Aussiedlerjugendliche – eine pädagogische Herausforderung für die Kriminalprävention. München.
- Deutsches Jugendinstitut. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.) (2003):** Evaluierte Kriminalitätsprävention in der Kinder- und Jugendhilfe. München.

Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (Hrsg.) (2005): Jung. Talentiert. Chancenreich? Beschäftigungsfähigkeit von Jugendlichen fördern. Opladen.

Drägestein, Bernd/Grote, Christoph (Hrsg.) (2004): Halbe Hemden – ganze Kerle. Jungenarbeit als Gewaltprävention. Hannover.

Drilling, Matthias/Friedrich, Peter/Wehrli, Hans (Hrsg.) (2002): Gewalt an Schulen. Ursachen, Prävention, Intervention. Zürich.

Dünkel, Frieder/Geng, Bernd (Hrsg.) (2003): Jugendgewalt und Kriminalprävention. Empirische Befunde zu Gewalterfahrungen von Jugendlichen in Greifswald und Usedom/Vorpommern und ihre Auswirkungen für die kommunale Kriminalprävention. Godesberg.

Elz, Jutta (Hrsg.) (2007): Kooperation von Jugendhilfe und Justiz bei Sexualdelikten gegen Kinder. Wiesbaden.

Evangelischer Erziehungsverband Hannover (Hrsg.) (1999): Jugendhilfe stellt sich. Antworten auf Aggressivität, Kriminalität und Gewalt. Hannover.

Faller, Kurt (1997): Mediation in der pädagogischen Arbeit. Ein Handbuch für Kindergarten, Schule und Jugendarbeit. Mühlheim.

Feuerhelm, Wolfgang/Müller, Heinz/Porr, Claudia (Hrsg.) (2000): Ist Prävention gegen Jugendkriminalität möglich? Erklärungsansätze, Grenzziehungen und Perspektiven für die Handlungsfelder Jugendhilfe, Schule, Justiz und Politik. Mainz.

Feuerhelm, Wolfgang/Kügler, Nicolle (2003): Das »Haus des Jugendrechts« in Stuttgart Bad Cannstatt. Ergebnisse einer Evaluation. Mainz.

Gehl, Günther (Hrsg.) (2003): Gewalt an Schulen. Prävention und Strategien im europäischen Vergleich. Weimar.

Grieger, Katja/Schroer, Miriam (2002): GAG – Was ist geiler als Gewalt? Anti-Aggressions-Trainings für gewaltbereite Jugendliche. Evaluation eines Modellprojekts. Berlin.

Griffel, Rose (2000): Power statt Gewalt. Prävention in der Arbeit mit gefährdeten Kindern. Stuttgart.

Gropper, Elisabeth/Zimmermann, Hans-Michael (Hrsg.) (2000): Raus aus Gewaltkreisläufen! Präventions- und Interventionskonzepte. Stuttgart.

Hafeneger, Benno (1994): Jugend-Gewalt. Zwischen Erziehung, Kontrolle und Repression. Ein historischer Abriss. Opladen.

Hoops, Sabrina/Permien, Hanna (2003): Evaluation des Pilotprojekts Ambulante Intensive Begleitung (AIB). München.

Humphreys, Cathy/Stanley, Nicky (Hrsg.) (2006): Domestic violence and child protection. Directions for good practice. London.

Hurrelmann, Klaus/Bründel, Heidrun (2007): Gewalt an Schulen. Pädagogische Antworten auf eine soziale Krise. Weinheim.

Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike (Hrsg.) (2006): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden.

Kilb, Rainer/Weidner, Jens, Gall, Reiner (2006): Konfrontative Pädagogik in der Schule. Anti-Aggressivitäts- und Coolnesstraining. Weinheim

Kless, Katharina/Marz, Fritz/Moning-Konter, Elke (2003): Gewaltprävention. Praxismodelle aus Jugendhilfe und Schule. München.

Korn, Judy/Mücke, Thomas (2006²): Gewalt im Griff 2: Deeskalations- und Mediationstraining. Weinheim.

Köhler, Jan (2006): »Kinder lösen Konflikte selbst!« Evaluation eines Gewaltpräventionsprogramms. Holzkirchen.

Körner, Jürgen/Friedmann, Rebecca (2005): Denkzeit für delinquente Jugendliche. Theorie und Methode dargestellt an einer Fallgeschichte. Ettenheim.

Küchenhoff, Joachim/Hügli, Anton/Mäder, Ueli (Hrsg.) (2005): Gewalt. Ursachen, Formen, Prävention. Gießen.

Landessportbund Berlin (Hrsg.) (2000): Sport statt Strafe!? Möglichkeiten und Grenzen einer Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Polizei.

Lawson, Sarah (1996): Treibjagd auf dem Schulhof. Wenn Kinder Kinder quälen. Zürich.

Lisner, Susanne (1996): Der wütende Wille. Gefühle erkunden und Aggressionen abbauen. Mühlheim.

Lynen von Berg, Heinz/Roth, Roland (Hrsg.) (2003): Maßnahmen und Programme gegen Rechtsextremismus wissenschaftlich begleitet. Aufgaben, Konzepte und Erfahrungen. Opladen.

Martin, Lothar R./Martin, Peter (2003²): Gewalt in Schule und Erziehung. Ursachen – Grundformen der Prävention und Intervention. Bad Heilbrunn.

Melzer, Wolfgang/Schuberth, Wilfried/Ehninger, Frank (2004): Gewaltprävention und Schulentwicklung. Analysen und Handlungskonzepte. Bad Heilbrunn.

Neumann, Ulf/Wendt, Peter-Ulrich (Hrsg.) (2007): Gewaltprävention in Jugendarbeit und Schule. Projekte – Ansätze – Konzepte. Marburg.

Reinbold, Klaus-Jürgen (Hrsg.) (2002): Soziale Kompetenz und Gewaltprävention. Freiburg.

Robertz, Dorothee/Robertz, Frank (2001): Konflikt-Training mit Kindern und Jugendlichen. Ein Werkbuch für die Ausarbeitung und Anwendung von Trainingsformen zum Umgang mit Gewalt und Aggressivität in Schule und Jugendarbeit. Hamburg.

Schaller, Roger (2005): Selbstmanagement- und Psychodrama – Training mit gewaltbereiten Kindern und Jugendlichen. Weinheim.

Schubarth, Wilfried (2000): Gewaltprävention in Schule und Jugendhilfe. Theoretische Grundlagen, empirische Ergebnisse, Praxismodelle. Neuwied.

Schwabe, Mathias (2002²): Eskalation und De-Eskalation in Einrichtungen der Jugendhilfe. Konstruktiver Umgang mit Aggression und Gewalt in Arbeitsfeldern der Jugendhilfe. Frankfurt.

Stickelmann, Bernd/Putz, Thomas (2005): Ich hab' doch nichts gemacht – Kreatives Konfliktlösen in der Jugendarbeit. Ansätze aus Fortbildung und Praxisberatung. Oldenburg.

Stiftung Hänsel+Gretel (Hrsg.) (2005): Gewaltprävention in Kindertageseinrichtungen. Strategien zur Vorbeugung von sexualisierter Gewalt. Kronach.

Tillmann, Klaus-Jürgen/Holler-Nowitzki, Birgit/Holtappels, Heinz Günter/Meier, Ulrich/Popp, Ulrike (2000²): Schülergewalt als Schulproblem. Verursachende Bedingungen, Erscheinungsformen und pädagogische Handlungsperspektiven. Weinheim.

Verein für Kommunalwissenschaften (Hrsg.) (1999): Was tun mit den Schwierigsten? Dokumentation der Fachtagung am 21. und 22. Juni 1999 in Berlin. Berlin.

Weidner, Jens/Kilb, Rainer/Kreft, Dieter (Hrsg.) (2001³): Gewalt im Griff. Band 1: Neue Formen des Anti-Aggressivitäts-Trainings. Weinheim.

Weiß, Rudolf H. (2000): Gewalt, Medien und Aggressivität bei Schülern. Göttingen.

Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation Universität Trier (Hrsg.) (2002): Jugend und Gewalt 1993 – 2002. Bibliographien zur Psychologie. Norderstedt.



Weitere Veröffentlichungen der Arbeitsstelle
Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention
stehen unter www.dji.de/jugendkriminalitaet
als Download zur Verfügung

Deutsches Jugendinstitut e. V. (DJI)
Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention
Nockherstraße 2
81541 München
jugendkriminalitaet@dji.de
www.dji.de

Gefördert vom



ISBN: 978 – 3 – 935701 – 31 – 0